

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Max Huber, Professor an der Universität Zürich.
Dr. Georg Jellinek †, weil. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Paul Laband, Professor an der Universität Straßburg.
Dr. Robert Piloty, Professor an der Universität Würzburg.

Band XIX.

Das Staatsrecht

des

Großherzogtums Hessen.

Von

Dr. Wilhelm von Galtzer,
Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Gießen.



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1913.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Königliche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Einteilung und Umfang der vorliegenden Darstellung des hessischen Staatsrechts wurden im wesentlichen durch die Tatsache bestimmt, daß jene sich in den Rahmen eines größeren Sammelwerkes einzufügen hat. Hinsichtlich des Umfangs mußte sich daher der Verfasser trotz des Entgegenkommens des Verlags mancherlei Beschränkungen auferlegen. Um einzelne wichtigere Teile des Verfassungsrechts und der allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts verhältnismäßig ausführlich erörtern zu können, mußte der Verfasser die Darstellung der einzelnen Zweige der Verwaltungstätigkeit und manches andere erheblich kürzer behandeln, als es seinem eigenen Wunsche entsprach. Die Hinweise auf die Gesetzmaterialien und die in erfreulicher Zunahme begriffene monographische Literatur vermögen diesem Mangel nur zum Teile abzuhelpfen. Jedenfalls werden für wissenschaftliche Arbeit das hessische Staatsrecht von *Cosack*, für die Praxis das hessische Verfassungs- und Verwaltungsrecht von *Braun* und *Weber* (*Rüchler*) auch fernerhin unentbehrlich bleiben. Bezüglich der, das hessische Recht berührenden, grundlegenden Lehren des deutschen Reichs- und Landesstaatsrechts (einschließlich Verwaltungsrecht) muß hier generell auf die Werke von *Laband*, *Meyer-Anschütz*, *Otto Mayer*, *Meyer-Dochow* und *Fleiner* und auf deren Literaturangaben verwiesen werden.

van *Calker*.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III
Literaturverzeichnis	VIII
Erster Teil. Geschichtliche Einleitung.	
§ 1. Die staatsrechtliche Entwicklung der hessischen Lande bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts	1
§ 2. Die Entstehung und die weitere Entwicklung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt bis zum Untergang des alten deutschen Reiches	3
§ 3. Das Großherzogtum Hessen als absoluter Staat und der Übergang zum Verfassungsstaat.	4
§ 4. Das Verhältnis Hessens zu Gesamtdeutschland	6
Zweiter Teil. Die Staatsverfassung.	
Erster Abschnitt: Die natürlichen Grundlagen des Staatswesens.	
I. Kapitel: Das Staatsgebiet	9
§ 5. Umfang und Einteilung des Staatsgebiets	9
§ 6. Die rechtliche Bedeutung des Staatsgebiets	10
§ 7. Gebietsveränderungen.	10
II. Kapitel: Die Bevölkerung des Staates.	11
§ 8. Staatsvolf und Staatsbevölkerung	11
§ 9. Die Ausländer einschließlich der Exterritorialen	12
§ 10. Reichsangehörige ohne hessische Staatsangehörigkeit	14
§ 11. Die hessischen Staatsangehörigen im allgemeinen	15
§ 12. Die besondere Rechtsstellung bestimmter Kategorien von Staatsangehörigen	17
Zweiter Abschnitt: Die Organisation des Staates.	
I. Kapitel: Der Großherzog und das Großherzogliche Haus.	22
§ 13. Die Thronfolgeordnung	22
§ 14. Die Regierungsrechte des Großherzogs	29
§ 15. Die Ehrenrechte des Großherzogs	32
§ 16. Die Vermögensrechte des Großherzogs	33
§ 17. Besondere Vorrechte des Großherzogs	37
§ 18. Die Rechtsstellung des Großherzogs als Familienoberhaupt und die Sonderrechte der Mitglieder seines Hauses	37
§ 19. Regentschaft und Stellvertretung.	39
II. Kapitel: Die Volksvertretung	42
§ 20. Die rechtliche Stellung der Volksvertretung im allgemeinen	42
§ 21. Gliederung und gegenseitiges Verhältnis der beiden Kammern	43
§ 22. Die Zusammensetzung der I. Kammer	44
§ 23. Wahl und Zusammensetzung der II. Kammer	47
§ 24. Die organischen Zuständigkeiten der Kammern.	52
§ 25. Die individuellen Rechte der Ständemitglieder.	56
§ 26. Eröffnung, Dauer und Organisation der Ständeversammlung	58
§ 27. Die formelle Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung und im Verkehr mit der Regierung	61
III. Kapitel: Die Staatsbehörden.	64
A. Die Ministerien	64
§ 28. Die geschichtliche Entwicklung der Ministerialorganisation	64
§ 29. Das Staatsministerium und der Staatsminister	65
§ 30. Die Einzelministerien und die Ministerialabteilungen	66
B. § 31. Sonstige Behörden und Einrichtungen zentraler Natur.	67
C. Die Ministerverantwortlichkeit.	68
§ 32. Wesen, Träger und Gegenstand der Ministerverantwortlichkeit	68
§ 33. Erhebung und Durchführung der Ministeranklage.	74
D. § 34. Die Organisation der Justiz	78

	Seite
E. Die Verwaltungsbehörden	81
§ 35. Die geschichtliche Entwicklung der mittleren und unteren Verwaltungsorganisation	81
§ 36. Die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ortsgemeinden, Kreisen und Provinzen	83
F. Die Verwaltungsgerichte	87
§ 37. Die Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	87
§ 38. Die Organisation der Verwaltungsgerichte	90
§ 39. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	91
§ 40. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren	93
G. § 41. Der Kompetenzkonflikt	97
H. Die Staatsbeamten	99
§ 42. Begriff und Arten des Beamtenverhältnisses	99
§ 43. Die Begründung des Beamtenverhältnisses	100
§ 44. Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Staatsbeamten	101
§ 45. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen	104
§ 46. Veränderungen und Beendigung des Beamtenverhältnisses	107
§ 47. Die Rechte der Beamten	109
§ 48. Beamtenklassen mit besonderer Rechtsstellung	112
IV. Kapitel: Die Selbstverwaltungskörper	113
A. Die Ortsgemeinden	113
§ 49. Die geschichtliche Entwicklung der Gemeindeverfassung	113
§ 50. Begriff und Abgrenzung der Ortsgemeinden	116
§ 51. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen im allgemeinen	117
§ 52. Die Sonderrechte der Ortsbürger	119
§ 53. Die Organisation der Stadtgemeinden	121
§ 54. Die Organisation der Landgemeinden	129
§ 55. Der Wirkungskreis der Gemeinden und die Zuständigkeit ihrer Verfassungsorgane	132
§ 56. Die Gemeindeverbände (Zweckverbände)	137
§ 57. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände	139
B. Die höheren Kommunalverbände	141
§ 58. Die Kreise	141
§ 59. Die Provinzen	144
§ 60. Die Staatsaufsicht über die Kreis- und Provinzialverbände	145
C. § 61. Die Stiftungen	146
D. § 62. Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte	148
Dritter Abschnitt: Die Gesetzgebung.	
§ 63. Der Begriff des Gesetzes nach hessischem Recht	151
§ 64. Der Weg der Gesetzgebung	153
§ 65. Die Verordnungen	159
§ 66. Die Polizeiverordnungen insbesondere	168
Dritter Teil. Die Verwaltung.	
Erster Abschnitt: Die Verfahrensvorschriften.	
§ 67. Das Beschlußverfahren	172
§ 68. Die Verwaltungsexekutive	174
§ 69. Das Enteignungsverfahren	176
Zweiter Abschnitt: Die Finanzverwaltung in Staat und Gemeinde.	
I. Kapitel: Die staatliche Finanzverwaltung	179
A. Organisation, Staatsvermögen und Staatsschulden	179
§ 70. Die Organisation der staatlichen Finanzverwaltung	179
§ 71. Das Staatsvermögen	181
§ 72. Die Staatsschulden	181
B. Die staatlichen Abgaben	182
§ 73. Die reichsrechtlichen Beschränkungen des Besteuerungsrechts	182
§ 74. Die Einkommensteuer	183
§ 75. Die Vermögenssteuer	189
§ 76. Die Stempelabgaben	191
§ 77. Die Wandergewerbesteuer	192
§ 78. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer	193
§ 79. Die Hundesteuer und die Nachtgallensteuer	194

	Seite
C. Das Budget- und Rechnungswesen	195
§ 80. Die Grundlagen des Budgetrechts	195
§ 81. Entstehung und Wirkung des Finanzgesetzes.	200
§ 82. Die Rechnungskontrolle.	203
II. Kapitel: Die Finanzverwaltung der Selbstverwaltungskörper	205
§ 83. Die Finanzverwaltung der Ortsgemeinden	205
§ 84. Die Finanzverwaltung der höheren Gemeindeverbände	213
III. Kapitel: Die Polizeiverwaltung	214
§ 85. Begriff, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im allgemeinen	214
§ 86. Polizeiverfügung und Polizeizwang	219
§ 87. Preß-, Vereins- und Versammlungspolizei im besonderen	223
IV. Kapitel: Das Armen- und Gesundheitswesen	224
§ 88. Das Armenwesen	224
§ 89. Das Gesundheitswesen	226
V. Kapitel: Das Versicherungswesen	233
A. Das soziale Versicherungswesen	233
§ 90. Arbeiterversicherung	233
B. Das wirtschaftliche Versicherungswesen	239
§ 91. Viehversicherung	239
§ 92. Hagelversicherung	240
§ 93. Feuerversicherung	240
VI. Kapitel: Die wirtschaftliche Verwaltung	242
A. Im allgemeinen	242
§ 94. Wasserrecht	242
§ 95. Wegerecht.	245
§ 96. Bauwesen	246
§ 97. Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge	251
§ 98. Eisenbahnwesen	253
§ 99. Post- und Telegraphenwesen	256
§ 100. Feuerpolizei und Feuerlöschwesen	258
§ 101. Sparlassen-, Kredit- und Bankwesen	259
B. Die einzelnen Erwerbszweige	262
§ 102. Landwirtschaft	262
§ 103. Tierzucht	267
§ 104. Fischerei	269
§ 105. Jagdwesen	271
§ 106. Forstwesen	273
§ 107. Bergbau	275
§ 108. Handel und Gewerbe	278
VII. Kapitel: Die geistige Verwaltung	281
A. Unterrichtswesen	281
§ 109. Volksschulwesen	281
§ 110. Fortbildungsschulen und Fachschulen	284
§ 111. Höhere Lehranstalten	285
§ 112. Hochschulen und weitere Anstalten für Kunst und Wissenschaft	288
B. Erziehungsfürsorge und Sittenpolizei.	290
§ 113. Erziehungsfürsorge	290
§ 114. Sittenpolizei	291
VIII. Kapitel: Die auswärtige Verwaltung.	292
§ 115. (Einziger Paragraph).	292
IX. Kapitel: Die Verwaltung des Meereswesens	294
§ 116. (Einziger Paragraph)	294
X. Kapitel: Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgesellschaften	297
§ 117. (Einziger Paragraph)	297

Anhang.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen, vom 17. Dezember 1820, mit ihren Anderungen und Ergänzungen	305
Sachregister	325

Literaturverzeichnis¹⁾.

I. Quellensammlungen.

Archiv der Gr. Hess. Gesetze u. Verordnungen, 7 Bde. nebst Reg. u. Nachtr., 1834—1839 (umfaßt die Zeit vom Aug 1806 bis Ende 1837). — Eigenbrodt, Karl Christian, Handb. d. Gr. Hess. Verordnungen v. J. 1803 an, 4 Bde. 1816—1818 (umfaßt die Zeit von 1803 bis Mitte 1818). — Großh. Hess. Regierungsblatt (seit 1819); hierzu Repertorien von Friedrich Pfaff u. Hans Beder. — Gesetz-Sammlung f. d. Gr. H., hgg. v. Reh, Heyer u. Gros, 10 Bde. u. Reg., 1904—1912 — Amtl. Handausgaben der wichtigeren öffentlich-rechtl. Gesetze mit Motiven, Erläuterungen u. Sachregister (erschieden im hess. Staatsverlag). — Das i. Gr. H. geltende Reichs- u. Landesrecht i. übersichtl. Zusammenstellg.; hgg. v. Bloch u. Lehr 1905. — Amtsblätter der Ministerien. — Verordnungsblatt f. d. evang. Kirche d. Gr. H. — Ausgaben der hessischen Verfassungsurkunde: Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze S. VIII. 2. Hessen, 2. A. 1912; van Calker, Hessische Verfassungsgesetze m. Einf. u. Erläuterg. 1906 nebst Nachtr. v. 1912. — Weitere Quellenangaben f. in der unten bez. Schrift von Zentgraf u. in dem Bücherverzeichnis der II. Kammer der hess. Landstände.

2. Gesamtdarstellungen des hess. Staatsrechts und der älteren hess. Geschichte.

Bed, Des Hess. Staatsrecht, 2 Bde., 1831/2 (anonym erschienen; hauptl. Quellensamml.). — Gareis, Karl, Das Staatsrecht d. Gr. H. i. Hdb. d. öff. R. B. III/1. 4. 1884. — Cosack, Konrad, Das Staatsrecht d. Gr. H., a. gl. O., 1894. — Rüdler, Friedr., Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht d. Gr. H., 3. A., hgg. von A. E. Braun u. A. K. Weber, 4 Bde. u. 1 Erg.- u. Reg.-Bd., 1894/96. — Weiß, Karl Eduard, System des Verfassungsrechts d. Gr. H., I. B. Syst. d. hess. Staatsrechts, 1837 (mehr ist nicht erschienen). — Zeller, Wilhelm, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung i. Gr. H., 2 Bde. u. 1 Erg.-Bd., 1885/93. — Bürgerbuch, hessisches, hgg. v. Großh. Staatsverlag, 1. A. 1909. — Bürgerkunde (Deutsche Staats- u. Rechtskunde) f.

Hessen, hgg. v. Bloch u. Lehr, 1909. — Rehm, Friedr., Handbuch d. Geschichte beider Hessen, 2 Bde. 1842/46. — Rommel, Geschichte von Hessen, 2 Bde. 1830.

3. Zeitschriften und andere periodische Schriften.

Hessische Rechtsprechung. — Zeitschrift f. Staats- u. Gemeinde-Verwaltg. i. Gr. H., z. J. redig. v. Fen. — Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege d. Kurfürstentums u. Gr. H., hgg. v. Böhmer, Bopp u. Jaeger, B. I 1832 mit 2 Beil.-Heften v. 1833 (alles, was erschienen). — Archiv f. hess. Geschichte u. Altertumskunde. — Zeitschrift d. Vereins f. hess. Geschichte u. Landeskunde. — Quartalblätter d. histor. Vereins f. d. Gr. H. — Mitteilungen d. oberhess. Geschichtsvereins. — Mitteilungen d. Gr. Hess. Zentralstelle f. d. Landesstatistik. — Beiträge zur Statistik d. Gr. H. — Statistisches Handbuch f. d. Gr. H., hgg. v. d. Gr. Hess. Zentralstelle f. d. Landesstatistik. — Wirtschaftlich-statist. Handbuch d. Hess. Handelskammern. — Verhandlungen der Landstände d. Gr. H.; Protokolle, Drucksachen u. Beilagen sowie Registerbände. — „Geschäftsberichte“ u. „Richtlinien“ d. Gr. Hess. Zentrale f. Mutter- u. Säuglingsfürsorge. — Jahresberichte des Gr. Landeswohnungsinspektors. — Jahresberichte der Hess. Landeshypothekbank. — Jahresberichte des Ernst-Ludwig-Vereins (Hess. Zentralverein f. Errichtg. billiger Wohnungen), seit 1902. — Hof- und Staatshandbuch d. Gr. H. 1912/13.

4. Monographische Literatur.

Ahl, Karl, Die geschichtlichen Grundlagen der staatlichen Gemeindeaufsicht i. Gr. H. i. 19. Jahrh., Gieß. Diss. 1911. — Andres, Hans, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großh. H., Gieß. Diss. 1908 (Teildruck). Berlin 1908 (Ebering, Histor. Studien Heft LXIV [vollstg. Druck]). — Aull, Hein-

1) Das Literaturverzeichnis enthält ausschließlich die hessische Literatur, unter dieser jedoch auch einige Werke, welche wegen des beschränkten Raumes bei der Darstellung selbst nicht verwertet werden konnten, auf welche aber zur Vervollständigung hingewiesen werden mußte. Bezüglich der neueren staatsrechtlichen Literatur Hessens ist möglichste Vollständigkeit angestrebt; aus der älteren Literatur sind nur die wichtigeren Werke oder solche Schriften angeführt, welche anderwärts nicht zitiert und zum Teil wohl kaum bekannt sind.

rich, Das landesherrliche Verordnungsrecht i. Gr. H., unter Ausschluß des Notverordnungsrechts; Gieß. Diff. 1909. — Bader f. unter Dieterich und Bader. — Balser, Ergebnisse des Staatshaushalts 1909 im Vergleich mit dem Hauptvoranschlag 1909 und dem Ergebnis 1908, statist. Mitteilungen B. 41, Nr. 909 S. 49—103. — Balser, Zur Zwangserziehungspraxis, in Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, hgg. v. Finger u. a., B. III. S. 8, 1906 (s. auch unter Dannemann). — Bechtel, G., Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung mit bes. Berücksichtigung der von der Landesversicherungsanstalt Großh. Hessen geschaffenen oder unterstützten hessischen Wohlfahrts-Einrichtungen und Wohlfahrtsbestrebungen. Herausgeg. v. Vorstand d. Landesversicherungsanstalt Gr. H., 1912. — Bedt, Die Organisation der Administrativjustiz i. Gr. Hessen, im Archiv der polit. Ökonomie u. Polizeiwissenschaft, hgg. v. R. S. Rau (B. V S. 23—51), 1843. — Beder, Eduard, Geschichte des Kondominats zu Kürnberg bis 1598; Gieß. Diff. 1903, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F. IV S. 1 ff. — Beder, Die Neugestaltung des Gemeindefinanzwesens i. Hessen, Finanzarchiv (hgg. v. G. Schanz), Jahrg. XXIX, B. 1 S. 112—168. — Beder, G., Gesetz, die Feldbereinigung betreffend usw., N. S., 1906. — Beobachter (der) in Hessen bei Rhein, Ein Blatt für Verfassung, Verwaltung und Volksleben im Gr. H., 1. Jahrgang 1832; 2. Jahrgang 1833 (unvollendet, nicht mehr fortgesetzt). (Die Zeitschrift enthält einen politischen Kommentar der meisten Verfassungsartikel.) — Best (Georg), Hessische Ausführungsgesetze, Abt. II. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, 1900. — Best, Wilhelm, Die Landgemeindeordnung für das Großh. Hessen vom 8. Juli 1911, N. S., 1911. — Best, Wilhelm, Die Kreis- und Provinzialordnung vom 8. Juli 1911, N. S., 1911. — Best, Wilhelm, Die Städteordnung f. d. Gr. H. vom 8. Juli 1911, N. S., 1911. — Best, Wilhelm, Verwaltungsrechtspflege f. d. Gr. H., N. S., 1911. — Best und Klumker, Bemerkungen zur Zwangserziehungsgesetzgebung (a. gl. D. wie der vorbenannte Vortrag von Balser). — Biermer, Die Preussisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft (Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge B. II, Heft 8 u. 9), 1911. — Biermer, Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen, 1905. — Biermer, Nochmals die hessische Kommunalsteuerreform, 1905. — Binding, Die Verfassung d. Gr. H., 2. Aufl. 1912. — Bopp, Philipp, Der Hessische Rechtsfreund, 1837. — Bopp, Geschichte des ständischen Wesens i. Gr. H., 1833. — Brassert, Zur Bergrechtsreform i. Gr. H., Zeitschrift f. Bergrecht, Jahrg. XIV S. 377 ff. — Brassert, Die Berggesetzgebung des Gr. H., 1876. — Brassert, Bergrechtliche Zustände in den mit Preußen vereinigten Gebietsteilen d. Gr. H., Zeitschrift für Bergrecht, Jahrg. VIII S. 56 ff. — Braun, Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung d. Gr. H. i. J. 1902, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben, 1902. —

Buff, Krit. Bemerkungen z. Entwurf e. Berggesetzes f. Gr. H., 1875. — van Calker, Wilhelm, Hessische Verfassungsgesetze mit Einführung und Erläuterungen, 1906; Ergänzungsheft 1912. — van Calker, Wilhelm, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht, in „Staatsrechtliche Abhandlungen“, Festgabe für Paul Laband, B. II S. 363—441 (auch gesondert erschienen), 1908. — van Calker, Wilhelm, Die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrhundert, Jahrb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart B. II 1908, S. 125—131. — van Calker, Wilhelm, Zur Entwicklung des öffentlichen Rechts in Hessen in den Jahren 1906 bis 1909, Jahrb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart B. IV (1910), S. 419—438. — van Calker, Wilhelm, Artikel Hessen (Verfassungsentwicklung und Behördenorganisation), Wörterbuch d. deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. v. Frhr. von Stengel, 2. A. hgg. v. Max Fleischmann, B. II S. 396—504. — van Calker, Wilhelm, Artikel Kreis, VI. Hessen, am vorgehen. Orte, B. II (im Druck). — Dannemann, Fulb und Balser, Die Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung, Vorträge, gehalten i. d. Vereinigung f. gerichtliche Psychiatrie und Psychologie i. Gr. H., 1905. (Die Vorträge befassen sich speziell mit der hessischen Praxis.) — Denkschrift über die Domänen des Großh. Hess. Hauses (ohne Orts- u. Jahresangabe, jedenfalls nach 1838 erschienen). — Denkschrift über die hess. Eisenbahnen in der Preussisch-Hessischen Eisenbahn-Betriebs- und Finanz-Gemeinschaft vom 1. April 1897 bis 31. März 1907, aufgestellt von der Eisenbahndirektion Mainz, 1908. — Denkschrift, die bei der Vermählung einer Prinzessin im Großh. H. herkömmlichen hausgesetzlichen Dotalgelder betreffend (hgg. vom Großh. Ministerium des Großh. Hauses und des Außen), 1866 (s. auch unter „Protokolle“). — Denkschrift über die Entwicklung der Großherzoglich Hessischen Staatsforstwirtschaft seit 1900 (Anlage 1a zum Hauptvoranschlag des Großherzogtums Hessen für 1910). — Dieterich, F. R., „Wie Hessen ein Reichsfürstentum ward“; Mitteilg. d. Oberhess. Geschichtsvereins N. F. IX S. 1 ff. (1900). — Dieterich, Die Politik Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt von 1790—1806, Archiv für hessische Geschichte, N. F. VII S. 417 ff. (1910). — Dieterich und Bader, Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen, 1907. — Diez, Die Reichsversicherungsordnung mit den hess. Ausf. Vorsch., 1912. — Ebel, Carl, Alt-hessische Landtage, 1898. — Eckert, Gerhard, Die materiellen Voraussetzungen der Zwangserziehung nach hess. Recht (Gesetz vom 11. Juni 1887, Gieß. Diff. 1909). — Karl Eger und Julius Friedrich, Kirchenrecht der evangelischen Kirche i. Gr. H. II. B: Das geistliche Amt, Die Pflege des kirchlichen Lebens, D. Karl Eger, 1911. I. B. f. unter Friedrich. — Eigenbrodt, Carl Christian, Das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung im Gr. Hessen mit Entscheidungen des Staatsraths zu Darmstadt, hgg. v. Reinhardt Eigen-

brodt, 1840. — Effelborn, Karl, Die Ministerverantwortlichkeit i. Gr. Hessen, Gieß. Diff. 1902. — Effelborn, Karl, Ministerverantwortlichkeit i. Gr., in Annalen des Deutschen Reichs, 1906, S. 548—554. — Ewald, L., Historische Übersicht der Territorialveränderungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und des Gr. H., enthalten in Beiträge zur Statistik des Gr. H., B. XIII Abschn. II S. 1 ff., ferner: Der Flächengehalt des Gr. H., B. XIII Abschn. III S. 1 ff. — Flachsbarth, Heinrich, Die Hessische Landeshypothekenbank und ihre bisherige Entwicklung, Gieß. Diff. 1908. — Floret, Erörterungen über Landständische Verfassung in Deutschland, namentlich in Beziehung auf das Gr. H., 1820 (anonym erschienen). — Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Gr. H., 1822. — Forstverwaltung, Die, im Gr. H., A. H. 1907. — Frank, Zum hessischen Beamtenrecht, DZB. B. IV S. 331. — Julius Friedrich und Karl Eger, Kirchenrecht d. evang. Kirche i. Gr. H. I. B. (Verfassungsrecht; verfaßt v. Friedrich, im Druck). II. B. s. unter Eger. — Fuchs, Ludwig, s. unter Wolf. — Fuld, Die Zwangserziehung, in Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, hgg. v. Finger u. a., B. III S. 8, 1906 (s. auch unter Dannemann). — Gauß, L., s. unter Wolf. — Geßner, H., Die Ministerverantwortlichkeit nach hess. Staatsrecht, Erlg. Diff. 1898. — Glässing, C., Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung i. Gr. H. (1899): Finanzarchiv XVII, S. 178 bis 445. — Glässing (W.), Bauwesen (Hessen) i. Fzhr. von Stengel-Fleischmann WB. I S. 339 bis 346; Gemeinde (deren Organisation i. Hessen) a. gl. O. II S. 93—97. — Glässing (W.), Die Allgemeine Bauordnung f. d. Gr. H., 4. Teil, 1906 (vgl. auch unter Pfaff). — Glagau, H., Hessische Landtagsakten, I. Bd. 1508—1521, 1901. — Glöck, A., und Lehr, J., Bürgerkunde (Deutsche Staats- und Rechtskunde) für Hessen, 1909. — Goldmann, R., s. unter M. Koehler. — Goldmann, W., Die Gesetzgebung d. Gr. H. in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigentums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten: 1831, Nachtrag 1841. — Gottschämmer, Peter, Die Geschichte der Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen i. Gr. H., Gieß. Diff. 1902. — Greim-Müller, Das Volksschulwesen i. Gr. H., 2. A., neu bearb. v. P. Müller, 1902. — Greyschel, Jahresberichte des Gr. Hess. Landeswohnungsinspektors, 1903 bis 1910 als selbständige Veröffentlichungen im Gr. Staatsverlag, 1911 u. 1912 i. d. Mitteilg. d. Zentralstelle f. Landesstatistik Nr. 915 u. 934. — Greyschel, Wesen und Aufgabe der Wohnungsaufsicht, i. d. Ztschr. f. Wohnungswesen, Jahrg. VII (1909), Nr. 14 u. 15 (der Aufsatz gibt eine eingehende Schilderung der besonderen hessischen Verhältnisse). — Groß, A., Die hessischen Eisenbahnen unter preuß. Verwaltung, 1908. — Haller, A., Die in H. dermalen gültige Jagdgesetzgebung, 3. A., 1884. — Handbuch f. d. evangel. Kirche d. Gr. H., s. unter Sonne. — Hanslult, Georg Moriz, Das Patronat in

der evangelischen Landeskirche d. Gr. H., Gieß. Diff. 1898. — Hattemer, Karl, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen, 1911. — Haupt, H., Die Herzöge von Lothringen und Brabant; Mitteilg. d. Oberhess. Geschichtsvereins. N. F. IV S. 59 ff. (1893). — Hechler, Beerdigungswesen und Feuerbestattung nach hess. Recht, A. H. 1906. — Heinzerling, Georg, Das Großherzogl. Hessische Privatrecht usw., 1904. — Hellwig, Georg, Geschichte und Kritik der Oktrois i. Gr. H., Gieß. Diff. 1903. — Helm, Theodor, Die Gewerbe-gesetzgebung für Hessen, Bensheim (s. a.). — Hertel, Einige Worte über den Staatsdienst, besonders über den Staatsdienst i. Gr. H., 1827. — Heyer, Gustav, Die Standesherrn d. Gr. H. und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Gieß. Diff. 1897. — Heyl, Der Handel mit Giften usw., A. H. 1906. — Hiemenz, Die gesetzlichen Grundlagen des hess. Budget-Rechtes, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft S. 421—440. — Hirschhorn, Rudolf, Streiflichter auf die hess. Verwaltungs-gesetze u. ihre Handhabg., 1877. — Höhlbaum, Zur Geschichte d. Verleihung d. Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen 1292, Mitteilg. d. Oberhess. Geschichtsvereins. N. F. IV S. 48 ff. — Hölzinger, Die staatliche Schlachtviehversicherung i. Gr. H., A. H. 1905. — Hölzinger, Gesetz über die Landwirtschaftskammer usw., A. H. 1906. — Hoepfner, Über die notwendige Teilnahme der Stände d. Gr. H. an der gesetzgebenden Gewalt des Souveräns in vorzugsweiser Betrachtung des 72. und 73. Artikels der Verfassungsurkunde, im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, hgg. von Alexander Müller; B. 7 S. 2 S. 105—173, 1836. — Hübler, Die Scheidung i. Gr. H. Hause und das landesherrliche Scheidungsrecht, DZB. 1902 S. 33—36. — Juristische Gesellschaft zu Berlin, Auszug aus deren Protokoll vom 17. April 1868 (betreffend die i. Großh. H. herkömmlichen hausgefegl. Dotalgelder). — Kay, Leopold, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Gr. H., Gieß. Diff. 1906. — Kinderschuh — Durchführung des Kinderschutzes i. Gr. H. 1905, Jahresbericht d. Gr. H. Gewerbeinspektion, hgg. i. A. d. M. d. J., 1906. — Kiffel, Waldemar, Die geschichtliche Entwicklung des Hessischen Landtagswahlrechts, Gieß. Diff. 1911. — Klumker (s. unter Vest und Klumker). — Koehler, M. und Goldmann, R., Geschichte des Postwesens i. Gr. H., 1909. — von Köbke, Leitfaden durch die soziale Versicherungsgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung d. Gr. H., 1904. — Köhler, Friedr. Aug., Gesichtspunkte z. Reform d. teutschen Gemeindeordnungen mit vergl. Beurteilung . . insbes. d. Großh. hess. Gemeindeordnung, 1851. — Köhler, Friedr. Aug., Die gegenwärtige Gemeindeordng. i. Gr. H., syst. bearb. u. ertl., 1859. — Kühns, Bericht über die „Dentschreffend“, enthalten in den Protokollen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom 11. April

1868. — Landtag, der im Gr. H. i. d. J. 1832 u. 1833, in fortlaufend übersichtlicher Darstellung, 1833. — Landstände f. unter Veto. — Landstände, die des Gr. H. seit dem 14. Oktober (1820). Von Siegfrieden, 1820. — Über Landständische Repräsentation i. Gr. H., 2. A., 1820. — Ledderhose, C. F., Kleine Schriften, 4 Bde., 1787 bis 1795. (Die in diesem Werke enthaltenen Abhandlungen beziehen sich beinahe ausschließlich auf hessisches Staatsrecht). — Lehr, Jul., f. unter Glod. — Frhr. von Lepel, Der Großh. Hessische Staatsrath, seine Organisation, Kompetenz, Procedur und Rechtsprechung, 1856. — Lion, Carl Arthur, Das Landtagswahlrecht i. Gr. H., Würzburger Diss. 1912. — Loening, Edgar, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen, 1867. — Matthias, Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge nach der hessischen Gesetzgebung, A. H. 1906. — Matthias, L., Das hess. Enteignungsrecht, A. H. 1912. — Meller, O., Die Ausländer i. Gr. H., statist. Mitteilungen, 1912 Sonder-Nr. 1. — Meller, Zur Geschichte der Hessischen Statistik und ihrer amtlichen Organisation; hgg. von der Großh. Hess. Zentralstelle f. d. Landesstatistik zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen, 1911. — Müller, Karl, Die selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen, 1906. — Müller, P., f. unter Greim-Müller. — Roellner, Die Geschichte der Entstehung der Verfassung i. Gr. H. Als Beitrag zur Entwicklung des deutschen constitutionellen Princips; in Negidi, Zeitschrift f. Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte, 1867, B. I S. 119—148. — Onden, Wilhelm, Der preussisch-hessische Zollverein vom 14. Februar 1828, Akad. Festrede, 1878. — Pagenstecher, Die Thronfolge i. Gr. H., Gieß. Diss. 1898. — Pfaff, Die allgemeine Bauordnung f. d. Gr. H.; (Teil I), Mainz 1883; Teil II 1890; Teil III 1895, herausgegeben von Keller; Teil IV f. unter Glässing. — Pfaff, F., Die Gesetzgebung d. Gr. H. über Gebäude- und Mobiliarfeuernversicherung, 1873. — Pistor, G., Einiges über die Organisation der Großh. Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Hessen, Zeitschrift für Säuglingschutz 1911, S. 129 bis 134. — Reidel, Carl J., Die katholische Kirche i. Gr. H.; Die Gesetze für Kirche und Schule gesammelt u. erläutert. 1904. — Renner, Friedr., Das Familien-Fideikommiß des Kurfürstlich Hessischen Hauses in seiner geschichtlichen Entwicklung, Ztschr. des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde. N. F. Bd. 29 S. 91 ff., 1905. — Rieger, Bernhard, Die Hessen-Darmstädtischen Landstände und der Absolutismus, Gieß. Diss. 1894. — Roetschen, O., Die Mitwirkung der freiwilligen Erziehungsvereine in der Ausführung der Zwangserziehung, 1909. — Runkel, Wilhelm, Die Entwicklung des Spartassenwesens i. Gr. H., Gieß. Diss. 1910. — Ruppin, Die Juden i. Gr. H., in „Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden“ Heft 6. — Schenk, Frhr. von, Gesetz, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen i. Gr. betr., A. H. 1904. — G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Der Anfall d. hess. Erbschaft an das Haus Brabant, Quartalblätter des histor. Vereins f. d. Gr. H., 1885, I S. 11—25. — Schmidt, Arthur, Kirchenrechtliche Quellen des Gr. H., Gießen 1891, mit Ergänzungsheft v. 1895. — Schmidt, Arthur Benno, Die geschichtlichen Grundlagen des Bürgerl. Rechts i. Gr. H., Gieß. Univ. Progr. 1893. — Schmidt, Arthur B., Artikel: Ablösung der Reallasten (Hessen), Agrargesetzgebung (Hessen), Domänen (Hessen), Feldbereinigung (Hessen), Gemeinheitsteilung (Hessen) in Frhr. von Stengel-Fleischmanns W. B. I S. 49—50; 86—89; 601—602; 760—762; B. II S. 177—178. — Schmidt (Mainz), Die Praxis der Zwangserziehung, ihre Mängel und Vorschläge zur Verbesserung, i. d. „Sozialen Praxis“ XVIII Nr. 18 u. 19. — Schneider, Ludwig, Die Stellung des hess. Kreisrats in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zur Neuorganisation von 1874, Gieß. Diss. 1912. — Schrohe, G., Abriss der Geschichte des Gr. H., 1902. — Seib, Ernst, Der Abschluß von Staatsverträgen i. Gr. H., Gieß. Diss. 1910. — Sell, W., „Welche einzelne besondere Gesetze sind als Bestandtheile der Verfassung u. s. w. anzusehen“ in Popp, Mitteilungen a. d. Materialien der hess. Gesetzgebung usw., B. IV S. 8—22. — Senfter, Kaspar Alexander, Das hessische Wildschadenrecht unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, Gieß. Diss. 1912. — Siegert, Rudolf, Die Wohnungsfürsorge i. Gr. H., Gieß. Diss. 1907. — Sonne, Hermann, Handbuch f. d. evangelische Kirche d. Gr. H., i. A. des Großh. Oberkonsistoriums hgg.: 5. A., 1905. — Speyer, Ludwig, Der Staatsdienst i. Gr. H. gegenüber den Forderungen der Zeit in Bezug auf Lohnerhöhung, 1856. — Stahl, Wilhelm, Die Einführung der neueren Staatsprincipien i. Gr. H., Akad. Festrede, 1862. — Standesherrn. . . Über die standesherrlichen Beschwerden a. d. Gr. H. (anonym), 1855. — Stark, Frhr. von, Die Fischereigesetzgeb. i. Gr. H., A. H. 1905. — Stepp, Herman, Die rechtliche Natur der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft, Erlanger Dissertation 1903. — Tasche, Bemerkungen über die bergrechtlichen Verhältnisse und die Besteuerung des Bergbaus im Gr. H., Zeitschrift für Bergrecht V S. 43. — Tecklenburg, Bergbau und Bergrecht in Oberhessen, Zeitschrift für Bergrecht XIV S. 159 ff. — Thomas, Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes i. Gr. H., Gieß. Diss. 1910. — Totzuka, Geschichte des hessischen Eisenbahnwesens mit Rücksicht auf die Entstehung und Ergebnisse der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, Gieß. Diss. 1909. — Troeltsch, Die hessische wirtschaftspolitische Gesetzgebung i. J. 1902 und ihre bisherigen Erfolge (in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. XXIX S. 201—233), 1905. — Ullmann, Wilh., Die hessische Gewerbepolitik von der Zeit des Rheinbundes bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1866, insbesondere das Handwerk und das Hausiergewerbe, Heidelb. Diss. 1903. — Usinger, Carl, Gewerbe-

ordnung f. das Deutsche Reich nebst den f. d. Reich u. f. d. Gr. G. erl. VollzB. u. Ausf. B. (mit 2 Fortf.), 1901/05. — Ufinger, Franz, Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1798—1814), Gieß. Diff. 1911. — Waldenberg, Verfassungsrecht des Deutschen Reiches und d. Gr. G., N. G. 1906. — Verfassung, Einführung der stellvertretenden V. i. Gr. G., i. Murhards Annalen V. I S. 257 bis 392. — Verfassungsurkunde, Die... des Gr. G. und die neuen Kirchengesetzentwürfe. Von einem rheinischen Juristen. 1875. — Veto, Das suspensive, der hessischen Landstände. Eine rechtsgeschichtliche Darlegung der Entstehung und des wahren Sinnes der Art. 75 u. 91 der hessischen Verfassungsurkunde (anonym). 1874. — Völsing, Das Vereins- und Versammlungsrecht i. Gr. G., Gieß. Diff. 1902. — Waldecker, Ludwig, Das Ortsbürgerrecht im Gr. G. An Hand der geschichtlichen Entwicklung dargestellt. Gieß. Diff. 1911. — Walz, Karl, Das hessische Kommunalbeamtenrecht, Gieß. Diff. 1909. — Weber, Der Austritt Minderjähriger aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem (hess.) Gesetz d. d. 10. 9. 1878; Ztschr. f. St. u. G. 20 (1896) S. 169 f. — Weber, Heinrich, Die Großherzoggl. Hessische Staatsforstwirtschaft. Ein Beitrag zur Hessischen Finanzverwaltung, 1911. — Wehner, Wilhelm, Die privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Gieß. Diff. 1903. — Weiß, Karl Eduard, Bemerkungen über den Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde d. Gr. G., i. d. Ztschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Gr. G., V. 1 S. 2 S. 123 bis 154. — Weiß, Karl Eduard, Die Verfassungsgesetze d. Gr. G.; historisch-kritisch beleuchtet; 1. Abteilg., in Müllers Archiv f. d. neueste Gesetzgebung der deutschen Staaten, V. 3 S. 166—266,

1832. — Wend, Hessische Landesgeschichte, 4 Bde., 1783—1804. — Wennesheimer, Gregor, Die Zusammensetzung des Gemeinderates und der Stadtverordnetenversammlung i. Gr. G. vom Beginne des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart, Gieß. Diff. 1910. — Werner, Die militärstaatsrechtliche Stellung des Großherzogs v. G., Gieß. Diff. 1910. — Werner, Julius, Über Gemeindebürgerthum, insbesondere Stimmrecht und Nahrungsstand des Gemeindebürgers, 1838. — Weyl, F., Die Standesherrnqualität der Grafen von Alteinlingen-Westerburg zu Ilbenstadt, Erlg. Diff. 1901. — Wiegand, Max, Das hessische Staatsbeamtenrecht, Gieß. Diff. 1907. — Winkelmann, Walter, Die rechtliche Stellung der außerhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen. Geschichtliche Entwicklung und geltendes Recht. Gieß. Diff. 1911. — Wodaeye, Wilhelm, Die formellen Voraussetzungen der Zwangserziehung nach hessischem Recht (Gesetz vom 11. Juni 1887 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse von Reichs- zu Landesrecht, Gieß. Diff. 1912. — Woerner (Paul), Das Reichsvereinsgesetz u. die hess. Ausf. Vorschr., N. G., 1909. — Wolf, Paul, Hessisches Landesprivatrecht (Ergänzungsband VII zu Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, hgg. von Paul Wolf in Gemeinschaft mit Ludwig Kauf und Ludwig Fuchs), 1910. — Zeller, Wilhelm, Die Immunität der Landtagsabgeordneten nach der hessischen Verfassungsurkunde, Archiv f. öff. Recht XI (1896) S. 420—444. — Rentgraf, Otto, Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567—1803), Gieß. Diff. 1909.

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung.

§ 1. **Die staatsrechtliche Entwicklung der hessischen Lande bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.** Die Geschichte des hessischen Staates hat ihren natürlichen Ausgangs- und Mittelpunkt in der Geschichte der Hessen, der vormaligen „Chatten“, als desjenigen Volksstammes, der neben der dem fränkischen Stamme angehörenden Bevölkerung der Provinz Rheinhessen noch heute den Kern des hessischen Staatsvolks bildet. Die politische Geschichte jenes Stammes fällt seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen zusammen mit der Geschichte des hessischen Fürstenhauses.

In der Entwicklung Hessens lassen sich fünf Zeiträume unterscheiden¹⁾. Der erste Zeitraum umfaßt die Geschichte von dem ersten historisch beglaubigten Auftreten der Hessen bis zu ihrer Vereinigung mit Thüringen (etwa vom Beginne der christlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1122); der zweite Zeitraum die Zeit der Verbindung Hessens mit Thüringen (1122 bis 1247); der dritte Zeitraum die Zeit von der Begründung der territorialen Selbständigkeit Hessens durch Heinrich von Brabant bis zur endgültigen Teilung der Landgrafschaft nach dem Tode Philipps des Großmütigen (1247—1567); der vierte Zeitraum die Geschichte der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt als eines selbständigen Territoriums des alten deutschen Reichs (1567—1806). Der fünfte Zeitraum der hessischen Staatsgeschichte (1806 bis zur neuesten Zeit) beginnt mit der Erhebung Hessen-Darmstadts zum Großherzogtum. Er schließt namentlich die in engem Zusammenhange mit der Auflösung des Reichs stehende Aufhebung der alten Stände, die Schaffung der konstitutionellen Verfassung, die Zeit der Zugehörigkeit zum deutschen Bunde und endlich den Eintritt in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich in sich.

Der altgermanische Volksstamm der Chatten, der schon im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt eine einheitliche, in dem Gebiete zwischen Werra, Lahn und Main sesshafte Völkerschaft bildete, war schon frühzeitig gezwungen, im Kampfe mit den Römern seine Kraft zu stählen. Durch die Merowinger der fränkischen Herrschaft unterworfen, bildete das chattische Land im Verlaufe der mehrfachen Teilungen der fränkischen Monarchie zunächst einen Teil des ostfränkischen Reiches Austrasien; durch den Vertrag von Verdun (843) wurde es endgültig zu einem Bestandteile der neugeschaffenen deutschen Monarchie. Das Land zerfiel in eine Anzahl von Gauen, an deren Spitze anfänglich frei gewählte Fürsten, später vom König bestellte Grafen standen. Die Stellung der Grafen gewann im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr an Macht und Bedeutung; aus ursprünglichen Beamten des Königs wurden sie zu Lehensherren mit immer größerer Selbständigkeit, die ihre Ämter und Rechte gleich eigentümlichen Besitzungen in ihren Familien weitervererbten und ihren Besitzstand durch Heirat, Erbschaft, Kauf und Gewalt ständig erweiterten.

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war es besonders das Haus Ludwigs des Bärtigen, eines Zeitgenossen Kaisers Konrad II., welches zunächst im Thüringer Gebiete, dann aber — infolge der Beerbung der hessischen Grafen Werner und der Gisonen von Gudensberg — auch in dem Lande der Hessen eine starke Vormachtstellung errang. Ein Enkel dieses Ludwig wurde durch Kaiser Lothar II. im Jahre 1130 als Ludwig I. zum Landgrafen von Thüringen erhoben. Von diesem Zeitpunkte ab blieben die Landgrafschaft Thüringen und die von dieser

1) Vgl. S. Slagau, hess. Landtagsakten, I. Bd. (1508—1521), 1901; Karl Hattemer, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen, 1911 (mit vielen Literaturangaben); Schrohe, Abriß der Geschichte des Großherzogtums Hessen, 1912.

abgesonderte — zumeist durch jüngere Brüder der thüringischen Landgrafen verwaltete ¹⁾ — Herrschaft Hessen unter der Herrschaft des Hauses Ludwigs des Bärtigen vereinigt, bis dieses Geschlecht im Jahre 1247 mit dem Tode Heinrich Raspes, des Gegenkönigs Kaiser Friedrichs II., in der männlichen Linie erlosch.

Nach dem Aussterben des thüringischen Hauses erhoben zwei Geschwisterkinder Heinrich Raspes auf die hessische Erbschaft Anspruch: auf der einen Seite Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, ein Schwestersohn Raspes, dem auf Grund einer auf kaiserlicher Verleihung beruhenden Lehensanwartschaft bereits die Landgrafschaft Thüringen zugefallen war; auf der anderen Seite Sophia, eine Bruderstochter Raspes, die zweite Gemahlin des Herzogs Heinrich II. von Brabant, welche Hessen für ihren aus dieser Ehe stammenden Sohn, H e i n r i c h, „das Kind von Brabant“, in Anspruch nahm ²⁾. Es erhob sich langjähriger offener Kampf. Auch das Eingreifen der hessischen Landstände, welche den jungen Herzog von Brabant als „den rechten, wahren Erben und natürlichen Herrn des Landes“ bezeichneten, blieb erfolglos ³⁾. Erst im Jahre 1264 ⁴⁾ kam es zwischen den beiden Gegnern zu einem förmlichen Frieden, auf Grund dessen Markgraf Heinrich von Meissen im Besitze der Landgrafschaft Thüringen, Heinrich das Kind aber im Besitze der Herrschaft Hessen anerkannt wurde. Heinrich von Brabant behielt den von seinen mütterlichen Vorfahren aus dem Hause Ludwigs des Bärtigen geführten Landgrafentitel bei und nannte sich, indem er den ererbten Titel mit dem neuen Besitze verband, nunmehr Heinrich I., Landgraf von Hessen ⁵⁾. Am 11. Mai 1292 wurde Heinrich durch den deutschen König Adolf von Nassau in den Reichsfürstenstand erhoben und gewann damit die rechtliche Basis für die ihm bisher nur aus Courtoisie zuerkannte Würde ⁶⁾. Er ist der erste in der ununterbrochenen Reihe der hessischen Fürsten aus dem Hause Brabant und erscheint somit als der Gründer des heutigen hessischen Herrscherhauses.

Sowohl Heinrich I. als auch seine Nachfolger verstanden es, vornehmlich durch Kauf und durch allmähliche Unterwerfung der minder mächtigen Geschlechter, die anfangs nur wenig umfangreiche neue Landgrafschaft nach außen und innen zu erweitern und ihrer allmählich entstehenden L a n d e s h o h e i t mehr und mehr Gewicht zu geben.

Zur Sicherung ihrer Herrschaft vor den Angriffen der in dem Sternerbund vereinigten hessischen, westfälischen, fränkischen und wetterauischen Ritterschaft und anderer Feinde schlossen die hessischen Landgrafen Heinrich II. und dessen Mitregent Hermann der Gelehrte am 9. Juni 1373 mit nachfolgender kaiserlicher Bestätigung eine E r b v e r b r ü d e r u n g ⁷⁾ mit den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen, Landgrafen von Thüringen aus dem sächsischen Hause. Gleichzeitig und wohl auch zu dem gleichen Zwecke erfolgte infolge freiwilliger Lehensauftragung die Umwandlung ganz Hessens in ein R e i c h s l e h e n und seine Erhebung zu einer L a n d g r a f s c h a f t des Reiches ⁸⁾. Im Jahre 1431 fand

1) Vgl. Hermann Sch ul z e, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 1878, II S. 7.

2) Das erste, urkundlich beglaubigte Mitglied des b r a b a n t i s c h e n Fürstenhauses ist Gisilbert, der Graf des lotharingischen Maassgaves, der um das Jahr 845 eine Tochter Kaiser Lothars I. entführte und nachmals als Schwiegersohn des Königs und als deutscher Lehenssträger im Besitze der herzoglichen Würde von Lothringen bestätigt wurde. Siehe H a u p t, Die Herzöge von Lothringen und Brabant, Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins, Nr. IV. 59 ff.

3) Vgl. W e n d, Hessische Landesgeschichte, 1783—1804, I, S. 139.

4) Vgl. S c h r o h e S. 13; als Zeitpunkt der Beendigung des Erbfolgekriegs nennt W e i ß, System des Verfassungsrechts des Großherzogtums Hessen, 1837, S. 22, den 28. Oktober 1263.

5) Bezüglich der Entstehung und Bedeutung des Landgrafentitels vgl. S c h r o h e S. 8, W e n d, I S. 139; bezüglich der Übertragung derartiger Titel vgl. auch R o s i n, Badische Verfassungsgesetze, 1887, S. 2, Abs. 2, S c h u l z e, II S. 7.

6) Siehe H ö h l b a u m i. Mitteilg. d. Oberhess. Geschichtsvereins, Neue F., Bd. 4, S. 49 ff., bes. S. 53, 54. Vgl. ferner D i e t e r i c h, „Wie Hessen ein Reichsfürstentum ward“, Mitteilg. d. Oberhess. Geschichtsvereins N. F. IX S. 1 ff., und Frhr. S c h e n k z u S c h w e i n s b e r g, „Der Anfall der hessischen Erbschaft an das Haus Brabant“, Quartalblätter des histor. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen, 1885, I S. 11—35.

7) Den Wortlaut dieser und der späteren Erbverbrüderungen s. W e d, Hess. Staatsrecht, 1831 u. 1832 (2 Bde., anonym erschienen), II S. 12 ff.; S c h u l z e II S. 36 ff. Über ihre heutige Bedeutung s. unten § 13.

8) Siehe W e i ß, Verf.-R., S. 24. R e h m, Handbuch der Geschichte beider Hessen (1842

mit kaiserlicher Genehmigung eine ausdrückliche Erneuerung und nähere Präzisierung der hessisch-thüringischen Erbverbrüderung statt; im Jahre 1457 wurde auch noch Brandenburg in dieselbe aufgenommen; jedoch erhielt der letztgenannte Erbvertrag, ebenso wie die neuerliche, im Jahre 1614 abgeschlossene Erbeinigung der vorerwähnten drei Fürstenhäuser, nicht die Bestätigung des Kaisers.

Wie die meisten deutschen Staaten, so hatte auch Hessen unter der privatrechtlichen Auffassung der freien Teilbarkeit des Landes zu leiden¹⁾. Philipp der Großmütige (1509 bis 1567) war der letzte hessische Herrscher, der zufolge Erbschaft nochmals alle hessischen Lande in einer Hand vereinigte.

§ 2. Die Entstehung und die weitere Entwicklung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt bis zum Untergang des alten Deutschen Reiches. I. Philipp der Großmütige hatte in seinem, im Jahre 1562 abgefaßten Testamente²⁾ seinen Söhnen den sorgfältig erwogenen Rat gegeben, das Land nach seinem Tode nicht zu teilen; zugleich hatte er aber in der richtigen Erkenntnis der schwierigen Durchführbarkeit seines Wunsches schon eingehende Anordnungen für den Fall getroffen, „so sie nicht bey einander wohnen könnten oder wollten“. Der in dem Testamente vorhergesehene Fall trat kurz nach Philipps Tode (1567) tatsächlich ein. Nachdem Philipps Söhne, Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg, zunächst in dem sogenannten Ziegenhainer Erb- oder Brüdervergleich vom 28. Mai 1568³⁾ die Wünsche und Anordnungen des väterlichen Testaments feierlich bestätigt und durch eingehende Verabredungen über ein gegenseitiges Sukzessionsrecht aller hessischen Fürsten ergänzt hatten, nahmen sie unmittelbar darauf in der vorgesehenen Weise die Teilung des Landes vor: Der älteste der Söhne, Wilhelm IV., erhielt Niederhessen mit Cassel, den größten Teil von Ziegenhain und halb Schmalkalden; er wurde der Begründer des nachmaligen Kurfürstentums Hessen und des Hauses Hessen-Cassel. Der jüngste der Söhne, Georg I., erhielt die Obergrafschaft Katzenellenbogen mit Darmstadt; er wurde der Begründer der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, des heutigen Großherzogtums Hessen, und des Hauses Hessen-Darmstadt. Die Erbteile der beiden mittleren Söhne, von welchen Ludwig IV. Oberhessen mit Marburg und Gießen, die Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppstein, Philipp die Niedergrafschaft Katzenellenbogen mit Rheinfels und St. Goar erhalten hatte, fielen nach dem Aussterben dieser beiden Linien (Rheinfels 1583, Marburg 1604) den beiden überlebenden Linien zu; das gleiche geschah nach dem Aussterben der Grafen Dieß (1570 — der Söhne Philipps des Großmütigen aus dessen Ehe mit Margarethe von der Saale — mit den kleinen Gebietsteilen, welche jenen zugeteilt worden waren. Die endgültige Regelung des Besitzstandes der hessischen Fürsten erfolgte nach langen Erbschaftsstreitigkeiten in dem sogenannten Fried- und Einigkeitsrezeß vom 14. April 1648⁴⁾. Obwohl die beiden hessischen Lande noch mehrere Jahrzehnte hindurch einige Einrichtungen wie die allgemeinen Landtage und das gemeinsame Obergericht als gemeinschaftliche Institutionen fortbestehen ließen, bildete die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt seit dem Jahre 1568 doch anerkanntermaßen einen selbständigen Staat für sich. Der Umfang des neuen Staates war anfangs allerdings ein recht geringer, jedoch erfuhr der Staat unter Georg I. und dessen Nachfolgern durch Erbschaft, Kauf und andere Erwerbstitel manchen ansehnlichen Gebietszuwachs⁵⁾. Besonders wichtig war für die Festigung des Staatswesens

u. 1846, 2 Bde.), I, S. 182. Schulze, II, S. 11. — Über die schon im Jahre 1292 erfolgte Belehnung Heinrichs I. mit der Reichsstadt Boineburg und der Stadt Eschwege, Heinrichs bisherigem Eigentum, s. Höhlbaum a. a. O. — Bezüglich der Zwecke der Lehensauftragung s. Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, und Sachsen, Brandenburg und Hessen, 1867, S. 17.

1) Der von Otto I. (1311—1328) aufgestellte Grundsatz der Unteilbarkeit des Landes wurde schon durch Ludwig II. (1413—1458) wieder durchbrochen (Schulze, II S. 8, 12).

2) Abgedruckt bei Bed, II S. 52.

3) Abgedruckt bei Bed, II S. 92, Schulze, II S. 72.

4) Vgl. Schulze II, S. 18, 111.

5) Vgl. hierüber besonders Beiträge z. Statistik des Großh. H. Bd. XI. S. 76; ferner L. Ewald, Histor. Übersicht der Territorialveränderungen usw., Beiträge z. Statistik Bd. XIII. S. 1 ff.; s. auch Schroh S. 30 ff.

die von Georgs Söhnen in den Jahren 1602 und 1606 aufgestellte Primogeniturordnung¹⁾, welche die frühere Teilbarkeit des Staates endgültig beseitigte. —

II. Die Staatsform Hessen-Darmstadts war in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand der alten hessischen Lande diejenige einer durch Stände beschränkten Erbmonarchie. Im Besitze der Landständschaft befanden sich in erster Linie die Städte, welche schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zur Zeit der großen Ritterbünde als kräftigste Stütze des Landesherrn bedeutenden Einfluß auf die Landesregierung gewonnen hatten. An sie reihten sich etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts während der Erbstreitigkeiten zwischen den Landgrafen Ludwig II. (1458—1471) und Heinrich III. (1458—1483) als zweiter Stand die Ritterschaft. Den dritten der Landstände bildeten seit Ende des 15. Jahrhunderts (zum ersten Male 1498) die Prälaten; das waren der Ordenskomtur der Deutschordens-Ballei Schifffenberg, der Obervorsteher der adeligen Stifte und — wegen ihres vordem geistlichen Besitzes — die Universität Gießen, vertreten durch den Kanzler und einen Professor²⁾. Der Bauernstand hatte keine Repräsentation. Den Vorsitz auf den Landtagen führte als Träger des Erbmarschallamtes das jedesmalige älteste, zu diesem Amte taugliche Mitglied der altadeligen Familie von Riedesel³⁾. Die Zuständigkeit der Stände erstreckte sich an sich nur auf das Steuerbewilligungsrecht; dieses Recht verschaffte ihnen jedoch auch einen nach den Zeitläuften zwar wechselnden, im ganzen aber doch nicht unerheblichen, tatsächlichen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung⁴⁾.

Was die äußeren Verhältnisse der Landgraffschaften anlangt, so gehörte Hessen nach der Kreiseinteilung des Kaisers Maximilian I. vom Jahre 1512 zum oberrheinischen Kreis. Im Reichstage hatte Hessen eine zwischen den regierenden Landgrafen von Hessen-Kassel und von Hessen-Darmstadt alternierende Virilstimme; zudem waren die hessischen Landgrafen wegen ihrer schaumburgischen und hanauischen Besitzungen auch an den Kuriatstimmen der westfälischen und wetterauischen Grafenbänke beteiligt. Dem Kaiser war Hessen nach Maßgabe der Reichsgrundgesetze verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig. Mit dem allmählichen Rückgang der Macht des Reiches wurde indessen das Verhältnis Hessens zu Kaiser und Reich trotz der formell noch fortbestehenden Lehensabhängigkeit und trotz der verfassungsmäßigen Gehorsamspflicht immer loser. Die hessischen Landgrafen hatten sich vom Kaiser mancherlei wichtige Privilegien, wie das privilegium de non evocando und das privilegium de non appellando⁵⁾ zu verschaffen gewußt und übten im Innern die meisten Hoheits- und Regierungsrechte selbständig aus. Indem der Westfälische Frieden den Landesherrn im Jahre 1648 ausdrücklich die Landeshoheit mit allen in dieser enthaltenen Einzelbefugnissen zusprach, sanktionierte er lediglich einen Zustand, der in den meisten deutschen Staaten tatsächlich schon seit langen Jahren bestanden hatte. Auch die Landgraffschaft Hessen-Darmstadt nahm an der Entwicklung der abhängigen territorialen Gewalten zu selbständigen Staatsgewalten regen Anteil. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 brachte dem sich kräftig entwickelnden Staate einen reinen Gebietszuwachs von 63 Quadratmeilen und eine Bevölkerungsvermehrung von 110 000 Seelen und bereitete so das Aufsteigen Hessens in die Reihe der mittleren deutschen Staaten vor⁶⁾.

§ 3. Das Großherzogtum Hessen als absoluter Staat und der Übergang zum Verfassungsstaat. I. Die große Staatsumwälzung der Napoleonischen Zeit beseitigte den

1) Abgedruckt bei Bed II S. 115 ff.; s. auch Weiß, Verf.-R., S. 37.

2) Vgl. Carl Ebel, Althessische Landtage, Gießen 1898; Schrohe S. 16, 19.

3) Vgl. Ledderhose, Kleine Schriften, 1787, Bd. 1 S. 33 ff.

4) Siehe Weiß, Verf.-R., S. 40; Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen, Gieß. Diss., Berlin (Ebering, histor. Studien, S. 64) 1908, S. 41 ff. Bernhard Rieger, Die Hessen-Darmstädtischen Landstände und der Absolutismus, Gieß. Diss., Darmstadt 1894.

5) Über deren Bedeutung s. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. S. 79. Bezüglich der kaiserlichen Privilegien der Landgrafen von Hessen im einzelnen s. Ledderhose, Bd. 3 S. 135 ff.

6) Vgl. Dieterich, Die Politil Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt von 1790—1806, Archiv f. hess. Geschichte, N. F. VII S. 417 ff.

vassalitären Regus, welcher die deutschen Einzelstaaten bisher mit dem Reiche verbunden hatte, und hatte für Hessen auch im übrigen tief eingreifende Veränderungen seines öffentlichen Rechtszustandes und seiner territorialen Verhältnisse im Gefolge. Zunächst gab der Beitritt zu dem am 12. Juli 1806 geschlossenen Rheinbunde und die am 6. August 1806 förmlich ausgesprochene Auflösung des Deutschen Reiches dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt die „volle“ — durch Napoleons Protektorat allerdings stark eingeschränkte — Souveränität¹⁾. Am 13. August 1806 erklärte der bisherige Landgraf Ludwig X. — als Großherzog „Ludwig I.“ — die bisherige Landgrafschaft zu einem souveränen Großherzogtum; am 1. Oktober 1806 erfolgte als erste Machtausübung des absoluten Regiments die Aufhebung der alten Landstände²⁾. Der Sturz Napoleons führte zu einer neuen Gruppierung der deutschen Staaten; an den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 schlossen sich die Verhandlungen des Wiener Kongresses vom Jahre 1815 an, welche in der Gründung des „deutschen Bundes“ („Deutsche Bundesakte“ vom 8. Juni 1815) gipfelten. Die absolutistisch-monarchistische Regierungsform Hessens-Darmstadts wurde durch den Eintritt des Großherzogtums in den neuen völkerrechtlichen Verein der deutschen Staaten nicht berührt. Das Endergebnis der mit dem Jahre 1817 abschließenden vielfältigen Gebietsveränderungen der damaligen Zeit war eine sehr erhebliche Vergrößerung des hessischen Besitzstandes³⁾.

Zu den kassenellenbogenschen Ämtern (Darmstadt, Lichtenberg, Zwingenberg und Jägersburg, Dornberg, Rüsselsheim u. a.), welche das Kernland des hessischen Staates und den Hauptbestandteil der heutigen Provinz Starkenburg bilden, und zu den in den Jahren 1627, 1648 und 1662 wesentlich vermehrten oberhessischen Ämtern erwarb Hessen-Darmstadt im Jahre 1803 eine Anzahl kurmainzischer, pfälzischer und Wormser Besitzungen, die Propstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg sowie das Herzogtum Westfalen, welches letzteres allerdings im Jahre 1815 an Preußen abgetreten werden mußte. Die Mediatisierungen des Jahres 1806 brachten Hessen die Burggrafschaft Friedberg und eine große Zahl standesherrlicher und reichsritterschaftlicher Besitzungen; weitere, allerdings nur vorübergehende Gebiets Erweiterungen erfolgten im Jahre 1810⁴⁾. In den Jahren 1815 und 1816 erhielt Hessen auf Grund der Wiener Kongressakte und einiger späterer ergänzender Verträge als Kompensation für Westfalen die ganze jetzige Provinz Rheinhessen (Alzey, Worms, Mainz usw.).

Der Großherzog Ludwig, der Neugründer des hessischen Staates, benützte seine neugewonnene absolute Gewalt zu einer Reihe aufgeklärter, für die Gesamtheit der Bevölkerung sehr segensreicher Maßnahmen, namentlich zur Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten und zur Befreiung des Bauernvolks von den Beschränkungen der Person und des Eigentums⁵⁾.

II. Nach der Niederämpfung Napoleons entstand auch in Hessen eine lebhafte Verfassungsbewegung, der sich die Regierung längere Zeit vergebens widersetzte. Ein vom Großherzog unterm 18. März 1820 ohne Mitwirkung des Volkes erlassenes Verfassungsedikt wurde von den nach Maßgabe dieses Ediktes berufenen Volksvertretern mit Recht nicht als eine eigentliche Verfassungsurkunde anerkannt. Nach langwierigen Verhandlungen gab die Regierung in einer Erklärung vom 14. Oktober 1820 den Entschluß kund, „sich mit den Ständen des Großherzogthums über alle ihre Desiderien, in Beziehung auf jenes Edikt, zu vereinigen“ und „das Resultat dieser Vereinigung, noch vor Landtagsabschluß, in eine neuredigte Urkunde, welche dann alle vereinbarten Punkte der Verfassung zusammenstellen sollte, nieder-

1) Vgl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft, hrsg. von Kohler, 6. Aufl., 1904, Bd. II S. 467 ff. und 480 ff.

2) Siehe die beiden großherzogl. Patente v. 13. VIII. u. 1. X. 1806, B e d, StR., S. 319 ff.

3) Vgl. Bollgraff, Die Deutschen Standesherrn, 2. Aufl. 1851; Beilagenband; Ewald, a. a. O. S. 6 ff.; Schrohe S. 40 f.; Statist. Handbuch f. d. Großh. Hessen, 1909, S. 2; f. auch die eingehende, die heutige Provinzialeinteilung berücksichtigende Darstellung der territorialen Gestaltung Hessens bei A. B. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts i. Gr. H., Gieß. Univ.-Programm 1893, S. 4 ff.

4) Siehe Schmidt, a. a. O. S. 30 ff.

5) Siehe Wilhelm, Die Einführung der neueren Staatsprinzipien i. Gr. H., Abt. Festrede, Gießen 1862; Goldmann, Die Gesetzgebung d. Großh. H. in Beziehung a. d. Befreiung d. Grundeigentums usw., 1831, mit Nachtrag v. 1841; Thomass, Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung u. der Entlastung des ländl. Grundbesitzes i. Gr. H., Gieß. Diss. 1910.

zulegen". Nunmehr erfolgte in raschem, einmütigem Zusammenwirken der Kammerausschüsse und des Staatsministeriums die Vollendung des Verfassungswerks und die unveränderte Annahme der auf diese Weise festgesetzten verfassungsmäßigen Bestimmungen durch beide Kammern. Am 17. Dezember 1820 wurde die über das Verfassungswerk errichtete Urkunde vom Großherzog vollzogen¹⁾. Damit wurde der hessische Staat eine konstitutionelle Monarchie.

Die Verfassungsurkunde, welche sich in zahlreichen Bestimmungen unmittelbar und nahezu wörtlich an die kurz vorher ergangenen Verfassungsurkunden Bayerns, Württembergs und Badens anlehnt, entspricht im allgemeinen den bei ihrem Erlasse herrschenden konstitutionellen Ideen; namentlich gewährte sie der Volksvertretung die Kompetenz zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Steuerfestsetzung und gab eine sichere Garantie der den modernen Staat kennzeichnenden, in Hessen allerdings größtenteils schon bestehenden Freiheitsrechte des Volkes. Dabei zeigt sie jedoch, im Gegensatz zu den übrigen deutschen Verfassungen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, in vielen Beziehungen einen bewußten Zusammenhang mit dem Rechte der vorkonstitutionellen Zeit, namentlich mit den allständischen Einrichtungen. Zugleich steht sie in einzelnen Richtungen deutlich unter dem Einfluß der zur Zeit ihrer Entstehung von Seiten des Deutschen Bundes mit großer Entschiedenheit verfolgten Tendenzen einer möglichst engen Abgrenzung der landständischen Befugnisse gegenüber der „allumfassenden“ fürstlichen Gewalt (§B. Art. 66 und 4). Sie tritt unter stillschweigender Verwerfung des damals in den süddeutschen Staaten so heiß umkämpften Gedankens der „Vollsoberänität“ ausgesprochenenmaßen den Standpunkt des „monarchischen Prinzips“ an. Trotz der großen Umwälzungen, welche sich seit 1820 vollzogen haben, und trotz der mannigfachen ausdrücklichen und stillschweigenden Abänderungen, welche die Verfassungsurkunde inzwischen erfuhr²⁾, sind ihre fundamentalen Bestimmungen bis auf den heutigen Tag die Grundlage für den verfassungsrechtlichen Zustand des hessischen Staates geblieben.

§ 4. Das Verhältnis Hessens zu Gesamtdeutschland. I. Die Zugehörigkeit Hessens zum Deutschen Bunde, von deren staatsrechtlicher Bedeutung noch heute die längst veralteten Art. 1 und 2 §B. zeugen, äußert ihre tatsächlichen Wirkungen für Hessen insbesondere in dem mächtigen Einfluß des Bundes auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staates. Die rechtlichen Folgen der Bundeszugehörigkeit bestanden namentlich in der durch die landesherrliche Publikation bedingten Rechtsverbindlichkeit der innerhalb der Bundeskompetenz ergehenden Bundesbeschlüsse und in der an die Mitwirkung der Stände geknüpften Pflicht zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Bundesverbindlichkeiten, endlich in dem Anspruch des Staates auf die Gewährung des Bundeschutzes zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit, und in dem Recht auf Mitwirkung bei der Beschlussfassung in der Bundesversammlung nach näherer Vorschrift der Deutschen Bundesakte vom 5. Juni 1815 und der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Die Souveränität des hessischen Staates wurde, da der Deutsche Bund lediglich ein völkerrechtlicher Verein selbständiger Staaten war, durch die Bundesmitgliedschaft nicht berührt.

Die innere Entwicklung Hessens in der Zeit seiner Bundeszugehörigkeit zeigt im großen und ganzen das gleiche Bild wie die Staatsgeschichte der anderen süddeutschen Staaten: Nach dem Erlaß der Verfassungsurkunde zunächst eine allgemeine Begeisterung des Volks und hoch-

1) Die Verfassungsurkunde erscheint formell als oktroyiert; tatsächlich beruht sie jedoch, wie oben gezeigt wurde, auf einer Vereinbarung mit der Volksvertretung. Vgl. die eingehenderen Ausführungen über die Entstehungsgeschichte der §. B. nebst Quellenangaben bei v a n C a l l e r, Hessische Verfassungs Gesetze mit Einführung und Erläuterungen, 1906 (Ergänzungsheft 1912), S. 11—23, und die sehr gründliche Darstellung bei A n d r e s. Bezüglich des Wesens der konstitutionellen Monarchie s. v a n C a l l e r, Die staatlichen Herrschaftsformen, i. Handbuch der Politik, Bd. I (1912), S. 138 ff.

2) Siehe namentlich die vollständige Zusammenstellung der Abänderungsgesetze bei B i n d i n g, Deutsche Staatsgrundgesetze, §. VIII, 2: Hessen, 2. A. 1912, S. XII ff.; v a n C a l l e r §B. S. 91—158. Bezüglich der neuesten Abänderungen, die sich auf das budgetrechtliche Verhältnis der beiden Kammern, das Zustandekommen formeller Gesetze, die Landtagswahlen und die Zusammensetzung der Landstände beziehen, s. die drei Gesetze vom 3. Juni 1911, RW. S. 85 ff.

fliegende Pläne des Parlaments; Neugestaltung der Behördenorganisation und Schaffung einer einheitlichen Landeskulturgefetzgebung, Gemeindeordnung, Kriminal- und Polizeistrafgefetzgebung, sowie anderer bedeutsamer Landesgesetze zum Zwecke einer raschen Verschmelzung der bunt zusammengewürfelten Bestandteile des Staates; in der weiteren Folge eine immer fühlbarer werdende Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen von Bundes wegen; allgemeine Unzufriedenheit mit dem Bunde; dann die Freiheitsbewegung des Jahres 1848 und Erlaß zahlreicher, durch diese diktiert freierheitlicher Landesgesetze; endlich Sieg der Reaktion; Auflösung des Bundesverhältnisses, Kampf und Niederlage an der Seite Osterreichs im Jahre 1866.

Das wichtigste Ereignis aus der hessischen Staatsgeschichte jener Zeit steht mit der Bundesmitgliedschaft Hessens außer Zusammenhang: das ist der am 14. Februar 1828 durch das Verdienst des hessischen Staatsministers Freiherrn du Thil zustandekomme Abschluß des preußisch-hessischen Zollvereins, des Vorläufers des deutschen Zollvereins¹⁾.

Der Friedensschluß mit Preußen vom 3. September 1866 (Friedensvertrag nebst Ausführungspatenten s. RegBl. S. 404 ff.) verpflichtete Hessen — um zunächst das mehr Außerliche zu erwähnen — zur Zahlung von drei Millionen Kriegskosten, Abgabe des Postwesens und Abtretung der vor kurzem an Hessen heimgefallenen Landgrafschaft Hessen-Homburg und mehrerer oberhessischer Gebietsteile an Preußen; andererseits erhielt Hessen durch den Friedensvertrag behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen mehrere vormals kurhessische, frankfurtische und nassauische Bezirke, darunter besonders das einstige kurhessische Amt Nauheim mit den dort befindlichen Badeanstalten und Salinen.

II. Im Jahre 1867 (s. B.D. v. 22. VI. 1867 RBl. S. 309 ff.) trat Hessen — und darin lag natürlich die wichtigste Folge des Krieges von 1866 — mit den nördlich des Mains gelegenen Gebietsteilen (Oberhessen) dem neugegründeten *Norddeutschen Bunde* bei. Der Eintritt in diese, nach ihrer Verfassung als Bundesstaat erscheinende, staatsrechtliche Staatenverbindung bedeutete für Hessen den Verlust der im Jahre 1806 gewonnenen Souveränität. In unmittelbarem Zusammenhange hiermit steht der Abschluß einer Militärkonvention zwischen Hessen und Preußen, wonach der Großherzog die Großherzoglich Hessischen Truppen für Krieg und Frieden dem Oberbefehl des Königs von Preußen unterstellte (s. Bef. v. 10. IX. 1867, RBl. S. 409 ff.)²⁾.

III. Der deutsch-französische Krieg vom Jahre 1870/71 sah ganz Hessen auf seiten des Norddeutschen Bundes und brachte die Erweiterung dieses Bundes zum *Deutschen Reich*. Die im November 1870 zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten vereinbarten „deutschen Verfassungsverträge“, insbesondere die Verhandlung d. d. Versailles 15. November 1870 zwischen den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens, dann der Vertrag d. d. Berlin 25. November 1870 wegen Beitritts des Königreichs Württemberg und endlich derjenige d. d. Versailles 23. November 1870 wegen Beitritts des Königreichs Bayern zur Verfassung des zu gründenden neuen Deutschen Bundes, fanden die Zustimmung des hessischen Landtags³⁾. Damit waren die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Voraussetzungen für das am 1. Januar 1871 erfolgende Inslebentreten des Deutschen Reichs erfüllt. Am 31. Dezember 1870 wurde die am 15. November 1870 vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes mit den inzwischen getroffenen Abänderungen und den vorgenannten Verträgen, einschließlich der württembergischen Militärkonvention, „zur Kenntnismahme und Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums“ im hessischen Regierungsblatt (S. 739 ff.) verkündigt. Am gleichen Tage erfolgte in ähnlicher Weise eine Bekanntmachung über die Einführung einer großen

1) Siehe *Wilh. Duden*, Der preußisch-hessische Zollverein vom 14. Februar 1828, *Atab. Festrede*, Gießen 1878.

2) Siehe *Werner*, Die militärstaatsrechtliche Stellung des Großherzogs von Hessen, *Gieß. Diss.*, Mainz 1910.

3) Abdruck dieser Verträge s. u. a. bei *Triepel*, *Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht*, 2. Aufl., 1907, S. 82 ff.; *Sartorius*, *Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts*, 3. Aufl. 1910, S. 31 ff.; *hess. RBl.* 1870 S. 739 ff.

Anzahl im Norddeutschen Bunde ergangener Gesetze als Deutscher Bundesgesetze (RBl. S. 741 ff.). Eine am 13. Juni 1871 zwischen dem Großherzog von Hessen und dem Deutschen Kaiser abgeschlossene Militärkonvention (RBl. S. 341) brachte die näheren Ausführungen sowie einige wichtige Modifikationen der einschlägigen Vereinbarungen vom 15. November 1870 und der reichsverfassungsmäßigen Stellung des hessischen Kontingents¹⁾.

Der Eintritt Hessens in das Deutsche Reich bedeutete, nachdem der hessische Staat schon im Jahre 1867 das Opfer seiner Souveränität gebracht hatte, eine Reihe weiterer Beschränkungen seiner staatlichen Unabhängigkeit, ohne jedoch Hessens Eigenschaft als Staat selbst aufzuheben. Der Grad der Beschränkung der staatlichen Selbständigkeit Hessens bestimmt sich nicht nach hessischem Staatsrecht, sondern nach Reichsrecht und ist daher hier nicht im einzelnen zu behandeln. Ganz allgemein läßt sich hierüber folgendes sagen²⁾:

1. In bezug auf eine beschränkte Zahl von Angelegenheiten hat das Reich sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung selbst in Anspruch genommen, läßt also die von ihm erlassenen Gesetze durchaus oder doch teilweise durch seinen eigenen Behörden- und Beamtenapparat durchführen. Soweit dies der Fall ist, ist die Tätigkeit des hessischen Staates vollkommen ausgeschaltet; er erscheint hier lediglich als ein geographischer Distrikt, als *Verwaltungsbezirk* des Reichs ohne jede selbständigen Befugnisse. Hierher gehört namentlich das Post- und Telegraphenwesen.

2. Bezüglich einer großen Zahl wichtiger Angelegenheiten ist nur das Recht der Beaufsichtigung und Gesetzgebung, nicht aber auch das Recht der Verwaltung auf das Reich übergegangen. Hessen ist also hinsichtlich dieser Angelegenheiten, sobald das Reich von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, auf die eigentliche Verwaltung beschränkt und fungiert gleichsam nur noch als Selbstverwaltungskörper unter Aufsicht des Reichs und nach Maßgabe der von diesem aufgestellten Regeln. Dieses Verhältnis besteht namentlich bezüglich der Mehrzahl der in RBl. Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten.

3. In allen übrigen Beziehungen ist Hessen ebenso wie die übrigen deutschen Einzelstaaten hinsichtlich der Gesetzgebung und Verwaltung seiner staatlichen Angelegenheiten vollkommen frei. Die Unterordnung unter die Reichsgewalt ist hier nur insofern von Bedeutung, als auch dieses einstweilen „reichsfreie“ Gebiet der *einzelstaatlichen Autonomie* infolge der Kompetenz-Kompetenz des Deutschen Reichs zur Verfügung des Reichswillens steht (RBl. Art. 78). Im Besitze dieser Autonomie zeigt sich die Fortdauer des Staatscharakters Hessens; denn die Rechte, die es kraft dieser Autonomie ausübt, sind organäre eigene Rechte; es verdankt sie nicht dem Deutschen Reich, sondern der historischen Tatsache, daß Hessen schon vor der Reichsgründung ein politisches Gemeinwesen mit allen Qualitäten eines Staates war³⁾.

Als Korrelat der dem Großherzogtum gegenüber dem Reiche obliegenden Pflichten erscheint der Anspruch Hessens auf anteilmäßige Mitwirkung bei der Bildung des Reichswillens. Im Bundesrat, als dem Vertretungsorgan der Träger der Reichsgewalt, verfügt Hessen ebenso wie seinerzeit im Plenum der Deutschen Bundesversammlung über drei Stimmen⁴⁾ (RBl. Art. 6). Zum Reichstag, dem Vertretungsorgan des deutschen Volkes im Reich, entsendet Hessen neun Mitglieder.

Als Mitglied des Deutschen Reichs nimmt der hessische Staat Anteil an der Souveränität und an der völkerrechtlichen Stellung des Gesamtstaats. Und ebenso wie der hessische Staat in seiner Eigenschaft als Reichsmitglied und als früherer souveräner Staat die völkerrechtlichen Ehrenrechte eines souveränen Staates auch heute noch ausübt, genießt sein Landesherr als Vertreter des Staates und als früherer Souverän auch heute noch die „persönliche“ Souveränität und die damit verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte⁵⁾.

1) Siehe van Calker, VerfG., S. 174 ff. u. unten § 116, sowie Werner a. a. D.

2) Vgl. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. (1909), S. 26 ff.; Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. (1911), Bd. I S. 101 ff.

3) Vgl. Laband, StR., S. 17 ff.

4) Die vom Großherzog ernannten Bundesratsbevollmächtigten (3) unterstehen ebenso wie ihre Stellvertreter (3) dem Staatsministerium.

5) Vgl. Laband, StR. I S. 101.

Zweiter Teil.

Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt.

Die natürlichen Grundlagen des Staatswesens.

Erstes Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 5. **Umfang und Einteilung des Staates.** Das gesamte Gebiet des Großherzogtums Hessen umfaßt eine Fläche von 7689,80 qkm mit 1 282 051 Einwohnern. Es besteht aus zwei durch preußisches Gebiet voneinander getrennten Hauptteilen und aus zehn kleinen, in württembergischem, badischem und preußischem Gebiete gelegenen Exklaven. Die größte dieser Exklaven wird durch die zusammenhängenden, von württembergischem und badischem Gebiet umschlossenen Gemarkungen Wimpfen am Berg, Wimpfen im Tal und Hohenstadt (Flächeninhalt 1915,22 ha) gebildet. Das mehrhundertjährige Kondominat Hessens und Badens über die im badischen Gebiete gelegene Gemeinde Kürnbach wurde zufolge Staatsvertrags vom 11. Mai 1903 mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ab aufgehoben. Hessen erfuhr bei dieser Gelegenheit eine Gebietsvermehrung von 10 ha und gleichzeitig eine Bevölkerminderung von 914 Einwohnern¹⁾.

Das ganze Staatsgebiet ist in drei Provinzen eingeteilt: Oberhessen, das ist der nördliche Hauptteil, mit 3287 qkm und 309 233 Einwohnern; Starkenburg mit 3027 qkm und 590 380 Einwohnern; Rheinhessen mit 1374 qkm und 382 438 Einwohnern²⁾. Die beiden letztgenannten Provinzen bilden den durch den Rhein in zwei Teile geschiedenen südlichen Hauptteil des Landes. Die Provinzen zerfallen in insgesamt 18 Kreise, von welchen auf Oberhessen 6, auf Starkenburg 7, auf Rheinhessen 5 entfallen.

Die Kreise, welche auch die größeren Städte mitumfassen, haben einerseits die Eigenschaft von staatlichen Verwaltungsbezirken, andererseits den Charakter von kommunalen Selbstverwaltungsverbänden. Durch die Kreise werden je eine Mehrzahl von Ortsgemeinden und selbständigen Gemarkungen zu einer Einheit zusammengefaßt. Die Gesamtzahl der Gemeinden beträgt 989; unter diesen befinden sich 13 mit städtischer Verfassung (d. s. die „Städte“ im engeren Sinn³⁾): Darmstadt, Bensheim, Offenbach, Gießen, Alsfeld, Friedberg, Bad Nauheim, Lauterbach, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms. Eine Gemeinde kann aus mehreren „Ortschaften“ bestehen; andererseits können mehrere Gemeinden zu einer „Bürgermeisterei“ vereinigt sein. Die Zahl der Bürgermeistereien mit 886 ist daher kleiner als die der Gemeinden. Die Zahl der Gemarkungen beträgt 1133.

1) RBl. 1904 S. 410 ff.; Statist. Handb. 1909, S. 2. — Bezüglich der früheren Rechtszustands s. Statist. Handbuch 1903 S. 1; Ed. V e d e r, Geschichte des Kondominates zu Kürnbach bis 1598; Gieß. Diss. 1903, Arch. f. hess. Geschichte u. Altertumskunde, N. F. IV, S. 1 ff.

2) Die sämtlichen Einwohnerzahlen beziehen sich auf den Bevölkerungsstand vom 1. Dez. 1910. Siehe Mitteilg. der Großh. Zentralstelle f. d. Landesstatistik B. 41 Nr. 919 (1911), mit wertvollen Vorbemerkungen über die administrative Stellung der Gemarkungen (redig. v. Regierungsrat K n o e p f e l).

3) Vgl. unten §§ 53, 54. Den bloßen Namen „Stadt“ ohne städtische Verfassung führen neben den eigentlichen Städten noch etwa 50 Gemeinden. Siehe Statist. Handb. 1903 S. 3.

§ 6. Die rechtliche Bedeutung des Staatsgebiets¹⁾. Das Staatsgebiet bildet den räumlichen Bereich, innerhalb dessen der Staat die ihm als solchem zukommenden Herrschaftsrechte ausübt. Es ist der Bereich, innerhalb dessen der Staat selbst, dem Begriffe nach, jede theoretisch mögliche Einwirkung auf den Grund und Boden, auf den Luftraum, und auf die in, auf oder über dem Boden befindlichen Personen und Sachen vornehmen und jede fremde Einwirkung verbieten kann. Das Vorhandensein einer derartigen Machtbeziehung zu einem bestimmten abgegrenzten Teile der Erde ist ein Wesensmerkmal des Staates. Die Gesamtheit der dem Staate innerhalb seines Gebietes zustehenden Befugnisse wird als *Gebietshoheit* bezeichnet.

Der hessische Staat befindet sich im vorstehenden Sinne sowohl in positiver wie in negativer Richtung unbestritten im Besitze der Gebietshoheit über das obengenannte Gebiet. Seine Gebietshoheit ist jedoch nicht, wie beim souveränen Staat, eine schlechthin ausschließliche, sondern sie ist staatsrechtlich dadurch beschränkt, daß über ihr die Gebietshoheit des Deutschen Reiches steht. Diese Beschränkung äußert sich darin, daß sie den Staat nicht nur zu bestimmten Unterlassungen und Duldungen (z. B. Unterlassung von feindseligen Handlungen gegen das Reich, Duldung von Eisenbahnen im Interesse der Reichsverteidigung, RW. Art. 41), sondern auch zu bestimmten Handlungen (z. B. Gewährung von Rechtshilfe gemäß RWV. §§ 157 bis 169) zwingt. Neben den in der Reichsmitgliedschaft begründeten Beschränkungen der Gebietshoheit bestehen noch zahlreiche weitere Beschränkungen, welche teils in besonderen Staatsverträgen²⁾, teils in allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts (z. B. über Exterritorialität) ihren Grund finden.

§ 7. Gebietsveränderungen. „Das Großherzogtum bildet“ gemäß HW. Art. 3 „in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietsteile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze“³⁾. Mit diesen Worten stellt die hessische Verfassung, ähnlich wie die übrigen deutschen Verfassungsurkunden, den Grundsatz der *Unteilbarkeit* des Staates auf⁴⁾. Wenn auch der Terminus „unteilbar“ in Art. 3 nicht ausdrücklich gebraucht ist, so ist doch ohne weiteres klar, daß jede Teilung des Staates dem Art. 3 widersprechen würde; denn, was einmal geteilt ist, ist kein „Ganzes“ mehr⁵⁾ und ein Gebietsteil, der von Hessen losgetrennt („geteilt“) würde, stünde nicht mehr unter „einer und derselben Verfassung“. Jeder staatliche Akt, welcher einen Teil des Staatsgebietes aus der bisherigen Vereinigung löst, erscheint demnach als Verfassungsänderung und ist somit an deren Voraussetzungen gebunden⁶⁾. Dies gilt, da in Hessen im Gegensatz zu anderen Staaten entsprechende Ausnahmebestimmungen fehlen, auch für geringfügige Grenzberichtigungen, Gebietsaustausche u. dgl. Werden durch eine Gebietsveränderung Rechte oder Rechtsätze des Deutschen Reichs berührt, so ist neben der Erfüllung der landesrechtlichen Voraussetzungen auch noch Genehmigung von Seiten des Reiches erforderlich. Dieser Fall wird stets vorliegen bei einer Gebietsabtretung an einen ausländischen Staat, dagegen nur ausnahmsweise bei einer Gebietsabtretung an einen deutschen Bundesstaat. Die einschlägigen Fragen gehören dem Reichsstaatsrecht an.

Was im vorstehenden über „Gebietsveränderungen“ gesagt ist, gilt in gleicher Weise für Gebietsabtretungen wie für Gebietswerbungen. Der begriffliche Umfang des Groß-

1) Bezüglich der einschlägigen Streitfragen vgl. F r i e d r., Gebiet und Gebietshoheit (Festgabe f. Albert Schäffle), Tübingen 1901 u. mein Referat über diese Abhandlung, Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung usw., 1905, S. 603—623. S. auch F l e i s c h m a n n, „Landesgrenzen“, Wörterbuch d. Staats- und Verwaltungsrechts, Bb. II.

2) Vgl. z. B. den obengenannten Staatsvertrag über die Aufhebung des Kondominats Rünzbad, Art. 3; RW. 1904 S. 411.

3) Art. 3 HW. ist augenscheinlich dem Tit. I § 1 der bayr. Verf. nachgebildet; vgl. mit letzterer Bestimmung aber auch Tit. III § 1 a. a. D.

4) Vgl. hierzu die anscheinend wenig beachtete Abhandlung C. F. v. G e r b e r s, „Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete“, i. A e g i d i, Zeitschr. f. Deutsches Staatsrecht, Bb. I S. 5 ff (Berlin 1867).

5) Siehe hierzu die Ausführungen über die Erbverbrüderungen in § 13.

6) Vgl. E e i b, Der Abschluß von Staatsverträgen i. Großh. G., Gieß. Diss., Gießen 1910, besonders S. 12 ff., 67 ff. S. a. F l e i s c h m a n n, „Landesgrenzen“, Wörterb. d. St.- u. Verw.-R. B. II.

herzogtums Hessen wird durch Art. 1 und 3 H.V. abschließend festgestellt. Er deckt sich mit der „Gesamt-Vereinigung“ der zur Zeit des Erlasses der Verfassung der hessischen Staatshoheit unterworfenen „älteren und neueren Gebietsteile“, welche eben durch jene Verfassung zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt wurden. Jede Vermehrung dieser Gebietsteile bedeutet ebenso wie jede Verminderung eine Veränderung dieses Staatsganzen und somit eine Verfassungsänderung. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Großherzog vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen Reichsgenehmigung als präsumtiv zuständiger Träger der hessischen Staatsgewalt (siehe unten § 14) auch ohne die Formen der Verfassungsänderung in völkerrechtlich wirksamer Weise einen deutschen oder außerdeutschen Gebietsteil erwirbt. Zu einem Bestandteile des Großherzogtums Hessen wird der neuerrorbene Gebietsteil aber erst mit der Erfüllung der Voraussetzungen der Verfassungsänderung. Bis dahin ist das betreffende Gebiet ein „Nebenland“¹⁾, welches mit Hessen in Personalunion steht²⁾ und mit dessen Verfassung und Gesetzgebung rechtlich nichts zu tun hat.

Die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile (d. h. in Gebietsteile des Großherzogtums, nicht in bloße Nebenländer im vorstehenden Sinn) bedarf seit dem Inkrafttreten des sich mit dieser Frage speziell befassenden Gesetzes vom 30. Dezember 1904 (RBl. S. 473) nicht mehr der Gesetzesform, sondern lediglich einer Verordnung des Staatsministeriums³⁾. Das gleiche gilt für den Erlaß der zu diesem Zwecke dienenden Ein- und Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Das Staatsministerium kann die ihm zustehende Verordnungs-befugnis hinsichtlich einzelner Gesetze dem Ministerium des Innern, dem Justiz- oder dem Finanzministerium übertragen.

Zweites Kapitel.

Die Bevölkerung des Staates.

§ 8. **Staatsvolk und Staatsbevölkerung.** Die Grenzen der Herrschaftsgewalt des Staates bestimmen sich in persönlicher Richtung durch die Gesamtheit aller derjenigen Personen, welche in irgendeiner Weise in die Machtsphäre des Staates eintreten. Dieser Personenkreis fällt selbstverständlich weder mit dem Kreise der Staatsangehörigen (dem „Staatsvolk“) noch mit dem allein durch die Tatsache des Wohnsitzes bestimmten Kreise der „Staatsbevölkerung“ zusammen. Zu dem Kreise der der Staatsgewalt unterworfenen Personen gehören nicht nur die Staatsangehörigen und nicht nur diejenigen Personen, die sich im Staatsgebiete dauernd oder vorübergehend aufhalten, sondern auch solche Personen, die, wenngleich außerhalb des Staatsvolks stehend oder außerhalb des Staatsgebiets befindlich, infolge irgendwelcher anderweitiger Beziehungen, wie Besitz von Grundeigentum oder sonstigen Rechten im Inlande, entweder auf Grund der Personalhoheit des Staates oder auf Grund der dem Staate zustehenden Gebietshoheit, in einzelnen bestimmten Richtungen von der inländischen Staatsgewalt umfaßt werden. Der rechtliche Bestand der dem Staate gegenüber allen seinen Staatsangehörigen zustehenden Personalhoheit ist von dem Aufenthalt der Staatsangehörigen an sich unabhängig. Das Wesen des Staates erfordert allerdings nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Beziehungen des Staatsvolks zu der Staatsgewalt. Wenn ein Staatsvolk sein bisheriges Staatsgebiet verläßt, so bedeutet dies den Untergang des Staates.

Die rechtliche Klassifizierung und Betrachtung der Staatsbevölkerung wird Gelegenheit geben, auch auf die Rechtsstellung derjenigen Personen einzugehen, welche, wenngleich außerhalb der eigentlichen Staatsbevölkerung stehend, dennoch dem oben geschilderten

1) Vgl. Otto Mayer, Staatsrecht des Rgr. Sachsen, Tübg. 1909, D. R. d. G. IX S. 24.

2) Eine Personalunion ist nach hess. Staatsrecht ohne Genehmigung der Stände schlechthin zulässig; anders eine Realunion.

3) Von diesem Gesetze wurde zum ersten Male Gebrauch gemacht bei Gelegenheit der im Zusammenhang mit der Auflösung des Kondominates Kärnbach erfolgten Gebietserwerbung (s. RBl. 1904 S. 474).

weiteren Personenkreise angehören. A minore ad majus fortschreitend sollen hier zunächst die Rechtsstellung der **Ausländer**, dann diejenige der Reichszinländer ohne hessische Staatsangehörigkeit, endlich diejenige der hessischen Staatsangehörigen und ihrer besonderen Unterarten betrachtet werden¹⁾.

§ 9. **Die Ausländer, einschließlich der Exterritorialen.** I. Der Begriff des **Ausländers**, oder richtiger des **Staatsfremden**, bestimmt sich nach Reichsrecht; er umfaßt alle diejenigen Personen, welche nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, also auch Apoliden, d. h. Personen, welche überhaupt keine Staatsangehörigkeit haben²⁾. Die Regelung der rechtlichen Stellung der Staatsfremden ist grundsätzlich Sache der Landesgesetzgebung; jedoch enthält auch die Reichsgesetzgebung (vgl. z. B. FreizügigkGes. §§ 1, 2, StPD. § 112, RW. § 56 d, UmG. § 60) zahlreiche Bestimmungen, welche mittelbar oder unmittelbar die Rechtsstellung der Ausländer betreffen. Indirekte Schranken ergeben sich für den Einzelstaat aus der selbstverständlichen Pflicht, weder durch seine Gesetzgebung noch durch seine Verwaltungsmaßnahmen dem Reichsinteresse zu schaden; aus diesem Gesichtspunkt müßte es beispielsweise als unzulässig erachtet werden, wenn Hessen die Angehörigen bestimmter auswärtiger Staaten in bezug auf Aufenthaltsgewährung, Verleihung der Staatsangehörigkeit, Zulassung zur Benützung staatlicher Einrichtungen usw. ausdrücklich ungünstiger behandelte als andere Staatsfremde³⁾.

Die **H.B.** schließt in ihrem Art. 12 an sich jeden Nicht-Zinländer, d. h. jeden Nicht-Hessen, von dem Genusse aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte als der öffentlichen (des Staatsbürgerrechts), aus; diese Bestimmung hat jedoch nur noch geringe Geltung. Was die nicht-hessischen Reichsangehörigen anlangt, so ist, wie unten näher auszuführen sein wird, diesen gegenüber die Anwendung des Art. 12 **H.B.** im Hinblick auf Art. 3 **R.W.** überhaupt nicht mehr statthaft. Was aber die **Reichsausländer** betrifft, so gilt für sie heute im allgemeinen folgendes:

1. In allen zivilrechtlichen Verhältnissen werden die Ausländer den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaats grundsätzlich gleichgestellt. Von diesem Grundsatz bestehen jedoch nach hessischem Recht u. a. folgende, praktisch bedeutame Ausnahmen:

a) in bezug auf **Eheschließung**⁴⁾: Will ein Ausländer in Hessen eine Ehe eingehen, so muß er dem Standesbeamten durch Zeugnisse der zuständigen Behörde des Staates, dem er angehört, in der Regel folgendes nachweisen:

α) daß der beabsichtigten Eheschließung nach dem bürgerlichen Rechte seines Heimatstaates kein Hindernis im Wege steht;

β) daß er nach den Gesetzen seiner Heimat befugt ist, ohne staatliche Erlaubnis eine Ehe im Ausland einzugehen, durch welche seine Staatsangehörigkeit auch auf seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder übertragen wird, oder daß er die nach den Gesetzen seiner Heimat erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten hat.

Die Bestimmung unter β) betrifft öffentlichrechtliche Verhältnisse und kann nur auf männliche Ausländer Anwendung finden. Zufolge bestehender Staatsverträge bedürfen Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener, Belgier und Schweizer des unter β) genannten Nachweises nicht.

1) Unter der Gesamtbevölkerung Hessens (1282051 Einwohner) waren am 1. Dezember 1910 insgesamt 11326, d. h. 0,88%, Reichsausländer, wovon auf die Provinz Starkenburg 6388, auf Oberhessen 1572, auf Rheinhessen 3366 entfielen. Vgl. im einzelnen über deren Verteilung, wirtschaftliche Verhältnisse und Sonstiges die interessanten Ausführungen bei D. Meller, Die Ausländer i. Gr. H., Mitteilgn. d. Zentralstelle f. L., 1912, Sondernummer 1, S. 1—11.

2) Anders **Gö z**, Württembergisches Staatsrecht, S. 20, der als Ausländer nur die Angehörigen von Staaten ansieht, welche nicht zum Deutschen Reiche gehören.

3) Vgl. **L a b a n d i**, DZ. 1906 S. 613 f. („Die Reichsaufsicht über die Fremdenpolizei“).

4) Siehe **BGB.** § 1315 Abs. 2; hess. **UG.** z. **BGB.** Art. 104; Dienstanzweisung f. d. Großh Standesbeamten v. 22. XI. 1899, **RBl.** S. 1095 ff.; bef. S. 1133. — Vgl. auch **Heinzerling**, Hess. Privatrecht, Darmstadt 1904, S. 295 und **Wolf-Gauf-Fuchs**, Hess. Landesprivatrecht (Dernburg, Bürgerl. Recht, ErgB VII), 1910, S. 513 ff.

Die Vorlage der unter α) u n d β) genannten Zeugnisse ist nicht erforderlich, wenn der Ausländer dem Standesbeamten eine Verfügung des Ministeriums der Justiz übergibt, nach welcher von der Beibringung dieser Zeugnisse abgesehen werden kann ¹⁾.

γ) Neben der Erfüllung der unter α) und β) genannten Voraussetzungen ist bei der Eheschließung von Ausländern häufig auch noch die Beibringung des in § 47 des Reichs-Personenstandsgesetzes geforderten Nachweises erforderlich; jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Sondervorschrift für Ausländer.

b) In bezug auf den E r w e r b v o n G r u n d s t ü c k e n ²⁾: Ausländer bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken insoweit der staatlichen Genehmigung, als nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Genehmigung steht dem Ministerium der Justiz zu; sie erfolgt stets unbeschadet der Rechte Dritter.

2. In öffentlich-rechtlicher Beziehung, d. h. in bezug auf das Verhältnis zwischen Individuum und Staat ³⁾, sind die Ausländer nach hessischem Recht, ähnlich wie nach Reichsrecht, wesentlich ungünstiger gestellt als die Inländer. An dem Genusse der sogenannten staatsbürgerlichen oder politischen Rechte haben die Ausländer grundsätzlich keinen Teil. Insbesondere konnte gemäß H. V. Art. 14, in Zusammenhalt mit den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes von 1872, bisher ein Ausländer — auch wenn er neben seiner ausländischen Staatsangehörigkeit zugleich die hessische Staatsangehörigkeit besaß ⁴⁾ — wegen der Unfähigkeit zum Erwerb des hessischen „Staatsbürgerrechts“ (in dem speziellen hessisch-rechtlichen Sinne) niemals zum hessischen Landtag wählen oder in denselben eintreten. Diese Benachteiligung der Ausländer ist durch das Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 (RBl. S. 87) insoweit beseitigt worden, als der gleichzeitige Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit einen hessischen Staatsangehörigen nunmehr weder in der aktiven Wahlfähigkeit noch in der Fähigkeit zum Eintritt in die I. oder II. Kammer behindert.

Entsprechend ihren geringeren politischen Rechten haben die Staatsfremden im Vergleich mit den Staatsangehörigen selbstverständlich auch geringere staatsbürgerliche Pflichten; vor allem begegnen sich hier Reichsrecht und Landesrecht in dem Grundsatz, daß der Ausländer in der Regel nicht zur Leistung öffentlich-rechtlicher Dienste gegenüber dem Staate herangezogen werden darf; es müßte denn sein, daß er neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit zugleich eine inländische Staatsangehörigkeit besitzt. Der Besteuerung sind die Ausländer im allgemeinen in gleicher Weise unterworfen wie die Inländer ⁵⁾.

II. Eine eigenartige Rechtsstellung nehmen innerhalb der Gruppe der Staatsfremden die sogenannten Exterritorialen ein, deren Rechtsverhältnisse teils durch Reichsrecht, teils durch Landesrecht eine auf allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen und auf speziellen Staatsverträgen mit einzelnen bestimmten Staaten beruhende, besondere Regelung erfahren haben ⁶⁾. Die zugunsten der Exterritorialen bestehenden Vergünstigungen beziehen sich nament-

1) Die Ehe eines Russen oder Griechen, der der orthodoxen griechisch-katholischen Kirche angehört, kann nach dem Rechte der betreffenden Staaten nur im Wege der Trauung durch einen Geistlichen jener Kirche geschlossen werden. Da die genannten Ausländer die erforderlichen Zeugnisse in der Regel nicht zu beschaffen vermögen, so ist ihnen eine standesamtliche Eheschließung regelmäßig nur auf Grund einer Verfügung des Ministeriums der Justiz möglich (s. RBl. 1899 S. 1133).

2) Siehe GG. z. BGB. Art. 88, hess. VG. z. BGB. Art. 15.

3) Vgl. hierüber R e h m, Allgemeine Staatslehre (Hdb. d. öff. Rechts, Einleitungsband) 1899, S. 240.

4) Eine einzige Ausnahme galt zugunsten der hessischen Standesherrn, vgl. unten § 12.

5) Vgl. besonders G., die allg. Einkommensteuer betreffend, vom 12. August 1899 (RBl. S. 472) Art. 1 Ziff. 3, Art. 4; G., die Vermögenssteuer betreffend, vom gl. Tage (RBl. S. 499) Art. 3 Ziff. 3.

6) Bezüglich des Begriffs der Exterritorialität usw. s. v. U l l m a n n, Völkerrecht, 1908, Bb. III S. 182 ff. dieses Handbuchs.

lich auf die Befreiung von gewissen Steuern und anderen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen¹⁾.

§ 10. **Die Reichsangehörigen ohne hessische Staatsangehörigkeit²⁾.** Jeder Angehörige eines deutschen Staates ist auf Grund dieser Eigenschaft zugleich Reichsangehöriger und hat als solcher sowohl gegenüber dem Gesamtstaate³⁾ als auch gegenüber allen deutschen Einzelstaaten — auch gegenüber denjenigen, deren Staatsangehörigkeit er nicht besitzt — gewisse Rechte und Pflichten. Der Inhalt dieser Rechte und Pflichten bestimmt sich teils nach Reichsrecht, teils nach Landesrecht.

Zunächst hat jeder Reichsangehörige innerhalb der dem Reiche zugewiesenen Kompetenz gegenüber dem Reiche alle diejenigen öffentlichrechtlichen⁴⁾ Untertanenrechte und Pflichten, welche im normalen Einheitsstaat dem Staatsangehörigen gegenüber seinem Heimatsstaate zukommen⁵⁾: Das sind⁶⁾: die „Pflicht zu verfassungsmäßigem Gehorsam und zur Treue“, und „das Recht auf Schutz im Auslande, Schutz im Inlande und Teilnahme am Verfassungsleben des Reiches“. Diese Rechte und Pflichten bedürfen hier keiner näheren Behandlung; sie sind auch einer gesonderten Darstellung insofern kaum fähig, als sie größtenteils mit den in der Landesangehörigkeit enthaltenen Rechten und Pflichten untrennbar verwachsen sind⁷⁾.

Neben diesen Rechten und Pflichten gegenüber dem Gesamtstaate gibt es indessen auch eine Reihe von Rechten und Pflichten, welche dem Angehörigen jedes deutschen Einzelstaats unmittelbar gegenüber jedem anderen deutschen Einzelstaate und namentlich gegenüber dem Aufenthaltsstaate zustehen. In erster Linie hat jeder Reichsdeutsche vermöge des für ganz Deutschland bestehenden gemeinsamen Indigenats (R. Art. 3) den Rechtsanspruch, im ganzen Reichsgebiete, also auch außerhalb des Heimatsstaates, als Inländer behandelt zu werden. Demnach ist — entsprechend den grundlegenden Vorschriften des Art. 3 R. — jeder Reichsangehörige, auch wenn er sich nicht im Besitze der hessischen Staatsangehörigkeit befindet, in Hessen zum festen Wohnsitz (und nach § 1 des Freizügigkeitsgesetzes auch zum Aufenthalte), zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern⁸⁾, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung der politischen Rechte⁹⁾ und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen und auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich

1) Vgl. z. B. bezüglich der Befreiung von persönlichen Steuern G., die allgemeine Einkommensteuer betreffend, vom 12. Aug. 1899 (R. Bl. S. 472) Art. 6 Ziff. 10 und G., die Vermögenssteuer betreffend, v. gl. Tage (R. Bl. S. 499), Art. 4 Ziff. 2; ferner R. G. über die Kriegsteuern vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) § 25 Ziff. 2; R. G. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (R. G. Bl. S. 523) § 4 Ziff. 2; R. G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, i. d. F. v. 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 360) § 3 Ziff. 2.

2) Die Rechte und Pflichten, welche einerseits durch die Staatsangehörigkeit, andererseits durch die Reichsangehörigkeit begründet werden, sind, wie L a b a n d I S. 141 zutreffend ausführt, so eng miteinander verknüpft, daß sich der Inhalt dieser beiden Rechtseigenschaften nicht gegeneinander abgrenzen läßt. Trotzdem erscheint es als zweckmäßig, bei der Betrachtung der Rechtsstellung der Staatseinwohner im Einzelstaat zu unterscheiden zwischen denjenigen Reichsangehörigen, welche zugleich Angehörige des betreffenden Einzelstaats sind, und denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

3) Vgl. S e n d e l, Kommentar z. Verfassungs-Urkunde f. d. Deutsche Reich, 1897, S. 50 Abs. 4.

4) Mit Rücksicht auf die Sonderbedeutung, welcher dem Ausdruck „Staatsbürger“ bisher nach hess. Staatsrecht zukam, muß hier der Ausdruck „staatsbürgerlich“ vermieden werden.

5) Vgl. L a b a n d, St. R. I, 150: „Das Reichsbürgerrecht enthält nichts, was nicht auch das Staatsbürgerrecht in dem souveränen Einheitsstaat enthalten würde; es ist nichts anderes als das Staatsbürgerrecht in denjenigen Beziehungen, in denen das Reich an die Stelle des Einzelstaates getreten ist.“

6) Siehe die scharf durchdachte Formulierung und die eingehenden Ausführungen L a b a n d s St. R. I S. 140 ff., 150 ff.

7) Vgl. L a b a n d I S. 141 ff.

8) Vgl. hierüber unten §§ 42 ff.

9) Vgl. hierüber unten §§ 20 ff.

zu behandeln¹⁾. Im Hinblick auf diese Bestimmung der Reichsverfassung und auf eine Reihe weiterer reichsgesetzlicher Vorschriften partizipieren alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Einzelstaatsangehörigkeit im wesentlichen „auch an den allgemeinen Rechten der Hessen“, welche sich nach dem Muster der *droits publics des Français* im dritten Titel der hessischen Verfassungsurkunde (Art. 12—36) aufgezählt finden. Bei diesen sogenannten „Rechten“ handelt es sich jedoch nicht um subjektive Rechte der Untertanen, sondern nur um objektive Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden²⁾. Daher mag hier eine kurze Aufzählung der hauptsächlichsten, durch die hessische Verfassung garantierten, heute größtenteils durch die Reichsgesetzgebung überholten „Grundrechte“ genügen: Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 18), Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen (Art. 20, 21), Freiheit der Person und des Eigentums (Art. 22—27, 33, 36), ferner — als notwendige Folgerungen aus diesen Rechten — Gewissensfreiheit (Art. 22), Auswanderungsfreiheit (Art. 24), Freiheit von Leibeigenschaft und ungemessenen oder unablösbaren Fronen (Art. 25, 26); Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Art. 33) und vor willkürlicher Justiz (Art. 31, 32, 34), Pressefreiheit (Art. 35), Freiheit der Berufswahl (Art. 36), endlich Schutz des Eigentums des einzelnen und der Korporationen vor Konfiskation oder willkürlicher Verwendung zu öffentlichen Zwecken (Art. 27, 43, 44, 46)³⁾. Hinsichtlich des Genusses der eigentlichen politischen Rechte — abgesehen vom Landtagswahlrecht — sind in Hessen auf Grund des Landesrechts die Angehörigen anderer deutscher Staaten den hessischen Staatsangehörigen im wesentlichen gleichgestellt. Dies gilt vor allem bezüglich der aktiven und passiven Teilnahme bei der Bildung der verfassungsmäßigen Organe der Stadt- und der Landgemeinden (StD. Art. 38, 40, LGO. Art. 38, 40, 70 [Sondervorschrift f. Bürgermeister u. Beigeordnete]) und bezüglich der Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen (RD. Art. 5, 6, 16, 25).

Der Kreis der öffentlich-rechtlichen *P f l i c h t e n* ist für hessische und nichthessische Reichsangehörige im allgemeinen der gleiche; insbesondere sind beispielsweise auch Nicht-Hessen zur Übernahme öffentlicher Ämter in der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverwaltung verpflichtet. Vereinzelte Ausnahmen von der grundsätzlichen Gleichstellung — wie z. B. bezüglich der Besteuerung⁴⁾ — haben selbstverständlich nicht den Zweck, die nichthessischen Reichsangehörigen zu begünstigen, sondern bezwecken nur die Vermeidung von Unbilligkeiten. Die in HR. 28, 29 statuierte Pflicht der Hessen zur Verteidigung des Vaterlandes in außerordentlichen Notfällen und zur Erfüllung der ordentlichen Kriegsdienstpflicht ist durch die allen Reichsangehörigen obliegenden reichsrechtlichen Pflichten militärischer Natur ersetzt.

§ 11. Die hessischen Staatsangehörigen im allgemeinen. Erwerb und Verlust der hessischen Staatsangehörigkeit (und damit der Reichsangehörigkeit) vollziehen sich nach den Regeln des Reichsrechts⁵⁾, und sind im wesentlichen von dem Willen des hessischen Staates unabhängig⁶⁾. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften beschränken

1) Vgl. hierüber die Ausführungen des hessischen Bundeskommissars *S o f m a n n* im verfassungsberatenden Reichstage (Sten. Ber. S. 244).

2) Vgl. die überzeugenden Ausführungen *L a b a n d s* S. I, 150. — Über die Streitfrage nach der Natur der subjektiven Rechte überhaupt vgl. *J e l l i n e t*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1905, bes. S. 94 ff. — Siehe auch *R e h m*, AStL. S. 243 ff.

3) Vgl. *v a n C a l l e r*, VerfG. S. 42 ff.

4) Vgl. Kapitalrentensteergesetz v. 10. VII. 1895 Art. 3 II; dazu Entscheidung des Großh. hess. VGH.; abgedr. in Zeitschr. f. St. u. VGH. XXIX. S. 96. — Eine besondere Begünstigung für Nichthessen in bezug auf die Leistung von Gemeindesteuern sieht Art. 59 Abs. 1 Ziff. 5 des Gemeindeumlagegesetzes vom 8. Juli 1911 vor.

5) Siehe Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes-(Reichs-) und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, abgeändert durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (RGBl. 1870 S. 355, 1871 S. 87) und GG. z. VGH. Art. 41. — Kommentare von *C a h n* (3. Aufl., Berlin 1908); *R a u c h a l l e s* (Ansbach 1901); *G r i l l* (München 1908).

6) Die Bestimmungen der HR. Art. 13 u. 17 über Erwerb und Verlust des hessischen Inbignats haben durch das StAG. ihre Gültigkeit verloren. Lediglich bezüglich der Naturalisation kann der Einzelstaat auf dem Wege des Gesetzes oder der Verwaltungsmaßnahme noch über die Mindestforderungen des Reichsrechts hinausgehende Anordnungen treffen.

sich auf die Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit. Aufnahme und Entlassung geschehen durch das örtlich zuständige Kreisamt, Naturalisation und Entziehung der Staatsangehörigkeit durch das Ministerium des Innern.

Die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes, bezüglich dessen im übrigen auf die Darstellung *L a b a n d s* im I. Bande dieses Handbuchs verwiesen werden muß, sind die folgenden:

Die einzelstaatliche Staatsangehörigkeit und durch sie die Reichsangehörigkeit (§ 1) wird nach Maßgabe der allegierten Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes *e r w o r b e n*: 1. durch Abstammung, d. h. eheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche diejenige der Mutter, und zwar — ebenso wie schon nach dem Rechte der *§ B.* Art. 14 — ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt (§ 2 Ziff. 1, § 3); 2. durch Legitimation, d. h. das legitimierte Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des legitimierenden Vaters (§ 2 Ziff. 2, § 4); 3. durch Verhehlung, d. h. die Frau erwirbt den Stand des Mannes (§ 2 Ziff. 3, § 5); 4. durch staatliche Verleihung, welche, wenn es sich um einen Deutschen handelt, als „Aufnahme“, andernfalls als „Naturalisation“ bezeichnet wird (§§ 6—11); 5. durch Anstellung im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Gemeindedienst beim Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen (*StMG.* §§ 9—11).

Die Staatsangehörigkeit wird nach näherer Bestimmung der allegierten Gesetzesparagraphen *v e r l o r e n*: 1. durch Legitimation, wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Mutter (§ 13 Ziff. 4); 2. durch Verhehlung, wenn die Ehefrau vor der Verheiratung eine andere Staatsangehörigkeit besaß wie der Ehemann (§ 13 Ziff. 5); 3. durch Entlassung auf Antrag, sei es zum Zweck der Übersiedlung in einen anderen Bundesstaat, sei es zum Zweck der Auswanderung (§ 13 Ziff. 1; §§ 14, 14 a, 15, 17, 18, 19); 4. durch förmlichen Verwirkungsausspruch wegen verbotswidrigen Verbleibens im Ausland (§ 20) oder in ausländischem Staatsdienst (§ 22); 5. durch zehnjährigen bzw. fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21).

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit und ebenso der Verlust der Staatsangehörigkeit wegen Entlassung aus dem Staatsverband oder zehnjährigen Aufenthalts im Ausland erstreckt sich vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen auch auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem die Staatsangehörigkeit Erwerbenden bzw. Verlierenden kraft elterlicher Gewalt zusteht (§§ 11, 19, 21)

Der Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit begründet, ebenso wie gegenüber dem Reiche, auch gegenüber dem hessischen Staate vor allem diejenigen Rechte und Pflichten, welche im vorstehenden Paragraphen als allgemeine Folgen der Reichsangehörigkeit angeführt wurden. Zugleich hat der hessische Staatsangehörige gegenüber seinem Heimatstaate noch eine Reihe von besonderen Rechten und Pflichten, an denen der nicht-hessische Reichsangehörige nicht teilnimmt. Hierher gehört besonders die Fähigkeit zur Erlangung des ohne vorherigen Staatsangehörigkeitserwerb unerreichbaren aktiven und passiven Wahlrechts zur zweiten Kammer sowie zum Eintritt in die erste Kammer nach Maßgabe des *Landstände-Gesetzes* vom 3. Juni 1911, Artikel 2, 3, 5, 6, 10 und 12; ferner die Zulassung zu bestimmten Ehrenämtern¹⁾ und zum Erwerbe des Ortsbürgerrechts²⁾ 3).

Als spezifische Pflichten des hessischen Staatsangehörigen sind im wesentlichen nur die in Art. 30 *§ B.* genannten, durch die Verfassung nicht näher präzisierten „staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten“ zu nennen⁴⁾; dieselben bestehen, nachdem zahlreiche staatsbürgerliche Pflichten, die früher nur den Hessen oblagen, durch die neuere Gemeindegesetzgebung allen

1) Wie z. B. zum Amte des Bürgermeisters oder Beigeordneten einer Landgemeinde (*LG.D.* Art. 70) und eines unbefoldeten Beigeordneten einer Stadtgemeinde (*St.D.* Art. 70 Abf. 2).

2) *LG.D.* Art. 24, 27, *St.D.* Art. 24, 27.

3) Vgl. hierher: *W a l d e r*, Das Ortsbürgerrecht im Großherzogtum Hessen. An Hand der geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Gießener Dissertation, Friedberg 1911.

4) Die sogenannten „staatsbürgerlichen“ Verbindlichkeiten des Art. 30 *§ B.* haben mit dem „Staatsbürgerrecht“ im Sinne des Art. 14 a. a. O. nichts zu tun.

Reichsangehörigen aufgelegt wurden, im wesentlichen nur noch in der besonderen Treupflicht des hessischen Untertanen gegenüber dem Heimatsstaat und dessen Landesherm¹⁾. Was die Verpflichtung der Hessen „zu gleicher Teilnahme an den Staatslasten“ anlangt, welche in Art. 30 H. B. ausdrücklich statuiert wird, so handelt es sich hierbei zunächst nur um die rechtliche Gleichstellung der hessischen Staatsangehörigen unter sich, im Gegensatz zu der früheren Privilegierung einzelner Stände, nicht um eine Abgrenzung der Pflichten der Hessen gegenüber den Pflichten der Nichthessen. Zudem besteht bezüglich der wichtigsten Staatslast, der Militärlast, heute nach Reichsrecht keinerlei Unterschied mehr zwischen hessischen und nichthessischen Reichsangehörigen. Von rechtlicher Bedeutung ist diese Unterscheidung indessen noch auf dem Gebiete der Staatsbesteuerung. Die Landesgesetzgebung unterscheidet hier²⁾ hinsichtlich der Heranziehung zur Steuer ausdrücklich zwischen „Angehörigen des Großherzogtums“, „Angehörigen anderer deutscher Staaten“ und „Reichsausländern“. —

Innerhalb der Klasse der Staatsangehörigen sind drei engere Gruppen zu unterscheiden, die der Staatsbürger, der Standesherrn und des niederen Adels, die im Folgenden näher zu behandeln sind.

§ 12. Die besonderen Klassen unter den hessischen Staatsangehörigen.

I. Die Staatsbürger.

Hessen gehört zu den wenigen Staaten³⁾, welche das Staatsbürgerrecht neben der Staatsangehörigkeit als ein besonderes Rechtsinstitut ausgebildet haben. Die frühere Bedeutung des Staatsbürgerrechts (vgl. H. B. Art. 12, 14) ist allerdings heute so gut wie verschwunden und hat im wesentlichen nur noch historisches Interesse; den einzigen Rechtsinhalt des Staatsbürgerrechts bildete bis zur Verfassungsreform von 1911 noch der Anspruch seiner Besitzer auf aktive und passive Teilnahme an der Bildung der Volksvertretung⁴⁾.

Der Erwerb des Staatsbürgerrechts ist gemäß Art. 14 I vorbehaltlich der für die Standesherrn geltenden Sonderbestimmungen an folgende Voraussetzungen geknüpft: Hessische Staatsangehörigkeit, Volljährigkeit⁵⁾, männliches Geschlecht, dreijähriger Aufenthalt in Hessen und Nichtbesitz einer „fremden“, d. h. außerdeutschen Staatsangehörigkeit. Nach der H. B. ist „fremd“ zwar gleichbedeutend mit „nichthessisch“, im Hinblick auf H. B. Art. 3 muß die Bedeutung aber in der angegebenen Weise eingeschränkt werden. Über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthält die Verfassung selbst keine Bestimmung; es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß der Wegfall einer der vorgenannten Voraussetzungen — also Verlust des hessischen Indigenats, Erwerb einer außerdeutschen Staatsangehörigkeit oder Aufgabe des hessischen Wohnsitzes — den Verlust des Staatsbürgerrechts notwendig zur Folge haben.

Alle „Staatsbürger“ sind gemäß H. B. 108 bei der Ansässigmachung und bei der Hulldigung⁶⁾

1) Vgl. RStGB. §§ 80, 94, 95, 96, 97.

2) Vgl. z. B. G., die allgemeine Einkommensteuer betreffend, v. 12. Aug. 1899 (RBl. S. 472), Art. 1; G., die Vermögenssteuer betreffend, vom gl. Tage (RBl. S. 499) Art. 3. — S. hierüber unten §§ 74, 75.

3) Meyer-Anschütz S. 215 Anm. 3 nennt in diesem Zusammenhange Hessen nicht.

4) Vgl. H. B. Art. 12, H. B. (= Gesetz v. 8. Nov. 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend), Art. 2, 6, 7, 8, 11, 12. Nach dem Landständegesez von 1911 Art. 6 ff. sind die Voraussetzungen für das aktive Landtagswahlrecht und für den Eintritt in eine der beiden Kammern zwar auch heute noch in der Hauptsache an den Besitz derjenigen Eigenschaften geknüpft, von welchen der Besitz des Staatsbürgerrechts abhängig war, der Ausdruck „Staatsbürger“ wird aber in jenem Geseze nicht mehr gebraucht.

5) Nach der zur Zeit der Erlassung der H. B. geltenden Gesetzgebung der Provinzen Starlenburg und Oberhessen endigte die Minderjährigkeit erst mit dem Ablauf des 25. Lebensjahres (vgl. P o p p, Rechtsfreund S. 416). Trotz der späteren, zunächst landesgesetzlichen, dann reichsrechtlichen Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 21. Lebensjahr ist als Voraussetzung des aktiven und passiven Landtagswahlrechts die Zurücklegung des 25. Lebensjahres beibehalten worden.

6) Bezüglich der noch heute gebräuchlichen Hulldigung und der Hulldigungsformel vgl. B. v. 16. Sept. 1808, Eigenbrodt, Handb. d. Großh. Hess. Verordnungen v. J. 1803 an, Darmstadt 1816 f. III 166. — Über einen früheren vergeblichen Versuch ihrer Beseitigung van Calker, Hessen.

verpflichtet, den Verfassungseid¹⁾ abzulegen. Diese Eidesleistung hat jedoch keinerlei rechtliche Wirkung, da die in Art. 108 aufgeführten Pflichten bereits durch das Staatsangehörigkeitsverhältnis begründet werden. Eine Erzwingung der Eidesleistung kann nicht stattfinden. Ein Ministerialerlaß vom 15. Mai 1850²⁾, der als Folge der Unterlassung des Eides die Suspension der Ausübung der vom Besitze des Staatsbürgerrechts abhängigen politischen Rechte statuieren will, kann angesichts der erschöpfenden Aufzählung der Suspendierungsfälle in Art. 7 und 8 des Landständegesezes von 1911 keine rechtliche Geltung beanspruchen.

II. Die Standesherrn.

Unter „standesherrlichen Familien“ in der seit den Zeiten des alten deutschen Bundes feststehenden Bedeutung dieses Wortes versteht man³⁾ zunächst „die seit dem Jahre 1806 der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfenen, ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche auf den Genuß aller durch die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 (Art. 14) denselben eingeräumten Rechte Anspruch haben“; des weiteren „alle diejenigen adeligen Familien, welchen, obwohl sie nicht zu den bis zum Jahre 1806 reichsständisch gewesenen Geschlechtern gehört hatten, aus besonderen, auf Grund ihrer Standesstellung zur Reichszeit beruhenden Gründen durch spätere Bundesbeschlüsse die im genannten Artikel der deutschen Bundesakte enthaltenen persönlichen und Familienrechte beigelegt worden sind“⁴⁾. Der Kreis der Standesherrn bildet einen Numerus clausus; er ist einer Erweiterung nicht mehr fähig⁵⁾.

Die Eigenschaft von hessischen Standesherrn besitzen⁶⁾ nach der vorstehenden Definition die Familien der Fürsten: zu Hessenburg und Büdingen in Wächtersbach, zu Stolberg-Wernigerode, zu Leiningen, zu Solms-Hohensolms-Lich, zu Hessenburg und Büdingen in Birstein, zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, zu Erbach-Schönberg, zu Hessenburg und Büdingen in Büdingen, zu Stolberg-Rosla in Rosla, zu Solms-Braunsfels; ferner die Häuser der Grafen: zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, von Schliß genannt von Görz, zu Erbach-Fürstenaue, zu Hessenburg und Büdingen in Meerholz, zu Solms-Rödelheim, zu Solms-Laubach⁷⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn wurden, wenn, wie von der durch landesherrliche Verordnung vom 1. Oktober 1806 (Archiv der großh. Gesetze usw. I, S. 21) verfügten

f. *VB.* II 1833 Beil. I Nr. 146 S. 446 Antrag der Abg. Brunt, Diefenbach und Banja auf Aufhebung des besonderen verfassungsmäßig nicht begründeten Hulbigungseides; a. a. O. Nr. 157 S. 475 Ausschußbericht; Prot. I S. 352 Verhandlung. Vgl. auch Waldecker, S. 40 ff.

1) *VB.* 108. Der Verfassungseid lautet: „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

2) Vgl. Zeller, Handb. d. Verfassung u. Verwaltg. i. Gr. H. (1885 f.) I S. 23 Anm. 1.

3) Vgl. Berchtold, Art. Standesherrn in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch Bd. X S. 163.

4) Zu letzteren, den sogenannten standesherrlichen Personalisten, gehört das Haus der Grafen Schliß, genannt v. Görz; vgl. Heyer, Die Standesherrn des Großherzogtums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart (Gieß. Diss.), Darmstadt 1897.

5) Vgl. Brater in Bluntschli u. Brater, *StWB.* I 47.

6) Siehe Hof- und Staatshandbuch d. Großh. H. 1912/13, S. 48 f.

7) Der Graf zu Alt-Leiningen-Westerburg in Ilbenstadt, dessen Zugehörigkeit zum standesherrlichen Adel lange bestritten war, wurde durch ein im Jahre 1897 gemäß Art. 12 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums betreffend, v. 18. Juli 1858 gebildetes Austrägalgericht nicht als Standesherr anerkannt (vgl. Heyer, a. a. O. S. 95; Wehner, Die privatrechtliche Sonderstellung der hessischen Standesherrn, Gieß. Diss., Mainz 1903, S. 3 f.; Wehl, Die Standesherrnqualität der Grafen von Alt-Leiningen-Westerburg zu Ilbenstadt, Erlg. Diss., Gießen 1901, S. 2). Die gleiche Ansicht vertrat auch der im Jahre 1887 mit dieser Frage befaßte Ausschuß der I. hessischen Kammer, während dagegen mehrere in den Jahren 1878—82 ergangene Entscheidungen der höchsten hessischen Gerichte die entgegengesetzte Meinung vertraten (Wehl S. 7). Der Gothaische Hofkalender v. 1910 (S. 153) führt das Haus Leiningen-Westerburg-Alt-Leiningen unter den standesherrlichen Familien, bemerkt aber bezüglich des Grafen Friedrich Wiprecht Franz, des derzeitigen Inhabers der Standesherrschaften Ilbenstadt, Westerburg und Schadeck, daß die diesen Standesherrschaften eingeräumten

Aufhebung aller Steuerfreiheiten und von den nur wenige Jahre in Kraft gewesenen Bestimmungen der Rheinbundsakte absehen, zunächst durch ein landesherrliches Edikt vom 17. Februar 1820¹⁾ bestimmt, welches durch Art. 37 §B. zu einem Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärt wurde. Während dieses Edikt den Standesherrn einen großen Teil ihrer früheren landeshoheitlichen Befugnisse beließ und jene quasi als „Unter-Landesherrn“ behandelte²⁾, erfolgte durch das Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend, vom 7. August 1848 (NBl. S. 237) die Aufhebung nahezu aller standesherrlichen Vorrechte. Die Grundlage des heutigen Rechtszustandes bildet neben einigen Einzelbestimmungen der Verfassungsurkunde das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums betreffend, vom 18. Juli 1858 (NBl. S. 329), welches einen großen Teil der früheren standesherrlichen Sonderrechte wiederherstellte. Die Sonderrechte, welche den „Standesherrn“ — und zwar teils nur den **H ä u p t e r n** der standesherrlichen Familien, teils allen **Mitgliedern** dieser Familien — nach dem geltenden Rechte zukommen, sind die folgenden³⁾:

1. Zufolge Art. 14 §B. haben die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien ipso jure das Staatsbürgerrecht in dem oben (S. 17) erörterten Sinne. Sie genießen in dieser Beziehung gegenüber den übrigen Staatsangehörigen insofern einen Vorzug, als sie im Gegensatz zu diesen nicht behindert sind, neben der hessischen Staatsangehörigkeit jede beliebige außerdeutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen (siehe §B. Art. 14 II — ein Vorzug, der seine rechtliche Bedeutung allerdings dadurch verloren hat, daß nach dem VstG. von 1911 das Wahlrecht und die Zugehörigkeit zum Landtag durch die Verbindung der hessischen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht mehr berührt wird. Die weiteren Vorrechte der Standesherrn, wonach sie gemäß Art. 49 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1872 auch vor Erreichung der Volljährigkeit und gemäß Art. 7 und 15 des vorgenannten Gesetzes von 1858 auch ohne dreijährigen Wohnsitz in Hessen, ja sogar, ohne überhaupt in Hessen zu wohnen⁴⁾, ihr Unrecht auf Vertretung in der I. Kammer geltend machen konnten, sind durch das VstG. von 1911 formell beseitigt und materiell in der unten in § 22 I Z. 2 geschilderten Weise modifiziert worden.

Die im Besitze einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien des Großherzogtums sind auf Grund ihres standesherrlichen Besitzes geborene Mitglieder der I. Kammer. Bezüglich der Ausübung dieses Rechtes im einzelnen s. unten S. 44 f.

2. Die Mitglieder der standesherrlichen Familien gehören zum **h o h e n A d e l** und genießen das Recht der Ebenbürtigkeit (mit den regierenden Häusern) im Sinne der deutschen Bundesakte (a. a. O. Art. 2)⁵⁾.

3. Die Mitglieder der standesherrlichen Familien sind nicht wehrpflichtig (s. RG., betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867 § 1) und genießen für ihre zu den standesherrschaftlichen Besitzungen gehörigen, zu ihrem Wohnsitz bestimmten Gebäude Befreiung von der Friedensquartierlast und von den mit dieser verbundenen Verpflichtungen (BG., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, § 4; RG. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, § 4).

Stimmen in der hess. I. Kammer und im preuß. Herrenhause ruhen. Die Ausführungen **W e l s** liefern m. E. den einwandfreien Beweis, daß die gesamte aus der unebenbürtigen Ehe des Grafen Friedrich Ludwig Christian von Alt-Leiningen-Westerburg mit Eleonore Breitwieser hervorgegangene Deszendenz — und damit die ganze Alt-Leiningen Linie — nicht zum standesherrlichen Adel gehört.

1) Siehe **Vollgraff**, *Weilb.*, *Weil.* 27.

2) Vgl. **Vollgraff** a. a. O. S. 334.

3) Vgl. *bes. H e n e r* S. 93ff. Privilegien, welche der Natur der Sache nach heute nicht mehr als solche gelten können, werden hier nicht mehr genannt.

4) Vgl. §B. Art. 14 II, Bundesakte Art. 14 b Ziff. 1; *Deutsches Staatswörterbuch* X S. 177.

5) Vgl. *F r h r. v. D u n g e r n*, *Das Problem der Ebenbürtigkeit*, München u. Leipzig 1905; *P i l o t n*, *Das Recht der Ebenbürtigkeit* usw., *bes.* S. 27, und *F r h r. v. D u n g e r n*, *Grenzen des Fürstentums*, München u. Leipzig 1906.

4. Die Häupter und die nachgeborenen Mitglieder der standesherrlichen Häuser sind vom Zwang des Jagdwaffenpasses befreit (a. a. O. Art. 35; B. v. 30. Juni 1894 i. d. F. v. 19. Juni 1907, § 2, ABl. 1894 S. 255; 1907 S. 307).

5. Mit der Ausübung der Lokalpolizei und des Feldschutzes auf den standesherrlichen Besitzungen kann der Staat Untergebene der Standesherrn betrauen (a. a. O. Art. 33).

6. Die Beitreibung liquider Gefälle der Standesherrn kann vorbehaltlich des Widerspruchsrechts des in Anspruch genommenen durch die standesherrlichen Rentebehörden geschehen (a. a. O. Art. 33).

7. Die standesherrlichen Familien haben gewisse Vorzugsrechte in bezug auf die Bewirtschaftung und Benutzung ihrer Besitzungen usw. (Vgl. insbesondere in bezug auf Forst- und Bergbaubetrieb Art. 23 u. 32 a. a. O., sowie Art. 227 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876/1. Januar 1900).

8. Die Standesherrn haben das Recht der Hausgesetzgebung bezüglich ihrer Güterverhältnisse und Familien (s. Art. 10 a. a. O., vgl. GG. 2 z. BGB. Art. 58 u. 59)¹⁾.

Im übrigen bleiben in Ansehung der bezeichneten Verhältnisse für die standesherrlichen Familien die Vorschriften der Landesgesetze — also besonders diejenigen des Gesetzes von 1858 — bestehen (GG. 3. BGB. Art. 58; vgl. auch AG. 3. BGB.).

9. Hinsichtlich des Gerichtsstandes sind die Standesherrn in folgender Weise privilegiert:

a) In „peinlichen Fällen“, d. h. wenn es sich um die Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens handelt, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien das Recht, durch ein vom Großherzog angeordnetes, aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, sechs Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten und zwei Räten des Oberlandesgerichts als Referenten gebildetes Austrägalgericht gerichtet zu werden (vgl. Art. 12 a a. a. O., § 7 GG. 3. BGB., Art. 9 Abs. 1 AG. 3. BGB.)²⁾.

b) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — abgesehen von Immobiliarsachen — stehen die Häupter sowie die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien unter dem Oberlandesgericht (Art. 12 c a. a. O., AG. 3. BGB. Art. 9 Abs. 2).

10. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben innerhalb ihrer Standesherrschaften nach Maßgabe des Besitzstandes von 1848 das Patronat in Ansehung der Pfarr- und Schulstellen, ferner nach dem Besitzstande von 1858 das Recht der Präsentation zu niederen Kirchendiensten; durch die Fundation einer neuen Pfarr- oder Schulstelle erwerben die Standesherrn zugleich das Patronat- bzw. das Präsentationsrecht (Gesetz von 1858 Art. 25 bis 30)³⁾.

11. Endlich haben die Standesherrn noch eine Reihe von Vorrechten, die in der Hauptsache den Charakter von Ehrenrechten tragen:

1) Hinsichtlich des derzeitigen Standes der Hausgesetzgebung s. die Angaben bei *G l o d* und *L e h r*, Das in Hessen geltende Reichs- und Landesrecht, Karlsruhe u. Darmstadt 1905 S. 24. Vgl. ferner *H e ß*, Der Einfluß des BGB. auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoretischer und praktischer Beziehung; Gieß. Diss., Darmstadt 1909; besonders S. 121. — Bezüglich der übrigen einschlägigen Fragen s. namentlich *E d g a r L o e n i n g*, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser nach dem Rechte der Gegenwart, Denkschrift, Halle 1905; *B. D e r t m a n n*, Die standesherrl. Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht, Denkschrift, Erlangen 1905. — Das Recht der *S i e g e l m ä ß i g k e i t*, welches zuweilen mit der Autonomie in Verbindung gebracht wird, steht den Angehörigen des hohen Adels heute zweifellos nicht mehr zu; es wurde vielmehr durch die Reichsgesetzgebung überall beseitigt. Vgl. *H e ß*, *R e c h t s p r e c h u n g*, 12. Jahrg. S. 147 f.

2) Nach Art. 9 Abs. 1 AG. 3. BGB. sollen auch die ebenbürtigen Familienglieder der Standesherrn an diesem privilegierten Gerichtsstand teilhaben. Diese Bestimmung widerspricht aber der ausdrücklichen Vorschrift des § 7 GG. 3. BGB., wonach die Austrägalgerichtsbarkeit nur den Häuptern der standesherrlichen Familien zukommt, und ist demnach gem. AB. Art. 2 ungültig. Vgl. die eingehenden, überzeugenden Ausführungen *H e n e r s* (S. 105 f.), der sich u. a. auch auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Darmstadt stützt. Gl. Ansicht *C o s a d* (S. 16).

3) Vgl. *H e n e r s*, 108 ff.; *H a n s u l t*, Das Patronat i. d. ev. Landeskirche d. Großh. H., Gießener, Diss., Friedberg 1998 S. 42 ff.

a) Die Häupter der fürstlichen standesherrlichen Häuser haben gegenüber den großherzoglichen Behörden den Anspruch auf das Prädikat „Durchlaucht“, die der gräflichen Häuser auf das Prädikat „Erlaucht“; außerdem steht ihnen ein entsprechendes Kanzleieremoniell zu. (Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829; Ministerialaus schreiben vom 12. November 1807, Eigenbrodt I, S. 226; Gesetz von 1858 Art. 3 u. 6)¹⁾. Die Nachgeborenen der standesherrlichen Fürstenhäuser werden herkömmlicherweise als „Prinzen“ und „Prinzessinnen“ bezeichnet; auch wird ihnen gegenüber gewohnheitsmäßig das Prädikat „Durchlaucht“ angewandt²⁾. Bezüglich der Angehörigen des Hauses Solms-Hohensolms-Lich gründet sich die letztere Übung insbesondere auch auf die Tatsache, daß den Mitgliedern dieses Hauses jener Titel für Preußen durch allerhöchste Kabinettsorder vom 3. März 1833 ausdrücklich zuerkannt wurde.

b) Die Standesherrn können zur Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen standesherrliche Einzelbeamte wie Rentamtänner, Kammerdirektoren, Förster usw. ernennen und kollegialisch vereinigte Verwaltungsbehörden bilden. Ferner sind sie befugt, die an ihren Höfen früher üblich gewesenen Hofwürden und Titel zu erteilen usw. (Gesetz von 1858 Art. 37 f).

III. Der niedere Adel³⁾.

Zum niederen Adel gehören alle diejenigen Adelligen, welche nicht Mitglieder des hohen Adels, d. h. nicht Angehörige einer regierenden Familie oder eines standesherrlichen Hauses sind. Er besteht also hauptsächlich aus den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft, der landsässigen Ritterschaft und des städtischen Patriziats, sowie aus den durch landesherrliche Verleihung in den Adelsstand eingetretenen und eintretenden Familien oder Individuen⁴⁾. Die Art des Adelstitels (Fürst, Graf, Freiherr usw.) ist für die Unterscheidung zwischen hohem und niederem Adel ohne Bedeutung. Die Adelsprädikate gelten nach hessischem Recht, wie sich aus AG. z. BGB. Art. 3 u. 122 ergibt, nicht als Bestandteil des Namens, sondern als Zeichen eines besonderen Standes, dessen Mitgliedschaft sich nach öffentlichem Rechte bestimmt⁵⁾.

Die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft und die adeligen Gerichtsherrn besaßen ursprünglich eine Reihe von bedeutsamen Vorrechten, wie Patrimonialgerichtsbarkeit, Autonomie u. a. Durch das Gesetz vom 7. August 1848 wurden diese Privilegien durchweg und für immer beseitigt. Das einzige, heute noch bestehende Vorrecht des niederen Adels ist das Recht der Wahl von zwei Vertretern zur I. Kammer, welches indessen nicht dem gesamten niederen Adel, sondern nur dem „in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angelegenen Adel“ zukommt (vgl. VstG. Art. 2 Ziff. 8; Art. 5).

Eine bevorzugte Sonderstellung nimmt die Familie der Freiherrn Niedesel zu Eisenbach ein, insofern als ihr Senior geborenes Mitglied der I. Kammer ist. Dieses Vorrecht beruht darauf, daß sie bereits in altständischer Zeit die Erbmarckallwürde in Hessen besaß und unter allen reichsritterschaftlichen Familien das größte Gebiet hatte (s. Cosack S. 17).

1) Vgl. Meyer S. 19, 96; Rehm, Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn, München 1905.

2) Vgl. Frhr. v. Dungern, Problem der Ebenbürtigkeit, München 1905, S. 123.

3) Vgl. Bluntzschli i. Deutsch. Staatswörterbuch I, S. 37 ff.; s. auch Weiß S. 332.

4) Bezüglich des Erwerbs des (niederen) Adels durch Ehelichkeitserklärung und durch Annahme an Kindes Statt s. AG. z. BGB. Art. 122; Best, Hess. Ausführungsgeetze Abt. II Mainz 1900, S. 92.

5) Siehe Sartorius, Personenstandsgeetze, München 1902, S. 195, 196.

Zweiter Abschnitt. Die Organisation des Staates.

Erstes Kapitel.

Der Großherzog und das Großherzogliche Haus.

§ 13. **Die Thronfolgeordnung.** I. Die gesetzlichen Grundlagen des hessischen Thronfolgerechts¹⁾ beschränken sich auf folgende Sätze der Verfassungsurkunde:

„Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe“ (Art. 5 Abs. 1). „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter“ (Art. 5 Abs. 2). „Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes“ (Art. 5 Abs. 3). Diese Sätze der Verfassung bedürfen in mehrfachen Beziehungen einer näheren Erklärung:

1. Der Ausdruck „Regierung“ ist gleichbedeutend mit dem in anderen Verfassungen gebrauchten Ausdruck „Krone“ oder „Thron“. Regierung bedeutet also nicht „tatsächliche Ausübung der Regierungsgewalt“; die Ausübung der Regierungsgewalt kann vielmehr unter Umständen, z. B. bei Geisteskrankheit des Großherzogs, einer anderen Person zustehen als dem Träger der Krone.

2. Die Regierung ist „erblich“. Demnach ist jedem Throninhaber die Verfügung über die Thronfolge entzogen; die Thronfolge beruht, auch wenn die Thronerledigung etwa durch Verzichtleistung des bisherigen Throninhabers herbeigeführt wird, nicht auf dem Willen des letzteren, sondern auf dem verfassungsmäßig geregelten Erbrecht.

3. Die Regierung ist in dem „Großherzoglichen Hause“ erblich. Hierbei ist in concreto selbstverständlich an das zur Zeit des Erlasses der Verfassung regierende und auch heute noch auf dem Thron befindliche Haus Hessen-Darmstadt zu denken. Indessen muß dieser Ausdruck in abstracto in einem weiteren Sinne verstanden werden: Es liegt auf der Hand, daß Art. 5 Abs. 1 nicht den Zweck verfolgt, die Thronfolgeberechtigung des Hauses Hessen-Darmstadt auf den hessischen Thron neu zu statuieren. Diese Thronfolgeberechtigung stand längst vor dem Erlasse der H. V. fest. Der Zweck jener Bestimmung ist vielmehr der, die leitenden Grundsätze des Thronfolgerechts ein für allemal verfassungsmäßig festzulegen, sie also von der Hausgesetzgebung zu emanzipieren; nur die „diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen“ wurden der Hausgesetzgebung überlassen. Unter „Großherzoglichen Hause“ ist daher nicht etwa ausschließlich das Haus Hessen-Darmstadt oder das Gesamthaus Hessen, sondern schlechthin „das jeweils regierende Haus“, d. h. „das Haus des jeweiligen Großherzogs“ zu verstehen²⁾.

4. Der Ausdruck „nach Erstgeburt und Linealfolge“ gibt nicht nur dem Erstgeborenen und dessen Linie den Vorzug vor dem Zweitgeborenen und dessen Linie, sondern er gibt auch dem Zweitgeborenen und Drittgeborenen und deren Linien usw. den Vorrang vor jedem später Geborenen und dessen Linie³⁾.

5. Daß der Thronfolger stets dem Mannesstamme angehören muß, ist in Abs. 1 des Art. 5 auffälligerweise nicht ausdrücklich gesagt. Es ergibt sich aber nicht nur aus dem im Hause Hessen-Darmstadt bestehenden, jahrhundertalten Herkommen⁴⁾, sondern auch aus der

1) Bezüglich des rechtlichen Charakters des Thronfolgeanspruchs s. Schüding, Der Staat und die Agnaten, 1902, bes. §§ 1 und 2. — Stammtafel d. hess. Hauses s. S. 24.

2) In dem gleichen Sinne ist der Ausdruck „Großherzogliches Haus“ auch in Art. 52 Ziff. 1 H. V., bzw. in Art. 2 Ziff. 1 OstG. gebraucht.

3) Vgl. Otto Mayer, Sächs. StR., S. 53 f.

4) Vgl. z. B. den hess. Brüdervergleich vom 28. V. 1568 § 4, Bed II S. 99.

Sonderbestimmung des Art. 5 Abs. 2, der einen Übergang des Thrones auf das weibliche Geschlecht nur für einen bestimmten Einzelfall zuläßt.

6. „Vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe“. Die Bedingung der Ebenbürtigkeit gilt selbstverständlich für jeden zum Throne Berufenen, gleichgültig, ob die Thronfolge auf Verwandtschaft oder auf Erbverbrüderung beruht, oder ob der Thron auf das weibliche Geschlecht übergegangen ist. Die Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit bestimmen sich in erster Linie nach dem Hausrechte des Großherzoglichen Hauses (in dem unter Ziff. 3 erörterten Sinne), subsidiär nach gemeinem deutschem Fürstenrecht. Für das Haus Hessen-Darmstadt fehlen hausrechtliche Bestimmungen über Ebenbürtigkeit. Nach gemeinem deutschem Fürstenrecht¹⁾ gelten als ebenbürtig die Mitglieder der jetzt oder ehemals regierenden deutschen oder ausländischen Fürstenhäuser und die Mitglieder des deutschen hohen Adels, soweit sie von ihrem eigenen Hause als ebenbürtig anerkannt werden²⁾.

Die Voraussetzung der „Bewilligung des Großherzogs“ kommt natürlich nur für diejenigen Eheschließungen in Betracht, welche überhaupt der Recognition des Großherzogs als des Familienoberhauptes unterliegen, d. h. für die Ehen der Mitglieder der großherzoglichen Familie.

7. „In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über“.

Ebenso wie Art. 5 Abs. 1 dient auch der vorstehende zweite Absatz dieses Artikels nicht dazu, für die dort genannten Prinzen einen neuen Erbanspruch auf den hessischen Thron zu schaffen; er bezweckt vielmehr lediglich, die Reihenfolge der nach dem bisher geltenden Hausrecht zum Throne Berufenen deklaratorisch festzustellen und verfassungsmäßig anzuerkennen. Das Erbfolgerecht der „durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen“ stützt sich nicht unmittelbar auf die Verfassungsurkunde, sondern auf die zeitlich weit zurückliegenden Akte der Hausgesetzgebung, durch welche die hier genannten Erbansprüche seinerzeit begründet wurden.

Nur in einer einzigen Beziehung wird durch Art. 5 Abs. 2 ein neues Erbfolgerecht geschaffen, nämlich insofern, als durch ihn für den Fall des Fehlens verwandter oder erbverbrüderter Prinzen ein subsidiäres Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts statuiert wird, während ein solches bisher, d. h. seit der Lehensauftragung und der nachfolgenden Erbverbrüderung vom Jahre 1373, grundsätzlich ausgeschlossen war³⁾.

Das Thronfolgerecht kann demnach nur auf zwei Gründen beruhen: entweder auf Verwandtschaft (s. c. mit dem letzten Großherzoge) — und zwar in erster Linie auf agnatischer, unter den in dritter Linie genannten Voraussetzungen aber auch auf kognatischer Verwandtschaft — oder auf Erbverbrüderung.

8. Nach vorstehenden Regeln sind zum Throne berufen:

A. zufolge agnatischer Verwandtschaft: die sukzessionsfähigen Agnaten des Hauses Hessen-Darmstadt, das sind die im Mannesstamm von Landgraf Georg I., dem jüngsten Sohne Philipps des Großmütigen, abstammenden Männer, und zwar gemäß den Bestimmungen der Hessen-Darmstädtischen Primogeniturordnung vom Jahre 1602 (1606)⁴⁾ im Zusammenhalt mit H. V. Art. 5 nach Erstgeburt und Linealfolge.

B. zufolge Erbverbrüderung:

a) die sukzessionsfähigen Agnaten der durch den Landgrafen Wilhelm, den ältesten Sohn Philipps des Großmütigen, begründeten, mit dem Hause Hessen-Darmstadt das „Ge-

1) Vgl. hierüber R e h m Hermann, Modernes Fürstenrecht, München 1904, namentlich S. 151 ff.

2) Bezüglich der Frage der Ebenbürtigkeit s. namentlich R e h m, F. R., und v. D u n g e r n, Problem der Ebenbürtigkeit; P i l o t y, Das Recht der Ebenbürtigkeit zwischen hohem und niederem Adel in Deutschland und insbesondere in Bayern (o. J., erschienen 1910 nicht im Buchhandel).

3) Vgl. D ö n i n g S. 84 Anm. 214.

4) Vgl. W e i ß S. 37 u. 214; W e ß II S. 115; Schulze II S. 86.

Stammtafel des Gesamt Hauses Sessen 1).

Philipp der Großmütige (+ 1567)

Wilhelm IV. von Raffel Lubwig III (von Marburg) Philipp II (von Rheinfeld) Georg I (von Darmstadt) (+ 1592) (+ 1604, kinderlos) (+ 1583, kinderlos) (+ 1596)

(Begr. d. Linie Sessen-Raffel) (Begr. d. S.-Sessen-Darmstadt)

Morig (+ 1632)

Lubwig V (+ 1626) Philipp (d. Buchach) Friedrich I (b. Gomburg) (+ 1638, Begründer der 1866 angeflorenen Gomburger Linie)

Wilhelm V. (+ 1637) Ernst (+ 1693, Begründer der 1834 angeflorenen Kottenburger Linie)

Georg II. (+ 1661) Lubwig VI. (+ 1678) Ernst Lubwig (+ 1739)

Wilhelm VI. (+ 1663)

Lubwig VII. (+ 1678) (ohne Sessen) Ernst Lubwig VIII. (+ 1768)

Wilhelm VII. Carl (* 1654, + 1730) Philipp (* 1655, + 1721) (Begründer der Philippsthaler Linien)

Friedrich I. (König von Schweden), + 1751

Carl (* 1682, + 1770) (Begründer der Linie Philippsthal-Philippsthal)

Lubwig IX. (+ 1796)

Lubwig X. (als Großherzog: Lubwig I.) (+ 1830)

Wilhelm IX. (als Kurfürst I.) (* 1743, + 1821) (Begr. der Linie Krumphenheim)

Ernst (* 1747, + 1837) (Begr. der Linie Krumphenheim)

Ernst Anton (* 1784, + 1854)

Lubwig II. (+ 1848)

Wilhelm II. (+ 1847)

Ernst Eugen (* 1803, + 1869)

Lubwig III. (* 1806, + 1877) (ohne Sessen)

Friedrich Wilhelm I. (+ 1875) (ohne eheliche Sessen)

Ernst Eugen (* 1846) (ohne Sess.)

Ernst (* 1829, + 1854) Wilhelm (* 1831, + 1890)

Lubwig IV. (+ 1892)

Alexander Friedrich (* 1863) (unvermählt)

Friedrich Carl (* 1868, aus dessen Ehe mit Margaretha, Prinzessin von Preußen gingen 6 Prinzen hervor)

Ulrich (* 1876) (aus dessen Ehe mit Caroline Prinzessin zu Solms-Doberholz-Gied gingen 3 Prinzen hervor)

Ernst Lubwig (* 25. November 1868), seit 13. März 1892 regierender Großherzog; aus dessen Ehe mit Leonore, Prinzessin zu Solms-Doberholz-Gied gingen hervor: Erbprinz Lubwig, geb. 8. November 1906 und Prinz Lubwig, geb. 20. November 1908

1) Vgl. Otho Lorenz, Genealog. Handbuch der Europäischen Staaten Geschichte, 3. Aufl. (Stuttgart u. Berlin) 1908.

samthaus Hessen" ¹⁾ bildenden Hauptlinie Hessen-Kassel, und zwar nach dem für die Hessen-Kasselsche Linie im Jahre 1627 eingeführten Primogeniturssystem und den sogenannten Hauptvergleichen zwischen Kassel und Darmstadt aus den Jahren 1627 und 1648 ²⁾. Hiernach gilt innerhalb des Hauses Hessen-Kassel nachstehende Reihenfolge der Speziallinien: a) Hessen-Kumpenheim, b) Hessen-Philippsthal; innerhalb des letzten Hauses ist zunächst die Linie Philippsthal-Philippsthal, dann die Linie Philippsthal-Barchfeld zum Throne berufen.

Die Frage, ob die Thronanwartschaft des Hauses Hessen-Kassel hier mit Recht auf die bestehende Erbverbrüderung gestützt wird, oder ob sie nicht vielleicht richtiger auf Verwandtschaft zurückzuführen ist, bedarf allerdings noch einer näheren Erörterung.

Eine Reihe von Schriftstellern, insbesondere Weiß (S. 205 f., 215), Gareis (S. 57) und Küchler (Braun und Weber) stützen jene Thronanwartschaft auf Verwandtschaft. Dagegen rechnet Cosack (S. 10) die Agnaten des Hauses Hessen-Kassel zu den durch Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen; er fügt indessen bei, diese Prinzen seien zufolge ihrer Abstammung von Philipp dem Großmütigen, der bereits im Besitze der darmstädtischen Stammlande gewesen sei, auch ohne die Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigt. Was ist nun das Entscheidende? Die Verwandtschaft oder die Erbverbrüderung?

Die Verwandtschaft der Häuser Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel vermöchte für sich allein das Erbfolgerecht des letztgenannten Hauses jedenfalls nicht zu begründen. Vor allem um deswillen nicht, weil nach den Grundätzen des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts unter den Begriff der Verwandtschaft im Sinne des Art. 5 überhaupt nur die aus dem regierenden Hause — das wäre hier das Haus Hessen-Darmstadt — hervorgegangenen Agnaten fallen ³⁾. Diesem Grundsatz scheint allerdings die heutige Gesetzesprache in Hessen zu widersprechen: In dem hessischen Verfassungsgesetze vom 12. Juli 1902 zur Ausführung des Art. 5 des Regentenschaftsgesetzes vom 26. März 1902 ist (wie aus der Begründung des Gesetzes hervorgeht) von einem Mitgliede des Hauses Hessen-Kassel als von einem „Agnat des Gesamthauses Hessen“ die Rede. Hiernach müßte es als zulässig angesehen werden, den Ausdruck „Verwandtschaft“ in Art. 5 auch auf die Angehörigen des Hauses Hessen-Kassel zu beziehen. Allein man kann aus der einmaligen Anwendung einer bestimmten, von der Norm abweichenden Ausdrucksweise nicht die Absicht des Gesetzgebers folgern, damit eine neue Norm aufzustellen. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber im Jahre 1902 von einer auf Verwandtschaft („Agnat“) beruhenden Thronanwartschaft des Gesamthauses Hessen spricht, gestattet keinen Rückschluß auf die ursprüngliche rechtliche Grundlage jenes Anspruchs. Die historische Grundlage jener Thronanwartschaft ist aber das vom Kaiser bestätigte Testament Philipps des Großmütigen vom 6. April 1562 und die in Form einer kaiserlichen Samtbelehrung konfirmierte Erbverbrüderung der vier ebenbürtigen Söhne Philipps vom 28. Mai 1568 (der sogenannte Ziegenhainer Erb- und Brüdervertrag) ⁴⁾. Erst durch diese Akte wurde die bisherige, auf Vertrag und Gesamtbelehrung beruhende Erbberichtigung aller agnatischen Abkommen der genannten vier Fürsten auf den ganzen damaligen und zukünftigen Besitzstand Hessens in eine als Folge der Abstammung erscheinende Erbberichtigung, also in eine Erbfolge nach Geblütsrecht, verwandelt ⁵⁾.

b) Die sukzessionsfähigen Agnaten des Gesamthauses Sachsen.

Diese Erbberichtigung beruht in erster Linie auf der oben erwähnten Erbverbrüderung zwischen Hessen, Meissen und Thüringen vom 9. Juni 1373 (abgedruckt Bed II, S. 12, Schulze II, S. 36), welche in den folgenden Jahrhunderten mehrfach erneuert, ergänzt

1) Vgl. Gesetz vom 12. Juli 1902, zur Ausführung des Art. 5 des Gesetzes, die Regentenschaft betr., vom 26. März 1902 (RBl. S. 291), Art. 1.

2) Vgl. Weiß S. 37 u. 214; Bed II S. 153 ff.; Schulze II 101, 107, 111.

3) Vgl. im allgemeinen Rehm, F. R., S. 98 ff.; f. auch Otto M a h e r, sächs. StR. S. 55 ff.

4) Bed, a. a. O. II S. 86 ff.; namentlich die Einleitung und § 4 des Vertrags.

5) Vgl. die eingehenden Ausführungen bei P a g e n s t e c h e r, Die Thronfolge i. Großh. Hessen, Gießener Diss. 1898, S. 14—16, 29 und 31, sowie L ö n i n g a. a. O. S. 3, 25, 26.

und von Kaiser und Reich anerkannt und bestätigt wurde¹⁾. Welches Glied, bzw. welche Linie des Hauses Wettin hiernach eventuell zur Thronfolge berufen wäre, bestimmt sich nicht nach dem in Art. 5 Abs. 1 H. B. fixierten hessischen Thronfolgesystem, welches erst n a c h e r f o l g t e m Thronübergang für die betreffende Dynastie wirksam wird, sondern nach sächsischem Hausrecht, bezüglich dessen auf die Darstellung des Staatsrechts der sächsischen Staaten zu verweisen ist²⁾.

W e i ß I S. 215 (ähnlich G a r e i s S. 57) wendet auf die Berufung der Erbverbrüdereten willkürlicherweise das hessische Thronfolgesystem an, und folgert hieraus, daß, wenn sich in dem die Erbfolge beanspruchenden Hause mehrere Linien vorfinden, immer wieder der Erstgeborene der erstgeborenen Linie vorgehen würde. Hiernach käme — wenn wir die bei Weiß sich findende Verwechslung der beiden Stammlinien richtig stellen — innerhalb des Gesamt-Hauses Sachsen zunächst die erstgeborene, Ernestinische Linie des Hauses Wettin, mit folgender Reihenfolge der Speziallinien zur Sukzession: a) Sachsen-Weimar-Eisenach, b) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, g) Sachsen-Altenburg, d) Sachsen-Koburg-Gotha; erst nach dem Wegfall der Ernestinischen Linie würde die Albertinische Linie, das ist das königlich sächsische Haus, zur Thronfolge berufen sein. Im Gegensatz zu W e i ß und G a r e i s geht C o s a d S. 10 f. bei der Beurteilung dieser Frage richtigerweise vom sächsischen Recht aus und erklärt, da für das Gesamt-Haus Sachsen kein Vorrecht der Erstgeburt bestehe, so kämen die Häupter a l l e r j e t z t regierenden sächsischen Häuser, also fünf an der Zahl, gleichzeitig in Betracht. Wie sich unter diesen Umständen die Thronfolge tatsächlich gestalten würde, ist damit allerdings noch nicht gesagt. Die Konsequenz, welche C o s a d aus seiner prinzipiell richtigen Grund-auffassung zieht, daß nämlich nun eine Zerstückelung Hessens in sechs Teile — C o s a d rechnet auch noch mit einem Sukzessionsrecht P r e u ß e n s — stattfinden müsse, ist jedenfalls unhaltbar.

Es ist hier kein Raum, auf die Frage der juristischen Möglichkeit einer Teilung Hessens nach Maßgabe der Erbverbrüderungsverträge näher einzugehen, zudem liegt der Fall eines Übergangs der hessischen Thronfolge an das Gesamt-Haus Sachsen nach Lage der Dinge tatsächlich nahezu außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Gleichwohl muß hier wenigstens soviel hervorgehoben werden, daß eine Teilung Hessens aus dem genannten Anlasse angesichts der Bestimmung des Art. 3 H. B.: „Das Großherzogtum bildet . . . ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze“ rechtlich unzulässig sein würde³⁾. Wenn C o s a d S. 11 bezüglich der Zerstückelung Hessens behauptet: „Die Unteilbarkeit Hessens, die im übrigen zu Recht besteht, ändert hieran nichts; sie ist eben für diesen Fall von allen zur Verfügung berechtigten Personen vollgültig aufgehoben“, so verkennt er, daß über das hessische Staatsgebiet nur der hessische Staat selbst und dessen verfassungsmäßige Faktoren (und gegebenenfalls das Deutsche Reich) zu verfügen haben. Das Gleiche gilt gegenüber R e h m (Fürstenrecht) S. 49 ff. Wenn wir uns nicht überhaupt grundsätzlich der Erkenntnis verschließen wollen, daß der Sieg des konstitutionellen Gedankens eine von der mittelalterlichen Staatslehre abweichende Beurteilung des Wesens der Staatsherrschaft bedingt, so drängt sich uns mit zwingender Notwendigkeit als erste Konsequenz der modernen Staatsauffassung der Gedanke auf, daß die Staatsherrschaft heute nicht mehr wie früher als ein Stück Vermögen des Herrscherhauses angesehen und „gleich einem anderen Vermögensbestandteile unter die erbrechtlichen Grundzüge des Privatrechts gestellt“⁴⁾ werden kann. „Wenn der Staat ein in sich selbst ruhender, unabhängiger Organismus ist“, — führt L ö n i n g S. 82 f. in vortrefflicher Weise aus — „so kann die Ordnung seines Lebens nicht mit unabänderlicher Notwendigkeit gebunden sein an Bestimmungen, welche getroffen wurden, als es einen Staat im heutigen Sinne noch gar nicht gab“. „Gebietet . . . die Natur des Staates seine Unteilbarkeit, während Ansprüche, die in früherer Zeit begründet worden, seine Theilung fordern, so werden eben

1) Vgl. die eingehende Darstellung L ö n i n g s, besonders S. 12, 22, 33, 45, 51, 57 ff., 69 ff.

2) Siehe namentlich D t t o M a y e r S. 56 ff.

3) Vgl. oben § 7.

4) Vgl. R e h m, AStL. S. 213.

diese Ansprüche, soweit sie mit der Verfassung unvereinbar sind, hinfällig und bleiben in formell gültiger Weise aufgehoben, mag auch die Art und Weise, wie sie aufgehoben worden, billig oder unbillig erscheinen“. Wenn die Erbverbrüderungen durch den Hinweis in Art. 5 Abs. 2 und durch den Vorbehalt der näheren Regelung der Thronfolge im Wege des Hausgesetzes ausdrücklich als noch fortbestehend anerkannt werden, so kann hieraus nichts weiteres gefolgert werden, als daß damit im Interesse der Erhaltung des hessischen Staates für alle Zukunft die Gewähr einer geregelten Thronfolge für den Fall des Aussterbens des Hauses Hessen-Darmstadt gegeben werden wollte. Die eventuelle Thronanwartschaft der erbverbrüdereten Prinzen ist durch Art. 5 H.B. zu einem „verfassungsmäßigen“ Rechtsanspruch geworden, das heißt, zu einem Rechtsanspruch, der mit allen Garantien, zugleich aber auch mit allen Schranken eines verfassungsmäßigen Rechtes umgeben ist — die wichtigste Grenze eines verfassungsmäßigen Rechtes aber ist: die Erhaltung des Staates. Gegen die Möglichkeit einer Teilung des Staatsgebiets, unbeschadet der Fortbauer der bestehenden Erbverträge sprechen sich insbesondere aus: Pagenstecher S. 106 ff., Frhr. v. Stengel, Preuß. StR. S. 43, Meyer-Anschütz S. 272, Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 415, Otto Mayer S. 57 f. Vgl. auch meine Ausgabe der H.B. S. 31 u. 38.

Die rechtliche Wirkung der hessisch-sächsischen Erbverträge beschränkt sich also seit der H.B. darauf, daß für den fernliegenden Fall des Aussterbens des hessischen Gesamthauses feststeht, daß nunmehr ein Mitglied des sächsischen Gesamthauses zum Throne berufen ist. Wer dieses Mitglied ist, kann nur im Wege eines hessischen Verfassungsgesetzes entschieden werden; ein solches Gesetz müßte sich naturgemäß auf eine Vereinbarung mit dem Gesamthause Sachsen stützen, deren Voraussetzungen sich auf sächsischer Seite nach dem für das Gesamthaus Sachsen geltenden Recht bestimmen würden.

c) Die angeblichen Erbansprüche Brandenburgs, d. h. des Hauses Hohenzollern, können nicht als zu Recht bestehend anerkannt werden. Im Jahre 1457 wurde allerdings zwischen den Fürsten Sachsens, Hessens und Brandenburgs¹⁾ eine später mehrfach erneuerte Erbverbrüderung geschlossen. Dieser Vertrag erlangte jedoch mangels der erforderlichen kaiserlichen Bestätigung ebensowenig Rechtsgültigkeit wie die brandenburgisch-hessisch-sächsische Erbverbrüderung vom Jahre 1614, inhaltlich deren beim Aussterben des sächsischen Fürstenhauses Brandenburg $\frac{1}{3}$, Hessen $\frac{2}{3}$, beim Aussterben des brandenburgischen Hauses Hessen und Sachsen je $\frac{1}{2}$, Hessen aber in jedem Falle die Kurwürde, endlich beim Aussterben Hessens Brandenburg $\frac{1}{3}$, Sachsen $\frac{2}{3}$ und beim Aussterben zweier Häuser das dritte Alles erben sollte. Die Gründe, welche in eingehender Beweisführung von Löning und im wesentlichen auf diesen gestützt von Pagenstecher gegen die Rechtswirklichkeit der vorgenannten Erbverbrüderung ins Feld geführt werden (Mangel der kaiserlichen Bestätigung und Mangel des Konsenses der Kurfürsten), liefern den überzeugenden Beweis dafür, daß diese Erbverbrüderung trotz einzelner verpflichtender Wirkungen für die Kontrahenten (siehe Pagenstecher S. 103) niemals voll rechtsgültig war und infolgedessen auch mit der Reichsauflösung nicht konvalszieren konnte²⁾. Aber selbst, wenn die fragliche Erbverbrüderung als rechtswirksam erachtet werden sollte, so würde ihrer Verwirklichung, wie schon oben des näheren ausgeführt wurde, der verfassungsmäßige Grundsatz der Unteilbarkeit Hessens ent-

1) Siehe Löning S. 27 ff.; Pagenstecher S. 91 ff.

2) A. M. Beseleer, Erbverträge II S. 2; v. Lancicolle, Geschichte d. Bildung d. preuß. Staates S. 634; Dönne-Born, Preuß. Staatsrecht I S. —; Opitz, Staatsrecht des Königreichs Sachsen I S. 134; Gareis a. a. D. S. 57; Cosack a. a. D. S. 11, ebenso (seither) van Calker a. a. D. S. 38. Auch Rehm, F.R., S. 49 ff., behandelt die Erbverbrüderung mit Brandenburg als gültig. Die Fortbauer der Wirksamkeit der fraglichen Erbverbrüderung wird bezweifelt von Bornhak, Preuß. StR. I 178 ff.; Graßmann i. Arch. f. öff. R. VI, S. 499; v. Stengel a. a. D. S. 43; Arndt, Komm. z. Preuß. BU. zu Art. 53 A. 2; Schwartß, Komm. z. Preuß. BU. S. 152; Anschütz, Enzyklopädie, S. 574, während Meyer-Anschütz S. 272 zu der Frage keine Stellung nimmt. Otto Mayer, S. 57, erklärt die Frage der ursprünglichen Gültigkeit jener Erbverbrüderung für gleichgültig, da eine Erbverbrüderung, die auf eine Teilung des Landes hinauslaufe, mit der sächs. Verfassung unvereinbar und daher, weil in einem sehr wesentlichen Punkte unwirksam, im ganzen hinfällig sei.

gegenstehen; die Regelung der Thronfolge könnte also in jedem Falle nur unter Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes erfolgen.

C. Eine Berufung zur Thronfolge auf Grund kognativer Verwandtschaft tritt gemäß Art. 5 H.B. nur ein „in Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen“. Hierbei entscheidet „Nähe der Verwandtschaft“ — Nähe nach Lineal-Gradualsystem¹⁾ — mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter. Nach dem Übergange des Thrones gilt wiederum der Grundsatz der Primogenitur und Linealfolge, und zwar, zufolge ausdrücklicher Vorschrift des Art. 5 Abs. III, unter Vorzug des Mannestammes²⁾.

II. Begriffliche Voraussetzung jedes Thronübergangs ist die Thronerledigung. Diese kann sich, wenn wir von der außerhalb der Schranken des Rechts stehenden zwangsweisen Depossidierung eines Fürsten oder eines Fürstenhauses absehen, nur durch Tod oder durch freiwilligen Rücktritt des Throninhabers ergeben³⁾. Die Thronfolge selbst regelt sich nach der im vorstehenden geschilderten Thronfolgeordnung, deren Abänderung nur im Wege der Verfassungsänderung — auf diesem Wege aber ohne weiteres, d. h. auch ohne Mitwirkung der Agnaten⁴⁾ — erfolgen kann. Verzicht des Landesherrn oder des berufenen Thronfolgers bewirkt grundsätzlich den Übergang der Krone an den Nächstberufenen; es ist demnach für die Frage der Thronfolge rechtlich bedeutungslos, ob der Verzicht ausdrücklich zugunsten einer bestimmten Person oder ohne einen derartigen Hinweis erfolgt, ebenso, ob er auf Zeit, auf Widerruf, bedingt oder unbedingt geschieht.

Der Thronfolger erlangt die landesherrliche Würde ipso jure in dem Augenblicke des Wegfalles seines Vorgängers auf dem Throne; ausdrückliche Annahmeerklärung und urkundliche Zusicherung des Festhaltens an der Verfassung sind, wiewohl die Abgabe des letzteren Versprechens eine verfassungsmäßige Pflicht des Regierungsnachfolgers ist (H.B. Art. 106), für den Thronübergang rechtlich ebensowenig relevant, wie Huldigungen und Verfassungseid von Seiten der Staatsangehörigen für den Beginn der Untertanenpflichten. Ein Interregnum⁵⁾ tritt nur ein, wenn und solange unbestimmt ist, wer Thronfolger werden wird; letzteres ist namentlich dann der Fall, wenn ein Nasciturus als Nächstberechtigter erscheint oder wenn mangels rechtzeitiger gesetzlicher Regelung der Thronfolge im Augenblicke des Wegfalles des letzten Landesherrn erst noch ein staatlicher Akt notwendig ist, durch welchen die Person des Thronfolgers konstitutiv bestimmt wird⁶⁾.

1) Siehe Rehm, FR. S. 396 f.

2) Über die verschiedenen Systeme des Übergangs der Krone auf die Kognaten, und insbesondere über die Begriffe „Erbtöchter“ und „Regredienterbin“ vgl. Rehm, FR. S. 396 ff.

3) Cosad (S. 8) spricht ausschließlich vom Erwerb der Regierungsgewalt „durch Erbgang“. Dies ist insofern richtig, als auch im Falle des Thronverzichts das Recht der Thronfolge auf dem Erbrecht des Thronfolgers beruht. Vgl. auch Binding, Das Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogtum Luxemburg, S. 37 ff.; Triepel, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe usw., S. 107 ff. — Bezüglich der unbedingten Zulässigkeit des Thronverzichts — sowohl in der Form der Abdankung wie in der Form der Ausschlagung der Krone — kann kein Zweifel bestehen. Vgl. v. Frisch, Der Thronverzicht, und hierzu Otto Mayer S. 63.

4) Dieser Grundsatz gilt unbedingt. Die von Cosad behauptete Ausnahme („anders nur, wenn der eventuelle Thronfolger ein Ausländer ist, wie dies bei den Erbverbrüderungen tatsächlich der Fall; dieser braucht die Allmacht einer Gesetzgebung eines fremden Staates nicht anzuerkennen“) läßt sich rechtlich nicht begründen. Daß im Falle der Thronanwartschaft eines Ausländers der Heimatstaat des Thronanwärters „völkerrechtlich“ befugt sein soll, seine Thronansprüche gewaltsam oder, wenn es ein deutscher Staat ist, gemäß H.B. Art. 76 durch Anrufung des Bundesrats zur Geltung zu bringen, macht die Agnaten nicht zu Faktoren der hessischen Gesetzgebung. Ganz abgesehen davon, daß von einem „Recht“ zu Gewaltmaßnahmen überhaupt nicht gesprochen werden kann, und daß ein Recht zur Anrufung des Bundesrats nur dann besteht, wenn die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 1 oder II wirklich vorliegen, was in dem geschilderten Fall durchaus nicht immer zutreffen wird. — Bezüglich des Ausschlusses der Agnaten von der Legislative s. unten § 14.

5) Vgl. Triepel, Interregnum, Leipzig 1892.

6) So z. B. beim Aussterben des Gesamthauses Hessen. Vgl. Pagenstecher S. 118 f. Die von Pagenstecher S. 119 unter Bezugnahme auf Weiß, Schulze, Rönne u. a. vertretene Ansicht, daß in diesen beiden Fällen der Regierungsantritt des dann berufenen

§ 14. Die Regierungsrechte des Großherzogs. Die rechtliche Stellung des Großherzogs als Regierungsorgan¹⁾ wird im allgemeinen durch folgenden Satz des hessischen Staatsgrundgesetzes (Art. 4) charakterisiert: „Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus“²⁾. Der Großherzog ist hiernach der geborene und präsumptive Träger³⁾ aller derjenigen Rechte, welche in der Staatsgewalt enthalten sind; er übt die Gesamtheit aller, dem Staate als juristischer Persönlichkeit zukommenden, dem Landesherrn an und für sich begrifflich fremden Gewaltrechte „aus eigenem Rechte“ aus, ohne sich auf eine ausdrückliche Verleihung dieser staatlichen Zuständigkeiten berufen zu müssen⁴⁾, und ohne von irgend jemand für seine Regierungsführung zur Verantwortung gezogen werden zu können. Hierbei ist der Großherzog in seiner Machtvollkommenheit nur insoweit beschränkt, als die Verfassung, spätere Gesetze oder anerkanntes Gewohnheitsrecht dies ausdrücklich aussprechen⁵⁾.

Die Rechtsgültigkeit der Regierungsakte des Großherzogs ist weder durch die Verfassung noch durch spätere Gesetze ausdrücklich von einer ministeriellen *Gegenzeichnung* abhängig gemacht worden⁶⁾. Die Mitwirkung eines kontrafignierenden Ministers bei der Vornahme von Regierungsakten erscheint indessen auf Grund Gewohnheitsrechts gleichwohl regelmäßig als rechtlich notwendig. Die dem Erlaß des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 5. Juli 1821 unmittelbar vorausgehende großherzogliche Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28. Mai 1821 (publ. 1. Juni 1821)⁷⁾ behandelt die Gegenzeichnung als etwas Selbstverständliches⁸⁾ und trägt damit stillschweigend den bei den lang-

Großherzogs vom Augenblicke der früheren Thronerledigung an zu datieren sei, halte ich für willkürlich. Richtig ist, daß in beiden Fällen vorerst eine Regentenschaft stattfindet (vgl. nunmehr Regentenschaftsgeß Art. 1).

1) Vgl. „Über die Stellung des Staatsoberhauptes im allgemeinen“ *Meyer-Anschütz* S. 17 ff.; *Anschütz*, Staatsrecht S. 471 ff.; *Jellinek*, Allg. Staatslehre S. 512 ff. S. 540 ff.

2) In diesen Worten, welche sich in Anlehnung an den Art. 57 der Wiener Schlussakte (s. *van Calker* S. 32) nahezu gleichlautend in einer Reihe deutscher Verfassungsurkunden finden, verkörpert sich einerseits das monarchische Prinzip im Gegensatz zu dem Prinzip der Volkssouveränität (vgl. auch den Eingang der hess. Verfassungsurkunde „Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen“ usw. und hierzu *Rehm*, *JR.* S. 7 ff.), andererseits das Prinzip der Vereinigung aller Gewalten in einer Hand im Gegensatz zu dem Prinzip der Gewaltenteilung (vgl. *Rehm*, *St. L.* S. 252).

3) Die Ausdrücke „Träger“ und „Subjekt“ sind hier in dem von *Meyer-Anschütz* S. 17 Anm. 6 entwickelten Sinne gebraucht.

4) Vgl. *Jellinek*, *St. L.* S. 513 ff.

5) Die Einschränkungen, welche die landesherrlichen Machtbefugnisse durch die Zugehörigkeit Hessens zum Reiche erfahren haben, sind, weil auf Reichsrecht beruhend, hier nicht zu erörtern. Es handelt sich hierbei übrigens in der Hauptsache weniger um Beschränkungen des Landesherrn als solchen, als um Beschränkungen des Staates.

6) Die Behauptung *Gesners*, Die Ministerverantwortlichkeit nach hess. Staatsrecht, *Erlg. Diss.*, 1898, (S. 28), daß die Notwendigkeit der Gegenzeichnung aus *H. V.* Art. 4, „der die Unverantwortlichkeit des Monarchen proklamiert“, folge, ist unbegründet.

7) *Arch.* III S. 267 (im *RA.* nicht abgedruckt).

8) Vgl. aber dagegen *Gesner* S. 29 und *LV.* I 1820/1821 Heft 2 Beil. 56 S. 145.

9) Auf dem gleichen Standpunkte wie die Verordnung von 1821 stand auch schon der erste Ausschußbericht der zweiten Kammer zum *M. V. G.* *LV.* II 1820, *Prot. u. Beil.* 2. Beil. 106 S. 11 ff. (*Floret*), wobei allerdings der Gedanke nicht der war, den Landesherrn zu beschränken, sondern nur der, die Feststellung des verantwortlichen Ministers zu ermöglichen. Der Ausschußbericht verlangte übrigens die Kontrafignatur nur für die „die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen“. — Ähnlich, wie der erste Ausschußbericht der zweiten Kammer, wünschte auch der Ausschußbericht der ersten Kammer (*LV.* I 1820 Beil. 13 S. 45 [*Arens*]) zur Sicherung der Verantwortlichkeit noch einen ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruch dahin, „daß die Vollziehbarkeit einer jeden, von dem Regenten ausgehenden Verfügung durch die Mitwissenschaft und Kontrafignatur derjenigen höchsten Staatsbeamten bedingt sei, deren Geschäftskreis durch die in Frage stehende Verfügung berührt wird.“ Das Kontrafignum soll zwar nicht „zum Erkenntnismerkmal des verantwortlichen Subjekts dienen,“ jedoch sollte aus der Kontrafignatur „die Gewißheit hervorgehen, daß es nicht an einem verantwortlichen Subjekte fehle.“ (*LV.* I 1820 Beil. 18 S. 76.) Demgegenüber betonte der Staatsminister *Frhr. du Thil*, daß

wierigen Verhandlungen über das MWG. einstimmig geäußerten Wünschen beider Kammern Rechnung. Die in Abschnitt VII dieser Verordnung aufgestellte Bestimmung, daß Gesetze und landesherrliche Verfügungen von demjenigen Minister zu kontrasignieren seien, in dessen Departement sie einschlagen, und die im gleichen Abschnitt enthaltenen eingehenden Vorschriften über stellvertretende Gegenzeichnung gehen offensichtlich von dem Gedanken aus, daß die Kontrasignatur etwas rechtlich Feststehendes sei¹⁾. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch die spätere Praxis. Trotz zahlreicher Abänderungen, welche die Organisationsverordnung von 1821 inzwischen erfahren hat, blieben die Bestimmungen über die Gegenzeichnung stets unverändert bestehen und wurden stets unverändert gehandhabt. Aus diesen Tatsachen²⁾ ergibt sich das Bestehen eines Gewohnheitsrechts, wonach alle diejenigen Regierungsakte des Monarchen, für welche nicht nach der Natur der Sache³⁾, zufolge ausdrücklicher Rechtsvorschrift oder nach Gewohnheitsrecht das Gegenteil feststeht, zu ihrer Gültigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen. Dagegen geht es entschieden zu weit, lediglich unter Berufung auf die im einzelnen noch nicht näher untersuchte Rechtsgewohnheit schlecht-hin je d e nicht kontrasignierte „Regierungshandlung“ (so C o s a d S. 3) oder je d e n nicht gegengezeichneten „Erlaß“ des Großherzogs (so E s s e l b o r n, Diff. S. 93) als rechtlich unverbindlich und nicht vollziehbar zu bezeichnen. Der Beweis, daß bestimmte Regierungshandlungen des Monarchen der Natur der Sache nach ausnahmsweise auch ohne Gegenzeichnung rechtliche Wirkungen zu äußern vermögen, wird im konkreten Fall nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können⁴⁾; insbesondere gilt dies beispielsweise von solchen

das Kontrasignieren zwar etwas sehr Wünschenswertes sei, daß es zur gewöhnlichen Geschäftsordnung gehöre, und „daß es sich gar nicht erwarten läßt, daß jemand daran denke, es abzustellen,“ daß es aber gleichwohl nicht wünschenswert sei, den Willen des Regenten an eine einzige Äußerungsform zu binden und schlechthin jeden Befehl für nichtig und wirkungslos zu erklären, wenn er diese Form dann nicht einhalte (LW. I 1820 Beil. 15 S. 57; Beil. 19 S. 84 f.; vgl. hierzu auch die Gegenbemerkungen des Ausschußreferenten Dr. Arens a. a. O. Beil. 18 bef. S. 75 f.). Die Meinung des Frhr. du Teil drang zunächst durch. Die I. Kammer erklärte es zwar als sehr wünschenswert, wenn hinsichtlich der Kontrasignatur der Befehle des Regenten eine erschöpfende Anordnung erfolgte, bezeichnete aber diese Anordnung als eine Angelegenheit der dem Regenten ausschließlich reservierten Behördeneinrichtung und Geschäftsregelung und begnügte sich daher vorerst mit dem Beschlusse, bei der Annahme des MWG. den Wunsch auszusprechen, daß der Großherzog hinsichtlich der für den gesetzlichen Zweck nötigen (d. h. für die Durchführung des MWG. nötigen) Kontrasignatur seiner Befehle selbst das Geeignete und Erforderliche anordnen möchte.“ (LW. I 1820/21 Beil. 26 S. 109 f.) Dementsprechend wurde die Frage, ob die Kammer wolle, „daß die Notwendigkeit der Kontrasignatur aller vom Großherzog unmittelbar ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen in das Gesetz aufgenommen werde?“ von der I. Kammer mit großer Majorität verneint (LW. I 1820/21 Prot. 56 S. 145). Bei der letzten Beschlußfassung über die Gesetzesvorlage wurde indessen dieser frühere Beschluß wieder aufgehoben, worauf mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen wurde, sich nunmehr dem Beschlusse der II. Kammer anzuschließen, „daß die Erläuterung über die Notwendigkeit der Kontrasignatur der von dem Großherzog unmittelbar ausgehenden, die Staatsverwaltung betreffenden Verfügungen in das Gesetz aufzunehmen sei.“ (LW. I 1820/21 Prot. 76 S. 145 f.; LW. II 1821 B. 3 Beil. 366 S. 17 [Dritter Ausschußbericht Floret].)

1) Über die frühere Praxis vgl. LW. I 1820—21 Prot. 74 S. 119 f. (Prinz Emil von Hessen).

2) Ich leite also die Notwendigkeit der Gegenzeichnung im Gegensatz zu E s s e l b o r n, Die Ministerverantwortlichkeit i. Gr. S., Gieß. Diff. 1902, S. 92 nicht unmittelbar aus Abschn. VII der Organisationsverordnung v. 28. Juni 1821, sondern aus dem von E s s e l b o r n geschilderten G e w o h n h e i t s r e c h t ab, dessen Entstehen durch diese organisatorische, instruktionelle Vorschrift allerdings wohl wesentlich verursacht wurde. Das Bestehen dieses Gewohnheitsrechts wird zwar auch von E s s e l b o r n, Diff. S. 93, betont, jedoch nur subsidiär zur Begründung der Notwendigkeit der Kontrasignatur herangezogen.

3) Hiernach wäre beispielsweise die Kontrasignatur unnötig bei der Erteilung des Auftrags, ein Gutachten zu erstatten, irgendeine vorbereitende Arbeit auszuführen, einen Bericht zu liefern.

4) Daß die Gegenzeichnung nach hess. Recht keine wesentliche V o r a u s s e t z u n g der Ministerverantwortlichkeit ist, ist in der Literatur (vgl. bef. v. F r i s c h, S. 198, E s s e l b o r n, Diff. S. 92) allgemein anerkannt. Daß die Gegenzeichnung V o r a u s s e t z u n g der Rechtsgültigkeit landesherrlicher Regierungsakte sei, wird von K ü c h l e r, Verfassungs- u. Verwaltungsrecht d. Gr. S., Darmstadt 1894 f. (3. A. hrsg. v. B r a u n u. W e b e r) I S. 136 Anm. 2 als „zum mindesten sehr zweifelhaft!“ bezeichnet, von C o s a d S. 3 und E s s e l b o r n Diff. S. 93, Annalen 1906, S. 551, dagegen bejaht. Vgl. hierüber des Näheren unten § 32.

Verfügungen, welche der Großherzog in Ausübung der ihm noch zustehenden kontingentherrlichen Rechte erläßt¹⁾.

Im einzelnen äußert sich die organische Rechtsstellung des Großherzogs in folgenden Richtungen:

1. Der Großherzog ist, obgleich er, von bestimmten verfassungsmäßigen Ausnahmefällen abgesehen, nicht befugt ist, ohne Mitwirkung der Volksvertretung Rechtsätze aufzustellen, der eigentliche Träger der Gesetzgebungsgewalt. Dies äußert sich einmal in der ihm ursprünglich allein zustehenden Befugnis der Gesetzesinitiative²⁾ (Art. 76), dann in dem Rechte der Mitwirkung bei der Feststellung des Gesetzesinhalts, endlich in den ihm zukommenden Befugnissen der Sanktion, der Ausfertigung und der Verkündigung des Gesetzes³⁾. Ein Ausfluß dieser Gesetzgebungsbefugnis ist das dem Großherzog innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken (s. §B. Art. 73) zustehende Rechtsverordnungsrecht⁴⁾.

2. Der Großherzog ist der Träger der vollziehenden Gewalt; die Organisation der gesamten Exekutive hat in ihm ihre oberste Spitze; die Tätigkeit sämtlicher Exekutivorgane findet in ihm ihren Ausgangspunkt, sieht in seinem Befehl ihre gesetzliche Vollmacht und Rechtfertigung. Der Großherzog hat den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten und die Integrität des Großherzogtums und die Rechte der Krone zu erhalten (vgl. §B. 107); zu diesem Zwecke hat er das Recht und die Pflicht, in eigener Person und mit Hilfe der von ihm beauftragten Organe, die Gesetze zu vollstrecken und zu handhaben, die gesamte Staatstätigkeit zu beaufsichtigen, die Verwaltung aller staatlichen Einrichtungen zu leiten und die Sicherheit des Staates zu schützen (vgl. §B. Art. 73). Eine besonders wichtige Konsequenz dieser Befugnisse ist das landesherrliche Organisationsrecht⁵⁾.

Bei der Ausübung dieser Zuständigkeiten ist der Großherzog indessen nicht uneingeschränkt; wengleich er auf dem Gebiete des Vollzugs im Gegensatz zu dem Gebiete der Rechtsetzung von der Zustimmung der Volksvertretung grundsätzlich unabhängig ist, ist er doch ständig gebunden durch die Rücksicht auf das Gesetz. Für bestimmte Verwaltungsakte ist sogar ausdrücklich die bestimmende Mitwirkung der Volksvertretung vorgeschrieben; dies ist überall da der Fall, wo für einen staatlichen Verwaltungsakt die Form des Gesetzes oder die Einholung der landständischen Zustimmung angeordnet ist (vgl. z. B. §B. Art. 67; Art. 10 Abs. 1; ferner Enteignungsgesetz vom 26. Juli 1884 i. d. F. d. Bef. vom 30. Sept. 1899, RBl. S. 735 Art. 2 Abs. 2).

3. Der Großherzog ist der Träger der richterlichen Gewalt; er ist indessen in deren Ausübung so sehr beschränkt, daß es sich hierbei nahezu nur noch um ein nudum jus handelt. Wengleich die richterlichen Beamten vom Landesherrn ernannt werden und von ihm die Vollmacht zur Ausübung richterlicher Befugnisse erhalten, und wengleich die Richter im Namen des Landesherrn Recht sprechen, so steht dem Großherzog doch keinerlei Einfluß auf das gerichtliche Verfahren und auf die Urteilsfällung zu⁶⁾. Die einzigen wesentlichen Rechte, welche dem Landesherrn in bezug auf die Ausübung der richterlichen Gewalt noch verblieben sind, sind das Abolitionsrecht⁷⁾ und das Begnadigungsrecht — wobei dahingestellt bleiben mag, ob es sich hier nicht vielleicht mehr um Akte der Exekutive, als um Akte der richterlichen Gewalt handelt.

1) Vgl. Effelborn, Diss. S. 8 u. S. 95, Ann. S. 280. Hiernach ist „nur“ bei Verfügungen, die der Monarch in seiner Eigenschaft als oberster Kriegsherr erläßt, bei Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, sowie bei Ausübung der Episkopalrechte über die evangelische Kirche eine Gegenzeichnung nicht vorgeschrieben. Indessen gibt Effelborn, Diss. S. 118 Anm. 371, selbst eine weitere Ausnahme an.

2) Über die Einräumung dieses Rechtes an den Landtag vgl. Geschäftsordnungsgesetz Art. 19; van Calker S. 138.

3) Siehe hierüber unten § 64.

4) Siehe hierüber unten § 65.

5) Vgl. van Calker S. 135, Anm. 3; Aull, Das landesherrliche Verordnungsrecht im Großherzogtum Hessen, Gießener Diss., Leipzig 1909, S. 90—118.

6) Siehe §B. Art. 32, materiell ersetzt durch GBG. § 1.

7) Vgl. Heimberger, Das landesherrl. Abolitionsrecht, Leipzig 1901, S. 50, 53.

§ 15. **Die Ehrenrechte des Großherzogs.** Die persönlichen Ehren- oder Majestätsrechte des Großherzogs bilden den äußeren Ausdruck und in der Hauptsache zugleich eine notwendige Konsequenz seiner Organstellung im Staate.

1. Der Zusatz „Von Gottes Gnaden“, mit welchem sich der Großherzog in der Präambel zur Verfassungsurkunde, im Eingang von Landesgesetzen usw. bezeichnet, hat, wie schon aus den Ausführungen auf S. 29 hervorgeht, nur die Bedeutung einer durch die Aufnahme in die Verfassungsurkunde von der Gesamtheit der gesetzgebenden Faktoren als richtig anerkannten Konstatierung, daß der Landesherr seine Stellung nicht vom Volke ableitet.¹⁾

2. Die in den süddeutschen Verfassungsurkunden übliche Bezeichnung der Person des Landesherrn als „heilig und unverleßlich“ (Art. 4 Abs. 2) hat in ihrer ersten Hälfte keinen positiven Rechtsinhalt. Die „Unverleßlichkeit“ des Großherzogs findet dagegen ihren wirksamen Ausdruck einerseits in seiner kriminellen Unverfolgbarkeit²⁾, zum anderen in dem ihm durch das Reichsstrafgesetzbuch §§ 80, 81, 94, 95, 98, 99 zugebilligten erhöhten Strafrechtsschutz und in seiner Exemption von der Zeugnisleistung in Zivil- und Strafsachen³⁾, endlich in der schon oben (s. S. 29) besprochenen politischen Unverantwortlichkeit⁴⁾. Auf dem Gebiete des Zivilrechts ist der Großherzog vorbehaltlich der durch Art. 57 GG. z. BGB. bedingten Besonderheiten materiellrechtlich in gleicher Weise verpflichtbar wie jede Privatperson; indessen nimmt er in formeller Beziehung insbesondere in folgenden Richtungen eine Ausnahmestellung ein: a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Großherzogliche Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen, ist stets das Oberlandesgericht in Darmstadt zur Entscheidung berufen⁵⁾. b) Für die in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Gericht, einem Notar oder einer anderen Behörde obliegenden Amtshandlungen ist, insoweit der Großherzog bei einer Angelegenheit beteiligt ist, vorbehaltlich anderweitiger Anordnung des Großherzogs der Staatsminister zuständig (vgl. Art. 9 a. a. D.). Das gleiche gilt bezüglich der Vornahme standesamtlicher Geschäfte für den Großherzog (vgl. Personenstandsgesetz § 72, Allerh. Verord. v. 14. März 1876 § 1). c) Das persönliche Erscheinen des Großherzogs an der Gerichtsstelle kann nicht angeordnet werden; veranlaßten Falles bestimmt er selbst Zeit und Ort der betreffenden, seine Anwesenheit erfordernden Amtshandlung. Zum Zeugnisse kann der Großherzog überhaupt nicht aufgerufen werden (Art. 16, 18 des Gesetzes, den Gerichtsstand betr. i. d. F. d. Bef. v. 31. März 1900 RBl. S. 275).

3. Der am 13. August 1806 von dem vormaligen Landgrafen Ludwig X. von Hessen für sich und seine Nachfolger angenommene Großherzogliche Titel⁶⁾ verleiht seinem Träger nach Maßgabe des Nacher Protokolls vom 11. Okt. 1818⁷⁾ mit dem Prädikate „Königliche Hoheit“ den Anspruch auf alle von der königlichen Würde abhängenden Rechte, Ehren und Vorzüge, die sogenannten „honneurs royaux“, d. i. insbesondere die im höfischen und im völkerrechtlichen Verkehr zum Ausdruck gelangende, rangliche Gleichstellung mit Königen. Zugleich ist mit dem Besitze der Großherzoglichen Würde der Gebrauch gewisser Insignien (Kroninsignien, Großherzogliches Wappen usw.), der Anspruch auf Hofhaltung u. a. verknüpft. — Die vielfach⁸⁾ hierher gerechnete Befugnis, Titel, Würden und Orden zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen, ist meines Erachtens kein Ehrenrecht, sondern ein

1) Vgl. Rehm, i. d. Festschrift f. d. Jurist. Fakultät in Gießen, 1907, S. 158 f.

2) Diese hat ihren Grund in der Tatsache, daß der Landesherr niemanden über sich hat, der ihn richten könnte.

3) Gesetz, den Gerichtsstand usw. in Ansehung des Landesherrn usw. betr. i. d. F. v. 1. I. 1900 (RBl. S. 275) Art. 18.

4) Vgl. van Callen, S. 36 ff.

5) Siehe Gesetz, den Gerichtsstand usw. in Ansehung des Landesherrn usw. betr., i. d. F. d. Bef. v. 31. III. 1900, RBl. S. 275, Art. 1. — Vgl. auch GG. zur RFB., § 5, wonach bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter gegen den Landesherrn die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von seiner eigenen Einwilligung abhängig gemacht werden darf.

6) Vgl. Patent v. 13. Aug. 1806, Archiv I, S. 3; RBl. v. 19. Aug. 1806, a. a. D. S. 3, 18.

7) Siehe Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 24.

8) Vgl. z. B. Meyer-Anschütz S. 246.

Ausfluß der Regierungsrechte; dies äußert sich z. B. in der Tatsache, daß die letztere Befugnis regelmäßig als der Ausübung nach übertragbar angesehen wird, während die eigentlichen Ehrenrechte rein persönlicher Natur sind. Ebenso ist der Anspruch auf militärische Ehren, insofern als er dem Großherzoge in seiner Eigenschaft als Chef der dem Großherzogtum angehörenden „Truppenteile“ zusteht¹⁾, wohl nicht als ein Ehrenrecht, sondern als ein Recht der einstigen vollen Militärhoheit Hessens anzusehen; andererseits hat der Anspruch auf Ehrenbezeugungen gegenüber den im Großherzogtum garnisonierenden, nichthessischen Truppenteilen allerdings den Charakter eines bloßen Ehrenrechtes.

§ 16. Die Vermögensrechte des Großherzogs. Als Gegenstand der Vermögensrechte des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses kommen folgende, rechtlich durchaus verschiedenartige Komplexe von Vermögensobjekten in Betracht:

1. Das sogenannte Schatullgut oder Privatvermögen des Großherzogs bzw. des Großherzoglichen Hauses. Eigentum, Nutzung und Verwaltung dieses Vermögens stehen unter den Regeln des Zivilrechts²⁾; der Staat und seine Organe haben an diesen Vermögensstücken keinerlei Rechte. Hierher gehören z. B. die Schatull- und Kabinettsüter Kranichstein, Seeheim, Romrod usw., die in der preussischen Provinz Sachsen gelegenen „Domänen“ Hötensleben und Obisfelde, ferner Mobiliarvermögen, obligatorische Ansprüche zivilrechtlichen Charakters usw. Die hierher gehörigen Vermögensobjekte bilden teils persönliches Privatvermögen des Großherzogs, teils einfaches Hausfideikommiß, „Privatfamilienfideikommiß“³⁾ des Großherzoglichen Hauses⁴⁾; unter den letzteren Begriff fällt auch das zwischen dem Großherzoglichen Hause und Preußen unterm 13. Januar 1881 vereinbarte eventuelle Sukzessionsrecht des Großherzoglichen Hauses in das durch Vertrag vom 26. März 1873 zwischen Preußen und der sogenannten Rumpenheimer Linie des kurhessischen Hauses vereinbarte „Privatfamilienfideikommiß der Kurhessischen Fürstenfamilie“⁵⁾.

2. Das sogenannte Kammergut oder Domänialvermögen des Großherzoglichen Hauses („Familieneigentum“)⁶⁾.

Beim Übergang vom absoluten zum konstitutionellen Staat wurde in Hessen angesichts der Unmöglichkeit einer zuverlässigen Feststellung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Domänialbestandteile auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Großherzoglichen Hause und dem hessischen Staate eine durchgreifende willkürliche Scheidung der Domänen in „Domänen des Großherzoglichen Hauses“ und in „Staatsdomänen“ vorgenommen⁷⁾. Die Auseinanderlegung wurde in der Weise vollzogen, daß zunächst ein Drittel sämtlicher Domänen nach dem Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben wurde, um von diesem mittels allmählichen Verkaufs zur Tilgung der von ihm ohne Ausschcheidung übernommenen Staats- und Kammer Schulden verwendet zu

1) Vgl. Militärkonvention v. 13. VI. 1871 (MBl. S. 341; van Calker S. 174) Art. 7.

2) Vgl. Art. 57 GG. z. BGB.; Rehm, FR., S. 323.

3) Diese Privatdomänen sind wohl zu unterscheiden, einerseits von den unten genannten Staatsdomänen, andererseits von dem unter den Grundsätzen der HB. (Art. 7 ff.) stehenden Domänialfideikommiß.

4) Vgl. Rehm, FR., S. 326 f., 330.

5) Siehe Rehm, FR., S. 329 f.; Preuß. Gesetzessammlung 1881, S. 153 u. Renner, Das Familienfideikommiß des Kurfürstlich Hessischen Hauses in seiner geschichtlichen Entwicklung, Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. usw., Kassel 1905, NF. Bd. 29 S. 91 ff. (über den Beitritt der Großh. Linie s. bes. S. 111).

6) Vgl. im allgemeinen Anschütz, StR., S. 577; Meyer-Anschütz S. 287 ff.; Albrecht, Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg, S. 10 ff. Bezüglich des hess. Rechts s. die anonym erschienene „Denkschrift über die Domänen des Großh. Hess. Hauses“ (ohne Orts- und Jahresangabe; jedenfalls nach 1838 erschienen) und Arthur v. Schmid, Art. Domänen i. WB. d. St. u. BR. I S. 601 f., sowie die unten angeführte Literatur.

7) Siehe RB. II 1820 B. 2 S. 4; Beil. 90 S. 71, S. 5 S. 51; B. 3 S. 9 S. 40, 132. — Vgl. auch van Calker, S. 40 f. — Bezüglich der Vorverhandlungen zwischen der Regierung (v. Grolman) und den Kammerausschüssen s. Andres, S. 237—240; 261.

werden (Art. 6¹). Die beiden übrigen Domänen Drittel erhielten die Eigenschaft eines unveräußerlichen schuldenfreien Familieneigentums des Großherzoglichen Hauses mit der Bestimmung, mittels der aus ihnen zu ziehenden Einkünfte dauernd zur Bestreitung der Staatsausgaben, und zwar insbesondere der zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen zu dienen. Damit die bezeichneten Einkünfte dauernd dieser Zweckbestimmung erhalten bleiben, ist nicht nur die Veräußerung, sondern auch schon die bloße Verhypothekeierung dieses Familiengutes grundsätzlich verboten. Die Verhypothekeierung kann jedoch von den Ständen gestattet werden; auch das Veräußerungsverbot erleidet insofern eine Einschränkung, als es sich nicht auf solche Veräußerungen bezieht, die als Staats- oder Regierungshandlungen mit außerhessischen Staaten erscheinen, und als darunter nicht einbegriffen sind „der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihverbands, der Grundzinsen und der Dienste“. In allen diesen Fällen ist aber den Ständen eine Berechnung „über den Erlös und dessen²) Wiederverwendung zum Grundstock“ vorzulegen (H. V. Art. 7 u. 9). Durch Landtagsbeschlüsse des 31., 32. und 33. Landtags wurde die Regierung ferner generell ermächtigt, „landwirtschaftlich benutzte, zerstreut liegende, d. h. nicht zu Hofgütern gehörige kameralistische Grundstücke, welche dem Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses angehören, allgemein ohne nähere Bestimmung der einzelnen Gemarkungen und Parzellen zu veräußern unter der Bedingung, daß den Ständen alljährlich ein Verzeichnis der hiernach veräußerten Grundstücke vorgelegt wird³). Die Verwaltung der beiden letztgenannten Domänen Drittel steht, ebenso wie die Nutzung, dem Staate zu. Die Einkünfte dieses Familiengutes sind gesondert zu verrechnen und im Staatshaushaltsetat aufzuführen; „die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind . . . darauf vorzugsweise radiziert“ (Art. 7 Abs. II)⁴).

Hiernach stehen dem Großherzog bzw. dem Großherzoglichen Hause gegenüber dem Kammergute — soweit dasselbe bei der Domänenauseinanderlegung nicht gemäß Art. 6 H. V. an den Staat überging — folgende Rechte zu:

a) Das Kammergut ist „schuldenfreies, unveräußerliches Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses“; damit ist gesagt, daß das Kammervermögen solange fideikommissarisches Eigentum der Großherzoglichen Familie bildet, als diese in Wahrheit „Großherzogliche Familie“ ist, d. h. die Eigenschaft der regierenden Familie besitzt⁵). Der Ausdruck „Großherzogliches Haus“ bedeutet demnach in Art. 7 H. V. das gleiche wie in Art. 5 (s. oben S. 22), nämlich „das Haus des jeweiligen Großherzogs“⁶). Aus diesem Eigentumsrecht der großherzoglichen Familie geht hervor, daß zu einer Veräußerung der Domänen neben der unter den Bedingungen einer Verfassungsänderung stehenden Genehmigung der Stände sowohl die Zustimmung des Großherzogs, als auch die Genehmigung der Agnaten des Großherzoglichen Hauses erforderlich ist⁷).

1) Die Ausscheidung des zur Veräußerung bestimmten Domänen Drittels wurde im Jahre 1841 beendet. S. Landtagsabschied v. 11. I. 1841, § 25 (M. I. S. 28).

2) Aus dieser Fassung des Art. 9 Abs. III geht zweifellos hervor, daß der ganze Erlös zum Wiederankauf von Grundstücken zu verwenden ist. Es wäre also beispielsweise unzulässig, an Stelle eines veräußerten Grundstücks ein Grundstück von gleichem Flächeninhalt, aber geringeren Werte zu kaufen und die Differenz anderweitig zu verwenden.

3) Siehe L. V. II 1905/8 Druckf. B. I Nr. 107 S. 1; vgl. auch Druckf. Nr. 108.

4) Im Staatsvoranschlag sind unter „Domänen des Großh. Hauses“ regelmäßig folgende Posten aufgeführt: 1. Kameral- und Forstdomänen (getrennt), 2. Weinbaudomänen, 3. Holzmagazin zu Darmstadt, 4. Kapitalzinsen und Sonstiges.

5) Vgl. R e h m, F. R., S. 228 ff. u. besonders S. 331 in zutreffender Polemik gegen C o s a d S. 5, nach dessen Ansicht das Großh. Haus, falls es des hess. Thrones verlustig gehen sollte, berechtigt ist, Herausgabe der Domänen zu fordern. — Eine Bestätigung der oben vertretenen Ansicht ergibt sich auch aus der analogen, aber präziseren Bestimmung der bad. Verf. § 59 I.

6) Siehe S. 22 Anm. 2.

7) Auch die Verwandlung der Domänen in Staatsgut ist vom Standpunkte der Großh. Familie aus eine „Veräußerung“; es ist daher m. E. nicht zutreffend, wenn R e h m S. 333 (sub IV B) eine Zustimmung der Agnaten hier nicht für erforderlich hält.

Unrichtig ist es allerdings — wie *Cosa* §. 5 dies tut —, hieraus ein Bindungsrecht des Großherzoglichen Hauses „auch gegenüber eindringenden Feinden“ abzuleiten: Das hessische Staatsrecht, welchem der Grundsatz des Art. 7 H. B. angehört, dauert nur so lange, als der hessische Staat besteht; ist ein eindringender Feind einmal soweit gekommen, überhaupt an Gebietserwerb denken zu können, so hat er zweifellos auch die Macht und das Recht, der landesherrlichen Familie — mag ihr nun der Charakter einer „regierenden“ Familie verbleiben oder nicht — nicht nur die Nutzung, sondern auch das Eigentum an den Domänen zu entziehen¹⁾. Dagegen ist als eine weitere Rechtsfolge des Domäneneigentums der Großherzoglichen Familie der Grundsatz anzuerkennen, daß sich die Staatsgläubiger nicht an die Substanz der Domänen halten können²⁾.

b) Der Großherzog hat in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt gegenüber dem Staate einen persönlichen Anspruch auf „die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen“. Der Gesamtbetrag dieser Summen ist, da er sich nach den „Bedürfnissen“ bemißt, der Natur der Sache nach von wechselnder Höhe. Seine Feststellung erfolgt, da die Regierung mit Rücksicht auf das Steuerbewilligungsrecht der Stände (Art. 67) nicht in der Lage ist, die Staatsausgaben völlig selbständig festzusetzen, im Wege der Vereinbarung zwischen Regierung und Landständen.³⁾ Die Volksvertretung ist jedoch bei der Bemessung dieses Ausgabepostens in zwei Richtungen gebunden: einerseits ist sie, da die Dotierung des Großherzogs zufolge Art. 7 Abs. 2 H. B. eine dem Grunde nach gesetzlich feststehende Ausgabe ist, nicht befugt, den fraglichen Posten überhaupt abzulehnen; zum andern ist sie, was die Höhe dieser Ausgabe anlangt, verpflichtet, so viel zu bewilligen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen notwendig ist, um den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes zu genügen⁴⁾. Selbstverständlich ist auch die Regierung hinsichtlich der Höhe ihrer Anforderung nicht ungebunden: Sie darf nicht mehr verlangen, als sie im Sinne des Art. 7 Abs. 2 für „erforderlich“ hält, und sie ist verpflichtet, den Ständen dieses Bedürfnis gemäß Art. 68 Abs. 2 nachzuweisen. Hieraus ergibt sich, daß weder die Regierung noch die Stände befugt sind, bei der Feststellung dieses Ausgabepostens die Höhe der jeweiligen Kammereinkünfte zugrunde zu legen und hiernach etwa eine Erhöhung oder Herabsetzung der Summe zu verlangen. Zwischen der Höhe der Kammereinkünfte und der Höhe der staatlichen Leistungen an den Großherzog besteht nicht die geringste rechtliche Beziehung. Der Ausdruck, daß die fraglichen Summen auf die Einkünfte dieses Familienguts „vorzugsweise radiziert“ sind, hat nur die eine Bedeutung, daß die letzteren für andere Staatsausgaben erst dann verfügbar sind, wenn sie ihrer primären Bestimmung genügt haben⁵⁾. Die sogenannte Radizierung wirkt also ähnlich, wie die in neuerer Zeit häufiger vorkommende Vinkulierung bestimmter zukünftiger Staatseinnahmen zugunsten bestimmter zukünftiger Ausgaben; vgl. z. B. Gesetz, die Bildung eines Ausgleichsfonds betr. vom 26. März 1904, Art. 1—3 (RBl. S. 10). Ihren praktischen Ausdruck findet die geschilderte Radizierung der Zivilliste in dem

1) Die Anschauung *Cosa* §. 6, daß der Großherzog von Hessen im Jahre 1866 bei der Abtretung der hessischen Hinterlande an Preußen das Eigentum der dort belegenen Domänen als ein Privatrecht der Großh. Familie von der Abtretung hätte ausschließen können, „während er die Nutzung der Domänen nach Kriegsrecht unweigerlich an Preußen überlassen mußte“, findet m. E. weder im Staats-, noch im Völkerrecht ihre Begründung. Gegen *Cosa* f. *Rehm* S. 331 f.

2) So *Cosa* §. 5 u. übereinstimmend *Rehm* S. 332.

3) Vgl. über die einschlägigen budgetrechtlichen Fragen unten § 80.

4) Zu den „Bedürfnissen des Großh. Hauses und Hofes“ gehört auch die standesgemäße Sustentierung der Mitglieder des Großh. Hauses. Diese Sustentierung kann entweder im Rahmen der Zivilliste erfolgen, so daß es dem Großherzog überlassen bleibt, selbst zu bestimmen, welcher Teil der Zivilliste zu diesem Zwecke verwendet werden soll, oder sie kann durch Bewilligung einer besonderen Apanage (Aussteuer usw.) unmittelbar aus der Staatskasse gewährt werden. In beiden Fällen ist sowohl die Notwendigkeit wie die Höhe dieses Aufwandes eine Tatfrage, bei deren Beurteilung sich Landesherr und Landstände vollkommen gleichberechtigt gegenüberstellen. — Bezüglich der Wirkung der Zivillisten-Festsetzung s. H. B. Art. 70.

5) Nach *Cosa* §. 8 bedeutet die Radizierung nur „eine Anweisung der Zivilliste auf die Domäneneinkünfte, welche etwa die Wirkung einer Revenuenhypothek hat“.

jeweiligen Staatshaushaltsetat, der die Ausgaben für die Zivilliste unter der Hauptabteilung „Domänen des Großherzoglichen Hauses“ anführt¹⁾.

Nach feststehender, durch Art. 70 auch verfassungsmäßig begründeter Übung erfolgt die Festsetzung der nach Art. 7 II vom Staate zu leistenden Summen in der Form eines Pauschbetrags, der als Zivilliste²⁾ bezeichnet wird. Dieser Pauschbetrag ist zur Deckung aller derjenigen Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes bestimmt, bezüglich deren nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist; letzteres ist z. B. geschehen bezüglich der Kabinettsdirektion³⁾. Die Festsetzung der Zivilliste erfolgt jeweils nach dem Regierungsantritt eines neuen Großherzogs durch eine einmalige Vereinbarung zwischen Großherzog und Ständen, mit Wirkung für die ganze Regierungszeit des jeweiligen Landesherrn⁴⁾. Die Vereinbarung, welche nunmehr die rechtliche Grundlage für die künftige Einsetzung der Zivilliste in den jährlichen Staatshaushalt bildet, wird nicht in die Form des Gesetzes gekleidet; sie erhält jedoch nach feststehender Praxis regelmäßig ihre ausdrückliche Bestätigung in dem die Verhandlungen des betreffenden Landtags abschließenden, im Regierungsblatt publizierten „Landtagsabschied“⁵⁾. Die Form, in welcher diese Bestätigung erfolgt, erhellt am besten aus den einschlägigen Stellen der Landtagsabschiede von 1830 (MBl. S. 380, sub. § 18), 1856 (MBl. S. 337 sub. § 19), 1858 (MBl. S. 257, sub. § 20) und von 1893. In dem auf den letzten Thronwechsel folgenden Landtagsabschied vom 10. Mai 1893 (MBl. S. 37) heißt es ganz kurz: „§ 5. Vorlage, die Zivilliste betreffend. Wir haben von den dieserhalb gefaßten Beschlüssen Unserer getreuen Stände mit Befriedigung Kenntnis genommen und der Feststellung Unserer Zivilliste die Genehmigung erteilt.“ Ähnlich drückten sich auch die früheren Landtagsabschiede — zum Teil unter ziffermäßiger Angabe der „verwilligten“ Summen — aus. — Während der Dauer der Regierungszeit eines Großherzogs kann eine Minderung oder Erhöhung der Zivilliste nur mit Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren stattfinden (Art. 70⁶⁾).

1) Vgl. van Calker S. 42 Anm. 1.

2) Bezüglich der Entstehung und Bedeutung dieses Ausdrucks s. Mißler i. SWS. d. StB. III (2. A.) S. 48 ff. — Zurzeit beträgt die Zivilliste 1 265 000 Mk.

3) Vgl. die eingehenden, durchaus zutreffenden Ausführungen Cosas S. 6, 7; s. auch vorstehende Anm.

4) Die alljährliche Einsetzung der Zivilliste in das Budget hat also nicht die Bedeutung einer „Bewilligung“, sondern nur die eines „Anerkennnisses“ dieses Ausgabepostens. Vgl. unten § 80.

5) Die Angabe bei Rühlert (Braun u. Weber) I, 112 Abs. 5, daß die Festsetzung der Zivilliste niemals im Reg.-Blatt bekannt gegeben worden sei, ist demnach nicht zutreffend.

6) Bei der erstmaligen Festsetzung der Zivilliste eines neuen Großherzogs muß die Regierung sich nach Cosas S. 76 jede von den Ständen bewilligte Summe gefallen lassen; „denn die Stände haben die Höhe der für den großherzoglichen Hofhalt erforderlichen Summe nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen, und die Behauptung der Regierung, daß die Feststellung auf groben Irrtümern beruhe, ist hiergegen machtlos“. Dieser Satz ist insofern richtig, als bezüglich der Feststellung der Zivilliste durchaus die gleichen Grundsätze gelten wie bei der Feststellung irgendeiner anderen dem Grunde nach gesetzlich feststehenden Ausgabe. (Bezüglich der einschlägigen budgetrechtlichen Grundsätze s. unten § 80. Vgl. auch den Landtagsabschied vom 1. Nov. 1830 sub. § 18 [MBl. S. 380]: „Wir erteilen der Feststellung Unserer Zivilliste . . . Unsere Zustimmung“ . . . „Schmerzlich war es Uns, daß Unsere getreuen Stände dasjenige nicht bewilligt haben, was Wir . . . noch weiter von ihnen anzusprechen genötigt waren. Die nächste Zukunft wird ergeben, daß die Voraussetzungen, welche diesmal Unsere getreuen Stände abgehalten haben, Unserem Ansinnen zu entsprechen, sich nicht realisieren können.“) Unzutreffend ist dagegen die weitere Behauptung Cosas, daß, wenn der Großherzog den Staat auf Erhöhung der Zivilliste — „was wegen des privatrechtlichen Charakters der Zivilliste unbedenklich gestattet werden muß“ — verklage und ein günstiges Erkenntnis erstreite, einem rechtskräftigen Urteil gegenüber das Bestreiten der Stände aufhöre. Gegen diese Ansicht ist vor allem einzuwenden, daß es nach heftigem Recht unmöglich ist, der Zivilliste einen privatrechtlichen Charakter beizulegen: Der Anspruch auf die Zivilliste ist ein Anspruch, der dem Staatsoberhaupt als solchem gegenüber dem Staate als solchem zusteht; er beruht nicht auf einem privatrechtlichen Vertrage, sondern auf einem Verfassungsgesetz, nämlich auf §B. Art. 7; er wurzelt also im öffentlichen Recht. Demnach ist eine Klage des Landesherrn auf Erhöhung der Zivilliste rechtlich unzulässig und ein etwa ergehendes Urteil rechtlich unwirksam (vgl. auch die eingehenden Ausführungen

§ 17. **Besondere Vorrechte des Großherzogs.** Außer den unter II und III genannten eigentlichen Ehrenrechten und Vermögenstrechten stehen dem Großherzog noch eine Reihe von Vorrechten gemischten Charakters zu, die sich teils als Ehrenrechte, teils als Vorrechte vermögensrechtlicher Natur qualifizieren:

1. Die Befreiung von Einkommensteuer (s. Gesetz, die allgemeine Einkommensteuer betr., vom 12. August 1899, Art. 6 Ziff. 1)¹⁾ und von Vermögenssteuer (s. Gesetz, die Vermögenssteuer betr., vom 12. August 1899 Art. 4 Ziff. 1)²⁾, sowie von Gemeindeumlagen aus Einkommen und Kapitalrente und aus dem großherzoglichen Grundbesitz, soweit derselbe in Schlössern und Palästen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen, und aus dem großherzoglichen Hoftheater besteht (s. Gesetz, die Gemeindeumlagen betr., vom 8. Juli 1911, *ABl.* S. 195, Art. 3 Ziff. 1 u. Art. 41 Ziff. 1 (vom Rechnungsjahre 1913 ab in Geltung), ferner Gesetz, die Einführung einer Kapitalrentensteuer betr., vom 8. Juli 1884 i. d. F. vom 10. Juli 1895 Art. 5 Ziff. 1 (*ABl.* 1895 S. 133) und Gesetz, die Vollendung des Immobilienkatasters betr., vom 13. April 1824, *ABl.* S. 223, Art. 2 lit. a.)³⁾. Eine Befreiung von der Zollpflicht bezüglich der für den Haushalt bestimmten Gegenstände besteht zufolge Art. 15 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 grundsätzlich nicht, jedoch kann eine Rückvergütung durch Landesgesetz auf Staatskosten angeordnet werden.

2. Die Befreiung von Militärlasten (Wehrpflicht, Quartierleistung, Vorspannleistung) siehe Reichs-(Bundes-)Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867 § 1 lit. a); Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875/24. Mai 1898 § 3 Ziff. 1, § 4 Abs. 5; Reichsgesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 § 25 Ziff. 1).

3. Die Befreiung von Jagdwaffenpaßzwang und -gebühr⁴⁾.

4. Portofreiheit für Postsendungen (s. Reichs-(Bundes-)gesetz, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, *BGBL.* S. 141, § 1), sowie Telegrammgebührenfreiheit (Kaiserl. *BD.*, betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877, *ABl.* S. 524 § 1 Ziff. 1).

§ 18. **Die Rechtsstellung des Großherzogs als Familienoberhaupt und die Sonderrechte der Mitglieder seines Hauses.** Die einschlägigen Rechtsregeln ergeben sich zum Teil aus der Verfassungsurkunde und sonstigen Landesgesetzen, zum Teil aus der Hausgesetzgebung im Zusammenhalt mit den Vorschriften des gemeinen deutschen Privatsfürstenrechts, zum Teil endlich aus der Reichsgesetzgebung (siehe besonders Art. 57 *GG. z. BGB.*).

1. Die Familiengewalt des Großherzogs. Das großherzogliche Haus im weiteren Sinne⁵⁾ umfaßt die Gesamtheit der von dem Gründer der Linie Hessen-

bei *Rehm*, *FR.*, S. 342 f., welche insbesondere den von *Cosad* behaupteten d i n g l i c h e n Charakter des Anspruchs auf Zivilliste widerlegen). Zum andern widerspricht der obigen Behauptung *Cosad* auch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 70, wonach die Zivilliste „während der Dauer der Regierung eines Großherzogs“ o h n e Z u s t i m m u n g d e r S t ä n d e nicht erhöht werden kann. Die Regierungszeit des neuen Großherzogs beginnt im Normalfall mit dem Augenblicke des Ablebens oder des Rücktrittes seines Vorgängers. Die Zivilliste ist nunmehr neu festzustellen und zwar im Wege einer Vereinbarung zwischen Landesherrn und Ständen. Einer Klage auf Erhöhung der bisherigen Zivilliste, d. h. der Zivilliste des Regierungsvorgängers, würde jede Substanziierung fehlen, da jene Zivilliste mit dem Wegfalle des Forderungsberechtigten überhaupt aufgehört hat, zu existieren; eine Klage auf Erhöhung der erst zu vereinbarenden Zivilliste wäre ein Nonsens; eine Klage auf Erhöhung der vereinbarten Zivilliste aber wäre zufolge Art. 70 verfassungswidrig.

1) und 2) Der Großherzog zählt hier, da es sich in diesem Zusammenhang nicht um seine Stellung als Familienoberhaupt handelt, unter die „Mitglieder des großherzoglichen Hauses.“

3) Durch Gesetz, die Vermögenssteuer betr., v. 12. August 1899, Art. 1, wurden die Grund- und die Kapitalrentensteuer als Staatssteuern aufgehoben.

4) Dieses Vorrecht des Großherzogs beruht auf Wohnheitsrecht; die vermögensrechtliche Seite des Vorrechts ist zweifellos Nebenache. Vgl. Allerh. *BD.*, d. Jagdwaffenpässe betr. v. 30. 6. 1894, *ABl.* S. 255, §§ 1 u. 2 lit. a, sowie unten § 105.

5) Ich schließe mich hiermit der von *Rehm* *FR.* S. 96 aufgestellten und überzeugend begründeten Unterscheidung zwischen einem weiteren und engeren Begriff des landesherrlichen Hauses

Darmstadt abstammenden Agnaten und Kognaten, nebst deren ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen ¹⁾. In dem hier in Frage stehenden engeren Sinne umfaßt der Ausdruck dagegen nur die Gesamtheit der der Hausgewalt des Großherzogs unterworfenen Personen, das sind „die Agnaten, die ebenbürtigen Gemahlinnen des Großherzogs und der Agnaten, endlich deren Witwen und Töchter so lange, bis sie mit Genehmigung des Großherzogs eine ebenbürtige Ehe eingehen“ ²⁾.

Die Hausgewalt (Familiengewalt) des Großherzogs äußert sich insbesondere in seiner Befugnis zum Erlaß von Hausgesetzen für die landesherrliche Familie (nähere Regelung fehlt) ³⁾, in seinem Genehmigungsrecht bezüglich der Ehen der Mitglieder seines Hauses (H.B. Art. 5), in dem Erfordernisse seiner vorgängigen Zustimmung zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Ehe- und Entmündigungssachen, welche ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses betreffen, sowie zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied dieses Hauses, endlich in den ihm zustehenden vormundschaftsgerichtlichen Befugnissen (s. Gesetz, den Gerichtsstand usw. betr., vom 7. Juni 1879, i. d. F. der Bef. vom 31. März 1900, RBl. S. 275, Art. 3, 6 und 11) ⁴⁾.

2. Die Sonderrechte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind — insoweit sie überhaupt Staatsangehörige sind (vgl. hierüber Rehm, JR. S. 130 ff., 441) — den übrigen Staatsangehörigen in privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Hinsicht im allgemeinen völlig gleichgestellt. Eine Ausnahmestellung nehmen sie nur insoweit ein, als ihnen eine solche nach Recht und Gesetz (Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht) ausdrücklich zuerkannt ist. Dies ist insbesondere in folgenden Richtungen der Fall:

a) Die Volljährigkeit tritt bei den Agnaten des Großherzoglichen Hauses schon mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein ⁵⁾.

b) Der persönliche Gerichtsstand der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jeder Art, ebenso ihr Gerichtsstand in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei dem Oberlandesgericht Darmstadt; bezüglich der formellen Voraussetzungen der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens vgl. das oben S. 32 cit. Gesetz, den Gerichtsstand u. s. w. betr., in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden F., RBl. S. 275. — Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung ist das Urteil dem Großherzog behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegen (Art. 8 a. a. D.).

c) Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht entbunden. Handlungen, bei welchen ihre persönliche Anwesenheit erforderlich ist, sind in ihrer Wohnung vorzunehmen. Als Zeugen werden sie gegebenenfalls durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter vernommen; den Eid leisten sie mittels Unterschreibens der Eidesformel (Art. 16, 18 a. a. D.).

d) Die ständesamtlichen Geschäfte versieht für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses der jeweilige Präsident des Gesamtministeriums in seiner Eigenschaft als Minister des Großherzoglichen Hauses bzw. dessen Stellvertreter (Reichsgesetz, die Beurkundung des Personenstandes usw. betr., vom 6. Februar 1875 § 72; Allerh. W.D., die Führung der ständesamtlichen Geschäfte für das Großherzogliche Haus betr., vom 14. März 1876 § 1).

an. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung erhellt auch aus H.B. Art. 5, wo „das weibliche Geschlecht“ offensichtlich als zum „Großherzoglichen Hause“ gehörig betrachtet wird. Bezüglich der widersprechenden Auffassungen Borns und Gierkes s. Rehm a. a. O. S. 97 ff.

1) Der Rechtsbegriff des „Gesamthauses Hessen“ (s. oben S. 22 f.) kommt hier selbstverständlich nicht in Betracht.

2) So Cosack S. 12, der den Begriff ausschließlich im engeren Sinne definiert.

3) Beispiel für eine hausgesetzliche Bestimmung s. RBl. 1844 S. 261.

4) Bezüglich der in der Familiengewalt enthaltenen Rechte vgl. im übrigen Rehm, JR. S. 125 ff.

5) Siehe Testament Ludwigs V. von 1625 § 13; vgl. auch Testament Ludwigs VI. von 1664 §§ 10 und 11. Ein kaiserliches Privileg, wonach die Volljährigkeit bereits „mit und in Erfüllung des 18. Jahres“ eintritt, wurde zwar ausdrücklich nur für den Thronfolger erteilt, jedoch wurde dieser Volljährigkeitstermin gewohnheitsrechtlich auch für die anderen Prinzen anerkannt.

e) Hinsichtlich der Befreiung von Steuer- und Gemeindeumlagenpflicht¹⁾, Militärlasten und Jagdwaffenpaß gilt für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses das gleiche wie für den Großherzog (vgl. oben S. 38, sub. B. 1—3).

f) Selbständige vermögensrechtliche Forderungen gegenüber dem Staate stehen den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses grundsätzlich nicht zu; namentlich sind — vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen zwischen Krone und Volksvertretung — etwaige Upanagen und Aussteuern nicht unmittelbar vom Staate, sondern aus der zur Bestreitung aller Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes bestimmten Zivilliste, also vom Großherzog, zu bezahlen²⁾.

g) Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses sind geborene Mitglieder der I. Kammer; sie können jedoch von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben (VstG. Art. 2 B. 1, Art. 10). Im übrigen haben die Agnaten keinen selbständigen Anteil an der Gesetzgebung; auch eine Abänderung der verfassungsmäßig geregelten Thronfolgeordnung würde demnach nicht ihrer Zustimmung bedürfen³⁾.

h) Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genießen gemäß RStGB. §§ 96, 97, 100 einen erhöhten Strafrechtsschutz.

i) Der Erbgroßherzog von Hessen führt das Prädikat „Königliche Hoheit“. Die übrigen von einem Großherzog abstammenden Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses führen das Prädikat „Großherzogliche Hoheit“⁴⁾.

§ 19. Regentschaft und Stellvertretung.

I. Regentschaft.

1. Eine Regentschaft hat in drei Fällen stattzufinden: a) wenn der Großherzog minderjährig ist (Art. 1 Abs. 1); b) wenn er dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen (Art. 1 Abs. 2); c) wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist (Art. 1 Abs. 2). Die beiden ersten Fälle gehören inhaltlich zusammen, da es sich in beiden Fällen um eine persönliche Behinderung des Großherzogs handelt. Der im Gesetze selbst mit dem zweiten Fall in einen Satz zusammengefaßte dritte Fall bildet insofern einen Casus specialis für sich, als hier ein zu vertretender Landesherr überhaupt gar nicht vorhanden ist, so daß an sich nicht eine Vertretung (Regentschaft), sondern ein Interregnum vorliegt⁵⁾. Die Entscheidung über das Vorhandensein der unter b) und c) genannten Fälle steht der vom Staatsministerium zu berufenden Volks-

1) Abgesehen von den Umlagen auf Grundbesitz.

2) Vgl. die eingehenden, zutreffenden Ausführungen bei Cosack S. 6 f., woselbst auch über die frühere, hiermit im Widerspruch stehende Auffassung der Regierung berichtet wird. Der in einer Denkschrift des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und des Außern vom Jahre 1866 unternommene Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung der Volksvertretung zur Bewilligung von Dotalgeldern (Prinzessinnensteuer) verkennt die Tatsache, daß die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Großh. Hause und dem hessischen Staate durch das Domänenabkommen von 1820 auf eine völlig neue Basis gestellt und durch HB. Art. 7 ff. in erschöpfender Weise neu geregelt wurden. (Bezüglich des Regierungsstandpunktes vgl. die vorerwähnte, im känd. Archiv hinterlegte Denkschrift, die bei der Vermählung einer Prinzessin im Großh. Hause herkömmlichen hausgesetzlichen Dotalgelder betreffend, mit Vorwort d. d. Darmstadt 30. I. 1866 (gedruckt Darmstadt 1866), und den hektographisch vervielfältigten „Auszug aus dem Protokolle der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom 11. April 1868“. Über den früheren Rechtszustand unterrichtet die Abhandlung „von der Fräulein-Steuer in Hessen“ i. Ledderhose, Kleine Schriften, B. V. (1795).

3) Vgl. Schüding, Der Staat und die Agnaten, 1902, bes. S. 30, 31, 36, Anschuß, StR., S. 571. — Eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen über die Rechte der Agnaten gibt Friese, Thronfolge und Agnatenrecht, Berlin 1906 (als Heidelberger Dissertation, 1905 erschienen unter dem Titel „Kann die Landesgesetzgebung die Thronfolge ohne Zustimmung oder gegen den Widerspruch der Agnaten des regierenden Hauses regeln?“).

4) Siehe Allerh. Bd. (Hausgesetz) v. 15. VIII. 1844, RBl. S. 261.

5) Vgl. Gesetz vom 26. März 1902, die Regentschaft betreffend (RBl. S. 79); Triepel, Das Interregnum, Leipzig 1892.

vertretung zu; im Falle b) kann eventuell auch schon im voraus durch Gesetz über die Notwendigkeit einer Regentschaft und erforderlichenfalls über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden (Art. 5) ¹⁾.

2. Über die Person des Regenten bestimmt das Gesetz vom 26. März 1902 (Art. 2) Folgendes: a) In erster Linie ist zur Führung der Regentschaft derjenige regierungsfähige Agnat berufen, der der Krone am nächsten steht. Wer dies ist, ergibt sich mangels einer anderweitigen Bestimmung aus der Thronfolgeordnung (H. V. Art. 5); b) Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen sämtliche vorhandene regierungsfähige Agnaten die Regentschaft aus, so wird der Regent durch die Volksvertretung aus der Zahl der volljährigen, nicht regierenden männlichen Mitglieder einer landesherrlichen oder vormalig reichsständischen Familie erwählt. Dieses Verfahren greift jedoch nur Platz, sofern nicht für den bezeichneten Fall gemäß Art. 5 des Regentengesetzes über die Person des Regenten bereits durch Gesetz im voraus Entscheidung getroffen ist. c) Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt aus folgenden, teils in der Person des Regenten, teils in der Person eines etwa vorhandenen Thronfolgers gelegenen Gründen ein: α) wenn der Regent selbst regierungsfähig wird; β) wenn er die Regentschaft freiwillig niederlegt; γ) wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentschaft selbst führen zu wollen. d) In der Zeit von dem die gesetzliche Notwendigkeit einer Regentschaft anerkennenden Landtagsbeschlüsse bis zur tatsächlichen Übernahme der Regentschaft durch den Berechtigten hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zu dem genannten Zeitpunkte auch im Falle des Übergangs der Krone an einen minderjährigen Großherzog (Art. 3 Abs. 2). Während der Zeit von der Einberufung der Stände bis zu dem vorbezeichneten Landtagsbeschlusse und von da ab bis zur tatsächlichen Regentschaftsübernahme kann das Staatsministerium nicht entlassen werden (Art. 3 Abs. 1).

Vor der Übernahme der Regentschaft hat der Regent in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid zu leisten, daß er die Landesverfassung fest und unverbrüchlich halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren werde (Art. 6 Abs. 2). Die Leistung dieses Eides ist eine gesetzliche Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Regentschaftsübernahme, hat also eine andere rechtliche Bedeutung als die Ableistung des Verfassungseides durch den Landesherrn (vgl. H. V. Art. 106 und oben S. 28). Vor Erfüllung dieser Voraussetzung kann der zur Regentschaft Berufene keinerlei Regierungshandlungen vornehmen, vielmehr hat bis zur gültigen Übernahme der Regentschaft das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbständig zu erledigen (vgl. RegentGes. Art. 3 Abs. 2). Die Übernahme einer Regentschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden (Art. 4); die Publikation hat selbstverständlich keine konstitutive Bedeutung.

3. Während der Dauer der Regentschaft hat der Regent folgende Rechtestellung: a) Er übt „die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs“ aus (Art. 6 Abs. 1), er ist daher namentlich auch befugt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verfassungsgesetze abzuändern und zu erlassen ²⁾. b) Er ist „unverantwortlich und unverleßlich“ (Art. 6 Abs. 1). Die Unverantwortlichkeit des Regenten ist mit derjenigen des Großherzogs durchaus gleichartig und von gleichem Umfang ³⁾; seine Unverleßlichkeit ist dagegen eine wesentlich

1) Auf Grund dieser Bestimmung wurde im Jahre 1902 gesetzlich angeordnet (Gesetz vom 12. Juli 1902, RBl. S. 291), daß für den Fall des Übergangs der Krone auf den dem Throne damals am nächsten stehenden Agnaten des Gesamthauses Hessen (den erblindeten Landgrafen Alexander Friedrich von Hessen aus der landgräfl. Hauptlinie des Gesamthauses Hessen) eine Regentschaft stattzufinden habe. Nächster Agnat ist nunmehr der am 8. XI. 1906 geborene Erbgroßherzog Georg. Die vorgenannte Anordnung ist daher nur noch insoweit praktisch, als damit indirekt ausgesprochen ist, daß der im Gesetze v. 12. Juli 1902 genannte Agnat auch zur Führung einer Regentschaft unfähig ist.

2) Vgl. hierher und zum Folgenden Meyer-Anschütz S. 283 f. und die dort angeführte Literatur.

3) Daß die Unverantwortlichkeit des Regenten für alle in die Zeit seiner Regentschaft fallenden Regierungshandlungen unterschiedslos auch nach Beendigung der Regentschaft fortbauert,

beschränktere, da die hier vornehmlich in Betracht zu ziehenden Bestimmungen des Reichsrechts (vgl. z. B. RStGB. §§ 94 ff.; RStPD. § 71, GG. § 5, GG. z. RStPD. § 4) den Regenten dem Landesherrn keineswegs gleichstellen¹⁾. c) Der Regent erhält an sich keine besondere Dotation. Jedoch sind die Kosten seiner Hofhaltung und Repräsentation aus der Zivilliste zu bestreiten; auch ist für den Fall, daß hierdurch die Zivilliste zu stark belastet würde, dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

4. Die Regentschaft e n d e t: a) Falls sie durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßt war, nach der beschlußmäßigen Konstatierung des Wegfalls dieses Grundes durch eine Versammlung der vereinigten beiden Ständekammern; b) in allen übrigen Fällen, insbesondere also bei ursprünglicher Minderjährigkeit des Großherzogs oder bei Ungewißheit der Person des Großherzogs, ipso jure mit dem Wegfall des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat (Art. 9). — Falls der Regent selbst regierungsunfähig wird, die Regentschaft freiwillig niederlegt oder durch den inzwischen regierungsfähig gewordenen Thronfolger ersetzt wird, tritt nicht Beendigung der Regentschaft, sondern nur ein W e c h s e l i n d e r P e r s o n d e s R e g e n t e n e i n: „Die Regierung des speziellen Regenten erreicht ihr Ende“²⁾.

II. Stellvertretung.

1. Generalstellvertretung. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung kann der Großherzog ohne Mitwirkung der Stände Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsrechte erteilen (RegentGes. Art. 10); er ist hierbei in der Wahl der Person bzw. der Personen vollständig frei³⁾. Der Umfang der dem Stellvertreter zur Ausübung zustehenden Regierungsrechte bemißt sich nach dem speziellen Auftrage, nicht — wie beim Regenten — nach dem Gesetz. Den Zeitpunkt der Beendigung der Stellvertretung bestimmt ebenfalls der Großherzog. Als „persönlicher Bevollmächtigter des Monarchen“ (A n s c h ü ß , Enzykl. II S. 576) ist der Stellvertreter seinem Vollmachtgeber für die auftragsgemäße Führung der Regierungsgeschäfte dienstlich (disziplinarrechtlich) verantwortlich. Auch über die volle strafrechtliche, und ebenso über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Stellvertreters kann kein Zweifel bestehen. Von einer staatsrechtlichen Verantwortlichkeit des Stellvertreters im Sinne von Ministerverantwortlichkeit kann dagegen beim Stellvertreter meines Erachtens nur dann gesprochen werden, wenn er zu denjenigen Staatsbeamten gehört, für welche eine derartige Verantwortlichkeit ausdrücklich durch Gesetz statuiert ist (vgl. § B. 109 und Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821). Diese „Ministerverantwortlichkeit“ des Stellvertreters erstreckt sich sachlich naturgemäß nicht weiter, als gegebenenfalls die Verantwortlichkeit des betreffenden Ministers gehen würde; es erscheint also als ausgeschlossen, daß eine Verantwortlichkeit des Stellvertreters in Fällen in Anspruch genommen wird, wo — sofern der Landesherr s e l b s t die von seinem Stellvertreter vorgenommene Regierungshandlung vorgenommen haben würde — eine Ministerverantwortlichkeit überhaupt nicht in Frage käme. Im übrigen kann von einer rechtlich

ergibt sich m. E. nicht erst aus der ausdrücklichen, ohne zeitliche Begrenzung erfolgten Aufstellung des Grundsatzes der Unverantwortlichkeit (Regent.-Ges. Art. 6 Abs. 1), sondern aus dem Wesen der Unverantwortlichkeit. Vgl. dagegen C o s a d S. 14 Abs. 5, nach dessen Ansicht der Regent nach Beendigung der Regentschaft „wie jeder andere Vormund“ zur Verantwortung gezogen werden kann, „und zwar auch wegen seiner Regierungshandlungen“.

1) Vgl. hierher v. F r i s c h , Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, S. 138 ff.

2) Siehe M e n e r - A n s c h ü ß S. 285. — Dort fehlt jedoch der Hinweis auf die Möglichkeit der Beendigung der spez. Regentschaft durch Übernahme der Regentschaft von Seiten des regierungsfähig gewordenen Thronfolgers (RegentGes. Art. 2 Abs. 3). Der Schlusssatz des § 92 a. a. O. trifft für Hessen demnach nicht zu.

3) Durch Allerh. Erlaß vom 3. XII. 1902 (RBl. S. 555) wurde z. B. das Staatsministerium mit der vorübergehenden Vertretung des Großherzogs betraut.

relevanten Verantwortlichkeit des Stellvertreters gegenüber der Volksvertretung nur noch insofern die Rede sein, als sein Verhalten den Kammern unter Umständen Anlaß geben könnte, eine gemeinschaftliche Beschwerde oder einen gemeinschaftlichen Wunsch im Sinne des Art. 78 H. V. an den Großherzog zu bringen. Ein derartiges Kollektivvorgehen der Stände würde jedoch rechtlich keine andere Bedeutung haben, als die, ein disziplinäres oder strafrechtliches, eventuell auch ein zivilrechtliches Einschreiten oder endlich die Erhebung der Ministeranklage anzuregen¹⁾.

2. Spezialstellvertretung. Neben der geschilderten Generalstellvertretung ist, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis, eine Spezialstellvertretung insoweit zulässig, als es sich nicht um die Ausübung von Rechten handelt, welche ihrem Wesen nach oder zufolge positiver Verfassungsvorschrift nur vom Landesherrn persönlich ausgeübt werden können²⁾. Von der rechtlichen Stellung des Spezialstellvertreters gilt, abgesehen von der engeren Begrenzung seines Auftrags, im wesentlichen das gleiche wie von derjenigen des Generalstellvertreters.

Zweites Kapitel.

Die Volksvertretung.

§ 20. Die rechtliche Stellung der Volksvertretung im allgemeinen. Die hessischen Landstände³⁾ entsprechen hinsichtlich ihres Wesens und ihrer rechtlichen Stellung im allgemeinen durchaus den Volksvertretungen der übrigen monarchisch-konstitutionellen deutschen Einzelstaaten. Sie bilden ein vorwiegend aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehendes Staatsorgan, welches, ebenso wie der Landesherr, seine Kompetenzen unmittelbar auf die Verfassung des Staates gründet. Die Rechte, welche der Landtag im Staate auszuüben berufen ist, sind weder seine eigenen Rechte, noch Rechte des Volkes als eines dem Staate oder der Krone gegenüberstehenden Rechtsbegriffes, sondern Rechte des Staates, als der rechtlich organisierten Volksgemeinschaft⁴⁾. Demnach besteht zwischen den heutigen Landständen und den im Jahre 1806 abgeschafften alten Ständen, was deren inneres Wesen anlangt, trotz der Namensgleichheit der schärfste Gegensatz. Die letzteren sollten und wollten nichts anderes sein als ein dem Landesherrn — und den in ihm sich verkörpernden Machtinteressen — gegenüberstehendes Organ bestimmter einzelner Interessentenkreise; die ersteren aber sind ein aus der Gesamtheit des Volkes hervorgehendes Organ des Staates, welches dazu berufen ist, mit dem Landesherrn gemeinsam dem Staatsinteresse zu dienen. Daher darf vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen heute kein Mitglied einer Kammer sein Stimm-

1) Meyer-Anschütz S. 286 geht auf die Verantwortlichkeit des Stellvertreters überhaupt nicht näher ein; Anschütz, Enzykl. II 576, spricht nur ganz kurz von einer Verantwortlichkeit gegenüber dem Vollmachtgeber und gegenüber „dritten“. Cosack S. 14 erklärt den Stellvertreter schlechthin für voll verantwortlich. Nach v. Frisch, S. 146 f. (vgl. auch die dortigen Literaturangaben) ist der Stellvertreter „dem Monarchen verantwortlich für gewissenhafte Ausführung der Aufträge und den Gerichten rechtlich für seine Handlungen wie jedermann,“ dagegen trägt er keine Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.

2) Vgl. Meyer-Anschütz S. 286. — Die Bevollmächtigung zur Vornahme einzelner, an sich dem Großherzog vorbehaltenen Regierungsalte, ist in Hessen sehr häufig und würde, wenn sie nicht schon nach dem Wesen der Sache notwendig und zulässig wäre, als durch Gewohnheitsrecht sanktioniert gelten müssen. — Als ein Mittelglied zwischen General- und Spezialstellvertretung erscheint die Stellvertretung, welche auf Grund des vorbej. Allerh. Erl. v. 3. XII. 1902 und der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom gl. Tage (MBl. S. 556) in generell bestimmten Staatsangelegenheiten von den einzelnen Ressortministern geübt wurde.

3) Die offizielle Bezeichnung der hessischen Volksvertretung ist „Landstände“ oder „Stände des Großherzogtums“ (s. z. B. Gesetz vom 3. VI. 1911, MBl. S. 87), jedoch wird die Bersammlung der Stände als „Landtag“ bezeichnet (s. z. B. die Überschrift der Drucksachen des „34. Landtags“ und den regelmäßigen Etatsposten „Kosten des Landtags“, sowie H. V. Art. 75, 84, 85, 91, 101). Vgl. auch LV. II 1908/11, Druckf. 175 bezüglich der von der II. Kammer gewünschten Ersetzung des Ausdrucks „Landstände“ durch „Landtag“.

4) Vgl. hierher insbesondere Anschütz, StR., S. 578 ff. u. Meyer-Anschütz S. 296 ff.

recht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Abstimmung Anweisungen entgegennehmen. Letzteres gilt namentlich auch für sämtliche Mitglieder der I. Kammer, und zwar auch für den Fall der für die Häupter der standesherrlichen Familien und für den Senior der Familie Niedesel, Freiherren zu Eisenbach, unter bestimmten Voraussetzungen (Minderjährigkeit, Entmündigung, Krankheit oder sonstige Verhinderung) zugelassenen Stellvertretung¹⁾.

Die wesentliche Funktion der heutigen Volksvertretung besteht in der organischen Mitwirkung bei der Bestimmung und bei der Erfüllung der Staatszwecke. Der Landtag ist zwar nicht, wie der Landesherr, Träger der Staatsgewalt, aber er hat in einer großen Zahl wichtiger Staatsangelegenheiten die Befugnis, mitzubestimmen, was die Staatsgewalt will, und was der Träger der Staatsgewalt demnach zu tun hat.

In welchem Umfange und in welchen Formen der Landtag tätig wird, bestimmt sich nach der positiven Vorschrift des Gesetzes. Während der Großherzog als der originäre und präsumptive Träger sämtlicher in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte (H. V. Art. 4) alle diejenigen staatlichen Befugnisse ausübt, welche ihm nicht ausdrücklich durch Gesetz entzogen sind, besitzen die Stände keinerlei präsumptive Zuständigkeit und sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche durch die Verfassung ausdrücklich zu ihrem Wirkungsbereich verwiesen sind (H. V. Art. 66). Die Überschreitung dieser Befugnis gilt nicht nur als Verletzung des von den Volksvertretern geleisteten Verfassungseides, sondern sie wird von der Verfassungsurkunde ebenso wie die „willkürliche Vereinigung der Stände“ ausdrücklich als „gesetzwidrig und strafbar“ bezeichnet (vgl. H. V. Art. 66 Abs. 2 u. 63 Abs. 2; Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855, Art. 78 Satz 2)²⁾. — Diese Bestimmungen bilden das natürliche Korrelat zu dem oben geschilderten, die Zuständigkeit des Großherzogs bestimmenden monarchischen Prinzip. Eine weitere konsequente Ergänzung finden sie in dem wichtigen Verfassungsgrundsatz, daß die Befugnis, die Ständeversammlung zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen, ausschließlich dem Großherzoge zusteht (Art. 63)³⁾.

Die Form, in der sich der Landtag bei der Durchführung der Staatsaufgaben betätigt, ist einzig und allein die der kollegialen Beschlussfassung und der Mitteilung der gefaßten Beschlüsse an die Regierung; dagegen ist er niemals befugt, das Beschlossene selbsthandelnd auszuführen.

§ 21. Gliederung und gegenseitiges Verhältnis der beiden Kammern. I. Die hessische Volksvertretung ist nach Maßgabe des in den größeren und mittleren deutschen Staaten bestehenden Zweikammersystems in eine „Erste Kammer“ und in eine „Zweite Kammer“ gegliedert. Trotz dieser Zweiteilung bilden die beiden Kammern staatsrechtlich nur ein einziges einheitliches Organ des Staates; dies kommt darin zum Ausdruck, daß⁴⁾ — von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen — nur der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kollegien die Bedeutung einer staatsrechtlich wirksamen Willenserklärung — eines „Landtagsbeschlusses“ — zukommt (vgl. Art. 75 I H. V., Geschäftsordnungsgesetz Art. 51, ferner H. V. Art. 79 u. 97)⁵⁾.

Die beiden Kammern beraten und beschließen — von den besonders ausgenommenen Fällen abgesehen — getrennt, teilen sich jedoch ihre gefaßten Beschlüsse gegenseitig mit (H. V.

1) Siehe H. V. Art. 65.

2) Vgl. v a n C a l l e r S. 74. — Die einzige Strafbestimmung, die hier bisher in Betracht gezogen werden konnte, war die des Art. 78, Abs. 2 Polizeist. G.: „Hat die Polizeiverwaltungsbehörde eine bevorstehende Volksversammlung untersagt, so verfallen diejenigen, welchen dieses Verbot bekannt ist, und welche gleichwohl an der Volksversammlung teilnehmen oder andere zur Teilnahme auffordern, in eine Geldstrafe von 1 bis 20 fl.“ Diese Strafvorschrift ist durch § 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 beseitigt worden. Im übrigen finden auf etwaige, nicht ordnungsmäßig berufene Versammlungen der Ständemitglieder die Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes Anwendung.

3) Ausnahmsweise findet die Berufung durch das Ministerium statt. S. Regentchaftsgesetz v. 26. März 1902 Art. 1 und 9.

4) Eine Ausnahme ergibt sich aus H. V. Art. 82; s. auch Art. 67 und 75 II.

5) Die beiden Kammern sind daher stets gleichzeitig zu berufen (Art. 88).

Art. 95; GeschDG. Art. 49). Im übrigen findet eine Kommunikation beider Kammern bezüglich der ihrer beiderseitigen Beratung unterliegenden Gegenstände nur durch die entsprechenden Ausschüsse statt (HB. Art. 95; GeschDG. Art. 26).

Ein besonderes Verfahren ist gemäß Art. 75 HB. für folgenden Fall vorgesehen: Wird ein Gesetzesvorschlag auch nur von einer Kammer abgelehnt, so kommt ein Gesetz selbstverständlich nicht zustande. Wird nun aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und dann wiederum von der einen Kammer abgelehnt, von der anderen aber angenommen, so ist auf Verlangen der Regierung in einer Versammlung der beiden Kammern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Ersten Kammer erneut über den Gesetzesvorschlag zu verhandeln und abzustimmen. Bezüglich der näheren Modalitäten der Beschlussfassung siehe unten § 64. Ein ähnliches Verfahren greift Platz für den Fall der Verwerfung des Finanzgesetzes durch die erste Kammer; auch hier findet eine gemeinschaftliche Versammlung, Beratung und Beschlussfassung beider Kammern unter dem Voritze des Präsidenten der ersten Kammer statt; bei der Abstimmung entscheidet absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer den Ausschlag (HB. Art. 67 u. unten § 81). Die gemeinschaftliche Beschlussfassung der vereinigten beiden Kammern bildet endlich die ausnahmslose Regel für alle Beschlüsse der Stände in den durch das Regenschaftsgesetz von 26. März 1902 vorgesehenen Fällen — hier bilden die beiden Kammern also stets, nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich ein einheitliches Organ.

II. Die Rechte der beiden Kammern sind, von einer sehr wesentlichen Abweichung zu ungunsten der ersten Kammer abgesehen, grundsätzlich gleich. Die erwähnte, in ähnlicher Weise ursprünglich in den meisten europäischen Verfassungsurkunden¹⁾ sich findende Abweichung besteht darin, daß der Entwurf des Finanzgesetzes im Gegensatz zu sonstigen Regierungspropositionen nicht beliebig bei der ersten oder der zweiten Kammer, sondern stets bei der zweiten Kammer einzubringen ist, und daß die erste Kammer nach erfolglosem Ablauf des in Art. 67 HB. vorgesehenen Rekommunikationsverfahrens das den Beschlüssen der zweiten Kammer entsprechende Finanzgesetz lediglich im ganzen annehmen oder verwerfen, nicht aber im einzelnen amendieren kann (Art. 89, 67 Abs. 3)²⁾.

§ 22. Die Zusammensetzung der Ersten Kammer. I. Die Erste Kammer, deren Zusammensetzung trotz mehrfacher Wandlungen auch heute noch stark durch altlandständische Erinnerungen beeinflusst ist, besteht aus zehn Mitgliedergruppen, deren Mitgliedschaft sich teils auf Geburt, teils auf das Innehaben eines bestimmten Amtes, teils auf Geburtsstand und Wahl, teils auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten bürgerlichen Berufsstand, teils auf Berufung durch den Landesherrn gründet. Die einzelnen Gruppen sind folgende³⁾:

1. Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses⁴⁾. Voraussetzung für den Eintritt in die Kammer ist Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit und Zuriücklegung des 25. Lebensjahrs. Wohnsitz in Hessen ist nicht erforderlich.

2. Die Häupter der standesherrlichen Familien des Großherzogtums, die sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden⁵⁾. Für den Fall, daß nach dem Aussterben einer standesherrlichen Familie deren Besitzungen mit den Besitzungen einer in der I. Kammer bereits vertretenen standesherrlichen Familie verbunden werden, beruft der Großherzog auf

1) Vgl. hierüber Richard Schmidt, Die Bedeutung der bad. Verfassungsnovelle v. Jahre 1903 für das deutsche Staatsrecht, D. JZ. 1904 S. 225 ff.

2) Vgl. v a n C a l l e r S. 76. — Die Bevorzugung der zweiten Kammer gegenüber der ersten ist eine häufig vorkommende Konsequenz der Montesquieu'schen Lehre, daß dem Bürger- und Bauernstand ein Übergewicht gegenüber den in dem Oberhause vertretenen ständischen Elementen zukommen solle (vgl. R e h m, AStL. S. 281). Im übrigen s. unten § 81.

3) Siehe Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. VI. 1911 (MBl. S. 87), Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11.

4) Über den Begriff des Großherzoglichen Hauses s. oben S. 22.

5) Das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend, vom 18. Juli 1858 (MBl. S. 329) Art. 15 bezeichnet sie als „die vordersten geborenen Stimmführer auf dem Landtage“ nach den Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

Vorschlag der Häupter der standesherrlichen Familien aus der Reihe der Agnaten dieser Familien ein Mitglied, welches das auf jenen standesherrlichen Besitzungen ruhende Recht auf Sitz und Stimme in der I. Kammer auf Lebenszeit auszuüben hat. — Voraussetzung für den Eintritt in die Kammer ist Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit und Zurücklegung des 25. Lebensjahrs. Wohnsitz in Hessen ist nicht erforderlich (s. Vst.G. Art. 2 Z. 2).

3. Der Senior der Familie Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, unter der Voraussetzung des Besitzes der hessischen Staatsangehörigkeit und der Zurücklegung des 25. Lebensjahrs. Wohnsitz in Hessen ist nicht erforderlich¹⁾.

4. Der katholische Landesbischof oder, im Falle seiner Verhinderung, ein von dem Bischof mit landesherrlicher Zustimmung für die Dauer des Landtags als sein Vertreter bezeichneter katholischer Geistlicher. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen. Voraussetzung der Kammermitgliedschaft ist Besitz der hessischen Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im Großherzogtum seit mindestens drei Jahren und Zurücklegung des 25. Lebensjahrs.

5. Ein Geistlicher der evangelischen Landeskirche, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt. Bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei dessen Verhinderung²⁾ erteilt der Großherzog einem anderen Geistlichen der evangelischen Landeskirche auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen. Im übrigen gilt die gleiche Voraussetzung wie zu Ziff. 4.

6. Ein Mitglied des akademischen Senats³⁾ der Landesuniversität, das der Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats für die Dauer des Landtags beruft, vorbehaltlich des Vorhandenseins der unter Ziff. 4 genannten Voraussetzungen.

7. Ein Mitglied des großen Senats der Technischen Hochschule in Darmstadt, das der Großherzog auf Vorschlag des großen Senats für die Dauer des Landtags beruft, vorbehaltlich des Vorhandenseins der unter Ziff. 4 genannten Voraussetzungen.

8. Zwei Mitglieder, die „der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angefessene Adel“ auf sechs Jahre aus seiner Mitte wählt⁴⁾. Bei dieser Wahl sind nur diejenigen adeligen Grundbesitzer stimmberechtigt und wählbar, bei deren Veranlagung zur Vermögenssteuer seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl stattfindet, Grundstücke im Mindestumfang von zehn Hektar und im Mindestwert von 500 000 Mark in Anschlag gebracht wurden⁵⁾. Weitere Voraussetzung des aktiven und passiven Wahlrechts ist hierbei, daß die Genannten zur Zeit der Wahl: erstens das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zweitens wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen und drittens wenigstens ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen. Auch darf keiner der in Art. 7 und 8 Vst.G. bzw. § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 genannten Gründe für den Ausschluß vom Stimmrecht oder das Ruhen der Wahlberechtigung bei ihnen vorliegen⁶⁾.

1) An Stelle des Seniors konnte im Falle des Verzichts- und wohl auch beim Fehlen der vorbezeichneten Voraussetzungen — vom Großherzog eventuell der Nächstälteste der Familie (Subsenior, Subsubsenior usw.) in die I. Kammer aufgenommen werden. (Vgl. Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Juni 1820, LV. I 1820, Beil. 2.) Heute greifen in Fällen der Verhinderung die Bestimmungen des Art. 65 Vst.G. Platz.

2) In letzterem Falle erscheint die Auftragserteilung von seiten des Großherzogs als ein Ausfluß des landesherrlichen Summepiskopats.

3) D. i. des Gesamtsenats im Sinne des § 19 der Allerh. Verordnung, die Verfassung der Landesuniversität (Hessen betreffend, vom 19. Juli 1911, RVl. S. 185.

4) Wenn ein Adelsvertreter im Laufe der Wahlperiode durch Tod, Wahlablehnung, Mandatsniederlegung, Verlust der Wählbarkeit, Annahme eines besoldeten Staatsamts oder Vorrücken im Rang oder Gehalt ausscheidet, hat eine Ersatzwahl stattzufinden (Art. 16, 61 Abs. 4 Z. 1—4). Bezüglich des Wahlverfahrens s. Art. 17.

5) Bezüglich der Berechnung der Steuerpflicht usw. s. Art. 14.

6) Vst.G. Art. 2 Z. 8; Art. 5, 6 Abs. 1 Z. 1 u. 2; Art. 7 u. 8; RMG. § 49 Abs. 1. — Die Gründe des Art. 7 sind in diesem Paragraphen unter II, die Gründe des Art. 8 Vst.G. und des § 49 RMG. sind im folgenden Paragraphen unter II aufgezählt.

9. Vom Großherzog auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, welche die unter Ziff. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Diese Ernennungen sollen jedoch nicht über die Zahl von 12 Mitgliedern ausgedehnt werden ¹⁾.

10. Ein Vertreter des Handels und der Industrie, ein Vertreter der Landwirtschaft und ein Vertreter des Handwerks, die der Großherzog auf Vorschlag der gesetzlich eingerichteten Berufskörperschaften auf die Dauer des Landtags beruft. Sie müssen ebenfalls den unter lit. d genannten Voraussetzungen genügen. Die Vorschläge der berufsständischen Vertreter erfolgen durch den Handelskammertag, die Landwirtschaftskammer und die Handwerkskammer je aus der Zahl der zu der betreffenden Berufskörperschaft wählbaren Personen und sollen je die dreifache Zahl der zu ernennenden Personen enthalten. Tritt einer der Ernannten in die I. Kammer nicht ein, oder scheidet er während der Dauer des Landtags aus ihr aus, so kann von der Anordnung einer Ergänzung der Vorschlagsliste für die Ernennung eines anderen Mitglieds abgesehen werden ²⁾.

II. Für sämtliche vorgenannte Personenkategorien gilt die Bestimmung, daß sie nicht Mitglied der I. Kammer werden oder bleiben können, wenn sie bereits Mitglied der II. Kammer sind (Art. 13), oder wenn einer der in Art. 7 Ziff. 1—8 VstG. genannten, den Ausschluß von der Stimmberechtigung bewirkenden Gründe bei ihnen vorliegt. Der in Art. 7 Z. 9 genannte Ausschließungsgrund kommt nur bei der Wahl der Vertreter des grundangefessenen Adels in Betracht. Nach Art. 7 Z. 1—9 sind vom Stimmrecht ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Pfllegschaft stehen;

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;

3. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;

4. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;

5. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;

6. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;

7. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen wurde;

1) Die in der Theorie (vgl. *M e y e r - A n s c h ü ß* S. 309) bestrittene Frage, ob ein vom Landesherrn auf Lebenszeit berufenes Mitglied auf die Mitgliedschaft verzichten kann, wird in Hessen in der Praxis bejaht. — Das „sollen“ bedeutet w e n i g e r als ein „müssen“, ist aber gleichwohl keine „Sollvorschrift“ in dem modernen juristischen Sinn des Wortes; denn eine an den Landesherrn sich richtende instruktionelle Vorschrift wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Das Wort „sollen“ bringt hier vielmehr lediglich ein *B e r s p r e c h e n* des Landesherrn zum Ausdruck, nicht mehr als 12 Mitglieder zur I. Kammer ernennen zu wollen. Besonders deutlich geht dies aus der Fassung hervor, welche diesem Gedanken in dem landständischen Edikt vom 18. III. 1820 Art. 2 Z. 7 (HBl. S. 101) gegeben wurde, wo es heißt: „Wir werden diese Ernennungen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausdehnen.“ Besondere Bedeutung gewinnt diese Auslegung angesichts des Art. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister usw. vom 5. VII. 1821 (HBl. S. 387), wonach die Minister usw. die Verantwortung für „Nichterfüllung der Zusagen der Regenten an die Stände des Großherzogtums“ zu tragen haben.

2) VstG. Art. 2 Z. 10, Art. 18. — Aus welchem Grunde das Ausscheiden erfolgen kann, wird vom Gesetze nicht ausdrücklich gesagt. Demnach ist auch Verzicht auf die Mitgliedschaft zulässig. Vgl. vorige Anmerkung.

8. Personen, die zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;

9. Personen, die zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

Als Armenunterstützung im vorbezeichneten Sinne sind nicht anzusehen: 1. die Krankenunterstützung; 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; 3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; 5. Unterstützungen, die erstattet sind.

§ 23. Wahl und Zusammensetzung der Zweiten Kammer. I. Die Zugehörigkeit zur Zweiten Kammer gründet sich im Gegensatz zu der Mitgliedschaft in der Ersten Kammer ausschließlich auf Wahlen. Und zwar geht die Zweite Kammer nach dem Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 aus unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor (Art. 4)¹⁾.

Die Zweite Kammer wird gebildet:

1. aus fünfzehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

- a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
- b) die Provinzialhauptstadt Mainz,
von denen jede drei Abgeordnete zu wählen hat,
- c) die Provinzialhauptstadt Gießen (nebst Schiffenberg und Herrnwald) sowie Wiesfeld,
- d) die Kreisstadt Offenbach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof),
- e) die Kreisstadt Worms,
von denen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
- f) die Kreisstadt Friedberg (nebst Friedberger Burgwald),
- g) die Kreisstadt Alsfeld,
- h) die Kreisstadt Bingen,
von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat;

2. aus dreiundvierzig Abgeordneten, die in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden (Art. 3).

Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt also achtundfünfzig. Diese werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, jedoch wird die Kammer jeweils nach drei Jahren in der Weise teilweise erneuert, daß von den 58 Abgeordneten alle drei Jahre die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Wenn die Kammer nach einer Auflösung durch neue Wahlen vollständig neu gebildet worden ist, so haben nach den drei ersten Jahren 29 Abgeordnete auszuscheiden, die in gesetzlich genau geregelter Weise in einer Sitzung der Zweiten Kammer durch das Los bestimmt werden (Art. 61).

II. Das aktive Wahlrecht steht bei den Wahlen der Abgeordneten gemäß Art. 6 allen Personen männlichen Geschlechts zu, die

1) Vgl. Waldbemar K i s s e l, Die geschichtliche Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts, Gieß. Diss., Mainz 1911 sowie Carl Arthur L i o n, Das Landtagswahlrecht i. Gr. S., Würzbg. Diss. 1912.

1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen und ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen ¹⁾, und
3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind. Stimmberechtigt sind auch solche Personen, bei denen die im Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen, und die nur deshalb nicht zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind,

a) weil sie in Gemäßheit des Art. 5 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden, oder

b) weil sie als Militärbeamte oder Invaliden in Gemäßheit des Art. 6 Ziff. 5, 6, 7 und 8 des unter a) genannten Gesetzes von der Einkommensteuer ausgenommen sind, oder

c) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern überhaupt nicht oder für einzelne Einkommenklassen nicht erhoben werden.

Jeder Stimmberechtigte, der das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben ²⁾.

Das Stimmrecht wird am Wohnsitz des Stimmberechtigten ausgeübt. Wer an verschiedenen Orten einen Wohnsitz hat, kann das Stimmrecht nur an dem Orte ausüben, wo er ausschließlich oder mit dem größten Teile seines Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen ist.

Die oben genannten, in Art. 7 Ziff. 1—9³⁾ aufgeführten Personenkategorien sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ferner ruht die Berechtigung zum Wählen für folgende Personen:

1. solche, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, das Hauptverfahren beschlossen ist, während der Dauer des Strafverfahrens (Art. 8 Ziff. 1);

2. solche, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden (Art. 8 Ziff. 2).

3. Ferner können die Mitglieder der Ersten Kammer sowie die zur Wahl der Vertreter des grundansässigen Adels berechtigten Personen nicht an den Wahlen zur Zweiten Kammer teilnehmen (Art. 9).

4. Endlich ruht die Berechtigung zum Wählen für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten (§ 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, RGBl. Nr. 15, S. 45) ⁴⁾.

III. Die passive Wahlbefähigung für die Zweite Kammer besitzen die sämtlichen, oben angeführten aktiv wahlberechtigten Personen, die nicht nach dem vorgenannten Art. 7 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (Art. 12). Durch das Vorliegen der in Art. 8 genannten, das Ruhen des Wahlrechts bewirkenden Gründe wird das passive Wahlrecht nicht beeinflusst. Dagegen kann ein Mitglied der Ersten Kammer nicht zur Zweiten Kammer gewählt werden (Art. 13).

1) Der Besitz des hessischen „Staatsbürgerrechts“ im Sinne des Art. 14 St. wird heute also weder für die Erste noch für die Zweite Kammer gefordert.

2) Bezüglich der Bedeutung des Pluralwahlrechts und des Zustandekommens jener Bestimmung s. K i s s e l S. 135 f. Vgl. auch L i o n S. 152 f.

3) Bei den Abgeordnetenwahlen ist also die Steuerrückständigkeit nach näherer Vorschrift des Gesetzes stets ein Ausschließungsgrund.

4) Welche Personen „zum aktiven Heere gehören,“ bestimmt im einzelnen § 38 des Reichsmilitärgesetzes.

Soweit die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts von der Steuerpflicht abhängen, bestimmen sie sich unbeschadet der oben zitierten Ziff. 6 des Art. 9 ausschließlich nach dem Inhalte der Steuerlisten. Hierbei werden Steuerzahlungen, die von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder die auf Gegenständen haften, welche im Miteigentum stehen, den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern oder Miteigentümern nach Maßgabe ihrer Berechtigung angerechnet. Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften bleiben hierbei außer Betracht (Art. 14).

Für gewisse Beamtenkategorien ist das passive Wahlrecht, sei es unbedingt, sei es nur innerhalb des Wahlkreises ihres Dienstbezirks, suspendiert: Mitglieder der Ministerien sowie der Oberrechnungskammer können überhaupt nicht zu Abgeordneten für die Zweite Kammer gewählt werden. Gewisse Kategorien von Lokalbeamten, nämlich: Amtsrichter und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, Kreisräte, Kreisamtmänner, Kreisärzte, Kreisassistentenärzte, Kreis Schulinspektoren, Kreisveterinärärzte, Kreisgeometer, Polizeikommissäre, Bauinspektoren und Bauassessoren, Vorstände der Finanzämter, Finanzamtmänner, Bezirksklassierer und Kontrollbeamte der Lokalkassstellen, Obersteuerinspektoren und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Wahlkreise, die ganz oder zum (nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden) größten Teile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf die in der Folge die Amtsverrichtungen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

IV. Bezüglich des Wahlverfahrens ist besonders Folgendes hervorzuheben:

1. Wahlkreiseinteilung. Diejenigen Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, werden für die Wahl in so viel räumlich abgegrenzte Wahlkreise eingeteilt, als Abgeordnete zu wählen sind. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt. Die Wahlkreise sollen je ein zusammenhängendes Ganzes bilden und eine annähernd gleich große Zahl Einwohner enthalten. Die Abgrenzung jener Wahlkreise erfolgt im Wege der Verordnung, nachdem die städtische Vertretung hierüber gehört ist. Diejenigen Städte, von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat, bilden je einen Wahlkreis für sich (Art. 19).

Außerhalb der Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht, werden in der Provinz Starkenburg achtzehn, in der Provinz Oberhessen vierzehn und in der Provinz Rheinhessen elf Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt. Die Abgrenzung dieser dreiundvierzig ländlichen Wahlkreise erfolgt im Wege des Gesetzes (Art. 20)¹⁾.

Die Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einer Gemarkung sowie die Aufteilung einer Gemarkung in mehrere Gemarkungen oder die Verteilung einer Gemarkung an andere Gemarkungen haben auf die Abgrenzung der Wahlkreise keinen Einfluß. Werden Gemarkungsteile durch sonstige Veränderungen der Gemarkungsgrenzen einer anderen Gemarkung zugeteilt, so werden sie Bestandteil des Wahlkreises, dem diese Gemarkung zugehört (Art. 21).

2. Wählerliste. Für jede Gemeinde hat die Bürgermeisterei nach näherer Vorschrift der vom Staatsministerium zu erlassenden Wahlanleitung die Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter und Beruf doppelt aufzustellen. Die Behörden und Pfarrämter sind verpflichtet, alle zu deren Aufstellung und Richtigstellung erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen (Art. 22).

Die Wählerliste ist vierzehn Tage lang auf der Bürgermeisterei zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Der Tag des Beginns und die Dauer der Offenlegung der Wählerliste ist vor dem Anfange der Offenlegung unter Hinweis auf Einspruchsrecht und Einspruchsfrist (Art. 24 Abs. 1, 2 und 3) sowie unter Angabe des Lokals, in dem die Offenlegung stattfindet, durch die Bürgermeisterei in ortsüblicher Weise bekanntzumachen (Art. 23).

1) Vgl. hierzu Gesetz, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend, vom 3. Juni 1911, *RSI. S.* 113.

Innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums von vierzehn Tagen können Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerliste schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Bürgermeisterei erhoben werden. Berechtigt zur Erhebung von Einwendungen sind alle männlichen Personen, die zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt und innerhalb des Wahlkreises oder, falls der Wahlkreis zu einer Stadt gehört, die in mehrere Wahlkreise zerfällt, innerhalb dieser Stadt ihren Wohnsitz haben, und zwar bezüglich aller Eintragungen in die Wählerliste.

Wer die Eintragung eines Wählers verlangt, muß für diesen die in Art. 6 für die Stimmberechtigung angeführten Erfordernisse nachweisen. Werden diese Nachweise bis zum Ablaufe der Reklamationsfrist nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so bleibt die Anmeldung unberücksichtigt.

Über die vorgebrachten Einwendungen ist von der Bürgermeisterei binnen drei Tagen Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten bekanntzumachen.

Gegen die Entscheidung findet binnen einer unersetzlichen Frist von drei Tagen Beschwerde an den Kreisaußschuß statt, der hierüber binnen vier Wochen, vom Beginn der Offenlegung der Wählerlisten an gerechnet, endgültig entscheidet¹⁾. Nach den ergehenden Entscheidungen ist die Wählerliste richtig zu stellen (Art. 24, 25).

Nur diejenigen sind zur Wahl zuzulassen, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und sich zur Zeit der Wahl nicht länger als zwei Monate mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer im Rückstande befinden (Art. 27).

Wird in einem Wahlkreise eine Neuwahl erforderlich, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten nicht, falls die Neuwahl innerhalb der Zeit von sechs Monaten nach einer in demselben Wahlkreise stattgehabten Wahl, für die neue Wählerlisten aufgestellt worden waren, stattfindet.

Der Zweiten Kammer bleibt das Recht vorbehalten, bei der Ungültigkeitserklärung einer Wahl zu beschließen, daß auch ungeachtet des Laufs dieser Frist von sechs Monaten für die Neuwahl neue Wählerlisten für den ganzen Wahlkreis oder für einzelne Teile desselben aufzustellen und offenzulegen sind.

Bei allgemeinen Neuwahlen bedarf es stets einer neuen Aufstellung und Offenlegung der Wählerlisten (Art. 28).

3. Abstimmungsbezirke und Wahlvorsteher. Jede Gemeinde bildet der Regel nach einen Abstimmungsbezirk für sich.

Jedoch können kleine Gemeinden, insbesondere solche Gemeinden, in denen Personen, die zur Bildung der Ortswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, ausnahmsweise mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsbezirke vereinigt werden. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit dieser, wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugeteilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt. Große Ortschaften können in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten. Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke geschieht durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei, nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Gemeinderats (Art. 29).

Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch das Kreisamt, in Städten mit Städteordnung durch die Bürgermeisterei. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer. Die bezeichneten Ämter können bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3—20 Mark nur beim Vorliegen bestimmter Entschuldigungsgründe abgelehnt werden (Art. 30, 31).

1) Bezüglich der Entstehung und Bedeutung dieser Bestimmung vgl. LZ. II 32. Bdgt. 1903/05, Druckf. Nr. 539 S. 27 u. 79; LZ. II 33. Bdgt. 1905/08, Druckf. Nr. 110 S. 35 u. S. 107.

4. Die Wahlhandlung. Die Wahlen sind an dem vom Staatsministerium bestimmten Tage in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen. Die Wahlhandlung ist öffentlich (Art. 50), beginnt um 10 Uhr vormittags und wird — vorbehaltlich der Zulassung der um diese Zeit im Wahllokal bereits anwesenden Wähler — um 7 Uhr nachmittags geschlossen. In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern kann die Bürgermeisterei mit Zustimmung des Kreisamts die Wahlhandlung auf die Zeit von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr nachmittags festsetzen. Zur Stimmabgabe werden diejenigen Wähler, die um 7 Uhr nachmittags im Wahllokale bereits anwesend sind, noch zugelassen.

Der Tag der Wahl, die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, das Wahllokal sowie die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sind von den Bürgermeistereien in jeder Gemeinde mindestens acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet und so die Ortswahlkommission bildet (Art. 32, 33). Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen (Art. 40).

Das Wahlrecht wird von dem Wähler in Person in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel ausgeübt, über deren Größe, Beschaffenheit, Ablieferung, Prüfung, Zählung und Gültigkeit im Interesse der Geheimhaltung der Wahl und der Sicherheit des Wahlergebnisses eingehende Vorschriften aufgestellt sind (Art. 35—44).

IV. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses, welche öffentlich vorzunehmen ist, beruft der vom Staatsministerium für den betreffenden Wahlkreis ernannte Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltag aus der Zahl der Wähler des Wahlkreises einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und verpflichtet sie mittels Handschlags. Für die Ablehnung des Beisitzeramtes zu dieser Kreiswahlkommission gilt das Entsprechende wie für die Ablehnung der Ernennung zum Mitglied der Ortswahlkommission¹⁾. Das Wahlergebnis ist von dem Wahlkommissär im Wahllokale öffentlich zu verkündigen. Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches besonders über alle für die Feststellung des Wahlergebnisses wesentlichen Punkte Auskunft zu geben hat (Art. 48, 49, 50).

Als Abgeordneter gewählt ist derjenige, welcher in einem Wahlkreise mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist in einer engeren Wahl unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Los darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Nur in dem Falle, daß nur auf zwei Personen gültige Stimmen gefallen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhielt, wird sogleich zur Entscheidung der Wahl durch das Los geschritten (Art. 52).

Wird eine engere Wahl erforderlich, so hat der Wahlkommissär sie unverweilt zu veranlassen. Der Tag der engeren Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht früher als acht Tage und nicht später als vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl gelegt werden. In der von dem Wahlkommissär zu veranlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste Wahl. Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten, die nicht nochmals offenzulegen sind, und nicht berichtigt werden dürfen, in denselben Abstimmungsbezirken und Wahllokalen und bei gleicher Besetzung der Ortswahlkommissionen vorgenommen, es sei denn.

1) Den Mitgliedern dieser beiden Kommissionen außer dem Wahlkommissär und dem Protokollführer der Kreiswahlkommission kann eine Vergütung aus der Gemeindefasse gewährt werden (Art. 51).

daß eine Ersetzung einzelner Mitglieder der Ortswahlkommissionen oder eine Verlegung der Wahllokale geboten ist (Art. 53). Bei der engeren Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Loß (Art. 54).

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern. Die Ablehnung der Wahl ist ebenso wie die Mandatsniederlegung ohne Angabe von Gründen zulässig. Annahme der Wahl unter einer Bewahrung oder unter einem Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Wahlbenachrichtigung ab gilt als Ablehnung (Art. 55, 56). Da ein Abgeordneter nicht gleichzeitig mehrere Wahlkreise vertreten kann, so entscheidet, falls er gleichwohl die Wahl in mehreren Wahlkreisen angenommen hat, das Staatsministerium durch das Loß darüber, für welchen Wahlkreis die Annahme Gültigkeit behält.

V. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Legitimation der Gewählten steht der Zweiten Kammer zu. Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte. Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Wahlbeanstandungen sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie sich auf angebliche Unrichtigkeit der Wählerliste stützen, es sei denn, daß bei der Aufstellung und Führung der Wählerliste Handlungen vorgekommen sind, die im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgen sind oder eine im Wege des Disziplinarstrafverfahrens zu verfolgende Verletzung der Amtspflicht enthalten (Art. 58, 59).

Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Kammermitgliedes von Bedeutung sind, so ersucht sie das Staatsministerium um Veranlassung des Weiteren. Das Staatsministerium ordnet die Erhebung der erforderlichen Beweise an. Es kann hiermit eine Verwaltungsbehörde beauftragen. Dieser steht das Recht zu, Zeugen und Sachverständige erforderlichenfalls insbesondere auf Ersuchen der Kammer eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften des § 56 der Strafprozessordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52—55 und 76 der Strafprozessordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung. Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit den Erhebungen beauftragten Verwaltungsbehörde um Auskunft oder um Rechtshilfe zu entsprechen (Art. 60).

VI. Die *Vornahme von Ersatzwahlen* für einzelne, während der sechsjährigen Wahlperiode ausscheidende Abgeordnete¹⁾ beschränkt sich auf folgende Fälle:

1. Tod eines Abgeordneten;
2. Ablehnung der Wahl, Niederlegung des Mandats, Mandatsverlust durch Loßziehung bei mehrfacher Wahl;
3. Verlust der Wählbarkeit;
4. Annahme eines besoldeten Staatsamts oder Vorrückung in ein Amt von höherem Rang oder Gehalt (Art. 61).

In den Fällen 1 und 2 hat das Staatsministerium binnen vier Wochen eine neue Wahl anzuordnen. Für die übrigen Fälle von Neuwahlen bestehen keine gesetzlichen Fristbestimmungen (Art. 62, 63).

§ 24. **Die organischen Zuständigkeiten der Kammern.** Wie schon oben (§ 20) hervorgehoben wurde, hat der Landtag keine präsumptive Zuständigkeit, sondern er besitzt nur diejenigen Kompetenzen, welche ihm ausdrücklich durch Gesetz zugewiesen wurden. Diese Kompetenzzuweisung ist in Hessen, ähnlich wie in den meisten anderen deutschen Staaten,

1) Bezüglich der Fälle der Integral- und der Partialerneuerung s. oben unter I.

im allgemeinen auf der Grundlage erfolgt, daß dem Landtage ein generelles, bestimmendes Mitwirkungsrecht nur auf dem Gebiete der Rechtssetzung zusteht, daß er dagegen auf dem Gebiete der Verwaltung ein solches Mitwirkungsrecht nur bezüglich einiger im Gesetze ausdrücklich genannter Angelegenheiten besitzt, während er endlich auf dem Gebiete der Rechtspflege überhaupt nicht tätig zu werden hat.

Das Mitwirkungsrecht des Landtags ist regelmäßig dergestalt, daß als der eigentlich handelnde Faktor die Regierung erscheint, während die Stände nur „mitwirken; nur in Ausnahmefällen kann der Landtag auch selbständig für sich allein tätig werden¹⁾.

Im einzelnen sind folgende Zuständigkeiten zu nennen:

I. Die Mitwirkung der Landstände bei der Rechtssetzung. Bezüglich dieser vornehmsten aller landständischen Zuständigkeiten, die in Art. 72 H.V. ihre Grundlage hat, siehe unten § 64²⁾.

II. Auf dem Gebiete der Verwaltung sind die Stände, wie erwähnt, teils dazu berufen, für sich allein, als selbständig handelndes Staatsorgan aufzutreten, teils geht ihre Aufgabe dahin, bei der Tätigkeit anderer Staatsorgane mitzuwirken. Letzteres ist namentlich überall da der Fall, wo die Gültigkeit eines staatlichen Verwaltungsaktes ausdrücklich an die Form des Gesetzes, d. h. an ein bestimmt geregeltes Zusammenwirken der sogenannten gesetzgebenden Faktoren gebunden ist. Eine Mitwirkung der Landstände bei der Vornahme staatlicher Verwaltungsakte kann aber auch unter anderen Formen und Voraussetzungen stattfinden. So ist beispielsweise die Staatsaufstellung durch die H.V. zwar nicht unbedingt an die Form des Gesetzes gebunden, durch ihren Zusammenhang mit der Steuerbewilligung aber trotzdem dem Einfluß der Volksvertretung unterworfen (siehe unten § 80, 81). Soweit die Volksvertretung in der erstgenannten Weise als selbständig handelndes Staatsorgan auftritt, besteht ihre Tätigkeit beinahe ausschließlich in der Ausübung der dem Landtag als Staatsorgan übertragenen Kontrolle der Staatsverwaltung. Diese Kontrolle betrifft die gesamte Staatstätigkeit aller übrigen Organe des Staats und äußert sich in einer Reihe höchst bedeutsamer Funktionen. Auch die Mitwirkung der Landstände bei der Staatsaufstellung fällt zum Teil unter den Gesichtspunkt der Verwaltungskontrolle, da sie den Landständen das Recht und die Pflicht gibt, selbständig zu prüfen, ob und inwieweit die staatliche Verwaltungsführung die im Etatsvoranschlag angeführten Bedürfnisse rechtfertigt; allein Gründe der Systematik verweisen die Erörterung dieses Gegenstands in einen anderen Zusammenhang³⁾. Das gleiche gilt von der dem Landtag zustehenden Inanspruchnahme der Ministerverantwortlichkeit und vom Rechte der Rechnungsprüfung mit den damit zusammenhängenden Befugnissen, die gleichfalls an anderen Stellen zu behandeln sind⁴⁾.

Wir beschränken uns daher hier auf folgende Punkte:

1. Beschwerde- und Petitionsrecht. Die Kammern haben durch die Verfassung (Art. 79) ausdrücklich die Befugnis erhalten, „dem Großherzog alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden“. Bezüglich des Inhaltes einer solchen Beschwerde oder eines solchen Wunsches besteht keinerlei einengende Vorschrift; die Stände können sich also unter dem Gesichtspunkte einer Beschwerde oder eines Wunsches an den Großherzog trotz der Bestimmung des Art. 66 mit jedem beliebigen Gegenstand befassen⁵⁾. Namentlich aber haben sie, wie in Art. 80 und 81 speziell hervorgehoben wird, die Befugnis, auf die bezeichnete Art: Beschwerden „gegen das Benehmen der Staatsdiener“ (Art. 80) und Beschwerden aus Anlaß etwaiger an sie gerichteter Petitionen

1) Vgl. Anschütz, StR. S. 585.

2) Vgl. auch van Callier, VerfG. S. 81 ff.

3) Vgl. unten §§ 80, 81.

4) Vgl. oben §§ 32, 33, unten § 82.

5) Art. 66 lautet: „Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.“

(Art. 81) an den Großherzog zu bringen. Irgendeine besondere staatsrechtliche Folge ist allerdings an das Vorbringen einer solchen Beschwerde oder eines solchen Wunsches nicht geknüpft¹⁾; die Regierung wird hierdurch unmittelbar in keiner Weise zu irgendeinem bestimmten Tun oder Lassen verpflichtet. Gleichwohl ist das Bestehen des Beschwerde- und des Petitionsrechts von großer praktischer Bedeutung. Auf der einen Seite wirkt zweifellos die Tatsache, daß die Regierung und jeder einzelne Beamte stets gewärtigen müssen, wegen ihres „Benehmens“ vor das Forum des Landtags gezogen zu werden, präventiv; auf der anderen Seite ist der Volksvertretung durch die Befugnis zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden und Petitionen und zu deren Hinübergabe an die Regierung nach *L a b a n d s* treffendem Ausdruck²⁾ „die Eigenschaft eines öffentlichrechtlichen Rügegerichts“ gegenüber den Verwaltungsbehörden gegeben worden.

Das Beschwerderecht der Landstände war gemäß Art. 79, 80 *H. V.* von jeher völlig frei und uneingeschränkt. Es findet sich auch schon in den Zugeständnissen des Verfassungsedikts vom 18. März 1820 (*RB. S.* 101), Art. 21 und 22, und wird dort, insoweit es sich um Beschwerden gegen Staatsbeamte handelt, noch ausdrücklich damit begründet, daß es der ernstliche Wille des Landesherrn sei, „daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünktlichkeit seine Pflichten erfülle und nicht, ganz gegen Unfre wohlmeinenden und väterlichen Absichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlasse“. Die Eigenschaft des Beschwerderechts als einer ständischen Kontrollbefugnis geht aus diesen, später weggefallenen Worten deutlich hervor.

Anders war die Sachlage ursprünglich beim *P e t i t i o n s r e c h t*³⁾. Der Art. 81 *H. V.* zieht der Möglichkeit des Petitionierens, insoweit wir darin ein Recht der *E i n z e l n e n* (und der Korporationen) zu sehen haben, sich mit ihren Bitten und Beschwerden an die Kammern zu wenden, sehr enge Grenzen. Denn er verbietet Petitionen in bezug auf allgemeine politische Angelegenheiten schlechthin, Petitionen in individuellen Angelegenheiten aber erklärt er wenigstens insoweit für unzulässig, als nicht gleichzeitig mit Einreichung der Petition der Nachweis erbracht wird, daß die gesetzmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden selbst Abhilfe zu erlangen, bereits vergeblich eingeschlagen wurden. Die hessische Verfassung nimmt somit hinsichtlich der Gestaltung des Petitionsrechts ursprünglich eine eigenartige Ausnahmestellung ein, für welche sich in den Konstitutionen der übrigen deutschen Staaten kein Analogon findet. Durch das Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betr., vom 16. März 1848 wurde indessen der Art. 81 *H. V.* „hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts“ aufgehoben, so daß seitdem nicht nur das „*P e t i t i o n s e i n b r i n g u n g s r e c h t*“, d. h. die Befugnis des Einzelnen, Petitionen vor die Kammern zu bringen, sondern auch das „*P e t i t i o n s ü b e r w e i s u n g s r e c h t*“, d. h. die Befugnis der Kammern, die an sie gelangten Petitionen zu prüfen und eventuell an die Regierung zu überweisen, von allen Schranken befreit ist⁴⁾. Von besonderer Bedeutung ist hierbei für die Landstände die Beseitigung der zumal das *s t ä n d i s c h e* Petitionsrecht („*P e t i t i o n s ü b e r w e i s u n g s r e c h t*“) stark einengenden Vorschrift des Art. 81 Abs. I. Während der Landtag durch diese Vorschrift bisher verfassungsmäßig daran verhindert war, Petitionen beschwerdeführend an die Regierung weiterzugeben, ehe der Nachweis geliefert war, daß der betreffende Petent die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhilfe seiner Beschwerde zu erlangen, vergeblich eingeschlagen habe“, ist er nun von dieser Beschränkung befreit⁵⁾. Dies ist namentlich

1) Hieraus erklärt sich auch die unten erwähnte Abweichung von dem oben S. 43 geschilderten Prinzip der organischen Einheitlichkeit des Landtags.

2) Siehe *L a b a n d*, *RSR.* (große Ausg.) 5. A., B. I, S. 306.

3) Vgl. hierzu *v a n C a l l e r*, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht; in den „*Staatsrechtlichen Abhandlungen*“, Festgabe für Paul Laband, B. II (1908) S. 363—411.

4) Bezüglich der Unterscheidung zwischen Petitionseinbringungsrecht und Petitionsüberweisungsrecht s. *v a n C a l l e r*, Petitionsrecht, a. a. O. S. 414 ff.

5) Ich glaube in der oben zitierten Abhandlung (vgl. namentlich S. 397—405 u. 408) den Nachweis für die bisher vielfach bestrittene *A u f h e b u n g* des Art. 81 Abs. I in seinem vollen Umfange geliefert zu haben. Von dem ganzen Art. 81 ist m. E. nur noch der zweite Absatz in Geltung geblieben; dabei ist selbstverständlich das auf den vorhergehenden Absatz verweisende Wort „solche“ (in dem Zusammenhange „Eine solche Petition“ . .) zu streichen.

für den Fall wichtig, daß sich jemand in irgendeiner Angelegenheit bei den Staatsbehörden beschwert hat, ohne überhaupt eine Antwort bekommen zu haben, wofür unter Umständen der positive Nachweis schwer zu erbringen ist. Die Stände konnten sich vor dem Gesetze von 1848 mit einem derartigen Falle überhaupt nicht materiell befassen, während es heute ihrem pflichtgemäßen Ermessen anheimgegeben ist, ob sie in eine materielle Prüfung der ihnen vorliegenden Petition eintreten und was sie weiter in der Sache beschließen wollen. Dabei ist es allerdings im Interesse der Geschäftsordnung des Landtags und auch im Interesse der Staatsbehörden dringend wünschenswert, daß die Stände von sich aus an dem Grundsatz festhalten, in der Regel auf verfrühte Beschwerden vorerst gar nicht einzugehen und sich nur in seltenen Ausnahmefällen mit deren Prüfung zu befassen ¹⁾.

Kommt der Landtag zu der Überzeugung, daß das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Prüfung einer Petition ein weiteres Tätigwerden der staatlichen Behörden erfordere, so wird er die Petition unter näherer Formulierung seiner Wünsche an die Regierung bzw. an den Landesherrn überweisen; nach der Verfassung kann dies auch in der Form einer Beschwerde geschehen ²⁾. Die Regierung bzw. der Landesherr hat gegenüber der Beschwerde oder dem sonstwie gefaßten Beschlusse der Stände rechtlich vollständig freie Hand: Die Möglichkeiten liegen auf der Linie von der völligen Nichtbeachtung des ständischen Beschlusses ³⁾ bis zur Erhebung der Ministeranklage durch den Großherzog, bzw. zum Rücktritt oder zur Entlassung des Ministeriums.

Als Besonderheit des ständischen Beschwerde- und Petitionsrechts ist noch hervorzuheben, daß, wenn eine Kammer der anderen in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, jener gleichwohl die Befugnis zusteht, „die Höchste Regierung“ (d. h. den Großherzog) von ihrem einseitigen Beschlusse in entsprechender Weise in Kenntnis zu setzen (H. V. Art. 82). Hierin liegt eine wesentliche Abweichung von dem sonst festgehaltenen Grundsatz, daß nur den übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüssen beider Kammern die Bedeutung eines staatsrechtlich relevanten Willensaktes des Landtags zukommt ⁴⁾.

2. Informationsrecht (Interpellationsrecht) ⁵⁾. Die Verfassungsurkunde hat ein Interpellationsrecht, d. h. ein Recht der einzelnen Ständemitglieder, über irgendwelche Staatsangelegenheiten Anfragen an die Regierung zu richten, nicht ausdrücklich statuiert; gleichwohl ist eine derartige Befugnis der Stände zweifellos als zu Recht bestehend anerkannt. Das Bestehen eines Interpellationsrechts ergibt sich vor allem als eine logische Folgerung aus dem Bestehen des unter Ziff. 1 behandelten Beschwerderechts, dem gegenüber es zweifellos als das Minus erscheint; seine tatsächliche Anerkennung erhellt aber auch aus Art. 22 des Geschäftsordnungsgesetzes v. 1874, der das Interpellationsrecht als eine bestehende

1) Vgl. van Caller, Petitionsrecht, a. a. O. S. 404 f.

2) Gelegentlich der Diskussion über das Ministerverantwortlichkeitsgesetz bemerkte der Abg. Frhr. v. Gagern zutreffend, daß die Waffen der Kammern gegen das Ministerium von viererlei Art seien: „Erstens der bloße üble Humor, dem ein Ministerium selten lang zu widerstehen pflege; zweitens Widerspruch und Janz, der entweder zur Weilegung oder zu anderen Folgen komme; drittens, Beschwerde bei dem Fürsten über die Amtsführung, viertens die solenne Anklage über schwere und bestimmte Vergehungen.“ . . . L. B. II 1821 B. 3 Prot. 114 S. 57.

3) Vgl. hierzu L. B. I 1820/21 Beil. 72 S. 84 f.

4) Bezüglich des Verfahrens bei derartigen einseitigen Beschlüssen vgl. L. B. II 1820, S. 14 S. 162; S. 16 S. 1, Beil. 263 (Bericht Schenk); S. 17 S. 101 u. 156.

5) Wesen und Bedeutung des Interpellationsrechts weisen in den verschiedenen Staaten große Verschiedenheiten auf. Als der regelmäßige Zweck der einschlägigen parlamentarischen Befugnisse ist jedenfalls einerseits die Information der Parlamentsmitglieder, andererseits die Kontrolle der Staatsverwaltung durch das Parlament zu bezeichnen. Vgl. über die einschlägigen Fragen Anschütz, Staatsrecht S. 585; Satzschel, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit, Leipzig 1909, und besonders Rossgger, Das parlamentarische Interpellationsrecht, Leipzig 1907. — Die heutige Regelung des Interpellationsrechts der hessischen Landstände entstammt im wesentlichen den Art. 25, 26 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 10. X. 1849. Für diese Bestimmungen aber waren in der Hauptsache die Vorschläge der deutschen Nationalversammlung vom 28. VII. 1849 „über die Art und Weise, wie Interpellationen in der Reichsversammlung an den Reichsminister zu richten sind“ als Vorbild maßgebend. (Vgl. L. B. II 1847/49 Beil. 649 S. 8; f. auch L. B. II 1851/55 Beil. 14 Nr. 883 S. 2.)

Einrichtung behandelt und ausführlich regelt. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Minister sind hiernach dem Präsidenten der Kammer schriftlich zu übergeben, von diesem der Kammer zu eröffnen und dem Minister abschriftlich mitzuteilen. Eine Antwortpflicht des Ministers besteht nun nur insofern, als dieser hierauf in einer der nächsten Sitzungen oder an einem im voraus bestimmten Tage entweder mündlich oder schriftlich Antwort zu geben oder aber anzuzeigen hat, daß überhaupt eine Beantwortung nicht erfolgen könne. Ein völliges Ignorieren einer Interpellation ist unzulässig. An die Beantwortung oder Ablehnung der Interpellation darf sich auf Antrag von mindestens zehn Kammermitgliedern eine sofortige Besprechung des Interpellationsgegenstandes anschließen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unstatthaft — demnach ist es auch nicht angängig, aus Anlaß der Interpellation irgendwelchen Beschluß zu fassen. Indessen bleibt es jedem Kammermitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen (GG. Art. 22). Ein solcher Antrag wäre schriftlich mit kurzer Anführung des Gegenstandes zu übergeben und könnte, im Falle der Ablehnung von seiten einer der beiden Kammern, auf demselben Landtage nicht mehr wiederholt werden (GG. Art. 20, 21).

3. Befugnis der Kammern zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die sogenannte parlamentarische „Autonomie“¹⁾ der hessischen Landstände bewegt sich in sehr engen Grenzen, da die Geschäftsordnung für beide Kammern durch Landesgesetz geregelt ist. Im wesentlichen beschränken sich die einschlägigen Befugnisse auf Folgendes: a) die Handhabung der Disziplin²⁾ und Ordnung des Hauses (GG. Art. 15, 16, 41 ff.); b) die Wahl der beiden Landtagsbüros, d. i. der Präsidenten und Sekretäre, vorbehaltlich der vom Großherzog zu vollziehenden Ernennung des ersten Präsidenten der Ersten Kammer (GG. Art. 2, 4, 6, 9, 10)³⁾; c) die jeder Kammer zustehende Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder der Kammern (HB. Art. 87; GG. Art. 7, 8; VStG. Art. 58, 60).

§ 25. Die individuellen Rechte der Ständemitglieder. Im Interesse einer gedeihlichen Durchführung der dem Landtage anvertrauten Staatsaufgaben gelten bezüglich der rechtlichen Stellung der Ständemitglieder folgende besondere Rechtsgrundsätze:

I. Jedes Kammermitglied hat das Recht und die beschworene Pflicht, sich bei der Erfüllung der Aufgaben seines parlamentarischen Berufs ausschließlich von seiner eigenen freien Überzeugung leiten zu lassen⁴⁾. Zur Wahrung dieses Grundsatzes dient:

1. Die rechtliche Unabhängigkeit der Ständemitglieder gegenüber irgendwelchen Aufträgen, welche etwa Wähler, dienstliche Vorgesetzte, Parteien, Korporationen oder irgendwelche andere Personen im Widerspruche mit vorstehendem Grundsatz und entgegen dem Interesse des „allgemeinen Wohls“ jenen erteilen sollten (HB. Art. 88, VStG. Art. 65);

2. die reichsrechtlich statuierte strafrechtliche Unverantwortlichkeit jedes Kammermitgliedes „wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerung“ (RStGB. § 11) und die noch weiter gehende, jedes Zurechnungsziehen ausschließende landesrechtliche Unverantwortlichkeit nach HB. Art. 83, welche neben der reichsrechtlichen, auf kriminelle Delikte beschränkten Unverantwortlichkeit noch fortbesteht und speziell für das Gebiet des Disziplinarrechts bedeutungsvoll ist⁵⁾.

1) Anschütz, Staatsrecht S. 584, weist mit Recht auf die unzutreffende Verwendung des Ausdruckes Autonomie hin, welcher begrifflich das Vorhandensein einer Korporation, nicht bloß eines Kollegiums voraussetzt. — Vgl. auch im allgemeinen Kurt Perels, Autonom. Reichstagsrecht, Berlin 1903.

2) Namentlich: Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentziehung, Sitzungsunterbrechung oder -Schluß.

3) Siehe hierüber unten § 59.

4) HB. Art. 88 u. BG. Art. 49 bezw. VStG. Art. 65 Abs. 1; die letztere Bestimmung, der ausdrücklich die Geltung eines Verfassungsgesetzes zukommt, ersetzt inhaltlich den formell nicht aufgehobenen Art. 61 Abs. 1 HB.

5) Vgl. van Callier, BG. S. 86, Glodner Bad. Verf. S. 117. — Eine Disziplinierung im Staatsdienst stehender Abgeordneter wegen ihres Verhaltens im Parlament wäre demnach in Hessen verfassungswidrig.

II. Die Ständemitglieder genießen im Interesse der ungestörten Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen einen besonderen Strafrechtsschutz (RStGB. §§ 105, 106).

III. Auch hinsichtlich solcher Handlungen der Kammermitglieder, welche nicht in ursächlichem Zusammenhange mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehen, ist deren gerichtliche Verfolgbarkeit gewissen Beschränkungen unterworfen:

Der weitgehende Grundsatz des Art. 84 H.V., wonach während der Dauer des Landtags jede Art von Arrest, abgesehen von dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei strafbaren Handlungen, gegenüber Landtagsmitgliedern ohne Einwilligung der betreffenden Kammer unzulässig ist, hat allerdings durch die Reichsgesetzgebung eine wesentliche Modifikation erfahren¹⁾. Art. 84 kann angesichts des § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und nach feststehender konstitutioneller Praxis, keine Anwendung mehr finden auf Verhaftungen, welche dem Zwecke der Strafvollstreckung dienen (sogenannte „Strafhast“). Denn durch die §§ 481—495 StPO. ist die ganze Strafvollstreckung erschöpfend geregelt und sind namentlich auch die Fälle, in welchen die Vollstreckung aufgeschoben werden muß, abschließend festgestellt, ohne daß die landesrechtlichen Vorschriften bezüglich des Ausschlusses der Strafvollstreckung gegen Landtagsmitglieder aufrecht erhalten worden wären²⁾.

Im einzelnen genießen die Kammermitglieder hiernach in prozessualer Beziehung folgende Vorrechte:

1. Die Verhängung oder Fortsetzung einer zivilprozessualen Haft ist während der Dauer der Sitzungsperiode ohne oder gegen den Willen der betreffenden Kammer gegenüber Landtagsmitgliedern unzulässig (StPO. §§ 904, 905).

2. Jede „Art von Arrest“ — also namentlich Untersuchungshaft, und polizeiliche Festnahme, „ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei strafbaren Handlungen und ausgenommen die Freiheitsentziehung zum Zwecke des Strafvollzugs (die sogenannte „Strafhast“, siehe oben) ist „während der Dauer des Landtags“³⁾ ohne Einwilligung der Kammer gegenüber Landtagsmitgliedern unzulässig. Bei der Ergreifung auf frischer Tat ist der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, alsbald „mit Entwidlung der Gründe“ Anzeige über den Vorfall zu erstatten (EG. z. StPO. § 6⁴⁾, H.V. Art. 84).

1) Die Auslegung und eventuelle gesetzgeberische Umgestaltung des Art. 84 hat die Regierung und die beiden Kammern sowie die Gerichte wiederholt, bes. auch in den Jahren 1887—1889, beschäftigt. Die zwei Hauptstreitpunkte waren einerseits die von der Regierung verneinte Frage, ob die Immunität auch während der Zeit einer vom Großherzog verfügten Vertagung der Stände fortbauere, und andererseits die von der Regierung verneinte Frage, ob die Immunität sich auch auf Freiheitsentziehungen zum Zwecke des Strafvollzugs beziehe. Eine förmliche Austragung der zwischen Regierung und Landtag bestehenden Differenzen ist nicht erfolgt, jedoch läßt der Verlauf der Verhandlungen den Schluß zu, daß in der erstbezeichneten Frage die Ansicht des Landtags, in der letztgenannten Frage dagegen die Meinung der Regierung gesiegt hat. (Vgl. die eingehende Darstellung v. Zeller i. Archiv f. öff. R. XI S. 420—444, sowie die kürzere bei K ü c h l e r (Braun u. Weber) I S. 127—134). Der sich hieraus ergebende tatsächliche Zustand entspricht nach Ansicht des Verfassers der gegenwärtigen im Text kurz entwickelten Rechtslage. (Gl. Meinung bezügl. der zweiten Frage C o s a d S. 24 u. Oberlandesger. Darmstadt, Ur. v. 17. I. 1888, abgedr. K ü c h l e r a. a. O. S. 133 f.; sowie Z e l l e r a. a. O. S. 438; vgl. auch M e y e r - A n s c h ü ß S. 340 und die dortigen Literaturangaben; a. M. Abg. M e ß [Hessen] u. a., LV. II 1892, Prot. B. 3 Nr. 33 S. 62). Vgl. endlich G a r e i s i. J. f. gef. St.R.W., VII. 633. — Die Einleitung und Fortführung einer Untersuchung ist, abweichend von den Grundsätzen der R.V., in Hessen zulässig.

2) Siehe bes. die Ausführung des Abg. W e b e r LV. II 1888/91 Prot. B. 3 Nr. 30 S. 22 ff. und des Abg. G u t f l e i s c h LV. II 1891/94 Prot. B. 3 Nr. 33 S. 45 ff.

3) Die Dauer einer Vertagung ist hier einzuschließen. Dies ergibt sich, wenn wir von dem ausdrücklichen Zugeständnis der Regierung v. 26. XI. 1888 LV. II 1888, Heilw. II Nr. 133 S. 3 f., K ü c h l e r (Braun u. Weber) I S. 130 f., absehen, vor allem aus der Tatsache, daß der Ausdruck „Dauer des Landtags“ in Art. 84 selbstverständlich nicht anders ausgelegt werden kann als in Art. 85; im letzteren Falle ist aber gar kein Zweifel darüber möglich, daß die Dauer der Vertagung in der Dauer des Landtags miteinbegriffen ist.

4) Hiernach bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, vom Reichsrecht unberührt.

IV. Endlich ist den Kammermitgliedern durch die Gewährung von Diäten und Reiseentschädigung eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit garantiert. Die Ständemitglieder erhalten nämlich, sofern sie nicht durch Geburt zum Eintritt in die Ständekammer berufen sind, und sofern ihr Wohnsitz weiter als 2½ km vom Versammlungsort entfernt ist, während ihres Aufenthalts an dem Orte der Versammlung zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen derselben oder an den Sitzungen und Arbeiten der Ausschüsse ein Tagegeld von neun Mark, für jedes Übernachten eine Vergütung von drei Mark und Ersatz für den wirklichen Aufwand an Fahrtkosten¹⁾. Diese Vorschriften finden auch auf die im Auftrage der Kammer oder eines Ausschusses außerhalb des Orts der Versammlung und des Wohnortes des oder der betreffenden Abgeordneten zu besorgenden Geschäfte sinngemäße Anwendung (G.D. Art. 54).

§ 26. **Eröffnung, Dauer und Organisation der Ständeverammlung.** I. **Eröffnung und Dauer der Ständeverammlung.** Durch die Wahlen zur Ersten und Zweiten Kammer und durch die Ernennung der vom Großherzog zu berufenden Mitglieder der Ersten Kammer wird zunächst nur die Volksvertretereigenschaft der einzelnen Landtagsmitglieder begründet und damit die Zusammensetzung der Stände bestimmt, dagegen werden den Ständen hierdurch noch keine staatlichen Funktionen übertragen. Die organische Wirksamkeit der Stände beginnt erst, nachdem die Ständeverammlung gemäß §B. Art. 63, G.D. Art. 1 vom Großherzog mittels Verkündigung im Regierungsblatt und besonderer schriftlicher Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder einberufen und nach erfolgter „Bildung“ beider Kammern, d. h. nach der „definitiven Konstituierung“ der beiden Bureaus gemäß G.D. Art. 12, 13 ordnungsgemäß eröffnet worden ist. Die „Einberufung“ der Stände bildet den Anfangspunkt der in mehrfachen Beziehungen rechtlich bedeutsamen „Dauer des Landtags“ (vgl. §B. Art. 84, 85), d. i. des anderwärts meistens als „Legislaturperiode“ bezeichneten Zeitraums²⁾; als Endpunkt dieses Zeitraums erscheint entweder — dies ist der normale Fall — der vom Großherzog befohlene, förmliche Landtags schluß (§B. Art. 63, G.D. Art. 57) oder die vom Großherzog verfügte Landtagsauflösung (§B. Art. 63, 65, G.D. Art. 58), oder endlich, falls keiner dieser beiden Akte vor Ablauf der Wahlperiode bzw. vor Beendigung der Neuwahlen erfolgt sein sollte, der Tag des Ablaufs der Wahlperiode (vgl. VstG. Art. 61, Cosac S. 25 ff.). Durch eine bloße Vertagung wird eine Endigung der „Dauer des Landtags“ (Legislaturperiode) nicht herbeigeführt³⁾.

Einberufung, Vertagung, Auflösung und Schließung der Stände stehen dem Großherzoge ausschließlich und nach freiem Ermessen zu; er ist jedoch verpflichtet, die Stände alljährlich zu versammeln und im Falle einer Auflösung binnen sechs Monaten eine neue Ständeverammlung zu berufen (§B. Art. 64 i. d. F. v. 27. Juni 1900)⁴⁾. Nach dem durch den Großherzog oder einen besonders beauftragten Kommissär vorgenommenen Landtags schluß erfolgt

1) Durch Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und dem kgl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde den Mitgliedern beider Kammern freie Fahrt zwischen ihrem Wohnsitz und Darmstadt eingeräumt. S. Landtagsabschied vom 7. Juli 1911, B § 6; L.B. II 1908/11 Druckf. 663 S. 4; L.B. I Beil. 191 S. 4.

2) Die Ausdrücke „Legislaturperiode“ und „Wahlperiode“ werden vielfach synonym angewandt, so von Meyer-Anschütz S. 586. Es ist jedoch zu beachten, daß die Wahlperiode, d. h. der Zeitraum, für welchen gewählt wird, stets gesetzlich unabänderlich feststeht, während die Dauer der Legislaturperiode oder des Landtags in dem oben bezeichneten Sinne innerhalb des gesetzlichen Rahmens von dem Willen der Regierung abhängt. (Statt des Ausdrucks „Dauer des Landtags“ wird häufig auch kurzweg der Ausdruck „Landtag“ gebraucht.)

3) Vgl. die Literaturangaben zu § 25 Abs. III, S. 57 Anm. 3 und L.B. II 1892—1894 Prot. B. 3 Nr. 33 S. 31 ff. Beil. B. 3, Nr. 247 (Ausschußbericht Weber).

4) Bezüglich der Gründe der seit 1872/73 hinsichtlich der Landtagsvertagung und -Schließung bestehenden Regierungspraxis vgl. L.B. II 1892 Prot. B. 3, Prot. 33 S. 44, 45. In der Tat liegen zwischen den einzelnen Landtagsperioden meistens nur wenige Monate Zwischenraum. — Die Fassung „Der Großherzog wird . . . versammeln“, bezw. „wird . . . berufen“ gibt der Vorschrift des Art. 64 §B. den Charakter einer „Zusage“ im Sinne der Präambel des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. Vgl. folg. Seite Anm. 1.

die Verkündigung des den Ständen schon vorher mitgetheilten großherzoglichen *L a n d t a g s - a b s c h i e d s*¹⁾, das ist eines förmlichen Bescheids über alle während der Landtagsdauer von den Ständen gefaßten Beschlüsse.

Die „Dauer des Landtags“ oder „der Landtag“ schlechthin zerfällt in der Regel in eine Reihe von „Sessionen“ oder „Sitzungsperioden“, deren Anfangs- und Endpunkt durch die ausschließlich dem Landesherrn zustehenden Formalakte: Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags bestimmt wird. Für die einzelnen Sitzungsperioden (auch „Tagungen“) eines und desselben „Landtags“ untereinander und für die einzelnen Sitzungen innerhalb der einzelnen Sitzungsperiode gilt der Grundsatz der Kontinuität, d. h. jede neue Sitzung gilt als Fortsetzung der vorhergehenden; Vertagung und darauf erfolgender Wiederzusammentritt der Stände bezeichnen nur den Endpunkt und Anfangspunkt einer *S i z u n g s - p e r i o d e* (nicht Ende und Anfang eines „Landtags“) und haben daher nicht, wie die Schließung und Auflösung der Stände, die Rechtsfolge der *D i s k o n t i n u i t ä t*²⁾. — Die wichtigste Wirkung der Diskontinuität besteht in der Unmöglichkeit, nach dem Wiederzusammentritt der Landstände die Verhandlungen an demjenigen Punkte wieder aufzunehmen, an welchem sie vor jener Päsür angelangt waren. Es sind also Bureau und Ausschüsse neu zu wählen, Entwürfe, die wieder aufgenommen werden sollen, neu einzubringen (auch neu zu drucken!) und neuerdings durchzuberaten usw.

Mit dem Ausdrucke „*S i z u n g*“ bezeichnet man jede einzelne, nach Anordnung des zuständigen Präsidenten der Kammer stattfindende Zusammenkunft einer Kammer; Anfang und Ende einer Sitzung werden durch die vom Präsidenten vorzunehmenden Formalakte der Eröffnung und Schließung der Sitzung bestimmt. Eine vom Präsidenten angeordnete Unterbrechung der Sitzungen³⁾ gilt auch bei längerer und unbestimmter Dauer nicht als „*V e r t a g u n g*“ im Rechtssinne⁴⁾; sie bewirkt also namentlich nicht den Schluß der Sitzungsperiode, so daß demnach der Wiederzusammentritt der Kammer nicht vom Großherzog, sondern vom Kammerpräsidenten anzuordnen ist⁵⁾.

II. Organisation. 1. Obwohl die beiden Kammern in ihrer Gesamtheit als ein einheitliches Organ des Staates erscheinen, fehlt ihnen doch eine einheitliche Gesamtorganisation. Jede Kammer hat vielmehr ihre geseplich festgesetzte, selbständige Organisation für sich, die für jede Landtagsperiode neu ins Leben gerufen werden muß:

a) Der *V o r s t a n d* (das frühere „Bureau“)⁶⁾ jeder Kammer besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Präsidenten und den zwei Sekretären. Die Bestellung des Vorstands erfolgt, abgesehen von der dem Großherzog zustehenden Ernennung des ersten Präsidenten der Ersten Kammer, durch Wahl von seiten der anwesenden Kammermitglieder.

1) Die rechtliche Bedeutung des Landtagsabschieds entbehrt einstweilen noch einer eingehenden Untersuchung, zu der hier leider der Raum fehlt; außer Zweifel steht jedenfalls soviel, daß durch den Landtagsabschied eine rechtliche Bindung der Regierung in bezug auf die dort ausgesprochenen Zusagen eintritt, und daß für die Nichterfüllung solcher Versprechungen die ministerielle Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden kann. (Vgl. Ministerverantwortlichkeitsgesetz vom 5. VII. 1821 Eingangsworte und Art. 1.)

2) Über diese allgemein staatsrechtlichen Begriffe s. *L a b a n d I* S. 317; *C o s a d* S. 25, 26. — Praktische Beispiele für den seit 1872 nicht mehr eingetretenen Fall einer „Vertagung“ des Landtags durch den Großherzog s. *L B.* II 1851—52 Prot. B. XXII Nr. 210 S. 4, *L B.* II 1866—68 Prot. B. II Nr. 24 S. 33. *L B.* II 1869/72. Prot. B. IV. Nr. 56 S. 77, Nr. 57 S. 2; *Beil. B.* IV Nr. 285; V. Nr. 292. —

3) Zum Beispiel über Weihnachten usw.

4) Gleichwohl wird sie häufig als „Vertagung“ bezeichnet, vgl. z. B. *L B.* II 1892 Prot. B. 3, Nr. 33 S. 72.

5) Im Jahre 1879 erfolgte nach einer beinahe halbjährigen vom Präsidenten angeordneten Unterbrechung der Sitzungen die Wiederzusammenberufung der II. Kammer ausnahmsweise durch den Staatsminister, da während der Dauer der Landtagsperiode die beiden Kammerpräsidenten ihr Mandat verloren hatten (s. *L B.* II 1879 Prot. B. 2 Nr. 28 S. 1 ff.). Hiervon ist zu unterscheiden der Fall, daß auf Ersuchen der Regierung der *K a m m e r p r ä s i d e n t* den Wiederzusammentritt der Kammer anordnet (s. z. B. *L B.* II 1870 Prot. B. VI. Nr. 78 S. 6, *Beil. B.* VII. Nr. 409).

6) Vgl. *v a n C a l l e r*, *B G.* S. 225 A. 1.

Der hiermit abgeschlossenen „definitiven Konstituierung“, der sogenannten „Bildung beider Kammern“, geht als kurzes Provisorium die „vorläufige Konstituierung“ durch einen großherzoglichen Kommissär (Erste Kammer) bzw. eine vom Großherzog ernannte „Einweisungskommission“ (Zweite Kammer) unter dem ersten Präsidenten bzw. einem Alterspräsidenten und zwei Schriftführern voraus (GD. Art. 3, 4, 6)¹⁾. Der erste bzw. zweite oder dritte Präsident ist zur Leitung der Geschäfte berufen und hat zu diesem Behufe „die Rechte und Pflichten der Kollegialvorstände“. Zu seinen Aufgaben gehört besonders das Bestimmen, Eröffnen und Schließen der Sitzungen, die Handhabung der Ordnung, die Ausübung der Polizei „während der Sitzungen in dem Sitzungssaale“²⁾, die Erteilung von Urlaub an Kammermitglieder (in dringenden Fällen allein, sonst mit der Kammer), die Ernennung und Überwachung des nötigen Kanzlei- und Dienstpersonals für die Dauer der Versammlung „unter Beirat der übrigen Mitglieder des Vorstandes“ (GDG. Art. 14). Den Sekretären liegt die Leitung der Gesamtgeschäfte der Kanzlei ob; hierzu gehört auch die Beglaubigung der stenographischen Sitzungsprotokolle (Art. 16, 17).

b) **Ausschüsse.** Jede Kammer wählt gemäß Art. 23 GD. aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Beratungen vier ständige Ausschüsse von 5—7 Mitgliedern und zwar: 1. für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und Finanzangelegenheiten, 2. für andere Gesetzgebungsangelegenheiten, vorbehaltlich der Bildung besonderer Ausschüsse, nach Maßgabe der Gesetze v. 14. Juli 1836 u. v. 10. Mai 1842³⁾; 3. für Beschwerden von Einzelnen (Privatpersonen) und Korporationen in Beziehung auf individuelle Interessen⁴⁾, und für Wahlprüfung; 4. für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Petitionen von Einzelnen und Korporationen in Beziehung auf allgemeine Interessen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben; der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten (GDG. Art. 23).

Außer diesen ständigen Ausschüssen können von jeder Kammer für einzelne Beratungsgegenstände auch noch besondere Ausschüsse gewählt werden; für die Geschäftsbehandlung

1) Durch Art. 3 und 6 GD. werden die Bestimmungen der Art. 85 und 86 SB. über die vorläufige Konstituierung der beiden Kammern ihrem ganzen Inhalte nach ersetzt, wieweil diese beiden Verfassungsartikel durch das Geschäftsordnungsgesetz von 1874 (Art. 59) üblicherweise nur „soweit“ aufgehoben wurden, als sie „im Widerspruche mit gegenwärtigem Gesetze stehen“.

2) Die Ausdrucksweise des Art. 15 GDG. läßt keinen Zweifel darüber übrig, daß dem Präsidenten öffentlichrechtliche polizeiliche Befugnisse innerhalb des Landtagsgebäudes nur in den angegebenen Grenzen zustehen — eine etwaige Erweiterung dieser Befugnisse bedürfte der Form des Gesetzes.

3) Die nach den Gesetzen v. 1836 u. 1842 bestellten besonderen Ausschüsse haben gegenüber den ständigen Ausschüssen vor allem insofern eine Sonderstellung, als sie, falls die Ständeversammlung vor Beendigung der Arbeiten des betreffenden Ausschusses vertagt und verabschiedet wird, vorbehaltlich entgegenstehenden landesherrlichen Befehls, zur Fortsetzung ihrer Arbeiten, d. h. zur Prüfung des ihnen zugewiesenen Entwurfs versammelt bleiben. — Die vorbez. Gesetze v. 1836 u. 1842 beschränken die Bestellung solcher besonderen Ausschüsse auf die Beratung „größerer Werke der Gesetzgebung“, wobei es nach dem ausdrücklichen Zugeständnisse der Regierung jeder Kammer überlassen bleiben sollte, darüber zu befinden, ob eine Vorlage als ein größeres Gesetzgebungswerk anzusehen sei oder nicht; letzterenfalls bleibt es bei dem gewöhnlichen Wege (s. LB. II 1835/36, Prot. B. 6, Prot. 109 S. 12 ff., bef. S. 16, 17, 19; LB. II, 1841/42 Prot. B. 1, Prot. 29 S. 1; Weil. B. 2, Weil. Nr. 130 S. 5 f.). Die Ausnahmebestimmungen der bez. Gesetze v. 1836 u. 1842 dienten in erster Linie der Durchführung des Art. 103 SB. (Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches, eines Strafgesetzbuches und einer Prozeßordnung), sind aber, obwohl Art. 103 nunmehr obsolet ist, vorbehaltlich der Zustimmung der Kammern für die Vorbereitung größerer Gesetzgebungswerke auch heute noch anwendbar, da die Regierung bei der Beratung des Gesetzes v. 1836 ausdrücklich auf die Möglichkeit von Gesetzesvorlagen hinwies, welche der Art. 103 nicht besonders erwähnte und sich einem Amendement entgegengefügten Sinnes erfolgreich widersetzte (s. LB. II 1836, Prot. 109 S. 16, 19). Der Versuch der Regierung, das inzwischen niemals praktisch gewordene Gesetz v. 1836 auf die Verfassungsvorlage v. 29. April 1907 anzuwenden, scheiterte an dem Widerspruche der beiden Kammern; vgl. hierüber besonders LB. II 1907; 33. Ldtg. Druckf. 476 (Regierungsvorlage) und 505 Prot. 61 (Ausschußber. v. Brentano).

4) Vgl. GDG. Art. 23 Abs. 3 u. 4 mit SB. Art. 81 Abs. 1 u. 2; s. auch oben § 24, II Ziff. 1.

in solchen Ausschüssen kommen auf Verlangen der Regierung die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 in Anwendung (Art. 24).

Die korrespondierenden Ausschüsse der beiden Kammern können bzw. müssen (siehe besonders §B. Art. 67, GD. Art. 26 Abs. 3; Gesetz v. 14. Juni 1836, 10. Mai 1842) — sich über gemeinschaftliche Beratungsgegenstände beider Kammern gegenseitig ins Benehmen setzen (Art. 26). Die Art und Weise der Geschäftsbehandlung in den Ausschüssen ist durch das Geschäftsordnungsgesetz näher geregelt. Erforderlichenfalls können die Ausschüsse durch zwei bis vier von der Kammer zu wählende Mitglieder verstärkt werden (Art. 28, 30). Während einer Vertagung des Landtags bleiben die Ausschüsse oder einzelne derselben, wenn und insoweit es von der Regierung verlangt wird, zur Erledigung der ihnen zur Begutachtung überwiesenen Angelegenheiten „versammelt“, d. h. in Tätigkeit (GDG. Art. 31).

§ 27. Die formelle Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung und im Verkehr mit der Regierung. I. Die Geschäftsordnung des Landtags untersteht, wie schon mehrfach erwähnt wurde, nicht der Autonomie der Kammern, sondern sie ist durch Gesetz (Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betr., vom 17. Juni 1874) geregelt. Auch mit einer Ergänzung der gesetzlichen Geschäftsordnungsvorschriften könnten sich die Stände bei strikter Auslegung des Art. 66 §B. „streng genommen“ nur insoweit beschäftigen, als sie hiermit auf verfassungsmäßigem Wege ausdrücklich beauftragt werden. Indessen kann kaum bezweifelt werden, daß die autonome Ausbildung neuer, gegen das Geschäftsordnungsgesetz nicht verstößender Geschäftsordnungsgrundsätze das Prinzip des Art. 66 nicht verletzen würde.

1. Die Wahlprüfung geschieht, was die Wahlen zur Zweiten Kammer anlangt, durch die Kammer selbst nach vorgängiger Prüfung und Berichterstattung durch den zuständigen Ausschuss (§B. Art. 87, GD. Art. 7 u. 24, LstG. Art. 58 f.). Bezüglich des Termins der Wahlprüfung besteht keine Vorschrift; bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer¹⁾. Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Kammermitglieds von Bedeutung sind, so ersucht sie das Staatsministerium um Veranlassung des Weiteren. Diesse bejorgt sodann die Erhebung der erforderlichen Beweise entweder selbst oder durch entsprechende Auftragerteilung an eine Verwaltungsbehörde. Auf die hierbei eventuell stattfindenden eidlichen Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen finden die Vorschriften der §§ 52—56 und 76 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der mit den Erhebungen beauftragten Verwaltungsbehörde um Auskunft oder um Rechtshilfe zu entsprechen (LstG. Art. 60).

Bezüglich der Prüfung der Wahlen der beiden Mitglieder des grundherrlichen Adels zur Ersten Kammer enthält weder das Geschäftsordnungsgesetz von 1874, noch das Wahlgesetz von 1872, noch das an dessen Stelle tretende Gesetz vom 3. Juni 1911 irgendeine Bestimmung. Da die Adelsabgeordneten ursprünglich (s. §B. Art. 53 Ziff. 1) der Zweiten Kammer angehörten und erst auf Grund des Wahlgesetzes von 1872 in die Erste Kammer einrückten, unterstanden sie bis dahin dem Wahlprüfungsrecht der Zweiten Kammer. Wenn nun auch in der Ersten Kammer eine förmliche Wahlprüfung nicht stattfindet, so muß doch gemäß §B. Art. 87 eine Prüfung der Legitimation der einzelnen Kammermitglieder möglich sein. Für diese dürften gegebenenfalls die vorgenannten Vorschriften analoge Anwendung finden²⁾. Die gleichen Grundsätze finden mangels einer besonderen Regelung wohl auch auf die Prüfung der Wahl der Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und des Handwerks in der Ersten Kammer (LstG. Art. 2 Ziff. 10) Anwendung.

2. Hinsichtlich der äußeren Formen, in welchen sich die Tätigkeit der Kammern vollzieht, gilt insbesondere Folgendes:

1) Über die Auslegung dieser Bestimmung s. LSt. II 1879, Prot. Nr. 28 S. 3 ff. Im übrigen s. GD. Art. 7 u. 8, Cosad S. 27.

2) Vgl. auch Cosad S. 27 Ziff. 3 Abs. 2.

Die Plenarsitzungen sind vorbehaltlich einiger genau bestimmter Ausnahmen für erwachsene Zuhörer öffentlich (GD. Art. 36—38); das Sitzungsprotokoll ist in der Regel durch den Druck zu veröffentlichen (GD. Art. 17 u. 38 Abs. 3). Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen (GD. Art. 38 II) ¹⁾.

Die Stellung von Anträgen steht sowohl der Regierung als auch jedem einzelnen Kammermitglied zu (GD. Art. 18, 19, HB. Art. 76); die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können aber auf demselben Landtage nicht wiederholt werden (HB. Art. 91, GD. 21) ²⁾.

Die Vorlagen (Propositionen) der Regierung werden den Kammern oder derjenigen, welche darüber zuerst beraten soll ³⁾, entweder durch Mitglieder der Ministerien oder durch die besonders bestellten Landtagskommissäre oder endlich durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgeteilt. Falls die Kammern nicht versammelt sind, ergeht diese Mitteilung an die betreffenden Präsidenten. Die letzteren können in diesem Falle die alsbaldige Zustellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen (GD. Art. 18). Diese Verfügung bedeutet eine Ausnahme von dem sonst regelmäßig befolgten Grundsatz, daß die Kammer selbst darüber zu entscheiden hat, ob ein Beratungsgegenstand an den Ausschuß oder an das Plenum verwiesen werden soll. Durch diese Ausnahme soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß eventuell bis zum Wiederzusammentritt der Kammer schon vorgearbeitet werden kann ⁴⁾.

Die aus der Mitte der Kammern vorgebrachten Anträge (Motionen) dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören (HB. Art. 90). Als solche Gegenstände gelten auch Gesetzesentwürfe, welche von mindestens zehn Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden (GD. Art. 19). Die hiermit anerkannte Gesetzesinitiative der Landstände bildete eine wesentliche Neuerung gegenüber der ursprünglichen Bestimmung des Art. 76 HB., wonach Gesetzesentwürfe nur von dem Großherzog an die Stände, nicht aber von den Ständen an den Großherzog gebracht werden konnten ⁵⁾.

Alle auf Beratung eines Gegenstands gerichteten Anträge eines Ständemitglieds sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben (GD. Art. 20 I). Bestimmte Arten von Anträgen (Gesetzesmotionen, Interpellationen, Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit, Antrag auf namentliche Abstimmung, GD. Art. 19 Abs. 2; 22 Abs. 3; 38 Abs. 1 Ziff. 2; 44 Abs. 4) bedürfen der Unterstützung durch eine bestimmte Zahl von Kammermitgliedern. Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammern werden durch den Präsidenten zum Druck befördert. Die betreffende Kammer beschließt hierauf, abgesehen von dem Ausnahmefalle des Art. 18 Abs. 2 GD. ⁶⁾ und außer beim Vorliegen einer Finanzsache oder einer Gesetzesvorlage, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand zur Berichterstattung an einen Ausschuß verwiesen oder ob er unmittelbar zur

1) Bezüglich der ursprünglichen Verfassungsbestimmungen (HB. Art. 99 und 100) und deren erstmalige Abänderung durch das Geschäftsordnungsgesetz vom 10. X. 1849 s. v a n C a l l e r HB., S. 151 f. — Vgl. auch B i n d i n g, Die Verf. des Großh. Hessen, Leipzig 1912, S. 29, 28 und Amtl. Handausg. der hess. Verfassung, bearb. v. B a l d e n b e r g, S. 79 Anm. 63.

2) Die Vorschrift des Art. 91 HB., 21 GD. kann sowohl von der Kammer als auch von Seiten der Regierung geltend gemacht werden. — Bezüglich der Bedeutung des Art. 91 HB. vgl. u. a. LB. II 1905/8 Druckf. 735. — Hinsichtlich der Entstehung dieses Artikels s. die anonym erschienene Schrift „Das suspensive Veto der hessischen Landstände. Eine rechtsgeschichtliche Darlegung der Entstehung usw. der Art. 75 und 91 der hess. Verfassung“, Mainz 1874.

3) Siehe auch die Sondervorschrift des Art. 67 HB.

4) Vgl. LB. II 1873/75, Prot. B. I Nr. 8 S. 56.

5) Die den Ständen durch Art. 76 zuerkannte Befugnis, „im Wege der P e t i t i o n auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen“, war rechtlich bedeutungslos, da sie die Stände auf den B i t t w e g verwies. — Der ganze Art. 76 entspricht beinahe wörtlich dem § 172 der württembergischen Verfassung.

6) Vgl. oben Abs. 3 und Anm. 4.

Beratung und Abstimmung gebracht werden soll. Letzterenfalls ernennt der Präsident für die Beratung einen oder mehrere Berichterstatter (GD. Art. 33)¹⁾.

Die Beratung geschieht unter Leitung des Präsidenten in jeder Kammer getrennt (GD. Art. 18, 39—42); bei Regierungsvorlagen kann die Regierung bestimmen, welche Kammer zuerst in die Beratung eintreten soll (Ausnahme beim Etatsgesetz gemäß §B. Art. 67 II). Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtagskommissäre können sowohl während der Beratung als auch nach Schluß der Diskussion zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen (GD. Art. 43). In zahlreichen Fällen — namentlich, wenn keine Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hatte — ist eine zweimalige Beratung notwendig; bei Gesetzesentwürfen erfolgt in der ersten Beratung die Abstimmung nur artikelweise, während erst bei der zweiten Beratung auch über Annahme oder Ablehnung im ganzen abgestimmt wird (GD. Art. 44, 45).

Zu dem Zustandekommen eines rechtlich relevanten Landtagsbeschlusses ist in der Regel eine übereinstimmende selbständige Beschlussfassung beider Kammern erforderlich (Ausnahmen siehe unten, sowie GD. Art. 7 und 9, §B. Art. 97, 87 und 82). Zu den Erfordernissen eines gültigen Kammerbeschlusses gehört nicht nur absolute Stimmenmehrheit, sondern außerdem noch in der Ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der Zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern. Jedoch besteht hier eine praesumptio juris et de jure zu ungunsten der unvollständig besetzten Kammer; insofern nämlich diese als in die Beschlüsse der vollständig besetzten Kammer einwilligend angesehen wird (GD. Art. 46, 47, 59; §B. Art. 93, 94)²⁾. Weiterhin erleidet die vorbezeichnete Regel, abgesehen von den durch §B. Art. 67, 75 bedingten Besonderheiten, noch folgende Modifikationen: Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern die Regierung Antragstellerin ist, der Antrag der Regierung, anderenfalls die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder einzelne, die diesen günstigere Ansicht. In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten (GD. Art. 46, §B. 93). Besondere Grundsätze gelten endlich noch bezüglich der Abstimmung über Verfassungsänderungen: Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde bedürfen stets der Einwilligung beider Kammern; und zwar muß diese Einwilligung in jeder Kammer mit Zweidrittelmajorität aller abgegebenen Stimmen erfolgt sein und die Zahl der Zustimmenden muß in der Zweiten Kammer mindestens 26, in der Ersten Kammer mindestens 12 betragen (GD. Art. 48, §B. 110)³⁾. Die Veränderung der Mitgliederzahl der beiden Kammern nach Maßgabe des VStG. vom 3. Juni 1911 läßt eine Änderung dieser Bestimmungen als unbedingt notwendig erscheinen.

II. Der geschäftliche Verkehr der Kammern unter sich und mit der Regierung vollzieht sich folgendermaßen:

Die Kammern haben, von den besonders ausgenommenen Fällen abgesehen, keine Beratungen miteinander zu pflegen, sondern nur die gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig schriftlich mitzuteilen (GD. 49, 50; §B. 95, 97). Die gemeinschaftlichen (Ausnahme: GD. 52, §B. 82) Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzog oder dessen Kommissär entweder in Form einer Adresse schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht (GD. 51). Im übrigen ist es den Ständen ausdrücklich untersagt, mit anderen Behörden als mit den Ministerien und den Landtagskommissären ins Benehmen zu treten; dies gilt auch für die Ausschüsse (§B. 96, GD. 53). Wenn jedoch unter Hinweis auf Art. 96 §B. ein Publikandum des Geh. Staatsministeriums vom 7. Dezember 1829 (RBl. S. 109) jeden „zum Benehmen mit den Ständen nicht autorisierten Staatsdiener“ als ver-

1) Bezüglich der in diesen Vorschriften gelegenen Neuerungen gegenüber dem früheren Rechtszustand vgl. LZ. II 1873/75 Beil. B. 1 Nr. 24 S. 4 ff. u. LZ. II 1876/78, Beil. B. 6 Nr. 450, Prot. B. 6 Nr. 76 S. 40—62; Nr. 77 S. 11—14. Am letztbezeichneten Orte s. namentlich auch über das Verhältnis zwischen GD. Art. 33 und §B. Art. 67.

2) Über die praktische Bedeutung dieser Bestimmung s. Coſad S. 29.

3) Über die Unterscheidung von verfassungsmäßigen und einfachen Gesetzen und über die Bedeutung des Art. 110 §B. (GD. Art. 48) s. unten § 64 und die dortigen Quellenangaben.

fassungswidrig und strafbar handelnd erklärt, der, „in welcher Form und zu welchem Zweck es auch geschehen mag, Akten, Aktenstücke, Übersichten oder sonstige Notizen und Nachweisungen, die seine Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung abgibt oder gelangen läßt“¹⁾, so war damit denn doch weit über das Ziel hinaus geschossen. Stellte diese Anordnung doch den Landtagsabgeordneten als solchen im Verkehr mit den staatlichen Behörden entschieden ungünstiger als jede beliebige Privatperson! Auf den entschiedenen Widerspruch der Zweiten Kammer wurde denn auch jene dienstliche Anweisung im Landtagsabschied von 1830 dahin richtig gestellt, „daß nach Art. 96 der Verfassungsurkunde Mitteilungen und Eröffnungen, welche die Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung als solche, nur insofern gestattet seien, als Mitteilungen oder Eröffnungen der Art an andere Privatpersonen, ohne strafbare Verletzung der Dienstpflcht, hätten geschehen können“²⁾.

Drittes Kapitel.

Die Staatsbehörden.

A. Die Ministerien.

§ 28. **Die geschichtliche Entwicklung der Ministerialorganisation.** Der hessische Staat entbehrte bis ins 19. Jahrhundert hinein einer einheitlichen zentralen Organisation³⁾. Dem ganzen Staate gemeinsam waren nur das G e h e i m e r a t s k o l l e g, das Oberappellationsgericht, das Kriegskolleg, die Rentkammer, das Oberforstamt, die Steuerdeputation und die Landesökonomie-Deputation; im übrigen hatten die beiden Provinzen, in welche die alten Lande zerfielen, jede ihre eigene Behördenorganisation, namentlich je ein R e g i e r u n g s k o l l e g und ein K o n s i s t o r i u m. Die Regierungskollegien waren dem Geheimeratskolleg unterstellt.

Die Territorialveränderungen des Jahres 1803 führten zu einer eingreifenden, in zwei Organisationsedikten vom 12. Oktober 1803 zum Ausdruck gelangten Reform: Die „oberen“ oder „Dikasterialbehörden“, welche die Landesverwaltung zu führen haben, zerfallen hiernach in solche, deren Geschäftskreis das ganze Land umfaßt (nach dem heutigen Sprachgebrauch „Zentralbehörden“) und in solche, deren Zuständigkeit sich nur auf eine einzige der nunmehr drei Provinzen erstreckt. Zu der ersteren Gruppe gehören vornehmlich das M i n i s t e r i u m (das bisherige Geheimeratskolleg), das Oberappellationsgericht und das Kriegskolleg. Das Ministerium bildete fortan „unter der unmittelbaren höchsten Direktion des Landesherrn“ den „Zentralpunkt der ganzen Staatsverwaltung“. Es zerfiel in die drei D e p a r t e m e n t s „der auswärtigen Verhältnisse“, des Innern und der Finanzen, und war verbunden mit der „Generalkasse“ (zur Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben) und der „Oberrechnungsjustifikatur“. Zu den Behörden, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckte, traten später namentlich noch die Oberpostdirektion und das Oberbaukolleg.

Der Übergang zum konstitutionellen System hatte eine neue Reorganisation der Behördenverfassung zur Folge. Durch Edikt vom 28. Mai 1821 (NBl. S. 179) wurden an Stelle des bisherigen einheitlichen, wenn auch in verschiedene Departements eingeteilten Ministeriums drei vollkommen selbständige Ministerien, nämlich das des

1) Siehe van Calker, BG., S. 149 Anm. 3.

2) Vgl. die Beratungen über jenes Publikandum NBl. II 1829/30 Prot. B. 1 u. 4, Beil. B. 1 (s. Register) und Landtagsabschied vom 1. XI. 1830 NBl. S. 377 § 40. — Über die wichtige Bedeutung des inzwischen durch den beinahe gleichlautenden Art. 53 GO. ersetzten Art. 96 Abs. 1 NB. s. NB. II 1821 B. 2 Beil. 268 S. 32 (Ausführlicher Bericht Floret) und Floret, Histor.-krit. Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Hessen, Gießen 1822 S. 214 ff.

3) Bezüglich der älteren Geschichte der hessischen Behördenorganisation s. Z e n t g r a f, Otto, Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567—1803), Gießener Diss., Darmstadt 1909; bezüglich der neueren s. E i g e n b r o d t, Handbuch usw. u. v a n C a l k e r im Jahrb. d. öff. R. B. II (1908) S. 125—131, und die dort angegebene Literatur.

Innern und der Justiz, das der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses, und das der Finanzen geschaffen. Zu diesen trat auf Grund eines Edikts vom 4. Juli gleichen Jahres (RBl. S. 355) als viertes Ministerium noch ein Kriegsministerialdepartement, durch welches das bisherige Oberkriegskolleg ersetzt wurde. Für bestimmte Angelegenheiten hatten sich sämtliche Ministerien („Ministerialdepartements“) zu einem aus den Ministern und den in den einzelnen Departements angestellten Geheimen Staatsräten bestehenden „P l e n u m“ zu vereinigen. „Neben dem Ministerio“ wurde ein aus dem Thronfolger, den speziell beauftragten Großherzoglichen Prinzen, den Ministern und den Geheimen Staatsräten sowie einigen weiteren, hierzu berufenen Mitgliedern bestehender Staatsrat gebildet. Dieser hatte als beratendes Kollegium bei der Aufstellung von Gesetzesentwürfen und bei der Vorbereitung von Organisationsänderungen tätig zu werden, und war außerdem als entscheidende oberste Behörde in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, in Disziplinarsachen der Ministerialmitglieder und in allen Rekursen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen bestellt.

Nachdem im Jahre 1848 das Ministerium der Justiz von dem Ministerium des Innern abgetrennt worden war, erfolgte durch Verordnung vom 22. August 1874 (RBl. S. 487) abermals eine Umgestaltung der Ministerialorganisation. Das wesentlichste hieran war die Schaffung eines einheitlichen „G e s a m t m i n i s t e r i u m s“, welchem die beschlußmäßige Erledigung einer Reihe besonders wichtiger Staatsangelegenheiten übertragen wurde. Innerhalb des Gesamtministeriums blieben die drei Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen mit ihrem bisherigen, besonderen Wirkungskreise bestehen, während das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Außern als besondere Behörde aufgehoben und zu einem Anzettel des Präsidiums des Gesamtministeriums gemacht wurde. Das Gesamtministerium zeigt die noch heute bestehende, unten geschilderte Zusammensetzung.

Im Jahre 1875 wurden im Zusammenhang mit der damals vorgenommenen Einrichtung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege der oben erwähnte Staatsrat und der im Jahre 1832 geschaffene Administrativjustizhof aufgehoben. Ihre Funktionen gingen teils an das Gesamtministerium, teils an das Ministerium des Innern, teils an den neu errichteten Verwaltungsgerichtshof über.

Im Jahre 1879 veranlaßte der Wunsch der Volksvertretung nach einer Vereinfachung der Staatsverwaltung eine abermalige Reform, als deren Ergebnis die seither im wesentlichen unverändert gebliebene, unten geschilderte Ministerialorganisation erscheint¹⁾.

§ 29. Das Staatsministerium und der Staatsminister. I. Das oberste Zentralorgan für die gesamte Regierungsführung ist das dem Großherzog unmittelbar untergeordnete Staatsministerium²⁾. Dasselbe setzt sich zusammen aus dem „Staatsminister“, welcher Präsident des Staatsministeriums und zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Außern ist, ferner aus den Vorständen und Ministerialräten der drei Einzelministerien und aus einem für das Staatsministerium besonders angestellten Räte. Die zum Geschäftskreise des Staatsministeriums gehörigen Angelegenheiten unterliegen kollegialischer Beratung und Beschlußfassung, hierbei kommt jedoch nur dem Staatsminister und den Vorständen der drei Einzelministerien entscheidende Stimme zu, während den übrigen Mitgliedern nur beratende Stimme zusteht. Ausnahmsweise kann auch ohne vorgängige Plenarberatung ein Beschluß durch die mit entscheidender Stimme versehenen Mitglieder des Staatsministeriums gefaßt werden (a. a. O. § 7).

1) Die durch die landesherrl. Verordnung vom 15. III. 1879 (RBl. S. 55) angeordnete Vereinigung der Ministerien des Innern und der Justiz wurde durch landesherrl. Verordnung vom 1. VIII. 1896 (RBl. S. 101) wieder aufgehoben. Im übrigen vgl. wegen der inzwischen erfolgten organisatorischen Änderungen Bd. v. 27. IX. 1899 (RBl. S. 615), vom 17. I. 1900 (RBl. S. 135), vom 30. V. 1900 (RBl. S. 375), und vom 6. V. 1903 (RBl. S. 275).

2) Verordnung, die Organisation der obersten Staatsbehörde betr., v. 15. III. 1879 (RBl. S. 55, i. d. F. der Verordnung gl. Betr. v. 15. XI. 1884 u. v. 1. VIII. 1896 (RBl. S. 95 bzw. 101). — Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung s. G e s s n e r, Die Ministerverantwortlichkeit nach hessischem Staatsrecht, Erlanger Diss., 1898, S. 8 ff., E s s e l b o r n, Die Ministerverantwortlichkeit im Großherzogtum Hessen, Gießener Diss., 1902, S. 95 f.

Bei allen Abstimmungen innerhalb des Gesamtministeriums gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (B.D. v. 13. August 1874 § 5). Wenn sich jedoch die Inhaber der entscheidenden Stimmen bei der Beschlußfassung nicht einigen können, so steht es jedem derselben frei, auf die Entscheidung des Großherzogs „zu provozieren“ (B.D. v. 15. März 1879 § 6), d. h. es kann kein Ministerialvorstand durch Majoritätsbeschluß zu irgendeinem Tun oder Lassen gezwungen werden¹⁾. Selbstverständlich ist auch der Großherzog nach allgemein anerkannten konstitutionellen Grundsätzen rechtlich nicht imstande, einem divergierenden Minister die Meinung der Majorität — oder gegebenenfalls die der Minorität — aufzuzwingen. Je nach der Entscheidung des Großherzogs werden sich der oder die von der Auffassung des Großherzogs oder von der Meinung der Majorität abweichenden Minister darüber zu entscheiden haben, ob sie für das, was hiernach zu geschehen habe, die Verantwortung übernehmen oder aber, ob sie den Abschied nehmen wollen²⁾. Die Ausführung der Beschlüsse des Staatsministeriums obliegt je nach dem Gegenstand entweder dem Staatsminister oder dem zuständigen Ressortminister (§ 8 a. a. D.).

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt alle diejenigen Angelegenheiten, welche von größerer, allgemeiner, grundsätzlicher Wichtigkeit für den ganzen Staat sind; hierher gehören besonders: 1. die Beziehungen Hessens zum Reich, soweit sie für die Staatsverwaltung im ganzen von Interesse sind; 2. die Auslegung und Anwendung zweifelhafter Verfassungsbestimmungen; 3. die Wahlen zum Reichstag und zum Landtag, sowie die Wahrnehmung der sonstigen, der Regierung im Verhältnis zum Landtag obliegenden Funktionen, wie Feststellung der Regierungsvorlagen, Beantwortung von Interpellationen usw.; 4. Feststellung der Form und des Inhaltes der landesherrlichen Verordnungen; 5. die Verhältnisse des Staatsdienstes und der Staatsdiener im allgemeinen; 6. die Anstellung und Entlassung der Staatsbeamten von Kollegialrats- oder höherem Rang, sowie der Hochschulprofessoren und der Richter; 7. das Verhältnis des Staats zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften; 8. Preß- und Vereinswesen; 9. bestimmte Eisenbahnangelegenheiten usw., endlich auch Gegenstände eines einzelnen Ressorts, deren Beratung im Staatsministerium von dem betreffenden Ministerialvorstande oder von dem Staatsminister gewünscht wird (§ 4 a. a. D.).

II. Zum unmittelbaren Geschäftskreis des Staatsministers gehören abgesehen von der Erhaltung der Hoheitsgrenzen und einigen speziellen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, die Korrespondenzen mit den in und von Hessen beglaubigten diplomatischen Personen, sowie mit den obersten Reichsbehörden, den Reichsgesandtschaften und Konsulaten. Ferner sind alle allgemeinen Anordnungen zur Ausführung oder Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen (Aus schreiben) und alle Anträge auf Anstellung usw. von akademisch gebildeten Beamten, soweit hierfür nicht das Staatsministerium zuständig ist, dem Staatsminister zur Kenntnisaufnahme und Billigung vorzulegen (§ 5 a. a. D.). Im übrigen ist der Staatsminister in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen dazu berufen, für die Einheitlichkeit der gesamten Regierungsführung Sorge zu tragen. Hierzu steht ihm jedoch, da er nur *primus inter pares* ist, gegenüber den Vorständen der Einzelministerien keinerlei Befehlsgewalt zur Verfügung. Bezüglich der Stellvertretung des Staatsministers siehe § 30.

§ 30. Die Einzelministerien und die Ministerialabteilungen. I. Die Einzelministerien bestehen aus je einem Ministerialvorstand mit dem Titel eines Ministerialpräsidenten oder eines Ministers und der erforderlichen Zahl von Hilfsbeamten — Ministerialräten, Oberregierungsräten usw. und dem entsprechenden Kanzleipersonal. Aus der Zahl der Ministerialräte werden je nach Bedürfnis einzelne zu Geheimen Staatsräten

1) Die Bestimmung der B.D. v. 1874 über den Stimmenscheid des Präsidenten ist zwar in der B.D. v. 1879 nicht mehr wiederholt, ist aber wohl nach allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsordnung selbstverständlich, wenn auch im Hinblick auf das Untengesagte rechtlich ziemlich bedeutungslos.

2) Insofern pflichte ich *Cosack* S. 31 bei, dessen Bemerkung sub Abs. 1 Ziff. 3 indessen nur eine von mehreren Möglichkeiten trifft. Vgl. auch die zutreffenden Ausführungen *Esselborns* Diff. S. 96.

ernannt und damit zu regelmäßigen Vertretern der Ministerialvorstände in Fällen der Behinderung dieser letzteren bestellt. Ist der Staatsminister zugleich Vorstand eines der drei Einzelministerien, so steht ihm die Befugnis zu, auch ohne durch Krankheit, Abwesenheit oder andere besondere Ursache verhindert zu sein, den ihm zur Seite gegebenen Geheimen Staatsräten seine regelmäßige Vertretung bezüglich der von ihm zu bezeichnenden Geschäfte seines Dienstkreises zu übertragen. Insoweit in einem Ministerium ein Geheimer Staatsrat nicht ernannt ist oder insoweit jener an der Vertretung des Ministerialvorstandes verhindert ist, erfolgt diese Vertretung durch den dienstältesten Ministerialrat (§§ 3, 3 a. a. O.).

II. Die Organisation der Ministerien ist, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen ein Ministerium zu einer kollegialen Entscheidung berufen ist, rein bureaumäßig, d. h. die Entscheidung und Verantwortung steht ausschließlich und allein dem Ministerialvorstande oder dessen berufenem Vertreter zu.

Besondere Grundsätze gelten für die „bei“¹⁾ den einzelnen Ministerien bestehenden, dem Minister unterstellten sogenannten Ministerialabteilungen. Diese sind unbeschadet der im einzelnen bestehenden Verschiedenheiten²⁾ kollegial organisiert³⁾ und haben die Eigenschaft von sogenannten Zentralmittelstellen⁴⁾, d. h. sie haben unter der obersten Leitung des Ressortministers bestimmte, ihnen ausdrücklich übertragene Geschäfte einheitlich für das ganze Staatsgebiet zu besorgen; letzteres geschieht teils durch Begutachtung oder vorläufige Bearbeitung, teils durch Vortrag bei dem betreffenden Minister, teils durch unmittelbar ausführende Verwaltungstätigkeit. Gegenüber den Entscheidungen der Ministerialabteilungen ist regelmäßig Rekurs an das vorgelegte Ministerium zulässig.

Die drei Einzelministerien sind das Ministerium des Innern mit den drei Abteilungen „für Schulangelegenheiten“, „für öffentliche Gesundheitspflege“ und „für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe“, das Ministerium der Justiz, und das Ministerium der Finanzen mit den vier Abteilungen „für Steuerwesen“, „für Forst- und Kameralverwaltung“, „für Bauwesen“ und „für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen“; die Ministerialabteilung für Bauwesen ist gleichzeitig auch den übrigen Ministerien zur Wahrnehmung der Geschäfte der oberen Bauverwaltung beigegeben⁵⁾. — Im übrigen ist bezüglich der Organisation und Zuständigkeit der Einzelministerien und ihrer Abteilungen auf die Darstellung der einschlägigen Verwaltungsbranche zu verweisen.

B. Sonstige Behörden und Einrichtungen zentraler Natur.

§ 31. I. Neben dem Staatsministerium und den Einzelministerien bestehen noch folgende unmittelbare Zentralbehörden, welche jenen sachlich unabhängig gegenüberstehen:

1. Der Verwaltungsgerichtshof. Über dessen Organisation, Stellung und Zuständigkeit siehe unten § 38.

2. Die Oberrechnungskammer; siehe unten § 82.

3. Das Oberkonsistorium; siehe unten § 117.

Die vielfach unzutreffenderweise zu den Zentralbehörden gerechnete Großherzogliche Kabinettsdirektion hat nicht die Eigenschaft einer selbständig entscheidenden Behörde,

1) Bgl. Org. Bd. v. 15. III. 1879 §§ 10, 11, 12.

2) Bgl. besonders Verordnung, die Aufhebung der Oberstudiendirektion u. d. Bildung einer Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten betr., v. 3. VIII. 1874, i. d. F. v. 27. XI. 1899; Verordnung, die Aufhebung der Obermedizinaldirektion und die Organisation der Medizinalbehörden usw. betr., v. 28. XII. 1876 i. d. F. v. 5. XII. 1903.

3) Siehe Verordnung v. 15. III. 1879 §§ 17, 18, u. Bd., die Ministerialabteilung für Bauwesen betr. v. 6. V. 1903 § 3. Hiernach entscheidet im allgemeinen Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden; falls sich jedoch die Stimmenmehrheit gegen die Ansicht des Vorsitzenden ausspricht, hat dieser (außer in Disziplin- und Steuerfachen) die Entschliehung des betreffenden Ministeriums einzuholen.

4) Bgl. über diesen Begriff Seydel, Bayr. Staatsrecht 2. A. B. I S. 561; f. auch Gareis, hess. StR., S. 67 über den Begriff der „mittelbaren Zentralbehörden“.

5) Bgl. B. v. 6. V. 1903.

sondern — unbeschadet der persönlichen Stellung des Kabinettsvorstandes — die einer expedierenden Kanzlei des Großherzogs ohne eigene, staatsrechtlich relevante Befugnisse.

II. In unmittelbarer Unterordnung unter das Staatsministerium bzw. unter die Einzelministerien bestehen folgende, zur Besorgung bestimmter, dem ganzen Staate gemeinsamer Aufgaben dienende Behörden und Einrichtungen zentraler Natur ¹⁾:

1. Im Ressort des **S t a a t s m i n i s t e r i u m s**: Die Gesandtschaft am kgl. preussischen Hofe; die Bevollmächtigten beim Bundesrat des Deutschen Reichs; der Territorialkommissär bei der Festung Mainz; der Bevollmächtigte bei der Rheinschiffahrts-Zentralkommission in Mannheim; die Rheinschiffahrtsinspektion; das Schiffseichamt und die Flohuntersuchungsstelle in Mainz; die Schiffsuntersuchungskommission in Mainz; die hessischen Konsulate; die Ständehausverwaltung; das Haus- und Staatsarchiv.

2. Im Ressort des **M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n**: Das technische Prüfungsamt zu Darmstadt; die Denkmalpfleger, der Denkmalrat und das Denkmalarchiv; die Historische Kommission; die Redaktionen des Regierungsblattes und der Darmstädter Zeitung; das Gendarmeriekorps; die Ersatzbehörden; die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige; die zum Ressort der öffentlichen Gesundheitspflege gehörigen Prüfungskommissionen und Institute (Landesimpfinstitut, Rotlaufimpfinstitut); ferner die folgenden, in einzelnen Beziehungen den Provinzialdirektionen unterstellten Landesanstalten: das Arbeitshaus in Dieburg, die Landes-Irrenanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, die Landes-Irrenanstalten bei Heppenheim, in Alzen und in Gießen, die Anstalt für Schwach- und Blödsinnige „Alice Stift“ bei Darmstadt, die Landeswaisenanstalt, das Hafenskommissariat in Mainz, die Hebammenlehranstalt Mainz u. a.; dann die zentralen Kultusbehörden; die Landes-Universität in Gießen, die technische Hochschule in Darmstadt und eine Reihe weiterer öffentlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten; die Hofbibliotheksdirektion; die Museumsdirektion; das Oberversicherungsamt (an Stelle des bisherigen Landesversicherungsamts), die Obere Bergbehörde, die Brandversicherungskammer, die Eichungsinspektion, die Behörden für Landesstatistik, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, soweit dieselben nicht lokalen Charakter haben, die Landgestützdirektion, die Landescredittasse, die Landwirtschaftskammer, die Zentralstelle für die Gewerbe mit den ihr unterstellten Anstalten; die Geologische Landesanstalt, die Landeswohnungsinspektion u. a.

3. Im Ressort des **M i n i s t e r i u m s d e r J u s t i z**: die Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach, die Kommission zur Prüfung der Gerichtsschreiber-Aspiranten usw., das Oberlandesgericht, die Anwaltskammer, die Landesgefängenenanstalten u. a.

4. Im Ressort des **M i n i s t e r i u m s d e r F i n a n z e n**: die Prüfungskommission für das Forstfach, das technische Oberprüfungsamt, die Prüfungskommission für die mittleren Stellen im Finanzfach, technischen Fach, die Staatsschuldenverwaltung, das Erbschaftssteueramt, die Hauptstaatskasse, die Hessische Landeshypothekenbank, die Landeskommission für Steuerfachen, das Katasteramt u. a.

C. Die Ministerverantwortlichkeit.

§ 32. **Wesen, Träger und Gegenstand der Ministerverantwortlichkeit.** I. Die verfassungsrechtliche Seite der Stellung der Minister ²⁾ wurde oben schon mehrfach berührt. Sie gipfelt in der Tatsache der Ministerverantwortlichkeit, und zwar der Ministerverantwortlichkeit in dem spezifischen Sinne, welchen das konstitutionelle Staatsrecht mit diesem Worte verbindet, d. h. in der Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, also unter Ausschluß der von den regulären J u s t i z - u n d

1) Siehe Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Hessen 1912/13, Darmstadt 1912; K ü c h l e r, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, 3. A., hrsg. von A. C. B r a u n und A. R. W e b e r, 4 Bde. u. 1 Erg.- u. Reg.-Bd., Darmstadt 1894—1896; I. B. S. 166 ff. — Bezüglich des Begriffs der „Zentralmittelstellen“ oder „mittelbaren Zentralbehörden“, unter welchen die hier genannten behördlichen Einrichtungen zum Teil fallen, vgl. den vorigen Paragraphen.

2) Bezüglich der Unterscheidung zwischen der verfassungsrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Seite der Ministerstellung s. A n s c h ü t z, ZtM., S. 568.

Disziplinarbehörden geltend zu machenden allgemeinen zivil-, straf- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit, welche der Minister nicht anders als jeder andere staatliche Untertan und Beamte zu tragen hat¹⁾.

Die Ministerverantwortlichkeit in diesem Sinne (mißverständlich auch als „politische“ bezeichnet)²⁾ findet ihren Rechtsgrund in der besonderen Stellung des Ministers im konstitutionellen Staat, hat ausschließlich staatsrechtlichen Charakter und besteht demnach unbeschadet der Reichsjustizgesetzgebung auch heute noch zu Recht³⁾.

II. Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit als einer besonderen, von zivil-, straf- und disziplinarrechtlicher Inanspruchnahme verschiedenen Art der Verantwortlichkeit äußert sich namentlich in Folgendem:

1. Träger der Ministerverantwortlichkeit sind nach MBG. Art. 1 nur „die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativstellen“, oder, kürzer ausgedrückt, „die Minister und obersten Staatsbeamten“ (so die Überschrift des Gesetzes vom 5. Juli 1820). Die Genannten bilden nach konstitutionellem Staatsrecht „die oberste Staatsbehörde“, die „Zentralbehörde“ oder die „Zentralbehörden“ des Staats, in welchen alle die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstände vereinigt erscheinen, und die als einzige unmittelbare, verfassungsmäßige Organe des Willens der Krone diesen Willen den untergeordneten Staatsbehörden zu vermitteln und für dessen Vollzug unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen haben⁴⁾. Welche Stellen und welche Beamtenkategorien innerhalb der vom MBG. gezogenen allgemeinen Grenzen in concreto als Träger der Ministerverantwortlichkeit in Betracht kommen können, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisation der obersten Staatsbehörden; diese ist im wesentlichen dafür bestimmend, in welcher Art und Weise die verschiedenen durch das Gesetz im allgemeinen

1) Vgl. Anschütz, StR., S. 568 f.; bezüglich der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit s. unten § 45.

2) Vgl. Meyer-Anschütz S. 683.

3) Vgl. Eßelborn, Annalen des Deutschen Reichs, 1906, S. 548—554, durch dessen eingehende Ausführungen die Behauptung Passows, in „das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland“, Tübg. 1904, daß die Ministerverantwortlichkeit in Hessen rein strafrechtlichen Charakters und daher seit dem 1. Okt. 1879 nicht mehr realisierbar sei, überzeugend widerlegt wird. Vgl. auch Eßelborn, Diss. S. 8 ff., und die dortigen Literaturangaben, sowie die beweiskräftigen Ausführungen bei Geßner, Diss. S. 35, 36. — Nach Cosack S. 50, 51, der der Ministerverantwortlichkeit allerdings nur wenige Sätze widmet, und sich mit der Besonderheit der Ministeranfrage gegenüber der Verfolgung von Beamten wegen kriminell strafbarer Handlungen und wegen schwerer Disziplinarvergehen überhaupt nicht befaßt, bezwecken die einschlägigen Gesetze — als solche wurden von ihm die Gesetze v. 5. Juli 1821, v. 8. Januar 1824, und das Zivilstaatsdieneredikt vom 12. April 1820 angeführt — „nicht bloß ein kriminelles, sondern auch ein disziplinares Vorgehen“ und sind nun, was den ersteren Zweck betrifft, insoweit aufgehoben, als sie von der Reichsstrafprozessordnung abweichen. Namentlich erklärt Cosack für aufgehoben „das Recht des Großherzogs, die Minister in Anklagestand zu versetzen, und die Zuständigkeit des höchsten hessischen Gerichtshofs als Strafgericht“, dagegen dauert nach seiner Ansicht das Recht der Kammern, „durch übereinstimmenden Beschluß vom Großherzog die Strafverfolgung gegen Minister zu verlangen“, fort, „weil dieses Recht in keiner Weise der Strafprozessordnung widerspricht“. Hiernach bleibt von der Ministerverantwortlichkeit allerdings kaum mehr etwas übrig. Gegenüber dieser auf der strafrechtlichen Auffassung der Ministerverantwortlichkeit beruhenden Anschauung verweise ich im allgemeinen auf v. Frisch a. a. O. S. 168 ff. und für das hessische Recht im besonderen namentlich auf Eßelborn, Diss. S. 113 f., ferner auf die vorerwähnte Abhandlung Eßelborns in Annalen 1906 S. 550 ff. und auf meine obigen Ausführungen. Was die Auffassung des Ministeranfrageverfahrens als eines Disziplinarverfahrens anlangt, so ist diese Anschauung m. E. unvereinbar mit der Rechtsstatsache, daß es sich bei der Inanspruchnahme der Ministerverantwortlichkeit regelmäßig nicht um das innere Verhältnis zwischen Minister und Krone (z. B. Ungehorsam gegenüber dienstlichen Befehlen des Landesherrn), sondern um das Verhältnis zwischen dem Minister und der Volksvertretung handelt, welches im monarchischen Staate nicht als ein Dienstverhältnis angesehen werden kann. — Richtig schildert das Wesen der Disziplinarstrafe v. Liszt, Lehrbuch d. Deutschen Strafrechts, 18. Aufl., Berlin 1911, § 58, indem er die staatliche Disziplinarstrafe als diejenige Strafe bezeichnet, die vom Staate nicht als Inhaber der öffentlichen Zwangsgewalt, sondern kraft seiner dienstherrlichen Stellung, im Interesse des inneren Dienstes, verhängt wird. Vgl. auch unten S. 76.

4) Vgl. LB. II 1821 Weil. 268 (zweiter Ausschußbericht Floret) S. 23 ff.

bezeichneten Personen (z. B. die mehreren Mitglieder eines Ministeriums) sich in die Verantwortlichkeit zu teilen haben ¹⁾. Begrifflich ausgeschlossen ist es, daß u n t e r g e o r d n e t e Behörden als Träger der spezifischen Ministerverantwortlichkeit in Anspruch genommen werden. Dies ist selbst dann unmöglich, wenn eine solche Behörde etwa in einem Einzelfall unzulässigerweise auf unmittelbaren Befehl des Landesherrn tätig geworden sein sollte; denn dadurch allein, daß eine untergeordnete Staatsbehörde auf unmittelbaren Befehl des Landesherrn handelt, kann sie selbstverständlich nicht für den konkreten Fall zu einer unmittelbaren, d. h. obersten, selbständig verantwortlichen Staatsbehörde werden ²⁾.

Nach Art. 109 H.B. sind allerdings nicht nur „die Großherzoglichen Staatsminister“, sondern „sämtliche übrigen Staatsdiener . . . insofern sie nicht von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich“. Diese allgemeine Staatsdienerverantwortlichkeit ist aber nicht identisch mit der spezifischen Ministerverantwortlichkeit: Einerseits besteht sie, im Gegensatz zu dieser, nicht speziell gegenüber den Ständen, sondern gegenüber jedem, der sich durch die unterlassene Beobachtung der Verfassung in seinen Rechten gekränkt findet ³⁾; andererseits bezieht sie sich, anders wie diese, ausschließlich auf die Beobachtung der Verfassung. Wenn also neben der zivilrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten noch von einer besonderen verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit aller Staatsdiener gesprochen wird, so kann dies nur in dem in Anm. 2) erörterten Sinne geschehen ⁴⁾. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Geltendmachung dieser Verantwortung zufolge Art. 79, 80 H.B. unter Umständen in der Form eines gemeinschaftlichen Wunsches oder einer gemeinschaftlichen Beschwerde durch die S t ä n d e erfolgen kann ⁵⁾. Denn eine solche Beschwerde der Stände geht nicht etwa an das Oberlandesgericht

1) Siehe B.D. v. 15. III. 1879 i. b. F. v. 1. VIII. 1896, u. B.D. v. 28. V. 1821; vgl. hierüber oben S. 66. Unter Umständen werden bei Kollegialbeschlüssen alle mitwirkenden Kollegialmitglieder, nicht etwa nur der kontrafignierende Referent, verantwortlich sein. (Vgl. L.B. I 1820/21, Beil. 13, Ausschlußbericht Arens S. 50 f.) Andererseits hört die Verantwortlichkeit von Mitgliedern des Ministeriums, sobald sie als Kommissare der Regierung auftreten, auf, da sie in dieser Eigenschaft von Befehlen und Instruktionen abhängen, für die der vorgesetzte Minister die Verantwortung zu tragen hat (vgl. L.B. I 1820/21, Beil. 19 S. 84 [Frhr. du Thil].) Vgl. auch L.B. I 1820/21 Beil. 99 S. 92 (Dr. Arens). — Ins einzelne gehende Bestimmungen über Kontrafignatur, Stellvertretung und Verantwortlichkeit enthalten die Abs. VII u. VIII der Vorbez. B.D. v. 28. V. 1821. Da diese Vorschriften durch die neueren Organisationsverordnungen weder abgeändert noch ersetzt wurden, steht ihrer fortdauernden Anwendung nichts entgegen; sie sind jedoch nicht entscheidend für die Beurteilung der Verantwortlichkeit, da diese von der Kontrafignatur überhaupt unabhängig ist; vgl. oben S. 29 ff.

2) Der Landesherr ist nicht befugt, den unteren Behörden unmittelbare Befehle zu erteilen, und jene sind nicht berechtigt, Befehle von ihm anzunehmen (vgl. L.B. I 1820 Beil. 15 [A. M. Staatsm. Frhr. du Thil], ferner Beil. 18 [Arens] u. L.B. II 1821 B. 2 Beil. 268 S. 26. ff. Ausschlußbericht Floret). — Wenn eine untere Behörde sich ohne Vorwissen ihrer oberen einer Verfassungswidrigkeit schuldig macht, so ist sie alsdann von den obersten Staatsbehörden zur Ordnung zurückzuführen. „Diese können aber die Sache übersehen haben, d. h. sie kann ihnen unbekannt geblieben sein, und es ist daher, wie auch schon das Verfassungsedikt erwähnt, eine Anklage der Stände gegen diese Unterbehörden denkbar; aber diese gehört nicht vor das Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof, sondern die oberen Staatsbehörden haben auf diese Anklage hin die Untersuchung zu führen und nach Umständen selbst zu bestrafen, oder in dem gewöhnlichen Wege die Einleitung zur Bestrafung zu machen, und die Klage kann nur dann bei dem Staatsgerichtshof angebracht werden, wenn die obere Behörde das Verfahren der Unterbehörde gutheißt, die Sache also zu ihrer eigenen macht und so selbst der beklagte Teil wird.“ (L.B. I 1820 Beil. 15 S. 59, Frhr. du Thil.) vgl. auch L.B. II 1821 Beil. 268. Ein gültiger Befehl der Vorgesetzten befreit denjenigen, welcher in der Befolgung des Befehls eine Pflicht übte, notwendig von eigener Verantwortlichkeit, und überträgt die Verantwortlichkeit auf denjenigen, welcher den Befehl erteilt hat (anerkannt von Minister v. Grolman, vgl. L.B. I 1820, Beil. 18 S. 73 [Arens].)

3) Vgl. L.B. II 1821 B. 2 Beil. 268 S. 31.

4) Die Bedeutung des Art. 109 wird in L.B. I 1820/21 Beil. 72 S. 81 von dem Ausschlußberichterstatter Dr. Arens verlannt.

5) Dies wird von Eßelborn, Diff. S. 94, außer acht gelassen.

Darmstadt als Staatsgerichtshof, sondern an die obersten Staatsbehörden; sie sind es, welche die Beschwerde auf ihr Begründetsein zu untersuchen, erforderlichen Falles Abhilfe zu schaffen und je nach den Umständen den Schuldigen zu bestrafen oder auf dem gewöhnlichen Wege die Einleitung zu seiner Bestrafung zu machen haben. Zu einer Anklage im Sinne des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes kann es dagegen erst dann kommen, wenn die zuständige oberste Behörde das Verfahren der Unterbehörde gutheißt, die Sache also zu ihrer eigenen macht und so selbst der beklagte Teil wird ¹⁾).

Demnach kommen als verantwortliche „Minister und oberste Staatsbeamte“ im Sinne des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes regelmäßig nur diejenigen Beamten in Betracht, welche als Vorstände eines Ministeriums oder als dessen Stellvertreter mit der selbständigen Leitung eines bestimmten Verwaltungszweiges betraut sind; zu diesen treten unter Umständen noch solche Staatsbeamte, welche, ohne an der Spitze eines Ressorts zu stehen, bestimmte einzelne ministerielle Funktionen (z. B. Sitz und Stimme im Ministerrat) wahrzunehmen haben („Minister ohne Portefeuille“) ²⁾.

Die Verantwortlichkeit der genannten Beamten kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn sie vor der wirklich erfolgten Anklage ihr Amt niedergelegt haben oder von demselben entfernt worden sind (MVG. Art. 2).

2. Gegenstand der Ministerverantwortlichkeit sind nach Art. 1 des MVG. vom 5. Juli 1821:

a) Gesetzwidrige Handlungen der Minister. Unter diesen Begriff fallen sowohl Begehungshandlungen als auch Unterlassungen ³⁾, insofern dieselben die Verletzung einer Rechtsvorschrift des Staatsrechts darstellen. Dabei ist es gleichgültig, ob die verletzte Rechtsvorschrift in die Form eines Verfassungsgesetzes gekleidet ist ⁴⁾, oder ob sie der Form des Gesetzes überhaupt entbehrt ⁵⁾, sofern nur ihr Inhalt ein staatsrechtlicher ist. Gesetzwidrigkeiten, welche sich lediglich als Verletzungen des Zivilrechts oder des Strafrechts und nicht auch gleichzeitig als Verletzungen des Staatsrechts qualifizieren, bilden nicht den Gegenstand der Ministeranklage — ersteres ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Erörterung, letzteres ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des hessischen Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ⁶⁾ und, seit der Geltung der Reichsjustizgesetze aus der Unmöglichkeit des Bestehens landesrechtlicher Sondergerichtshöfe zur strafrechtlichen Verfolgung von Ministern ⁷⁾. Es ist sowohl nach dem ursprünglichen, und niemals widerrufenen Willen des hessischen Gesetzgebers als auch nach der Reichsgesetzgebung

1) Vgl. oben Anm. 2 der vorigen Seite und speziell LV. I 1820, Beil. 15 S. 59 (Staatsminister Frhr. du Rühl); s. auch Eßelborn, Diff. S. 94 f.

2) Die Definition des Begriffs „Minister“ als derjenigen höchsten Beamten, „welche an der Spitze eines Verwaltungszweiges stehen und mit dem Rechte der Kontratsignatur ausgestattet sind“, bei Mener-Anschütz, S. 683, Geßner S. 20 ff., ist m. E. zu eng. Einmal um deswillen, weil sie die Minister ohne Portefeuille nicht mit umfaßt, und sodann um deswillen, weil sie das Recht der Kontratsignatur als ein Essentiale der Ministerverantwortlichkeit erscheinen läßt.

3) Vgl. LV. II 1820—21, Prot. u. Beil. B. 2, Beil. 106 S. 16 ff.

4) So richtig, Geßner S. 31, Eßelborn, Diff. S. 14.

5) Unrichtig Eßelborn, Diff. S. 103, der behauptet, die Verletzung einer Rechtsverordnung begründe keine ständische Anklage, „da die Stände hierbei kein Mitwirkungsrecht haben.“ Bei dem Ausdruck „gesetzwidrig“ ist zweifellos an Gesetz im materiellen Sinne gedacht, was allerdings auch Eßelborn selbst annimmt, da er ja Verletzungen des Gewohnheitsrechts als gesetzwidrig anerkennt. Der für Eßelborns Begründung anscheinend maßgebende Gedanke, daß die Ministeranklage zum Schutze subjektiver ständischer Rechte dienen solle, steht im Widerspruch mit der Stellung der heutigen Volksvertretung als Staatsorgan.

6) Vgl. Geßner S. 35 f.; LV. I 1820—21, §. 1, Beil. 15 S. 61 ff. Vgl. auch Eßelborn, Annalen, S. 4. Auffälligerweise verweisen weder Geßner noch Eßelborn, in Diff. u. Ann., zum Beweise der staatsrechtlichen (nicht strafrechtlichen) Natur der Ministerverantwortlichkeit auf die von dem Staatsminister v. Grolman — dem bekannten Kriminalisten — zur Begründung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes mündlich vorgetragene Motive (LV. II 1820—21 Prot. u. Beil. B. 2, Beil. 28 S. 10 ff.).

7) Passow S. 32.

rechtlich ausgeschlossen, daß das Ministeranklageverfahren sich an die Stelle des ordentlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrens setzt. Demnach können gesetzwidrige, zivil- oder strafrechtlich relevante Handlungen eines Ministers nur insoweit den Gegenstand einer Ministeranklage bilden, als ihre Begehung gleichzeitig den Tatbestand einer Verletzung *staatsrechtlicher* Rechtsvorschriften erfüllt. Das mit der Durchführung des Ministeranklageverfahrens betraute Gericht, d. i. das Oberlandesgericht Darmstadt, hat daher gegebenenfalls — selbst auf die Gefahr hin, daß Staatsgerichtshof und Strafgericht in der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Falles zu verschiedenartigen Ergebnissen kommen — sein Urteil *selbständig* abzugeben, d. h. unabhängig von einem etwa vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteil darüber zu entscheiden, ob eine Verletzung *staatsrechtlicher* Rechtsvorschriften vorliegt¹⁾.

Nach dem Gesagten darf als festgestellt erachtet werden, daß strafrechtlich relevante Handlungen als solche nicht den Gegenstand eines Ministeranklageverfahrens bilden können.

Eine weitere Präzisierung des Gegenstands der Ministeranklage ergibt sich daraus, daß diese sich nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers²⁾ nur auf *Amthandlungen* beziehen kann, daß also alle von einem Minister als Privatmann, nicht in amtlicher Eigenschaft begangenen gesetzwidrigen Handlungen der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ohne weiteres entzogen sind. — Daß unter den Begriff „gesetzwidrige Handlungen“ auch gesetzwidrige „Unterlassungen“ fallen, bedarf keiner weiteren Begründung³⁾.

Ebenso kann als anerkannt gelten, daß ein Minister auch für die gesetzwidrigen Handlungen der ihm untergeordneten Beamten einzustehen hat, insofern er durch Befehlerteilung, Duldung oder Unterlassung dienstlichen Einschreitens oder auf andere Weise sich selbst mit-schuldig gemacht hat⁴⁾.

Aus den hiermit gegebenen rechtlichen Anhaltspunkten ergibt sich mit annähernder Sicherheit die *qualitative* Abgrenzung der als Gegenstand einer Ministeranklage begrifflich möglichen Handlungen. Die *quantitative* Bestimmung des Grades der Aktivität bzw. Passivität, der notwendig ist, um im konkreten Falle das Verhalten eines Ministers als „Handlung“ im Sinne des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes erscheinen zu lassen, ist nur von Fall zu Fall möglich. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes⁵⁾ ergibt für die Beurteilung dieser Frage in positiver Richtung nur soviel, daß jede Mitwirkung eines Ministers bei einem Regierungsalte — insbesondere auch schon die bloße Zustimmung im Ministerkollegium — hinreichen kann, um die Verantwortlichkeit zu begründen⁶⁾. In negativer Beziehung steht fest, daß die Ministerverantwortlichkeit sich nicht bezieht auf bloße *Pflichtwidrigkeiten*. Denn der bei der Beratung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes von der Zweiten Kammer gestellte Antrag, die Minister auch für Pflichtverletzungen verantwortlich zu machen, wurde bei der Beratung des Gesetzes von der Ersten Kammer ausdrücklich abgelehnt und daraufhin von der Zweiten Kammer fallen gelassen⁷⁾. Wenn also

1) Welchem Gerichte die Priorität zusteht, ist im Gesetze selbst nicht gesagt, jedoch wird wohl als Regel angenommen werden können, daß der Staatsgerichtshof sein Urteil erst dann abgeben wird, wenn das zuständige Strafgericht rechtskräftig geurteilt hat. Das rechtskräftige Urteil ist für den Staatsgerichtshof selbstverständlich nicht präjudiziell (vgl. hierüber die eingehenden Darlegungen bei *Effelborn*, *Diss.*, S. 98 ff.).

2) Siehe *LB.* II 1821 S. 16 S. 23; *Weil.* 268 z. *Prot.* 139, *LB.* I 1820/21 *Weil.* 19 (*Frhr. du Thil*) S. 84, *Weil.* 26 S. 108, *Weil.* 72 S. 79; vgl. auch *Effelborn*, *Diss.* S. 97 f.

3) Vgl. *LB.* II 1820 *Prot.* u. *Weil.* B. 2, *Weil.* 106 S. 16 (*Ausschußbericht Floret*).

4) Siehe oben S. 70.

5) Siehe *LB.* I 1820/21, S. 1 *Weil.* 13 S. 51, *Weil.* 15 S. 57, *Weil.* 18 S. 82; *Weil.* 19 S. 85; S. 2 *Weil.* 72 S. 87, allegiert bei *Gesner* S. 29 A. 2.

6) Daß die Gegenzeichnung zur Begründung der Verantwortlichkeit nicht erforderlich ist, wurde schon oben S. 29 nachgewiesen; vgl. auch *LB.* I 1820 *Weil.* 13 S. 50 ff. (*Ausschußbericht*) *Weil.* 15 S. 57 (*Staatsm. Frhr. du Thil*), *Prot.* 56 S. 145 (*Abstimmung*); s. auch *Gesner* S. 29.

7) Siehe bes. *LB.* II 1820 B. 2 *Weil.* 106 (erster *Ausschußbericht Floret*), S. 10 ff. u. *LB.* II 1821 B. 2 *Weil.* 268 (zweiter *Ausschußbericht Floret*), S. 21 ff. *LB.* II 1821 B. 3 *Weil.* 366 (dritter *Ausschußbericht Floret*). Vgl. auch *Effelborn*, *Annalen*, S. 551 *Anm.* 3; *Gesner* S. 32. S. ferner *LB.* I 1820/21 *Prot.* 55 S. 134, wo ausdrücklich hervorgehoben

nach dem ausdrücklichen Anerkenntnis der Regierung¹⁾ unter Umständen auch schon „eine augenblickliche Nichtachtsamkeit, ein Irrtum — eine unrichtige... Ansicht“ die Verantwortlichkeit begründen kann, so muß hierbei doch stets ein über bloße Pflichtwidrigkeiten hinausgehendes Verschulden vorliegen²⁾.

b) „Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände“³⁾. Das hessische Ministerverantwortlichkeitsgesetz hat, indem es die Minister nicht nur für eigentlich gesetzwidrige Handlungen, sondern auch schon für die an sich nicht gesetzwidrige Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände haftbar machte, den Begriff der die Ministerverantwortlichkeit bedingenden Handlungen wesentlich weiter gefaßt, als dies in anderen Staaten geschehen ist. Der historische Grund zu dieser Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit ist ein doppelter: Einerseits das damals noch in frischster Erinnerung stehende, mit den wiederholten Versprechungen des Großherzogs in direktem Widerspruch stehende Zögern der Regierung beim Erlasse der Verfassungsurkunde⁴⁾; andererseits die Tatsache, daß mit dem Erlasse der Verfassungsurkunde das Verfassungswerk und die beabsichtigte Neuordnung des Rechts in Hessen noch nicht abgeschlossen war, daß es hierzu vielmehr noch einer Reihe wichtiger Regierungsakte bedurfte, die vom Großherzog zwar zum Teil schon in verfassungsmäßiger Form zugesagt worden waren⁵⁾, deren Nichtvornahme aber gleichwohl nicht ohne weiteres als eine „gesetzwidrige“ Handlung bzw. Unterlassung angesehen werden konnte⁶⁾. Die Bedeutung der fraglichen Bestimmung liegt also darin, daß hierdurch den Ständen die Befugnis erteilt wurde, die Ministeranklage nicht erst dann zu verlangen, wenn

wurde, „daß der Zweck des Gesetzes und der Anklage sich bloß auf eine Garantie der Verfassung und der großherzoglichen Zusagen beschränke“, und daß deshalb beispielsweise keine Anklage stattfinden könne, „wenn der Minister dem Trunkte zu sehr ergeben sei, das Decorum zu sehr beiseite setze oder ähnliche Handlungen begehe“; Beschlußfassung LV. I 1820/21 Prot. 56 S. 145. Vgl. auch a. a. O. Weil. 99 (Arens), S. 87 f.

1) Siehe LV. I 1820/21, §. 1 S. 61, Weil. 15.

2) Vgl. auch LV. II 1820/21 Prot. u. Weil. B. 2, Weil. 106 (Ausschußbericht Floret) über die Anwendung der allgemein geltenden Rechtsprinzipien in bezug auf Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum. — Durch die Annahme, daß ein Minister vom Staatsgerichtshof nur beim Vorliegen eines subjektiven Verschuldens verurteilt werden könne, wird das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe m. E. noch nicht zu einem Strafverfahren gestempelt. A. M. Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschem Staatsrecht, Tübingen 1891, S. 180.

3) Vgl. hierüber LV. II 1820 Prot. Weil. B. 2, Weil. 106 (erster Ausschlußbericht Floret), besonders S. 14 ff.

4) Vgl. die Darstellung der Entstehungsgeschichte der hess. Verfassung in van Calker, Verfassungsgesetze, S. 11 ff., Andres, S. 119 ff.

5) Vgl. z. B. §B. 45, 103.

6) Weiß a. a. O. S. 550 Note q meint, seitdem das Ministerverantwortlichkeitsgesetz die Erfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände den Ministern „zur Pflicht gemacht“ habe, erscheine auch die Nichterfüllung „dieser gesetzmäßigen Verpflichtung“ als eine „Gesetzwidrigkeit“ und die Minister hafteten daher nunmehr überhaupt nur wegen „Gesetzwidrigkeiten“, worunter die angegebene „Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände“ miteinbegriffen sei. Diese Meinung, der sich Esselborn, Diff. S. 102 und Geßner S. 31 ohne Kritik anschließen, ist irrtümlich. Durch den Art. 1 des MBG. wurde keineswegs ein Rechtsatz des Inhalts aufgestellt, daß die Zusagen des Regenten von den Ministern erfüllt werden müßten; die fragliche Gesetzesbestimmung besagt vielmehr lediglich, daß die Minister für die Nichterfüllung verantwortlich sind. Es würde dem Wesen der Ministerverantwortlichkeit direkt widersprechen, wenn man den Satz aufstellen wollte, daß die Erfüllung landesherrlicher Zusagen an die Stände — gleichgültig, welchen Inhalt diese Zusage hat, und in welcher Form sie erfolgte — für die Minister Gesetz und daß die Nichterfüllung dieser Pflicht objektiv gesetzwidrig sei. Wo bliebe da die Pflicht der Minister, zu prüfen, ob sie die Verantwortung für eine Regierungshandlung übernehmen dürfen und wollen, und wie stünde es da um die Verwirklichung des wichtigsten Grundsatzes des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes (Art. 1), daß die Minister „sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können“? Es würde, wie auch schon der Ausschlußbericht der I. Kammer (Oberappellationsgerichtsrat Dr. Arens) gelegentlich der Beratung des MBG. mit Recht bemerkt (LV. I 1820 Weil. 13 S. 44), ebenso ungerecht als absurd sein, den Minister für verantwortlich zu erklären, und ihm gleichzeitig die unbedingte Unterordnung seiner

eine nachweisbar g e s e z w i d r i g e Handlung oder Unterlassung eines Ministers vorliegt, sondern dies auch schon dann zu tun, wenn es sich um eine an sich g e s e z l i c h z u l ä s s i g e Unterlassung, nämlich um die Nichterfüllung einer de lege n i c h t erforderlichen Zusage des Regenten an die Stände handelt. Wenn daher beispielsweise den Ständen in der Thronrede die demnächstige Vorlage eines bestimmten Regierungsentwurfes zugesagt, dieses Versprechen aber innerhalb der angekündigten Frist nicht eingelöst worden sein sollte, so würde hier zweifellos keine „gesetzeswidrige Handlung“ vorliegen, gleichwohl aber aus dem Gesichtspunkte der „Nichterfüllung“ usw. die Inanspruchnahme der Ministerverantwortlichkeit zulässig sein.

c) Aus dem Wesen der Ministerverantwortlichkeit und aus den vorstehenden Ausführungen ergibt es sich als selbstverständlich, daß innerhalb der unter a) und b) angegebenen Grenzen als Gegenstand der Ministeranklage auch solche Handlungen und Unterlassungen erscheinen können, die unmittelbar auf einen B e f e h l d e s R e g e n t e n zurückzuführen sind. Die Bestimmung des Art. 1 MVB., daß die Minister „sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können“, hat keinerlei konstitutive Bedeutung, sondern wiederholt nur einen damals bereits allgemein anerkannten, im Wesen der Sache gelegenen Rechtsgrundsatz. Der Grund für die ausdrückliche Aufnahme dieses Grundsatzes in das MVB. ist augenscheinlich der berechtigte Wunsch, von vornherein dafür Sorge zu tragen, daß im Fall einer Ministeranklage die Person des unverantwortlichen Landesherrn nach Möglichkeit aus dem Spiele bleibt ¹⁾.

§ 33. Erhebung und Durchführung der Ministeranklage. I. Die Anklageerhebung. Als „Ankläger“ im Ministeranklageverfahren erscheint nach hessischem Recht (MVB. Art. 4) im Gegensatz zu dem Rechte der meisten anderen Staaten ²⁾ nicht der Landtag, sondern der L a n d e s h e r r; er ist derjenige, der, sei es aus eigener Initiative oder zufolge einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen und ihm durch eine gemeinschaftliche Deputation zu überreichenden Anklage, den betreffenden Minister „in den Anklagestand versetzt“ oder „die Veretzung in den Anklagestand beschließt“ ³⁾. Das MVB. spricht zwar ungenau auch von einer „Anklage von seiten der Stände“ oder von einer „von beiden Kammern der Stände beschlossenen . . . Anklage“, es kann aber nach der Entstehungsgeschichte ⁴⁾ und auch nach dem übrigen Wortlaute des Gesetzes kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich hierbei nicht um eine Anklage im strengen prozessualen Sinne, nicht um ein förmliches „vor Gericht stellen“ handelt. Der Großherzog ist nach Art. 4 Abs. 2 MVB. („werden Wir . . . beschließen“) rechtlich verpflichtet ⁵⁾, die Veretzung in den Anklagestand „möglichst bald“ zu beschließen, jedoch ist ihm hierfür keine bestimmte Frist gesetzt worden, vielmehr hat er sogar die Möglichkeit, den Ständen „zuvor noch nähere Erläuterungen erteilen zu lassen“.

Überzeugung unter die Überzeugung des Regenten zur Pflicht zu machen. — Ganz klar kommt endlich die bewußte Gegenüberstellung von „gesetzeswidrigen Handlungen“ und „Nichterfüllung von Zusagen“ usw. zum Ausdruck in dem letzten Vortrage des Referenten Dr. Arens LB. I 1820/21 Beil. 99 S. 87 f.

1) Vgl. auch die von dem gleichen Bestreben getragenen Einleitungsworte zum MVB.: „Da Befehle, welche zu gesetzeswidrigen Handlungen oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnis begründet sein können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir . . . für gut befunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen.“ Vgl. hierzu ferner den Ausschlußbericht der I. Kammer LB. I 1820 Beil. 13 S. 43 f.

2) Vgl. M e y e r - A n s c h ü t z S. 689.

3) E s s e l b o r n, Diss. S. 107, sagt mißverständlicherweise: „Das Anklagerecht steht dem Großherzog und den beiden Kammern gemeinschaftlich zu“; noch unklarer drückt sich G e b n e r S. 33 aus.

4) Vgl. LB. II 1820 Prot. u. Beil. A. 1, Beil. 38 S. 11 (Rede des Staatsministers v. Grolman), wo ausdrücklich auf die Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips bei der Erhebung der Ministeranklage hingewiesen ist. In ähnlichem Sinne spricht sich der Ausschlußbericht der I. Kammer aus (f. LB. I 1820 Beil. 13 S. 49 f.).

5) Diese Verpflichtung bedeutet eine wesentliche Einschränkung des landesherrlichen Abolitionsrechts (vgl. hierüber auch LB. I 1820 Beil. 13 S. 49 f.).

II. Gericht und Verfahren. 1. Nach MBG. Art. 3 ist zur Führung der Untersuchung und zur Fällung der Entscheidung im Ministeranklageverfahren ausschließlich das „Oberappellationsgericht“, d. i. das heutige Oberlandesgericht Darmstadt zuständig. Diese Zuständigkeit besteht auch heute noch fort, insofern als das Oberlandesgericht durch die hessische Landesgesetzgebung im Einklang mit § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Durchführung des Ministeranklageprozesses betraut und damit als Staatsgerichtshof bestellt ist¹⁾. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Eigenschaft eines Strafgerichts im Ministerverantwortlichkeitsprozeß — soweit es diese Eigenschaft überhaupt jemals besaß — infolge des Inkrafttretens des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes selbstverständlich verloren²⁾.

Die Kompetenz des Oberlandesgerichts, sich mit einer Ministeranklage zu befassen, wird erst dann praktisch, wenn der Großherzog selbst einen Minister oder obersten Staatsbeamten „in den Anklagestand veretzt hat“; die Stände können von sich aus keine Anklage vor den Staatsgerichtshof bringen (MBG. Art. 4). Durch die Tatsache, daß die den Gegenstand der Ministeranklage bildende Handlung im Augenblicke der Erhebung der Ministeranklage den Gegenstand eines Strafprozesses bildet, oder daß schon früher ein Strafgericht mit der gleichen Sache befaßt war, wird die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nicht berührt. Denn das Ministeranklageverfahren ist, wie schon oben (S. 72) auseinandergesetzt wurde, von einem etwaigen Strafverfahren rechtlich durchaus unabhängig. Das gleiche gilt von einem etwaigen Disziplinarverfahren. Es kann also wegen derselben gesetzwidrigen Handlung, abgesehen von etwaiger zivilrechtlicher Inanspruchnahme, neben- oder nacheinander ein strafrechtliches, ein disziplinarrechtliches und ein staatsrechtliches (Ministeranklage) Verfahren — und demzufolge auch eine mehrmalige „Bestrafung“ — stattfinden³⁾.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs bestimmt das MBG. in Art. 5 nur soviel, daß jener auf Wunsch des Angeklagten wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räten besetzt sein muß. Die im Einzelfall etwa erforderlichen Ergänzungsrichter (MBG. Art. 7 und 8) werden vom Oberlandesgericht aus der Gesamtzahl der Richter des Landes mit der Maßgabe ausgewählt, daß für jeden erforderlichen Ersatzrichter zwei Personen „ernannt“ werden, von welchen der Angeklagte die eine nach freiem Belieben auszuschließen hat (Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betr., vom 8. Januar 1824, Einziger Artikel).

2. Bezüglich des Verfahrens hat das MBG. keine Bestimmung getroffen, da sich die gesetzgebenden Faktoren bei der Beratung und dem Erlasse des Gesetzes darüber einig waren, daß kein Grund vorliege, für die Ministeranklage ein anderes als das vor dem Oberappellationsgericht auch sonst übliche Verfahren einzuführen⁴⁾. Da hierin inzwischen keine Änderung eingetreten ist, finden heute, soweit die Vorschriften des allgemeinen Strafprozeßrechts in Betracht kommen, für den Strafprozeß die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung — also namentlich die Prinzipien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit — sinn gemäße Anwendung⁵⁾. Soweit die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, ist es Sache des Landesherrn, auf Grund des ihm nach Art. 4, 73 H. V. zustehenden Organisations- und Ausführungsverordnungsrechts das Erforderliche anzuordnen⁶⁾.

1) Vgl. Pistorius S. 143 ff., bes. S. 153, Eßelborn, Diss. S. 113.

2) Insoweit richtig Cosad S. 51 u. Pistorius a. a. O.

3) So bezüglich der Konkurrenz zwischen Strafverfahren und Ministeranklageprozeß richtig Pistorius S. 176 f.

4) Vgl. LB. II 1820 B. 3 Weil. 106 S. 21 (erster Ausschußbericht Floret) u. Floret, Darstellung der Verhandlg. der Ständeversamml. d. Großh. H. 1820/21, Gießen 1822, S. 193.

5) Insoweit pflichte ich Eßelborn, Diss. S. 117 u. Ann. S. 553 f. bei; im einzelnen halte ich seine eingehenden Ausführungen über das Verfahren (Diss. S. 116—122) teilweise für stark hypothetisch. — Richtig ist die Kritik Eßelborns Ann. S. 554 Anm. 1 gegenüber Geßner S. 44.

6) Richtig Eßelborn Ann. S. 554. Hierin liegt eine stillschweigende Nichtigstellung der früheren Ausführungen Eßelborns, Diss. S. 117, wonach im Falle, daß der Großherzog den Minister nicht aus eigener Initiative in den Anklagestand veretzt hat, „nur die Volks-

3. Über die von dem Staatsgerichtshofe auszusprechenden *Rechtsfolgen* äußert sich das *MG.* ebensowenig wie über das Verfahren. Demnach hätte der Staatsgerichtshof — entsprechend dem, was oben bezüglich des Verfahrens gesagt wurde — gegebenenfalls zunächst auf diejenigen Rechtsfolgen zu erkennen, welche im gewöhnlichen (kriminellen) Verfahren vor dem Oberlandesgericht Anwendung zu finden haben ¹⁾. Hierbei ist jedoch zweierlei zu berücksichtigen:

a) *Der Zweck des Gesetzes.* Dieser ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in erster Linie darauf gerichtet, eine Gewähr für die Einhaltung der Verfassung und landesherrlichen Versprechungen zu geben. Daher war die einzige Tendenz des Gesetzgebers beim Erlasse des *MG.* die, das in dem Gesetze ausgesprochene Verantwortlichkeitsprinzip praktisch brauchbar zu machen, nicht aber die, „Strafgesetze gegen die Minister zu erlassen“ ²⁾. Bei der Bemessung der Rechtsfolgen wird sich der Richter, wie bei der Beratung des Gesetzes in der Ersten Kammer ohne Widerspruch bemerkt wurde, oft damit begnügen können, „auf Schadenersatz“ ³⁾ oder eine andere Genugtuung zu erkennen, es vielleicht dabei bewenden lassen, seine Mißbilligung zu erkennen zu geben, um ein ähnliches Verfahren für die Zukunft zu verhindern, nicht aber jedesmal das äußerste Mittel der Amtsentsetzung anzuwenden. Denn die Anklagen, mit welchen sich der Staatsgerichtshof zu befassen hat, finden nicht wie die peinlichen Anklagen bloß wegen Verbrechen, sondern möglicherweise auch schon wegen „einer augenblicklichen Nichtachtbarkeit“ (vgl. oben S. 73.) statt.

b) *Der Einfluß der Reichsgesetzgebung.* Vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze war der Staatsgerichtshof nach dem oben Gesagten befugt, beim Mangel eines besonderen Systems „staatsrechtlicher“ Strafmittel einerseits diejenigen Straffolgen auszusprechen, welche er im gewöhnlichen Strafverfahren anwandte, andererseits auch auf solche Rechtsfolgen zu erkennen, welche sonst nach positivrechtlicher Anordnung dem Disziplinarstrafsystem angehören ⁴⁾. Heute ist der Staatsgerichtshof, da ihm durch die Reichsjustizgesetzgebung jede strafrichterliche Zuständigkeit und damit jede Möglichkeit zur Verhängung krimineller Strafen entzogen wurde, auf den Gebrauch der ihm als Disziplinarstrafgericht zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafmittel beschränkt, deren Anwendbarkeit allerdings zum Teil an der Sonderstellung der „Minister“ scheitert ⁵⁾. Diese Disziplinarstrafmittel bestehen einerseits in *Ordnungsstrafen*, andererseits in der *Entfernung aus dem Amte*. Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf bestimmte Dauer. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in Strafversetzung und in Dienstentlassung.

vertretung, und zwar bloß eine aus deren Mitte zu wählende Kommission“ die Anklage vor dem Staatsgerichtshof sollte vertreten können. — Bezüglich der ergänzenden Anordnungen des Großherzogs s. auch *LV.* II 1820 Beil. 106 S. 21 (Floret).

1) Vgl. *LV.* I 1820/21 Beil. XV (Frhr. du Teil) bes. S. 61, Beil. 18 (Dr. Arens) S. 81, sowie *Esselborn*, Ann., S. 552.

2) *LV.* I 1820/21 Beil. 15 S. 61 (Frhr. du Teil). Vgl. hierher *Laband*, Deutsches Reichsstaatsrecht (Kleine Ausgabe), 5. A., Tübingen 1909, S. 313: „Eine Rechtsfrage, bei welcher nicht die Anwendung eines Strafgesetzes in Frage steht und das Endziel des Verfahrens bildet, ist keine ‚Strafsache‘.“

3) Zu einem derartigen Ausspruch ist der Staatsgerichtshof heute nicht mehr befugt, da ihm keine Kompetenz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht. Wichtig *Pistorius* S. 161.

4) Vgl. v. *Liszt*, *StrR.*, § 58; s. auch *Esselborn*, Ann., S. 552 u. 553.

5) Daß das Ministeranklageverfahren an sich nicht den Charakter eines Disziplinarverfahrens hat, ist hierauf ohne Einfluß. — Wenn an dem bei der Schaffung des *MG.* allgemein als richtig anerkannten Grundsatz festgehalten wird, daß der Staatsgerichtshof sein Verfahren und sein Straffsystem dem bei ihm jeweils geltenden gewöhnlichem Verfahren zu entnehmen habe, so können hier heute nur die Grundsätze in Betracht kommen, welche das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 31. Mai 1879 in dieser Richtung aufstellt. Dagegen können die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der *nichtrichterlichen Staatsbeamten* betr., v. 21. April 1880 hier keine Anwendung finden, weil das Oberlandesgericht in Disziplinarangelegenheiten der nichtrichterlichen Beamten überhaupt keine Zuständigkeit besitzt.

Von den genannten Disziplinarstrafmitteln dürfte — dem Zwecke der Ministeranfrage und der Stellung der der Ministerverantwortlichkeit unterstehenden Beamten entsprechend — als staatsrechtliche Rechtsfolge der Ministerverantwortlichkeit praktisch wohl nur die Entfernung vom Amte in Frage kommen, indessen kann auch die Verhängung der bezeichneten Ordnungsstrafen nicht für grundsätzlich ausgeschlossen erachtet werden ¹⁾.

4. **Rechtsmittel.** Dem im Ministeranfrageprozeß Verurteilten steht gegen das Erkenntnis des Staatsgerichtshofs gemäß *MVG.* Art. 6 „das Rechtsmittel der Revision mit allen Wirkungen der Appellation“ und „das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundenen Thatfachen“ zu ²⁾. Die beiden erstgenannten Rechtsmittel bezwecken nach dem Willen des Gesetzgebers „eine nochmalige Prüfung des Urteils“; die Nachprüfung des Urteils hat sich selbstverständlich sowohl auf die Rechtsfrage als auch auf die Thatfrage zu erstrecken. Die Restitution des *MVG.* entspricht in ihrer Wirkung dem Wiederaufnahmeverfahren der Reichsstrafprozeßordnung ³⁾.

Über die genannten Rechtsmittel wird gemäß *MVG.* Art. 7 von dem Plenum des Oberlandesgerichts entschieden; bei der Entscheidung sind die beiden vorigen Referenten ausgeschlossen; ferner müssen bei dem neuen Urteile mindestens ebensoviel neue Richter mitwirken, als hieran alte, d. h. bei der vorigen Entscheidung beteiligte Richter wiederbeteiligt sind.

III. **Begnadigung.** Das Begnadigungsrecht des Landesherrn in bezug auf im Ministeranfrageverfahren verurteilte Staatsbeamte hat durch das *MVG.* selbst keine ausdrückliche Einschränkung erfahren. Auch die Bestimmung des Art. 50 *HB.*, wonach „Staatsdiener, welche des Dienstes bergehört entsezt worden sind, daß das Urteil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat“, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden dürfen, erscheint heute in diesem Zusammenhange nicht mehr als eine Einschränkung des Begnadigungsrechts. Denn die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gehört nicht zu den staatsrechtlichen Rechtsfolgen der Ministerverantwortlichkeit ⁴⁾. Daher besteht in bezug auf die vom Staatsgerichtshofe erkannten Rechtsfolgen — unter der selbstverständlichen stillschweigenden Voraussetzung, daß hierdurch nicht der ganze Zweck der Ministerverantwortlichkeit vereitelt wird ⁵⁾ — ein uneingeschränktes Begnadigungsrecht des Großherzogs; insbesondere ist es also auch zulässig, einen auf Grund der Ministeranfrage von seinem Amte entfernten Minister in einem anderen Staatsamte wieder anzustellen ⁶⁾.

1) *Gesner* S. 38 erklärt den Staatsgerichtshof ohne Angabe positivrechtlicher Gründe für zuständig, „die mit Rücksicht auf das Staatswohl gebotenen — politischen und staatsrechtlichen — Rechtsfolgen je nach Lage des Einzelfalles zu verhängen (also Amtsentsezung, Mißbilligung, Verwarnung usw.)“. *Esselborn*, *Diss.* S. 124, *Ann.* S. 552 hält den Staatsgerichtshof anscheinend für befugt, alle diejenigen Disziplinarstrafen anzuwenden, zu deren Verhängung er einst berufen war; hierher zählt er insbesondere (vgl. auch *Esselborn*, *Diss.* S. 126 *Abt.* 35), die von der Reichsjustizgesetzgebung angeblich nicht aufgehobene Befugnis, auf Verlust des Amtes und auf Unfähigkeit der Wiederanstellung im Staatsdienste im Staatsdienste zu erkennen. Auch *Esselborn* bleibt den Verweis für seine Angaben schuldig; die Heranziehung des Art. 50 *HB.* kann jedenfalls nicht zum Beweise der Behauptung dienen, daß die Aberkennung der Fähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht aufgehoben sei. — Nach *Ansich* § *StR.* S. 170 geht das Urteil (nach deutschem Staatsrecht) bei Bejahung der Schuldfrage „höchstensfalls auf Entfernung aus Amt und Staatsdienst“; *Meyer-Ansich* S. 691 spricht von einem auf „Amtsverlust, Unfähigkeit zur Wiederanstellung“ lautenden Urteil; *Pistorius* S. 179 faßt die Strafbefugnis des Staatsgerichtshofs nach deutschem Staatsrecht folgendermaßen zusammen: „Die dem Zwecke des Ministerverantwortlichkeitsverfahrens entsprechende Strafe ist die Entfernung vom Ministeramt, unter Umständen in der Verstärkung als Dienstentlassung. Diese beiden Strafen genügen, alle übrigen sind mit dem Zweck der Einrichtung nicht in Einklang zu bringen.“ Eine juristische Begründung gibt keiner der genannten Schriftsteller.

2) Diese Bestimmung beruht auf einem von der I. Kammer einstimmig angenommenen Antrage der II. Kammer, s. *LB.* I 1820/21 *Prot.* 56 S. 147; *LB.* II 1820 *B.* 2 *Prot.* 50 S. 40; *Weil.* 106 S. 20 ff.

3) Vgl. des näheren *Esselborn*, *Diss.* S. 124 ff.

4) *N. M. Esselborn*, *Diss.* S. 126; vgl. auch oben S. 77.

5) Vgl. hierüber *LB.* II 1820 *B.* 2 *Weil.* 106 S. 25 (*Floret*).

6) Vgl. *LB.* II 1821 *B.* 2, *Weil.* 268 S. 39 (*Floret*).

D. Die Organisation der Justiz.

§ 34. I. Die Justizverwaltung. Die Leitung der gesamten Justizverwaltung, die O b e r a u f s i c h t über die Verwaltung der Rechtspflege und die D i e n s t a u f s i c h t über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Sache des Ministeriums der Justiz¹⁾. In Unterordnung unter dieses Ministerium steht das Recht der Aufsicht zu: 1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und hinsichtlich aller übrigen Gerichte des Landes; 2. den Präsidenten der Landgerichte jeweils hinsichtlich des von ihnen geleiteten Landgerichts und hinsichtlich der übrigen Gerichte ihres Landgerichtsbezirks; 3. dem Generalstaatsanwalt und den Oberstaatsanwälten hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks sowie hinsichtlich der Straf-Anstalten²⁾. — Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle, bei den sub. Ziff. 1—3 bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten und Gehilfen der Staatsanwaltschaft; 4. dem Amtsrichter bzw. — bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten — dem durch das Ministerium mit der Führung der Aufsicht besonders betrauten Richter über alle bei den Amtsgerichten angestellten oder beschäftigten Beamten oder Gehilfen zu. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, gegenüber n i c h t richterlichen Beamten und Gehilfen die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch zuvor anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen³⁾. Gegenüber r i c h t e r l i c h e n Beamten beschränken sich die Befugnisse der mit der allgemeinen O b e r a u f s i c h t, mit der Dienstaufsicht und bzw. mit dem Rechte der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten auf das Einfordern von Berichten, Auskünften und Akten unter Androhung von Zwangsstrafen bis zu 100 Mark, auf das Anordnen der Erledigung bestimmter Amtsgeschäfte bei Meidung disziplinarer Einschreitens, und auf die Vornahme oder Anordnung von Amtsvisitationen mit Bezug auf die Tätigkeit der genannten Gerichte. Noch beschränkter sind die Aufsichtsbefugnisse des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichters gegenüber den übrigen Richtern des gleichen Gerichts; er hat lediglich das Recht, von ihnen Auskünfte über den Stand anhängiger Rechtsachen zu verlangen und gegebenenfalls die Erledigung „in Erinnerung zu bringen“⁴⁾.

II. Die Organisation der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit⁵⁾. Die im wesentlichen auf Reichsrecht (G. B. § 12) beruhende organisatorische Ordnung der Gerichte⁶⁾ als der zur Bildung der Prozeßgerichte dienenden staatlichen Behörden, zeigt nach der Ausf. v. 14. Mai 1879 und deren späteren Ergänzungen zurzeit folgendes Bild: Die Provinz Starkenburg hat 22, Oberhessen 20, Rheinhessen 11 A m t s g e r i c h t e; diese sind mit je einem oder mehreren richterlichen Beamten besetzt und geben die Grundlage für die Bestellung der Einzelrichter und die Bildung der Schöffengerichte ab⁷⁾.

1) Siehe B. D., die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend, vom 15. März 1879, i. d. F. v. 1. August 1896, § 1.

2) Siehe Bef. v. 1. Nov. 1884 (RBl. S. 296) u. Bef. v. 24. Okt. 1885 (RBl. S. 159).

3) A. G. z. G. B. v. 3. IX. 1878 Art. 33 ff. — Die letztgenannte Befugnis steht dem Generalstaatsanwalt bzw. den Oberstaatsanwälten auch hinsichtlich der als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu erachtenden Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, ausschließlich der Gendarmen, zu (a. a. O. Art. 37).

4) Siehe Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 Art. 6 ff.

5) Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsorganisation in S. f. E i g e n b r o d t, Handbuch der Großh. Hess. Verordnungen, I S. 106 ff.; W e i ß, System des Verfassungsrechts des Großh. Hessen 1837, I S. 65.

6) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit steht, insoweit sie nicht ausdrücklich dem Reiche übertragen ist, den Einzelstaaten zu. Vgl. über die Organisation im allgemeinen L a b a n d, S. 322 ff.

7) Siehe L a b a n d S. 326. — Dem Amtsgerichte Mainz sind gleichzeitig die Funktionen des Rheinschiffahrtsgerichts erster Instanz, d. i. eines nach G. B. § 14 zugelassenen, auf Staatsvertrag (revid. Rheinschiffahrtsakte Art. 33) beruhenden „b e s o n d e r e n“ Gerichts (s. auch L a b a n d S. 315) übertragen. Das Landgericht der Provinz Rheinhessen ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Zentralkommission in Mannheim, zugleich als Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz bestellt (B. D. v. 14. V. 1879 § 4). — Im übrigen ist hier auf die Organisation der b e s o n d e r e n Gerichte nicht einzugehen; vgl. hierüber L a b a n d S. 314 ff.

Für jede Provinz besteht ferner ein *Landgericht* mit der erforderlichen Zahl von Zivil- und Strafkammern; die Landgerichte umfassen je ein oder zwei Kammern für Handelsfachen und dienen zugleich als „*Adres*“ für die Formierung der Schwurgerichte ¹⁾. Der Sitz des einzigen hessischen *Oberlandesgerichts* ist Darmstadt ²⁾.

Die Befähigung zum Richteramte, zur Rechtsanwaltschaft, zur Anstellung als Notar, Hypothekenbewahrer und erster Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten wird durch die erfolgreiche Ableistung zweier Fachprüfungen und eines zwischen diese beiden Prüfungen eingeschobenen juristischen Vorbereitungsdienstes erlangt. Die erste Prüfung (die sogenannte juristische Fakultätsprüfung) setzt die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer hessischen oder ihr gleichgestellten außerhessischen Oberrealschule und ein mindestens siebensemestriges rechts-, staats- und finanzwissenschaftliches Universitätsstudium (davon mindestens vier Semester an deutschen Universitäten) voraus und ist schriftlich und mündlich ³⁾. An die erste Prüfung schließt sich ein dreijähriger Vorbereitungsdienst bei den Gerichten, bei Rechtsanwälten und bei einer Verwaltungsbehörde, wovon zunächst ein Jahr bei einem Amtsgerichte zu verwenden ist; von den übrigen zwei Jahren „soll“ der Staatsdienstaspirant (Gerichtsreferendar) ein Jahr bei einem Rechtsanwalt, ein halbes Jahr bei einem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft und ein halbes Jahr bei einem Kreisamte beschäftigt sein ⁴⁾. Die von der hierzu besonders bestellten Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach in Darmstadt vorgenommene schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte im Großherzogtume geltende Recht mit Einschluß des öffentlichen Rechts.

III. Die Gerichtsschreiberei und die Gerichtsvollzieher. zufolge *UVG.* § 154 ist bei jedem Gerichte eine *Gerichtsschreiberei* eingerichtet, deren Geschäftseinrichtung durch die Landesjustizverwaltung bestimmt wird. Die Gerichtsschreiberei besteht bei sämtlichen Gerichten aus je einem Gerichtsschreiber, bei den Amtsgerichten im Bedürfnisfall aus mehreren Gerichtsschreibern, und aus der erforderlichen Zahl von Hilfsgerichtsschreibern. Die Gerichtsschreiber an dem Oberlandesgericht und an den Landgerichten sollen die Befähigung zum Richteramte besitzen ⁵⁾.

In dem Bezirke eines jeden Amtsgerichts ist, von besonderen Ausnahmen abgesehen, mindestens ein *Gerichtsvollzieher* aufzustellen. Die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher sind landesrechtlich geregelt. Bezüglich ihrer Vorbildung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Gerichtsschreiber, insoweit diese nicht der Befähigung zum Richteramte bedürfen ⁶⁾.

IV. Die Staatsanwaltschaft ⁷⁾. Bei dem *Oberlandesgericht* ist ein „*Generalstaatsanwalt*“, bei den *Landgerichten* sind je ein „*Oberstaatsanwalt*“ und

1) Siehe Anmerkung 7 auf der vorhergehenden Seite.

2) Das Oberlandesgericht ist zufolge *UVG.* Art. 3 im Einklang mit *EG.* 2 *UVG.* § 4 gleichzeitig auch mit der Funktion als *Staatsgerichtshof* betraut.

3) Siehe Prüfungsordnung für die juristische Fakultätsprüfung an der *Großh. Landesuniversität*, vom 31. I. 1907 (*ABl.* S. 108), erlassen vom *Gr. Minister d. Innern* im Einvernehmen mit den *Gr. Ministerien der Justiz* und der *Finanzen*.

4) *Allerh. Verordnung*, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom 30. April 1879 (*ABl.* S. 189) mit mehrfachen Abänderungen, zuletzt durch *Allerh. B.D.* v. 17. Dez. 1910 und v. 31. Mai 1911 (*ABl.* S. 237 bzw. S. 78). Bezüglich der einzelnen Änderungen s. *Gloß und Lehr*, Das im *Großh. Hessen* geltende *Reichs- und Landesrecht* usw., Karlsruhe und Darmstadt 1905, und *Hans Weder* (vormals *Fr. Pfaff*), *Neues allgemeines Sachregister z. Gr. hess. Regierungsblatt*, 5 Teile (die Zeit vom 13. VIII. 1806 bis Ende 1906 umfassend); 5. Teil, Mainz 1907.

5) Siehe im übrigen *Ausf. z. UVG.* v. 14. Mai 1879 § 11 u. *Bef.* v. 7. Jan. 1899, den Vorbereitungsdienst u. die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., mit mehrfachen Änderungen.

6) Siehe besonders *Gerichtsvollzieherordnung* vom 21. Mai 1879 (*ABl.* S. 225) mit mehrfachen Änderungen; vgl. auch *Dienstsanweisung f. d. Großh. Gerichtsvollzieher* v. 16. Dez. 1899, *ABl.* S. 1207, u. *B.D.*, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdienner betr., v. 8. März 1911, *ABl.* S. 13.

7) Siehe *B.D.* z. *Ausf. d. UVG.* u. d. *EG.* z. *UVG.* v. 14. V. 1879, §§ 8—10, sowie *Bef.* v. 7. V. 1898.

die erforderliche Zahl von weiteren „Staatsanwälten“ angestellt. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werden entweder von den Staatsanwälten bei den Landgerichten oder von besonders hierzu bestellten Amtsanwälten oder von anderen hiermit beauftragten „Beamten und Bediensteten“ versehen¹⁾. Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft erscheinen die den Kreisämtern als oberen Polizeibehörden untergeordneten Lokalpolizeibeamten²⁾, ferner die Gendarmen³⁾ und endlich, in den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte bzw. der Schöffengerichte gehörigen Sachen, auch die Amtsanwälte und die mit deren Funktionen betrauten Beamten²⁾.

V. Die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁴⁾ sind folgende Behörden und Beamte betraut⁵⁾:

1. die Amtsgerichte;
2. die Notare (mit wesentlich beschränkterer Zuständigkeit als die Amtsgerichte);
3. die Ortsgerichte;
4. bis zur vollständigen Anlegung des Grundbuchs die Hypothekämter⁶⁾.

Die Notare⁷⁾ sind zum Richteramt befähigte, vom Großherzog auf Lebenszeit ernannte öffentliche Beamte, deren Zahl und Amtssitz vom Justizministerium bestimmt wird, und für deren Geschäftsführung durch Landesrecht bindende Vorschriften aufgestellt sind. Zu Notaren können auch Rechtsanwälte ernannt werden. Die oberste Aufsicht über die Notare steht dem Justizministerium und, in Unterordnung unter dieses, dem örtlich zuständigen Landgerichtspräsidenten zu. Die Disziplinargerichtsbarkeit über die Notare wird in unterer Instanz durch die Disziplinarkammern, in oberer Instanz durch den Disziplinarhof geübt. Die ersteren bestehen aus dem örtlich zuständigen Landgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und zwei Notaren, der Disziplinarhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, aus einem Senatspräsidenten oder Rate des Oberlandesgerichts und drei Notaren; die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft versieht der örtlich zuständige Oberstaatsanwalt bzw. der Generalstaatsanwalt. — Zur Vertretung der Standesinteressen der Notare, Erstattung von Berichten und Gutachten an die Justizverwaltung usw. dient die von sämtlichen Notaren des Großherzogtums aus ihrer Mitte gewählte, aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende Notarkammer.

Die Ortsgerichte⁸⁾ dienen als Hilfsbehörden der Justiz. In der Regel soll in jeder Gemeinde ein Ortsgericht bestehen, jedoch ist es auch möglich, für mehrere Gemeinden ein gemeinschaftliches Ortsgericht oder für eine Gemeinde mehrere Ortsgerichte zu errichten. Das Ortsgericht besteht stets aus einem Vorsteher (Ortsgerichtsvorsteher) und aus mehreren Mitgliedern (Gerichtsmännern), deren Zahl je nach der Größe der Gemeinde in der Regel zwei bis sechs beträgt, beim Bestehen eines gemeinschaftlichen Ortsgerichts für mehrere Gemeinden aber auch erhöht werden kann. Der Ortsgerichtsvorsteher (in der Regel der Bürgermeister), die Gerichtsmänner und die für jede Gemeinde aufzustellenden Erfag-

1) In Forstrügesachen können die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht einem Forstbeamten übertragen werden; ebenso kann in einzelnen Sachen dem Staatsanwalt ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden (Gesetz, das Verfahren in Forst- und Felbrügesachen betreffend, i. d. F. d. Bef. v. 21. X. 1904 Art. 4).

2) Siehe StD. Art. 129 a, LGO. Art. 128 a.

3) Siehe Bd. v. 9. X. 1897.

4) Bezüglich dieses Begriffs s. insbes. Heinzerling Georg, Das Großh. Hessische Privatrecht, 1904, S. 196 ff., K ü c h l e r (B r a u n u. W e b e r) I S. 219, L a b a n d S. 312 f.

5) Siehe Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898, i. d. F. d. Bef. v. 20. Mai 1898; AusfG. v. 18. Juli 1899 Art. 1; Heinzerling S. 205 ff.

6) Das letzte heute noch bestehende Hypotheknamt ist dasjenige in Alzen, s. StHB. 1912/13 S. 197.

7) Siehe Gesetz, das Notariat betr., vom 15. III. 1899, RBl. S. 47; vgl. auch Gebührenordnung f. d. Großh. Notare vom 30. XII. 1904, i. d. F. v. 10. VII. 1911, RBl. S. 223.

8) Siehe Verordnung v. 2. VIII. 1899, die Ortsgerichte betr.; Heinzerling S. 223 ff.; Bef. d. Ministeriums d. Justiz, die Gebühren der Großh. Ortsgerichte betr., vom 28. IX. 1907 (RBl. S. 405, enthält den Gebührentarif), ergänzt d. Bef. v. 21. I. 1911, RBl. S. 12.

gerichtsmänner (Gerichtspersonen) werden vom Justizministerium auf Vorschlag des Amtsgerichts widerruflich ernannt. Die Geschäftsführung der Ortsgerichte ist landesrechtlich geregelt. Die Aufsicht und Disziplin über die Ortsgerichte wird in erster Instanz von dem Aufsicht führenden Richter des Amtsgerichts, in zweiter Instanz von dem Landgerichtspräsidenten geführt; gegen Disziplinarverfügungen des letzteren ist Beschwerde an das Ministerium der Justiz statthaft.

VI. Die Einrichtung der Rechtsanwaltschaft beruht auf Reichsrecht und ist daher hier nicht darzustellen¹⁾.

E. Die Verwaltungsbehörden.

§ 35. Die geschichtliche Entwicklung der mittleren und unteren Verwaltungsorganisation. I. Die Grundlage der Lokalverwaltung bildeten in den althessischen Landen im Anfange des 19. Jahrhunderts neben den vom Staate ernannten Gemeindeorganen²⁾ die sogenannten *Ämter*, welche sowohl mit der Justiz als auch mit der Verwaltung betraut waren³⁾. Ihnen waren die sogenannten Regierungskollegien — je eines für jede Provinz — übergeordnet, welche einerseits als Justiz- und Appellationskollegien fungierten und andererseits die eigentlichen Regierungsfachen einschließlich der Landespolizei zu besorgen hatten. Neben dem Regierungskollegium bestand in jeder Provinz ein *Konsistorium*, welches die landesherrlichen Rechte in Kirchen- und Schulsachen zu verwalten und zugleich als Gerichtshof für Ehesachen, Alimentationsstreitigkeiten u. a. tätig zu werden hatte. An der Spitze jedes Amtes stand ein *Amtmann*, dessen Geschäftskreis, soweit nicht einzelne Angelegenheiten ausdrücklich an andere Behörden überwiesen waren, die Gerichtsbarkeit erster Instanz und die gesamte innere Verwaltung umfaßte.

II. Im Jahre 1821 erfolgte die seit langem vorbereitete Trennung der Justiz von der Verwaltung. Durch Edikt vom 14. Juli 1821 (RBl. S. 403) wurden in den beiden älteren Provinzen (Starkenburg und Oberhessen) an Stelle der bisherigen Ämter gesonderte *Landratsbezirke* und *Landgerichtsbezirke* (in Starkenburg zunächst je 11, in Oberhessen 13) geschaffen, welche je einem *Landrate* bzw. je einem *Landrichter* unterstellt wurden. Die Landräte erhielten alle diejenigen Kompetenzen in Regierungs- und Administrativsachen, welche bisher den Amtmännern in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörden zugestanden hatten. Den Landrichtern dagegen wurde innerhalb der gesetzlichen Grenzen die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit übertragen⁴⁾.

III. Zu Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts wurde eine wesentliche Vereinfachung der unteren Verwaltungsorganisation vorgenommen. Die Regierungen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden als besondere selbständige Behörden aufgehoben und durch *Provinzialkommissäre* ersetzt; die Regierung der Provinz Rheinhessen wurde in die einfachere Gestalt einer „*Provinzialdirektion*“ übergeführt. An die Stelle der gleichzeitig aufgehobenen 23 Landratsbezirke der alten Provinzen traten 12 *Kreise*; die an deren Spitze gestellten *Kreisräte* übernahmen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke im wesentlichen die Funktionen, welche bisher von den aufgehobenen Regierungen, Landräten und Polizeideputationen — solche hatten in Darmstadt und Gießen bestanden — versehen worden waren. Eine besondere Stellung erhielten die Kreisräte in den Provinzialhauptstädten Darmstadt und Gießen, den bisherigen Amtssitzen der aufgehobenen Provinzialregierungen von Starkenburg und Oberhessen, insofern, als sie zugleich mit dem Amte der

1) Vgl. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878; Laband S. 328.

2) Vgl. Karl Ahl, Die geschichtlichen Grundlagen der staatlichen Gemeindeaufsicht im Großh. Hessen im 19. Jahrh., Gießener Diss., Mainz 1911; und Gregor Wennesheimer, Die Zusammensetzung der Gemeindevertretung in den Stadt- und Landgemeinden des Großh. Hessen usw., Gießener Diss., Darmstadt 1910.

3) Vgl. Ludwig Schneider, Die Stellung des hessischen Kreisrats in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Neuorganisation von 1874, Gießener Diss., Darmstadt 1912.

4) Siehe Amtsinstruktion v. 28. XI. 1821, RBl. S. 687, und Dienstinstruktion v. 3. XII. 1821, RBl. S. 711.

vorhin erwähnten Provinzialkommissäre, d. h. mit der Besorgung einer Reihe allgemeiner, nicht nur ausschließlich die Verwaltung eines einzelnen Kreises berührender Angelegenheiten betraut wurden. Im Jahre 1835 wurde die geschilderte Neuerung auch auf Rheinhessen ausgedehnt, und der Kreisrat in der Provinzialhauptstadt Mainz unter Aufhebung der bisherigen Provinzialdirektion als Provinzialkommissär bestellt¹⁾.

IV. Eine vollständige Umwandlung dieser Behördeneinrichtung erfolgte unter dem Eindrucke der revolutionären Bewegung des Jahres 1848. Auf Grund eines Gesetzes vom 31. Juli 1848 (RBl. S. 217) wurde das ganze Staatsgebiet unter Aufhebung der bisherigen Provinzialkommissäre und Kreisräte in zehn Regierungsbezirke eingeteilt, die je einer Regierungskommission unterstellt wurden. Den je aus mehreren Mitgliedern bestehenden Regierungskommissionen wurden im wesentlichen die Amtsbefugnisse der aufgehobenen Behörden zugewiesen. Die bedeutsamste Neuerung aber besteht in der Bestimmung, daß fortan für jeden Regierungsbezirk ein vom Volke²⁾ gewählter, mindestens 12—24 Mitglieder zählender Bezirksrat bestehen sollte, dem, abgesehen von der Begutachtung einzelner bestimmter Angelegenheiten, namentlich die verwaltungsrichterliche Entscheidung über die Zulässigkeit finanzieller Zumutungen des Staates an die Gemeinden und über einzelne andere Fragen, sowie die Teilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Bezirksanstalten und das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung in bezug auf die öffentlichen Interessen des Bezirks übertragen wurde. Die Verwaltungsreform von 1848 bildet für Hessen den ersten Versuch einer Heranziehung des Volks zur Teilnahme an der Staatsverwaltung und war auch für die Rechtsentwicklung außerhalb Hessens von großer Bedeutung³⁾. Sie hatte allerdings nur kurzen Bestand.

V. Schon im Jahre 1852 wurden die vorgenannten Regierungsbezirke und Regierungskommissionen wieder aufgehoben und durch die Neuschaffung von Kreisen (26) und Kreisräten ersetzt. Im folgenden Jahre erfuhren die 1848 er Bezirksräte den Tendenzen der Zeit entsprechend eine wesentliche Umgestaltung ihrer bisherigen Zuständigkeit und Organisation: Von den nunmehr 15 Bezirksratsmitgliedern sollten fortan 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, die übrigen drei von den Höchstbesteuerten des Bezirks gewählt werden⁴⁾.

VI. Die umfassende Reformgesetzgebung von 1874⁵⁾ greift wieder auf die liberalen Einrichtungen der 48 er Gesetzgebung zurück: Sie gibt nicht nur den Gemeinden eine auf dem Gedanken der Selbstverwaltung beruhende freiheitliche Organisation, sondern sie bringt den Grundsatz der Teilnahme der Verwalteten an der Verwaltung auch in der gesamten staatlichen Verwaltungsorganisation (abgesehen von den Zentralbehörden) zur Durchführung. Sie stellt über die Ortsgemeinden als untere Kommunalverbände die Kreise und Provinzen als höhere Kommunalverbände, gibt diesen selbständige, im wesentlichen aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Selbstverwaltungsorgane und betraut die letzteren gleichzeitig mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung: Die wirtschaftlichen Funktionen der Selbstverwaltungskörper werden getrennt von der Teilnahme ihrer Organe an der obrigkeitlichen Verwaltung des

1) Siehe Edikt v. 6. VI. 1832 (RBl. S. 365), Bd. v. 20. VIII. 1832 (RBl. S. 561); Kreisratsinstruktion v. 20. IX. 1832 (RBl. S. 609), Edikt v. 4. II. 1835 (RBl. S. 37), Bef. v. 16. II. 1835 (RBl. S. 49), Dienstinstruktion f. d. Kreisräte in Rheinhessen v. 27. III. 1835 (RBl. S. 113).

2) D. h. von den stimm- und wahlberechtigten Staatsbürgern des Bezirks.

3) Besonders gilt dies für Baden, welches sich in seinem Gesetz v. 5. Okt. 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung vielfach auf hessische Vorbilder stützt (s. die näheren Nachweisungen bei van Calker i. Jahrb. d. ö. R. II S. 128 f.).

4) Siehe Gesetz v. 28. IV. 1852 (RBl. S. 201), Edikt v. 12. V. 1852 (RBl. S. 221, 229), Bef. v. 18. XI. 1852 (RBl. S. 540), Gesetz v. 10. II. 1853 (RBl. S. 37).

5) Gesetz v. 12. VI. 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend (RBl. S. 251); Gesetz v. 13. Juni 1874, die Städteordnung f. d. Großh. H. betr. (RBl. S. 299); Gesetz vom 15. Juni 1874, die Landgemeindeordnung f. d. Großh. H. betr. (RBl. S. 343).

Staats und zugleich wird eine bewußte Scheidung der letzteren Funktionen in verwaltungsrichterliche und in reine Verwaltungstätigkeiten vorgenommen. — Damit wurden die Grundlagen zu der heutigen modernen Verwaltungsorganisation des hessischen Staates geschaffen. Die Änderungen, welche die 1874 er Gesetzgebung im Jahre 1885¹⁾ und 1911²⁾ erfuhr, lassen diese Grundlagen unberührt.

§ 36. Die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ortsgemeinden, Kreisen und Provinzen. Die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung³⁾ beruht nach der hessischen Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 i. d. F. vom 8. Juli 1911⁴⁾ auf der geschichtlich begründeten Einteilung des Staates in drei Provinzen (Starckenburg, Oberhessen und Rheinhessen)⁵⁾ und auf der willkürlich geschaffenen Untereinteilung der Provinzen in achtzehn Kreise⁶⁾; die letztere wiederum stützt sich auf die im Herkommen begründete Einteilung des Staates in Ortsgemeinden und selbständige Gemarkungen⁷⁾. Eine eigene staatliche Behördenorganisation besitzen nur die Provinzen und die Kreise; für die Verwaltung der Ortsgemeinden, als staatlicher Verwaltungsbezirke, bedient sich der Staat regelmäßig der vorhandenen, kommunalen Organe⁸⁾; die Gemarkungen werden in Sachen der Landesverwaltung entweder unmittelbar dem Kreisamt unterstellt oder mit einer benachbarten Gemeinde verbunden. Als die eigentlichen staatlichen Verwaltungsbezirke erscheinen die Kreise⁹⁾. Die

1) Gesetz v. 15. Mai 1885 (RBl. S. 95).

2) Vgl. die unten behandelten vier Gesetze v. 8. Juli 1911.

3) Die Organisation der aus der allgemeinen Landesverwaltung ausgeschiedenen Ämter (z. B. derjenigen der Forstverwaltung und der Steuerverwaltung) wird bei der Darstellung der einschlägigen Verwaltungstätigkeiten geschildert.

4) Das Gesetz, die Abänderung der Kreis- und Provinzialordnung v. 12. Juni 1874 betr., vom 8. Juli 1911, RBl. S. 324, bringt nicht die ursprünglich in Aussicht genommene vollständige Revision der Kreis- und Provinzialordnung. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf diejenigen Änderungen, welche durch das Inkrafttreten der neuen Städteordnung und Landgemeindeordnung, des Gemeindeumlagegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes notwendig geworden sind, und enthält daher, abgesehen von Verweisungen auf die fortdauernde Geltung einzelner Bestimmungen des bisherigen Rechts (s. z. B. R.D. Art. 93 Abs. II n. F.) eine wörtliche Wiederholung von mehr als sechzig Artikeln der alten Kreisordnung. Die Neuregelung einer Reihe organisatorischer und sonstiger wichtiger Fragen, wie namentlich der Kreis- und Provinzialumlagen ist für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen, wo namentlich die Wirkungen der vorgenannten neuen Gesetze einigermaßen übersehen werden können. Gleichwohl ist hier, soweit es der beschränkte Raum gestattete, nicht nur auf die Motive und Verhandlungen zur Novelle von 1911 (s. hierüber LZ. II 1908/11 u. d. aml. Handausgabe der Kreis- und Provinzialordnung vom 8. Juli 1911, hrsg. v. Geheimrat Wilhelm Best, Darmstadt 1911), sondern auch auf die Regierungsvorlagen von 1905 und 1906 (LZ. II. 1903/5, Druckf. B. 4 Nr. 539, S. 85—170; LZ. II. 1905/8 Druckf. Nr. 110 S. 115—241 u. Nr. 549) Bezug genommen, da sich auch in jenen Vorarbeiten viele für die Beurteilung des geltenden Rechts wertvolle Materialien finden.

5) Vgl. van Celler, Die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrhundert; Jahrb. d. öffentl. Rechts d. Gegenwart, B. II, 1908, S. 125—131.

6) Die heutige Abgrenzung der Kreise beruht auf einer im Einvernehmen mit dem Landtag ergangenen landesherrlichen Verordnung v. 11. Juni 1874. Künftige Änderungen bedürfen der Anhörung der beteiligten Kreisvertretungen und Provinzialvertretungen und der Form des Gesetzes. Das Gleiche gilt von der Abgrenzung der Provinzen. (S. R.D. a. F. u. n. F. Art. 3—4; vgl. auch LZ. II. 1873 Prot. B. 1, Prot. 23 S. 59; LZ. I 1873—75 Prot. B. 1, Prot. 19 S. 720—723.)

7) Diese Gliederung des Staates bildet zugleich auch die Grundlage der kommunalen Organisation. Kreise und Provinzen sind heute nicht mehr, wie früher, nur geographisch abgegrenzte staatliche Verwaltungsbezirke, sondern sie sind — ebenso wie es die Ortsgemeinden schon seit langem waren — gleichzeitig mit autonomer Selbständigkeit und mit Korporationsrechten ausgestattete gemeindliche Selbstverwaltungsverbände. Die letztere Eigenschaft der Kreise und Provinzen ist jedoch hier der Klarheit halber vorerst völlig auszuschneiden. Vgl. hierüber unten §§ 58 ff.; vgl. auch Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, 2 Bde. u. 1 Erg.-Bd., Darmstadt 1885—1893, I S. 119.

8) Besondere staatliche Organe für die Handhabung der Lokalpolizei bestehen nur in Gießen, Darmstadt, Bad-Nauheim und Offenbach.

9) Siehe van Celler, Art. Hessen (B Behördenorganisation) i. W. B. d. St. u. V. R. II S. 401 ff.

Provinzen kommen als staatliche Verwaltungsbezirke kaum in Betracht und werden daher in der Regel überhaupt nicht als solche angeführt¹⁾.

I. **Ortsgemeindefehörden.** In den Ortsgemeinden, soweit diese als lokale, staatliche Verwaltungsbezirke in Betracht kommen, werden die staatlichen Verwaltungsgeschäfte in der Hauptsache durch die Bürgermeister bzw. durch die Beigeordneten als deren Vertreter besorgt (StD. u. LGD. Art. 121 Ziff. 1 u. 2; StD. Art. 129 a—129 c, LGD. Art. 128 a u. 128 b).

II. **Die staatliche Verwaltungsorganisation der Kreise.** 1. **Der Kreisrat**²⁾. An der Spitze der staatlichen Kreisverwaltung steht in jedem Kreise der Kreisrat; er ist ein vom Großherzog ernannter, zum höheren Verwaltungsdienst befähigter³⁾ Einzelbeamter, dessen Dienststelle die Benennung **Kreisamt**⁴⁾ führt. Dem Kreisrate sind die zu seiner Vertretung und Unterstützung erforderlichen Verwaltungsbeamten und technischen Beamten untergeordnet; insbesondere ist ihm regelmäßig ein Beamter mit dem Titel **Kreisamtmann** zur Beihilfe und zur Stellvertretung in Verhinderungsfällen beigegeben. Der Kreisrat führt als Organ der Staatsregierung die ihm überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise, wozu besonders die Ausübung der Polizeiverwaltung im Kreise und die Überwachung der Polizeiverwaltung in den einzelnen Gemeinden und Gemarkungen des Kreises gehört⁵⁾. Er wird hierbei teils selbständig — als bureaumäßig entscheidender Einzelbeamter — tätig, teils wird er in seiner Tätigkeit bestimmt und begrenzt durch die gewählten Vertretungen der Selbstverwaltungskörper. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreis Ausschusses hat der Kreisrat namentlich folgende Aufgaben: a) Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs des Ausschusses nebst Fürsorge für rasche Geschäftserledigung (Art. 52 Abs. 1 n. F., 51 a. F.); b) Berufung des Kreis Ausschusses und Führung des Vorsitzes mit vollem Stimmrecht (Art. 52 Abs. II n. F., 51 a. F.); c) Führung der laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung, Vorbereitung und Ausführung der Ausschlußbeschlüsse (Art. 53 Abs. I n. F., 52 a. F.); d) Vertretung des Kreis Ausschusses nach außen, Führung des Schriftwechsels, Beurkundung von Rechtsgeschäften des Ausschusses (Art. 53 Abs. III, V, VI n. F., Art. 52 a. F.); e) Erlaß vorläufiger Verfügungen namens und vorbehaltlich alsbaldiger Prüfung und Genehmigung des Ausschusses, jedoch nur in dringenden Fällen, und soweit andere Gesetze dies nicht ausschließen (Art. 53 Abs. IV n. F., Art. 52 Abs. 3 a. F.)⁶⁾. — Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit des Kreisrats besonders noch nach den beiden Gemeindeordnungen und, soweit die RD. (wie z. B. in Art. 63 II u. 66 I) auf den früheren Rechtszustand verweist, nach dem Edikt vom 6. Juni 1832 (RBl. S. 365) und nach der Kreisratsinstruktion vom 20. Sept. 1832 (RBl. S. 609).

2. **Der Kreistag**⁷⁾. Der Kreistag ist im wesentlichen kommunales Organ, jedoch ist er gleichzeitig auch mit der Wahrnehmung bestimmter, auf dem Gebiete der allgemeinen

1) Siehe unten sub III, Ziff. 1.

2) RD. Art. 63 (a. F. 77); sowie Edikt vom 12. Mai 1852; vgl. auch RD. Entw. 1906 Art. 5 ff. S. 116, 117 f.

3) Die Notwendigkeit dieser Vorbildung ergibt sich aus §B. Art. 47 im Zusammenhange mit § 1 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betr., v. 30. IV. 1879, i. b. F. v. 6. Okt. 1906.

4) Siehe MinDel. v. 18. XI. 1852, RBl. S. 540.

5) Vgl. im einzelnen besonders RD. Art. 63 (a. F. 77), 64 (a. F. 78), 65 (a. F. 79), 66 (a. F. 80), 67 (a. F. 81), 52 (a. F. 51), 53 (a. F. 52), 55 (a. F. 53), sowie meine Ausführungen über Polizeiverwaltung, unten §§ 85 ff. Vgl. auch R ü c h l e r (B r a u n u. W e b e r) I S. 185 ff., II S. 378 ff.

6) Siehe hierzu B e s t, RD., Art. 53, Anm. 2.

7) Vgl. hierher zunächst RD. Art. 31 (a. F. ebenso); RD. Entw. 1906 Art. 79 S. 134 f. S. 198 f. — In dem vorbezeichneten Entwurf sind der Kreisrat und der Kreis Ausschuß nicht unter den Kreisbehörden genannt (s. I. Abschn. Art. 5—11 S. 116 f.). Beide Organe zeigen indessen alle wissenschaftlich feststehenden begrifflichen Merkmale einer Behörde. (Vgl. z. B. L a b a n d I S. 365 f., bes. auch S. 367 unter III Ziff. 1). Die Tatsache, daß weder die Mitglieder des

Landesverwaltung gelegener Funktionen betraut und ist insoweit auch als Staatsorgan — und zwar als Selbstverwaltungsorgan des Staates — anzusehen ¹⁾.

Er besteht unter dem Voritze des ihm nicht selbst angehörenden Kreisrats, je nach der Einwohnerzahl des Kreises aus 15—24 im Ehrenamt funktionierenden Kreistagsabgeordneten, von welchen ein Drittel von den 50 bezw. 100 wahlberechtigten Höchstbesteuerten des Kreises ²⁾, zwei Drittel von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände aus der Mitte der letzteren gewählt werden. Die aktive Teilnahme an den durch die Höchstbesteuerten vorzunehmenden Wahlen erfordert männliches Geschlecht, Reichszugehörigkeit, Selbständigkeit, Wohnsitz (bezw. Grundeigentum oder Gewerbsanlage im Kreise), 25. Lebensjahr, die Fähigkeit zur Vermögensverfügung und -verwaltung und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Unter Kuratel stehende Personen, unverheiratete Frauen, der Staat, Aktiengesellschaften, Stiftungen, juristische Personen usw., nicht aber politische Gemeinden können sich, sofern die übrigen Voraussetzungen — namentlich Zugehörigkeit zu der Gruppe der Höchstbesteuerten — bei ihnen zutreffen, durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Wahl beteiligen ³⁾.

Wählbar ist jeder Kreisangehörige, welcher die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung in seiner Wohnsitzgemeinde besitzt; ausgenommen sind die bei der Kreisverwaltung angestellten Regierungsbeamten und die Kreisangestellten. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre findet eine Partialerneuerung statt (R.D. a. u. n. F. Art. 25, 26). Die Zusammenberufung des Kreistags muß, sofern nicht der Stand der Geschäfte, der Wunsch des Kreis Ausschusses oder eines Drittels der Kreistagsabgeordneten ein häufigeres Zusammentreten erfordern, jährlich mindestens einmal erfolgen (R.D. a. u. n. F. Art. 33).

3. Der Kreis Ausschuß. Der Kreis Ausschuß ist, insoweit er in diesem Zusammenhange in Betracht kommt, ein mit der Wahrnehmung bestimmter staatlicher Funktionen in bezug auf die allgemeine Landesverwaltung betrautes Selbstverwaltungsorgan ⁴⁾. Er besteht aus dem Kreisrat, als Mitglied und Vorsitzenden, und aus sechs weiteren Mitgliedern sowie zwei Erfahrmännern — darunter mindestens vier Kreistagsabgeordneten —, welche von dem Kreistag aus der Zahl der zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Kreisangehörigen gewählt werden. Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer und Kreisangestellte können nicht Mitglieder des Kreis Ausschusses sein; aktive Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt in denselben der Erlaubnis des vorgesetzten Ministeriums (R.D. 45 a. u. n. F.). Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausschußmitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt und unterliegen den Disziplinarvorschriften des Gesetzes

Kreistags noch die des Kreis Ausschusses, abgesehen von dem vorsitzenden Kreisrat, die Eigenschaft von Staatsbeamten haben, steht dieser Annahme (trotz der Definition des Begriffs der Behörde bei Meyer-Anschütz S. 342, wo als Mitglieder der Behörden stets Beamte vorausgesetzt werden) m. E. nicht entgegen. — Cosack S. 35 führt Kreistag und Kreis Ausschuß richtig unter den Kreisbehörden auf. Als „Staatsgeschäfte“, die vom Kreistag „mit öffentlicher Dienstpflicht“ (s. Otto Mayer, VerwR. II S. 198 f.) besorgt werden müssen, sind zweifellos die in Art. 31 Ziff. 9 und 11 R.D. aufgeführten Aufgaben anzusehen: „9. die Wahlen zum Provinzialtag, zum Kreis Ausschuß und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen . . .; 11. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Zwecke von den Staatsbehörden überwiesen werden.“

1) Der Ausdruck Selbstverwaltungsorgan kann auf den Kreistag in doppeltem Sinn angewandt werden: Der Kreistag ist einerseits Organ der gemeindlichen (körperchaftlichen) Selbstverwaltung — als solches bildet er selbstverständlich kein Glied der staatlichen Behördenorganisation — andererseits ein aus Selbstverwaltungselementen gebildetes Staatsorgan, ein Organ der „bürgerlichen“, d. h. durch nicht berufsmäßige Beamte geführten Staatsverwaltung. (Vgl. Rosin, Annalen des Deutschen Reichs, 1883, S. 308, dessen Terminologie auch von Frhr. v. Stengel, die Organisation der preußischen Verwaltung, 1884, S. 13 u. 18, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1886, S. 8 f. und Meyer-Anschütz aufgenommen wurde. Bezüglich des erstbez. Begriffs vgl. auch Lamp, Das Problem der städt. Selbstverwaltung, Leipzig 1905, S. 9 f. und 121 f.).

2) Die Zahl der wahlberechtigten Höchstbesteuerten ist in den Kreisen Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms auf fünfzig, in den übrigen Kreisen auf hundert festgesetzt.

3) Siehe R.D. Art. 14, 15, 16, 17 (n. u. a. F.).

4) Vgl. Best, R.D. 47, Anm. 1.

vom 21. April 1880, die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr. (R.D. Art. 46). Vorgesetzte Behörde im Sinne des Art. 3 jenes Gesetzes ist der Provinzialauschuß, vorgesetztes Ministerium im Sinne des Art. 16 a. a. O. ist das Ministerium des Innern. Gegen eine erkannte Ordnungsstrafe ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (R.D. Art. 46 Abs. 2) ¹⁾.

Der Kreisauschuß wird nach Bedürfnis vom Kreisrat einberufen, ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlußfähig und beschließt nach Stimmenmehrheit, in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in öffentlicher, sonst in nichtöffentlicher Sitzung. Seine Tätigkeit als staatliches Organ besteht „in der Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, soweit ihm letztere durch Gesetz oder Verordnung ²⁾ übertragen sind“ (R.D. Art. 44 a. u. n. F.), und umfaßt einerseits die Erledigung reiner Verwaltungsgeschäfte, wie z. B. auf dem Gebiete der Kreisstraßenverwaltung und der Verwaltung des Landarmenwesens, andererseits verwaltungsrichterliche Funktionen (Art. 44, 47, 48 a. u. n. F.) ³⁾.

III. Die staatliche Verwaltungsorganisation der Provinzen.
1. Der Provinzialdirektor. Die Einteilung des Staatsgebietes in Provinzen dient weniger den unmittelbaren Zwecken der allgemeinen Landesverwaltung, als vielmehr denjenigen der körperschaftlichen, provinziellen Selbstverwaltung. Die Provinz kommt, wie schon oben bemerkt, als staatlicher Verwaltungsbezirk kaum in Betracht und entbehrt daher auch im Gegensatz zum Kreise der Leitung eines für alle Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung präsumptiv zuständigen staatlichen Verwaltungsbeamten. Die leitenden Befugnisse des vom Landesherrn als Provinzialdirektor aufgestellten Staatsbeamten beschränken sich, soweit die allgemeine Landesverwaltung in Frage steht, auf einige wenige, ihm ausdrücklich verliehene Einzelzuständigkeiten und finden zumeist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Provinzialauschusses ihren Grund ⁴⁾. Die provinzielle Staatsverwaltung wird infolgedessen überhaupt nicht von einem hierfür ausschließlich aufgestellten Beamten, sondern gleichsam nur im Nebenamt von dem Kreisrat der Provinzialhauptstadt besorgt; die „Provinzialdirektion“ als Amt des Provinzialdirektors ist mit dem „Kreisamt“ als der Dienststelle des Kreisrats personaliter uniert ⁵⁾. Die wichtigsten, in der genannten Richtung liegenden Kompetenzen des Provinzialdirektors sind: die Leitung, Beaufsichtigung und Förderung des Geschäftsgangs des Provinzialauschusses, die Berufung des Ausschusses, die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Provinzialauschusses nach außen (vgl. R.D. Art. 93, 99 u. 100 a. F. 85, 86 n. F.) ⁶⁾, endlich — im Einklang mit den bisher darüber bestehenden Vorschriften — die einstweilige Inhibierung polizeilicher, im Klagewege angefochtener Zwangsmaßregeln des Kreisrats (R.D. Art. 80 Abs. V a. F. 66 Abs. V n. F.) und der Erlaß von vorläufigen Verfügungen im Namen des Provinzialauschusses in

1) Vgl. Entwurf d. R.D. 1910, S. —, Best, R.D. zu Art. 46.

2) Hierher gehören auch mancherlei sonstige, als „Regulative“, „Bekanntmachungen“ usw. bezeichnete Anordnungen (vgl. Entw. 1906, Begründung S. 200).

3) Vgl. K ü c h l e r (B r a u n u. W e b e r) II S. 336 ff.

4) Siehe R.D. Art. 85, 86 n. F., Art. 99, 100 a. F., vgl. auch Art. 2 Ziff. 1 des Edikts v. 12. XI. 1860 RBl. S. 341.

5) Der Entwurf 1906 S. 178, bezeichnet die Vereinigung der Ämter des Provinzialdirektors und des Kreisrats der Provinzialhauptstadt als „in den bestehenden Gesetzen nirgends begründet, sondern rein tatsächlicher Natur.“ Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Provinzialdirektoren sind die Rechtsnachfolger der gleichnamigen Beamten des Edikts v. 6. Nov. 1860 Art. 1 und diese wiederum sind aus den Provinzialkommissären der Edikte vom 6. Juni 1832 (Art. 18) und vom 4. Febr. 1835 hervorgegangen, deren Ämter rechtlich notwendig mit denjenigen der Kreisräte in den Provinzialhauptstädten verbunden waren. Diese Personalunion beruhte allerdings nicht auf formellem Gesetz, sondern auf einseitiger landesherrlicher Anordnung und konnte auf Grund des landesherrlichen Organisationsrechts vorbehaltlich der budgetrechtlichen Befugnisse der Landstände jederzeit wieder aufgehoben werden. Dieser Rechtszustand soll nach dem Entwurf von 1906 S. 178 ff. auch fernerhin bestehen bleiben.

6) Diese Bestimmungen kommen als organisatorische Vorschriften für die allgemeine Landesverwaltung hier natürlich nur insoweit in Betracht, als es sich um Funktionen des Provinzialauschusses auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung handelt.

allen zur Zuständigkeit des Provinzialausschusses gehörenden, nicht auffchiebbaren Angelegenheiten, vorbehaltlich der alsbald einzuholenden Beschlußfassung des Provinzialausschusses über Aufrechterhaltung oder Abänderung dieser Maßregeln (vgl. R.D. Art. 86 Abs. IV n. F. mit den bisherigen speziellen Bestimmungen R.D. Art. 100 Abs. IV a. F.).

2. Der Provinzialtag¹⁾. Der Provinzialtag korrespondiert in seiner Stellung durchaus mit dem Kreistag; vgl. daher hierüber oben S. 84. Er besteht aus dem Provinzialdirektor als Vorsitzendem (ohne Stimmrecht) und aus einer nach der Bevölkerungsziffer sich richtenden Zahl von Provinzialtagsabgeordneten. Die letzteren werden von den Kreistagen der zur Provinz gehörigen Kreise aus den zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Kreisangehörigen — und zwar je einer auf 10 000 Kreiseinwohner — gewählt. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre; jeweils nach drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch Ergänzungswahlen ersetzt (R.D. Art. 68, 69 n. F., Art. 82 ff. a. F.). Die Aufgaben des Provinzialtags liegen beinahe ausschließlich auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung; als staatliches Verwaltungsorgan wird er hauptsächlich nur beim Vollzuge der Wahlen zum Provinzialausschuß und zu den durch Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, sowie bei der Erstattung von Gutachten über die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesenen Angelegenheiten tätig (R.D. Art. 74 Ziff. 9 u. 11 n. F., Art. 88 a. F.)²⁾.

3. Der Provinzialausschuß³⁾. Der Provinzialausschuß korrespondiert in seiner organischen Stellung mit dem Kreisaußschuß, er ist jedoch in bezug auf die allgemeine Landesverwaltung, namentlich, was das Gebiet der Polizei anlangt, in seiner Zuständigkeit beschränkter als dieser. Er besteht aus dem Provinzialdirektor als Vorsitzendem (mit Stimmrecht) und aus acht weiteren, vom Provinzialtag aus der Zahl der zu Kreistagsabgeordneten wählbaren Provinzangehörigen gewählten Mitgliedern; hierzu tritt gegebenenfalls noch ein von der Regierung bestelltes, zum Richteramte befähigtes zehntes Mitglied. Überdies werden vom Provinzialtag noch vier Ersatzmänner gewählt, und zwar mindestens zwei hiervon aus seiner Mitte. Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer und Angestellte der Kreise sowie der Provinz können nicht Mitglieder des Provinzialausschusses sein; aktive Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt in denselben der Erlaubnis des vorgelegten Ministeriums. Die Wahl geschieht auf drei Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner aus und wird durch Ergänzungswahlen ersetzt (Art. 81, 82 n. F., Art. 95, 96 a. F.).

Der Provinzialausschuß ist als Staatsorgan insbesondere dazu berufen, sein Gutachten über alle ihm zu diesem Zwecke von den Staatsbehörden überwiesenen Angelegenheiten abzugeben, und ferner die ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen. Diese Geschäfte bestehen namentlich in der erst- oder zweitinstanziellen Entscheidung bestimmter Beschlusssachen und Verwaltungsstreitsachen⁴⁾, und in der Vornahme bestimmter Wahlen in Steuer- und anderen Staatsangelegenheiten (Art. 83, 84 n. F., vgl. auch Art. 97, 98 a. F. u. Besf., Anm. zu Art. 83 u. 84).

F. Die Verwaltungsgerichte.

§ 37. Die Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1. Die Frage nach dem Begriffe der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Verwaltungsrechtspflege ist nicht mit einer einfachen Formel zu beantworten. Die begriffliche Abgrenzung der Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts von denjenigen des öffentlichen Rechts und die Feststellung des dem letzteren Begriffe untergeordneten Begriffes der Strafsachen ist für die gesuchte Definition zwar sehr bedeutsam, aber doch nicht entscheidend. Im allgemeinen ist allerdings davon auszugehen — und damit ist für die gewünschte Abgrenzung nach der negativen Seite hin bereits viel gewonnen —, daß das große Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist (G.W. § 13) und daher

1) Siehe R.D. n. F. Art. 68 ff.

2) Vgl. auch Entwurf 1906 Art. 132 (S. 146).

3) Siehe R.D. Art. 80 ff. n. F.

4) Vgl. hierzu unten §§ 67, 38 ff.

für die Verwaltung grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Dabei ist aber sofort die einschränkende Bemerkung notwendig, daß in Abweichung von diesem Grundsatz gleichwohl „gewisse Streitfachen, welche sich nach der Natur des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder nach dem Tatbestand als Straffachen charakterisieren, dennoch der Entscheidung durch die Gerichte entzogen und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten überwiesen sein“ können¹⁾. Es ist dies eine Tatsache, welche die Heranziehung der beiden Begriffe der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Straffachen für die gesuchte Definition um so mehr entwertet, als diese letztere ihrerseits ihr Bestehen nicht etwa einem wissenschaftlichen Prinzip, sondern lediglich Zweckmäßigkeitserwägungen verdankt. Solchen Zweckmäßigkeitserwägungen Folge zu geben, hat das Reich den Einzelstaaten im weitesten Maße gestattet. Abgesehen von den durch Gesetz genau bezeichneten Fällen, über welche das Reich entweder durch Zulassung des Rechtswegs oder durch Überweisung an Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte usw. selbst ausdrücklich verfügt hat, blieb es in der Hauptsache den Einzelstaaten überlassen, über die Zulässigkeit des Rechtswegs Bestimmungen zu treffen und damit die Linie zu ziehen, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit von anderen staatlichen Funktionen, insbesondere von der Verwaltung abgrenzt²⁾. In dieser Befugnis der Einzelstaaten ist naturgemäß gleichzeitig auch das Recht enthalten, innerhalb des Begriffes der Verwaltung weitere Unterscheidungen zu treffen, namentlich also bestimmte Angelegenheiten mit Rücksicht auf irgendwelche sich daran knüpfende besondere staatliche Interessen als „Verwaltungsrechtssachen“ oder „Verwaltungsstreitfachen“ aus dem Kreise der gewöhnlichen Verwaltungssachen herauszuheben. Dies geschieht in der Regel dadurch, daß der Staat für die in Frage stehenden Angelegenheiten besonders eingerichtete Verwaltungsgerichte schafft, deren Mitglieder mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind und deren Verfahren im Gegensatz zu dem normalen „Verwaltungswege“ eine, die unbeeinflusste Wirklichkeit des objektiven Rechts gewährleistende Urteilsfindung ermöglicht³⁾.

2. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß im positiven Recht weder die Abgrenzung der Verwaltung von der Justiz noch die Abgrenzung der reinen Verwaltungssachen von den Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege auf bestimmte, den genannten Gruppen immanente Wesensmerkmale zurückzuführen ist. Die Abgrenzung ist in den verschiedenen Staaten und zu den verschiedenen Zeiten eine verschiedene und bleibt auch da, wo Anläufe zu einer Systematisierung gemacht wurden, im wesentlichen eine willkürliche⁴⁾.

Für Hessen ist hierüber — vorerst in geschichtlicher Beziehung — Folgendes zu bemerken:

Was zunächst die Abgrenzung der Verwaltung von der Justiz anlangt, so wurde diese schon durch das Organisationsedikt vom 14. Juli 1821 (RBl. S. 403) praktisch eingerichtet und organisch durchgeführt. Die ersten Anfänge dieser Trennung liegen indessen erheblich weiter zurück⁵⁾. Ebenso ist auch die Unterscheidung zwischen einfachen Verwaltungssachen und „streitigen“ Verwaltungssachen in Hessen schon sehr frühzeitig erfolgt; sie findet ihre Grundlage nicht erst in der Zuständigkeitsabgrenzung für den durch das Organisationsedikt von 1832 geschaffenen Administrativjustizhof⁶⁾, sondern sie gelangt auch schon

1) Siehe Laband, RStR., II. A., S. 314. — Bezüglich des Verhältnisses des bürgerlichen Rechts zum öffentlichen Recht s. auch Molitor, Das Elsaß-lothr. AG. 3. BÜB., 2. A. 1912 S. XXVI—XL.

2) Siehe Laband S. 314.

3) Siehe Laband S. 318 und E. v. Meier, Das Verwaltungsrecht, in v. Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, B. II, Berlin 1904, S. 734.

4) Vgl. E. Löning, Die franz. Verwaltungsgerichtsbarkeit, i. Zeitschrift f. Gesetzgebung und Praxis a. d. Gebiete des deutschen öffentl. Rechts, hrsg. v. Hartmann B. V S. 337 ff. und bef. B. VI S. 12 (Berl. 1879 und 1880).

5) Vgl. hierüber und insbesondere über die im Jahre 1815 erfolgte Teilung von Justiz und Verwaltung in Ansehung des Amtes Darmstadt Eigenbrodt, Hdb., B. I S. 109 ff. und S. 332 ff., bef. S. 335 ff., ferner Eigenbrodt, Das Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung im Großh. Hessen, Darmstadt 1840, und van Calker, i. Jahrb. d. öff. R. B. II S. 125 ff.

6) Siehe hierüber Bedl, Die Organisation der Administrativjustiz im Großh. Hessen, Archiv der politischen Ökonomie usw., hrsg. von R. S. Mau, B. V S. 23—51, Heidelberg 1843.

in der Gesetzgebung des Jahres 1821 mehrfach zum Ausdruck¹⁾, und war in bezug auf einzelne Angelegenheiten (z. B. hinsichtlich des Verfahrens bei Gemeinheitsteilungen, bei Ausmittlung von Wildschäden usw.) bereits in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts tatsächlich verwirklicht²⁾.

Das weitere Fortschreiten dieser Abgrenzung, welches mit dem Entwicklungsprozeß der Behördenorganisation der inneren Verwaltung Hand in Hand geht³⁾, bedeutet im Prinzip keinen Fortschritt⁴⁾, wenngleich anzuerkennen ist, daß der Kreis der mit gewissen Verfahrensgarantien ausgestatteten Angelegenheiten allmählich mehr und mehr erweitert worden ist. Das Gesetz, betr. das oberste Verwaltungsgericht vom 11. Januar 1875 (NBl. S. 45), vom 16. April 1879 (NBl. S. 131) bezeichnete mit der Schaffung eines einheitlichen, unabhängigen obersten Verwaltungsgerichts zwar einen gewissen Höhepunkt für die Organisation der Verwaltungsrechtspflege, zugleich aber auch den Anfang eines mehr als dreißigjährigen Stillstandes in der Weiterentwicklung der durch das Gesetz vom 12. Juni 1874 (Preisordnung) in keineswegs befriedigender Weise geregelten Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Erst das Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911, NBl. S. 265, brachte nach vielfachen vergeblichen Ansätzen zu einer durchgreifenden Reform im Zusammenhang mit der Revision der Kommunalgesetzgebung eine genauere Abgrenzung des Gebiets der Verwaltungsrechtspflege von demjenigen der eigentlichen Verwaltung und eine Zusammenfassung der bisher in beinahe hundert Einzelgesetzen zerstreuten Bestimmungen über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten und das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Zugleich wurde unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine erschöpfende Neuregelung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten vorgenommen, wobei sich ebenso wie bei den neueren, für Hessen vielfach als Vorbild benutzten Verwaltungsrechtspflegegesetzen Preußens, Sachsens und Badens ein starker Einfluß der Bestimmungen der Reichszivilprozessordnung und des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes zeigt⁵⁾.

3. Das geltende Recht Hessens unterscheidet zwischen „Verwaltungsbeschwerden“ und „Verwaltungsstreitsachen im weiteren Sinne“⁶⁾. Der Unterschied liegt, wie sich schon aus den Ausführungen zu Ziff. 1 und 2 als selbstverständlich ergibt, nicht in begrifflichen Momenten, und er tritt demgemäß nur in der Form des Verfahrens hervor⁷⁾. Er äußert sich — ganz allgemein ausgedrückt — darin, daß für die letzteren Angelegenheiten besondere Verwaltungsgerichte geschaffen und besondere, von dem gewöhnlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden abweichende Verfahrensgrundsätze aufgestellt sind. „Ver-

1) Vgl. z. B. die Organisationsverordnung v. 28. V. 1821, NBl. S. 179, Art. IX B. Ziff. 2 über die Zuständigkeit des Staatsrats in allen Rekursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen, und Landratsinstruktion v. 28. XI. 1821, NBl. S. 687, § 32 über das Verfahren in Fällen der administrativen Justiz.

2) Siehe Eigenbrodt I S. 365; vgl. hierher auch E. v. Meier S. 753, der mit Recht darauf hinweist, daß in Hessen der Gedanke der Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung und die Idee der Schaffung eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes schon dreißig Jahre vor dem Erlasse des ersten anerkannten Verwaltungsrechtspflegegesetzes, nämlich des badischen Gesetzes vom 5. Oktober 1863, verwirklicht war.

3) Siehe van Calker i. Jahrb. d. öff. R. B. II (1908) S. 121 ff.

4) Vgl. z. B. den die Zuständigkeit des Bezirksrats regelnden Art. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 (NBl. S. 217) mit den korrespondierenden Art. 18 ff. des Gesetzes vom 10. Febr. 1853.

5) Bezüglich der Vorgeschichte der Verwaltungsrechtspflegereform s. besonders LB. II 1888/91 Prot. B. I Nr. 2 S. 3 u. 5; III Nr. 24 S. 20, Nr. 33 S. 72; IV Nr. 38 S. 6 u. 8; Weil. B. I Nr. 11 S. 1, B. II Nr. 146 S. 1 ff.; LB. II 1891/94 Prot. B. I Nr. 3 S. 6, Nr. 4 S. 8—9, Weil. B. I Nr. 31 S. 1; Prot. B. III Nr. 25 S. 14; Weil. B. II Nr. 151 S. 1—2, 152 S. 1—94; Prot. B. V Nr. 53 S. 2; Weil. B. IV Nr. 384; endlich die drei Entwürfe von 1906, 1906 und 1910 mit wertvoller Begründung: LB. II 1903/5 Druckf. B. 4 Nr. 539 S. 1—82, LB. II 1905/8 Druckf. Nr. 110 S. 1—114; LB. 1908/11 II Druckf. Nr. 401 S. 1—113, Nr. 515, 589 (Ausschußber. Guttleisch u. Neh), I. Weil. III, 136 (Ausschußber. Schmidt u. Kleinschmidt).

6) Die Entwürfe v. 1906, S. 39, und v. 1910, S. 44 heben diesen Unterschied in der Begründung richtig hervor. Bezüglich des Beschlußverfahrens s. unten § 67.

7) Vgl. auch Renner-Anschuß S. 673.

waltungsstreitsachen" (im weiteren Sinne) sind demnach zufolge Art. 1 WRG. „alle Streitigkeiten, die nach Vorschrift dieses Gesetzes oder anderer Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind“.

Die „Verwaltungsstreitsachen im weiteren Sinne“ zerfallen ¹⁾ wiederum in zwei Gruppen von Angelegenheiten, nämlich in die „Parteistreitigkeiten“ oder „Verwaltungsstreitsachen im engeren Sinne“ und in die „strittigen Verwaltungssachen“ ²⁾. Der Unterschied besteht in Folgendem: ³⁾ „In ersteren stehen sich, wie im Zivilprozeß, zwei individuell berechnigte Subjekte, seien es nun Privatpersonen oder öffentlichrechtliche Körperschaften, gegenüber und streiten über ihre gegenseitigen Ansprüche“. In letzterem dagegen „hat es die einzelne Person oder Körperschaft unmittelbar mit der Behörde zu tun“. „Der Streit dreht sich (so bei den strittigen Verwaltungssachen. Der Verf.) darum, ob sich die Behörde oder das zur Entschließung berufene Organ der Selbstverwaltung bei ihrem Vorgehen in den Schranken des Gesetzes gehalten, ob sie mit Recht dem einzelnen eine Beschränkung auferlegt, ein ihm zustehendes Recht entzogen, von ihm eine Handlung oder Leistung verlangt oder ihm die Anerkennung eines Rechts, einer rechtlichen Eigenschaft oder die Vornahme einer Amtshandlung versagt haben“.

Der innere Unterschied zwischen „Parteistreitigkeiten“ und „strittigen Verwaltungssachen“ spielt in bezug auf das Verfahren keine ausschlaggebende Rolle. Die beiden Gruppen zusammengenommen bilden den Gesamtkomplex der der Verwaltungsrechtspflege zugewiesenen Gegenstände. Die innerhalb des Gesamtgebietes der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch bestehenden Verschiedenheiten des Verfahrens — insbesondere in bezug auf Rechtsmittel und Instanzenzug — beruhen weder auf grundsätzlichen Unterschieden, noch begründen sie solche.

§ 38. Die Organisation der Verwaltungsgerichte. Den oben entwickelten allgemeinen Grundfäden entsprechend gehören nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1911 vor die Verwaltungsgerichte „alle Streitigkeiten, die nach Vorschrift dieses Gesetzes oder anderer Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind“, das sind also sämtliche „Verwaltungsstreitsachen“ in dem oben (§ 37) erörterten weiteren Sinne einschließlich der durch Reichsrecht (z. B. RGO. §§ 19ff.) vor die Verwaltungsgerichte verwiesenen Angelegenheiten (Verwaltungsbeschlußsachen).

Verwaltungsgerichte sind: 1. die Kreisaußschüsse; 2. die Provinzialaußschüsse; 3. der Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Darmstadt. Während sich die Zusammenfassung der beiden erstgenannten Kategorien von Verwaltungsgerichten nach der Kreis- und Provinzialordnung bestimmt ⁴⁾, ist über den Verwaltungsgerichtshof in dem WRG. selbst nähere Bestimmung getroffen (Art. 2—11).

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Der Präsident wird im Hauptamte, die Mitglieder werden zum Teil im Hauptamte, zum Teil im Nebenamte ernannt, und zwar der erstere und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder auf Lebenszeit, die nebenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes oder in Ermangelung eines solchen ebenfalls auf Lebenszeit. Die Ernennung zum Präsidenten und zum hauptamtlichen Mitglied setzt die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienst voraus; die Ernennung zum nebenamtlichen Mitglied ist an die gleichen Voraussetzungen oder an die Bekleidung des Amtes eines Professors der juristischen Fakultät oder der staats-

1) Der Entwurf 1906 (S. 41). 1910 (S. 45) bezeichnet die letzteren lediglich als „Verwaltungssachen“, das Gesetz selbst trägt dem Unterschiede keine ausdrückliche Rechnung. Da es sich auch bei den „Verwaltungssachen“, wie aus dem Folgenden hervorgeht, stets um bestrittene — sei nun der Staat oder ein einzelner bezw. eine Gemeinde der Bestreitende — Rechtsansprüche oder Verbindlichkeiten handelt, so rechtfertigt sich hier m. E. der Zusatz „bestritten“. Hierdurch wird auch die naheliegende Möglichkeit der Verwechslung von „Verwaltungssachen“ und „Beschlußsachen“ etwas eingeschränkt.

2) Ich folge hierbei der klaren, auch für das geltende Recht zutreffenden Darstellung der Motive zu dem Entwurfe von 1906 S. 41: Entwurf 1910 S. 45. Vgl. auch *Beft*, WRG., S. 1 ff.

3) Siehe hierüber oben § 36.

wissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität geknüpft. Mindestens vier nebenamtliche Mitglieder müssen aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts entnommen werden. Die Ernennungen erfolgen durch den Großherzog auf Vorschlag des Staatsministeriums. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Reichsgerichts vom Amte enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden; in dem einschlägigen Verfahren tritt an die Stelle des Reichsgerichts der Verwaltungsgerichtshof und an die Stelle des Oberreichsanwalts der Vertreter des Staatsinteresses am letzteren Gericht (Art. 5—7).

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Regel ¹⁾ in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, wobei außer im Kompetenzkonflikts- und im Vorentscheidungs-Verfahren die Mehrzahl der Mitglieder nicht dem Oberlandesgericht angehören soll. Den Vorsitz führt der Präsident oder das zu dessen Vertretung zuständige Mitglied des Gerichtshofs (Art. 8, 9). Falls der Verwaltungsgerichtshof infolge tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines Mitglieds nicht vorschriftsmäßig besetzt werden kann, so hat das Staatsministerium für den einzelnen Fall die erforderlichen Ersatzrichter zu ernennen. Diese müssen demselben Dienstzweige angehören wie das verhinderte Mitglied (Art. 11).

Der Geschäftsgang bei dem Verwaltungsgerichtshofe wird vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch eine vom Plenum ausgearbeitete, vom Staatsministerium genehmigte Geschäftsordnung geregelt (Art. 10) ²⁾.

§ 39. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. I. Die örtliche Zuständigkeit erster Instanz ist im Anschluß an die entsprechenden Vorschriften der RZPO., insbesondere unter Scheidung zwischen dem Gerichtsstand der belegenen Sache und demjenigen des Wohnsitzes, vorbehaltlich des Bestehens abweichender Sondervorschriften ³⁾, grundsätzlich in folgender Weise geregelt ⁴⁾:

1. In Angelegenheiten, die sich auf ein Grundstück beziehen, ist das Verwaltungsgericht der belegenen Sache zuständig (Art. 12 §. 1).

2. Für Streitigkeiten zwischen öffentlichrechtlichen Verbänden und ihren Angehörigen als solchen oder zwischen den letzteren untereinander ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat (Art. 12 §. 2).

3. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Person, Körperschaft, Gesellschaft, Stiftung, Anstalt oder Behörde ihren Wohnsitz bezw. ihren Sitz hat (Art. 12 §. 3).

4. Wenn nach den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts nicht begründet ist, oder wenn das unter Ziff. 1 bezeichnete Grundstück in verschiedenen Gerichtsbezirken liegt, oder wenn seine Gerichtszugehörigkeit zweifelhaft ist;

5. wenn die in Anspruch genommene Partei in mehreren Gerichtsbezirken ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat;

6. wenn gleichzeitig mehrere Beteiligte in Anspruch genommen werden, die in verschiedenen Gerichtsbezirken ihren Wohnsitz oder Sitz haben;

7. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, bestimmt der Verwaltungsgerichtshof das zuständige Gericht (Art. 13).

II. Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gelten folgende, für die Beteiligten unbedingt verbindlichen ⁵⁾ Regeln:

1. Die Kreisausschüsse sind als Verwaltungsgerichte erster Instanz für alle Verwaltungstreitsachen zuständig, für die nichts anderes bestimmt ist

1) Als Berufungsinstanz in Disziplinarsachen ist der VGH. mit 7 Mitgl. besetzt (BRG. Art. 113).

2) Eine solche wurde bisher nicht erlassen.

3) Vgl. BRG. Art. 135.

4) Entw. 1910 S. 49.

5) Siehe Art. 21 BRG.

(Art. 14). Verwaltungsstreitigkeiten sind, wie oben ausgeführt wurde, alle Streitigkeiten, die nach Vorschrift des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder anderer Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind (Art. 1) ¹⁾.

2. Die Provinzialausschüsse sind zuständig:

a) als Verwaltungsgerichte erster Instanz für alle Verwaltungsstreitigkeiten, hinsichtlich deren sie durch gesetzliche Vorschrift für zuständig erklärt sind (Art. 15);

b) als Berufungsgerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Kreisauschüsse (Art. 16).

3. Der Verwaltungsgerichtshof ist zuständig:

a) als Verwaltungsgericht erster und letzter Instanz in den Fällen, in denen er durch gesetzliche Vorschriften für zuständig erklärt ist (Art. 17);

b) als Berufungsgericht für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung:

α) gegen die erstinstanzlichen Urteile der Provinzialausschüsse (Art. 18 Ziff. 1) ²⁾,

β) in den Fällen des Art. 59 Abs. 3, 4 u. 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr., vom 16. Juni 1874 (Art. 18 Ziff. 2),

γ) in Steuerangelegenheiten in den Fällen, in denen er durch gesetzliche Vorschrift für zuständig erklärt ist (Art. 18 Ziff. 3) ³⁾.

c) als Revisionsgericht zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision (Art. 19):

α) gegen die zweitinstanzlichen (Berufungs)Urteile der Provinzialausschüsse,

β) gegen bestimmte Entscheidungen in Steuer- und Stempelfachen nach den hierüber bestehenden Vorschriften;

d) als „verordnetes Gericht“ zur Entscheidung streitiger, nicht unter die Art. 17 bis 19 WRG. fallender Fragen des öffentlichen Rechts zufolge ausdrücklichen Auftrags auf Grund landesherrlicher Verordnung (Art. 20, entsprechend der früheren Vorschrift in Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1875, RBl. S. 45);

e) als „Wiederaufnahmegericht“ zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 102 WRG. ⁴⁾;

f) als Kompetenzkonflikts Hof in dem Verfahren bei Kompetenzkonflikten gemäß Art. 104 ff. WRG. ⁵⁾;

g) als „Vorentscheidungsgericht“ in dem der zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung von Staatsbeamten vorausgehenden Vorentscheidungsverfahren gemäß Art. 110 WRG. ⁶⁾;

h) als Disziplinarbeschwerdegericht in dem Falle, wenn von einem Provinzialausschusse gemäß Art. 46 Abs. II R.D. mit Art. 13 des Gesetzes vom 21. April 1880, die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr., eine Ordnungsstrafe gegen ein Kreisauschussmitglied ausgesprochen und von letzterem hiergegen Beschwerde an den VGH. eingelegt wurde: ferner als Disziplinarberufungsgericht gemäß Art. 113 WRG.;

i) als Disziplinarhof:

α) in dem Verfahren gegen nicht richterliche Staatsbeamte und diesen gleichgestellte Beamte gemäß Art. 1—4 mit Art. 18 des vorbezeichneten Gesetzes vom 21. April 1880. Der VGH. entscheidet in diesem Falle als Disziplinarstrafgericht „in erster und einziger Instanz“ (s. Art. 18 a. a. O.) über die Entfernung aus dem Amte bzw. die Aberkennung des Titels und Ruhegehaltes,

1) Vgl. hierzu Art. 131 ff.

2) Vgl. Entw. 1910 S. 63; West, Art. 18 Anm. 1.

3) Vgl. West, Art. 18, Anm. 2.

4) Siehe unten § 40, IV.

5) Siehe unten § 41.

6) Siehe unten § 45.

h) in dem Verfahren gegen Kreis- und Provinzialausschußmitglieder gemäß Art. 46 Abs. II u. Art. 82 Abs. II R.D. im Zusammenhalt mit Art. 18 des vorbezeichneten Gesetzes vom 21. April 1880. Der VGH. entscheidet hier, ebenso wie im Falle a), als „Disziplinarstrafgericht“ in erster und einziger Instanz über die Entfernung aus dem Amte usw.,

k) als vorgesezte Behörde in dem Verfahren gegen Provinzialausschußmitglieder gemäß Art. 82 Abs. II R.D. im Zusammenhalte mit Art. 13 des vorbezeichneten Gesetzes vom 21. April 1880. Der VGH. entscheidet hier „als vorgesezte Behörde“ in erster und einziger Instanz über die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Provinzialausschußmitglieder.

§ 40. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren. I. Einleitung des Verfahrens. Es bestehen zwei verschiedene Wege, um das nach den vorgenannten Zuständigkeitsbestimmungen zur Entscheidung berufene Verwaltungsgericht im konkreten Falle mit einer Sache zu befaßen. Parteistreitigkeiten (Verwaltungsstreitfachen im engeren Sinne) werden im Wege der schriftlichen Klage, strittige Verwaltungssachen und solche Verwaltungsbeschlußsachen, auf welche die Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens für entsprechend anwendbar erklärt worden sind, werden durch amtliche Vorlage von seiten der beteiligten Verwaltungsbehörden (Kreisrat oder Provinzialdirektor) bei dem zuständigen Verwaltungsgerichte anhängig gemacht; bei dem Kreis- und Provinzialausschuß kann die Klageerhebung auch mündlich zu Protokoll erfolgen ¹⁾.

Durch die Klageerhebung wird, vorbehaltlich der Sondervorschriften für die Fälle der Klageeinreichung bei einem unzuständigen Gericht und der Ablehnung des Verwaltungsstreitverfahrens wegen Klagemängeln, die Rechtshängigkeit der Streitfache begründet; jedoch ist Zurücknahme der Klage statthaft (Art. 40—43). Im letzteren Falle kann die Klage, wenn an der Sache ein öffentliches Interesse besteht, von dem Vorsitzenden im öffentlichen Interesse bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils weiter verfolgt werden (Art. 40, 41) ²⁾.

II. Die Durchführung des Verfahrens. Sie erfolgt — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — nach den auch schon nach dem bisherigen Recht maßgebenden Prinzipien des rechtlichen Gehörs (Art. 51), der Öffentlichkeit (Art. 25, 26), der Mündlichkeit (Art. 51 f.) und der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 60) ³⁾. An die Stelle der den Zivilprozeß beherrschenden Verhandlungsmaxime tritt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Untersuchungsmaxime (Art. 55) ⁴⁾.

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder als rechtlich unbegründet heraus, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden, gegen den einerseits wie gegen ein reguläres Urteil Berufung an das übergeordnete Verwaltungsgericht, andererseits binnen zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gestattet ist (Art. 44). Ebenso kann ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden werden,

1) Vgl. R.D. Art. 38, 39 n. F., 56 a. F., ferner Entwurf 1906 S. 70, 1910 S. 69 ff.; Best S. 17 ff. — Es bedarf keiner eingehenderen Darlegung, daß an sich jeder befugt ist, jede ihn berührende Angelegenheit — also auch Verwaltungsstreitfachen — vor die zuständige Behörde zu bringen. Die Behörde kann hierdurch, je nach der Natur der vorgebrachten Angelegenheit, veranlaßt werden, die Sache entweder unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen oder aber den Petenten auf den geeigneten Weg zu verweisen. Neben dem nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zugelassenen Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage besteht selbstverständlich in allen geeigneten Fällen auch noch die Möglichkeit eines formlosen Anrufens der Dienstaufsicht bzw. der Staatsaufsicht. Endlich steht unter Umständen neben dem Verwaltungsstreitverfahren auch noch der Weg des Beschlußverfahrens offen. (Vgl. hierüber Entwurf 1906 Art. 46, S. 10 u. S. 75 f.) Bisher enthielt die R.D. Vorschriften über alle Verfahrensarten, so daß vielfach eine unentwirrbare systemlose Vermengung eintrat (vgl. die Ausführungen Cosas S. 42 ff. über das von ihm so genannte „Gemischte Verwaltungsstreitverfahren“).

2) Siehe Entwurf 1910 S. 73 ff.; Best S. 20.

3) Siehe die eingehende Darstellung des bisher geltenden Rechts im Entwurf 1906 S. 69.

4) Siehe auch Entwurf 1906 S. 68, 69; Entwurf 1910 S. 79.

wenn die Beteiligten ausdrücklich auf eine solche verzichten, oder wenn von einem Beteiligten die Einrede der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgebracht worden ist (Art. 46). Im übrigen bestehen detaillierte Vorschriften über Mitteilung der Klage zur Erklärung, Gegenklärung, Festsetzung des Verhandlungstermins, Vorladung zur mündlichen Verhandlung, Vorbringung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln, Beweiserhebung, Urteilsfällung usw. (Art. 45, 47 ff.).

Als Beteiligte¹⁾ in dem Verfahren erscheinen einerseits die „Parteien“, das sind diejenigen, welche der Behörde gegenüber ihr Recht vor den Verwaltungsgerichten verfechten, sowie die öffentlichen Behörden, gegen die sich der etwaige Klageantrag richtet, oder welche ihrerseits eine Angelegenheit vor das Gericht gebracht haben²⁾ — andererseits die „Beigeladenen“, das sind Personen, „deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird“, und welche insolgedessen von Amts wegen beigeladen werden. Die Entscheidung der Frage, welche Personen zu der Kategorie der „Beigeladenen“ gehören, ist in der Regel der richterlichen Beurteilung im Einzelfalle überlassen; für einige Fälle sind die „Beteiligten“ im Gesetze ausdrücklich genannt; für andere Fälle ist von Gesetzes wegen ein besonderes, meistens mit dem Erlasse einer öffentlichen Bekanntmachung verbundenes Verfahren vorgesehen, um aus dem Kreise der „Interessenten“ im weiteren Sinne diejenigen zu ermitteln, welche als „Beteiligte“ anzusehen sind³⁾. Die „Beigeladenen“ müssen die Entscheidung ebenso gegen sich gelten lassen wie die Parteien; insolgedessen steht ihnen auch, ebenso wie diesen, das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zu (siehe besonders Art. 50 und 70)⁴⁾. — In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof war nach dem Gesetze v. 11. I. 1875, Art. 4 stets ein besonderer, von dem zuständigen Ministerium bestellter „Vertreter des Staatsinteresses“ zuzuziehen. Das BKG. entbehrt, abgesehen von den Art. 89, 83 II Z. 6, 109¹⁾, 112, 113, eine solche allgemeine Vorschrift, scheint jedoch die Vertretung des Staatsinteresses in der Rechtsmittelinanz als Regel anzusehen⁵⁾.

Ist die Sache zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht die Entscheidung durch Urteil zu erlassen. Die Entscheidung darf nur die bei dem Verfahren Beteiligten betreffen und nicht über den Gegenstand der Verhandlungen hinausgehen. Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist stets auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu verbinden. Unter Umständen kann eine Ergänzung des Urteils stattfinden (Art. 60—66). Das rechtskräftige Urteil bindet für den Streitgegenstand sowohl die Verwaltungsgerichte als auch die Verwaltungsbehörden. Hinsichtlich der Wirkung des rechtskräftigen Urteils für und gegen die Beteiligten finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung (Art. 67).

Erscheint zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen die Regelung eines einstweiligen Zustandes erforderlich, so kann der Vorsitzende des Gerichts zu diesem Zweck eine einstweilige Verfügung erlassen. Solche Verfügungen sind alsbald dem Gerichte zur Beschlussfassung über Aufrechterhaltung, Abänderung oder Aufhebung vorzulegen; vor der Beschlussfassung sind die Beteiligten zu hören (Art. 69).

III. Rechtsmittel. 1. Bezüglich der Zulassung von Rechtsmitteln fehlte es bisher an einem einheitlichen Prinzip; der Instanzenzug und die Art der anzuwendenden Rechtsmittel war, soweit nicht direkte Lücken bestanden, für jeden einzelnen Fall direkt geregelt. Während die Kreisordnung (a. F.) alle gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zulässigen Rechtsmittel unterschiedslos als *Rekurs* bezeichnete, sprachen die übrigen heftischen Gesetze ohne Bindung an irgendein feststehendes System bald von *Rekurs*, bald von *Berufung*, bald von *Revision*, bald von *Beschwerde*, wobei unter *Rekurs* sowohl das erste als das zweite, als auch das dritte verstanden werden konnte. Zuweilen (vgl. RD. a. F., Art. 80, Abs. V) wurde der Ausdruck *Rekurs* überhaupt nicht im Sinne von

1) Siehe über diesen Begriff Entwurf 1910 S. 75 f.; Best S. 23.

2) Zum Beispiel im öffentlichen Interesse gemäß BKG. Art. 41 II, 71, 78 I; vgl. auch StD. Art. 233.

3) Vgl. Entwurf 1906 S. 68, 85; Entwurf 1910 S. 75 ff.

4) Vgl. auch Entwurf 1910 S. 85, Best S. 34.

5) Vgl. Art. 74 und Entwurf 1910 S. 89.

Rechtsmittel, sondern im Sinne von verwaltungsgerichtlicher Klage angewandt. Ebenso systemlos war die Bezeichnung der mittels Rechtsmittel anzufechtenden *Entscheidungen*; die Ausdrücke „Beschlüsse“ und „Entscheidungen“ wurden promiscue sowohl zur Bezeichnung von verwaltungsrichterlichen „Urteilen“ als auch zur Bezeichnung von „Beschlüssen“, im Sinne von Beschlüssen der Verwaltungsbehörden in reinen Verwaltungsangelegenheiten gebraucht. Auch für die Ausdrücke „Beschweide“ und „Verfügung“ fehlte es an einem einheitlichen, feststehenden Sprachgebrauch.

Die im Jahre 1911 abgeschlossene Revision der Verwaltungsgesetze brachte in allen diesen Richtungen sehr wesentliche Verbesserungen. Vor allem unterscheidet das Verwaltungsrechtspflegegesetz in bezug auf Rechtsmittel nunmehr grundsätzlich:

- a) die *Berufung* und die *Revision* gegen Urteile der Verwaltungsgerichte,
- b) die *Beschwerde* gegen Beschlüsse des Gerichts, sowie gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters¹⁾.

Unter *Berufung* wird dasjenige Rechtsmittel verstanden, das den Beteiligten Gelegenheit gibt, eine Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor einer weiteren Instanz zu bringen, wobei das Verfahren im wesentlichen demjenigen der ersten Instanz entspricht.

Die *Revision* ist dagegen ein Rechtsmittel, welches nur darauf gestützt werden kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, wodurch dem Verfahren in der Revisionsinstanz von vornherein bestimmte Grenzen gezogen sind.

Unter den Begriff „*Beschwerde*“ fällt lediglich die Prozeßbeschwerde.

2. Nach den von dem *VRG.* aufgestellten „*Allgemeinen Bestimmungen*“ erscheinen als *Rechtsmittelberechtigte* einerseits die Beteiligten, andererseits — im öffentlichen Interesse — die Vorsitzenden der betreffenden Gerichte. Als „*Beteiligte*“ in diesem Sinne gelten Gemeinden auch dann, wenn durch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung eine von den Gemeindeorganen erlassene Vorschrift, ein Beschluß oder eine Entscheidung der Gemeinde als unwirksam bezeichnet, unberücksichtigt gelassen oder aufgehoben wird (Art. 70). Eine berechtigte Neuerung ist, daß der Kreisrat im öffentlichen Interesse auch gegenüber zweinstanzialen Urteilen zur Rechtsmitteleinlegung befugt ist, sofern nicht der Provinzialdirektor selbst das Rechtsmittel verfolgt (Art. 71)²⁾. Soweit eine Angelegenheit das öffentliche Interesse berührt — außer in Disziplinarsachen —, kann eine angefochtene Entscheidung auch zum Nachteil desjenigen geändert oder aufgehoben werden, der das Rechtsmittel eingelegt hat (Art. 72). Nach den Motiven³⁾ soll diese *reformatio in peius* jedoch nur dann stattfinden, „sofern dies notwendig ist, um das Urteil mit dem objektiven Recht in Übereinstimmung zu bringen“. Ein von einem Beteiligten gegen ein Urteil eingelegtes, aber wieder zurückgenommenes Rechtsmittel kann unter bestimmten Voraussetzungen von dem Vorsitzenden oder dem Vertreter des Staatsinteresses (Art. 89) im öffentlichen Interesse weiter verfolgt werden (Art. 74).

3. Die *Berufung* findet vorbehaltlich ausdrücklicher, anderweitiger Bestimmungen gegen die erstinstanzialen Urteile der Kreis- und Provinzialausschüsse statt, ist an eine zweiwöchige *Notfrist* von der Zustellung des Urteils ab gebunden und wird durch Einreichung einer *Berufungsschrift* bei dem Gerichte eingelegt, von welchem das angefochtene Urteil erlassen ist (Art. 76—78)⁴⁾. Der *Berufungsbeklagte* kann sich der *Berufung* auch nach erfolgtem Verzicht auf die *Berufung* oder Ablauf der *Berufungsfrist* anschließen. Zurücknahme der *Berufung* hat den Verlust des Rechtsmittels und die Pflicht zur *Tragung* der durch das

1) Vgl. hierher und zum folgenden Entwurf 1910, S. 82 f; *Best* S. 34.

2) Vgl. Entwurf 1910, S. 85; *Best* S. 35.

3) Siehe Entwurf 1910 S. 85; *Best* S. 35.

4) Vgl. Entwurf 1910 S. 86, 87; *Best* S. 36, 37.

Rechtsmittel entstandenen Kosten zur Folge. Vor dem Berufungsgericht wird die Sache „in den durch die Anträge bestimmten Grenzen“ von neuem verhandelt. Von den für das Verfahren vor der Berufungsinstanz im allgemeinen anzuwendenden Vorschriften des erstinstanziellen Verfahrens finden einzelne bestimmte Abweichungen statt. Namentlich hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt ist, und ist beim Mangel eines dieser Erfordernisse befugt, die Berufung ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen *B e s c h e i d* als „unzulässig“ zurückzuweisen. Falls gegen diesen Bescheid binnen einer Notfrist von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheids an kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird, gilt der Bescheid als endgültiges Urteil (Art. 80—83)¹⁾.

4. Die *R e v i s i o n* (vor dem Verwaltungsgerichtshof) findet vorbehaltlich ausdrücklicher, anderweitiger, gesetzlicher Vorschriften gegen die zweitinstanziellen Urteile der Provinzialausschüsse statt und steht, was Frist, Art der Einlegung, Revisionsanschluß usw. anlangt, im wesentlichen unter den gleichen Grundsätzen wie die Berufung. In der Revisionschrift muß angegeben werden, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden (Art. 84—88)²⁾.

Ist an dem Verfahren eine Staatsbehörde beteiligt, so wird sie durch einen von dem zuständigen Ministerium bestellten Beamten, den sogenannten Vertreter des Staatsinteresses, vertreten. Diesem sind die Akten mit den von dem Berichterstatter des Verwaltungsgerichtshofs gemachten Darlegungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß er sich vor der Sitzung eventuell schriftlich äußern kann. Eine Entscheidung ohne vorherige mündliche Verhandlung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Vertreters des Staatsinteresses zulässig. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist dem Vertreter des Staatsinteresses vor dem Schluß der Verhandlung das Wort zu erteilen; ist er nicht erschienen, so sind die von ihm gestellten Anträge zu verlesen. Die erlassene Entscheidung ist ihm ebenso wie den Parteien in einer Ausfertigung zuzustellen (Art. 90, 91)³⁾.

Der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofs unterliegen nur die von den Beteiligten gestellten Anträge sowie — gegebenenfalls — die von den Parteien geltend gemachten oder vom Gerichte aus eigener Initiative in Betracht gezogenen Revisionsgründe. Insofern die Revision für begründet erachtet wird oder die Entscheidung sich aus anderen Gründen als nicht richtig darstellt, hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf oder entscheidet in der Sache selbst, falls diese spruchreif ist. Ist letzteres nicht der Fall, so verweist der Gerichtshof die Sache zur anderweitigen Entscheidung an diejenige Vorinstanz zurück, die er nach der Sachlage für geeignet hält, und ordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens insoweit an, als es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist. Die Instanz, an welche die Sache zurückverwiesen ist, hat ihrer Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, aus der das Urteil aufgehoben worden ist (Art. 92—94)⁴⁾.

5. Das Rechtsmittel der *B e s c h w e r d e*⁵⁾ findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, und ist begrifflich auf die Anfechtung solcher Beschlüsse der Gerichte und ihrer Vorsitzenden sowie solcher Beschlüsse und Verfügungen eines beauftragten oder ersuchten Richters beschränkt, die keine sachliche Entscheidung über den Streitgegenstand selbst enthalten. Ausgeschlossen ist die Beschwerde grundsätzlich gegenüber den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und seines Vorsitzenden sowie gegenüber den Entscheidungen der in der Hauptsache endgültig entscheidenden Gerichte und ihrer Vorsitzenden. Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzug nächsthöhere Gericht endgültig. Die Beschwerdeeinlegung erfolgt binnen einer Notfrist von zwei Wochen von der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab schriftlich bei dem Gericht, von dem oder von

1) Vgl. Entwurf 1910 S. 87, 88; *B e s t* S. 38, 39.

2) Vgl. Entwurf 1910 S. 89; *B e s t* S. 39 f.

3) Vgl. Entwurf 1910 S. 90; *B e s t* S. 40, 41. S. auch oben S. 94.

4) Vgl. Entwurf 1910 S. 90; *B e s t* S. 41 f.

5) Vgl. Entwurf 1910 S. 91 f.; *B e s t* S. 42—45.

dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist. Bei dem Kreisauschuß kann die Beschwerde auch mündlich zu Protokoll angebracht werden¹⁾. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden (Art. 95—98).

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen, welches ohne vorgängige mündliche Verhandlung über jene entscheiden kann. Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten Richters oder einer ersuchten Behörde verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusehen, gegen die sodann Beschwerde zugelassen ist (Art. 99, 100).

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens. Gegen Urteile, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, die also formelle Rechtskraft erlangt haben, ist als außerordentliches Rechtsmittel noch die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter den für die Nichtigkeits- und Restitutionsklage des Zivilprozesses geltenden Voraussetzungen und in dem in der Zivilprozessordnung festgesetzten Umfange zugelassen. Das gleiche gilt auch für die nach Art. 44 WGG. erlassenen, rechtskräftig gewordenen Bescheide²⁾. Zuständig ist ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof. Erachtet dieser die Wiederaufnahmeklage für begründet, so hebt er die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die nach der Sachlage hierzu geeignete Instanz und ordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens insoweit an, als es von dem Aufhebungsgrunde betroffen wird. Das mit der Sache hiernach befaßte Gericht ist an die dem Aufhebungsbeschlusse zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden (Art. 102, 103)³⁾.

G. Der Kompetenzkonflikt.

§ 41. I. Das Verfahren bei Kompetenzkonflikten war in Hessen bisher in dem Gesetz, die Ausführung der deutschen Zivilprozessordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879, i. d. F. der Bef. vom 22. September 1899 (RBl. S. 633) Art. 13—21 geregelt⁴⁾. Das Gesetz, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, vom 11. Januar 1875 (RBl. S. 45) Art. 5 Ziff. 3 hatte die Entscheidung über Kompetenzkonflikte, in welchen seither der durch das gleiche Gesetz (Art. 17) aufgehobene Staatsrat⁵⁾ zu entscheiden hatte, dem damals errichteten Verwaltungsgerichtshof übertragen. Die Neufassung der Zivilprozessordnung, die Aufhebung des letztgenannten Landesgesetzes von 1875⁶⁾ und eine die Mängel der bisherigen Gesetzgebung aufzeigende Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 22. Mai 1901 (EntschB. 48, S. 195 ff.)⁷⁾ machten eine Neuregelung der Vorschriften über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten notwendig. Diese Neuregelung erfolgte in der Weise, daß gemäß Art. 104 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. Juli 1911 „die Art. 13 bis 15, 17, 19, 20“ des vorgenannten Ausführungsgesetzes nunmehr „nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 105 bis 109“ Anwendung zu finden haben. Die letztgenannten Artikel enthalten, während „die Artikel 13 bis 20 des WGG. zur ZPO. ihrem Inhalte nach wesentlich für die Gerichte bestimmt sind“, einige „für die Verwaltungsbehörden bestimmte“ „Ergänzungs- und Abänderungsvorschriften“⁸⁾. Der durch das neue Gesetz teils gegenstands-

1) Nach dem unwidersprochenen Ausschlußbericht der II. Kammer (i. B e f t S. 44) kann das Protokoll nicht nur von dem Kreisrat und dem Protokollführer, sondern von jedem bei dem Kreisamte beschäftigten Beamten einschließlich der Referendare und Assessoren aufgenommen werden.

2) Siehe Entwurf 1910 S. 93; B e f t S. 45.

3) Siehe Entwurf 1910 S. 92 f.; B e f t S. 45.

4) Bezüglich der früheren Bedeutung und Regelung des Kompetenzkonfliktes in Hessen s. R e n t g r a f a. a. O.; E i g e n b r o d t, JW. I S. 332—385 u. E i g e n b r o d t, Verhältnis der Gerichte zur Verwaltung S. 1—26; bezüglich der allgemeinen Begriffe s. E. v. M e i e r, S. 755 u. die dort angeführten Schriftsteller, sowie E d g a r L o e n i n g, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, i. Verwaltungsarchiv B. III S. 94 ff., bes. S. 158.

5) Vgl. über diese Behörde v a n C a l l e r, Jahrb. f. öff. R. II 127, 129 ff.

6) Siehe Verwaltungsrechtspflegegesetz v. 8. VII. 1911, Art. 142.

7) Siehe L a b a n d, H. A., S. 315.

8) Siehe Entwurf 1910, Begr. z. Art. 106 (jetzt 104), vorletzter Absatz, S. 94; B e f t S. 47.

los gewordene, teils inhaltlich ersetzte Art. 16 des UG. zur ZPD. wird durch Art. 142 ausdrücklich aufgehoben¹⁾. Endlich wird der Art. 18 des UG. zur ZPD. — wenn wir der Begründung des Gesetzes folgen — durch seine Nichtaufnahme in Art. 104 BRG. stillschweigend „nicht für anwendbar“ erklärt²⁾.

II. Die Grundsätze des geltenden Rechts sind nach den vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften folgende:

1. Für den Fall des positiven (affirmativen) Kompetenzkonflikts:

a) Eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht kann in einer bei Gericht anhängigen Zivilrechtsstreitigkeit oder Strafsache die Zulässigkeit des Rechtswegs nur unter der Voraussetzung bestreiten und die Zuständigkeit nur unter der Voraussetzung für sich selbst in Anspruch nehmen, daß kein rechtskräftiges, die Zulässigkeit des Rechtswegs bejahendes Gerichtsurteil vorliegt (Art. 13 UG. z. ZPD.).

b) kein mit dem Rechtsmittel der Revision bei dem Reichsgericht anfechtbares Gerichtsurteil vorliegt (Art. 105 BRG.).

Wird in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit die Zulässigkeit des Rechtswegs unter der Behauptung bestritten, daß die Angelegenheit bereits bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Verwaltungsgericht anhängig oder daß hierüber von einer solchen Behörde oder von einem solchen Gerichte bereits eine Entscheidung ergangen sei, so hat das Gericht der betreffenden Verwaltungsbehörde oder dem betreffenden Verwaltungsgericht von jenem Vorbringen im Wege der Mitteilung Kenntnis zu geben (Art. 19 UG. z. ZPD.).

c) Ist die Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes nach vorstehenden Grundsätzen formell zulässig, so hat die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht dem Gerichte „im Wege der Mitteilung von diesem Anspruche Kenntnis zu geben“. Eine solche Mitteilung gilt als Antrag auf Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 13 UG. z. ZPD.). Wurde in dieser Mitteilung die sofortige Einstellung des Verfahrens beantragt, so hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wodurch aber der Erlaß notwendiger einstweiliger Verfügungen nicht ausgeschlossen wird. Wurde der Einstellungsantrag in der fraglichen Mitteilung nicht gestellt, so nimmt das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang, bis jener Antrag erfolgt. Der Aussetzungsbeschluß ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht möglich (Art. 14 UG. z. ZPD.).

d) Sobald die Einstellung des Verfahrens beantragt und dessen Aussetzung angeordnet ist, sendet das Gericht die Akten unter Beifügung seines Gutachtens an das Justizministerium. Dieses schiebt die Akten der beteiligten obersten Verwaltungsbehörde zur Entschließung darüber, ob der Konflikt auszutragen sei. Ist die letztere der Ansicht, daß dies nicht zu geschehen habe, so nimmt sie den unter Ziff. 2 erwähnten Antrag durch eine an das Justizministerium gerichtete Erklärung zurück. Dieses sendet die genannte Erklärung samt Akten an das mit der Sache befaßte Gericht zurück und veranlaßt den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens. Entschieden sich die beteiligte oberste Verwaltungsbehörde jedoch für die Austragung des Konflikts, so hat das Justizministerium, nachdem es von diesem Verlangen durch eine ausdrückliche Erklärung in Kenntnis gesetzt worden ist, die Akten nebst dieser Erklärung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über den Konflikt vorzulegen. Sollte die oberste Justizverwaltungsbehörde allein bei dem Konflikt beteiligt sein, so legt sie die Akten ohne weiteres dem Verwaltungsgerichtshof vor (Art. 15 UG. z. ZPD.).

e) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur entweder dahin gehen, daß er den Rechtsweg für zulässig erklärt oder dahin, daß er ihn für unzulässig erklärt. Durch die erstere Entscheidung wird die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, soweit sie nicht auf Reichsrecht beruht, kraft Gesetzes ausgeschlossen. Damit wird den Gerichten zufolge § 13 BRG. gleichzeitig die Möglichkeit genommen, hinterher ihrer-

1) Siehe Entwurf 1910, Begr. z. Art. 144 (jetzt 142) S. 113, und z. Art. 111 (jetzt 109) S. 98; Best S. 75 u. 51.

2) Siehe Entwurf 1910, Begr. zu Art. 106 (jetzt 104), letzter Absatz S. 94 und zu Art. 109 (jetzt 107) Schlußsatz; Best S. 47 u. 49.

seits wieder den Rechtsweg mit der Begründung für unzulässig erklären, weil die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gegeben sei; es müßte denn sein, daß diese Zuständigkeit auf Reichsrecht gestützt wird¹⁾ (Art. 107 Abs. I WRG.). Nachdem der Verwaltungsgerichtshof den erhobenen Kompetenzanspruch für unzulässig oder unbegründet erklärt hat, hat nunmehr das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, auf Vorlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs den Aussetzungsbefehl aufzuheben und den Aufhebungsbefehl den Parteien von Amts wegen zuzustellen (Art. 17 AG. z. ZPO.).

Erklärt der Verwaltungsgerichtshof den Rechtsweg für unzulässig, so hat er zugleich festzustellen, welche Verwaltungsbehörde oder welches Verwaltungsgericht in der Sache zu entscheiden hat. Die in der Entscheidung bezeichnete Behörde ist nunmehr, soweit nicht ihre Zuständigkeit reichsgesetzlich ausgeschlossen ist, kraft Gesetzes in der Sache zuständig; damit ist nicht nur ein weiteres gerichtliches Verfahren ausgeschlossen, sondern es ist zugleich auch ein nachträglicher Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten unmöglich gemacht²⁾. Die zuständige Behörde hat auch über die bei dem Prozeßgericht entstandenen Kosten zu entscheiden (Art. 107 Abs. II WRG.).

2. Für den Fall des negativen Kompetenzkonflikts:

Haben in einer Sache sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte sich durch unanfechtbare Entscheidung für unzuständig erklärt, so gilt folgendes:

a) Sofern das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen hat, kann eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht herbeigeführt werden (Art. 106 WRG. mit Art. 20 AG. z. ZPO.). Ebenso ist es in diesem Falle unstatthaft, daß die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich deshalb für unzuständig erklären, weil sie ihrerseits den Rechtsweg für zulässig erachten.

Hätten sich jedoch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte schon vor jener Erklärung des Reichsgerichts aus dem vorgenannten Grunde endgültig für unzuständig erklärt, so hat auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei diejenige Instanz, von welcher die Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen worden ist, die frühere Entscheidung aufzuheben und unter Berücksichtigung des vorgenannten Verbotes anderweitige Entscheidung zu treffen. Zum letzteren Zweck kann die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen werden (Art. 108 WRG.)³⁾.

b) In allen sonstigen Fällen eines negativen Kompetenzkonflikts steht jeder der Parteien das Recht zu, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs anzurufen (Art. 20 Abs. I AG. z. ZPO.).

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen, der sodann den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben hat (Art. 20 Abs. II AG. z. ZPO.)⁴⁾.

H. Die Staatsbeamten.

§ 42. **Begriff und Arten des Beamtenverhältnisses.** 1. Das heftische Beamtenrecht entbehrt bisher einer einheitlichen Kodifikation. Die zurzeit geltenden Bestimmungen sind in einer Reihe von Einzelgesetzen enthalten, die, zu verschiedenen Zeiten aus den verschiedensten Anschauungen heraus erwachsen, zum Teil gänzlich veraltet sind. Die eigentliche Grundlage der Regelung der Dienstverhältnisse der Staatsbeamten bilden, vorbehaltlich zahlreicher späterer Ergänzungen und Änderungen, zurzeit noch⁵⁾ das sog. Staatsdienereidikt („Eidikt über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivil-Staats-Beamten“) vom 12. April 1820 (RBl. S. 189)⁶⁾ und das dieses ergänzende Gesetz vom 9. März 1824 (RBl. S. 175)

1) Vgl. Gesetzentwurf 1910, Begr. zu Art. 109 (jetzt 107); *Beft* S. 49.

2) Siehe Motive a. a. O.

3) Vgl. Entwurf 1910, Begr. zu Art. 110 (jetzt 108); *Beft* S. 50 f.

4) Vgl. Entwurf 1910, Begr. zu Art. 110 (jetzt 108) und zu Art. 111 (jetzt 109).

5) Vgl. aber *VB. II* 1905/06, Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Staatsbeamten betr., Druckf. Nr. 207, Begründung S. 25 ff.

6) Dieses Eidikt fand auch auf die Militärbeamten, dagegen nicht auf die „wirklichen Offiziers“ Anwendung; s. sog. Militärdienstpragmatik („Eidikt die öffentlichen Dienst-Verhältnisse der Staats-Beamten vom Militär-Stand so wie der wirklichen Offiziers betreffend“) vom 25. IV. 1820 (RBl. S. 230).

Nach der Legaldefinition¹⁾ ist Staatsbeamter jeder, „der im Zivilstaatsdienst eine Anstellung, sei es unwiderruflich oder auf Widerruf von dem Großherzog oder in dessen Namen von der Regierung erlangt hat“²⁾. Diese Legaldefinition findet ihre notwendige Ergänzung in allgemeingültigen Staatsrechtsgrundsätzen³⁾. Der Beamtenbegriff erfordert hiernach vor allem die Begründung eines Dienstverhältnisses unmittelbar gegenüber dem Staate; die Anstellung im Dienste von Kommunalverbänden, Gemeinden, Kirchen, Stiftungen usw. begründet demgemäß keine Staatsbeamteneigenschaft⁴⁾. Begrifflich gleichgültig sind für die Begründung der Beamtenqualität die folgenden in der Literatur häufig als maßgebend erachteten Umstände: Die Erteilung bzw. der Empfang einer schriftlichen Anstellungsurkunde, die Abnahme bzw. die Leistung eines Dienstoides, der Besitz der Staatsangehörigkeit, die Übertragung bzw. die Bekleidung eines bestimmten Staatsamtes oder bestimmter staatshoheitlicher Funktionen, die Verleihung bzw. Führung eines amtlichen Titels, die Dauer und Unwiderruflichkeit des Anstellungsverhältnisses, die Gewährung bzw. der Bezug eines Dienstinkommens aus der Staatskasse u. a. Wesentlich ist dagegen dem Staatsdienstverhältnisse einerseits die Freiwilligkeit bei der Einnahme dieses Verhältnisses, und zwar sowohl auf Seiten des Staates wie auf Seiten des künftigen Beamten, andererseits die Entstehung besonderer öffentlich-rechtlicher Beziehungen zwischen dem Staat und seinem Beamten. Die erste dieser beiden Besonderheiten des Staatsdienstverhältnisses unterscheidet dieses in charakteristischer Weise von dem unmittelbar auf gesetzlichem Zwang beruhenden Dienstverhältnis des Soldaten, des Schöffen, der Provinzialauschußmitglieder usw. Die an zweiter Stelle genannte Eigentümlichkeit des Staatsdienstverhältnisses unterscheidet dieses in ebenfalls typischer Weise von dem auf der Dienstmiete des bürgerlichen Rechts beruhenden Dienstverhältnisse eines beliebigen zivilrechtlichen Kontrahenten⁵⁾ gegenüber dem Staate. Wo eine jener beiden Besonderheiten fehlt, da fehlt auch die Beamtenqualität. Das Fehlen der Beamtenqualität schließt allerdings die Entstehung einzelner beamtenähnlicher Rechte und Pflichten nicht aus⁶⁾.

2. Bezüglich der Unterscheidung verschiedener Arten von Beamten ist positivrechtlich — abgesehen von den unten (§. 112) angeführten Sondergrundsätzen für die Beamtenklassen mit besonderer Rechtsstellung — hauptsächlich die Unterscheidung zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten von Bedeutung. Der Kategorie der richterlichen Beamten sind die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und diejenigen der Oberrechnungskammer gleichgestellt.

§ 43. Die Begründung des Beamtenverhältnisses. Die Begründung des Staatsdienstverhältnisses erfolgt durch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, nämlich einerseits die Abgabe der Anstellungserklärung von Seiten des Staates und andererseits die Annahme dieser Erklärung von Seiten des künftigen Beamten⁷⁾. Die regelmäßige Form der Abgabe der staatlichen Anstellungserklärung ist nach feststehender Übung⁸⁾ die Ausfertigung eines schriftlichen Anstellungsbekrets; die regelmäßige Form der Annahme der Anstellungserklärung ist die stillschweigende Entgegennahme des

1) Gesetz vom 21. IV. 1880, betr. die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten, Art. 1, RWl. S. 67, ähnlich Entwurf Art. 1 S. 3 und 27.

2) Der Gegensatz zwischen widerruflicher und unwiderruflicher Anstellung wurde durch das Gesetz v. 2. VIII. 1899 beseitigt. Vgl. Entw. Art. 17 Abs. 1.

3) Vgl. hierüber namentlich Laband I S. 95 ff.; Anschütz, StR. S. 587 ff.; f. auch Wiegand, Das hessische Staatsbeamtenrecht, Gießener Diss., Mainz 1907, S. 9 ff.

4) Vgl. Wiegand S. 14 ff. und bes. die S. 15 A. 1 zitierte Entschdg. d. Hess. BGS., betr. Anstellung d. Rabbiner.

5) Zum Beispiel eines vom Staate beschäftigten Privatarchitekten.

6) Vgl. G. v. 21. IV. 1880, Art. 2 u. 3; G. v. 24. XII. 1902, § 1 Abs. 7 Z. 2 u. Entw. Art. 10. Bezüglich des Begriffs „staatlicher Arbeiter“ s. Bd. v. 29. III. 1901, die Errichtung einer Versorgungsanstalt f. staatl. Arbeiter betr., nebst Normativbestimmungen vom gl. Tg., RWl. S. 279.

7) Hinsichtlich der allgemeinstaatlichen Literatur über diese Frage s. Laband und Anschütz a. a. O.; ferner Wiegand S. 20 ff., wo auch die hess. Literatur angeführt ist (bes. S. 28).

8) Vgl. Entwurf S. 27.

Decrets¹⁾. Abweichungen von dieser normalen Form ergeben sich unter Umständen aus der Art des zu begründenden Dienstverhältnisses, sie kommen namentlich dann vor, wenn es sich um Staatsstellungen handelt, für welche kein bestimmt vorgeschriebener Studiengang, keine staatliche Prüfung, keine genaue Festsetzung der Gehaltsverhältnisse oder keine scharfe Abgrenzung der Dienstpflichten usw. besteht (so z. B. für Minister, für in Staatsdienst tretende Künstler, für Hochschullehrer, Fabrikinspektoren), oder wenn ein Übergang von einer bestimmten Beamtenkategorie (z. B. derjenigen der Richter) in eine andere (z. B. die der Verwaltungsbeamten) stattfinden soll.

Die Anstellung geschieht entweder (so bei den Beamten des höheren Staatsdienstes) durch den Großherzog oder durch die hiermit betrauten Behörden, insbesondere die Ministerien; sie sieht zuweilen die Zustimmung oder Anhörung bestimmter Körperschaften (z. B. Handelskammer) voraus. Hinsichtlich der Anstellung ist die Regierung insofern frei, als jede rechtliche Anwartschaft auf die Verleihung von Staatsämtern verfassungsmäßig ausgeschlossen ist (§B. 36 und 48)²⁾. Eine gewisse Bindung der Regierung besteht jedoch insoweit, als sie Staatsämter, für welche eine ordnungsmäßige Prüfung eingerichtet ist, nur an solche Personen verleihen darf, welche entweder diese Prüfung in Hessen erfolgreich abgelegt oder welche in einem anderen Staate durch Bekleidung eines Staatsamtes ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung des betreffenden Amtes bewiesen haben (§B. 47)³⁾. Ferner ist die Regierung nicht befugt, einen hessischen Staatsangehörigen, welchem Stande oder welcher Religion er auch angehöre, an der Wahl des Beamtenberufs zu hindern oder ihm, sofern er die hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften befolgt, zu unterzagen, sich im Auslande auszubilden (§B. Art. 36)⁴⁾. Jrgendein Zwang, Personen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt haben, ihrem Antrage entsprechend in den Staatsdienst aufzunehmen, besteht jedoch selbstverständlich nicht. Eine rechtliche Beschränkung des freien Anstellungsrechts der Regierung liegt dagegen noch darin, daß im Hinblick auf Art. 50 §B. Personen, welche auf Grund strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, unter keinen Umständen — auch nicht nach vorheriger Begnadigung — im Staatsdienste mehr angestellt werden können⁵⁾.

Gleichzeitig mit der Anstellung erfolgt in der Regel — aber nicht begrifflich notwendig — die Übertragung eines bestimmten Staatsamtes. Sie geschieht durch einseitigen Willensakt des Staates und erfordert demgemäß, sofern nicht bestehende Gesetze, das Anstellungsdekret oder die Natur des eingegangenen Dienstverhältnisses entgegenstehen, regelmäßig keine Annahmeerklärung. Voraussetzung der Amtsübertragung ist zuweilen die Leistung einer *R a u t i o n* (Amtsbürgschaft). Diese ist indessen durch W.D. v. 25. IV. 1904 (RBl. S. 177) im allgemeinen beseitigt und nur noch statthaft, insoweit dies ausdrücklich durch Gesetz bestimmt ist oder insoweit die Ration nicht oder doch nicht ausschließlich zur Sicherstellung des Staates dient⁶⁾.

§ 44. Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Staatsbeamten. Die Beamtenpflichten werden eingeteilt in die *a l l g e m e i n e n* *D i e n s t p f l i c h t e n*, d. s. diejenigen Pflichten, welchen jeder Beamte als solcher ohne Rücksicht auf die Innehabung eines

1) Vgl. hierher die eingehenden Ausführungen bei *Wiegand* S. 23 und die mehrfach auf hessisches Recht eingehende Abhandlung von *Hans Schneider*, Die rechtliche Natur des Offiziersdienstes in Deutschland, Gieß. Diss. 1906, S. 51 ff.

2) Vgl. aber die Vorschriften über die Militäranwärter, besonders *MinVef.* (sog. „Grundsätze“) v. 25. III. 1882 (RBl. S. 163) mit mehreren späteren Änderungen, und „Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Dienststellen“, *MinVef.* vom 26. Okt. 1910 (RBl. S. 223 u. 236).

3) Vgl. hierher *LV. II* 1820, B. 2, §. 6 S. 19 u. *Beobachter* 1832 S. 51, 95. — Wenn *Cosack* S. 45 ausführt, daß das hessische Staatsrecht im Gegensatz zu Preußen und zum Reich auch für Minister einen „Befähigungsnachweis“ verlange, so übersieht er, daß es für Minister, ebenso wie für manche andere Staatsbeamte (z. B. Hochschullehrer) keine „ordnungsmäßige“ Prüfung im Sinne des Art. 47 §B. gibt. Vgl. auch *van Calker*, *VG.* S. 68.

4) Bezüglich der Entstehung des Art. 36 s. *van Calker*, *VG.* S. 45 u. 111.

5) Vgl. *Wiegand* S. 31 f.

6) Vgl. *Wiegand* S. 35.

konkreten Amtes unterworfen ist, und in die besonderen Amtspflichten, die sich aus der Wahrnehmung bestimmter amtlicher Funktionen ergeben¹⁾. Die ersteren entstehen unmittelbar mit dem Beginne des Dienstverhältnisses, die letzteren erst mit der Übernahme der betreffenden Funktionen.

Die Abnahme bzw. Leistung des vorgeschriebenen Dienstweides²⁾, welche regelmäßig erst nach der Übertragung eines bestimmten Staatsamtes stattfindet, ist auf die Entstehung der Beamtenpflichten ohne Einfluß; der Dienstweid enthält nur eine feierliche Bekräftigung bereits bestehender Pflichten. Das Gleiche gilt von dem bei der Anstellung zu leistenden *Verfassungseid* (H. V. 108).

Besonders hervorzuheben sind folgende Pflichten:

1. Die Pflicht zur *Treue* gegenüber dem Landesherrn, zum Gehorsam gegenüber dem Gesetze und zur Beobachtung der Staatsverfassung (H. V. Art. 108).

2. Die Pflicht zur *Amtsübernahme*, d. h. die Verpflichtung zur Übernahme jedes Amtes und jedes Geschäfts, welches der berufsmäßigen Ausbildung des betreffenden Beamten entspricht, und welches zugleich innerhalb desjenigen Zweiges der staatlichen Verwaltung (im weitesten Sinne) gelegen ist, dem sich der betreffende Beamte zugewandt hat³⁾. Besondere Grundsätze gelten hinsichtlich der Amtsübernahme im Fall der Versetzung eines Beamten aus disziplinarischen Gründen und im Fall der Versetzung richterlicher Beamter⁴⁾.

3. Die Pflicht zum *Gehorsam* gegenüber den Befehlen der vorgesetzten Behörden („dienstlicher Gehorsam“ im Gegensatz zu dem unter 1 erwähnten „gesetzlichen Gehorsam“). Diese Verpflichtung, welche sich auch, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Statuierung oder Anerkennung bedürfte⁵⁾, aus dem Wesen des Dienstverhältnisses ergibt, bedeutet nach der auch schon den heutigen Rechtszustand richtig kennzeichnenden Formulierung des hessischen Beamtengegesetzentwurfs (Art. 5) die Pflicht des Beamten, „alle Obliegenheiten, die das Amt mit sich bringt, sowie alle ihm erteilten, seiner dienstlichen Stellung entsprechenden Nebenaufträge nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft wahrzunehmen.“ Die Gehorsamspflicht beschränkt sich auf die Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche „das Amt mit sich bringt“⁶⁾, findet also ihre Grenze in der Zuständigkeit einerseits des befehlenden, andererseits des den Befehl empfangenden Staatsorgans⁷⁾. Für den Vollzug verfassungswidriger Befehle der vorgesetzten Behörden ist ein Beamter nicht verantwortlich (H. V. Art. 109); macht eine untere Behörde sich ohne Vorwissen ihrer Obern einer Verfassungswidrigkeit

1) Vgl. Wiegand S. 37 ff.; s. auch Entw. Art. 5.

2) Siehe G. v. 12. X. 1890 (RBl. S. 278). Näheres, besonders auch die Eidesformeln s. b. Wiegand S. 33 ff., woselbst sich auch die notwendigsten Literaturangaben über die allgemeinen rechtlichen Wirkungen des Beamtenverhältnisses finden.

3) Im Dienstweid verpflichtet sich der Beamte, das ihm übertragene Amt, sowie „jede“ ihm „künftig zu übertragende Amt oder Geschäft“ getreulich zu versehen. Auch kann zufolge Art. 16 des Staatsdienerediktes jeder Beamte „aus Gründen der Verwaltung“ „ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt“ versetzt werden. Die im Texte gezogene Schranke ergibt sich jedoch aus der Art der Entstehung des Dienstverhältnisses, welche in der Regel die Annahme rechtfertigen wird, daß der Eintritt in den Staatsdienst nur unter stillschweigender Voraussetzung des Verbleibens in der anfänglich gewählten Laufbahn erfolgt ist. Eine willkürliche Versetzung eines Beamten aus der einen Laufbahn in eine andere, z. B. aus dem Verwaltungsdienst oder aus der akademischen Laufbahn in den Justizdienst, erscheint demnach grundsätzlich als ausgeschlossen. Vgl. auch Wiegand S. 38 ff. — Der Entwurf beschränkt die Versetzungsmöglichkeit auf „der Berufsbildung entsprechende“ Ämter (Art. 3) und die Verpflichtung zur Übernahme von Nebengeschäften auf solche Geschäfte, welche „der dienstlichen Stellung entsprechen“ (Art. 5).

4) Siehe unten S. 107 f.

5) Vgl. aber H. V. Art. 109, welcher eine indirekte Feststellung der dienstlichen Gehorsamspflicht enthält, und die Formel des Dienstweides, sowie die Kreisratsinstruktion v. 1832, § 2. S. auch Wiegand S. 33 u. 46 f.

6) Vgl. auch den Dienstweid: „alle Ihnen vermöge Ihres Amtes obliegenden Pflichten.“

7) Vgl. hierher die eingehenden Ausführungen Cosas S. 46 f. und Wiegand S. 46 ff., sowie die von dem letzteren angeführte allgemeinstaatrechtliche Literatur u. Judikatur. Bezüglich der in der Literatur nicht behandelten Frage, ob die unteren Behörden befugt sind, unmittelbare Befehle des Landesherrn entgegenzunehmen, vgl. L. W. I 1820 Beil. 15 S. 55, 56

schuldig, so ist sie hierfür von den obersten Behörden zur Rechenschaft zu ziehen, widrigenfalls die letzteren die Verantwortlichkeit selbst übernehmen müssen¹⁾.

Besondere Grundsätze gelten nach Reichsrecht für die Gehorsamspflicht der Richter²⁾ und nach Landesrecht entsprechend für die Gehorsamspflicht der Verwaltungsrichter und der Mitglieder der Oberrechnungskammer³⁾.

4. Die Pflicht zur gewissenhaften Amtsführung⁴⁾, zur Amtsverschwiegenheit⁵⁾ und zur Amtsanwesenheit⁶⁾.

5. Die Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten⁷⁾.

6. Die Rechtsbeschränkungen der Staatsbeamten bestehen namentlich in folgendem:

a) Die Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, mit welchen ein dauerndes Einkommen verbunden ist, bedarf ministerieller Erlaubnis. Jede gewinnbezweckende Beteiligung eines Beamten an der Gründung, Leitung oder Verwaltung einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist unbedingt verboten⁸⁾.

b) Die Mitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer sind im ganzen Staatsgebiete, gewisse Justiz- und Verwaltungsbeamte innerhalb ihrer Dienstbezirke nicht zu Abgeordneten wählbar⁹⁾. Weitere Einschränkungen bestehen, namentlich für Verwaltungsbeamte, in bezug auf die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, zum Bürgermeister und zum Bei-

(Staatsm. Frhr. du Thil) u. Beil. 18 S. 70 ff. (Oberappellationsgerichtsrat Arens); LB. II 1820/1821 B. 3 Beil. 106 S. 5 ff. (Abg. Floret), B. 8 Beil. 268 S. 26 ff. (Abg. Floret). Die Frage ist im Hinblick auf die Präambel des hess. Ministerverantwortlichkeitsgesetzes v. 5. VII. 1821 m. E. grundsätzlich zu verneinen.

1) Vgl. hierüber und über die Ministerverantwortlichkeit LB. I 1820 Beil. 15 S. 59 (Frhr. du Thil) und oben S. 68 ff.

2) GBG. § 1.

3) Vgl. unten S. 112 u. § 82.

4) Siehe besonders G. v. 31. V. 1879 Art. 1; G. v. 9. VI. 1898 Art. 5 Abs. 3; Staatsdienereid Art. 6; Wiegand S. 43.

5) Eine ausdrückliche Statuierung dieser allgemein anerkannten Pflicht fehlt bisher. Siehe aber Publikandum v. 7. XII. 1829 (MBl. S. 509; v. a. Calkar, BG. S. 149) und Landtagsabschied von 1830 § 40 (MBl. S. 390), sowie Entw. Art. 6. — Vgl. Wiegand S. 50 ff.

6) Auch diese selbstverständliche Pflicht ist nicht für alle Beamten ausdrücklich statuiert; sie ergibt sich aber u. a. aus den Vorschriften über Beurlaubung. Siehe Wiegand S. 43 ff. Die Pflicht zur Amtsanwesenheit verbietet grundsätzlich die Übernahme jeder, wenn auch an sich statthaften Tätigkeit, welche eine Entfernung vom Amtssitze notwendig macht. Demnach wäre auch die Teilnahme an der Ständeversammlung ohne Urlaubserteilung unzulässig. Auf diesem Standpunkte steht stillschweigend Art. 59 Abs. 2 Ziff. 2 HB., und ausdrücklich Art. 19 des Wahlgesetzes vom 6. September 1856, MBl. S. 261, welches letzteres bestimmt: „Active großherzogliche Civil- und Militär-Beamte . . ., welche zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen zum Eintritte in die Ständeversammlung des Urlaubs der Staatsregierung“. Die Frage der Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes bildete lange Jahre hindurch den Gegenstand heftigen Streites zwischen Regierung und Volksvertretung, bis die erstere in Art. 15 der beiden Wahlrechtsentwürfe von 1872 ausdrücklich auf das Recht der Urlaubserteilung verzichtete (s. Kissel S. 87, 97). Da jedoch die erste Kammer das Recht zur Urlaubserteilung oder Verweigerung damals im Gegensatz zur zweiten Kammer beizubehalten und eine ausdrückliche Regelung der Urlaubsfrage in dem neuen Wahlgesetz vermeiden zu sehen wünschte, kam schließlich ein Kompromiß zustande, wonach die zweite Kammer zwar auf ihrem entgegengesetzten Standpunkte stehen blieb, aber auf die förmliche Aufnahme jenes Artikels in das neue Wahlgesetz Verzicht leistete. So kommt es, daß sowohl in den Wahlgesetzen von 1872, wie neuerdings auch in dem StG. von 1911 eine ausdrückliche Bestimmung über die Frage der Urlaubserteilung fehlt, daß also der Beamte nach dem formalen Recht für die Ausübung eines etwaigen Abgeordnetenmandats um Urlaub nachsuchen muß. Der Urlaub kann dem Beamten jedoch mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Pflicht der Mandatsausübung (so Rühlker [Braun u. Weber] I S. 134) nicht verweigert werden. A. M. Cofta S. 25, Wiegand S. 45.

7) Siehe G. v. 31. V. 1879 Art. 9; G. v. 21. IV. 1880 Art. 5; vgl. auch Kreisratsinstruktion v. 1832 (MBl. S. 609 § 3) u. Bef. v. 13. XII. 1833, das Benehmen der Staatsdiener betr. (MBl. Nr. 70 ½); Wiegand S. 40 ff.

8) Siehe Staatsdienereid Art. 7 u. 15; G. v. 4. I. 1875 (MBl. S. 2); Entw. Art. 7 ff. nebst Begründung; Wiegand S. 53 f.

9) StG. Art. 15, OberrechnungsRG. Art. 4.

geordneten, zum Kreistag und den übrigen Vertretungsorganen der Kommunalverbände. Soweit ihre Wählbarkeit nicht überhaupt ausgeschlossen ist, bedürfen aktive Staatsbeamte zum Eintritt in die kommunalen Organe stets der Erlaubnis des vorgesetzten Ministeriums¹⁾.

§ 45. Die Rechtsfolgen der Pflichtverlegungen. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung können vierfacher Art sein und unter Umständen kumuliert werden:

1. **Strafrechtliche Folgen**²⁾. Sie bestimmen sich nach Reichsstrafrecht und können nur eintreten beim Vorliegen der speziellen Tatbestandsmerkmale eines im Strafgesetz mit Strafe bedrohten eigentlichen oder uneigentlichen Amtsdelikts. Ein Beamter kann jedoch zufolge Art. 77 UG. z. BGB.³⁾ wegen einer Handlung, die er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, strafrechtlich (ebenso wie auch zivilrechtlich) erst verfolgt werden, nachdem entweder der Verwaltungsgerichtshof Vorentscheidung dahin getroffen hat, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, oder nachdem das dem Beamten vorgesetzte Ministerium auf eine solche Vorentscheidung verzichtet hat⁴⁾. Niederschlagung der Untersuchung ist beim Vorliegen von Dienstverbrechen unzulässig. Eine eventuelle Begnadigung beseitigt nicht die nach Reichsstrafrecht gegebenenfalls eingetretene Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste⁵⁾.

2. **Privatrechtliche Folgen**⁶⁾.

Die formellen Voraussetzungen der zivilrechtlichen Inanspruchnahme eines Beamten sind die gleichen wie diejenigen der strafrechtlichen Verfolgbarkeit⁷⁾. Die materiellen Voraussetzungen bestimmen sich teils nach Reichs-, teils nach Landesrecht und sind größtenteils privatrechtlicher Natur.

a) **Schadenersatzpflicht gegenüber Privatpersonen.** Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; im Falle der Fahrlässigkeit jedoch nur dann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Ist die Amtspflichtverletzung bei Gelegenheit des Urteils in einer Rechtsache erfolgt, so besteht eine Schadenersatzpflicht des Beamten nur dann, wenn die Pflichtverletzung mit einer öffentlichen gerichtlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung ist diese Vorschrift nicht anwendbar. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (BGB. § 839). Geschah die Amtspflichtverletzung nicht bei Gelegenheit einer Amtshandlung, so haftet der Beamte dem geschädigten Dritten nach den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (BGB. §§ 823 ff.)⁸⁾. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Fragen (Beamteneigenschaft, Amtspflicht usw.) beantworten sich nach den oben berührten landesstaatsrechtlichen Grundsätzen. Die letzteren sind namentlich auch für die Entscheidung der Frage maßgebend, ob es sich tatsächlich um die Verletzung einer Pflicht handelt, die gegenüber dem geschädigten Dritten bestand oder

1) UGD. u. StD. Art. 40 u. 70; RD. n. F. Art. 25, 45, 68, 81.

2) Vgl. im allg. Laband I S. 469 ff.; Meyer-Anschütz S. 517 ff.; Wiegand S. 56 ff.

3) Vgl. auch § 11 UG. z. BGB.; Art. 8 UG. z. BGB.; Art. 110—112 BRG.

4) Über die Vorgeschichte und die Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Zeitschr. f. StGB. VI S. 3; West, UG. z. BGB. Art. 87 Anm.; W. II 1887/1900 Druckf. Nr. 603, Begr. z. Art. 78, 79 S. 65; Wiegand S. 58 ff.

5) § 8. Art. 50. Vgl. dazu Cosad S. 47; Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901, S. 50, 53 f.; van Calker, BG., S. 68 f. u. 116; Wiegand S. 57 ff.

6) Vgl. namentlich Delius, Haftpflicht des Beamten, Berlin 1901; Laband I S. 474; Wiegand S. 60 ff.; Wolf, Hessisches Landesprivatrecht (Ergänzungsband VII zu Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, hrsg. v. Paul Wolf in Gemeinschaft mit Ludwig Gaus und Ludwig Fuchs, Halle 1910) S. 116 f.

7) Siehe UG. z. BGB. Art. 77 und die obigen Literaturangaben.

8) Siehe Delius S. 26.

ob — wie es in der Regel bei der Verletzung bloß reglementärer, interner Pflichten der Fall sein wird — nur eine Pflichtverletzung gegenüber dem Staate vorliegt¹⁾.

Besondere Grundätze gelten nach Reichsrecht bezüglich der Haftung der Grundbuchbeamten; direkte Klage des Geschädigten gegen den schuldigen Beamten ist hier nicht zulässig²⁾.

Im übrigen ist, vorbehaltlich der vorerwähnten Vorschriften über die Vorentscheidung, zur Entscheidung der Schadenersatzklage gegen Beamte oder gegen den Staat das Landgericht zuständig³⁾.

b) Ersatzpflicht gegenüber dem Staate. Eine solche kann entstehen entweder a) als unmittelbare Schadenersatzpflicht, wenn der Beamte den Staat (Fiskus) unmittelbar finanziell geschädigt hat, oder ß) als Regresspflicht.

ad a) Wenn der Beamte durch eine pflichtwidrige Amtshandlung unmittelbar den Staat selbst vermögensrechtlich geschädigt hat, so haftet er dem Staate beim Fehlen besonderer landesrechtlicher Bestimmungen⁴⁾ nach den allgemeingültigen Grundätzen des bürgerlichen Rechts.

ad ß) Ein Regressanspruch des Staates gegenüber dem Beamten kann nur in Betracht kommen:

aa) Wenn der Staat gemäß §§ 31, 89 BGB. als Privatrechtsperson für einen von seinem Beamten in Ausführung der diesem im privatrechtlichen Verkehr des Staates zustehenden Verrichtungen verursachten Schaden Ersatz geleistet hat⁵⁾;

ßß) wenn der Staat gemäß Art. 77 GG. z. BGB., Art. 78 GG. z. BGB. für einen von seinem Beamten bei Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten verursachten Schaden aufgetreten ist⁶⁾.

Der Staat kann seine Ersatzansprüche gegenüber Beamten ebenso wie jeder Dritte vor den Zivilgerichten geltend machen. Daneben hat er aber noch den Vorteil, mit Ansprüchen aus vorsätzlichem dienstlichem Verschulden der Beamten gegen deren Gehalts- und Pensionsansprüche, auch insoweit diese Ansprüche nicht pfändbar sind, aufrechnen und dadurch eventuell den Beamten in die ungünstigere Stellung des Klägers versetzen zu können⁷⁾.

Besondere Grundätze⁸⁾ bestehen bezüglich des Ersatzes sog. Defekte oder Rezesse, d. h. bestehender Differenzen zwischen Istbestand und Sollbestand⁹⁾ einer von einem nicht-richterlichen Staatsbeamten¹⁰⁾ geführten Kassen- oder Magazinverwaltung: Von der vorgelegten Verwaltungsbehörde ist vorbehaltlich abweichender Entschließung des vorgelegten Ministeriums ein mit Gründen versehener Beschluß zu fassen, welcher, abgesehen von einigen Sicherungsmaßnahmen dienstpolizeilicher Natur, namentlich auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet ist. Dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar. Gegen den Beschluß steht außer der Beschwerde bei den höheren Verwaltungsbehörden der Rechtsweg offen.

3. Disziplinarrechtliche Folgen¹¹⁾. Disziplinar strafbar ist jeder Staatsbeamte¹²⁾, welcher die aus seinem Dienstverhältnisse¹³⁾ sich ergebenden Pflichten verletzt oder durch sein

1) Siehe Delius S. 28 f.; Wiegand S. 61 f. und die dort zit. Literatur.

2) Reichsgrundbuchordnung v. 24. III. 1897, § 12; Delius S. 59.

3) GG. § 70; G. v. 3. IX. 1878 Art. 20.

4) Solche wären nach Art. 80 GG. z. BGB. an sich zulässig. Vgl. Delius S. 85 f., Wiegand S. 63.

5) Vgl. Delius S. 96 f.

6) Vgl. Delius S. 16 unter c, Wiegand S. 65 f.

7) GG. z. BGB. Art. 81, GG. z. BGB. Art. 35; vgl. auch BGB. § 394.

8) Siehe Disziplinargesetz v. 21. IV. 1880 (RBl. S. 67 ff., Art. 41—51).

9) Der Sollbestand ist der Betrag, welcher bei vollständiger Aufzeichnung der Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Beamte befugt war, vorhanden sein sollte. — Bezüglich des Unterschieds zwischen hessischem Recht und preuß. bzw. Reichsrecht s. Cosack S. 48.

10) Bezüglich der Untererheber und Ortseinnehmer s. G. v. 23. VI. 1901 (RBl. S. 391).

11) Siehe Gesetz v. 21. IV. 1880, die Disziplinarverhältnisse der nicht-richterlichen Staatsbeamten betr., RBl. S. 67.

12) Ebenso mit bestimmten Vorbehalten gem. Art. 2 des vorbej. G. die Bürgermeister und Beigeordneten der Stadt- und Landgemeinden, sowie die a. a. D. aufgeführten Kategorien von Lehrern und Lehrerinnen.

13) Nicht nur aus dem „A m t e“; s. die richtige Interpretation bei Wiegand S. 68 A. 3.

Verhalten in oder außer Amt sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt (Art. 5). Die Disziplinarstrafen bestehen entweder in Ordnungsstrafen oder in Entfernung aus dem Amte (Art. 6). a) Ordnungsstrafen sind a) Warnung, β) Verweis, γ) Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, bei Gehältern unter 1200 Mk. bis zu höchstens 100 Mk. (Art. 7). b) Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen entweder in Strafverfetzung ohne Vergütung der Umzugskosten oder in Dienstentlassung. a) Die Strafverfetzung erscheint entweder: aa) als „Verfetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range“¹⁾ oder $\beta\beta$) als „Verfetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range unter gleichzeitiger Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Teil des Jahresgehalts“. β) Die Dienstentlassung bewirkt nicht nur, was schon aus dem Worte selbst hervorgeht und daher vom Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt wird, die Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern sie hat vorbehaltlich besonderer Ausnahmen zugleich den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge (Art. 8)²⁾.

Bezüglich einzelner Beamtenkategorien, nämlich der Richter, der Notare, der Mitglieder der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs gelten in mehrfachen Richtungen besondere Grundsätze³⁾. So ist gegenüber Richtern als weitere Ordnungsstrafe vorgesehen die „Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren“ (Richtergesetz Art. 11). Hinsichtlich der unfreiwilligen Verfetzung und Pensionierung von Richtern s. unten S. 107 f.

Bezüglich der Disziplinarbehörden und des Disziplinarverfahrens⁴⁾ gelten folgende Grundsätze:

a) Für nichtrichterliche Beamte fungiert als Berufungsgericht in Disziplinarsachen der Verwaltungsgerichtshof. Er entscheidet, nachdem von dem vorgelegten Ministerium die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt und der die Untersuchung führende, sowie der die staatsanwaltschaftlichen Funktionen wahrnehmende Beamte bestellt worden ist, in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wovon mindestens vier dem Oberlandesgericht angehören müssen, nach stattgehabter schriftlicher Voruntersuchung auf Grund mündlicher Verhandlung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs (Diszipl. G. Art. 16 ff., WRG. Art. 113, 8). Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen sind jedoch die vorgelegten Behörden und Beamten selbst ohne förmliches Disziplinarverfahren befugt, sofern nur dem betreffenden nichtrichterlichen Beamten vorher Gelegenheit gegeben war, sich zu verantworten (Art. 13 ff.).

b) Für die Richter fungieren folgende Disziplinarstrafgerichte: a) die Landgerichte, als Disziplinar-kammern besetzt mit dem Landgerichtspräsidenten, zwei (bzw. einem) Landgerichtsdirektoren und zwei (bzw. drei) Mitgliedern des Landgerichts, in betreff der Amtsrichter ihres Bezirks; β) das Oberlandesgericht, als Disziplinar-senat besetzt mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem bzw. den Senatspräsidenten und den fünf dienstältesten Mitgliedern des Oberlandesgerichts, in betreff der Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte; γ) der „Disziplinarhof“, besetzt mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem bzw. den Senatspräsidenten, den Landgerichtspräsidenten, dem ältesten

1) Bezüglich der Rangordnung s. unten S. 109.

2) Die Suspension vom Amte, welche von Meyer-Anschütz S. 547 N. 11 und anderen auf Grund der Art. 24, 25 des Staatsdienerebittes noch als Disziplinarstrafe angesehen wird, hat diesen Charakter durch das Richtergesetz v. 1879 und das Disziplinalgesetz von 1880 verloren; sie ist heute nur noch eine dienstpolizeiliche Sicherungsmaßregel (S. Wiegand S. 76). Ebenso fehlt der Charakter einer Disziplinarstrafe der nach Art. 6 des Richtergesetzes zur Erzwingung verzögerter Amtsgeschäfte zulässigen sog. Zwangsstrafe (s. Wiegand S. 120).

3) Siehe namentlich das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., vom 31. V. 1879 (RBl. S. 235); G., das Notariat betr., v. 15. III. 1899 (RBl. S. 47); Disziplinalgesetz Art. 52 ff.; G., die Einrichtung usw. der Oberrechnungskammer betr., v. 14. VI. 1879 (RBl. S. 479) Art. 21; G., die Verwaltungsrechtspflege betr., v. 8. VII. 1911 (RBl. S. 265) Art. 9.

4) Bezüglich der näheren Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich der Rechtsmittel vgl. die zit. Gesetze u. Wiegand S. 67—78 u. 116 ff. (§ 10 „Besondere Beamtenklassen“).

Landgerichtsdirektor und den sieben ältesten Mitgliedern des Oberlandesgerichts, in betreff des Präsidenten, des bzw. der Senatspräsidenten und der Mitglieder des Oberlandesgerichts. Bei Verhinderungen treten entsprechende Abänderungen ein (Art. 16 ff.). Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen werden bei den Disziplinkammern vom zuständigen Ersten Staatsanwalt, beim Disziplinarsenat und beim Disziplinarhof vom Generalstaatsanwalt versehen.

Die Verhängung von bloßen Ordnungsstrafen erfordert auch bei Richtern kein vorgängiges förmliches Disziplinarverfahren.

4. Politische Rechtsfolgen. a) Bezüglich der Ministerverantwortlichkeit s. oben S. 68 ff.

b) Die Ministerverantwortlichkeit im konstitutionellen Sinn beschränkt sich auf diejenigen Beamten, deren Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag durch das MGG. von 1821 ausdrücklich festgestellt ist. Nach §B. 109 sind indessen nicht nur die Minister, sondern auch „sämtliche übrigen Staatsdiener, insofern sie nicht infolge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungsbereiches für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.“ Ferner sind nach §B. Art. 80 die Kammern befugt, „diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewegen finden könnten.“

Diese allgemeine Beamtenverantwortlichkeit unterscheidet sich von der Ministerverantwortlichkeit namentlich: a) durch den wesentlich größeren Kreis der verantwortlichen Personen, ß) durch die weniger scharfe Abgrenzung des Gegenstands der Verantwortung; endlich γ) durch die Art der Geltendmachung der Verantwortlichkeit. Die Inanspruchnahme der Ministerverantwortlichkeit erfolgt entweder „aus eigener Bewegung“ des Großherzogs oder auf Grund eines Beschlusses der Kammern durch die vom Großherzog zu verfügende *V e r s e t z u n g* des betreffenden Ministers in den Anklagezustand (MGG. Art. 4). Die Geltendmachung der hier in Frage stehenden „nichtministeriellen Beamtenverantwortlichkeit“ erfolgt durch Beschwerdeführung von Seiten der Stände beim Großherzog und führt nur dann zur Inanspruchnahme der eigentlichen Ministerverantwortlichkeit, „wenn die obere Behörde das Verfahren der Unterbehörde gutheißt, die Sache also zu ihrer eigenen macht und so selbst der beklagte Teil wird“¹⁾. Die Anregung zu einer solchen Beschwerde kommt entweder unmittelbar aus der Mitte der Volksvertretung, oder sie wird durch eine Petition von außen gegeben (§B. Art. 79, 80, 81). Die Beschwerdeerhebung geschieht entweder durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß beider Kammern (§B. 79) oder „im Wege der gewöhnlichen Mitteilung“ an die Regierung durch Beschluß einer der beiden Kammern. Die Regierung ist, anders als bei der Inanspruchnahme der Ministerverantwortlichkeit, nicht verpflichtet, auf die Beschwerde einzugehen²⁾. Wird der Beschwerde Folge gegeben, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Regierung eine Untersuchung eintreten läßt, eventuell die Abmündung des betreffenden Beamten und die Beseitigung des Beschwerdeanlasses herbeiführt und dem Landtage hiervon Kenntnis gibt.

c) Gegenüber Mitgliedern der Oberrechnungskammer können die Landstände unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen³⁾.

§ 46. Veränderungen und Beendigung des Beamtenverhältnisses. I. *V e r ä n d e r u n g e n* des Beamtenverhältnisses. 1. *V e r s e t z u n g*, d. h. Übertragung eines anderen Amtes an Stelle des bisher bekleideten, ist gegenüber nichttrichterlichen Beamten „aus Gründen der Verwaltung“ auch gegen den Willen des Beamten jederzeit zulässig, sofern damit Vergütung der Umzugskosten und keine Zurücksetzung in der „Dienstklasse“ (Rang)⁴⁾ oder im Gehalt verbunden ist (Staatsdienereid Art. 16). Bezüglich der Versetzung

1) Siehe §B. I 1820 Weil. 15 S. 59 (Staatsm. Frhr. du Thil) u. Weil. 99 S. 89 f.; vgl. auch §B. II 1821 Weil. 268 S. 31 und oben § 24 S. 53 ff.

2) Vgl. §B. I 1820/21 Weil. 72 S. 84 f.

3) G. v. 14. VI. 1879, die Einrichtung usw. der Oberrechnungskammer betr., Art. 21.

4) Das frühere System der *D i e n s t k l a s s e n* (s. besonders G. v. 22. I. 1861) wurde mittelst des G. v. 9. VI. 1898 und der hierzu gehörigen Befolbungsordnung durch das System

- im Disziplinarweg s. o. S. 106. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht ist, abgesehen von den in GVG. § 8 Abs. 3 und GG. z. GVG. § 21 bezeichneten Fällen, nur statthaft, wenn durch Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist, daß „tatsächliche Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erscheinen lassen“ (Richtergesetz Art. 61¹). Letztere Bestimmung gilt in gleicher Weise auch für die Notare (Notariatsgesetz vom 15. III. 1899 Art. 7, 59).

Die Beförderung, d. h. die Verleihung eines höheren Ranges, Gehalts, Titels oder Amtes steht im freien Ermessen der Regierung²).

2. Die Suspension, d. h. die zeitweilige Enthebung eines Beamten von der Ausübung seiner amtlichen Funktionen ohne Beendigung des Staatsdienstverhältnisses³), kommt in Hessen, wie oben erwähnt, nicht mehr als Strafe, sondern nur noch als dienstpolizeiliche, provisorische Verwaltungsmaßregel vor. Sie kann eintreten entweder unmittelbar kraft Gesetzes oder zufolge besonderer Verfügung der vorgesetzten Behörde und läßt vorbehaltlich der eventuellen Ersatzpflicht für Stellvertretungskosten das Recht auf den Genuß des Gehalts unberührt⁴).

3. Die Versetzung in den Ruhestand, Pensionierung oder Quieszierung ist eine der Beendigung des Dienstverhältnisses zwar nahe kommende, aber nicht gleichstehende Maßnahme. Sie besteht in der Enthebung des Beamten von seinen amtlichen Funktionen unter Gewährung eines Ruhegehaltes und unter Fortdauer bestimmter Beamtenpflichten, namentlich der Verpflichtung zur Übernahme etwaiger anderer angemessener Ämter, und zur Wahrung des Dienstgeheimnisses⁵). — Mit Ausnahme der richterlichen Beamten⁶) kann in H. jeder Beamte durch Verfügung der obersten Staatsverwaltung ohne weiteres Verfahren und ohne Rechtsmittelmöglichkeit jederzeit unter Beibehaltung seines Titels gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden⁷); hierbei steht dem Beamten ein Anspruch auf Ruhegehalt erst nach zurückgelegtem fünfsten Dienstjahre zu. Der Beamte selbst hat einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand (mit Pension) erst nach Vollendung des 70. Lebensjahrs oder des 40. Dienstjahrs oder „bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unverschuldeten Unglücks“; der Anspruch ist jedoch nicht klagbar. — Die Versetzung in den einseitigen Ruhestand ist dem hessischen Recht fremd⁸).

II. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die völlige, restlose Beendigung des Beamtenverhältnisses tritt, abgesehen vom Tode des Beamten, nur ein:

der Dienstaltersstufen ersetzt (s. Wiegand S. 3, 6, 88 ff.). Eine amtliche Beamtenrangordnung besteht nicht; die im Jahre 1906 revidierte Hofrangordnung ist für die Bestimmung der Beamtenrangverhältnisse rechtlich bedeutungslos. Gewisse Anhaltspunkte gibt die Min.Bef., die in das Zivildienerrwitweninstitut aufgenommenen Dienststellen betr., v. 29. I. 1875 (MBl. S. 61), ergänzt durch Min.Bef. v. 1. VII. 1886 (MBl. S. 104) und die Besoldungsordnung vom 9. VI. 1898 (MBl. S. 277).

1) Die Vorschrift des Art. 63 a. a. O., daß unter der vorbez. Voraussetzung ein Amtsrichter während der ersten fünf Dienstjahre auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden kann, wurde durch Reichsgerichtsentscheidung vom 18. Oktober 1901 im Hinblick auf GVG. § 8 mit Recht für ungültig erklärt (vgl. Hessische Rechtsprechung [1901/2] II 136 ff. Wiegand S. 117 ff.). Der Entwurf sieht in §. Art. 23 Ziff. 6 die Aufhebung dieser Vorschrift vor.

2) Mit der „Beförderung“ ist nicht begrifflich notwendig die Übertragung eines anderen Amtes verbunden, sie kann vielmehr auch unter Belassung in dem bisherigen Amte erfolgen. A. W. Harseim, Art. „Beamte“ in v. Stengels WB., 1. Aufl., I 142 u. Wiegand S. 107.

3) Vgl. Meyer-Anschütz S. 547.

4) Siehe des näheren Disziplinalgesetz Art. 39, 40; Richtergesetz Art. 58—60.

5) Vgl. Staatsdienereid Art. 15; Wiegand S. 109 ff.

6) Vgl. G. v. 30. IV. 1875/31. V. 1879 u. G. v. 11. I. 1875/16. IV. 1879.

7) Anders nach dem Entw. Art. 16.

8) Vgl. Staatsdienereid Art. 13 u. 8—10; HW. Art. 49; G., betr. d. Revision d. Bestimmungen ü. d. Versetzung d. Beamten in den Ruhestand v. 27. XI. 1874, abgeändert d. Gef. v. 31. V. 1879, 18. VII. 1891, 2. VIII. 1899; Wiegand S. 111 ff.

durch freiwilligen Dienstaustritt, durch Dienstentlassung, und — von Rechts wegen — auf Grund bestimmter Beurteilungen.

1. Der freiwillige Dienstaustritt (Resignation) erfordert, ebenso wie der Dienst Eintritt, Willensübereinstimmung zwischen Krone und Beamten. Die nachgesuchte Niederlegung des Amtes kann einem Beamten vorbehaltlich des Verzichts auf Gehalt und Titel zu keiner Zeit, „Notfälle ausgenommen“, verweigert werden. Die Regierung kann jedoch — abgesehen von den aus dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit sich ergebenden Ausnahmen ¹⁾ — aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst „den wirklichen Austritt aus dem Staatsamt“ auf höchstens 6 Monate aufschieben; auch setzt jede Niederlegung des Amtes voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe ²⁾.

2. Die Dienstentlassung (Dimission), d. h. die wider den Willen des Beamten durch einseitigen Willensakt des Staates herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Wahrung eines Anspruchs auf Titel und Ruhegehalt erfolgt entweder durch förmliches Disziplinarurteil (hierüber s. o. S. 106) oder durch formlose Verwaltungsverfügung. Letztere Art der Dienstentlassung ist jedoch nur gegenüber nichtrichterlichen Beamten und nur innerhalb der ersten fünf Dienstjahre („Probezeit“) zulässig ³⁾.

3. Von Rechts wegen erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses (Rassation) nach Reichsrecht bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe (RStGB. § 33), bei Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§§ 35, 358), und bei Verurteilung zum Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter (RStGB. §§ 81, 83, 84, 90, 94, 95) ⁴⁾.

§ 47. **Die Rechte der Beamten.** Diese Rechte zerfallen, wenn von dem den Beamten durch Reichsrecht gewährten besonderen strafrechtlichen Schutz ⁵⁾ und von den nicht hierher gehörigen sog. Amtsrechten der Beamten ⁶⁾ abgesehen wird, in Ehrenrechte und Vermögensrechte.

1. Ehrenrechte. a) Das Recht auf den Titel. Hierbei ist begrifflich zu unterscheiden zwischen dem „Amtstitel“, d. h. demjenigen Titel, welchen die bekleidete Dienststelle unmittelbar mit sich bringt ⁷⁾, und dem „Charakter“, d. h. demjenigen Titel, welcher einem Beamten ohne notwendigen rechtlichen Zusammenhang mit der Verwaltung eines bestimmten Amtes erteilt wird ⁸⁾. Sofern nicht aus dem Gesetze selbst hervorgeht, daß der Ausdruck „Titel“ den Begriff „Charakter“ mitumfassen soll, kann dieser Ausdruck m. E. nur in der ursprünglich einzigen Bedeutung von „Amtstitel“ verstanden werden ⁹⁾. Das Recht auf den Titel ist anerkannt und — wenn auch unvollkommen — geschützt durch die oben angeführten Bestimmungen über Disziplinarbestrafung und über Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses ¹⁰⁾.

b) Das Recht auf Rang ist rechtlich namentlich insofern bedeutsam, als eine Herabsetzung in der „Dienstklasse“ nach hessischem Recht unzulässig ist ¹¹⁾. Hierbei ist unter Dienstklasse ausschließlich die aus der bekleideten Dienststelle sich ergebende Rangstufe zu verstehen. Bezüglich eines etwaigen aus dem „Charakter“ folgenden höheren Rangverhältnisses gilt das unter a) Gesagte. Eine staatliche Beamtenrangordnung wurde bisher nicht erlassen ¹²⁾.

2. Die vermögensrechtlichen Dienstansprüche. a) Das Recht auf Dienst einkommen ist ein dem Beamtenbegriffe zwar nicht wesentlicher, mit der Be-

1) Vgl. Effelborn NB. S. 5.

2) Staatsdieneredikt Art. 11, 12. Vgl. Wiegand S. 113 ff.

3) Siehe G. v. 27. XI. 1874 Art. 1.

4) Vgl. Wiegand S. 115 f.; s. auch HB. Art. 50.

5) Siehe namentlich RStGB. §§ 113, 114, 193, 196.

6) Siehe Jörn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1895, I S. 288.

7) Vgl. Wiegand S. 82.

8) Beispiele: Provinzialdirektor — Geheimerat; Landgerichtsrat — Geh. Justizrat.

9) A. M. anscheinend Entw., Begründung z. Art. 4, S. 29.

10) Vgl. namentlich Staatsdieneredikt Art. 11 und 15 Abs. 3.

11) Siehe oben S. 107 u. Wiegand S. 71. Vgl. auch Befolgungsgesetz v. 9. VI. 1898 Art. 14.

12) Vgl. oben S. 108.

amteneigenschaft jedoch regelmäßig verbundener Anspruch. Der Anspruch beginnt nach der bisherigen Übung in der Regel mit dem Tage der Ausstellung der Anstellungsurkunde; eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt¹⁾. Der Besoldungsanspruch ist, ebenso wie das Dienstverhältnis überhaupt, öffentlich-rechtlicher Natur²⁾, kann aber vorbehaltlich bestimmter, die Regel bestätigender ausdrücklicher Ausnahmen³⁾ im Wege der zivilprozessualen Klage geltend gemacht werden. Der Zivilrichter ist bei seiner Entscheidung selbstverständlich an die durch die Entscheidungen der zuständigen Disziplinar- und Verwaltungsbehörden geschaffene öffentlich-rechtliche Lage des Beamten gebunden⁴⁾.

Sinfachlich der Bemessung der Besoldung werden die „Ämter“ eingeteilt in solche mit festem Gehalt, mit aufsteigendem Gehalt und mit Höchstgehalt⁵⁾. Bei den Ämtern „mit festem Gehalt“⁶⁾ entsteht sogleich mit der Verleihung des betreffenden Amtes der Anspruch auf den vollen Gehalt, ohne daß spätere Gehaltsaufrückungen stattfinden. Bei den Ämtern „mit aufsteigendem Gehalt“ (System der Dienstaltersstufen) sind sowohl der Grundgehalt als auch die Zulagen zu diesen sowie die Vorrückungsfristen (regelmäßig 3, ausnahmsweise 4 Jahre) und die Grundsätze über das Besoldungsdienstalter und die etwaige Anrechnung der Vordienstzeit gesetzlich normiert⁷⁾. Bei den Ämtern „mit Höchstgehalt“ ist nur der zulässige Höchstgehalt gesetzlich festgelegt, wogegen die Bemessung des Anfangsgehalts, der Zulagen und der Vorrückungsfristen für jeden einzelnen Fall dem Ermessen der Regierung überlassen ist. Das Dienst Einkommen wird einzelnen Beamtenkategorien ganz oder teilweise in Form von Gehältern gewährt; ersteres gilt z. B. für Notare und Gerichtsvollzieher, letzteres für Gerichtsdienner.

Neben dem eigentlichen Gehalt kommen als gesetzmäßige Bestandteile des Dienst Einkommens nach dem Besoldungsgesetz für bestimmte Beamtenkategorien noch in Betracht: der Repräsentationsgehalt⁸⁾, verschiedene Nebenbezüge in Form von Bekleidungszulagen, Stellen- und Stationszulagen, freier Kost, Heizung, Beleuchtung, freier Dienstwohnung usw., endlich noch der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß. Auf den letzteren haben, abgesehen von den Beamten der hessisch-preussischen Eisenbahngemeinschaft, sämtliche Staatsbeamte Anspruch, welchen nicht eine Dienstwohnung überwiesen ist⁹⁾. Der Wohnungsgeldzuschuß eines Beamten bemißt sich nach dem höchsten Gehaltsfuß seiner Stelle, zuzüglich seiner pensionsfähigen Nebenbezüge, und ist nicht pensionsfähig. Junggefallen erhalten in der Regel nur die Hälfte des Zuschusses.

b) Der Anspruch auf Ersatz des Dienstaufwandes. Dieser Anspruch bezieht sich namentlich auf die Gewährung von Tagegeldern und Ersatz der wirklichen Reisekosten bei Dienstreisen und auf die Vergütung von Umzugskosten bei Versetzungen¹⁰⁾.

c) Der Anspruch auf Ruhegehalt¹¹⁾. Der Ruhegehalt besteht regelmäßig in einem Teilbetrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens. Er steht nach Ablauf der mehrerwähnten fünfjährigen „Probezeit“ unter den oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen

1) Vgl. Entw. S. 3 u. 28. Nach Art. 2 des Entw. soll der Anspruch auf das mit dem Amte verbundene Dienst Einkommen in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts beginnen. Vgl. auch Wiegand S. 85 u. 36. — Nach dem Besoldungsgesetz v. 9. VI. 1898 Art. 4 erhalten Beamte mit festem Gehalt den vollen Gehalt „bei der Verleihung des Amtes“.

2) Vgl. im allg. Laband I 513; Bornhadi v. Stengels BB., 1. Aufl., II 334.

3) Vgl. Besoldungsgesetz Art. 5, sowie Wiegand S. 86 f.

4) Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält Entw. Art. 20 S. 22 u. 54.

5) Besoldungsgesetz Art. 1 ff.

6) Zur Zeit nur die Ministerialvorstände, der Gesandte in Berlin und der Präsident der Oberrechnungskammer.

7) Vgl. LZ. II 1897/1900, Beil. B. 4 Nr. 478 ff.

8) So f. Minister, Gesandten, u. den Territorialkommissär in Mainz.

9) G. v. 28. III. 1907 RB. S. 247. — Für die Dienstwohnung muß sich der betr. Beamte regelmäßig einen prozentualen Gehaltsabzug gefallen lassen; s. G. v. 9. VI. 1898 Art. 17.

10) Siehe besonders B.D. v. 9. IX. 1879, mit dem durch B.D. v. 13. III. 1902 u. 24. VIII. 1904 bewirkten Änderungen; Wiegand S. 95 ff.

11) Vgl. G. v. 27. XI. 1874, mit den durch die G. v. 31. V. 1879, 18. VII. 1891, 9. VI. 1898 u. 2. VIII. 1899 bewirkten Änderungen.

sämtlichen Staatsbeamten zu und ist ebenso wie der Besoldungsanspruch klagbar. Der Ruhegehalt beträgt, wenn ein Beamter nach zurückgelegtem fünfsten Dienstjahre in den Ruhestand versetzt wird, 40 Prozent der bisherigen Besoldung. Für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahre werden vom sechsten bis zehnten Dienstjahre 2 Prozent, vom elften bis dreißigsten Dienstjahre $1\frac{1}{2}$ Prozent und vom einunddreißigsten bis vierzigsten Dienstjahre 1 Prozent zugesetzt. Nach Zurücklegung des fünfzigsten Dienstjahres ist als Ruhegehalt die volle Besoldung zu gewähren. Die Dienstzeit wird bei der Bemessung des Ruhegehalts in der Regel vom Tage der ersten Anstellung an gerechnet, jedoch sieht das Gesetz weitgehende Ausnahmen (Anrechnung der Militärdienstzeit und sog. Vordienstzeit usw.) vor.

d) **Der Anspruch auf Unfallfürsorge.** Erleidet ein Beamter in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes unverschuldet einen Unfall, der ihn dienstunfähig macht, so können dem Ruhegehalt zwanzig Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens bis zu dessen vollem Betrage zugesetzt werden ¹⁾. Beamte, welche in reichsgesetzlich unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66\frac{2}{3}$ Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens ²⁾. Diese Pension kann, falls der Beamte infolge des Unfalles derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, für die Dauer dieses Zustandes auf 100 Prozent des Dienst Einkommens erhöht werden. Wenn infolge eines Betriebsunfalles der vorbezeichneten Art keine dauernde Dienstunfähigkeit, sondern nur eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, so erhält der betreffende Beamte im Falle der Dienstentlassung bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Pension von $66\frac{2}{3}$ Prozent, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer eine dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechende Pension.

e) **Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.** a) **Gnadenquartal** ³⁾. Hinterläßt ein Zivilbeamter oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird denselben dessen Gehalt bzw. die Pension noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Waisengehalt. Bei besonderer Bedürftigkeit kann der Gehalt bzw. Ruhegehalt unter bestimmten Voraussetzungen noch auf weitere drei Monate bewilligt werden („fakultativer Sterbegehalt“).

β) Die Witwe und die Waisen eines Beamten sind bis zur Wiederverheiratung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach näherer Bestimmung des Gesetzes zum Bezug von Witwen- und Waisengeld berechtigt ⁴⁾. Das **Witwengeld** besteht in einem Teilbetrag (regelmäßig 30 Prozent) derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt war oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das **Waisengeld** ist wiederum ein Teilbetrag (regelmäßig 20 Prozent für jedes Kind) der Witwenpension; für Doppelwaisen beträgt das Waisengeld für ein Kind $\frac{2}{3}$, für zwei Kinder je $\frac{1}{2}$, für 3 oder mehr Kinder je $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes. Der Gesamtbetrag der Witwen- und Waisengelder darf jedoch nie den Ruhegehalt des Verstorbenen übersteigen ⁵⁾.

γ) **Unfallfürsorge.** Ist ein Beamter infolge eines in einem reichsunfallversicherungspflichtigen Betriebe ihm zugestoßenen Dienstunfalles verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen ein **Sterbegeld** in der Höhe von einem Monatsgehalt bzw. einem Monatsruhegehalt, mindestens aber 50 M. (außer im Falle der Gewährung des gesetzmäßigen Gnadenquartals) und eine **Rente** in gesetzlich bestimmter Höhe (für die Witwe und für jedes Kind regelmäßig 20 Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen bis zur Wiederverheiratung bzw. Vollendung des 18. Lebensjahres) ⁶⁾.

1) G. v. 2. VIII. 99 Art. 4.

2) G. v. 24. XII. 1902 § 1.

3) G. v. 27. XI. 1874, die Sterbequartale betr. Einz. Art. RBl. S. 664; G. v. gl. Tg., die Revision der Bestimmungen usw. betr., RBl. S. 671.

4) Siehe G. v. 30. VI. 1886 i. d. F. d. G. v. 2. VIII. 1899.

5) Vgl. im einzelnen das vorbez. G. u. Wiegand S. 101 ff.

6) Siehe G. v. 26. III. 1897 i. d. F. v. 24. XII. 1902, § 2; Wiegand S. 104.

3. Befreiung der Beamten von öffentlichen Pflichten. Solche Befreiungen bestehen teils für einzelne, teils für alle Beamtenkategorien im dienstlichen Interesse namentlich in bezug auf Schöffen- und Geschworenendienst¹⁾, Führung von Vormundschaften²⁾, Beteiligung an der Pflichtfeuerwehr³⁾, Übernahme von unbefoldeten Ämtern in der Vertretung und Verwaltung der Kommunen und Kommunalverbände⁴⁾.

§ 48. **Beamtenklassen mit besonderer Rechtsstellung.** Neben den allgemeingültigen Grundsätzen über Wesen und Begründung des Staatsdienstes, Beamtenpflichten usw. bestehen für mehrere Beamtenkategorien eine Reihe von Sondergrundsätzen, auf welche hier — sowie sie nicht oben bereits erwähnt wurden — nur kurz verwiesen werden kann. Eine solche Sonderstellung haben namentlich:

1. die richterlichen Beamten⁵⁾: s. GVG. §§ 6—8; G. v. 31. V. 1879 (sog. Richtergesetz), G. v. 27. XI. 1874 Art. 10, G. v. 30. IV. 1875; G. v. 9. VI. 1898 Art. 16;

2. die Mitglieder der Oberrechnungskammer: s. G. v. 14. VI. 1879, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr., G. v. 21. IV. 1880 (Disziplinar-gesetz) Art. 15 u. 57; G. v. 27. XI. 1874;

3. die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes: s. GVG. §§ 128 ff. WRG. v. 8. VII. 1911 Art. 7 (s. oben S. 91);

4. die Notare⁶⁾: s. G. v. 15. III. 1899 (Notariatsgesetz);

5. die Gerichtsvollzieher: s. G. v. 21. V. 1879 (Gerichtsvollzieherordnung)⁷⁾;

6. die Angehörigen des Großh. Gendarmeriekorps: s. Dienstordnung v. 12. XII. 1903 (RBl. 1904 S. 1); G. v. 27. VIII. 1902 mit AB. v. 22. VII. 1903;

7. die in der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft angestellten hessischen Beamten: s. Staatsvertrag v. 23. VI. 1896 mit Bef. v. 17. XII. 1896 (RBl. S. 169); und das mehrfach abgeänderte G. v. 26. III. 1897 / 29. XII. 1909 (RBl. 1910 S. 1)⁸⁾;

8. die Beamten der Main-Neckarbahn: s. Staatsvertrag v. 14. XII. 1901 m. Bef. v. 18. IX. 1902 (RBl. S. 507); G. v. 12. VII. 1902;

9. die Beamten der Großherzoglichen Landesversicherungsanstalt: s. Allerh. Verordnung, die Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 16. XII. 1911, RBl. S. 588⁹⁾, MinBef. gl. Betr. v. 21. XII. 1911, RBl. S. 589, §§ 20—23 und MinBef. v. 8. VIII. 1912, RBl. S. 467, § 1.

10. die im Dienste des Deutschen Reichs stehenden hessischen Beamten, das sind zurzeit¹⁰⁾ der Reichsbevollmächtigte bei der Kgl. Preuß. Provinzialsteuerdirektion in Hannover und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion in Braunschweig und zwei Stationskontrolleure mit dem Sitze in Krefeld und Harburg¹¹⁾;

11. die Beamten der Hessischen Landeshypothekenbank¹²⁾.

1) GVG. §§ 34, 85; AG. z. GVG. Art. 15; Wiegand S. 105.

2) AG. z. GVG. Art. 123; GVG. §§ 1784, 1888.

3) G. v. 29. III. 1890 Art. 11.

4) RD. n. F. Art. 7, StD. u. LGD. Art. 19.

5) Vgl. Wiegand S. 116 ff.

6) Vgl. Wiegand S. 124 ff.

7) a. a. O. S. 126 ff.

8) Vgl. des näheren unten § 98.

9) Vgl. auch unten § 90.

10) Siehe Hof- und Staatshandbuch 1912/13 S. 245.

11) Vgl. Reichsbeamten-gesetz v. 17. V. 1907, RGVBl. S. 245, § 1.

12) Siehe Gesetz, die Errichtung einer hessischen Hypothekenbank betr., vom 12. VII. 1902, RBl. S. 257 Art. 4; AusfBef. v. 17. I. 1903, RBl. S. 23; Bef. v. 20. IV. 1904, RBl. S. 162; Bef. v. 26. IV. 1907, RBl. S. 271.

Viertes Kapitel. Die Selbstverwaltungskörper.

A. Die Ortsgemeinden.

§ 49. **Die geschichtliche Entwicklung der Gemeindeverfassung.** I. Die rechtliche Stellung der Gemeinden entbehrte in Hessen bis in das 19. Jahrhundert hinein einer einheitlichen Ordnung¹⁾. Ein großer Teil gemeinderechtlicher Fragen war von Staats wegen überhaupt nicht geregelt und fand seine Beantwortung — falls eine solche nicht gänzlich fehlte — in alten Lokalstatuten, die im Laufe der Zeit allerdings mehr und mehr dem Willen des Staates angepaßt wurden. Immerhin zeigten, während in der Provinz Rheinhessen im wesentlichen französisches Recht galt, die Provinzen Starkenburg und Oberhessen wenigstens in den Grundzügen eine gewisse Gleichartigkeit des Rechts. Die Gemeinden waren vom Staate als privatrechtliche Korporationen mit einem bestimmten, vom Staate abgegrenzten Wirkungskreis anerkannt, konnten Vermögen erwerben, besitzen und verwalten, waren jedoch in ihrer Vermögensverwaltung durch eine streng durchgeführte Kuratel der Regierung beschränkt. Diejenigen lokalen Angelegenheiten, für welche ausdrückliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen fehlten, wurden überhaupt nicht von den eigenen Organen der Gemeinden, sondern von den Beamten des Landesherrn erledigt. Die Vermutung der Zuständigkeit sprach hinsichtlich aller „Hoheitsgerechtfame“ zugunsten des Landesherrn und gegen diejenige der Gemeindeorgane. So stand den hessischen Gemeinden im wesentlichen nur die Verwaltung des Gemeindevermögens unter Kuratel des Staates zu. Im übrigen standen sie, soweit ihnen der Staat überhaupt eine eigene Tätigkeit gestattete, unter der Oberaufsicht des Staates, die von diesem durchaus nach seiner eigenen Willkür gehandhabt werden konnte, und die daher vielfach auch zu unmittelbaren Eingriffen in die Gemeindeverwaltung führte²⁾. Am stärksten kam der Einfluß des Staates auf die Gemeinden in seiner Stellung gegenüber den Gemeindeorganen zum Ausdruck. Diese wurden teils unmittelbar vom Staate ernannt, teils auf Grund vorhergehender Wahl vom Landesherrn bestätigt, standen unter der Disziplinargewalt des Staates und konnten von diesem aus ihrem Dienste entlassen werden. Als „erste Ortsvorstandsperson“ fungierte in der Regel ein vom Ministerium widerruflich ernannter „Schultheiß“, der in jeder Richtung als abhängiger Staatsbeamter, und zwar als Subalternbeamter des Amtsmannes, erscheint. Mit dem Schultheißen zusammen bildeten einige Gemeindebürger (sog. Gemeinderäte, Stadträte, Vorsteher, Deputierte, Schöffen usw.) die mit der Verwaltung der Gemeindeaufgaben betraute *Gemeindevertretung*, deren Mitglieder wohl in den meisten Gemeinden vom Staate bzw. von den Standesherrn ernannt oder doch bestätigt waren³⁾. Wesen und Stellung der Gemeindevertretung beruhte in der Hauptsache auf lokaler Regelung.

Ein weiteres wichtiges Gemeindeorgan war — wenigstens in den größeren Gemeinden — der hauptsächlich mit der Führung des Gemeinderewesens betraute *Bürgermeister*; in den kleinsten Gemeinden konnte seine Stellung mit der des Schultheißen vereinigt sein. In den Stadtgemeinden war er als das tatsächliche Oberhaupt der Gemeinde anzusehen, während der Stadtschultheiß sich mehr auf die Handhabung der staatlichen Oberaufsicht beschränkte. Die Bestellung des Bürgermeisters geschah in den Dorfgemeinden durch Wahl ohne staatliche Bestätigung; in den Städten fand entweder Wahl oder ein regelmäßiger Turnus unter den Ratsmitgliedern statt, wobei in beiden Fällen staatliche Bestätigung erforderlich war⁴⁾.

II. Die Mißstände, die sich aus dem oben geschilderten Mangel einer einheitlichen Gemeindegesetzgebung und aus dem Übermaße der Bevormundung der Gemeinden ergaben,

1) Siehe hierüber namentlich die oben (§ 35) zitierten, mit eingehenden Quellenangaben versehenen Abhandlungen von *Ahl* und *Wennesheimer*.

2) Siehe *Ahl* S. 11 ff., 16 ff. u. bes. S. 37.

3) Siehe *Ahl* S. 20, 23; *Wennesheimer* S. 18 ff.

4) *Ahl* S. 21 f.

dazu das Vorbild Preußens und die Unzufriedenheit im eigenen Lande ließen gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts eine alsbaldige liberale Regelung der Stellung der Gemeinden gegenüber dem Staat als unumgänglich erscheinen. Dem Versprechen des Art. 45 der Verfassungsurkunde (vom 17. XII. 1820), die Angelegenheiten der Gemeinden durch ein Gesetz zu ordnen, „welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Obergewalt des Staates, aussprechen wird,“ folgte schon im März 1821 der „Entwurf einer Gemeindeordnung“¹⁾. Das von den Landständen en bloc angenommene Gesetz, die Gemeindeordnung betreffend, vom 30. Juni 1821 (RBl. S. 355) verwirklicht vor allem den Gedanken, die Selbständigkeit der gemeindlichen Verwaltung zu erweitern und die „Obergewalt des Staates in weitere Grenzen zurück-zuziehen“. Er bezeichnet die Gemeinden ausdrücklich nicht als Privatgesellschaften, sondern als „öffentliche Korporationen“, als „Staatsanstalten, denen der Staat seine höhere Aufsicht nicht entziehen darf, ohne das Wohl des Ganzen zu gefährden“²⁾. Im wesentlichen schloß sich der Entwurf nicht der preussischen Gesetzgebung von 1808, sondern dem französischen Vorbilde an, das sich in Rheinhessen im Vergleiche mit dem damaligen Rechtszustande der beiden alten Provinzen im ganzen gut bewährt hatte.

Durch die Gemeindeordnung von 1821 wurde für alle Gemeinden — ohne Rücksicht auf die althergebrachte Unterscheidung in Städte und Landgemeinden — einheitliches Recht geschaffen. Die Organisation der Gemeinden war nunmehr folgende: An der Spitze jeder Gemeinde stand ein Ortsvorstand, bestehend aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten und dem Gemeinderat. Der Bürgermeister war als „der erste Ortsvorgesetzte“ die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung“, hatte den Vorsitz in den Gemeinderatsversammlungen und übte in der Regel zugleich „als landesherrlicher Diener“ die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht. Der oder die Beigeordneten sind Vertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle und für bestimmte, ihnen von diesem besonders übertragene Geschäfte.

Bürgermeister und Beigeordnete sind Ehrenbeamte und werden in der Weise zum Amte berufen, daß die stimmberechtigten Einwohner, d. h. die „Ortsbürger“, einer Bürgermeisterei drei Personen erwählen, von welchen die Regierung eine bestätigt. Alle sechs Jahre finden Neuwahlen statt; die Abtretenden sind wieder wählbar. Der Gemeinderat steht dem Bürgermeister „als beratende und mitaufsehende (kontrollierende) Behörde“³⁾ zur Seite. Seine Mitglieder, deren Zahl je nach der Einwohnerzahl 9 bis 30 beträgt, werden aus sämtlichen wählbaren Einwohnern einer Bürgermeisterei gewählt, müssen aber zu einem Drittel der höchstbesteuerten Hälfte der Wählbaren angehören. Alle drei Jahre wird ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder durch neue Wahlen ersetzt.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens geschieht durch den von der Provinzialregierung nach Anhörung des Gemeinderats angestellten Gemeindeeinnahmer nach Maßgabe des alljährlich vom Gemeinderat aufgestellten, von der Regierung genehmigten Gemeindevoranschlags. Die Erhebung von Gemeindeumlagen und die Vornahme einiger im Gesetze ausdrücklich bezeichneter Verwaltungsgeschäfte, namentlich solcher wirtschaftlicher Natur, bedarf der Genehmigung der Provinzial- bzw. der Staatsregierung. Innerhalb der Gemeindeausgaben sind drei Klassen von Gemeindeausgaben unterschieden: Die erste Klasse umfaßt diejenigen, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen bestimmt ist; die zweite Klasse, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen und die Gesamtheit der Gemeindeeinkommen verpflichtet ist; die dritte Klasse diejenigen, zu deren Bestreitung alle in der Gemeinde Wohnenden und alle in der Gemeinde nur Begüterten (Forenfen, Ausmärkte) verbunden sind. Die Gemeindeeinkommen zerfallen in solche mit vollem Bürgerrecht (Gemeindsleute, Bürger), d. h. die Mitglieder der engeren Gemeinde mit Vorzugsrechten

1) Siehe RB. II 1820/21, Beil. S. 12 Nr. 208a u. 208 b; W e n n e s h e i m e r S. 25 ff.

2) Siehe die obenbez. Beil. 208 b, S. 47.

3) Diese Ausdrucksweise des Gesetzes (Art. 24) ist, wie W e n n e s h e i m e r S. 77 f. nachweist, ungenau. In Wahrheit bildete der Gemeinderat mit dem Bürgermeister zusammen die eigentliche Gemeindeverwaltung und war mehr „beschließend“ als „kontrollierend“ tätig.

in bezug auf die Benutzung oder den Ertrag der Gemeindegüter, und in Beisassen. Beide Kategorien sollten nach Vorschrift der Gemeindeordnung allmählich in der einheitlichen Kategorie der Ortsbürger aufgehen¹⁾. —

Alles in allem bedeutete die Gemeindeordnung von 1821 gegenüber dem früheren Rechtszustande zweifellos einen Fortschritt. Namentlich schuf sie Rechtseinheit für das ganze Staatsgebiet, beseitigte die bisher gegenüber den Gemeinden als „Minderjährigen“ bestehende Kuratel und glich manche Unterschiede innerhalb der Gemeindeglieder aus. Indessen brachte sie auch manche von den Gemeinden als lästig empfundene Neuerungen und ließ noch viele Wünsche unerfüllt²⁾.

III. Bei den Verhandlungen über die Gemeindeordnung von 1821 war mehrfach, auch von seiten der Regierung, betont worden, daß die damals vorgenommene Regelung des Gemeinderichts der Ausgangspunkt einer weiteren Entwicklung sein solle. Regierung und Volksvertretung waren darüber einig, in der Gemeindegesetzgebung stufenweise fortschreiten und den Gemeinden nach Ablauf weniger Jahre in allen Beziehungen eine größere Bewegungsfreiheit gestatten zu können³⁾. Es fehlte denn auch nicht an den mannigfachsten Verbesserungsvorschlägen, die — teils von der Regierung, teils von den Landständen ausgehend — schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung deren Abänderung oder gar deren Verdrängung durch eine ganz neue organische Gemeindeverfassung verlangten; allein die Wünsche nach einer freiheitlichen Fortentwicklung des Gemeinderichts sollten mehr als fünfzig Jahre unerfüllt bleiben. Ein von der Regierung im Jahre 1829 vorgelegter „Gesetzentwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung“ scheiterte an dem Widerstand der Ersten Kammer; das gleiche Schicksal teilten die aus der Mitte der Zweiten Kammer hervorgegangenen Reformvorschläge vom Jahre 1830⁴⁾. Das nächste Jahrzehnt brachte die oben (§ 35) geschilderte einschneidende Umgestaltung der staatlichen Verwaltungsorganisation von 1832 und 1835, durch welche auch die Stellung der Gemeinden zum Staate wesentlich beeinflusst und zuungunsten der gemeindlichen Freiheit verändert wurde. Die Bewegung von 1848 führte zu der gleichfalls schon erörterten Heranziehung des Volkes zur Verwaltung (s. §§ 36, 49, 53 ff.)⁵⁾ sowie zu weiteren eingreifenden Änderungen in der staatlichen Behördenorganisation und gab auch der Hoffnung auf den Erlaß einer neuen liberalen Gemeindeordnung Nahrung. Allein die Gesetzgebung der fünfziger Jahre verkehrte diese Hoffnungen in ihr Gegenteil. Das Gesetz vom 8. Januar 1852, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderates betreffend, verminderte die Zahl der Gemeinderatsmitglieder und verstärkte zugleich in mehrfachen Richtungen den Einfluß der Begüterten auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Letzteres geschah namentlich durch die Einführung des Zensus und des Dreiklassenwahlsystems nach preussischem Vorbild⁶⁾. Die gleichen Tendenzen verfolgte das Gesetz, die Bildung der Ortsvorstände betreffend, vom 3. Mai 1858 (RBl. S. 189), welches den von der Regierung schon im Jahre 1852 vertretenen Gedanken verwirklichte, dem höchsten Steuerertrag Grundbesitzer der Gemeinde kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Gemeinderat zu gewähren⁷⁾. In engem Zusammenhange mit diesem Gesetze steht das eine Reihe von weiteren Änderungen der Gemeindeordnung bringende Gesetz, die Gemeindeausgaben zweiter und dritter Klasse betreffend, vom gleichen Tage (RBl. S. 191).

1) Bezüglich der näheren Verhältnisse dieser verschiedenen Kategorien und der Gründe des Scheiterns jener Vorschrift s. Walbender, Gießener Diss., Friedberg 1911.

2) Siehe die eingehende Kritik bei Ahl S. 86 ff.

3) Siehe Ahl, S. 89; Wennesheimer S. 33.

4) Vgl. hierzu und zum Folgenden besonders Wennesheimer S. 33 ff.; Ahl S. 104 ff.

5) Vgl. auch Ahl S. 102 f.

6) Wennesheimer S. 51—69.

7) Wennesheimer S. 69—77. — Vgl. auch a. a. O. S. 79 und bei Ahl S. 107 f. die Ausführungen über die vom Landtag heftig angegriffene landesherrl. Verordnung, die Amtspflichten der Mitglieder des Gemeinderates betr., vom 31. Januar 1850 (RBl. S. 83). — Das letztgenannte Gesetz ist durch StD. Art. 238 Z. 2, RGD. Art. 216 Abs. II für die Landgemeinden ausdrücklich aufrechterhalten, dabei jedoch hinsichtlich einiger Artikel abgeändert worden; für die Stadtgemeinden wurde es außer Kraft gesetzt.

IV. Mit den Gesetzen von 1852 und 1858 hat der Einfluß der Reaktionsperiode auf das hessische Gemeinderecht seinen Höhepunkt und zugleich sein Ende erreicht. Die den Landständen nach mehrfachem Drängen¹⁾ zu Anfang des Jahres 1873 vorgelegten Gesetzesentwürfe einer Kreis- und Provinzialordnung, einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung atmeten einen anderen Geist. Vom Vertrauen zum Volke getragen, gewähren sie den Gemeinden in erheblich weitergehendem Maße als bisher das Recht der Selbstverwaltung, verwirklichen das bisher nur unvollkommen erfüllte Versprechen eigener, selbständiger Verwaltung des Gemeindevermögens und mildern und begrenzen das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden. Sie wurden im wesentlichen zum Gesetz erhoben und bildeten unbeschadet der Änderungen, welche sie durch die Gesetze vom 15. Mai 1885 (RBl. S. 95), vom 26. Mai 1894 (RBl. S. 231), vom 1. Juni 1895 (RBl. S. 85), vom 30. August 1899 (RBl. S. 593) und vom 27. Juni 1908 (RBl. S. 129) erfuhren, mehr als ein Vierteljahrhundert die Grundlage des hessischen Gemeinderechts. Auch die neue Gemeindegesetzgebung vom 8. Juli 1911 bleibt in ihren Grundzügen — in vielen Artikeln sogar wörtlich — dem bewährten Vorbilde treu, so daß eine besondere Darstellung der 1874er Gesetzgebung hier nicht geboten ist²⁾.

§ 50. **Begriff und Abgrenzung der Ortsgemeinden.** I. Gemeinden sind vom Staate mit öffentlich-rechtlicher Gewalt ausgestattete, auf territorialer Grundlage ruhende Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben innerhalb des Gemeindebezirks und innerhalb des gemeindlichen Interessentkreises. Im weiteren Sinne des Wortes werden sowohl die einfachen Gemeinden — das sind die Gemeinden in dem ältesten, ursprünglichen Sinne des Wortes — als auch die vom Staate später künstlich geschaffenen „zusammengesetzten Gemeinden“ oder „Kommunalverbände“ — das sind Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einer neuen öffentlichrechtlichen Korporation — als „Gemeinden“ bezeichnet. Im engeren Sinne dient der Ausdruck „Gemeinde“ dagegen nur zur Bezeichnung der einfachen Gemeinden oder der sog. „Ortsgemeinden“³⁾. Die Ortsgemeinden bilden also die untersten Gebietskörperschaften des Staates; sie zerfallen seit der Gesetzgebung von 1874 (Gesetz, die Städteordnung betr., vom 13. Juni 1874 [RBl. S. 299] und Gesetz, die Landgemeindeordnung betr., vom 15. Juni 1874 [RBl. S. 343]) und ebenso nach den beiden gleichnamigen Gesetzen vom 8. Juli 1911 in *S t a d t g e m e i n d e n* und *L a n d g e m e i n d e n*. Das unterscheidende Merkmal für diese beiden verschiedenen Arten von Gemeinden ist die Art und Weise ihrer Verfassung. Diese richtet sich grundsätzlich nach der Einwohnerzahl: Orte mit mindestens 15 000⁴⁾ Einwohnern (einschließlich der aktiven Militärpersonen) sind immer Stadtgemeinden; Orte mit unter 3000 Einwohnern sind immer Landgemeinden; die in der Mitte zwischen diesen beiden liegenden Gemeinden mit 3000 bis 15 000 Einwohnern haben regelmäßig die Verfassung der Landgemeinden, können aber auf Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung der Staatsregierung der Städteordnung unterstellt werden und erhalten damit den Charakter von Stadtgemeinden (StD. 3). Neben den in § 5 genannten Stadtgemeinden gibt es noch über 50 Gemeinden, welche zwar nach Herkommen die Benennung „Stadt“ führen, ihrer Verfassung nach aber zu den Landgemeinden zu zählen sind. Der Antrag auf Wiedereinführung der Landgemeindeordnung in einer auf ihren eigenen Antrag der Städteordnung unterstellten Gemeinde und ebenso der Antrag auf Einführung der Landgemeindeordnung in einer bisher auf Grund ihrer Bevölkerungsziffer zu den Stadtgemeinden gehörenden Gemeinde ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (StD. Art. 5 und 6) zulässig. Dagegen tritt eine

1) Siehe namentlich Rhl S. 119, 120.

2) Bezüglich der Gemeindegesetzgebung auf steuerlichem Gebiet s. u. §§ 83, 84. Die letzte Darstellung der hessischen Gemeindeorganisation vor Abschluß der Reform von 1911 gibt G l ä s s i n g i. Wörterbuch d. Staats- u. Verwaltungsrechts B. II S. 93—97.

3) Bezüglich der einschlägigen Begriffe s. Heinrich R o s i n, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. B. 1836. S. 40 ff. und die dort angeführte Literatur. S. auch StD. u. LGC. Art. 1: „Jede ‚Stadt-‘ (bzw. ‚Land-‘)gemeinde bildet einen Verband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

4) Bisher 10 000 (StD. a. F. Art. 1).

Gemeinde, die auf ihren Antrag der LGD. unterstellt wurde, deren Einwohnerzahl aber auf unter 3000 Einwohner gesunken ist und bei zwei aufeinanderfolgenden Volkszählungen unter dieser Zahl geblieben ist, kraft Gesetzes wieder in den Kreis der Landgemeinden zurück (StD. Art. 7).

Jede Gemeinde muß mit einem bestimmten umgrenzten Bezirk, welcher die *G e m a r k u n g* heißt, versehen sein (LGD. Art. 6, StD. 9)¹⁾. Jede Gemeinde, die einen eigenen Bürgermeister hat, und jede Vereinigung mehrerer Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister bildet eine Bürgermeisterei (LGD. Art. 4). Keine Gemeinde kann sich bilden, umgestalten oder auflösen ohne Bewilligung der Staatsregierung. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden — im Sinne der Verschmelzung zu einer *e i n z i g e n* Gemeinde²⁾ — erfordert, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen der RD. Art. 3, 4 über die Veränderung bestehender Kreis- oder Provinzialgrenzen und die Zusammenlegung mehrerer Kreise usw., übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen, Anhörung des Kreistags und Genehmigung der Staatsregierung. Verweigert eine beteiligte Vertretung ihre Zustimmung, so kann die Vereinigung nur durch Gesetz verfügt werden (StD. u. LGD. 9, 10)³⁾. Die Vereinigung muß sich auf die Gemarkung, das Vermögen und die Schulden beziehen. Eine etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erfolgt im Verwaltungswege; etwa entstehende Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch die Auseinandersetzung nicht berührt (StD. u. LGD. 11).

Die Teilung einer Gemeinde in zwei oder mehr Gemeinden erfordert: Antrag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Einwohner, Zustimmung der Gemeindevertretung, Anhörung des Kreistags und Genehmigung der Staatsregierung, eventuell — bei Verweigerung der Zustimmung zur Trennung — Gesetzesform. Die Trennung hat sich, ebenso wie die Vereinigung, auf die Gemarkung, das Vermögen und die Schulden zu beziehen. Auf die hiernach etwa erforderliche Auseinandersetzung finden die obengenannten Verfahrensgrundsätze mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Ministerium des Innern der Erlaß geeigneter Anordnungen zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Vertretung der beteiligten Interessen vorbehalten bleibt (StD., LGD. 13)⁴⁾.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von der Gemarkung einer Gemeinde und deren Vereinigung mit der angrenzenden Gemarkung einer anderen Gemeinde erfordert, vorbehaltlich des Bestehens besonderer anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen und Grundeigentümer, Anhörung des Kreistags und Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im Fall der Weigerung aller oder einzelner Beteiligter können derartige Veränderungen nur im Verwaltungsstreitverfahren und nur insoweit verfügt werden, als dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Auf eine etwa erforderlich werdende Auseinandersetzung finden die oben erörterten Grundsätze entsprechende Anwendung (StD., LGD. 14)⁵⁾.

II. Neben den Gemeindegemarkungen stehen die zu keiner Gemeinde gehörigen sog. „*s e l b s t ä n d i g e n* *G e m a r k u n g e n*“ oder (nach der Ausdrucksweise anderer Staaten) „*ausmärktischen Besitzungen*“. Ihr Eigentümer trägt in der Hauptsache für seine Gemarkung die anderwärts den Gemeinden zur Last fallenden Leistungen.

§ 51. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen im allgemeinen.

I. Die Begriffe „Gemeindeangehöriger“ und „Gemeindeangehörigkeit“ haben im Laufe der Zeiten mit dem Wandel der Anschauungen und der Gesetze über das Wesen und die Pflichten der Gemeinden mannigfache Wandlungen durchgemacht. Auch heute besteht noch kein einheitlicher Sprachgebrauch in dem Sinne, daß mit unbedingter Sicherheit für alle deutschen Staaten oder auch nur für einen einzelnen deutschen Staat gesagt werden könnte: „Zugehörig-

1) Bezüglich des Begriffs und der Bedeutung der Gemarkung s. LB. II 1908/11 Druckf. 189 (Gesetzentwurf die Städteordnung betr., vom 29. IV. 1909) S. 81.

2) Bezüglich der Bildung von Gemeindeverbänden s. LGD. Art. 195 u. unten § 56.

3) Vgl. Best, StD., S. 4.

4) Vgl. Best zu StD., LGD. 13.

5) Vgl. Best a. a. O.

leit zu der Gemeinde X bedeutet im juristischen Sinne das in der oder der Weise näher bestimmte Verhältnis eines Individuums gegenüber einer bestimmten einzelnen Gemeinde.“ Die Ausdrücke Geburtsgemeinde, Einwohnergemeinde, Unterstützungswohnsitzgemeinde, Bürgergemeinde, Ortsbürgergemeinde, politische Gemeinde usw. weisen auf ebenso viele Unterschiede in bezug auf die Bedeutung des Ausdruckes Gemeindezugehörigkeit hin. Um so dankenswerter ist, daß die beiden hessischen Gemeindeordnungen von 1911 nunmehr wenigstens für den amtlichen Sprachgebrauch eine zweifelsfreie Definition des Begriffes „Gemeindeangehöriger“ gegeben haben.

„Angehörige der Gemeinde“ sind hiernach „die Einwohner der Ortsgemarkung“ (LGD. Art. 16) oder — wie die StD. es in Art. 16 spezieller formuliert — „Angehörige der Stadtgemeinde sind die Einwohner der Stadtgemarkung“, und zwar „mit Einschluß der Ortsbürger“. Dieser letztere Zusatz findet sich zwar nicht in jenen beiden Gesetzen selbst, sondern nur in den Motiven¹⁾, kann aber unbedenklich als geltendes Recht angesehen werden, da die Sonderbestimmungen über „Die Ortsbürger“ in beiden Gemeindeordnungen einen Unterabschnitt des die Überschrift „Die Angehörigen der Stadtgemeinde“ (bzw. der „Gemeinde“) tragenden vierten Titels bilden, so daß kein Zweifel über die Subsumtion der Ortsbürger unter den gesetzlichen Begriff der Gemeindeangehörigen bestehen kann²⁾.

II. Die Rechte der Gemeindeangehörigen sind teils wirtschaftlicher, teils politischer Natur:

1. Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der hierüber jeweilig getroffenen Bestimmungen (namentlich der einschlägigen Lokalstatuten und der darauf beruhenden Anordnungen für den Einzelfall) und der Vorschriften der §§ 28, 30 des Reichsunterstützungswohnsitzgesetzes³⁾ (StD., LGD. Art. 17).

2. Der Anspruch auf Teilnahme an dem Ertrag oder den Nutzungen des Gemeindevermögens nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen über den Ortsbürgernutzen.

3. Das Recht zur Teilnahme an der Wahl der gemeindlichen Verfassungsorgane vorbehaltlich des Vorhandenseins der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (StD., LGD. Art. 38).

III. Die Pflichten der Gemeindeangehörigen sind folgende:

1. Teilnahme an den gemeindlichen Lasten vorbehaltlich des Vorhandenseins besonderer gesetzlicher Befreiungsgründe (StD., LG. Art. 17).

2. Pflicht zur Übernahme und entsprechender Verwaltung unbesoldeter Gemeindeämter, nämlich der Stellen eines Stadtverordneten, eines unbesoldeten Beigeordneten, eines unbesoldeten Magistratsmitglieds, und eines Mitgliedes von Ausschüssen, Deputationen oder Kommissionen, sowie eines Vorstands- oder Kommissionsmitgliedes bei öffentlichen Wahlen (StD., LGD. Art. 18), vorbehaltlich des Vorhandenseins eines der folgenden Entschuldigungsgründe: a) anhaltende Krankheit; b) Geschäfte, die eine häufige oder langandauernde Abwesenheit mit sich bringen; c) ein Alter von über sechzig Jahren; d) die frühere Verwaltung einer unbesoldeten Stelle⁴⁾; e) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes oder eines parlamentarischen Mandats; f) sonstige nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine Entschuldigung begründende Verhältnisse (StD., LGD. 19).

1) Siehe Best zu Art. 16 StD.

2) Dadurch, daß die beiden neuen Gemeindeordnungen die Ortsbürger zu den „Einwohnern der Gemarkung“ im Sinne des Art. 16 rechnen, ist ausgesprochen, daß sich nur Gemeindeeinwohner im Besitze des Ortsbürgerrechts befinden können. Hiermit ist also der in einer Entscheidung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, Nr. 16980, vom 27. VI. 1892 vertretene, von Waldeler S. 74 f. mit Recht als bedenklich bezeichnete Standpunkt, man könne gleichzeitig an zwei Orten das Ortsbürgerrecht besitzen, der Wohnsitz sei also keine Voraussetzung des Ortsbürgerrechts, aufgegeben.

3) Siehe hierüber unten § 88.

4) Dieser Grund wirkt nur für die nächsten drei Jahre.

Die unentschuldigte Verweigerung der Übernahme oder Verfehlung einer der vorbezeichneten Stellen kann durch Beschluß der Gemeindevertretung mit drei- bis sechsjähriger Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Stimm- und Ortsbürgerrechts und mit der Verhängung einer nach den Vermögensverhältnissen zu bemessenden Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. zugunsten der Gemeindefasse geahndet werden. Dem Betroffenen steht hiergegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Provinzialausschuß zu, der hierüber endgültig entscheidet (StD., LGD. 20, 54) ¹⁾.

3. Die Pflicht zu persönlichen Leistungen im Interesse der Gemeinde, insoweit ein Zwang zu derartigen Leistungen durch Gesetz statuiert oder doch zugelassen ist (StD., LG. Art. 22) (so z. B. Sicherheitswachdienst, Bewachung von Dammbauten, Feuerlöschdienst, Vertilgung schädlicher Vögel) ²⁾.

§ 52. **Die Sonderrechte der Ortsbürger.** I. Einleitung. Der Begriff der Ortsbürger deckte sich ursprünglich schlechtthin mit dem Begriffe der Gemeindeglieder; im Laufe der Zeit trat jedoch eine Verengung des Begriffes ein, indem sich die Ortsbürger innerhalb des durch die Aufnahme von Weisassen und anderen Personen minderen Rechts erweiterten Kreises der Gemeinde zu einem engeren Kreis bevorrechteter „Bürger“ oder „Gemeindeglieder“ zusammenschlossen. Die Vorrechte der Ortsbürger lagen der geschichtlichen Entwicklung gemäß teils auf wirtschaftlichem, teils auf politischem Gebiet. Sie äußerten sich nach der Gemeindeordnung von 1821 namentlich in dem Anspruch auf ungeschmälernte Anteilnahme an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter und in dem ausschließlichen Recht auf Vornahme der Gemeindegewahlen ³⁾. Die spätere Gesetzgebung brachte hierin mancherlei mittelbare und unmittelbare Änderungen; indessen blieb den Ortsbürgern auch nach den beiden Gemeindeordnungen von 1874 neben der Teilnahme am gemeinen Nutzen noch ein bevorzugtes Gemeindegewahlrecht ⁴⁾. Bei der im Jahre 1911 abgeschlossenen Revision der 1874er Gesetzgebung wurde mehrfach die Frage erörtert, ob die Beibehaltung eines besonderen Ortsbürgerrechts überhaupt noch angebracht sei. Die Gründe, die gegen die Beibehaltung sprachen, waren namentlich die Rücksicht auf die aus der Einrichtung des Ortsbürgerrechts sich ergebenden tatsächlichen Beschränkungen der Freizügigkeit und die häufig recht empfindliche Belastung der Gemeinden zum Nachteil der nicht im Besitze des Ortsbürgerrechts befindlichen Gemeindeglieder. Andererseits hielt man es doch nicht für angängig, die wohl erworbenen Rechte der Ortsbürger kurzerhand zu beseitigen. So begnügte man sich denn mit einigen immerhin nicht unwesentlichen Verbesserungen des bisherigen Rechtszustands, indem man das vorerwähnte Wahlrechtsprivileg der Ortsbürger aufhob, den Ortsbürgernutzen für ablösbar erklärte und den bisherigen Grundsatz abschaffte, wonach den Kindern der Staatsbeamten, Geistlichen, Schullehrer und Militärpersonen usw. der Erwerb des Ortsbürgerrechts auf gleiche Weise zustand wie den Ortsbürgerkinder. Die Ortsbürgergemeinde hat damit ihre frühere vielseitige Bedeutung größtenteils verloren und stellt nur noch eine wirtschaftliche Nutzungsgemeinde dar, die natürlich nur noch da von tatsächlicher Bedeutung ist, wo noch Nutzungsrechte der Ortsbürger aus gemeindlichem Vermögen bestehen ⁵⁾.

II. **Der Erwerb des Ortsbürgerrechts.** Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch Geburt oder durch Aufnahme erworben (StD., LGD. Art. 23): 1. Vermöge der Geburt ist jeder volljährige hessische Staatsangehörige männlichen Geschlechts berechtigt, Ortsbürger an dem Ort zu werden, an welchem sein Vater das Ortsbürgerrecht besitzt oder bei seinem Tode besaß. Diese Berechtigung kann nur von solchen nicht in Anspruch

1) Bezüglich der Vollstreckung s. StD., LGD. 20 mit RMG. Art. 127.

2) Vgl. hierzu die in den Motiven angeführten Gesetze vom 21. II. 1824 (RM. S. 30), StD. vom 8. XII. 1825 (RM. S. 515) und vom 25. VIII. 1828 (RM. S. 401); Gesetz vom 29. III. 1890 (RM. S. 46); StD. vom 7. IV. 1837 (RM. S. 253); s. West zu Art. 22 LGD. 28. II 1908/11, Druckf. 201 (Gesetzentwurf, die Landgemeindeordnung betr., v. 1. VI. 1909) S. 76.

3) In bezug auf Einzelheiten und Ausnahmen vgl. Walbender S. 62 f.

4) Siehe Walbender S. 55 ff., und besonders S. 69 Anm. 1a.

5) Siehe West zu StD. u. LGD. Art. 23.

genommen werden, die bereits volljährig waren, als ihr Vater das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme erwarb. Wer von der genannten Berechtigung Gebrauch machen will, hat bei dem Bürgermeister Antrag auf Eintragung in das Bürgerregister zu stellen. Der Bürgermeister hat den Antrag zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Prüfung den Eintrag zu vollziehen oder — falls er glaubt, den Eintrag verweigern zu müssen — hierüber die Gemeindevertretung zu hören. Entscheidet diese, daß dem Antragsteller kein Recht auf Eintragung zustehe, so hat der Bürgermeister die Eintragung abzulehnen. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Entscheidung „des Berufungsgerichts“¹⁾ ist endgültig. Von dem vorgenannten Erfordernis der Volljährigkeit kann auf Bitte des Antragstellers vom Kreisamt mit Zustimmung der Gemeindevertretung Befreiung gewährt werden (StD., LGO. Art. 24, 25, 26).

2. Die **Aufnahme** als Ortsbürger kann jeder volljährige hessische Staatsangehörige männlichen Geschlechts da verlangen, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht durch Geburt zusteht²⁾. Stillschweigende Voraussetzung der Ortsbürgeraufnahme ist die vorherige Wohnsitznahme (Niederlassung) in der Gemeinde, die nur aus den im Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867, §§ 3—5 genannten sicherheitspolizeilichen und armenpolizeilichen Gründen versagt werden kann³⁾. Die Versagung der Ortsbürgeraufnahme ist — die erfolgte Niederlassung vorausgesetzt — nur dann zulässig, wenn der darum Nachsuchende entweder

a) keinen guten Ruf besitzt oder

b) voraussichtlich nicht in der Lage ist, in rechtmäßiger Weise für seinen Unterhalt zu sorgen.

Bezüglich des Erfordernisses der Volljährigkeit ist ebenso wie im vorstehenden Fall Befreiung möglich (StD., LGO. Art. 27).

Die Erteilung oder Versagung der Aufnahme erfolgt durch den Bürgermeister nach Maßgabe eines vorherigen Gemeindevertretungsbeschlusses. Bezüglich der Anfechtung eines etwaigen ablehnenden Bescheides gilt das gleiche wie bezüglich der Verweigerung der Eintragung im Bürgerregister.

Für Fälle der Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch Aufnahme kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Bezahlung eines **Einzugs-gelds** und — als Entgelt für die Teilnahme an den Nutzungen der Ortsbürger am Gemeindevermögen — auch noch die Leistung eines **Einkaufsgelds** (oder eines „außerordentlichen Einzugsgelds“) anordnen. „Das Einzugsgeld kann für naturalisierte Ausländer höher bemessen werden als für Hessen oder solche Deutsche, welche die hessische Staatsangehörigkeit durch Aufnahme erworben haben“⁴⁾. Die Höhe des Einkaufsgeldes richtet sich nach dem Gesetz, die Gemeindennutzungen der Ortsbürger betreffend, vom 21. VI. 1852, RBl. S. 297. Ortsbürger, die das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme erwerben, können durch Lokalstatut von der Bezahlung des Einkaufsgeldes befreit werden, falls sie bei ihrer Aufnahme auf den ihnen hiernach zukommenden Ortsbürgernutzen für mehrere Jahre von der Entstehung des Nutzungsanspruches ab verzichten (StD., LGO. Art. 27—30).

1) Mit „Berufungsgericht“ kann hier gemäß BRG. Art. 14 nur der Kreisausschuß gemeint sein. Dieser hat aber im vorliegenden Falle nicht die Eigenschaft eines Berufungsgerichts im technischen Sinne des Wortes (s. die einschlägigen Ausführungen über das Verwaltungsstreitverfahren), sondern er bildet hier die erste und einzige verwaltungsrechtliche Instanz.

2) Gemäß StD., LGO. 27 steht das Recht auf Aufnahme jedem Volljährigen männlichen Geschlechts zu, „der die Staatsangehörigkeit besitzt oder erworben hat.“ Das bedeutet tatsächlich nichts anderes als „jeder volljährige hessische Staatsangehörige“, wie es in Art. 24 StD., LGO. heißt. Der Gebrauch der Worte „erworben hat“ erklärt sich wohl aus der Tatsache, daß der Erwerb des Ortsbürgerrechts durch **Geburt** im Gegensatz zu dem Erwerb durch **Aufnahme** — von kaum denkbaren Ausnahmefällen abgesehen — nur für geborene Hessen in Betracht kommt.

3) Bezüglich der Notwendigkeit der Wohnsitznahme s. oben S. 118 Anm. 2.

4) Im Augenblick der Erhebung des Einzugsgeldes sind die drei hier unterschiedenen Gruppen von Staatsangehörigen unterschiedslos „Hessen“, d. h. hessische Staatsangehörige. Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist also nicht glücklich. Über die Auslegung und den Zweck der allegierten Vorschrift kann indessen kein Zweifel bestehen.

III. Rechte der Ortsbürger am Gemeindevermögen. Die Ansprüche der Ortsbürger auf Teilnahme an dem Genuß des Gemeindevermögens werden durch die Gesetzgebung des Jahres 1911 nicht berührt. Sie bestimmen sich wie bisher nach den Vorschriften der Gesetze über die Waldstreu vom 2. Juli 1839, über die Gemeindenuzungen der Ortsbürger vom 21. Juni 1852 und über die Gemeindeausgaben vom 22. November 1872, Art. 2, soweit nicht durch das Gesetz vom 4. Januar 1905, betreffend die Umwandlung und Ablösung der Streuberechtigungen in fremden Waldungen, Änderungen bedungen werden. Im einzelnen kann hier auf jene Gesetze nicht eingegangen werden¹⁾. Über bestrittene Ansprüche der Ortsbürger entscheiden auf erhobene Klage die Verwaltungsgerichte (Kreisauschuß erste, Provinzialauschuß zweite, BGG. dritte Instanz) (StD., LGO. Art. 31).

Ein einem Ortsbürger überlassenes Grundstück (Allmendlos) kann demselben ganz oder teilweise entzogen werden, wenn es als Bauplatz, zur Herstellung einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges oder zur Anlage bzw. Erweiterung einer Reichs-, Staats- oder Kommunalanstalt verwandt werden soll. Der Nutzungsberechtigte kann der Entziehung nicht widersprechen, hat aber Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe mangels gütlicher Übereinkunft im Rechtsweg festzustellen ist. (StD., LGO. Art. 32.) — Eine Beschränkung der den Ortsbürgern überwiesenen Nutzungen und ebenso eine Beschränkung oder Aufhebung von Nutzungen an Grundstücken, die von jedem Gemeindeangehörigen ungeteilt ausgeübt werden²⁾, wegen Verkauf, Kulturveränderung usw. ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig: a) Beschluß der Gemeindevertretung, b) einwöchige Offenlegung dieses Beschlusses nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe und entsprechender Aufforderung zur Einsichtnahme bzw. Vorbringung von Einwendungen, c) Aktenvorlage an den Kreisrat, d) Genehmigung des unter a genannten Gemeindevertretungsbeschlusses durch den Kreisrat bzw. — beim Vorliegen von Einwendungen — durch das zuständige Verwaltungsgericht. Bezüglich Losholz- und Losstorfabgaben behält es bei dem Art. 10 des oben genannten Gesetzes vom 21. VI. 1852 sein Bewenden. — Die gänzliche Ablösung des Ortsbürgernutzens soll durch später zu erlassende besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt werden³⁾ (StD., LGO. Art. 33). Jeder eine Veränderung in bezug auf den Genuß von Gemeindenuzungen betreffende Gemeindevertretungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Kreisrats. Falls diese Genehmigung nicht erteilt wird oder Einwendungen vorliegen, so ist hierüber im Verwaltungsstreitverfahren, und zwar in erster Instanz vom Provinzialauschuß, zu entscheiden (StD., LGO. Art. 34.)

§ 53. Die Organisation der Stadtgemeinden. Nach dem Gesetze, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911, welches auf alle diejenigen Gemeinden Anwendung findet, die kraft Gesetzes oder auf Grund eigenen Antrags (StD. Art. 3) den Charakter von Stadtgemeinden haben⁴⁾, zeigen die hessischen Städte folgende Organisation:

I. Die Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung besteht je nach der Einwohnerzahl der Stadt aus 12 bis 42 Mitgliedern⁵⁾; außer diesen haben in dieser Versammlung auch noch der Bürgermeister und die Beigeordneten Sitz und Stimmrecht (StD. 35, 105). Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt jeder gestellte Antrag als abgelehnt; nur in Personalfragen hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende das Recht, durch Stimmenscheid die Entscheidung zu geben (StD. Art. 110)⁶⁾. Voraussetzung der Beschlußfähigkeit ist grundsätzlich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten (StD. 104, 105).

Bezüglich Wahl und Stellung der Stadtverordneten ist folgendes hervorzuheben:

1. Die Wahlen sind entweder Neuwahlen oder Ergänzungswahlen. Erstere

1) Siehe hierüber Walbeder §§ 11 ff.

2) So z. B. von Weiden.

3) Vgl. Best zu StD. 33.

4) Siehe hierüber oben § 51; vgl. auch § 5.

5) Die Zahl der Stadtverordneten beträgt bei 3000—4000 Einwohnern (einschließlich der aktiven Militärpersonen) 12, bei 4001—10 000 Einw. 15, bei 10001—20 000 Einw. 18, bei 20 001—30 000 Einw. 30, bei 30 001—60 000 Einw. 36 und über 60 000 Einw. 42.

6) Vgl. Best zu Art. 110 StD.

finden statt bei Neueinführung der Städteordnung in einer Gemeinde und bei Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung, letztere bei der regelmäßigen Partialerneuerung und in außerordentlichen Fällen („ordentliche“ und „außerordentliche“ Ergänzungswahlen) StD. 37, 44, 45¹⁾.

2. Aktives Wahlrecht haben alle männlichen reichsangehörigen Gemeindeglieder, welche seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde wohnen²⁾, unter der Voraussetzung, daß sie:

a) am Wahltag das 25. Lebensjahr erreicht haben und

b) seit mindestens 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres gemeindesteuerpflichtig sind.

Als „gemeindesteuerpflichtig“ in diesem Sinn sind auch gewisse Personenkategorien anzusehen, welche tatsächlich nicht zur Gemeindesteuer herangezogen sind. Dies ist nämlich zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes der Fall bezüglich solcher Personen, die nur um deswillen keine Steuer bezahlen: a) weil sie nach dem Einkommensteuergesetz vom 12. VIII. 1899, Art. 5 Abs. 1 und 2 bei der Besteuerung mit anderen Personen als eine Person angesehen werden (so Hausöhne); b) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern überhaupt nicht oder doch für einzelne Einkommensklassen (so z. B. für die Einkommensklassen bis zu 900 Mk. gemäß Gemeindeumlagengesetz vom 8. VII. 1911 Art. 59 Ziff. 3) nicht erhoben werden (StD. Art. 38).

Die Wahlberechtigung ruht für folgende Personen:

a) solche, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

b) solche, über deren Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;

c) solche, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

d) solche, die zur Zeit der Wahl auf Grund des Reichsunterstützungswohnortgesetzes Armenunterstützung beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;

e) solche, die sich zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate mit der Kommunalsteuerentrichtung im Rückstande befinden;

f) solche, denen wegen Nichtannahme oder Nichtvernehmung bestimmter öffentlicher Ämter für bestimmte Frist das Recht zur Ausübung ihres Stimmrechts aberkannt wurde, während dieser Frist³⁾.

Als Armenunterstützung im Sinne der vorstehenden lit. d sind nicht anzusehen: a) Krankenunterstützung; b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; c) Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; d) sonstige Unterstützungen, sofern sie nur in der Form einzelner Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; e) Unterstützungen, die erstattet sind⁴⁾ (StD. Art. 39).

3. Passives Wahlrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten, deren Wahlberechtigung nicht ruht, und die nicht infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter sind⁵⁾. Jedoch sind von der Wählbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen:

a) zum aktiven Heer gehörige Militärpersonen;

b) die Mitglieder des Ministeriums des Innern, der Provinzialdirektor, der Kreisrat und dessen Stellvertreter;

c) Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder;

d) Personen, die mit dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder einem Magistratsmitglied in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt sind;

e) im Amt befindliche Geistliche.

Staatsbeamte und Volksschullehrer bedürfen zur Annahme einer Wahl der Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde (StD. Art. 40).

1) Siehe Best zu den bez. Artikeln.

2) D. h. ihren Wohnort haben, vgl. Best zu Art. 38.

3) Siehe StD. Art. 20, 54; Best zu Art. 39; vgl. oben § 51.

4) Die vorstehenden Vorschriften stehen im Einklang mit den einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften (RG. v. 15. III. 1909, RGBl. S. 319); vgl. Best zu Art. 39 StD.

5) Vgl. hieher auch Best zu Art. 40 StD.

Eine indirekte Beschränkung der Wählbarkeit liegt darin, daß die Stadtverordneten unter sich weder in gerader Linie verwandt oder verschwägert noch im zweiten Grade der Seitenlinie miteinander verwandt sein dürfen, ferner, daß Stadtverordnete nicht gleichzeitig ein besoldetes Amt in der städtischen Verwaltung bekleiden können, und endlich darin, daß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten aus dem höchstbesteuerten Drittel der zur Stadtverordnetenversammlung Wählbaren gewählt werden muß (Art. 40, 42 u. 36 StD.).

4. **Wahlperioden und Ergänzungswahlen.** Die Wahl der Stadtverordneten geschieht vorbehaltlich der Anwendung der für die Fälle einer Neuwahl getroffenen Sonderbestimmungen auf neun Jahre. Alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus und wird durch „ordentliche Ergänzungswahlen“ ersetzt. Gleichzeitig mit Vornahme der Ergänzungswahlen sind die in der Zwischenzeit abgegangenen Stadtverordneten zu ersetzen. Vor Ablauf dieser Frist haben „außerordentliche Ergänzungswahlen“ nur dann stattzufinden, wenn entweder die Zahl der Stadtverordneten durch Abgang unter zwei Dritteln des gesetzlichen Bestands herabgesunken ist, oder wenn die Vornahme einer solchen Wahl von dem Kreisrat, dem Bürgermeister oder der Stadtverordnetenversammlung aus sonstigen Gründen für erforderlich erachtet wird (StD. 43—46).

5. **Einleitung und Durchführung der Wahl** stehen unter eingehenden gesetzlichen Vorschriften. Als **Wahlbezirk** gilt in der Regel der Bezirk der Stadtgemeinde; jedoch können durch Ortsfassung auch mehrere abgegrenzte Wahlbezirke gebildet und die zu wählenden Stadtverordneten auf diese verteilt werden. Die Festsetzung des **Wahltermins** und die Aufstellung und Offenlegung der **Wählerliste** erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes durch den Bürgermeister. Einwendungen gegen den Inhalt der letzteren entscheidet der Bürgermeister vorbehaltlich der Anfechtung seiner Entscheidung im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage. Nach der Berufung der Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl durch den Bürgermeister findet an dem von ihm bestimmten Termine und Orte (Wahllokal) unter Leitung des Wahlvorstands (bestehend aus dem Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter und zwei bis vier Beisitzern oder deren Stellvertretern) die öffentliche Wahl statt (StD. Art. 47—54). Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen befugt, welche ausweislich der festgestellten Wählerliste wahlberechtigt sind; es müßte denn — soweit wegen Ruhens der Wahlberechtigung ein Eintrag nicht erfolgt war — der Wegfall jenes Hindernisses urkundlich bescheinigt sein (StD. 55). Die Abstimmung erfolgt unter geeigneten Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses mit Stimmzetteln unter amtlichem Umschlag (StD. 56). Nach Schluß der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis fest. Unmittelbar nach der Wahl erfolgt die schriftliche Benachrichtigung der Gewählten und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter gleichzeitiger Offenlegung des Wahlprotokolls durch den Bürgermeister. Nach Ablauf der dreitägigen Offenlegungs- und Einwendungsfrist werden die Wahlakten dem Kreisamt vorgelegt (Art. 57—62 Abs. 1). Der Kreisrat ist bei erheblichen Gesetzeswidrigkeiten oder bei gesetzlicher Unfähigkeit eines Gewählten zur Beanstandung der Wahl verpflichtet. Außerdem ist er zur Beanstandung berechtigt, wenn ihm Vorgänge bekannt werden, die geeignet waren, das Wahlergebnis in unlauterer Weise zu beeinflussen, wie z. B. Spendung von freien Getränken und Speisen vor der Wahl¹⁾. Sind Einwendungen oder eine Beanstandung der Wahl erfolgt, so ist über die Gültigkeit der Wahl im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Einwendungen und Beanstandungen sind jedoch insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie sich auf Unrichtigkeit der abgeschlossenen Wählerliste stützen; es müßte denn sein, daß bei der Aufstellung und Führung dieser Liste kriminell strafbare Handlungen oder eine im Wege des Disziplinarstrafverfahrens zu verfolgende Amtspflichtverletzung vorgekommen sind (Art. 62 Abs. II, 63). Erforderlichenfalls (so bei Ungültigkeitserklärung oder Ablehnung) hat eine nochmalige Wahl stattzufinden (Art. 65)²⁾.

1) Siehe **B e s t** zu Art. 62 StD.

2) Siehe **B e s t** zu Art. 65 StD. — Bezüglich der näheren Bestimmungen über die Abhaltung der Wahl s. die Artikel 47—67 StD. und die vom Ministerium des Innern erlassene **Wahlanleitung** v. 25. III. 1912, **ABl.** S. 249, sowie die **Noten** bei **B e s t** a. a. O.

6. Die amtliche Stellung der Stadtverordneten. Die Stadtverordneten werden vom Bürgermeister eingeführt und verpflichtet (StD. Art. 66). Sie versehen ihr Amt als Ehrenbeamte ohne Entgelt (vorbehaltlich der Rückvergütung von Auslagen für die Stadt und der Gewährung von Tagegeldern für Dienstreisen) und sind bei Ausübung ihres Amtes an keinerlei Weisungen oder Aufträge der Wähler gebunden. Sie bedürfen keiner Regierungsbestätigung und unterliegen als einzelne — insofern sie nicht als Vorsitzende von Verwaltungsdeputationen und damit als Vollzugsorgane des Bürgermeisters fungieren — keiner anderen Disziplin als den von ihrem Kollegium autonom geschaffenen und gehandhabten Ordnungsstrafvorschriften (Geldbuße bis zu 20 Mk., bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften Ausschließung auf Zeit oder bis zum Ablauf der Wahlperiode) (StD. Art. 89, 90, 91, 115, 133). Gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sind die Stadtverordneten zum rechtzeitigen Erscheinen in den ordnungsmäßig angezeigten Sitzungen und zur Teilnahme an der Beratung und Abstimmung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände verpflichtet (StD. Art. 114).

II. Der Stadtbürgermeister. 1. Die Wahl des Bürgermeisters geschieht durch die Stadtverordnetenversammlung, und zwar zunächst auf die Dauer von 12 Jahren, nach Ablauf dieser Zeit wiederum auf die gleiche Dauer oder auf Lebenszeit (Art. 75). Voraussetzung der Wählbarkeit ist lediglich Vollendung des 25. Lebensjahres, Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und Nichtvorhandensein einer derjenigen Eigenschaften, durch welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die aktive bzw. passive Wahlberechtigung bei der Stadtverordnetenwahl gesetzlich ausgeschlossen wird, nicht dagegen der Nachweis einer bestimmten beruflichen Vorbildung (StD. Art. 70, 39). Unvereinbar ist das Bürgermeisteramt mit der Stellung der aktiven Militärpersonen, der Mitglieder des Ministeriums des Innern, der Provinzialdirektoren, der Kreisräte und deren Stellvertreter, der im Amte befindlichen Geistlichen sowie der Richter und Gerichtsschreiber des zuständigen Amtsgerichts, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, endlich mit dem Bestehen gewisser naher Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Bürgermeister und einem Stadtverordneten oder Beigeordneten (StD. Art. 71, 72).

Die Wahl bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Wird diese verweigert, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder verweigert die StWB. die Wahl oder wählt den erstmals nicht Bestätigten wieder, so ist das M. d. J. berechtigt, die Stelle so lange auf Kosten der Stadt kommissarisch (auftragsweise) verwalten zu lassen, bis die beliebig oft zu wiederholende Wahl die Bestätigung erlangt hat (StD. 77, 78). Vor dem Amtsantritt ist der Bürgermeister von dem Kreisrat oder dessen beauftragten Vertreter in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht zu nehmen (StD. 79).

2. Seiner persönlichen Stellung nach ist der Bürgermeister, der in den Städten mit über 20 000 Einwohnern kraft Gesetzes die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ führt, ein von der Gemeinde besoldeter, staatlich bestätigter und vereidigter gemeindlicher Berufsbeamter¹⁾. Er darf neben seinem Amte keinen anderen Erwerbzweig haben, kein anderes besoldetes Amt bekleiden und nicht Mitglied des Vorstands und Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sein. Ausnahmen sind nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung und des Ministeriums des Innern zulässig (Art. 2 u. 119). Über die Höhe seiner Besoldung beschließt die Stadtverordnetenversammlung vor Abhaltung der Wahl; ihr Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisrats, der darüber zu wachen hat, daß der Gehalt im richtigen Verhältnis zu den zu stellenden Anforderungen steht. Über etwaige Verweigerung dieser Genehmigung ist im Verwaltungstreitverfahren — erste Instanz der Provinzialausschuß — zu entscheiden (Art. 68). Bezüglich des Ruhegehaltes sind zunächst die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde getroffenen besonderen Vereinbarungen, subsidiär die Bestimmungen der StD. Art. 81 bis 84 maßgebend. Hiernach beträgt der Ruhegehaltsanspruch bei eintretender Dienstunfähigkeit

1) Über den Begriff der Gemeindebeamten s. Karl Walz, Das hessische Kommunalbeamtenrecht, Gießener Diss., Darmstadt 1909, S. 10 ff.

innerhalb der ersten fünf Dienstjahre 40 Prozent des Gehalts; für jedes weitere Dienstjahr werden vom sechsten bis zehnten Jahr 2 Prozent, vom elften bis dreißigsten Jahre 1½ Prozent und vom einunddreißigsten bis vierzigsten Jahre 1 Prozent zugesetzt. Nach zurückgelegtem fünfzigsten Dienstjahr ist der volle Betrag des Gehalts als Ruhegehalt zu zahlen. Die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bemessen sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung oder ortsstatutarischer Regelung nach den jeweiligen für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

Beim Ausscheiden eines Bürgermeisters wegen nicht erfolgter Wiederwahl finden die oben erörterten Grundsätze entsprechende Anwendung. Zur Annahme einer Wiederwahl ist ein Bürgermeister nicht verpflichtet, wenn er sich hierbei eine Gehaltsherabsetzung gefallen lassen soll; sein Ruhegehaltsanspruch wird also in diesem Falle durch die Ablehnung der Wahl nicht berührt¹⁾. Entsprechendes gilt bei Verfassung der Bestätigung (Art. 84).

Das zwangsweise Ausscheiden eines Bürgermeisters aus dem Amte kann nur bewirkt werden:

a) bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit infolge Blindheit, Taubheit oder sonstiger körperlicher oder geistiger Schwächung auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung und des Ministeriums des Innern in der Form der Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegehalt durch den Großherzog (StD. Art. 85).

b) beim Vorliegen eines Dienstvergehens in der Form der Entfernung aus dem Amte unter Aberkennung des Titels und des Ruhegehalts durch den Disziplinarhof (Verwaltungsgerichtshof) (Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten betr., vom 21. April 1880, Art. 2, 5, 16 ff.).

Streitigkeiten über Ansprüche auf Ruhegehalt zwischen dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung entscheidet das Ministerium des Innern unter Vorbehalt des Rechtswegs, wobei jedoch die ministerielle Feststellung der Tatsache der Dienstunfähigkeit für die Gerichte bindend ist (StD. Art. 86).

Niederlegung des Amtes unter Verzicht auf Gehalt und Ruhegehalt ist dem Bürgermeister jederzeit gestattet. Das Ministerium des Innern kann jedoch die Weiterführung des Amtes auf drei Monate vom Tage der Amtsniederlegung ab verlangen.

In disziplinarer Beziehung finden auf die Bürgermeister die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 21. April 1880 Anwendung (StD. Art. 120).

Die Stellvertretung des Bürgermeisters geschieht regelmäßig durch die Beigeordneten, erforderlichenfalls durch einen besonders gewählten Vertreter (s. unter III dieses Paragraphen). Außer den Beigeordneten kann der Bürgermeister auch städtische Beamte mit der Vorbereitung und Erledigung dienstlicher Angelegenheiten betrauen; jedoch bleibt er für deren Geschäftsführung — anders als für die Tätigkeit der Beigeordneten — selbst verantwortlich (Art. 117).

III. Die Beigeordneten. Zur Stellvertretung und Entlastung des Bürgermeisters²⁾ und zur Besorgung der ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte oder Geschäftszweige der städtischen Verwaltung werden in den Stadtgemeinden durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung mit landesherrlicher Bestätigung mindestens zwei Beigeordnete aufgestellt. Diese können besoldet oder unbesoldet sein und im Falle landesherrlicher Verleihung den Titel Bürgermeister oder zweiter Bürgermeister führen (StD. Art. 68, 69, 117, 118). Die besoldeten Beigeordneten werden auf 6, höchstens auf 12 Jahre, dann eventuell auf Lebenszeit, die unbesoldeten³⁾ werden stets auf 6 Jahre gewählt (StD. Art. 75). Bezüglich Wahl und persönlicher Stellung der Beigeordneten gilt im allgemeinen das gleiche wie für die Bürgermeister; jedoch haben nur die besoldeten Beigeordneten die Eigenschaft von Gemeindebeamten⁴⁾ (StD. 68—88; G. v. 21. IV. 1880 Art. 2).

1) Über den Anlaß zu dieser Bestimmung s. *Deft* zu Art. 84 StD.

2) Bezüglich der Stellung der Beigeordneten gegenüber dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung, bezüglich ihrer Selbständigkeit in der Verwaltung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Ressorts und bezüglich ihrer selbständigen Verantwortlichkeit s. die sehr sachkundigen und lehrreichen Ausführungen des Ausschußberichts der II. K. (Dr. Gläffling) 28. II 1908/11, Druckf. Nr. 464 S. 53 ff., sowie *Deft* zu Art. 117 StD.

3) Diese müssen stets hessische Staatsangehörige sein (StD. 33).

4) Siehe unten sub VII.

Die Stellvertretung des Bürgermeisters liegt regelmäßig in erster Linie einem besoldeten Beigeordneten ob, im übrigen bestimmt sie sich nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten ist nötigenfalls zur vorübergehenden Vernehmung des Bürgermeisteramts ein Vertreter zu wählen, der der Genehmigung des Ministeriums bedarf (Art. 117, 118).

IV. Ausschüsse. Die Vorbereitung der von der Stadtverordnetenversammlung zu fassenden Beschlüsse kann besonderen, von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte ¹⁾ zu wählenden Ausschüssen übertragen werden. Die nähere Regelung der Ausschufsorganisation ist der sachungsmäßigen Feststellung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung überlassen, mit der Maßgabe, daß stets:

1. die Ausschüsse aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen zu wählen haben;

2) der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter, wenn er nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses ist, ohne Stimmrecht an dessen Beratungen teilnehmen kann (StD. Art. 130; s. auch Art. 136—138) ²⁾.

V. Verwaltungsdeputationen. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige (z. B. Armenwesen, Krankenanstalten, Schlachthaus, Gaswerk) können durch Wahl der Stadtverordnetenversammlung besondere Deputationen gebildet werden. Sie können entweder bloß aus Stadtverordneten oder aus solchen und aus sonstigen wahlberechtigten Angehörigen der Stadtgemeinde bestehen. Indessen kann von der Stadtverordnetenversammlung beschloffen werden, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenhauswesen Frauen bis zu einem Viertel der Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören können. Die Deputationen stehen, vorbehaltlich entgegenstehender Sonderbestimmungen, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder des diesen vertretenden Beigeordneten und unterliegen den gleichen Disziplinarvorschriften wie Bürgermeister und Beigeordnete, insoweit sie als Vollzugsorgane der städtischen Verwaltung tätig sind. Die Anfechtung von Entschlieffungen und Verfügungen der Deputationen richtet sich, soweit diese Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung besorgen, nach den für die Anfechtung von Stadtverordnetenbeschlüssen geltenden Vorschriften. Soweit die Deputationen dagegen als Vollzugsorgane der städtischen Verwaltung an Stelle des Bürgermeisters tätig sind, ist gegen ihre Anordnungen ebenso wie gegen diejenigen des Bürgermeisters Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ³⁾ (StD. 131—134; s. auch Art. 136—138).

VI. Kommissionen. Zur Erledigung vorübergehender Aufträge (z. B. Vorbereitung eines bestimmten städtischen Projekts) können durch die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte oder aus Stadtverordneten und sonstigen wählbaren Gemeindeangehörigen unter dem Vorhitz des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Beigeordneten besondere Kommissionen gebildet werden. Die disziplinare Stellung der Kommissionsmitglieder ist die gleiche wie die der Mitglieder städtischer Deputationen. Die Vorschriften über die Beschluffähigkeit trifft die Stadtverordnetenversammlung (StD. Art. 135, s. auch 136—138).

VII. Die städtischen Beamten. 1. Begriff. Neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und gegebenenfalls den Magistratsmitgliedern als den eigentlichen Verfassungsorganen der Gemeinde bedarf jede Stadt noch einer nach den lokalen Bedürfnissen sich richtenden Anzahl weiterer gemeindlicher Organe. Unter diesen, neben den „Gemeindeangestellten“ im engeren Sinne, sind besonders hervorzuheben die sog. „städtischen Beamten“, deren Rechtsverhältnisse in der Städteordnung speziell geregelt sind. Nach Analogie des Staatsbeamtenbegriffes ⁴⁾ hat man unter städtischen Beamten alle diejenigen Personen zu verstehen,

1) Vgl. den Gegensatz zwischen StD. Art. 130 (Ausschüsse) und 131 (Deputationen).

2) Vgl. hierzu die eingehende Gesetzesbegründung LBl. II 1908/11 Druckf. 189, S. 118 f.; B e f t zu Art. 130.

3) Siehe B e f t zu Art. 134 StD.

4) Siehe oben § 42.

welche sich auf Grund gegenseitiger Willensübereinstimmung in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis gegenüber der Gemeinde begeben haben. Nicht hierher gehören demnach alle diejenigen Personen, welche der Gemeinde *Kraft Gesetzes* bestimmte Dienste leisten müssen (wie Stadtverordnete; unbesoldete Beigeordnete; Mitglieder von Ausschüssen, Deputationen und Kommissionen), oder welche nur in einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse gegenüber der Gemeinde stehen (wie z. B. Affordanten auf Lieferungen für die Gemeinde; Fuhrwerkbesitzer, welche der Stadt vertraglich zu gewissen Leistungen verpflichtet sind, und die Mehrzahl der von der Stadt beschäftigten Arbeiter). Die durch Art. 139 StD. aus der Kategorie der städtischen Beamten ausdrücklich ausgeschlossenen „Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und staatlich angestellten Lehrer“¹⁾ sind außer den Bürgermeistern und den besoldeten Beigeordneten nach vorstehender Definition auch schon begrifflich ausgeschlossen.

2. *Ernennung, Beaufsichtigung und Entlassung.* Die Errichtung von Beamtenstellen erfolgt, sofern sie nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung; in gleicher Weise wird Zahl, Besoldung und etwaige Sicherheitsleistung der städtischen Beamten bestimmt (StD. 140). Die Anstellung dieser Beamten geschieht durchgehends durch den Bürgermeister, und zwar regelmäßig auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, ausnahmsweise durch den Bürgermeister selbständig (StD. 141, 122). Die Ernennung der Polizeibeamten bedarf der Genehmigung des Kreisrats. Die Ernennung des niederen Polizeipersonals einschließlich der Feldschützen wird erst dann gültig, wenn der Kreisrat nach vorheriger Prüfung der Vorschläge die Verpflichtung des Vorgeschlagenen vorgenommen hat (StD. 142, s. auch 143).

Die Leitung und Beaufsichtigung der Dienstführung der städtischen Beamten steht — vorbehaltlich der Zuständigkeit etwaiger besonderer staatlicher Lokalpolizeibeamter — dem Bürgermeister zu (Art. 144, s. auch 159).

Die Bestimmung über die Entlassung städtischer Beamter entsprechen, abgesehen von den besonderen Vorschriften über im Disziplinarweg erfolgende Dienstentlassung, im allgemeinen denjenigen über die Ernennung. Unwiderruflich angestellte Beamte haben bei eintretender Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Ortsfassung und etwaiger besonderer Vereinbarungen oder — in Ermangelung solcher — der einschlägigen staatlichen Grundsätze. Das gleiche gilt für die widerruflich angestellten Beamten, den Fall ihrer Entlassung wegen Dienstwidrigkeit ausgenommen (Art. 145—147). Streitigkeiten zwischen Beamten und Stadtverordnetenversammlung über die Ruhegehaltsansprüche werden unter Vorbehalt des Rechtswegs vom Ministerium des Innern entschieden (Art. 148, 86; s. auch 87).

3. *Disziplinarverhältnisse.* a) Die Disziplinarbestrafung städtischer Beamter ist nur unter Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß sie entweder

a) die Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt auferlegt, oder

β) durch ihr Verhalten in oder außer Amt sich der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen.

b) Als Disziplinarstrafen können gegen unwiderruflich und gegen widerruflich angestellte Beamte verhängt werden:

a) vom Bürgermeister Verweis oder Geldstrafe bis zu 100 Mk., allein oder verbunden;

β) vom Kreisrat im Verwaltungsstreitverfahren Geldstrafe bis zu 500 Mk. allein oder in Verbindung mit Enthebung vom Dienst und Gehalt bis zu 6 Monaten;

γ) vom Kreisrat — von diesem jedoch nur gegenüber Polizeibeamten — Geldstrafe bis zu 150 Mk. (Art. 150, 151, s. auch 157)²⁾. — Gegen die Strafverfügungen unter α und γ

1) Das sind die vom Staate angestellten, wenn auch aus städtischen Mitteln besoldeten Lehrer an den städtischen Volksschulen und Mittelschulen. Dagegen sind die an Schulen rein städtischen Charakters (z. B. Gewerbeschulen) angestellten Lehrer selbstverständlich städtische Beamte. Vgl. *Best* zu StD. 139.

2) Neben den Vorgenannten können zufolge besonderer gesetzlicher Vorschriften unter Umständen auch noch andere Behörden mit Disziplinarbefugnissen gegenüber städtischen Beamten

ist Beschwerde an den Kreisrat bzw. an das Ministerium des Innern, gegen die Strafe unter γ Berufung an den Provinzialausschuß zulässig (Art. 155, 157).

c) Die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung kann gegen unwiderruflich angestellte Beamte nur auf Grund einer im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführenden Entscheidung verhängt werden und setzt eine vom Bürgermeister zu leitende Disziplinaruntersuchung voraus. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Ruhegehaltsanspruchs von Rechts wegen zur Folge; jedoch kann dem Entlassenen unter besonderen, eine mildere Beurteilung rechtfertigenden Umständen ein Teil des ihm regulär zustehenden Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf bestimmte Dauer belassen werden. Hat ein in den Ruhestand getretener städtischer Beamter sich während seiner amtlichen Tätigkeit eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so tritt an Stelle der Dienstentlassung die Aberkennung des Titels und des Ruhegehalts (Art. 152—154, s. auch 157).

d) Falls ein Beamter wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, sind sowohl der Bürgermeister als auch der Kreisrat zur einstweiligen Enthebung des Beamten vom Dienst und Gehalt befugt¹⁾.

VIII. Die Magistratsverfassung. 1. Schon die bisherige Städteordnung hatte den Stadtgemeinden die Befugnis verliehen, aus den Beigeordneten und aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ein besonderes Kollegium — einen sog. Magistrat — zu bilden, welches dem Bürgermeister mit beschließender Stimme zur Seite stehen sollte. Die Unvollkommenheiten, welche dieser Einrichtung nach dem bisherigen Rechte anhafteten, hatten jedoch die Folge, daß die Magistratsverfassung seither noch in keiner hessischen Gemeinde eingeführt wurde. Die Vorschriften, welche nunmehr die neue StD. in bezug auf diese fakultative Einrichtung trifft, vermeiden, indem sie sich an die bewährten Grundsätze der preussischen Provinz Hessen-Nassau anschließen, die bisherigen Mängel²⁾.

2. Die Einführung der Magistratsverfassung ist nur in Gemeinden mit mindestens 15 000 Einwohnern (einschließlich der aktiven Militärpersonen) möglich. Sie setzt voraus, daß sich die Stadtverordnetenversammlung in wiederholten Beschlüssen für die Einführung dieser Einrichtung ausgesprochen hat, daß zwischen dem ersten und dem zweiten Beschluß ein mindestens einwöchiger Zeitraum liegt, daß hierauf ein entsprechender Antrag von Seiten der Stadtvertretung gestellt wurde, und daß das Ministerium des Innern die Einführung genehmigt hat. Ist die Einführung erfolgt, so ergeben sich hieraus für die Verwaltung und Verfassung der betreffenden Gemeinde trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit der übrigen grundlegenden Bestimmungen der StD. eine Reihe von Besonderheiten, von denen hier folgende hervorzuheben sind:

a) Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zusammen bilden die Stadtvertretung (Art. 204).

b) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und — vorbehaltlich abweichender ortstatutarischer Festsetzung — sechs bis zehn besoldeten und unbesoldeten Stadträten³⁾ (Art. 205).

c) Der Magistrat hat namentlich folgende Funktionen:

α) Erledigung bestimmter, sonst dem Bürgermeister zugewiesener Geschäfte (Art. 213 mit 121 Nr. 2, 4—6, 8, 9; Art. 126 Abs. I Satz 3 u. 4, Art. 224—228);

β) Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Art. 213);

γ) Ausführung dieser Beschlüsse vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 214, 215, 228 Abs. I (Art. 213);

betrachtet sein (Art. 160). Namentlich stehen den besonderen staatlichen Lokalpolizeibeamten gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Polizeibeamten an Stelle des Bürgermeisters die andernfalls diesem zukommenden disziplinarischen Rechte zu (Art. 159).

1) Bezüglich der Anfechtung dieser provisorischen Maßnahme und der eigentlichen Ordnungsstrafverfügungen vgl. B e s t zu Art. 158 StD.

2) Siehe LZ. II 1905/8, Druckf. Nr. 110 S. 302 u. Druckf. Nr. 288; LZ. II 1908/11 Druckf. 189 (neuester Entwurf) S. 62 ff., 143 ff.; B e s t zu Art. 202 StD.

3) Ihre Zahl beträgt in der Regel in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern 6, mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern 8, mit mehr als 100 000 Einwohnern 10.

d) Ernennung und Anstellung der städtischen Beamten nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltlich Art. 122 Satz 1 (Art. 213).

e) Zustimmung zum Erlaß von Ortsatzungen (Art. 206, 15);

g) Erledigung der sonstigen, ihm durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten (Art. 213).

3. Die Beseitigung der Magistratsverfassung und ihre Wiederersetzung durch die normale Bürgermeisterverfassung setzt voraus, daß sich die Stadtverordnetenversammlung in zweimaligen Beschlüssen für diese Maßnahme ausgesprochen hat, daß zwischen dem ersten und zweiten Beschluß ein mindestens vierwöchiger Zeitraum liegt, daß die Stadtverordnetenversammlung mit Zustimmung des Magistrats nach gutachtlicher Anhörung des Bürgermeisters einen entsprechenden Antrag gestellt und daß das Ministerium des Innern diesen Antrag genehmigt hat (Art. 229).

§ 54. **Die Organisation der Landgemeinden.** Das Gesetz, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 findet auf alle Gemeinden Anwendung, die nicht dem Geltungsbereich der Städteordnung unterliegen. Das sind 1. alle Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern, 2. von den Gemeinden mit über 3000 Einwohnern alle diejenigen, die nicht kraft Gesetzes (das gilt für die Gemeinden mit mindestens 15 000 Einwohnern) oder zufolge eigenen Antrags (das ist bei Gemeinden von 3001 bis 14 999 Einwohnern möglich) der Städteordnung unterstehen, 3. solche frühere Stadtgemeinden, in welchen die Landgemeindeordnung auf Antrag eingeführt bzw. wieder eingeführt worden oder kraft Gesetzes wieder in Kraft getreten ist¹⁾.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erfolgt durch den Bürgermeister unter der gesetzlich geregelten Mitwirkung der Beigeordneten und des Gemeinderats. „Vorsteher“ der Gemeinde ist der Bürgermeister. Die „Gemeindevertretung“ wird gebildet durch den Gemeinderat, einschließlich des Bürgermeisters und der Beigeordneten. Die vom Bürgermeister vertretene Behörde führt die Benennung „Großherzogliche Bürgermeisterei“. Der Wirkungskreis einer Bürgermeisterei erstreckt sich entweder nur auf eine einzige Gemeinde unter einem eigenen Bürgermeister oder auf mehrere Gemeinden, die unter einem gemeinschaftlichen Bürgermeister zu einer „Bürgermeisterei“ vereinigt sind²⁾. Die Bildung und die Auflösung einer Bürgermeisterei setzen Genehmigung des Ministeriums des Innern voraus³⁾.

Die Organisation der Landgemeinden stimmt im wesentlichen mit der im vorigen Paragraphen geschilderten Organisation der Stadtgemeinden überein; die Hauptunterschiede liegen in der Wahl und Stellung des Bürgermeisters. Die Organe der Landgemeinden sind folgende:

I. Der Gemeinderat⁴⁾. Er besteht je nach der Einwohnerzahl (einschließlich der aktiven Militärpersonen) regelmäßig aus 9 bis 18 Mitgliedern, und zwar aus 9 in Gemeinden mit unter 3000 Einwohnern, aus 12 bei einer Zahl von 3001 bis 5000 Einwohnern, aus 15 bei 5001 bis 10 000 Einwohnern, und aus 18 bei 10 001 bis 15 000 Einwohnern⁵⁾. Außer den genannten Mitgliedern haben im Gemeinderat noch Sitz und Stimme der Bürgermeister und die Beigeordneten⁶⁾, sowie derjenige höchstbesteuerter Grundbesitzer, welcher wenigstens ein Viertel der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuern entrichtet, oder in Ermangelung eines solchen der Höchstbesteuerter, welcher einen zur Gemeindesteuer herangezogenen Grundbesitz im steuerbaren Wert von wenigstens 250 000 M. in der Gemeinde

1) LGO. Art. 5, StD. Art. 3—7; siehe oben § 51.

2) LGO. Art. 4. Das Gesetz gebraucht hier den Ausdruck „Bürgermeisterei“ promiscue einerseits zur Bezeichnung der vom Bürgermeister vertretenen Behörde, andererseits — im territorialen Sinn — zur Bezeichnung der von ihm verwalteten Gemeinde bzw. Gemeinden.

3) LGO. Art. 5.

4) Hinsichtlich der Tätigkeit des Gemeinderats s. LGO. Art. 90—113; unten S. 133.

5) Siehe LGO. Art. 35. — Da zufolge StD. Art. 3 alle Gemeinden mit „mindestens 15 000 Einwohnern“ der Städteordnung unterstehen, müßte es in Art. 35 LGO. richtigerweise heißen „von 10 001 bis (ausgeschlossen) 15 000“ oder „von 10 001 bis 14 999“ Einwohnern.

6) LGO. Art. 105.

hat¹⁾. Solche Grundbesitzer können, wenn sie die Erfordernisse der Wählbarkeit nach Art. 40 Abs. 1 LGO. mit Ausnahme desjenigen des Wohnsitzes in der Gemeinde erfüllen, diese Berechtigung entweder in Person ausüben oder durch einen Stellvertreter mit ihrer Vollmacht ausüben lassen. In gleicher Weise findet Vertretung statt, wenn diese Berechtigten juristische oder unter Kuratel oder Vormundschaft stehende Personen oder Frauen sind oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Vertreter müssen die allgemeinen Erfordernisse der oben genannten Grundbesitzer erfüllen. Kein Mitglied des Gemeinderats darf mehr als eine Stimme führen²⁾.

Bezüglich Wahl und Stellung der Gemeinderatsmitglieder gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für die Stadtverordneten³⁾. Die Gemeinderatsmitglieder sind jedoch in einzelnen Beziehungen der Disziplinargewalt des Kreis Ausschusses unterworfen, dessen Beschluß (Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk.) von dem Betroffenen mit Klage an den Provinzialausschuß als erste und letzte verwaltungsgerichtliche Instanz angefochten werden kann (LGO. Art. 90, 112, 113, 131).

II. Der Bürgermeister und die Beigeordneten⁴⁾. 1. Für jede Gemeinde, die für sich eine eigene Bürgermeisterei bildet, und für jede aus mehreren Gemeinden bestehende Bürgermeisterei ist ein Bürgermeister zu wählen. Ferner bedarf jede einzelfestehende Gemeinde und, in zusammengesetzten Bürgermeistereien, jede Gemeinde, in welcher der Bürgermeister nicht wohnt, eines Beigeordneten, der in der betreffenden Gemeinde seinen Sitz hat. Die Zahl der Beigeordneten kann durch Beschluß des Gemeinderats mit Genehmigung des Kreisrats erhöht werden⁵⁾.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind von den wahlberechtigten Angehörigen der Gemeinde zu wählen. In zusammengesetzten Bürgermeistereien wird der Bürgermeister von den wahlberechtigten Angehörigen aller beteiligten Gemeinden gewählt, während die Wahlen der Beigeordneten jeweils durch die Angehörigen derjenigen Gemeinden vorzunehmen sind, in der die Beigeordneten ihren Sitz haben sollen⁶⁾. Zum Bürgermeister und zum Beigeordneten sind in den Landgemeinden — anders in den Städten — nur h e s s i s c h e Staatsangehörige wählbar; notwendige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Mitglied des Gemeinderats. Im übrigen gelten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für besoldete Bürgermeister, in bezug auf Wählbarkeit, Wahlperioden, Vornahme der Wahl, Bestätigung der Gewählten usw. im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Stadtverordnetenwahlen.

2. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung durch den Kreisrat. Nimmt dieser Anstand, die Bestätigung zu erteilen, so hat er die Entschliebung des Kreis Ausschusses einzuholen, dessen Entscheidung sowohl vom Kreisrat, als auch von dem Gewählten binnen zwei Wochen mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann. Zuständig ist in erster Instanz der Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung Berufung an das Ministerium des Innern stattfindet. Dieses entscheidet auf Grund des Akteninhalts in kollegialischer Beratung. In bezug auf die Berufungsfrist, die Berufungsschrift und deren Mitteilung an die Beteiligten, sowie in bezug auf die Anschliebung an die Berufung, Berufungszurücknahme und Abgabe der Verhandlungen an das Berufungsgericht finden die Art. 77 bis 82 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entsprechende Anwendung.

1) Art. 1 des Gesetzes, die Bildung der Ortsvorstände betreffend, vom 3. Mai 1858 in der Fassung des Art. 216 Abs. II lit. a LGO.

2) LGO. Art. 216 Abs. II litt. a—d. Bezüglich der Vorgeschichte und Bedeutung dieser Bestimmungen s. ZB. II 1905/8, Druckf. 110 S. 428; ZB. II 1908/11, Druckf. 201 S. 112; W e n n e s h e i m e r S. 69 ff., 111 ff., 124 ff.

3) Siehe LGO. Art. 37—67. Die genannten Artikel sind größtenteils gleichlautend mit den entsprechenden Artikeln der StD. Vgl. im übrigen den vorstehenden Paragraphen über die Stadtgemeindeverfassung.

4) Hinsichtlich der Tätigkeit dieser Gemeindeorgane s. LGO. Art. 114—128 b.

5) LGO. Art. 68.

6) LGO. Art. 69.

Dagegen gelten für das Verfahren vor dem Ministerium nicht die Grundsätze des Verwaltungsstreitverfahrens¹⁾.

Nach rechtskräftiger Verfassung der Bestätigung ist eine zweite Wahl vorzunehmen. Wird auch diese nicht bestätigt, oder wird der nach der ersten Wahl nicht Bestätigte wieder gewählt, so darf das Ministerium nach Anhörung des Kreis Ausschusses die erledigte Stelle auf Kosten der Gemeinde für drei Jahre durch einen von ihm zu ernennenden Beauftragten besetzen. Das gleiche gilt, wenn in einer Gemeinde aus sonstigen Gründen eine Wahl nicht zustande kommt. Einer rechtskräftigen Verfassung der Bestätigung ist gleichzuachten die im Widerspruche mit dem Willen des Kreis Ausschusses erfolgende Führung eines Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebes durch den gewählten Bürgermeister²⁾. Die rechtskräftig erfolgte Bestätigung kann im Verwaltungsstreitverfahren zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß das Wahlergebnis in unlauterer Weise beeinflusst worden ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig³⁾.

3. Vor ihrem Amtsantritt sind Bürgermeister und Beigeordnete in einer Sitzung des Gemeinderats in Eid und Pflicht zu nehmen, und zwar der Bürgermeister vom Kreisrat oder dessen Stellvertreter, die Beigeordneten vom Bürgermeister⁴⁾.

4. Bürgermeister und Beigeordnete versehen ihr Amt regelmäßig⁵⁾ als unbesoldetes Ehrenamt, jedoch haben sie einen gesetzlichen Anspruch auf Tagegelder, Reisekosten und eventuell besondere Vergütungen für Amtsgeschäfte außerhalb ihrer Gemarkung⁶⁾ und für Erledigung bestimmter, einen besonderen Zeit- oder Kostenaufwand erfordernder Amtsgeschäfte. Der Bürgermeister erhält außerdem eine ständige Vergütung für Zeitaufwand, deren Höhe vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag des Kreisrats unter Berücksichtigung der in der Gemeinde regelmäßig vorkommenden, dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte festgesetzt wird⁷⁾. Dazu kommt eine Entschädigung für Bureaukosten, sowie für etwaige sonstige im Interesse der Gemeinde bestrittene notwendige Auslagen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bestellung eines besonderen Ratschreibers stattfinden⁸⁾.

5. Der Bürgermeister ist jederzeit zur Amtsniederlegung befugt, muß aber, sofern nicht der Fall völliger Verhinderung vorliegt, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde das Amt gegebenenfalls noch auf drei Monate weiterführen.

Die zwangsweise Amtsenthebung des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten ist nur auf Antrag des Kreisrats — dann aber auch ohne Rücksicht auf einen etwaigen gegenteiligen Gemeinderatsbeschluss — und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der zu Enthebende entweder

a) wegen Blindheit, Taubheit, sonstigen körperlichen Leidens, Körper- oder Geisteschwäche zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig, oder

b) aus sonstigen in seiner Person liegenden Ursachen nicht mehr in der Lage ist, seine Stelle so auszufüllen, wie es im Interesse einer geordneten Vertretung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verlangt werden muß⁹⁾.

6. In Abweichung von der unter Ziff. 4 angeführten Regel kann für Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern durch Ortsfassung bestimmt werden, daß an Stelle eines im Ehren-

1) Siehe LGO. Art. 78 I. Der geschilderte Instanzenzug ist der gleiche wie bisher (LGO. a. F. Art. 34; RD. a. F. Art. 48 III 7, 67, 111). Während man aber früher darüber im Zweifel sein konnte, ob das Ministerium des Innern bei seiner kollegialen Entscheidung im Sinne des Art. 111 RD. (a. F.) eine verwaltungsrichterliche Funktion ausübe, ist durch LGO. Art. 78 I (a. F.) und dessen Begründung als offizielle Ansicht festgestellt, daß dies nicht der Fall ist. Vgl. Best zu Art. 78 LGO.

2) Vgl. des näheren Art. 78 III LGO. und Best a. a. O.

3) LGO. Art. 79.

4) LGO. Art. 80.

5) Vgl. aber unter Ziff. 6.

6) Vgl. hierzu Best zu Art. 83 LGO.

7) Vgl. hierzu die sehr bemerkenswerten Ausführungen der Begründung und des Ausschlußberichts der II. Kammer (Dr. Gläffing) zum Gesetzentwurf 1909; Best zu Art. 84 LGO.

8) LGO. Art. 82—85.

9) LGO. Art. 87, 88.

amt tätigen Bürgermeisters ein besoldeter Bürgermeister gewählt werden kann. Die Wahl geschieht durch den Gemeinderat auf neun Jahre. Wählbar sind nur männliche hessische Staatsangehörige, die seit drei Jahren in Hessen wohnen, am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht infolge Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter und nicht kraft Gesetzes in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind. Alle näheren Vorschriften hat die Ortsfassung zu enthalten. In zusammengesetzten Bürgermeistereien mit einer Gesamtzahl von mehr als 3000 Einwohnern erfolgt die Bürgermeisterwahl gegebenenfalls durch sämtliche, zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufende Gemeinderäte ¹⁾.

III. **Deputationen und Kommissionen.** In gleicher Weise wie in den Stadtgemeinden können auch in den Landgemeinden Deputationen zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige und Kommissionen zur Erledigung vorübergehender Aufträge gebildet werden. Von der Einrichtung von Ausschüssen wurde abgesehen, da deren Funktionen in den Landgemeinden ohne Schwierigkeit von dem Bürgermeister selbst besorgt oder an die betreffenden Deputationen oder Kommissionen überwiesen werden können.

Bezüglich der Deputationen und Kommissionen in den Landgemeinden gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie bezüglich der gleichnamigen städtischen Organe ²⁾.

IV. **Die Beamten der Landgemeinden.** Die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten in den Landgemeinden entsprechen im allgemeinen denjenigen für die städtischen Beamten ³⁾. Von den bestehenden Verschiedenheiten sind folgende hervorzuheben:

1. Die vom Gemeinderat aufgestellten Besoldungsvorschriften sind vom Kreisrat daraufhin zu überwachen, daß die Besoldungen in richtigem Verhältnis zu den zu stellenden Anforderungen stehen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Kreisrat und Gemeinderat wird im Verwaltungstreitverfahren entschieden. In Gemeinden von über 3000 Einwohnern sind die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse durch Kreis- oder Ortsfassung zu regeln ⁴⁾.

2. Die Anstellung der Landgemeindebeamten erfolgt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen oder vertragsmäßig vereinbart wird, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ⁵⁾.

3. Das auf Widerruf angestellte Polizeipersonal und Feldschutzpersonal kann im dienstlichen Interesse vom Kreisrat seines Amtes enthoben und auch bei Widerspruch des Gemeinderats entlassen werden. Dem letzteren steht hiergegen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu ⁶⁾.

4. Der Höchstbetrag der gegenüber Landgemeindebeamten zulässigen Disziplinalgeldstrafe ist 200 M. ⁷⁾.

§ 55. Der Wirkungsbereich der Gemeinden und die Zuständigkeit ihrer Verfassungsorgane. I. Die eigentliche Gemeindeverwaltung. Die Ausdrücke „eigentliche Gemeindeverwaltung“, „eigene Gemeindeangelegenheiten“ oder „Gemeindeangelegenheiten“ schlechthin werden in der hessischen Gemeindegesetzgebung vielfach angewandt, ohne daß ihr Begriff vom Gesetzgeber selbst erklärt würde. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht hierunter den Kreis derjenigen Angelegenheiten, deren Vorhandensein sich aus dem Gemeindebegriff selbst erklärt, deren Existenz aus dem Wesen der Gemeinde selbst entspringt. Sie sind der Gemeinde eigentümlich im Gegensatz zu denjenigen Angelegenheiten, welche den Gemeinden an sich fremd sind und mit denen diese, wenn sie ihr nicht von anderer Seite übertragen würden, von sich aus nichts zu tun haben würden. Unter den Begriff der eigenen Gemeindeangelegenheiten oder des „eigenen Wirkungsbereiches der Ge-

1) LGO. Art. 88; vgl. hierzu Best a. a. D.; s. auch Art. 89.

2) Siehe LGO. Art. 129—136; vgl. Best a. a. D. und den vorstehenden Paragraphen über die Organisation der Stadtgemeinden.

3) Siehe LGO. Art. 137—154.

4) Siehe LGO. Art. 138; vgl. auch Best a. a. D.

5) LGO. Art. 139.

6) LGO. Art. 143 III.

7) LGO. Art. 146 I.

meinden“ fällt demnach namentlich die Errichtung und Verwaltung gemeindlicher Einrichtungen und Anstalten (wie Wege, Begräbnisstätten, Krankenhäuser, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke usw.), die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Beschaffung der erforderlichen Gemeindecinnahmen, die Feststellung der Gemeindeausgaben, die Aufstellung von Rechtsregeln in bezug auf bestimmte Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder usw. — Im einzelnen ist die Besorgung der Gemeindeverwaltung in folgender Weise auf die verschiedenen Gemeindeorgane verteilt:

1. Die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat).

Sie ist dasjenige Organ, welches den Willen der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen zum Ausdruck zu bringen und demgemäß die eigentlichen Richtlinien für die Führung der Gemeindeverwaltung zu geben hat. Sie bildet gewissermaßen die beschließende Gewalt der Gemeinde, hat die ausführende Tätigkeit des Bürgermeisters mitzubestimmen und nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken und zu kontrollieren und beschließt grundsätzlich über alle gemeindlichen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister oder besonderen Deputationen überwiesen sind. Über andere als gemeindliche Angelegenheiten darf die Gemeindevertretung nur dann beraten, wenn sie ihr durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch die Aufsichtsbehörden zugewiesen sind ¹⁾. Zur eigenen Ausführung der von ihr gefaßten Beschlüsse ist die Gemeindevertretung niemals befugt; zum Zwecke der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse ist sie jedoch berechtigt, sich jederzeit von der Verwendung der Gemeindecinnahmen und der Ausführung ihrer Beschlüsse zu überzeugen und zu diesem Behufe die Akten der Bürgermeisterei einzusehen ²⁾.

Die Tätigkeit der Gemeindevertretung ist in der Regel völlig selbständig; in manchen Fällen ist sie indessen an die Zustimmung anderer Organe (Bürgermeister, Kreisrat, Kreisaußschuß, Ministerium des Innern) gebunden. In den Landgemeinden besteht eine derartige Bindung der Gemeindevertretung häufiger als in den Städten. Genehmigung des Kreisrats ist beispielsweise erforderlich: Zur Veräußerung von Immobilien im Werte von über 500 Mt., in Landgemeinden auch zur Verfügung über Immobilienrechte; zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte im öffentlichen Interesse liegt; zu gewissen Verzichtleistungen; zu Schenkungen; zu Verträgen, durch welche Dritten Rechte auf Versorgung der Gemeinde oder ihrer Angehörigen mit Wasser, Kraft, Licht, Heizung oder Rechte in bezug auf Transport- und Verkehrsweisen eingeräumt werden sollen usw. ³⁾; zur Aufnahme von Anleihen, außer von solchen, die zur Schuldentilgung oder zur vorübergehenden Beschaffung von Betriebsmitteln dienen und — letzterenfalls — im Rechnungsjahr der Darlehnsaufnahme wieder zurückgezahlt werden ⁴⁾.

Unter den Zuständigkeiten der Gemeindevertretung sind die folgenden als besonders wichtig und für die Abgrenzung des gemeindlichen Wirkungskreises charakteristisch hervorzuheben:

a) Die Beschlußfassung über die Benutzung des Gemeindevermögens und die Anlage von Gemeindefapitalien vorbehaltlich der Rücksichtnahme auf einschränkende gesetzliche Bestimmungen, Rechte der Ortsbürger, Genehmigungserfordernis usw. ⁵⁾.

b) Der Erlass von statutarischen Anordnungen, d. i. von autonomen Rechtsakten, über bestimmte Gegenstände des gemeindlichen Wirkungskreises (sog. Ortsakten oder Lokalfakten). Die beiden Gemeindeordnungen verordnen hierüber in ihrem Artikel 15 übereinstimmend folgendes:

Jede Gemeinde ist befugt, Ortsakten zu erlassen: a) über solche Angelegenheiten der Gemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, „hinsichtlich derer

1) StD. Art. 92, LGD. Art. 91.

2) StD. Art. 94, LGD. Art. 93; Best zu Art. 94 StD.

3) Siehe StD. Art. 95, LGD. Art. 95; vgl. Best a. a. D.

4) StD., LGD. Art. 96; Best a. a. D.

5) StD., LGD. Art. 93; Best a. a. D.

dieses Gesetz (d. i. StD. bzw. LGO.) Verschiedenheiten¹⁾ gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen²⁾ enthält“; *β*) über Gegenstände, die durch besondere Gesetze ausdrücklich der Regelung durch Ortsfassungen überlassen sind³⁾.

Die Ortsfassungen dürfen sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten nicht polizeilicher Natur⁴⁾ befassen und nicht im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen stehen. Zu ihrem Erlasse ist, sofern nicht für bestimmte Fälle anderweitige Vorschriften bestehen⁵⁾, Beschluß der Gemeindevertretung⁶⁾, gutachtliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kreis Ausschusses und Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. — Jede Ortsfassung muß eine Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens enthalten und ist in der von der Gemeindevertretung für amtliche Bekanntmachungen beschlossenen Weise, außerdem aber auch noch in dem für die kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu verkünden⁷⁾.

c) Die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche der Gemeindevertretung zu diesem Zwecke von den Aufsichtsbehörden überwiesen werden⁸⁾. —

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung unterliegen grundsätzlich einer dreifachen Kontrolle:

a) Der Bürgermeister ist als das gesetzmäßige Ausführungsorgan der Gemeinde verpflichtet, die Ausführung eines Gemeindevertretungsbeschlusses, der nach seiner Ansicht die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, auszusetzen. Beharrt alsdann die Gemeindevertretung auf ihrem Beschluß, so hat der Bürgermeister nach entsprechender Benachrichtigung der Gemeindevertretung durch Vermittlung des Kreisrats die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren einzuholen. Die Gemeindevertretung muß sich in diesem Verfahren (erste Instanz Provinzialausschuß, zweite Verwaltungsgerichtshof) durch einen Rechtsbeistand oder sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein solches Verwaltungsstreitverfahren hat auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeindevertretung und Bürgermeister stattzufinden, falls dem Kreisrat zwecks Herbeiführung einer verwaltungsrichterlichen Entscheidung hierüber Vorlage gemacht wird⁹⁾.

b) Der Kreisrat ist als gesetzmäßige Gemeindeaufsichtsbehörde verpflichtet, falls die Gemeindevertretung einen ihre Befugnisse überschreitenden, gesetz- oder rechtswidrigen Beschluß gefaßt hat, den Bürgermeister zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung dieses Beschlusses zu veranlassen. Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung hiervon zu benachrichtigen und ihr den Gegenstand des Beschlusses zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Über das Ergebnis ist dem Kreisrat zu berichten. Besteht dieses in ganzlichem oder teilweisem Beharren auf dem beanstandeten Beschluß, so findet das Verwaltungsstreitverfahren statt, wobei die Gemeinde von dem Bürgermeister vertreten wird. Erste Instanz ist, wenn es sich um Landgemeinden handelt, der Kreis Ausschuß, wenn es sich um eine Stadtgemeinde handelt, der Provinzialausschuß¹⁰⁾.

c) Jede durch einen Gemeindevertretungsbeschuß in ihrer Rechtsphäre unmittelbar berührte Privatperson ist befugt, zur

1) D. h. Abweichungen von den in der StD. bzw. LGO. aufgestellten regulären Bestimmungen, wie z. B. Zahl der Stadtverordneten (StD. 35 II), Bildung der Wahlbezirke (StD. 47), Bestimmung über das außerordentliche Einzugsgeld (StD., LGO. 30 II), Zahl der Stadträte im Falle der Magistratsverfassung (StD. 205 III).

2) Zum Beispiel in bezug auf die Benutzung der gemeindlichen Kanalisationseinrichtungen.

3) Zum Beispiel Bestimmung darüber, welche Flächen zur Benutzung als Bauplatz nicht mehr geeignet sind; s. allg. Bauordnung Art. 13. Zahlreiche weitere Beispiele s. AusfB.D. z. diesem Gesetz § 5.

4) Vgl. § 4 der vorbez. AusfB.D.

5) Wie z. B. für den Erlaß von Baustatuten § 7 a. a. D.

6) In Stadtgemeinden mit Magistratsverfassung muß hierzu noch die Zustimmung des Magistrats treten (StD. 206). In den Landgemeinden ist der einschlägige Gemeinderatsbeschuß eine Woche offenzulegen; über etwaige Einwendungen entscheidet der Gemeinderat (LGO. 15 IV).

7) Siehe StD. 15 III, 116; LGO. 15 IV, 92.

8) Siehe StD., LGO. 99.

9) StD. Art. 96, LGO. Art. 97; s. f. zu Art. 96 StD.

10) StD. Art. 233, LGO. Art. 208; vgl. s. f. zu Art. 233 StD.; vgl. auch StD. Art. 237, LGO. Art. 214.

Wahrung ihrer individuellen Interessen einen solchen Gemeindevertretungsbeschluß innerhalb einer Klagfrist von vier Wochen vom Tage jener Beschlußfassung oder von dem gesetzlich anderweitig bestimmten Zeitpunkte ab, mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten¹⁾.

1) Die hier gegebene Abgrenzung des Kreises der Anfechtungsberechtigten stützt sich nicht unmittelbar auf das Gesetz. Sowohl die St. O. als auch die L. O. lassen im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf (s. L. B. II 1908/11, Druckf. 189, Art. 101 Abs. II, S. 33 u. S. 112) in dem einschlägigen Artikel 98 die Frage, wer anfechtungsberechtigt sei, unbeantwortet, in dem sie ohne Zusatz schlechthin bestimmen: „Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (bzw. des Gemeinderats) können innerhalb einer Klagfrist von vier Wochen mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.“ Die Streichung des von der Regierung vorgeschlagenen Zusatzes „Zur Erhebung der Klage ist nur der berechtigt, dessen Privatinteresse durch den Beschluß verletzt ist“ (Art. 101 Abs. II des Entwurfs) wurde durch folgende, in dem Ausschußbericht der II. Kammer (Dr. Gläffing; s. L. B. II 1908/11, Druckf. 464 S. 46 f.) zum Ausdruck gebrachten Erwägungen veranlaßt: „Es ist anerkannt, daß die Selbstverwaltung, abgesehen von den Vorschriften über die Staatsaufsicht, die ihr überwiesenen Angelegenheiten endgültig entscheidet. Die Organe der Selbstverwaltung sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses befugt und verpflichtet. Mit dieser Auffassung ist es unvereinbar, daß eine allgemeine Anfechtung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erfolgen könne und eine actio popularis bestehe. In bestimmten Fällen der Kollision des allgemeinen und des Privatinteresses hat die Rechtsprechung ein Anfechtungsrecht zugelassen. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Beschwerderecht durch ein eigenes Interesse des Beschwerdeführers, welcher Anspruch auf Rechtsschutz hat, bedingt ist. In der Rechtsprechung wurde u. a. die Ansicht vertreten, das Beschwerderecht sei auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen dasselbe den Beteiligten im Gesetz ausdrücklich zugestanden ist. Das Handbuch des Verfassungs- und Verwaltungsrechts von R ü c h l e r tritt in Band II Seite 146 die Ansicht, daß das Beschwerderecht des einzelnen seine Begrenzung durch das öffentliche Interesse erfahre. Wo der Beschluß gleichzeitig das letztere berühre, werde dem einzelnen trotz seines eigenen persönlichen Interesses die selbständige Befugnis der Anfechtung versagt. Der Ausschuß hielt es nicht für richtig, bei dieser einschränkenden Tendenz der Rechtsprechung nur einen Teil der Rechtsprechung in dem Gesetze anzuführen. Die Mitglieder des Ausschusses billigten vollkommen die Tendenz der Rechtsprechung und stellten fest, daß der neue Entwurf dieselbe einschränkende Tendenz verfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß es nicht möglich erscheint, die Rechtsprechung in diesem Gesetze zu kodifizieren, wurde die Feststellung der Existenz eines Beschwerderechts der Rechtsprechung überlassen . . .“

Den vorstehenden Erörterungen wird der gewünschte Einfluß auf die Rechtsprechung nicht fehlen. Man wird ihnen auch — obwohl die in Reich und Einzelstaat vom Gesetzgeber immer häufiger angewandte Methode, unbequeme Definitionen dem Richter zu überlassen, an sich zu schweren Bedenken Anlaß gibt — in der Hauptsache durchaus beipflichten können. Nur insoweit muß m. E. der oben angeführten, in dem Ausschußbericht der II. Kammer vorgeschlagenen Interpretation und der ihr zugrunde liegenden Auffassung R ü c h l e r s — s. R ü c h l e r (B r a u n und B e b e r) II, 145 f. — entgegengetreten werden, als sie die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage schlechthin für alle diejenigen Fälle versagen will, in welchem neben dem privaten Interesse gleichzeitig auch noch ein öffentliches Interesse gegeben ist. Es ist zwar richtig, daß der Private nicht dazu legitimiert ist, das öffentliche Interesse geltend zu machen und darauf seine Klage zu stützen. Indessen schießt es über das Ziel hinaus, wenn man, um die Wahrung des öffentlichen Interesses den hierzu berufenen Faktoren vorzubehalten, dem Vertreter rein privater Interessen um deswillen die Klage versagen will, weil der ihn beschwerende Gemeindevertretungsbeschluß zugleich auch öffentliche Interessen berührt. Bei einer Kollision zwischen privaten und öffentlichen Interessen werden — solange es sich wirklich nur um Interessen und nicht um Rechte handelt — zweifellos immer die öffentlichen Interessen in dem Verwaltungsstreitverfahren den Sieg davontragen; wenn aber der Private und die Öffentlichkeit im gleichen Sinne an der Abänderung oder Aufhebung eines Gemeindevertretungsbeschlusses interessiert sind, besteht doch sicher kein Grund, den Privaten aus einem rein formalistischen Gesichtspunkte abzuweisen. Das Bedenken, daß andernfalls dem Privaten die Wahrung öffentlicher Interessen anvertraut werde, kann nicht als richtig anerkannt werden. Denn nicht er ist es ja, der das öffentliche Interesse als solches zur Geltung bringt, sondern schlimmsten Falles ist es das Verwaltungsgericht, welches in seiner Entscheidung das öffentliche Interesse wahrt. — Demnach dürfte es den in dem vorgenannten Ausschußbericht vorgetragene allgemeinen Tendenzen des Gesetzes nicht widersprechen, wenn — wie oben im Texte geschehen — die verwaltungsgerichtliche Klage schlechthin je der Privatperson gewährt wird, welche zur Wahrung ihrer individuellen Interessen einen in ihre Rechtssphäre unmittelbar eingreifenden Gemeindevertretungsbeschluß anfechten will.

d) Den bei der fraglichen Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Stadtverordneten steht weder als einzelnen noch in ihrer Gesamtheit ein Anfechtungsrecht zu ¹⁾.

2. Der **Bürgermeister**. Er ist „der verantwortliche Leiter der gesamten gemeindlichen Verwaltung“, jedoch leitet er die Verwaltung nicht nach seinem freien Belieben, sondern nach dem Willen der Gemeindevertretung, deren Ausführungsorgan er ist. Seine Stellung als Leiter der Gemeindeverwaltung äußert sich u. a. auch in dem ihm zustehenden **Vorsitz** in der Gemeindevertretung, in der ihm gegenüber den Beigeordneten zustehenden **Befugnis zur Ressortverteilung** ²⁾ und in dem **Recht zur Erteilung von Dienstaufträgen** an die Gemeindebeamten ³⁾.

Im einzelnen hat der Bürgermeister außer den ihm anderweitig übertragenen gesetzlichen Obliegenheiten namentlich folgende — allerdings nicht durchweg auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung gelegene — **Aufgaben** ⁴⁾:

a) Die **Beforgung der örtlichen Geschäfte** der allgemeinen Staatsverwaltung, insbesondere der örtlichen Polizeiverwaltung, soweit nicht zu deren Wahrnehmung besondere Beamte bestellt sind ⁵⁾.

b) Die **Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen** der staatlichen Aufsichtsbehörden.

c) Die **Vorbereitung und Ausführung** der Gemeindevertretungsbeschlüsse.

d) Die **Verwaltung der Gemeinbeanstalten** und die **Beaufichtigung** der hierfür besonders eingefetzten Verwaltungen.

e) Die **Führung der laufenden Vermögensverwaltung** der Gemeinde, einschließlich der etatsgemäßen **Einnahme- und Ausgabenanweisung** und der **Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens**.

f) Die **Verwaltung des Gemeindeeigentums**.

g) Die **Ernennung und Anstellung** der Gemeindebeamten ⁶⁾ nach näherer Vorschrift des Gesetzes.

h) Die **Aufbewahrung** der gemeindlichen Urkunden und Akten.

i) Die **Wahrung der gemeindlichen Rechte**, **Vertretung dieser Rechte nach außen** und **Vertretung der Gemeinde bei Verhandlungen mit Behörden und Dritten** nach näherer Vorschrift des Gesetzes ⁷⁾.

Gegen Entschliefungen oder Verfügungen des Bürgermeisters ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Ablauf des Tages der Zustellung oder Bekanntgabe an gerechnet, vorbehaltlich der Sondervorschriften über die Anfechtung der Wählerlisten bei den Gemeindevahlen, **Beschwerde an den Kreisrat** und gegen dessen Entscheidung innerhalb der gleichen Frist **Beschwerde an das Ministerium des Innern** zulässig ⁸⁾.

II. Die **Verwaltung des „übertragenen Wirkungsbereiches“** ⁹⁾. Wie oben (s. S. 132) ausgeführt wurde, beschränkt sich die Tätigkeit der gemeindlichen Organe nicht auf die **Beforgung der den Gemeinden eigentümlichen Angelegenheiten**, sondern sie erstreckt sich auch noch auf eine Reihe von weiteren, den Gemeinden rechtlich fremden Angelegenheiten, welche ihnen lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Erledigung zugewiesen werden. Hierher gehört namentlich die **Führung staatlicher Geschäfte**, und daneben auch die **Verwaltung der Angelegenheiten der örtlichen Stiftungen**. Die den Gemeinden zur **Beforgung**

1) StD., RGD. Art. 98; Best zu Art. 98 StD.

2) Siehe oben S. 125 u. Best zu StD. Art. 117.

3) Siehe StD. Art. 117, RGD. Art. 114; Best zu Art. 117 StD.

4) StD., RGD. Art. 121.

5) Bezüglich der Geschäfte der Lokalpolizei s. auch StD. Art. 129 a, 129 b u. 129 c, RGD. Art. 128a u. 128 b, und unten §§ 85, 86.

6) So oben §§ 53, 54.

7) Siehe auch StD. Art. 123—128, RGD. Art. 122—127.

8) StD. Art. 129, 51; RGD. Art. 128, 51.

9) Bezüglich der Unterscheidung zwischen „eigenem“ und „übertragenem“ Wirkungsbereich s. namentlich **Freiherr v. Stengel**, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1886, S. 119 ff.

übertragenen staatlichen Geschäfte gehören den verschiedensten Gebieten an, so der Rechtspflege (Sühneämter, Gewerbegerichte usw.), der Militärverwaltung (Ersatzgeschäft), der Polizei usw. Das präsumptiv zuständige Organ für die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister allein ¹⁾ als mittelbares Staatsorgan, für diejenigen des eigenen Wirkungskreises dagegen der Bürgermeister unter bestimmender Mitwirkung und als Ausführungsorgan der Gemeindevertretung.

Die Unterscheidung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreis ist namentlich in folgenden Richtungen bedeutsam ²⁾:

1. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten wird von der Gemeinde in der Regel selbständig und nach eigenem Ermessen durch die eigenen Organe (s. oben), aber auch auf eigene Kosten besorgt; innerhalb des übertragenen Wirkungskreises dagegen bestimmt in der Regel der Staat, auf welche Weise, von wem und auf wessen Kosten (zum Teil regelmäßig auf Staatskosten) die einschlägigen Angelegenheiten zu erledigen sind.

2. Soweit die gemeindlichen Organe innerhalb des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde tätig werden, unterstehen sie nur der staatlichen Oberaufsicht und haben daher außer in den gesetzlich bestimmten Fällen keine Befehle der staatlichen Behörden entgegenzunehmen. Innerhalb des übertragenen Wirkungskreises dagegen haben die gemeindlichen Organe in der gleichen Weise wie die unmittelbaren staatlichen Behörden und Beamten den Weisungen der übergeordneten Staatsorgane zu entsprechen. Hieraus ergeben sich auch entsprechende Folgen auf disziplinärem Gebiete ³⁾.

3. Der eigene Wirkungskreis kann innerhalb der begrifflichen und etwaiger ausdrücklicher gesetzlicher Grenzen von der Gemeinde beliebig erweitert und verengert werden. Die Abgrenzung des übertragenen Wirkungskreises dagegen geschieht durch den Staat und kann von diesem im Wege oder auf der Grundlage des Gesetzes jederzeit willkürlich geändert werden.

§ 56. Die Gemeindeverbände (Zweckverbände). I. Die Bildung von Zweckverbänden der Gemeinden war bisher nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen vorgesehen. Solche finden sich in dem Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 14. VII. 1871 (Art. 3 Abs. 1), in dem Volksschulgesetz vom 16. VII. 1874 (Art. 2 Abs. 2), in der Landesfeuerlöschordnung vom 29. III. 1890 (Art. 2), in dem Bachgesetz vom 30. VII. 1887/30. IX. 1899 (Art. 97) und in dem Sparkassengesetz vom 8. VIII. 1902 (Art. 12 ff.). Im übrigen war es den Gemeinden zwar nicht verboten, sich auch zu anderen, gesetzlich nicht näher bestimmten Zwecken, wie z. B. zur Beschaffung elektrischer Energie, zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen, Wasserwerken usw., zusammenzuschließen, jedoch entbehrten derartige Verbände der verwaltungsrechtlichen Grundlage und namentlich der Rechtsfähigkeit. Den hieraus resultierenden Mißständen wird durch die unten dargestellten Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 8. VII. 1911 vorgebeugt.

II. Zur Wahrnehmung einzelner Gemeindeangelegenheiten können Stadt- oder Landgemeinden ⁴⁾ mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen oder Gemarkungseigentümer und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden oder selbständigen Gemarkungen zu einem **V e r b a n d** vereinigt werden. Die mangelnde Zustimmung eines Beteiligten kann, wenn das öffentliche Interesse die Bildung eines solchen Verbandes erfordert, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Kreisausschusses ersetzt werden ⁵⁾. Im einzelnen gilt folgendes:

1) Siehe z. B. StD. Art. 121, 129a, b u. c, Art. 2, LGD. Art. 121, Art. 128a u. b, Art. 2.

2) Siehe v. Stengel S. 120.

3) Vgl. z. B. das oben in §§ 53, 54 bezüglich der gemeindlichen Deputationen Gesagte.

4) Die Landgemeindeordnung, deren 8. Titel die Gemeindeverbände behandelt, während die Städteordnung überhaupt keine Bestimmungen über diese Verbände enthält, spricht in dem grundlegenden Artikel 195 von „Gemeinden“ schlechthin und denkt in erster Linie offenbar nur an die Verbindung von **L a n d**gemeinden. Art. 204 Abs. II faßt jedoch auch die Verbindung von Landgemeinden bzw. selbständigen Gemarkungen mit **S t a d t**gemeinden ins Auge und rechtfertigt somit die obige Ausdrucksweise.

5) LGD. Art. 196, dazu Begründung (LSt. II 1908/11, Druckf. 201, Art. 204) S. 106; **B e f t a. a. D.**

1. Die nähere Regelung der Rechtsverhältnisse eines Gemeindeverbandes hat durch die **V e r b a n d s s a z u n g** zu erfolgen, die namentlich folgendes enthalten muß:

- a) Bezeichnung der beteiligten Gemeinden und selbständigen Gemarkungen und der vom Verbandsverbande wahrzunehmenden Angelegenheiten;
- b) Benennung des Verbandes und des Sitzes der Verbandsverwaltung;
- c) Bestimmungen über die Art und Weise der Beschlussfassung in Verbandsangelegenheiten, über die Bestellung der Verbandsorgane und über die Vertretung des Verbandes nach außen;
- d) Festsetzung des Maßstabes der Verteilung der Verbandsausgaben auf die Beteiligten;
- e) nähere Bestimmungen über die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse;
- f) Vorschriften über die Liquidation des Verbandsvermögens für den Fall der Auflösung des Verbandes ¹⁾.

Falls die Verbandsatzung nicht durch freie Vereinbarung der Beteiligten zustande kommt, ist sie nach Anhörung der letzteren vom Kreisaußschuß aufzustellen. Gehören die beteiligten Gemeinden ²⁾ verschiedenen Kreisen an, so geht die Entscheidung nach Anhörung der beteiligten Kreisaußschüsse auf den Provinzialaußschuß über ³⁾.

Die Verbandsatzung sowie jede Abänderung derselben bedarf der Bestätigung durch das Ministerium des Innern. Die Bestätigung der Satzung wirkt gleichzeitig auch als Genehmigung der **V e r b a n d s g r ü n d u n g**, ebenso wie andererseits die Genehmigung zur **V e r b a n d s a u f l ö s u n g** im Wege der Zurücknahme der Satzungsbestätigung erfolgt ⁴⁾. Die rechtliche Wirkung der vorgenannten Akte datiert von dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatt. Vom gleichen Zeitpunkte ab gilt, soweit es sich um eine Verbandsbildung handelt, die Rechtsfähigkeit als an den Verband verliehen ⁵⁾.

2. Als Organe des Verbandes sind vom Gesetz **V e r b a n d s v o r s t e h e r** vorgesehen. Als solche können nur Personen bestellt werden, welche zum Bürgermeister oder Beigeordneten wählbar sind. Zu Vertretern der beteiligten Gemeinden können nur Personen bestellt werden, welche die für ein Gemeinderatsmitglied vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Stadtgemeinden werden gegebenenfalls durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten sowie im Bedarfsfall durch sonstige, von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Abgeordnete vertreten. Die Vertretung der selbständigen Gemarkungen steht den **G e m a r k u n g s e i g e n t ü m e r n** zu.

Die Verbandsvorsteher können von dem für den Verbandsitz zuständigen Kreisamt unter Strafandrohung (Geldstrafe bis zu 200 M.) zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen angehalten werden ⁶⁾.

3. Die Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen, deren anteilmäßige Aufbringung den beteiligten Gemeinden überlassen bleibt. Über etwaige Beschwerden hinsichtlich der Heranziehung der einzelnen Beteiligten zu den Beiträgen für Verbandszwecke oder hinsichtlich des Rechts zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes entscheidet der Verbandsvorsteher. Gegen dessen Bescheid steht dem Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides ab die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

4. Falls die zu einem Gemeindeverbande zusammentretenden Gemeinden und selbständigen Gemarkungen verschiedenen Kreisen angehören oder falls es sich um eine Verbindung

1) Siehe LGD. Art. 197.

2) Das gleiche gilt trotz des Schweigens des Gesetzes und der Motive wohl auch für die selbständigen Gemarkungen, deren Interessen andernfalls ungehört und unvertreten bleiben würden.

3) Siehe Begründung zu Art. 205 des Entwurfs 1909, S. 108; B e f t zu 197.

4) Siehe Art. 197 Abs. IV LGD., 198 u. B e f t a. a. D.

5) Siehe LGD. Art. 199.

6) LGD. Art. 200, 201.

mit einer Stadtgemeinde handelt, gehen die vorerwähnten Zuständigkeiten des Kreisrats an den Provinzialdirektor, und die des Kreis Ausschusses an den Provinzialausschuß über, der alsdann im Verwaltungsstreitverfahren die erste Instanz bildet.

§ 57. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände. I. 1. Die Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeinden¹⁾ erstreckt sich heute ausschließlich auf die der Staatsaufsicht ausdrücklich unterstellten Angelegenheiten. Als solche werden vom Gesetz²⁾ die folgenden bezeichnet:

a) Die Befolgung der gesetzlichen, verordnungsmäßigen und gesetzlich zugelassenen, nicht bloß geschäftsordnungsmäßigen, Vorschriften³⁾; „sowie inssondere“ die im Nachstehenden speziell hervorgehobenen Angelegenheiten:

- b) Die Einhaltung der Befugnisse der Gemeindeverwaltung und ihrer Organe;
- c) die Erhaltung des Grundstocks des gemeindlichen Vermögens;
- d) die Vermeidung einer ungerechtfertigten Belastung der Gemeinde mit Schulden;
- e) die planmäßige Durchführung der Schuldentilgung.

2. Als Organe der Staatsaufsicht fungieren regelmäßig in erster Instanz der Kreisrat, in zweiter Instanz das Ministerium des Innern⁴⁾.

3. Zum Zweck der Durchführung der staatlichen Oberaufsicht stehen den Aufsichtsbehörden folgende Mittel zur Verfügung:

a) das Recht der Kenntnisaufnahme in bezug auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Pflichten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane⁵⁾;

b) das Recht, die Vollzugsorgane der Gemeindeverwaltung an Ort und Stelle zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten⁶⁾;

c) das Recht, gewisse Beschlüsse oder Wahlen der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper und ihrer Organe zu bestätigen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung Voraussetzung der Gültigkeit ist⁷⁾;

d) das Recht, die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane aus bestimmten Gründen (Ungefeßlichkeit, Rechtswidrigkeit, Kompetenzüberschreitung, eventuell Verletzung öffentlicher Interessen) durch den Bürgermeister beanstanden zu lassen, vor die Verwaltungsgerichte zu bringen, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder durch eigene Maßnahmen zu ersetzen.

Hierher gehören folgende Einzelfälle⁸⁾:

1) Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung der Staatsaufsicht über die Gemeinden s. die zit. Abhandlung von Ahl und oben § 49; hinsichtlich der Entstehung des geltenden Rechts s. Entwurf der Landgemeindeordnung vom 1. VI. 1909, LZ. II 1908/11 Druckf. 201, S. 65 ff. (Art. 214 bis 222), S. 110—112 (Begründung); Ausschußbericht II. R. (Uebel und Stoepler) Druckf. 465 S. 71—73; Ausschußbericht I. R. (Graf W. zu Solms-Laubach), LZ. I 1908/11 Beil. 110; Entwurf, die Städteordnung betr., vom 29. IV. 1909, LZ. II 1908/11, Druckf. 189 S. 69 ff. (Art. 205—211), S. 147 ff. (Begründung); Ausschußbericht II. R. (Dr. Gläffling) Druckf. 587 S. 117 f.; Ausschußbericht I. R. (Dr. H a n g e n) S. 43 f.; Best zu LGD. Art. 206 ff.; StD. Art. 231 ff.

2) LGD. Art. 206; StD. Art. 231. — Die Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen über die staatliche Oberaufsicht stimmen in den meisten Artikeln wörtlich überein. Die bestehenden geringfügigen Unterschiede werden im folgenden ausdrücklich hervorgehoben.

3) Hierbei ist namentlich an Ortsajugungen gedacht, deren Handhabung und Durchführung der Staatsaufsicht unterstehen soll. — Der Ausschußbericht II. R. (s. Best zu StD. Art. 231) betont ausdrücklich die Tendenz, jede Erweiterung der Staatsaufsicht gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu vermeiden, und den Staatsbehörden nicht etwa ein allgemeines Aufsichtsrecht zu geben. Auch wird dort besonders hervorgehoben, daß die Aufsichtsbehörde nicht das Recht habe, „im Wege der Anordnung eines allgemeinen Beschwerderechts über die selbständigen Entscheidungen der Selbstverwaltung zu befinden.“

4) Siehe LGD. Art. 207, StD. 232.

5) Siehe vorstehende Anmerkung.

• 6) Siehe vorige Anm.

7) Vgl. z. B. oben §§ 53—55.

8) Der Fall ist schon oben in § 55 unter b) erwähnt, wird aber des Zusammenhangs halber hier nochmals mit angeführt.

a) Hat die Gemeindevertretung einen Beschluß gefaßt, der ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder ordnungswidrig ist, so hat der Kreisrat den Bürgermeister anzuweisen, die Ausführung dieses Beschlusses vorläufig auszusetzen. Der Bürgermeister muß die Gemeindevertretung hiervon benachrichtigen und ihr den Gegenstand des Beschlusses zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung vorlegen. Das Ergebnis der erneuten Beschlußfassung ist dem Kreisrat alsbald anzuzeigen. Besteht es in gänzlichem oder teilweisem Beharren auf dem beanstandeten Beschluß, so findet das Verwaltungsstreitverfahren statt, wobei die Gemeindevertretung durch den Bürgermeister vertreten wird. Erste Instanz ist, wenn es sich um eine Landgemeinde handelt, der Kreisaußschuß, anderenfalls der Provinzialaußschuß¹⁾.

β) Widerspricht die Gemeindevertretung oder der Eigentümer einer selbständigen Gemarkung einer der Gemeinde bzw. dem Gemarkungseigentümer vom Kreisrat im öffentlichen Interesse angeordneten Ausgabe, so ist im Verwaltungsstreitverfahren darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Ausgabe gemacht werden soll. Bezüglich der Zuständigkeit gilt das gleiche wie unter a). Steht die Notwendigkeit der Ausgabe gesetzlich fest, so erstreckt sich die Entscheidung nur auf die Höhe der Ausgabe. Das Verwaltungsstreitverfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch der Umfang der Ausgabe bereits gesetzlich feststehen oder wenn die Entscheidung hierüber ausdrücklich an andere Behörden übertragen ist. Es haben alsdann die nachstehenden, unter γ) angeführten Vorschriften Anwendung zu finden²⁾.

γ) Weigert sich die Gemeindevertretung, in ihren Voranschlag Ausgaben aufzunehmen, die nach Notwendigkeit und Umfang gesetzlich feststehen oder von der Gemeinde zufolge rechtskräftiger Entscheidungen des Kreistags, des Provinzialtags, der bürgerlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte oder anderer Behörden geleistet werden müssen, so kann der Kreisrat gegen den Willen der Gemeindevertretung die nachträgliche Einstellung dieser Ausgaben in den Voranschlag³⁾, die entsprechende Erhöhung der Umlagen und im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses die einstweilige Vornahme des Erforderlichen auf Gemeindefkosten verfügen.

Der einschlägige, mit Gründen zu versehenen Beschluß des Kreisrats kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen von der Zustellung des Beschlusses ab vom Bürgermeister im Auftrage der Gemeindevertretung mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zur Entscheidung ist der Provinzialaußschuß in erster und einziger Instanz zuständig⁴⁾. — Entsprechende Grundsätze gelten auch für die Eigentümer selbständiger Gemarkungen⁵⁾.

δ) Weigert sich eine Gemeindevertretung, Beschlüsse zu fassen oder Handlungen vorzunehmen, die nötig sind, um den mit einer rechtskräftig angeordneten oder etatisierten Ausgabe beabsichtigten Zweck zu erreichen, so hat der Kreisrat an Stelle der Gemeindevertretung das Erforderliche beschlußmäßig anzuordnen und den Bürgermeister mit dem Vollzug zu beauftragen. Der Bürgermeister hat diesem Auftrag vorbehaltlich der Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage (nach den unter c) erörterten Grundsätzen) zu entsprechen⁶⁾.

ε) Weigert sich die Vertretung einer Landgemeinde, über die Ernennung eines Gemeindebeamten Beschluß zu fassen, dessen Gehalt in den Etat eingestellt oder ihr rechtskräftig angeordnet ist, so ist der Kreisrat berechtigt, die Ernennung nach Anhörung des Kreisaußschusses auf Gemeindefkosten vorzunehmen⁷⁾.

ζ) Beharrt eine Gemeindevertretung trotz gegenteiliger rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auf einem gemäß LGO. Art. 208 bzw. StD. Art. 233 als kompetenz-, gesetz- oder rechtswidrig beanstandeten Beschluß oder entzieht sie sich fortgesetzt der Ausübung ihrer Amtstätigkeit, so kann sie nach vorgängiger gutachtlicher Anhörung des

1) Siehe LGO. Art. 208, StD. 233.

2) Siehe LGO. Art. 209, 213 Abs. I, StD. Art. 234.

3) Das ist die sog. Zwangsetatisierung.

4) Vgl. LGO. Art. 210, StD. 235 und Best zu letzterem Artikel.

5) Siehe LGO. Art. 213 Abs. II; Best, a. a. O.

6) Siehe LGO. Art. 211, StD. 236 und Best zu letzterem Artikel.

7) Siehe LGO. Art. 212 und Best a. a. O.

Provinzialausschusses vom Ministerium des Innern aufgelöst werden. Die aufgelöste Gemeindevertretung ist binnen vier Wochen durch Neuwahl zu ersetzen. Für die neugewählte Gemeindevertretung gelten in bezug auf Wahlperiode, Partialerneuerung usw. die oben in §§ 53, 54 entwickelten allgemeinen Grundsätze.

Bis zur stattgehabten Neuwahl sind die im Interesse der Fortführung der Gemeindeverwaltung notwendigen, nicht aufschiebbaren Geschäfte der Gemeindevertretung, sofern es sich um eine Landgemeinde handelt, von dem Kreisauschuß zu erledigen. In Stadtgemeinden sind die Mitglieder der aufgelösten Gemeindevertretung verpflichtet, bis zum Eintritt der neugewählten Versammlung im Amt zu bleiben. Gegen die Beschlüsse des Kreisauschusses finden in dem vorbezeichneten Falle die ordentlichen, gegen Gemeinderatsbeschlüsse zulässigen Rechtsmittel statt; in erster Instanz ist zu deren Entscheidung der Provinzialauschuß zuständig¹⁾.

II. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeverbände beruht im wesentlichen auf der entsprechenden Anwendung der oben unter I erörterten für die Gemeindeaufsicht geltenden Grundsätze. Bezüglich der Zuständigkeitsverhältnisse finden zufolge LGO. Art. 215 die in Art. 204—214 LGO. enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung; hinsichtlich der Staatsaufsicht über Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört, s. besonders die einschlägigen Bestimmungen der Städteordnung.

Eine etwaige nach Maßgabe der unter I, Ziff. 3 Abs. d, § dieses Paragraphen angeführten Grundsätze erfolgende Verbandsauflösung tritt mit der vorgeschriebenen Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit²⁾. —

B. Die höheren Kommunalverbände³⁾.

§ 58. **Die Kreise.** I. Die Grundlagen der Kreisverfassung. 1. Das Großherzogtum Hessen ist auf Grund einer im Einvernehmen mit den Landständen ergangenen landesherrlichen Verordnung vom 11. Juni 1874 in 18 Kreise eingeteilt, die sich auf die drei Provinzen wie folgt verteilen: Starkenburg 7 (Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach); Oberhessen 6 (Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten); Rheinhessen 5 (Mainz, Alzen, Bingen, Oppenheim, Worms). Die Kreise erfüllen, wie schon oben erwähnt (s. § 36) einerseits die Funktionen von staatlichen Verwaltungsbezirken, andererseits haben sie die Eigenschaft von selbständigen, körperschaftlichen Selbstverwaltungsverbänden. Die territoriale Unterlage dieser Selbstverwaltungskörper bildet das Gebiet, innerhalb dessen sie die ihnen zukommenden Hoheitsrechte betätigen; die persönliche Grundlage bilden die Kreisangehörigen, die dem Selbstverwaltungsverband als Berechtigte und als Verpflichtete gegenüberstehen.

2. **Kreisangehörige** sind alle diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben⁴⁾. Die Rechte und Pflichten der Kreisangehörigen sind die folgenden:

a) **Rechte**⁵⁾: a) Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift der KD.; ß) Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

b) **Pflichten**⁶⁾: a) Übernahme und Befehung von unbesoldeten Ämtern in der Verwaltung und Vertretung des Kreises vorbehaltlich des Vorhandenseins folgender Entschuldigungsgründe: Anhaltende Krankheit; Geschäfte, die eine häufige oder langandauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen; Vollendung des 60. Lebensjahres; Verwaltung eines

1) LGO. Art. 214, StD. 237; Best a. a. D.

2) Siehe LGO. Art. 215.

3) Als höhere Kommunalverbände kommen in Hessen nur die durch das Gesetz, betreffend die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen, vom 12. Juni 1874 (i. d. F. vom 8. Juli 1911) geschaffenen Kreis- und Provinzialverbände in Betracht. Die oben (§ 54) genannten, aus mehreren Gemeinden gebildeten „Bürgermeistereien“ und die in § 56 besprochenen „Gemeindeverbände“ entbehren des Charakters der höheren Kommunalverbände.

4) Siehe KD. Art. 5.

5) Siehe KD. Art. 6.

6) Siehe KD. Art. 7.

unmittelbaren Staatsamts; sonstige, nach Ansicht des Kreistags eine gültige Entschuldigung begründende, besondere Verhältnisse. Die vorschriftsmäßige Verfehlung eines derartigen Amtes während der regelmäßigen Amtsdauer berechtigt zur Ablehnung eines gleichartigen Amtes für die nächsten drei Jahre. Ist die Amtsdauer nicht näher bestimmt, so kann das Amt nach drei Jahren niedergelegt werden. Unentschuldigte Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Pflichten kann mit drei- bis sechsjähriger Aberkennung des Rechts auf Teilnahme an der Kreis- und Provinzialverwaltung und mit Auflegung einer jährlichen besonderen Abgabe an die Kreisasse geahndet werden. Diese Abgabe kann bis zum ganzen Betrag des nach dem Steuerkapital des Säumigen auf diesen entfallenden Anteils an dem Beitrage seiner Wohnsitzgemeinde zu den Kreisabgaben bemessen werden. Über den Eintritt der genannten Rechtsfolgen ist im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden, wobei ein vom Kreistag bestellter Bevollmächtigter die Obliegenheiten des Klägers wahrnimmt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

3. Die zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse erforderlichen Mittel sind, insofern sie nicht zufolge Kreistagsbeschlusses aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen bestritten werden, durch *K r e i s a b g a b e n* aufzubringen. Diese werden einschließlich des auf den Kreis repartierten Anteils an den Provinzialabgaben vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen nach der für Verteilung der Kommunal- und Gemarkungsumlagen geltenden Norm auf die Gemeinden und selbständigen Gemarkungen umgelegt ¹⁾.

Wegen der Tatsache oder des Maßstabes der Heranziehung zu diesen Abgaben steht den betroffenen Kreisen, Gemeinden oder Gemarkungsinhabern die Klage im Verwaltungsstreitverfahren — erste Instanz der Provinzialauschuß — zu. Die beklagte Körperschaft muß sich hierbei durch einen von ihr gewählten Bevollmächtigten vertreten lassen ²⁾.

4. Bezüglich des Erlasses von *statutarischen* Anordnungen des Kreistags siehe unten II, 1 lit. a.

II. Die Vertretung und Verwaltung des Kreises. Als *Verfassungsorgane* des Kreisverbandes sind zu nennen der Kreistag, der Kreisauschuß, die Kreiscommissionen und der Kreisrat.

1. Der *Kreistag*, dessen Zusammensetzung oben in § 36 erörtert wurde, hat grundsätzlich die gleiche Stellung wie die Gemeindevertretung in der Ortsgemeinde. Er ist demnach dazu berufen, den Kreisverband zu vertreten und, noch näherer Vorschrift der R.D., über die Kreisangelegenheiten, sowie über alle diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft überwiesen werden. Im einzelnen erstreckt sich seine Zuständigkeit vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Anordnungen namentlich auf folgende Angelegenheiten ³⁾:

- a) Erlass von Kreisstatuten ⁴⁾;
- b) Repartierung von kreisweise aufzubringenden Staatsprästationen;
- c) Beschlußfassung über pflichtmäßige und freiwillige Kreisausgaben, Verfügung über das Kreisvermögen, Aufnahme von Kreisanleihen, Festsetzung des Kreishaushaltsetats einschließlich der Kreisabgaben;
- d) Feststellung der Grundsätze für die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten; Errichtung von Dienststellen des Kreises;
- e) Vornahme der Wahlen zum Provinzialtag, zum Kreisauschuß und zu bestimmten für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung aufzustellenden Commissionen;
- f) Gewährung von Beihilfen an überlastete Gemeinden ⁵⁾.

1) Siehe R.D. Art. 8, 9, 10.

2) Siehe R.D. Art. 11.

3) Siehe R.D. Art. 30, 31, 32, 34.

4) Kreisstatuten sind autonome Rechtsätze des Kreisverbandes über solche die Verfassung des Kreises betreffenden Gegenstände, bezüglich deren die R.P.D. Abweichungen von den regulären Bestimmungen gestattet, oder welche sonstwie ausdrücklich der statutarischen Regelung überwiesen sind. S. R.P.D. 12, 31 Z. 1; vgl. auch die Ausführungen über die Lokalstatuten, oben S. 133 f.

5) Das heißt an Gemeinden, die außerstande sind, den ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen zu genügen.

Die Zuständigkeit des Kreistags liegt weitaus zum größten Teil auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung; jedoch umfaßt sie, wie die unter e) beispielsweise angeführte Zuständigkeitsbestimmung zeigt, zu einem kleinen Teile auch Funktionen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung; vgl. hierüber oben § 36.

Die Zusammenberufung des Kreistags durch den Kreirat muß jährlich mindestens einmal, sonst je nach Bedürfnis, sowie auf Verlangen des Kreisausschusses oder eines Drittels der Kreistagsabgeordneten erfolgen. Bezüglich der Abhaltung der Kreistagsversammlungen — Öffentlichkeit, Beschlußfähigkeitsziffer, Ausschluß einzelner Mitglieder von der Beratung, Protokollierung und Bekanntgabe der Beschlüsse — enthält die R.D. selbst nähere Vorschriften¹⁾.

2. Der Kreisausschuß, dessen Zusammensetzung oben in § 36 erörtert wurde, hat ähnlich wie der Kreistag — nur daß bei diesem der Schwerpunkt zweifellos auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung liegt — die Doppelstellung eines kommunalen und eines staatlichen Organes. In letzterer Beziehung haben wir ihn bereits oben S. 85 f. kennen gelernt. Seine Funktion als Organ der kommunalen Selbstverwaltung besteht in der ihm gesetzmäßig zustehenden Verwaltung „der Angelegenheiten des Kreises“. Im einzelnen erstreckt sich seine Zuständigkeit in letzterer Richtung besonders auf folgende Angelegenheiten²⁾:

a) Vorbereitung und Ausführung der Kreistagsbeschlüsse vorbehaltlich besonderer Kompetenzbestimmungen;

b) Verwaltung der Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistags;

c) Ernennung, Geschäftsleitung und Beaufsichtigung der Kreisangestellten;

d) Gutachtenserstattung über die ihm von der Staatsregierung zu diesem Zwecke überwiesenen Angelegenheiten;

e) Besorgung aller ihm durch Reichsrecht oder Landesrecht sonstwie übertragenen Funktionen, wie z. B. Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes nach Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsunterstützungswohnplatzgesetz, und Vollzug bestimmter Wahlen.

f) Erteilung seiner Zustimmung zu bestimmten polizeilichen Ordnungen und Satzungen³⁾.

Die dem Kreisausschuß übertragenen Geschäfte werden — abgesehen von den oben besprochenen verwaltungsgerichtlichen Funktionen — in der Regel im Wege des Beschlußverfahrens und nach näherer Anordnung des vom Ministerium des Innern erlassenen Regulatives erledigt, bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Unter gewissen Voraussetzungen können einzelne Verwaltungssachen auch zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gebracht werden. Sind bei einer Angelegenheit, in der der Kreisausschuß zur Beschlußfassung zuständig ist, Gemeinden oder Gemarkungen verschiedener Kreise beteiligt, so geht die Beschlußfassung nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse auf den Provinzialausschuß über. — Die Kosten der Verwaltung der Kreisausschußgeschäfte werden, soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses (s. BKG. Art. 117 Abs. 1) nicht ausreichen, von dem Kreise getragen. Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende, vom Kreistag festzusetzende Entschädigung⁴⁾.

3. Die Kreis Kommissionen. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute oder für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag aus der Zahl der zum Kreistag wählbaren Kreisangehörigen besondere Kommissionen oder Kommissäre bestellen. Diese besorgen ihre Geschäfte unter der Leitung des Kreirates und der von ihm getroffenen statutarischen Anordnungen und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen⁵⁾.

4. Der Kreirat. Die Aufgaben des Kreirates liegen ebenso wie diejenigen des Kreisausschusses teils auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, teils auf dem

1) Siehe R.D. Art. 32—39.

2) Siehe R.D. Art. 44, 47; s. auch Best a. a. D.

3) Zu e) u. f) s. besonders R.D. Art. 48 Abs. II u. III und Best a. a. D.

4) Siehe R.D. Art. 49, 50, 58, 59 und Best a. a. D.

5) Siehe R.D. Art. 61, 62, 59.

der kommunalen Selbstverwaltung. Zuweilen gehen die Funktionen, die ihm auf den beiden, begrifflich scharf getrennten Gebieten zustehen, in Wirklichkeit untrennbar ineinander über. Die Tätigkeit des Kreisrats auf kommunalem Gebiet besteht in der ihm als Vorsitzendem des Kreistags und des Kreis Ausschusses zustehenden Leitung der Verwaltung des Kreisverbandes¹⁾. Die Tätigkeit, die er in der schon oben (§ 36) besprochenen Eigenschaft als Vorsitzender des Kreistags und des Kreis Ausschusses entfaltet, liegt jedoch selbstverständlich nicht ausschließlich auf kommunalem Gebiet. Sie gehört, je nach den Geschäften, mit denen sich jene Organe im gegebenen Fall befassen, bald der Sphäre der staatlichen Verwaltung (der „bürgerlichen“ Selbstverwaltung), bald der der gemeindlichen Verwaltung (Selbstverwaltung im engeren Sinne des Wortes) an. Seine Rechte und Pflichten bemessen sich, soweit die Kreisordnung selbst hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, nach den sonstigen darüber bestehenden Vorschriften, das ist namentlich das Edikt vom 6. VII. 1832 (RBl. S. 365) und die Kreisratsinstruktion vom 20. IX. 1832 (RBl. S. 609)²⁾.

§ 59. Die Provinzen. I. Die Grundlagen der Provinzialverfassung. Die Verfassung der Provinzen ist in ihren Grundzügen derjenigen der Kreise durchaus gleichartig. Die sogenannte „Kreisordnung“ vom 12. Juni 1874/8. Juli 1911 regelt die Verhältnisse der Kreise und der Provinzen größtenteils in völlig übereinstimmender Weise und vielfach in den gleichen Artikeln. Daher ist die Provinzialverfassung hier nur in großen Zügen und unter Hinweis auf die entsprechenden, für die Kreise geltenden Vorschriften wiederzugeben.

Die drei Provinzen (Starkenburg, Rheinhesen und Oberhesen) sind ebenso wie die Kreise einerseits staatliche Verwaltungsbezirke, andererseits selbständige körperschaftliche Selbstverwaltungsverbände. Provinzangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise. Die Rechte und Pflichten der Provinzangehörigen entsprechen vollständig den Rechten und Pflichten der Kreisangehörigen. Auch bezüglich des Erlasses statutarischer Anordnungen der Provinz und der Aufbringung der Provinzialbedürfnisse gilt das entsprechende wie bei den Kreisen. Die Provinzialausgaben werden auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden und selbständigen Gemarkungen ausgeschlagen. Bei Klagen wegen Heranziehung zu Provinzialabgaben bestimmt der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 13 Ziff. 3 des BRBfG. den im Verwaltungsstreitverfahren zuständigen Provinzialauschuß³⁾.

II. Die Vertretung und Verwaltung der Provinz. Als Verfassungsorgane der Provinz sind zu nennen: der Provinzialtag, der Provinzialauschuß, die Provinzialkommissionen und der Provinzialdirektor. Die genannten Organe zeigen, ebenso wie die korrespondierenden Organe der Kreisverbände, die mehrfach hervorgehobene Doppelstellung von Staatsorganen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen. Dabei ist jedoch bezüglich des Provinzialdirektors hervorzuheben, daß sich seine Zuständigkeiten im Gegensatz zu denjenigen des Kreisrats im wesentlichen mit der Leitung der Verwaltung des ihm unterstellten Selbstverwaltungsverbandes erschöpfen.

1. Der Provinzialtag, dessen Zusammensetzung in § 36 geschildert wurde, ist berufen, den Provinzialverband zu vertreten und nach näherer Vorschrift des Gesetzes über die Provinzialangelegenheiten sowie über alle diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind oder überwiesen werden. Im einzelnen erstreckt sich seine Zuständigkeit vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Anordnungen namentlich auf folgende Angelegenheiten⁴⁾:

- a) Erlass von Provinzialstatuten⁵⁾;
- b) Repartierung von provinziweise aufzubringenden Staatsprästationen;
- c) Beschlußfassung über pflichtmäßige und freiwillige Provinzialausgaben, über Provinzialvermögen, Anlehensaufnahme, Erhebung von Provinzialabgaben, Feststellung des Provinzialvoranschlags;

1) Siehe R.D. Art. 63.

2) Siehe R.D. Art. 63 Abs. II; vgl. auch oben § 36.

3) Vgl. R.D. Art. 1—12 und die korrespondierenden Ausführungen des vorigen Paragraphen.

4) Siehe R.D. Art. 73, 74.

5) Vgl. hierzu die Ausführungen über Kreisstatuten oben S. 142.

d) Aufstellung von Grundsätzen über die Verwaltung des Provinzialvermögens und der provinziellen Einrichtungen und Anstalten vorbehaltlich der Verwendung der vorhandenen Fonds für die bestimmungsmäßigen Zwecke;

e) Vornahme der Wahlen zum Provinzialausschuß und zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, sowie Bestellung besonderer Kommissionen und Kommissäre für Provinzialzwecke.

f) Gewährung von Beihilfen an überlastete Kreise.

Die Vorschriften über die Zusammenberufung des Provinzialtags und die Art und Weise der Abhaltung der Provinzialtagsversammlungen decken sich im wesentlichen mit den im vorigen Paragraphen behandelten entsprechenden Vorschriften für den Kreistag.

2. Der Provinzialausschuß, dessen Zusammensetzung oben in § 36 erörtert wurde, entspricht in seiner Stellung und seinen allgemeinen Funktionen durchaus dem Kreis- auschuß (s. § 58). Seine Geschäfte auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung nehmen bei dem fortwährenden Anwachsen der den Provinzen als wirtschaftlichen Verbänden zufallenden Aufgaben an Zahl und Bedeutung ständig zu. Seine Einzelzuständigkeiten sind — übertragen auf die Verhältnisse der Provinz — die gleichen wie diejenigen des Kreis- ausschusses und bedürfen daher hier keiner gesonderten Darstellung¹⁾.

3. Die Provinzialkommissionen korrespondieren in bezug auf Zusammensetzung und Stellung vollkommen mit den Kreis- kommissionen, auf welche auch das Gesetz ausdrücklich Bezug nimmt²⁾.

4. Der Provinzialdirektor³⁾ leitet als Vorsitzender des Provinzialtags und des Provinzialausschusses die Verwaltung des Provinzialverbandes. „Soweit seine Rechte und Pflichten nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind,“ sagt Art. 93 der Kreis- ordnung vom 8. VII. 1911, „behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.“ Als solche kommen namentlich die Bestimmungen der Edikte vom 6. VI. 1832 (RBl. S. 365) und vom 12. XI. 1860 (RBl. S. 341) in Betracht, die sich allerdings nur in einer einzigen Beziehung (Beaufsichtigung bestimmter provinzieller Anstalten) auf Gegenstände der kommunalen Selbstverwaltung beziehen. Im übrigen korrespondieren Stellung und Funktionen des Provinzialdirektors so vollkommen mit denjenigen des Kreisrats, daß auf deren Darstellung in § 58 Bezug genommen werden kann.

§ 60. Die Staatsaufsicht über die Kreis- und Provinzialverbände. I. Ebenso wie die Ortsgemeinden unterstehen auch die Kreis- gemeinden und die Provinzialverbände einer gesetzlich genau geregelten Obergewalt des Staates. Diese wird vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen vom Ministerium des Innern geübt⁴⁾ und erstreckt sich nur auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Angelegenheiten. Sie äußert sich einerseits darin, daß bestimmte Beschlüsse der Selbstverwaltungskörper der Genehmigung bzw. Beanstandung der Aufsichtsorgane unterworfen sind, andererseits darin, daß die Organe jener Körperschaften unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst und daß ihre Beschlüsse durch entsprechende aufsichtliche Maßnahmen ersezt werden können.

II. Im einzelnen äußert sich die staatliche Obergewalt in folgendem:

1. Kreis- tags- oder Provinzialtagsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, sofern sie eine der nachgenannten Angelegenheiten betreffen⁵⁾:

a) Erlaß der Geschäftsordnung oder statutarischer Vorschriften;

b) Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen, außer insoweit es sich um ersparte Einkünfte aus den letzten fünf Jahren handelt;

c) Aufnahme von Anleihen, welche den Verband mit einem neuen Schuldenstand belasten, sowie Übernahme von Bürgschaften;

1) Siehe R.D. Art. 80—91.

2) R.D. Art. 92.

3) Siehe R.D. Art. 93, 85, 86.

4) R.D. Art. 92.

5) Siehe R.D. Art. 94.

d) Belastung der Kreise durch Kreis- und Provinzialabgaben in Höhe von über 25 Prozent des Gesamtbetrags der direkten Staatssteuern;

e) Neubelastung des Kreises oder der Gemeinden des Kreises ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort-dauern sollen.

2. Kreistags- oder Provinzialtagsbeschlüsse, welche die Befugnisse dieser Selbstverwaltungsorgane überschreiten oder Gesetze verletzen, hat der Kreisrat bzw. der Provinzialdirektor zu beanstanden und zwecks Entscheidung über die Ausführung der Aufsichtsbehörde einzureichen ¹⁾).

3. Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann ein Kreis- oder Provinzialtag durch landesherrliche Verordnung aufgelöst werden. Binnen sechs Monaten vom Tage dieser Verordnung an müssen Neuwahlen stattfinden. Die von den aufgelösten Selbstverwaltungsorganen gewählten Mitglieder des Kreis- bzw. Provinzialausschusses sowie der Kreis- und Provinzialkommissionen bleiben so lange in Funktion, bis das neugewählte Organ die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat. Die Auflösung eines Kreistags hat auf die Amtsdauer der von ihm gewählten Provinzialtagsmitglieder an sich keine Wirkung ²⁾).

4. Wenn der Kreis- oder Provinzialtag es unterläßt oder verweigert, die der Provinz oder dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt das Ministerium des Innern unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Voranschlag von Amts wegen bewirken oder stellt diese Ausgaben außerordentlich fest (Zwangsetatifizierung) ³⁾).

C.

§ 61. **Die Stiftungen.** I. Der hessische Staat entbehrt bisher einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Stiftungswesens, wie sie beispielsweise Baden ⁴⁾ schon seit dem Jahre 1870 besitzt. Die hessische Gesetzgebung beschränkt sich auf den Erlaß einiger, in einer Reihe verschiedener Gesetze zerstreuter Einzelbestimmungen, die sich hauptsächlich auf die Genehmigung, den Schutz, die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Stiftungen beziehen. Dabei ist der Sprachgebrauch bezüglich des Wortes „Stiftungen“ kein einheitlicher; vielfach werden hierunter auch Vermögensmassen verstanden, die nicht als selbständige eigene Rechtssubjekte erscheinen und demgemäß nur als „uneigentliche“ oder „unselbständige“ Stiftungen ⁵⁾ bezeichnet werden können. Auch dem Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Stiftungen ⁶⁾ wird vom Gesetzgeber nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen. Letztere Tatsache mag sich daraus erklären, daß der Staat nicht nur an denjenigen Stiftungen interessiert ist, die von ihm selbst errichtet wurden oder doch ihm gegenüber zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes verpflichtet sind, sondern auch an denjenigen, die rein privaten Charakter haben, deren Organe aber vom Staate, als dem Hüter der Rechtsordnung, hinsichtlich der Erfüllung ihrer der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten kontrolliert werden müssen.

II. Im einzelnen sind hier folgende Bestimmungen von Interesse:

1. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte ⁷⁾, ohne Rücksicht auf die Höhe des Stiftungsvermögens und auf den Stiftungszweck, landesherrliche Genehmigung erforderlich ⁸⁾. Die Erteilung der Genehmigung wird im Regierungsblatt bekannt gegeben und tritt hiermit in Wirksamkeit. Die Stiftungsgeschäfte unter Lebenden unterliegen grundsätzlich dem regelmäßigen Stempelfaße für Schenkungen; eine gesonderte

1) R. D. Art. 96.

2) R. D. Art. 97.

3) R. D. Art. 98.

4) Vgl. *Walz*, Bad. Staatsrecht, Dff. R. d. G. B. V (1909), S. 200 ff.

5) Vgl. hierüber *Viermann* Johannes, Bürgerliches Recht, B. I (Berlin 1908) S. 509 ff.

6) Vgl. hierüber *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 18—24, S. 48; *Wolf — Gauß — Fuchs*, hess. Landesprivatrecht, S. 30 ff. und bes. S. 38 ff.

7) Vgl. hierüber *Viermann* S. 513.

8) Siehe R. G. B. § 80; R. G. Z. B. G. B. Art. 7; vgl. auch R. D. v. 3. VI. 1812, 22. X. 1817 (Archiv d. Großh. Hess. Gesetze usw., B. II S. 438) u. R. D. v. 31. I. 1820 (R. B. I. S. 19).

Stempelpflicht besteht für die Genehmigung der Stiftung, für die erstmalige Feststellung der Stiftungsstatuten und für jede Änderung der Verfassung einer Stiftung; genehmigte Stiftungen, welche von dem Ministerium des Innern ausdrücklich als milde anerkannt worden sind, sind von der Zahlung des Stempels befreit¹⁾. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Über die Änderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung einer Stiftung nach § 87 Abs. 1 BGB. (falls die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet), entscheidet das Staatsministerium. Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des StifTERS tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des StifTERS tunlichst erhalten bleiben. Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden. Soweit die Verfassung einer Stiftung nicht schon durch das Stiftungsgeschäft geregelt ist, kann sie von dem Staatsministerium bestimmt und, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter, geändert und ergänzt werden. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt ihr Vermögen beim Fehlen einer Bestimmung der Anfallberechtigten an den Fiskus, welcher hierbei vom Finanzministerium vertreten wird²⁾. Die Bestimmung des Art. 43 HB., daß das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen unter keiner Voraussetzung „dem Finanzvermögen“ einverleibt werden könne, ist durch BGB. §§ 88, 46, 45, AG. Art. 9 für die privatrechtlichen Stiftungen aufgehoben. Für die öffentlichrechtlichen Stiftungen behält er seine Gültigkeit. Auch im übrigen werden durch die im Texte wiedergegebenen privatrechtlichen Rechtsätze die öffentlichrechtlichen Stiftungen nur insoweit berührt, als eine analoge Rechtsanwendung am Platze scheint und keine entgegenstehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften vorhanden sind. Vgl. Kreisratsinstruktion v. 29. IX. 1832 (RBl. S. 609) §§ 78—80. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können, soweit sie öffentlichrechtlichen Charakter haben, nur mit Einwilligung der Landstände zu einem fremdartigen Zwecke verwandt werden³⁾.

2. Hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens solcher Stiftungen, auf welche die §§ 80 ff. BGB. keine Anwendung finden, sind in erster Linie die stiftungsmäßigen Bestimmungen maßgebend. Hierbei treten jedoch an Stelle etwaiger früherer, abweichender, gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften die einschlägigen Bestimmungen der Städteordnung und der Landgemeindeordnung von 1911. Ferner gilt der feststehende Grundsatz, daß niemals die Gemeindeangehörigen als solche einen Anspruch auf das Vermögen derartiger Stiftungen haben⁴⁾.

Die Verwaltungen von Fonds oder Anstalten für Wohlthätigkeitszwecke oder Krankenpflege, welche Stiftungsvermögen verwalten und entweder ständige Zuschüsse aus der Gemeindekasse erhalten oder solche beanspruchen können, sind als bleibende Verwaltungsdeputation im Sinne der Art. 131 ff. StD., 129 ff. LGD. einzurichten. Nähere Bestimmungen hierüber sind unter Berücksichtigung etwaiger für die Verwaltung geltender Sondervorschriften durch Ortsfassung zu treffen⁵⁾.

Auf die Ernennung und die Aufsicht über die Rechnungsführung der Rechner der vorgenannten Fonds oder Anstalten finden die auf die Gemeinderechner bezüglichen Vorschriften Anwendung⁶⁾.

1) Gesetz über den Urkundenstempel vom 23. III. 1910 (RBl. S. 63) Art. 1 und Tarif Nr. 37 IV, 71 u. 72, sowie Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4.

2) Siehe BGB. §§ 80 ff.; AG. z. BGB. Art. 7—11.

3) HB. Art. 44; vgl. auch Wolf S. 39.

4) StD. Art. 183, LGD. Art. 176. — Die einschlägigen Bestimmungen der beiden Gemeindeordnungen beziehen sich ausschließlich auf die oben erwähnten „unselbständigen“ oder „s o g e n a n n t e n“ Stiftungen, d. h. auf besondere, einer Stadtgemeinde unter einer bestimmten Auflage gemachte Vermögenszuwendungen, nicht dagegen auf Stiftungen, denen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (§ 80 ff. des BGB., Art. 7 ff. des hess. AusfGes. z. BGB. vom 17. Juli 1899) Rechtsfähigkeit zukommt. So richtig B e f t a. a. D.

5) StD. Art. 184, LGD. Art. 177.

6) StD. Art. 185, LGD. Art. 178.

Zum Erlaß oder zur Abänderung von Verwaltungsanordnungen für die Stiftungen sowie zu Rechtsgeschäften der in Art. 95 Abs. 1 Nr. 1—3 und 5, und Art. 96 StD., ferner in Art. 95 Abs. 1 Nr. 1—4, 6, 7, 9 und Art. 96 LGO. bezeichneten Art, soweit sie Stiftungen betreffen, ist die vorgängige Genehmigung des Kreisrates erforderlich.

Im übrigen erstreckt sich die Staatsaufsicht über die Verwaltung der oben erwähnten Fonds und Anstalten insbesondere auch auf die Erhaltung des Vermögens und die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte. Außerordentliche Kapitaleinnahmen sind, sofern der Geber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat, dem Vermögensgrundstock zuzuführen¹⁾.

3. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der den Provinzen zustehenden Fonds (wie z. B. der Kirchen- und Schulbaufonds, der Bizinalwegebaufonds und der Fonds für Findel- und verlassene Kinder in Rheinhessen) zu erfolgen hat, steht dem zuständigen Provinzialtag zu. Die Einkünfte dürfen jedoch ihrer Bestimmung nicht entzogen werden²⁾. Entsprechendes dürfte auch für die Verwaltung etwaiger den Kreisverbänden zustehender Fonds gelten³⁾.

4. Besondere Grundsätze gelten endlich noch für die Genehmigung und Verwaltung kirchlicher Stiftungen, wobei einerseits auf eine entsprechende Mitwirkung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Behörden, andererseits auf eine geeignete Beaufsichtigung und Leitung dieser Verwaltung durch die staatlichen Behörden Bedacht genommen ist⁴⁾.

D.

§ 62. **Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.** I. Während für die Beamten der Stadtgemeinden schon auf Grund der Städteordnung von 1874 eine durch Vertrag und Ortsstatut näher geregelte Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit und eine Hinterbliebenenversorgung für den Fall des Todes bestand, entbehrten die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und der übrigen öffentlichen körperschaftlichen Verbände bis vor kurzem einer gesetzlich geregelten Fürsorge. Erst durch das Gesetz, die Fürsorgetasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände betreffend, vom 29. Juli 1908 (RBl. S. 207) in Verbindung mit dem inzwischen in die Landgemeindeordnung von 1911 übergegangenen Gesetze, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 27. Juni 1908 (RBl. S. 129) wurde diesem Mangel abgeholfen. Das Gesetz bezweckt die Gewährung von Ruhegehältern bzw. von Hinterbliebenenversorgung für die dienstunfähigen bzw. mit Tod abgegangenen Berufsbeamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände, sowie für die in ähnlicher Stellung befindlichen Organe einiger weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften⁵⁾.

II. Die Grundzüge des vorgenannten, mit dem 1. Januar 1909 in Kraft getretenen⁶⁾ Gesetzes sind die folgenden:

1. Trägerin der neugeschaffenen Fürsorgepflicht ist die mit selbständiger Rechtspersönlichkeit versehene „Fürsorgetasse für Beamte und Bedienstete der Landgemeinden und Kommunalverbände“ in Darmstadt⁷⁾.

2. Die Mitgliedschaft bei der Tasse beruht entweder auf der gesetzlichen Beitrittspflicht, die von dem Verwaltungsrat der Tasse vorbehaltlich Klage an den Verwaltungs-

1) StD. Art. 186, 93 Abs. II; LGO. Art. 179, 93 Abs. II.

2) StD. Art. 74 Ziff. 7. — Die einschlägigen Fonds haben wohl in der Regel den Charakter von „unselbständigen“ Stiftungen (s. oben).

3) Vgl. StD. Art. 31 Ziff. 7.

4) Vgl. Bd., die Verwaltung des Kirchenvermögens, vom 6. VI. 1832 (RBl. S. 412); Bd., die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen betr., vom gl. Tage (RBl. S. 427) und Kreisratsinstruktion v. 20. IX. 1832 (RBl. S. 609), §§ 54 ff.

5) Vgl. van Calker, Wilh., Zur Entwicklung des öffentlichen Rechts in Hessen in den Jahren 1906—1909, Jahrb. f. öffentl. Recht, B. IV 1910, S. 436. — Bezüglich der Materialien des Gesetzes s. Lf. 1905/8 II. K., Druckf. 548 (Regierungsvorlage), 773 (1. Ausschlußbericht Dsann), 856 (Regierungsmittelteilung), 857 (2. Ausschlußbericht Dsann); Prot. Nr. 105, 106; I. K. Weil. 206 (Ausschlußbericht Fürst zu Jsenburg-Birstein), Prot. Nr. 16.

6) Siehe RBl. 227 und 364.

7) Siehe Art. 1.

gerichtshof festgestellt wird, oder auf freiwilligem Beitritt oder auf freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft.

a) Beitrittspflichtig sind alle Beamten und Bediensteten, die im Hauptberuf eine oder mehrere Stellen im Dienste der Landgemeinden oder Kommunalverbände versehen.

b) Beitrittsberechtigt sind a) die Bürgermeister der Landgemeinden, sofern sie ihr Amt im Hauptberuf versehen und ein Jahreseinkommen von mindestens 800 Mk. aus ihrer Stelle (bzw. aus dem Amte als Ortsgerichtsvorsteher) beziehen oder schon bisher Kassenmitglied waren;

β) die staatlichen Untererheber, die Beamten und Bediensteten der öffentlichen Sparkassen, der Ortskrankenkassen, der Religionsgemeinden und der staatlich anerkannten religiösen Verbände, sowie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen, die Beamten und Bediensteten der Handwerkskammern, Handelskammern, der Landwirtschaftskammern, des Sparkassenverbandes und der Innungen, sofern sie ihren Dienst im Hauptberufe versehen, insgesamt mindestens 800 Mk. dienstliches Einkommen beziehen und die Genehmigung der ihnen unmittelbar vorgesetzten Verwaltung erhalten.

Die Beitrittsberechtigung entfällt für solche Beamte, die schon einer anderen Fürsorgeeinrichtung mit entsprechenden Mindestleistungen angehören ¹⁾.

c) Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft kann von dem Verwaltungsrat unter gewissen Voraussetzungen solchen Mitgliedern gestattet werden, die nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit aus bestimmten gesetzlichen Gründen und ohne ihr Verschulden aus der Kasse auszuschneiden hätten ²⁾.

3. Die Leistungen der Kasse sind folgende:

a) Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehalts für infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens dienstuntauglich gewordene Kassenmitglieder unter der Voraussetzung, daß eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt und daß das Ausscheiden aus dem Dienste nicht durch eigenes Verschulden des Mitglieds veranlaßt ist. Falls die Dienstuntauglichkeit durch unverschuldete Krankheit, Verwundung oder Dienstbeschädigung herbeigeführt wurde, entsteht der Ruhegehaltsanspruch schon vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit. Die Berechnung der Dienstzeit ist gesetzlich näher geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen ruht der Ruhegehaltsanspruch ³⁾.

Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem Dienstalter und der Höhe des Dienst Einkommens. Er beträgt nach zehn Dienstjahren sowie im Falle unverschuldeter Krankheit, Verwundung oder Dienstbeschädigung 40% des Dienst Einkommens, steigt für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr vom 11.—20. Dienstjahr um je 1½ % und vom 21.—40. Dienstjahr um je 1 %, und erreicht bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 75 % desjenigen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, welches der Beamte bei seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem die Kassenmitgliedschaft begründenden Amte bezogen hat. Der zulässige Höchstbetrag des pensionsfähigen Dienst Einkommens aus einem oder mehreren Ämtern beträgt 5000 Mk. ⁴⁾. — Bei gleichzeitigem Bezug einer reichsrechtlichen Invaliden- oder Altersrente tritt eine entsprechende Minderung des Ruhegehaltes ein ⁵⁾.

b) Hinterbliebenenversorgung in der Form des Sterbegehaltes und der Witwen- und Waisenversorgung.

a) Im Falle des Todes eines Kassenmitglieds erhalten dessen Witwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, noch für weitere zwei Monate entweder den Ruhegehalt des Verstorbenen oder, falls er zur Zeit seines Todes noch im Dienste war, die Ruhegehaltsfähigen Aktivitätsbezüge. Für diese Zeit besteht kein Witwen- oder Waisengeld-Anspruch ⁶⁾.

1) Siehe Art. 2—5.

2) Siehe Art. 38, 39.

3) Siehe Art. 6—12.

4) Siehe Art. 13 und 17; vgl. auch Art. 14—16, 18 und 19.

5) Siehe Art. 20—24.

6) Siehe Art. 25.

β) Unter der gleichen Voraussetzung erhalten regelmäßig: αα) die *W i t w e* ein *W i t w e n g e l d* von 30 % desjenigen Ruhegehalts, den zu beziehen der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre; ββ) die *K i n d e r e i n W a i s e n g e l d*, welches sich für Kinder, deren Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, auf $\frac{1}{8}$ des Wittwengeldes beläuft, andernfalls aber nach der Zahl der Kinder bemessen wird. — Wittven- und Waisengeld zusammen dürfen das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht übersteigen.

Das Recht auf den Bezug des Wittven- und Waisengeldes erlischt im Falle des Todes oder der Verheiratung, bei Kindern außerdem mit Vollendung des 16. Lebensjahres; es ruht im Falle des Verlustes der Reichsangehörigkeit bis zu deren Wiedererwerb ¹⁾.

c) *R ü c k g e w ä h r* aller oder eines Teiles der bezahlten Beiträge und Eintrittsgelder in den vom Gesetze bestimmten Fällen, namentlich falls ein Mitglied vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit stirbt und eine Witve oder eheliche, unverheiratete Kinder unter 16 Jahren hinterläßt, die keinen Anspruch auf Wittven- oder Waisengeld haben ²⁾.

4. Die Mittel für die Kasse werden aufgebracht:

a) durch Beitragsleistungen der Mitglieder;

b) durch einen dauernden Staatsbeitrag von jährlich 80 000 M. vorbehaltlich bestimmter Abzüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. VII. 1908, die Strafanteile zur Belohnung des Aufsichtspersonals betreffend;

c) durch Umlagen auf die Gemeinden und Körperschaften, in deren Dienst die Kassenmitglieder stehen.

Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag von je 10 % der ruhegehaltstfähigen Jahresdienstbezüge bzw. der Erhöhung dieser Bezüge bei der ersten Anstellung und jeder Gehaltserhöhung (sog. Eintrittsgeld), und aus einem Jahresbeitrag von 3 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehalts.

Die Umlagen der Gemeinden usw. bemessen sich nach den ruhegehaltstfähigen Bezügen der Kassenmitglieder ³⁾.

5. Die *B e r w a l t u n g* und *B e r t r e t u n g* der Kasse steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern einem *B e r w a l t u n g s r a t* von sieben Mitgliedern zu, der über alle nicht ausdrücklich dem Ministerium vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen hat. Bestimmte Entscheidungen des Verwaltungsrats können mit Klage an den Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, der endgültig und unter Ausschluß des Rechtswegs erkennt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird vom Ministerium aus der Zahl der für den höheren Verwaltungs- oder Richterdienst befähigten Personen ernannt; ein weiteres Mitglied (zugleich stellvertretender Vorsitzender) wird vom Finanzministerium ernannt. Von den weiteren fünf Mitgliedern werden drei provinzweise von dem sog. Mitgliederausschuß gewählt; die übrigen zwei Mitglieder werden als Vertreter der Anstellungsgemeinden und Körperschaften abwechselnd von den drei Provinzialausschüssen aus der Zahl der Ortsvorstands- personen der Anstellungsgemeinden oder der Kreis- oder Provinzialausschußmitglieder gewählt. Kassenmitglieder sind nicht wählbar. ⁴⁾

Der *M i t g l i e d e r a u s s c h u ß* dient (neben dem Verwaltungsrat) zur Vertretung der Kassenmitglieder bei der Verwaltung der Kasse. Er wird, nach Provinzen getrennt, in der Weise gewählt, daß von den Kassenmitgliedern einer jeden Provinz auf je 1—150 Kassenmitglieder ein Ausschußmitglied und auf je 150 weitere Kassenmitglieder ein weiteres Ausschußmitglied gewählt wird. Die Wahlen erfolgen jeweils auf sechs Jahre; für jedes gewählte Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. ⁵⁾

1) Siehe Art. 27, 28, 29, 33; vgl. auch Art. 30—32.

2) Siehe Art. 36, 37.

3) Siehe Art. 34, 40, 43; vgl. auch Art. 41—45.

4) Art. 48, 53, 54, 49.

5) Art. 46, 47, 49.

6) Durch eine Reihe von Übergangsbestimmungen werden die oben erörterten Grundsätze über Beitrittspflicht und Beitrittsrecht und über die Bemessung der Fürsorgeansprüche in mehrfachen Richtungen modifiziert¹⁾.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

§ 63. **Der Begriff des Gesetzes nach hessischem Recht.** In der Zeit vor dem Erlaß der Verfassung wurde der Ausdruck „Gesetz“ in der hessischen Amtssprache ziemlich wahl- und prinziplos angewandt. Er diente zur Bezeichnung sowohl von allgemeinverbindlichen Vorschriften für die Untertanen, als auch von Anordnungen, welche lediglich die besondere Gehorsamspflicht der staatlichen Behörden und Beamten in Anspruch nahmen. Wenn man dem Ausdruck „Gesetz“ im Vergleiche mit anderen staatlichen Vorschriften überhaupt eine bestimmte differenzierte Bedeutung beilegte, so lag diese in dem formalen Moment, daß man bei „Gesetz“ an ausdrücklich gewollte, förmlich aufgestellte, geschriebene und wohl auch offiziell publizierte Vorschriften²⁾ dachte, während man im Gegensatz hierzu die auf bloßer Rechtsgewohnheit beruhenden Grundsätze der staatlichen Ordnung als „Herkommen“, „Obervanz“ oder auch schlechthin als „Recht“ bezeichnete³⁾.

Erst der Übergang zum konstitutionellen System mit seiner scharfen Abgrenzung der einzelnen staatlichen Funktionen und mit seiner unabweißbaren Forderung nach einer den auswärtigen Vorbildern entsprechenden Kompetenzverteilung zwang zur Beobachtung eines präziseren Sprachgebrauchs. Dabei machte man allerdings nicht viel Überlegens und mühte sich nicht mit theoretischen Unterscheidungen und Feststellungen ab. Man begnügte sich damit, den Ausdruck „Gesetz“ fortan regelmäßig in dem Sinn zu gebrauchen, in dem man ihn in den als Muster dienenden süddeutschen Verfassungen angewandt fand, das heißt, in dem materiellen Sinne des Wortes: „Gesetz = jede in der Aufstellung eines Rechtsfalles bestehende staatliche Willenserklärung, gleichgültig, in welche Form dieselbe gekleidet ist“. Gleichzeitig aber schuf man, indem man — jenen Vorbildern folgend — den Erlaß von Gesetzen in die Beobachtung bestimmter formeller Voraussetzungen knüpfte, auch einen Begriff des Gesetzes im formellen Sinne: „Gesetz = jede in der Form des Zusammenwirkens von Landesherrn und Volksvertretung zustande gekommene staatliche Willenserklärung, gleichgültig, welchen Inhalt dieselbe hat“. Dabei machte man allerdings den Fehler, neben der durch das konstitutionelle System bedingenen Unterscheidung von Gesetzen im materiellen Sinn und von solchen im formellen Sinn auch noch den aus dem bisherigen Sprachgebrauch herrührenden, auf einem anderen Einteilungsgrund beruhenden Unterschied von „Gesetz“ und „Recht“: „Gesetz“ = „gesetztes Recht“; „Recht“ = „Gewohnheitsrecht“⁴⁾, beizubehalten (s. §B. Art. 23⁴⁾ und 33). Letzterer Umstand kann indessen wohl kaum zu einem Zweifel darüber Anlaß geben, in welchem Sinne der Ausdruck „Gesetz“ in dem entscheidenden Artikel der hessischen Verfassungsurkunde (§B. Art. 72) gebraucht ist.

Art. 72 §B. bestimmt in seinem ersten Absätze: „Ohne Zustimmung der Stände kann

1) Siehe Art. 56—66.

2) Hierunter fallen selbstverständlich sowohl Rechtsregeln als auch bloße Verwaltungsvorschriften.

3) Vgl. hierüber und zum folgenden die eingehenden, sorgfältig begründeten Ausführungen bei Auil, Das landesherrliche Verordnungsrecht im Großh. Hessen, unter Ausschluß des Notarverordnungsrechts, Gießener Diss., Leipzig 1909; s. hier besonders S. 34—37.

4) Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Art. 23 §B. und der Bedeutung der Gegenüberstellung „Recht“ und „Gesetz“ s. van Calker, VerfG. S. 106 u. 82. Vgl. auch die die Richtigkeit der gegebenen Unterscheidung bestätigenden Ausführungen von Stier-Somlo, Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum (Sonderabdruck a. d. Verwaltungsarchiv B. 18 u. 19), Berlin 1911, bes. S. 70—78. S. andererseits aber auch die Bemerkung des Abgeordneten Freiherrn v. Gager n. V. II 1820, B. 2 Weil. 86, S. 56, wonach Recht und Gesetz „mit von uns“ (b. h. von den Landständen) ausgeht.

kein Gesetz, auch in bezug auf das Landes-Polizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.“ Die nächstliegende Frage, ob der Ausdruck „Gesetz“ hier im formellen Sinne gebraucht ist, wonach unter Gesetz jede durch das verfassungsmäßige Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren zustande gekommene staatliche Willenserklärung, gleichgültig welchen Inhalts, zu verstehen ist, muß unbedingt verneint werden.

Die Notwendigkeit dieser Verneinung ergibt sich namentlich aus folgenden Gründen:

a) Der die Bedeutung des Wortes „Gesetz“ näher präzisierende Zusatz „auch in bezug auf das Landes-Polizeiwesen“ bezieht sich offensichtlich auf den Inhalt des Gesetzes, so daß also auch das Wort Gesetz selbst nur im materiellen Sinne gemeint sein kann¹⁾;

b) der logische Zusammenhang zwischen Art. 72 und 73 läßt den ersteren Artikel als die Regel, den letzteren als die Ausnahme erscheinen²⁾. Sollte Artikel 72 lediglich dazu dienen, den Gesetzesbegriff im formellen Sinne festzustellen, so müßte auch Art. 73 einen formalen Begriff aufstellen. Dies tut er indessen nicht, sondern er spricht nur von bestimmten Fällen, in welchen von dem für materielle Gesetze sonst geltenden Formalerfordernis die Mitwirkung der Landstände unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden kann.

c) Die Ersetzung des Wortes „Gesetz“ durch die oben gegebene Definition des Ausdruckes „Gesetz im formellen Sinn“ würde den ersten Absatz des Art. 72 zu einer inhaltslosen Phrase machen.

Unter diesen Umständen kann also der Ausdruck „Gesetz“ in Art. 72 H. B. nur im „materiellen Sinne“ verstanden werden. Es fragt sich daher nur noch, ob die hessische Verfassung vielleicht irgendeine Begriffsbestimmung des Gesetzes in diesem Sinne enthält. Es ist der Versuch gemacht worden, zur Erklärung des Gesetzesbegriffes den oben erwähnten Art. 23 H. B. heranzuziehen, der lautet: „Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.“ Wäre dieser Versuch auf dem richtigen Wege, so hätten wir nach der hessischen Verfassungsurkunde unter Gesetz im materiellen Sinne alle diejenigen Grundsätze zu verstehen, welche — gleichgültig, ob auf ausdrücklichem, staatlichem Willensakt oder auf Herkommen beruhend — die Freiheit der Person oder des Eigentums beschränken. Man könnte nun mit dieser Definition des Gesetzes im materiellen Sinne meiner Ansicht nach wohl zufrieden sein, ließe sich nur der Nachweis erbringen, daß diese Begriffsbestimmung wirklich als Legaldefinition *gewollt* sei. Dieser Nachweis ist aber nicht möglich. Vielmehr beweisen die über den Art. 23 gepflogenen gesetzgeberischen Verhandlungen und der Zusammenhang, in welchem dieser Artikel mit den übrigen im dritten Titel der Verfassungsurkunde aufgeführten „allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen“ steht, zweifelnd, daß Art. 23 nicht der Feststellung des Gesetzesbegriffes, sondern nur der von dem Abgeordneten Freiherrn von Gagern verlangten verfassungsmäßigen Sicherung der *droits de l'homme* diene.

Man könnte sich nun versucht fühlen, nochmals auf den Gedanken zurückzukommen, ob der Ausdruck „Gesetz“ in Art. 72 nicht vielleicht trotz der oben vorgebrachten Gegenstände im formellen Sinne gebraucht sei. Art. 72 würde dann nur den Zweck verfolgen, den Weg der Gesetzgebung im formellen Sinne festzustellen, während die Bestimmung darüber, welche staatlichen Willensakte jener Form bedürfen, durch Einzelvorschriften der Verfassung enumerativ festgesetzt sein müßte. Die von Ull vorgenommene Untersuchung der in dieser Richtung

1) Die Beifügung dieses Zusatzes ist auf den Wunsch des Verfassungsausschusses der II. Kammer zurückzuführen, welche im Hinblick auf den in dem Verfassungseditikt vom 18. III. 1820, Art. 20, unternommenen Versuch, speziell die polizeilichen Gesetze dem Landesherrn vorzubehalten, die Mitwirkung der Landstände beim Erlasse dieser Gesetze *a u s d r ü c k l i c h* festgestellt wissen wollte.

2) Die Art. 72, 73, 75 und 76 sind aus einem einheitlichen „Desiderium“ der Verfassungsausschüsse der beiden Kammern zu Art. 20 des Verfassungseditikts hervorgegangen. Die sechs in diesem Desiderium zusammengefaßten Wünsche beziehen sich sämtlich auf die Abgrenzung der legislativen Funktionen der Landstände einerseits und des Großherzogs andererseits. Vgl. das Protokoll über die Verfassungsverhandlungen vom 5. November 1820 (Archiv d. II. Kammer), abgedruckt bei *U n d r e s* S. 256 ff.

etwa in Betracht kommenden Art. 10, 23, 27, 33, 35, 44, 45, 67, 72, 74, 77, 78, 103, 104 und 110 der Verfassung liefert aber den überzeugenden Nachweis, daß von einer Befolgung der sogenannten Enumerationsmethode in Hessen keine Rede sein kann.

Somit bleibt nichts anderes übrig, als wieder zu dem schon zu Anfang vertretenen Standpunkte zurückzukehren, daß die hessische Verfassungsurkunde in ihrem Art. 72 den Ausdruck „Gesetz“, ebenso wie es ihre Vorbilder taten, im materiellen Sinne angewandt habe. Ist aber der Ausdruck Gesetz demnach in materiellem Sinne zu verstehen, so kann dieser Begriff in die hessische Verfassungsurkunde selbstverständlich nur in der Bedeutung aufgenommen sein, die ihm nach den damals bereits erlassenen Verfassungsurkunden der süddeutschen Staaten zukam. Man hatte in Hessen in jener bewegten Zeit sowohl bei der Regierung wie bei den Ständen so sehr das Bestreben, die wirklichen oder eingebildeten Gefahren der Verfassungsgewährung durch möglichst enge Anlehnung an die schon einigermaßen bewährten Vorbilder abzuschwächen, daß man bei der Regelung aller Grundfragen rein effektiv verfuhr und auf die Aufstellung selbständiger Grundsätze und Systeme durchaus verzichtete. Auf diese Weise — also nicht gewollt, sondern unbewußt — hat also auch in Hessen der Gesetzesbegriff Eingang gefunden, der die Verfassungsurkunden der damaligen Zeit beherrschte: Gesetz im materiellen Sinne ist jede staatliche Vorschrift, welche sich auf die Freiheit oder das Eigentum der Personen bezieht.

Diese Definition des Gesetzesbegriffes deckt sich aber m. E. inhaltlich mit der oben gegebenen Begriffsbestimmung, die vorerst wohl noch als die herrschende bezeichnet werden muß, und die in der knappen Formulierung Labands lautet: „Gesetz im materiellen Sinne ist die rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsfalles“¹⁾. Die Identität dieser beiden Definitionen ist allerdings nicht unbestritten, allein die von Gierke, Thoma, Franz Rosin²⁾ u. a. dagegen vorgebrachten Einwendungen haben wenigstens bisher die für das konstitutionelle Recht beinahe allgemein angenommene Ansicht nicht zu erschüttern vermocht, daß das Wesen des Rechtsfalles eben darin bestehe, die Freiheitsphäre der Menschen durch Aufstellung fester Regeln über Freiheit und Eigentum festzustellen und zu begrenzen. Jedenfalls steht außer Zweifel, daß dem materiellen Gesetzesbegriff in der heutigen Staatspraxis überall die hier behauptete Bedeutung beigemessen wird. Wo die Notwendigkeit besteht, eine authentische Feststellung des Gesetzesbegriffes zu geben, lautet dieselbe stets: „Gesetz — ist jede Rechtsnorm“³⁾.

§ 64. Der Weg der staatlichen Gesetzgebung. I. Einleitung. Als der eigentliche Gesetzgeber des Landes erscheint, vorbehaltlich der den Organen des Deutschen Reiches zustehenden Kompetenzen, der Landesherr, der gemäß Art. 4 §B. alle Rechte der Staatsgewalt und demzufolge auch das der Gesetzgebung, in seiner Hand vereinigt und unter den in der Verfassungsurkunde aufgestellten Bedingungen ausübt. Der Landesherr ist jedoch auf Grund des im vorigen Paragraphen erörterten Art. 72 §B. in bezug

1) Siehe Laband, *Bl. StR.*, S. 108; vgl. auch die von L. gegebenen umfangreichen Literaturangaben. — Bezüglich der Vorbilder der hessischen Verfassung s. namentlich Seydel, *Bayr. StR.* II S. 316 ff.; v. Sarwey, *Staatsrecht d. Kgr. Württemberg*, B. II (1883) S. 4 ff. (s. dort besonders die Hinweise auf die württemberg. Verfassungsvorentwürfe); Walz, *Bad. StR.*, S. 208 ff.; Franz Rosin, *Gesetz und Verordnung nach bad. Staatsrecht* (siehe dort besonders die eingehenden Ausführungen über die Freiheits- und Eigentumsformel) S. 7 ff.; Anschütz, *Die gegenwärtigen Theorien*, bes. S. 167, und meine Besprechung der letzteren Schrift in *Krit. Vierteljahrsschrift* usw. 3. F. B. 10 (1904) S. 116.

2) Es ist hier leider nicht der Platz, auf die abweichenden Meinungen näher einzugehen. Die wertvollen Ausführungen Thoma s. in *s. Werke*, „Der Polizeibefehl im badischen Recht, erster Teil (1905), bes. S. 118 f. und Franz Rosin s. in der vorbez. Dissertation (vgl. auch das Referat von Thoma hierüber i. *Arch. f. öff. R.* B. 28 (1912) S. 573 ff.) rechtfertigen m. E. allerdings die Behauptung, daß bei der verfassungsmäßigen Abgrenzung der landesherrlichen und der ständischen Befugnisse den Landständen nicht überall die bestimmende Mitwirkung bei der gesamten Gesetzgebung überlassen werden wollte. Eine Beschränkung der ständischen Legislative auf einzelne Teile der Gesetzgebung ist aber m. E. als Ausnahme, nicht als Regel anzusehen, und nicht aus dem bloßen Gebrauch der Freiheits- und Eigentumsformel zu folgern (vgl. Art. 72 u. 23 der §B.).

3) Vgl. z. B. hessisches Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1911, Art. 140.

auf den Erlaß, die Aufhebung, Abänderung und Ergänzung von Gesetzen (i. m. S.) grundsätzlich an die Zustimmung der Stände gebunden, die demnach mit ihm zusammen die verfassungsmäßigen Faktoren der Gesetzgebung bilden.

Durch jene Bestimmung des Art. 72 ist auch für Hessen eine bestimmte Form für die Aufstellung von Rechtsätzen geschaffen worden. Diese Form besteht in dem verfassungsmäßig näher geregelten Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren, als dessen Ergebnis das „Gesetz im formellen Sinn“ erscheint¹⁾: Jedes materielle Gesetz (d. h. jeder Rechtsatz) bedarf — vorbehaltlich der in Art. 73 HVB und anderwärts ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen — zu seiner Entstehung der Form des Gesetzes, oder mit anderen Worten: Es muß zugleich Gesetz im materiellen Sinn und im formellen Sinn sein.

Indessen gibt es neben diesem Normaltypus des Gesetzes (= Gesetz im materiellen und formellen Sinn) noch zwei weitere Arten von staatlichen Willensakten, welche — die eine wegen ihres Inhalts, die andere wegen ihrer Form — ebenfalls den Namen von „Gesetzen“ tragen. Die eine Art wird repräsentiert durch die soeben erwähnten, zufolge ausdrücklicher Ausnahmebestimmungen nicht an die Form des Gesetzes gebundenen „bloß materiellen Gesetze“, das sind also vom Staate ausgehende oder autorisierte Rechtsvorschriften, welche nicht in die Form des Gesetzes gekleidet sind, wie z. B. Polizeiverordnungen, Ortsstatuten u. a. Die zweite Art wird repräsentiert durch diejenigen staatlichen Willensakte, welche sich ihrem Inhalte nach nicht als Gesetze qualifizieren, welche aber aus irgendwelchen besonderen Gründen der verfassungsmäßigen Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren unterstellt und dadurch in die Form des Gesetzes gekleidet werden; sie werden korrekter Weise als „Gesetze im bloß formellen Sinn“ bezeichnet (z. B. ein Gesetz über die Errichtung eines Landeskriegendenkmals).

Wenn im folgenden der „Gang der Gesetzgebung“ geschildert wird, so handelt es sich dabei um die Darstellung desjenigen Verfahrens, welches in der Regel zur Schaffung von Rechtsätzen benutzt wird, welches aber ausnahmsweise auch zur Vornahme anderer, auf dem Gebiete der Verwaltung (bzw. auf dem der Rechtspflege²⁾) liegender staatlicher Willensakte dient.

II. Der normale Gang der Gesetzgebung. 1. Die erste verfassungsmäßige Anregung zum Erlasse von Gesetzen, die sog. Gesetzesinitiative, geht entweder vom Großherzog oder von den Landständen aus. Ist ersteres der Fall, so spielt sich dieser Vorgang in der Weise ab, daß die den fraglichen Gesetzesentwurf nebst Begründung enthaltende „Regierungsvorlage“ den Landständen, in der Regel zunächst einer der beiden Kammern, durch das zuständige Ministerium „mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs“ „zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung“ mitgeteilt wird³⁾. Die Regierungsvorlage selbst wird nach der vorherigen ressortmäßigen Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten auf Grund kollegialischer Beratung und Beschlußfassung des Staatsministeriums nach Inhalt und Form festgestellt⁴⁾. — Geht die Gesetzesinitiative von den Landständen aus, so geschieht dies in der Weise, daß ein von einem oder mehreren Ständemitgliedern ausgearbeiteter Gesetzesentwurf „von wenigstens zehn Mitgliedern“ in die betreffende Kammer eingebracht und alsdann nach Art einer Regierungsvorlage weiter behandelt wird⁵⁾. — Neben diesen beiden Wegen ist von der Verfassung (HVB.

1) Bezüglich der unendlich reichhaltigen Literatur über die Unterscheidungen von Gesetzen im materiellen Sinn und von Gesetzen im formellen Sinn verweise ich auf Laband, *Al. StR.*, S. 121 ff.

2) Zum Beispiel Amnestieerteilung.

3) Siehe Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 (*RS.* S. 423) mit den späteren Abänderungen (van Calker, *VerfG.*, S. 220 ff.), Art. 18. — Beispiel: *LV.* II 1905/8, Druckf. 110, Regierungsvorlage, betr. die Gesetzentwürfe: 1. Die Verwaltungspflege usw.

4) Organisationsverordnung v. 15. III. 1879, § 4 Ziff. 3.

5) Siehe Geschäftsordnungsgesetz, Art. 19, durch welchen der die Gesetzesinitiative ausschließlich dem Großherzoge vorbehaltende Art. 76 HVB. eine entsprechende Modifikation erfuhr. (Be-

Art. 76) endlich noch ein dritter Weg zugelassen, der vor dem Geschäftsordnungsgesetz von 1874 für die Landstände sogar die einzige Möglichkeit bildete, Gesetze anzuregen: Eine der beiden Kammern oder beide Kammern beschließen auf Antrag eines oder mehrerer Ständemitglieder, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes über einen bestimmten Gegenstand zu ersuchen, worauf die Regierung, falls sie diesem Wunsche zu entsprechen beabsichtigt, in der oben geschilderten Weise, wie bei den aus ihrer eigenen Initiative hervorgegangenen Gesetzentwürfen, verfährt¹⁾.

2. Die Behandlung eines Gesetzentwurfes in den Kammern bedingt vor allem dessen Drucklegung und die Überweisung an den aus 5—7 Mitgliedern bestehenden ständigen Gesetzgebungsausschuß, eventuell an den nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. VI. 1836²⁾ oder zufolge besonderen Beschlusses der Kammer gewählten Sonderausschuß. Der zuständige Ausschuß hat in jeder der beiden Kammern die Aufgabe, die Beratung vorzubereiten und zu diesem Zwecke alle zur Bearbeitung des an ihn verwiesenen Gesetzentwurfes erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Ministerien oder den besonderen Landtagskommissären zu benehmen, die Ausgleichung etwaiger auseinandergehenden Ansichten zu versuchen und nach Erwägung der Gründe für und wider die Meinung aller Ausschußmitglieder in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen. Bei allen Regierungsvorlagen müssen sich die beiderseitigen Ausschüsse miteinander ins Benehmen setzen. Vor der definitiven Beschlußfassung über einen Regierungsvorschlag sind die betreffenden Regierungskommissäre in entsprechender Weise zur Teilnahme an der Beratung einzuladen. Die Ausschußvorträge sind in der Regel schriftlich zu erstatten³⁾.

Frühestens nach Ablauf von 24 Stunden seit der mündlichen Berichterstattung bzw. seit Verteilung des gedruckten Ausschußberichts kann die erste Beratung des Gesetzentwurfes und der dazu nach Maßgabe der Geschäftsordnung gestellten und vorbereiteten Anträge vorgenommen werden. Nach Schluß der Beratung erfolgt, sofern die Kammer nicht eine andere Sitzung hierfür bestimmt, in der nämlichen Sitzung die artikelweise vorzunehmende Abstimmung. Nach dem Schlusse der ersten Beratung stellt der Präsident die gefassten Beschlüsse zusammen, und zwar neben der Gesetzesvorlage bzw. dem Gesetzesvorschläge. Frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung bzw. nach Mitteilung der gedruckten Zusammenstellung erfolgt die zweite Beratung. Eine Abkürzung dieser Frist kann nur mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Kammermitglieder beschlossen werden. Abänderungsvorschläge können mit Unterstützung von zehn Mitgliedern in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Am Schlusse der zweiten Beratung wird artikelweise sowie über Annahme oder Ablehnung im ganzen abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis der Vorstand der Kammer die Beschlüsse zusammengestellt hat⁴⁾.

zuglich der Frage der Gesetzesinitiative überhaupt s. LB. II 1873/75 Prot. B. 3 Nr. 48 und die einschlägigen Verhandlungen der I. Kammer.) Als Beispiel einer ständischen Gesetzesinitiative vgl. LB. I 1908/11 Weil. 108, „Initiativantrag von 19 Mitgliedern der I. Kammer der Stände auf Änderung des Gesetzes, betreffend das Besteuerungsrecht der Kirchen“ usw., beginnend mit den Worten: „Die Unterzeichneten beantragen: Hohe Erste Kammer wolle folgenden Gesetzentwurf beschließen.“ Hinsichtlich der weiteren Behandlung dieses Entwurfes s. LB. II 1908/11 Druckf. 654 (Ausschußbericht Dr. D f a n n).

1) Vgl. z. B. LB. II 1908/11, Druckf. Nr. 57, Antrag der Abg. Ulrich u. Gen. „Die Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, betreffend Einrichtung einer obligatorischen staatlichen Mobiliarversicherung.“

2) Bezüglich des Gesetzes, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. VI. 1836 (RBl. S. 305) s. Materialien LB. II 1836 Prot. B. 6, Prot. 109 S. 12 ff.; vgl. auch LB. II 1851/55 Weil. B. 14, Weil. 882 S. 6 und Weil. 883 S. 7.

3) Geschäftsordnungsgesetz Art. 33, 23 Ziff. 2, 26, 27. — Die durch die Regierungskommissäre vermittelte Mitwirkung der Regierung bei der Feststellung des Gesetzesinhalts tritt, zumal da sie sich zum großen Teil in den Ausschußsitzungen abspielt, nach außen hin vielfach zurück und erscheint daher in der Öffentlichkeit häufig weniger bedeutsam, als sie in Wahrheit ist.

4) Geschäftsordnungsgesetz Art. 34, 44, 45.

Die vorstehenden, im Geschäftsordnungsgesetz noch näher ausgeführten Grundsätze sind in beiden Kammern gleichmäßig zur Anwendung zu bringen ¹⁾. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen Kammer zu gleichmäßiger Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt werden. Sind hiernach übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse der beiden Kammern zustande gekommen, so ist damit von den Landständen die Ablehnung oder Annahme des Gesetzes beschlossen ²⁾; hat nur eine Kammer zugestimmt, so gilt das Gesetz damit in der Regel als abgelehnt.

Der sog. „Annahme des Gesetzes“ bedeutet, daß sich die Kammern mit dem von ihnen beratenen Gesetzentwurf nach Form und Inhalt beschlußmäßig und in rechtsgültiger Weise einverstanden erklärt haben; dabei können einzelne redaktionelle Änderungen, die Paragraphierung, die Bestimmung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder einzelner Teile desselben, u. a. der einseitigen Feststellung durch die Regierung, vorbehalten bleiben.

3. Nachdem nunmehr der gemeinschaftliche Beschluß der Landstände in geschäftsordnungsmäßiger Weise zur Kenntnis der Regierung gebracht worden ist, steht diese vor der Frage der Sanktionserteilung. Soweit keine Vorbehalte der vorgenannten Art bestehen, hat die Regierung (d. h. der Großherzog) keine Möglichkeit mehr, vor der Sanktionserteilung von sich aus an Inhalt oder Form des angenommenen Gesetzentwurfs noch irgendeine Änderung vorzunehmen. Indessen besteht keinerlei Zwang für sie, den mit oder ohne ihr Zutun festgestellten Gesetzentwurf überhaupt zu sanktionieren, d. h. zum Gesetz zu erheben. Selbst wenn ein den Landständen von der Regierung vorgelegter Regierungsentwurf von jenen wörtlich angenommen worden sein oder wenn ein aus der ständischen Initiative hervorgegangener Gesetzentwurf die volle Zustimmung der Regierung gefunden haben sollte, bleibt dem Großherzog doch bis zu dem Augenblick der vollendeten Sanktionserteilung die volle Freiheit der Entschliebung darüber, ob er jenen Akt vornehmen will oder nicht. Auch bezüglich des Zeitpunktes der Sanktionserteilung besteht keinerlei Bindung ³⁾. Namentlich hat der Landesherr beim Fehlen einer entgegengesetzten Verfassungsbestimmung die Möglichkeit, in dem sog. Landtagsabschied ⁴⁾ seine Entschliebung in bezug auf die Beschlüsse des Landtags auszusprechen und sich für einen beliebigen, keiner näheren Bezeichnung bedürftigen Zeitpunkt vorzubehalten, mithin auch die Sanktionserteilung nach seinem freien Belieben über den Termin des Landtagschlusses hinaus zu verschieben.

Die Sanktion bezeichnet neben der in den Ausschuß- und Kammerbehandlungen und in den Regierungsvorlagen zum Ausdruck kommenden Mitwirkung der Regierung bei der

1) Vgl. oben § 27.

2) Siehe GeschLG. Art. 49, 50.

3) *C o s a d*, S. 55, vertritt die Ansicht, die Genehmigung des Gesetzes müsse spätestens mit der Beendigung des Landtags geschehen: „Denn mit der Beendigung verlieren die Landtagsbeschlüsse ihre Gültigkeit und können sie durch nachträgliche Genehmigung nicht wiedergewinnen.“ Diese Regel sei zwar nicht ausdrücklich festgesetzt, entspreche aber „dem Wesen der hessischen Verfassung.“ Ich halte diese Meinung nicht für zutreffend: Die behauptete Ungültigkeit der Landtagsbeschlüsse könnte ausschließlich in der sog. Diskontinuität der Sessionen ihren Grund finden; diese Diskontinuität besteht aber nur für solche Geschäfte des Parlaments, welche bis zum Schlusse einer Session v o m P a r l a m e n t s e l b s t nicht erledigt worden sind, wozu die fertig abgeschlossene Beschlußfassung über Gesetzentwürfe nicht gehört. Was des weiteren „das Wesen der hessischen Verfassung“ anlangt, so schränkt diese das grundsätzlich dem Landesherrn verbliebene Gesetzgebungsrecht nur insoweit ein, als hierüber ausdrückliche Bestimmung getroffen ist — derartige Bestimmungen fehlen aber durchaus. Endlich ist noch auf den im Text erwähnten, in praxi häufig vorkommenden Vorbehalt der Sanktion vermittels des L a n d t a g s a b s c h i e d s zu verweisen, der — selbst wenn der *C o s a d*sche Standpunkt richtig wäre — den Landesherrn m. E. zweifellos berechtigt, die Sanktionserteilung auf einen beliebigen späteren Zeitpunkt hinaus zu verschieben. In der Tat ist denn auch die Sanktionserteilung schon recht häufig erst nach der Wahl und dem Zusammentritt des neuen Landtags erfolgt, ohne daß die Landstände hiergegen Widerspruch erhoben hätten. — Vgl. die eingehenden mit Beispielen aus der hessischen Staatspraxis belegten Ausführungen von *E r n s t P a b s t*, Die Sanktions- und die Publikationsfrist für Gesetze usw., Gießener Diss., Dessau 1909, besonders S. 7—9, 47 ff., 101 f.

4) Bezüglich der Bedeutung des in Hessen von alterher üblichen Landtagsabschieds s. *P a b s t* S. 8. Als Beispiel vgl. *LV. 1908/11 I. St.*, Beil. 191, II. St. Druckf. 663.

Feststellung des Gesetzesinhalts einen selbständigen Akt im Entwicklungsprozeß des Gesetzes. Diese Selbständigkeit der Sanktionserteilung tritt um so deutlicher zutage, als die Sanktionierung — wie schon oben erwähnt — unter Umständen trotz der ausdrücklichen Zustimmung der Regierung zum Gesetzesinhalt, sei es mit, sei es gegen den Willen der Volksvertretung, unterbleiben kann. Ein instruktives Beispiel hierfür bietet das unterm 12. April 1905 im hessischen Regierungsblatt (S. 141) verkündete „Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend“. Dieses sogenannte „Gesetz“ wurde, nachdem es scheinbar alle Stadien des Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen hatte, im Regierungsblatt in aller Form Rechtsens verkündigt. Gleichwohl ist es niemals in Kraft getreten. Denn die in Art. 26 dieses Gesetzes mit den Worten: „Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt“ in Aussicht gestellte Verordnung ist, dem Wunsche der Stände entsprechend, wegen der später erhobenen Bedenken über die Zweckmäßigkeit des Gesetzes nicht erlassen worden¹⁾. Vielmehr wurde den Ständen am 17. Juni 1909 von der Regierung mitgeteilt, der Großherzog habe das Ministerium des Innern ermächtigt, „davon abzusehen, das Schlachtviehversicherungsgesetz in Vollzug zu setzen“. Man mag darüber im Zweifel sein, ob hier eine bedingte Sanktionserteilung vorliegt²⁾; oder ob überhaupt keine Sanktionierung des Gesetzes erfolgt ist — jedenfalls ist der Gesetzesbefehl niemals wirksam erteilt worden, und deshalb ist das fragliche „Gesetz“ trotz der Mitwirkung der Regierung bei der Feststellung des Gesetzesinhalts und trotz der erfolgten Publikation nicht zu einem gültigen Rechtsatz geworden. Es läßt sich deshalb nicht bezweifeln, daß die Sanktion nach hessischem Staatsrecht einen selbständigen, notwendigen Akt des Gesetzgebungsverfahrens bildet³⁾. Irgendwelche gesetzliche Vorschriften über die Notwendigkeit und die Form der Sanktionserteilung bestehen nicht. Es gilt jedoch als selbstverständlich und kann jedenfalls als gewohnheitsrechtlich feststehend angesehen werden, „daß die Sanktion in einer vom Landesherrn unterschriebenen, mit dem Staatsiegel versehenen und gegengezeichneten Urkunde erklärt wird“, und „daß in dieser Urkunde auf die erfolgte Zustimmung der Stände Bezug genommen und dieselbe ausdrücklich bezeugt werde“⁴⁾.

4. In der Anwendung der erwähnten Formen und Formeln kann neben der Sanktionserteilung gleichzeitig noch eine authentische Konstatierung der verfassungsmäßigen Entstehung des Gesetzes, d. i. die sog. *Ausfertigung* oder „*Promulgation*“, erblickt werden. Das hessische Recht enthält zwar, anders als das Reichsrecht (s. Art. 17 RB.), keine ausdrückliche Vorschrift über die Notwendigkeit der Ausfertigung, indessen nötigt m. E. die Tatsache, daß die oben genannten Formen regelmäßig und gleichförmig auch dann angewandt werden, wenn keine oder doch nur eine bedingte Sanktionserteilung vorliegt, notwendig dazu, jenen Formeln noch eine besondere Bedeutung *a u ß e r h a l b* der Sanktion beizumessen. Diese Bedeutung liegt dann aber logischerweise in der authentischen Bestätigung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes⁵⁾.

5. Als ein an die Untertanen gerichteter Befehl bedarf das Gesetz zu seiner Wirksamkeit notwendig der *Verkündigung* oder *Publikation*. Diese kann rechtswirksam nur

1) Siehe RB. II 1908/11 Druckf. 207. — Die bereits am Tage der Verkündigung des Gesetzes „in Ausführung des Art. 26“ jenes Gesetzes erlassene Verordnung, wonach das Gesetz „mit seiner Verkündigung“ insoweit in Kraft treten sollte, „als dies erforderlich ist, um die Einrichtung der Schlachtviehversicherungsanstalt ins Leben zu rufen“ (RB. S. 148), ist offenbar niemals vollzogen worden und wurde auch niemals ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

2) Solche bedingte Sanktionserteilungen kommen ziemlich häufig vor.

3) *P a b s t*, S. 2, läßt diese Frage offen.

4) *L a b a n d*, RStR., 5. A., B. II S. 21 konstatiert in dieser Richtung mit Recht eine gleichmäßige, fast bis auf den Wortlaut der Formel übereinstimmende Praxis der deutschen Staaten. In Hessen lautet die Formel (außer bei Finanzgesetzen) regelmäßig: „Gesetz, . . . betreffend. Vom . . . (Datum). N. N. (Name des Landesherrn) von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw. Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt . . .“ (Gesetzestext). „Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.“ Hierauf folgt: Ort und Datum der Unterfertigung, Name des Landesherrn, Namen der gegenzeichnenden Minister, L. S. —

5) Vgl. die grundlegenden Ausführungen *L a b a n d* s. i. f. RStR. 5. A. B. II S. 13 ff.

von demjenigen vorgenommen werden, der hierzu verfassungsmäßig befugt ist, das ist regelmäßig der Landesherr oder das in dessen Auftrag oder Vertretung handelnde Staatsorgan (meistens das Staatsministerium oder der betreffende Ressortminister). Die Publikation ist ferner nur dann gültig, wenn sie in dem hierfür ordnungsmäßig bestimmten Verkündigungsorgan erfolgt, das ist seit 1. Juli 1819 das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt¹⁾. Das Inkrafttreten der in vorschriftsmäßiger Weise verkündeten Gesetze und Verordnungen erfolgt regelmäßig 14 Tage nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer des Regierungsblattes, jedoch kann auch ein anderer Termin hierfür festgesetzt sein²⁾.

III. Abweichungen vom normalen Gesetzgebungsverfahren.

In der überwiegenden Zahl aller Fälle spielt sich das Gesetzgebungsverfahren in den unter II dieses Paragraphen geschilderten Formen ab. Indessen kommen teils hinsichtlich der Vorbereitung der Gesetzentwürfe, teils hinsichtlich deren Überweisung an die Kammern, teils hinsichtlich der weiteren Behandlung der Entwürfe eine Reihe von Ausnahmen vor, welche zum Teil einer besonderen Erörterung bedürfen.

1. Die meisten Besonderheiten gelten zufolge Art. 67 H.B. in der Fassung vom 3. Juni 1911 in bezug auf den Erlaß von Finanzgesetzen. In dieser Richtung ist auf das unten in § 81 Gesagte zu verweisen.

2. Das Gesetz, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der größeren Werke der Gesetzgebung betreffend, vom 14. Juni 1836 (RBl. S. 305)³⁾ und das Gesetz gleichen Betreffs vom 10. Mai 1842 (RBl. S. 237)⁴⁾ enthalten Sonderbestimmungen über die Vorbereitung der Beratung „größerer Werke der Gesetzgebung“. Die einschlägigen Vorschriften beziehen sich namentlich auf die Bildung und die Tätigkeit von Sonderausschüssen, welche vor dem Zusammentritt oder nach eingetretener Vertagung und Verabschiedung der Stände zu dem genannten Zwecke zu versammeln sind⁵⁾.

3. In Abweichung von der Regel, daß zur Annahme eines Gesetzentwurfs übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse bei der Kammer erforderlich sind, stellt Art. 75 H.B. in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1911 (RBl. S. 85) bezüglich der Art und Weise der Abstimmung eine für die Regierung sehr bedeutsame Sonderbestimmung auf. Die Anwendung dieser Sonderbestimmung ist an das Zusammentreffen folgender Voraussetzungen geknüpft⁶⁾:

1) Siehe MinDef. vom 14. VI. 1819 (Archiv d. Gr. Gesetze u. Verordnungen B. II S. 856). In der Zeit von 1808—1819 diente zufolge landesh. Bd. v. 20. VI. 1808 (Archiv B. I, S. 230) als amtliches Verkündigungsorgan die Großherzoglich Hessische Zeitung; in der früheren Zeit erfolgte die Publikation der wichtigeren Verordnungen durch einzelne Druckblätter (s. hierüber und über die bestehenden Sammlungen Zentgraf S. 1).

2) Die Def. v. 14. VI. 1819 spricht nur von der Möglichkeit der Festsetzung eines früheren Zeitpunktes, jedoch kann selbstverständlich auch ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden. So auch Kuchler (Braun und Weber) I S. 104 und die feststehende Staatspraxis.

3) Bezüglich der Materialien zu diesem Gesetze s. LB. II 1836 Prot. B. 6 Prot. 109 S. 12 ff. und zwar zu Art. 1 S. 13 ff., Art. 2 S. 20 ff., 32 ff., Art. 3 u. 4. S. 28 ff., Art. 5 S. 41 ff., Art. 6 u. 7. S. 48 ff., Art. 8—11 S. 57 ff.; vgl. auch LB. II 1851/55 Weil. B. 14 Weil. 882 S. 6 und Weil. 883 S. 7.

4) Siehe die Materialien LB. II 1841, Prot. B. 1, Prot. 6 S. 2, Prot. 29 S. 1; Weil. B. 1 Nr. 19 u. 20, B. 2 Nr. 130 (Ausführungsbericht v. Grolman), Prot. B. 2 Prot. 35 S. 1—35, Prot. 36 S. 2, Prot. 44 S. 1, Prot. 45 S. 1.

5) Ein von der Großh. Regierung auf dem 33. Landtag im Interesse einer rascheren, gedeihlichen Erledigung des damals schwebenden Verfassungswerkes angestellter Versuch, die einschlägige Vorlage nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. VI. 1836 behandeln zu lassen, scheiterte an dem Widerspruch der Landstände. S. besonders LB. II 1905/7, Druckf. 505 u. 521, Prot. 61.

6) Der Art. 75 H.B. bildete auch schon in seiner früheren Fassung eine Singularität des hessischen Staatsrechts, von der indessen nur ein einziges Mal (auf dem 11. Landtag im Jahre 1875 gelegentlich der Wiedervorlage der Strafprozeßordnung vom 13. IX. 1866) praktischer Gebrauch gemacht wurde. Vgl. hierzu die anonyme Broschüre „Das suspensive Veto der hessischen Landstände. Eine rechtsgeschichtliche Darlegung der Entstehung usw. der Artikel 75 und 91 der hess. Verf.“, Mainz 1874. Bezüglich der Neuformulierung v. J. 1911 s. besonders LB. 1908/11, II. St. Druckf. 175 (Reg. Vorl.), 248, 311 u. 439, 586 (Ausführ. von Brentano), Prot. 2, 3, 33—39, 41 bis 43, 65, 66; I. St. Weil. 9, 79 134 (Ausführungsberichte Schmidt) u. Prot. 12.

a) Die eine Kammer hat einen bestimmten Gesetzesvorschlag angenommen, die andere hat ihn verworfen;

b) die Regierung hat den Gesetzesvorschlag dem nächsten Landtag wieder vorgelegt und dabei das gleiche Ergebnis wieder erzielt¹⁾;

c) nunmehr hat die Regierung eine gemeinsame Verhandlung und Abstimmung beider Kammern unter dem Voritze des Präsidenten der ersten Kammer verlangt²⁾.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so entscheidet:

Wenn in derjenigen Kammer, die den Entwurf angenommen hatte, eine Zweidrittelmehrheit für den Entwurf bestand, einfache Mehrheit;

wenn in jener Kammer keine solche Mehrheit bestanden hatte, Zweidrittelmajorität der in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder der beiden Kammern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

4. Auf Verfassungsänderungen finden die vorstehenden Bestimmungen des Art. 75 H.B. keine Anwendung. Vielmehr bedürfen gemäß Art. 110 H.B. „Änderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde“ stets der Zustimmung beider Kammern, wobei außerdem noch für jede der beiden Kammern eine qualifizierte Stimmenmehrheit gefordert wird. In der zweiten Kammer wird hierfür die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern, und in der ersten Kammer die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern verlangt. Für den Fall aber, daß die Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder so groß sein sollte, daß zwei Drittel davon mehr als die vorgenannten Zahlen betragen sollten, wird die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden gefordert.

§ 65. Die Verordnungen⁴⁾ des Landesherrn und der Zentralbehörden. I. Nach dem vor dem Erlasse der hessischen Verfassungsurkunde bestehenden Sprachgebrauch fehlte dem Ausdruck „Verordnung“ jede spezifische, ihn von dem „Gesetz“ unterscheidende Bedeutung. Ebenso wie der Ausdruck „Gesetz“⁵⁾ wurde auch das Wort „Verordnung“ ganz willkürlich und systemlos zur Bezeichnung jeder beliebigen Anordnung der Staatsgewalt angewandt, gleichgültig, ob sich der staatliche Befehl an Behörden oder Untertanen richtete, ob er einen Einzelfall oder eine unbestimmte Mehrzahl von Fällen betraf, gleichgültig auch, von wem die fragliche Anordnung ausging⁶⁾. Erst dadurch, daß mit der Schaffung des Art. 72 H.B. zugleich die Einführung des der hessischen Behördensprache bisher fremden formellen Begriffes in das hessische Verfassungsrecht erfolgte, gewann auch der Ausdruck „Verordnung“ eine genauer umschreibbare, präzisere Bedeutung. Diese Bedeutung, deren sich damals allerdings wohl nur wenige Beteiligte klar bewußt waren, ergibt sich aus dem Vergleiche des Art. 72 mit Art. 73 H.B. Während der erstgenannte Artikel den Erlaß von Gesetzen im materiellen Sinn be-

1) Dabei können jedoch die beiden Kammern ihre Rollen getauscht haben.

2) Die jetzige Fassung des Art. 75 läßt deutlich erkennen, daß es sich hier um die Geltendmachung eines Rechtes der Krone handelt.

3) Bezüglich dieses Begriffes s. 1) Sell, „Welche einzelne besondere Gesetze sind als Bestandteile der VerfUrk. usw. anzusehen?“ in V o p p, Mitteilungen a. d. Materialien usw. Bd. IV. S. 8—22; 2) W e i ß, „Bemerkungen über den Art. 110 der VerfUrk. usw.“ in der Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege des Großherzogtums Hessen usw., hrsg. v. W ö h m e r, V o p p und J a e g e r B. I (1834) S. 123—154; 3) W e o b a c h t e r in H e s s e n I. Jahrg. (1832) S. 40; II. Jahrg. (1833) S. 217; 4) folgende Kammerprotokolle: L.B. II 1821 B. 3, Prot. 145 S. 66 ff.; L.B. II 9. Vdtg., Prot. B. 2 Nr. 40—42; L.B. II 11. Vdtg. Prot. B. 5 Nr. 114 S. 7 ff.; Nr. 115 S. 51 ff.; Nr. 116 S. 1—61; Nr. 117 S. 10 ff.; L.B. II 19. Vdtg. Prot. B. 5 Nr. 71; L.B. II 20. Vdtg. Prot. B. 9 Nr. 128 S. 3; L.B. I 21. Vdtg. Prot. Nr. 8 S. 4, Nr. 11 S. 6; L.B. II 1872 Prot. 130 S. 48 ff.

4) Der Ausdruck „Verordnung“ ist im folgenden, soweit sich nicht aus dem Zusammenhange etwas anderes ergibt, in dem Sinne gebraucht, welchen die herrschende Terminologie mit dem Ausdruck „Verordnung im engeren Sinne“ oder „R e c h t s v e r o r d n u n g“ (= „Verordnung im formellen Sinne“) verbindet. Vgl. hierzu M e h e r - A n s c h ü ß S. 570 f. und die dortigen Literaturangaben.

5) Vgl. den vorigen Paragraphen.

6) Siehe A u l l S. 5 ff. mit eingehender Beweisführung.

handelt, indem er diesen Staatsakt an die Zustimmung der Volksvertretung knüpft und damit zugleich den Begriff des Aktes der „Gesetzgebung“ im formellen Sinne schafft, spricht Art. 73 von den ohne Zustimmung der Stände ergehenden großherzoglichen „*B e r o r d n u n g e n*“. Art. 73 erklärt nämlich den Großherzog für befugt: „ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren“.

Die erste Gruppe der hier genannten „Verordnungen“, das sind „die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen“, entnahm der Eklektizismus des hessischen Gesetzgebers wörtlich dem § 89 der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1819. Die zweite Gruppe, das sind „die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen“, fanden die damaligen Vertrauensmänner der hessischen Kammern in § 66 der Badischen Verfassung vom 22. August 1818¹⁾, sowie in ganz ähnlicher Formulierung in § 47 der landesherrlichen Verfassung von Sachsen-Coburg und Gotha vom 19. März 1818. Die dritte selbständige Verordnungsbefugnis des Großherzogs, nämlich das Recht, „in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren“, wurde wieder beinahe wörtlich dem § 89 der württembergischen Verfassung entnommen. Dabei mag dem hessischen Gesetzgeber gleichzeitig auch der § 66 der badischen Verfassung vorgeschwebt haben, wonach sich die Zuständigkeit des Großherzogs erstreckt auf: „alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen“ . . . und zwar „auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde“.

Daß der hessische Gesetzgeber sich bei Schaffung des Art. 73 H. V. der Wesensmerkmale des neugeschaffenen Ordnungsbegriffs und der Unterschiede zwischen den drei soeben genannten Gruppen von Verordnungen im einzelnen genau bewußt gewesen sei, ist nach der Entstehungsgeschichte jener Bestimmungen und dem damaligen Stande der Staatsrechtswissenschaft nicht anzunehmen. Jedenfalls bestanden bezüglich der Tragweite des Art. 73 unter den Organen der Legislative von Anfang an erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Während beispielsweise der an der Entstehung der hessischen Verfassung lebhaft beteiligte Oberappellationsgerichtsrat und Landtagsabgeordnete *F l o r e t* in Art. 73 lediglich ein Mittel zur Abgrenzung des ständischen Rechts der Teilnahme an der Legislative von dem landesherrlichen „Ausführungs- und Verwaltungsrecht“ erblickte²⁾, sah die Regierung in diesem Artikel offenbar eine weitgehende Delegation zum Erlasse von Rechtsätzen. Glaubte sie doch durch einfache Einfügung der Worte „und der Gewalt über das Militär“ zwischen „aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht“ und „ausfließenden“ die Möglichkeit zu erhalten, auf Grund dieses Artikels das ganze Militärstrafrecht selbständig zu regeln³⁾. Auf Grund der hessischen Verfassungsmaterialien läßt sich daher überhaupt nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, welchen Umfang das in Art. 73 H. V. erwähnte landesherrliche Ordnungsrecht haben sollte, und inwieweit dabei einerseits an die Aufstellung von allgemeinverbindlichen Rechtsätzen und andererseits an den Erlaß instruktioneller Vorschriften für die staatlichen Behörden und Beamten oder an die Aufstellung von Verwaltungsanordnungen für die der Aufsicht oder Verwaltung des Staates unterstehenden Einrichtungen gedacht war.

Indessen kann nach der bekannten, auf möglichst präzise Wahrung der ständischen Gesetzgebungsbefugnisse abzielenden Tendenz der Verfassungsverhandlungen und angesichts des unverkennbaren äußerlichen und innerlichen Zusammenhanges der Art. 73 und Art. 72 H. V.⁴⁾ als außer Zweifel stehend bezeichnet werden, daß die eigentliche Bestimmung des Art. 73 dahin geht, dem Landesherrn für bestimmte Fälle das Recht der Aufstellung allgemeinverbindlicher **Rechtsätze** vorzu-

1) Vgl. *Andres* S. 247.

2) Siehe *Floret*, *Histor.-krit. Darstellung* usw. S. 147 ff.

3) Siehe *Andres* S. 224, 247 f.

4) Siehe hierüber oben § 63.

behalten¹⁾. Zu einem Vorbehalt in bezug auf den Erlaß irgendwelcher andersartiger Anordnungen bestand bei der Abfassung des Art. 73 keinerlei Anlaß: Hatte doch der Art. 4 H.B. dem Landesherrn ohnehin schon alle ihm bisher zustehenden, durch die Verfassung nicht ausdrücklich entzogenen Rechte der Staatsgewalt uneingeschränkt reserviert.

Wenn sich also in Art. 73 neben dem Vorbehalte eines landesherrlichen Rechtsverordnungsrechts auch noch ein Hinweis auf andersartige Verordnungsbefugnisse des Großherzogs findet, so kann diesem Hinweise nicht eine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Bedeutung beigemessen werden. Die grundsätzliche Befugnis des Landesherrn, außerhalb des Gebietes der Legislative und der den Gerichten vorbehaltenen Rechtsprechung — also auf dem Gebiete der Exekutive — Anordnungen zu treffen, ist bei der traditionellen Verteilung der staatlichen Machtbefugnisse im modernen konstitutionellen Staat etwas durchaus Selbstverständliches, und es bedarf zu ihrem Bestehen keiner ausdrücklichen Verfassungsvorschrift, außer eben der grundlegenden des Art. 4. Auch die rechtlichen Grenzen dieser Befugnisse sind in der Regel nicht in den Staatsgrundgesetzen aufgeführt, sondern sie ergeben sich aus den allgemeinen Prinzipien. Es gibt kaum ein neues Gesetz, welches dem Staate nicht neue Aufgaben stellte und ihn nicht zu entsprechenden Anordnungen an seine Behörden und Beamten und zur Vornahme der verschiedenartigsten sonstigen Verwaltungsakte veranlaßte. Für jede einzelne dieser Anordnungen und für jeden einzelnen weiteren Verwaltungsakt eine förmliche Delegation zu erteilen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Sie sind schlechthin als zulässig zu erachten, insoweit sie keinen Eingriff in die Freiheit der Person oder des Eigentums enthalten, bzw. soweit sie ihre Rechtfertigung in dem besonderen Verhältnisse der staatlichen Anstalten, Behörden und Beamten gegenüber dem Staate finden. Geht eine Maßnahme über diese Grenze hinaus, so verliert sie den Charakter einer Verwaltungsmaßnahme und ist, solange ihr die Rechtfertigung durch ein Gesetz²⁾ fehlt, unzulässig.

II. 1. Die erste Gruppe von Verordnungen, deren Erlaß dem Großherzog in Art. 73 H.B. vorbehalten ist, bilden: „Die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen“³⁾. Wenn wir diese Verordnungen hier der Kürze halber unter der Gesamtbezeichnung „Ausführungsverordnungen“ zusammenfassen, so sollen damit nicht ohne weiteres alle allgemeinen Grundsätze auf sie für anwendbar erklärt werden, die sich aus dem Widerstreit der in der Literatur vertretenen Meinungen bezüglich des Wesens der Ausführungsverordnungen gewinnen lassen⁴⁾. Wir müssen uns vielmehr, um die Sonderart der Ausführungsverordnungen des Art. 73 richtig zu erkennen, möglichst eng an den Wortlaut der hessischen Verfassungsurkunde selbst anschließen, wobei wir im wesentlichen den überzeugenden Ausführungen Nulls a. a. O. folgen können. Nach Null (S. 73) sind Handhabung und Vollstreckung Begriffe, die „sich ergänzen und zusammengehalten werden durch das Zweckmoment der Herstellung eines vom Gesetz gewollten Erfolges“. „Handhabung“ ist die auf die Durchführung des Gesetzes gerichtete Tätigkeit, „Voll-

1) Auch die Tatsache, daß der Art. 73 seine Stelle nicht in dem Tit. I der Verfassungsurkunde „Von dem Großherzogtum und dessen Regierung im allgemeinen“, sondern in dem Tit. VIII „Von den Landständen“ gefunden hat, spricht dafür, in den Vorschriften des Art. 73 Ausnahmen von den in Art. 72 behandelten Befugnissen der Landstände — also ein beschränktes selbständiges Gesetzgebungsrecht des Landesherrn — zu sehen. — Auch in den Verfassungen von Sachsen-Coburg-Gotha (§ 47) und Baden (§ 66) ist das landesherrliche Ordnungsrecht in den Titeln über die Wirksamkeit der Landstände, also unter der Signatur einer Ausnahmebestimmung zugunsten eines landesherrlichen Gesetzgebungsrechts, geregelt.

2) Als „Gesetz“ in diesem Sinne sind auch Normen des vorkonstitutionellen Rechts anzusehen, insoweit dieselben heute als konstitutionelle Gesetze zu gelten haben. Vgl. hierüber Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien usw. S. 69; Thoma, Der Polizeibefehl im badischen Recht, I S. 103 ff.

3) Siehe hierüber Null S. 61—87.

4) Vgl. hierüber Laband, RStZ. II S. 129 ff.; Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien usw., und mein Referat über letztere Schrift in der „Kritischen Vierteljahrschrift“, B. 10 (1904) S. 103 f.

streckung“ ist die tatsächliche Erreichung dieses Zieles. Soweit nun ein Gesetz Mängel enthält, welche diese Handhabung und Vollstreckung des Gesetzes unmöglich machen, ist der Landesherr befugt, die zur Beseitigung dieser Hindernisse „erforderlichen“ Maßnahmen zu treffen. „Die Erforderlichkeit ist also das Kriterium der Verfassungsmäßigkeit.“ „Das zur Durchführung des Gesetzes ‚Erforderliche‘ bildet den Rahmen, innerhalb dessen sich die anordnende Tätigkeit der Staatsgewalt ohne ständische Konkurrenz bewegen kann.“ Innerhalb dieses Rahmens sind zufolge Art. 73 H.B. Rechtsverordnungen jeglichen — also auch polizeilichen — Inhalts zulässig. Der Inhalt braucht sich nicht auf Wiederholung der in den Gesetzen bereits vorhandenen Rechtsätze, auf Folgerungen aus diesen und auf deren Anwendung zu beschränken, sondern er darf auch das Gesetz selbst ergänzen, insoweit dies eben zur Durchführung des Gesetzes notwendig ist. Unter „Gesetzen“ im Sinne des Art. 73 sind selbstverständlich nur *Landesgesetze* zu verstehen, und zwar nur solche, die den Voraussetzungen des Art. 72 genügen, also Gesetze im formellen Sinn. Der Erlaß von landesherrlichen Ausführungsverordnungen zu *Reichsgesetzen* ist nur dann zulässig, wenn das Reichsgesetz eine entsprechende Delegation enthält¹⁾. Unbedingte Voraussetzung der Zulässigkeit und Gültigkeit jeder Verordnung ist natürlich ihre Harmonie mit dem bestehenden Recht. Verordnungen, die mit bestehenden Gesetzen — Reichs- oder Landesrecht — in Widerspruch treten, sind, soweit sie hierzu nicht ausdrücklich autorisiert sind, unzulässig und ungültig.

Abgesehen von *Rechtsvorschriften* können die in Frage stehenden Verordnungen natürlich auch sog. *Verwaltungsvorschriften* in Gestalt von Anordnungen über Organisation, Pflichten, Stellung und sonstige Verhältnisse der Behörden und Beamten des Staats enthalten. In diesem Falle tragen die Ausführungsverordnungen gleichzeitig den Charakter von *Rechts-* und von *Verwaltungsvorordnungen*²⁾. Soweit das letztere der Fall ist, entscheidet hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit ihres Inhaltes die rechtliche Abgrenzung der staatlichen Befehlsgewalt gegenüber den Behörden und Beamten.

Bezüglich der *Form* der Verordnungen bestehen keinerlei Vorschriften, namentlich ist nicht vorgeschrieben, daß in den zur Ausführung eines Gesetzes dienenden Verordnungen ausdrücklich auf dieses Gesetz oder auf den Art. 73 H.B. Bezug genommen werde. Diese Bezugnahme ist jedoch das übliche und wünschenswerte³⁾.

Inhalt und Form der landesherrlichen Ausführungsverordnungen werden, bevor diese dem Großherzog „zur Genehmigung und Vollziehung“ unterbreitet werden, zufolge § 4 Ziff. 4 der Org.V.D. vom 15. März 1879 durch das Staatsministerium festgestellt. Diese *Mitwirkung des Staatsministeriums* beim Erlasse von Verordnungen ist indessen keine notwendige Voraussetzung für deren Rechtsgültigkeit, denn sie ist weder in der Verfassung noch in einem späteren Gesetze vorgeschrieben. Das gleiche gilt von der *Gegenzeichnung* durch den *ressortmäßig zuständigen Minister*. Diese Gegenzeichnung bildet zwar seit der Org.V.D. vom 28. Mai 1825 (pos. VIII) die Regel, aber sie ist weder für die Inanspruchnahme der Ministerverantwortlichkeit⁴⁾ noch für die Rechtsgültigkeit der Verordnung rechtlich erforderlich, da sie bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben ist⁵⁾.

Notwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten einer landesherrlichen Rechtsverordnung ist deren *Verkündigung im Regierungsblatt*. In dieser Beziehung gelten für Verordnungen die gleichen Vorschriften wie für Gesetze im formellen Sinn⁶⁾. Dieser Grundsatz war schon zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde geltendes Recht, bedurfte also keiner ausdrücklichen Feststellung durch formelles Gesetz.

1) Siehe die zutreffenden näheren Ausführungen *Aull* S. 77—79.

2) Der Ausdruck „Verwaltungsverordnung“ (= „Verordnung im materiellen Sinne“) ist hier und im folgenden in dem Sinne gebraucht, welchen die herrschende Terminologie hiermit verbindet. Vgl. hierüber *Mener-Anschütz* S. 571 f. Bezüglich des Ausdruckes „Rechtsverordnung“ s. oben S. 159 Anm. 4.

3) Siehe des näheren *Aull* S. 79—81.

4) Vgl. hierüber oben §§ 32, 33.

5) Gl. *A. Aull* S. 30; *A. A. Eßelborn* S. 92 f. Vgl. auch oben S. 29 und 72 Anm. 6.

6) Siehe oben § 64 S. 157 f. Vgl. auch *Aull* S. 79 f.

2. Die zweite Gruppe der dem Landesherrn vorbehaltenen Verordnungen bilden gemäß Art. 73 St. B. „die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen“¹⁾. Die Frage, ob unter diese Verordnungen nur Verwaltungs- oder nur Rechtsverordnungen oder aber sowohl Verwaltungs- als auch Rechtsverordnungen fallen, ist bestritten. Die zuverlässige Beantwortung dieser Frage setzt eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung der Entstehungsgeschichte des angeführten Ausdruckes und seiner Vorbilder voraus, die bisher leider noch fehlt. Die Erörterungen, die Ull a. a. O. auf Grund der landständischen Verhandlungen einer späteren Zeit und im Verfolge eines selbständig unternommenen Auslegungsversuches gibt, liefern m. E. keinen sicheren Beweis dafür, daß unter den fraglichen Verordnungen — wie Ull annimmt — nur Verwaltungsverordnungen im Sinne von Dienstbefehlen zu verstehen seien. Gerade die von Ull angeführten Äußerungen hervorragender Parlamentarier einerseits und der Regierung andererseits zeigen, daß eine einheitliche Ansicht „des Gesetzgebers“ überhaupt nicht festgestellt werden kann. Die fragliche Verfassungsbestimmung teilt das Schicksal so vieler anderer Gesetzesvorschriften, die ohne die nötige Überlegung konzipiert oder aus einem fremden Gesetzgebungswerk herübergenommen werden: der Eine legt dies, der Andere jenes hinein — jeder glaubt, das Gesetz müsse seine Ansicht und seinen Willen zum Ausdruck bringen — und schließlich entscheiden über die Auslegung nicht die Meinungen der Verfassungsinterpreten, sondern die Machtverhältnisse. Ebenso sicher, wie die Regierung sich auf Grund ihres Aufsichts- und Verwaltungsrechts zeitweilig ohne jedes Bedenken zum Erlaß reiner Rechtsverordnungen befugt hielt, ebenso sicher wurde dies von maßgebenden Volksvertretern zu anderen Zeiten mit größter Entrüstung als rechtswidrig gebrandmarkt. Aus den Parlamentsverhandlungen läßt sich also hier meines Erachtens überhaupt kein zuverlässiger Schluß ziehen. Dagegen trifft hier vielleicht die von Thoma a. a. O. (S. 111 ff.) unternommene Konstruktion eines „Übergangsrecht“ das Richtige: Es war beim Erlaß der Verfassungsurkunden der süddeutschen Staaten unzweifelhaft ein Ding der Unmöglichkeit, den ganzen Bedarf an Rechtsätzen sofort in der neuen Form des Gesetzes zu decken. Man war daher gezwungen, einerseits einen Teil des vorkonstitutionellen Rechts fortbestehen zu lassen, andererseits für eine gewisse Übergangszeit für einzelne Angelegenheiten noch die Formen der vorkonstitutionellen Rechtssetzung beizubehalten. Die Dauer dieser Übergangszeit konnte nicht von vornherein bestimmt werden, sondern sie mußte sich aus dem Bedürfnis — insbesondere aus dem Fortschreiten der formellen Gesetzgebung — ergeben.

Wenn man die fraglichen Worte des Art. 73 im Zusammenhang mit den grundlegenden Sätzen des Art. 72 unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, so sieht man folgendes: Prinzipiell bedarf jeder Rechtsatz der Form des Gesetzes. Von diesem Prinzipie ist aber abzuweichen, einmal, wenn es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die zum Vollzuge von formellen Gesetzen notwendig sind, zum zweiten, wenn es sich um Vorschriften handelt, die dem durch formelle Gesetze vorläufig noch nicht näher geregelten Rechtsgebiete des landesherrlichen „Aufsichts- und Verwaltungsrecht“ angehören.

Was ist nun in diesem Zusammenhange unter „Aufsicht“, was unter „Verwaltung“ zu verstehen? Die Gegenüberstellung der beiden Worte macht dies ohne weiteres klar: Der Staat übt eine Aufsicht (im Gegensatz zu Verwaltung)²⁾ nur da, wo die Verwaltung nicht durch ihn selbst, d. h. nicht durch Staatsorgane, sondern durch andere besorgt wird. Dies ist — wenn wir von dem hier nicht in Betracht kommenden Gebiete des Privatrechts absehen — der Fall im Verhältnisse des Staates zu den innerstaatlichen, sich selbst verwaltenden öffentlichrechtlichen Verbänden, insbesondere zu den Gemeinden. Ihnen gegenüber ist er auf die Aufsicht beschränkt. Die Gemeinden hatten sich gerade zur Zeit des Erlasses der Verfassung aus Anstalten des Staates neuerdings zu Selbstverwaltungskörpern entwickelt. Ihre Angelegenheiten sollten nach dem programmatischen Versprechen der Verfassungsurkunde

1) Siehe hierüber Ull S. 14 ff.

2) Man bezeichnet diese „Aufsicht“ zweckmäßig als „Staatsaufsicht“ im Gegensatz zu der „Dienstaufsicht“ über die Staatsorgane, die einen notwendigen Bestandteil der staatlichen Verwaltung bildet.

(Art. 45) durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte „unter der Oberaufsicht des Staats“ aussprechen sollte. Sucht man mit Bezug hierauf festzustellen, was damals unter Oberaufsicht verstanden wurde, so braucht man nur die landesherrliche Verordnung vom 4. Juli 1812: „Das Rechnungswesen, die Prozesse und diejenigen Geschäfte der Gemeinden betreffend, wodurch die letzteren etwas erwerben oder veräußern“¹⁾, nachzulesen. Man erfieht daraus, daß diese Verordnung zum großen Teile aus Vorschriften besteht, welche nach der Verfassung der Form des Gesetzes bedurften. Was geschah nun aber bei der versprochenen gesetzlichen Regelung des Gemeinderichts? Nach dem Willen der Regierung sollte im Einverständnis mit den Landständen stufenweise in der Gemeindegesetzgebung vorgeschritten werden. Die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 war als Ausgangspunkt einer weiteren Entwicklung gedacht. Landstände wie Ministerium waren des Glaubens, „es werde keinen Anstand haben, nach Ablauf weniger Jahre . . . eine freiere Bewegung der Gemeinden in allen Beziehungen gestatten zu können“²⁾. Die zahlreichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Verordnung vom 4. Juli 1812 behielten daher größtenteils Geltung, die eigene Tätigkeit der Gemeinden blieb vorläufig auf das äußerste eingeschränkt — die notwendige rechtliche Grundlage aber für den bei diesem Stand der Gesetzgebung unumgänglichen Erlaß solcher aufsichtsrechtlichen Rechtsvorschriften schuf man sich in dem Vorbehalt des Aufsichtsrechts-Verordnungsrechts in Art. 73 der Verfassung.

Wenn die hier versuchte Erklärung des „Aufsichtsrechts“ und der aus diesem ausfließenden Verordnungen richtig ist — was, wie gesagt, erst durch eine eingehende, rechtsvergleichende Spezialuntersuchung sicher festgestellt werden könnte —, dann macht die Auslegung des Ausdrucks „aus dem Verwaltungsrecht ausfließende Verordnungen“ keine erheblichen Schwierigkeiten mehr. Sofern das Wort „Aufsichtsrecht“ das rechtliche Verhältnis des Landesherrn gegenüber den seiner Verwaltung nicht unterstehenden Selbstverwaltungskörpern bezeichnet, ist unter „Verwaltungsrecht“ (im subjektiven Sinn) das rechtliche Verhältnis des Landesherrn zu den vom Staate verwalteten und die Verwaltung im staatlichen Auftrage führenden Staatsanstalten (einschließlich der Staatsbehörden)³⁾ zu verstehen.

Die Behauptung, daß dieses Verhältnis sich schlechthin als ein „Überordnungsverhältnis“ charakterisiere, und daß der Ausfluß des „Verwaltungsrechts“ daher nur in Verwaltungsverordnungen bestehen könne, ist meines Erachtens für die Anfangszeiten des konstitutionellen Lebens nicht zutreffend. Wenn es auch richtig ist, daß der Hauptinhalt der für die Staatsanstalten getroffenen Anordnungen von Anbeginn an in Dienstbefehlen bestand, so läßt es sich doch nicht bestreiten, daß die in den ersten Jahrzehnten nach dem Inkrafttreten der Verfassung unter der Bezeichnung von „Instruktionen“, „Edikten“, „Reglements“ usw. ergangenen Verordnungen des Landesherrn eine Reihe der wichtigsten Rechtsätze enthalten, die keine einzige andere Rechtsgrundlage haben als eben das „Verwaltungsrecht“ des Art. 73.

Als einziges Beispiel sei hier die „Dienstinstruktion für die Großherzoglich Hessischen Kreisräte“ vom 20. September 1832 (RBl. S. 609) angeführt. Diese Instruktion, die sich selbst als einen „allgemeinen Leitfaden in Besorgung der ihnen, (d. i. den Kreisräten) zugewiesenen Geschäfte“ bezeichnet, erscheint zwar im Gewande der Dienstanweisung und enthält auch tatsächlich zahlreiche Dienstvorschriften, nichtsdestoweniger ist ihr Inhalt zum erheblichen Teile der des materiellen Gesetzes⁴⁾. Besonders deutlich tritt dies in den §§ 6, 11 und 12 der In-

1) Archiv der Gr. Hess. Gesetze I, S. 749.

2) Siehe A h l S. 88, 89.

3) Vgl. den bei A n d r e s S. 224 erwähnten Versuch der Regierung, zwischen die Worte „Die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht“ und „ausfließenden Verordnungen“ den Zusatz „u n d d e r G e w a l t ü b e r d a s M i l i t ä r“ einzuschließen und darauf den Erlaß eines neuen Militärstrafgesetzbuchs zu gründen. S. auch oben S. 160 (unter I dieses Paragraphen).

4) Die „Amtsinstruktion für die Großherzoglich Hessischen Landräte“ vom 28. XI. 1821 (RBl. S. 113) enthält schon zahlreiche Rechtsätze. Vgl. Ludwig S c h n e i d e r S. 79 ff.

struktion hervor. Der erste der genannten Paragraphen gewährt den Kreisräten „zur besseren Führung der Administration und zur Erwirkung einer gleichförmigen Beobachtung bestehender Gesetze und Verordnungen“ allgemein das Recht der Erlassung von „Regulativen, . . . , welche zur detaillierten Anwendung bestehender Gesetze oder Verordnungen auf die besonderen Verhältnisse des Kreises oder einzelner Orte führen“. Der erste Paragraph grenzt zunächst im allgemeinen den „Wirkungskreis der Kreisräte als Polizeibeamte“ ab; der folgende — als „Fortsetzung“ bezeichnete Paragraph weist den Kreisräten „als Polizeiverwaltungsbeamten“ nachgenannte „aus dem vorhergehenden Paragraphen entspringende Attributionen“ zu: 1. Die Befugnis, „Gebote und Verbote für örtliche Interessen . . . zu erlassen (d. i. also das generelle Polizeiverordnungsrecht); 2. das Recht zum Erlaß von Notverordnungen; 3. die Befugnis der Ergreifung „eigentlicher Polizei m a ß r e g e l n“ (d. i. also das generelle Polizeiverfügungsrecht); 4.—6. eine Reihe spezieller Polizeiverfügungsbefugnisse, wie Detention und vorläufige Arrestierung vorbehaltlich der Konkurrenz der Gerichte; endlich 7. — die einzige Bestimmung rein dienstrechtlicher Natur — die Kontrolle der Diensttätigkeit der Lokalpolizeibehörden und die Verfügung über die Verwendung gewisser Unterorgane, wie Sicherheitswachen, Feldschützen u. a., zu polizeilichen Zwecken.

Das vorstehende Beispiel läßt wohl keinen Zweifel darüber übrig: einmal, daß es sich hier um den Erlaß von *R e c h t s v o r s c h r i f t e n* handelt; zum anderen, daß der Erlaß solcher Rechtsvorschriften — ebenso wie man das Polizeiverordnungsrecht der Kreisräte als eine aus ihren allgemeinen polizeilichen Befugnissen „entspringende Attribution“ ansah — als ein *U s f l u ß d e s l a n d e s h e r r l i c h e n „ V e r w a l t u n g s r e c h t s “* betrachtet wurde ¹⁾. Dabei darf noch darauf hingewiesen werden, daß der Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der *L a n d e s p o l i z e i* in Art. 72 *S. B.* gerade mit besonderer Betonung als eine der ständischen Mitwirkung bedürftige Angelegenheit bezeichnet wird.

Wenn trotz dieses, jedes Mißverständnis ausschließenden Grundsatzes gleichwohl Rechtsvorschriften polizeilichen Inhalts vom Landesherrn ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden und mehr als ein Menschenalter (bis 1874) unter den wechselndsten politischen Verhältnissen in Geltung bleiben konnten, so muß dies doch wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß die fraglichen Worte die Befugnis des Großherzogs ausdrücken, selbständige Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung zu erlassen ²⁾. Selbstverständlich sollte damit nicht für alle Zeiten der Rechtszustand des absoluten Staates stabilisiert werden.

Das „Verwaltungsrecht“ des Großherzogs findet — ebenso wie sein Aufsichtsrecht — eine dieses Recht mehr und mehr einengende Grenze in der fortschreitenden Verwaltungsgesetzgebung. Nur für die, allerdings Jahrzehnte währende, *U b e r g a n g s z e i t* vom absoluten zum konstitutionellen Staat ist die Notwendigkeit und die Möglichkeit zum Erlasse landesherrlicher „Aufsichts-Rechtsverordnungen“ und „Verwaltungs-Rechtsverordnungen“ ³⁾ von praktischer Bedeutung. Von den aufsichtsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Befugnissen des

1) Ein weiteres Beispiel für eine „aus dem Verwaltungsrecht ausfließende“ Rechtsverordnung bildet die „Verordnung gegen Beeinträchtigung der Posten betr.“ vom 20. VII. 1822 (*ABl.* S. 227). Sie enthält außer in ihrem letzten Artikel ausschließlich Rechtsätze (mit Strafandrohung) und verweist in ihren Eingangsworten ausdrücklich darauf, daß der Großherzog sich in dem Art. 14 des Gesetzes vom 31. III. 1818 über die Verwaltung der Posten geeignete Verordnungen gegen Beeinträchtigung des Postinstituts vorbehalten habe. — Auch die „Medizinalordnung“ vom 14. VIII. 1822 (*ABl.* S. 425) enthält neben Dienstvorschriften für die beamteten Ärzte eine Reihe von allgemein verbindlichen Rechtsätzen. — An ähnlichen Beispielen ist kein Mangel.

2) Daß und inwiefern der Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Verwaltung ohne Verstoß gegen die begriffliche Scheidung von Gesetzgebung und Verwaltung möglich ist (s. die Bedenken *A u l l s*, a. a. O., S. 22), kann wohl aus dem obigen Beispiel entnommen werden.

3) Diese Worte kennzeichnen wohl am einfachsten das, was unter den „aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen“ des Art. 73 zu verstehen ist. Durch den Gebrauch dieser Worte wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß „Dienstinstruktionen“ und „Anstaltsverordnungen“, soweit sich ihr Inhalt — der Regel entsprechend — auf reine Verwaltungsvorschriften beschränkt, nicht unter die Aufsichts- und Verwaltungsrechtsverordnungen zu subsumieren sind.

Landesherrn bröckelt — wenigstens soweit es sich um den Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Staatsaufsicht und der Staatsverwaltung handelt — ein Stück nach dem anderen ab. So wie die Gesetzgebung von 1874 ein für allemal die Möglichkeit beseitigt hat, das Polizeiverordnungsrecht der Kreisräte zum Gegenstand einer landesherrlichen Verwaltungs-Rechtsverordnung zu machen, ebenso hat die Gesetzgebung von 1911 wohl die letzte Möglichkeit aufgehoben, Aufsichts-Rechtsverordnungen für die Gemeinden zu erlassen. Gleichwohl muß m. E. an der grundsätzlichen Zulässigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsrechts-Verordnungen in dem oben erörterten Sinne auch heute noch festgehalten werden.

In bezug auf Inhalt, Form und Verkündigung dieser Verordnungen gilt im übrigen das gleiche wie für die Ausführungsverordnungen ¹⁾.

3. Die dritte Gruppe der dem Großherzog durch Art. 73 vorbehaltenen Rechtsverordnungen sind die „Notverordnungen“ ²⁾. Wenn Art. 73 den Großherzog für befugt erklärt, „ohne ständische Mitwirkung . . . in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit des Staats vorzulehren“, so kann diese Befugnis angesichts des Zusammenhangs, in dem sie in Art. 73 steht, und angesichts des Zusammenhangs, in welchem sich wiederum dieser Artikel mit dem vorhergehenden Artikel befindet ³⁾, nur als eine in das Gebiet der Gesetzgebung eintreffende aufgefaßt werden. Der Eingriff, den der Großherzog sich hiernach gestatten darf, kann in zwei Akten verschiedener Art bestehen: Entweder in einer mit dem bestehenden Recht in Widerspruch stehenden Verfügung oder in einer das geltende Recht abändernden, ergänzenden oder aufhebenden Rechtsverordnung. Während die Verfügung sich begrifflich notwendig mit dem von ihr getroffenen Einzelfall erschöpft und das bestehende Recht im übrigen nicht berührt, bedeutet die Rechtsverordnung eine ihrem Wesen nach auf Dauer berechnete Abänderung des materiellen Rechts. Die in Art. 73 H. B. anerkannte Befugnis des Großherzogs, „in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherung des Staats vorzulehren“, hat daher, insoweit sie sich in dem Erlasse von Rechtsverordnungen äußert, durch Gesetz vom 15. Juli 1862 (MBl. S. 288) mit Recht eine zeitliche Einschränkung erfahren: Eine derartige Verordnung „soll . . ., falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Ständeversammlung oder, wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Erteilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden“. „Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.“ „Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Die zu der dritten Gruppe von Verordnungen gehörigen, in der Schlußbestimmung des Art. 73 genannten Verordnungen sind also gegenüber den Rechtsverordnungen der ersten und zweiten Gruppe dadurch unterschieden, daß ihnen nur interimsistische oder provisorische Gesetzeskraft zukommt. Erscheinen sie insofern als Verordnungen minderen Rechts, so wohnt ihnen auf der anderen Seite im Vergleiche mit den Verordnungen der ersten und zweiten Gruppe unter Umständen eine besondere Kraft bei. Während es nämlich bei den Vollzugsverordnungen und ebenso bei den Aufsichts- und Verwaltungs-Rechtsverordnungen ihrem Wesen nach ausgeschlossen ist, daß ihr Inhalt mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch steht, ist dies bei den Notverordnungen offenbar nicht der Fall; die letzteren werden vielmehr vielfach gerade zu dem Zweck erlassen werden müssen, das geltende Recht mit Rücksicht auf einen im Augenblicke bestehenden Notstand vorübergehend abzuändern oder aufzuheben.

Über die materiellen und formellen Voraussetzungen des Erlasses und der rechtlichen Wirksamkeit der Notverordnungen enthalten der Art. 73 und das allegierte Gesetz von 1862 keine weiteren Vorschriften als die oben angegebenen. Als unbedingt notwendige Voraussetzung

1) Siehe oben S. 161 f.

2) Für Hessen fehlt bisher eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung des Notverordnungsrechts; vgl. aber die auch für das hessische Recht vielfach verwertbare Tübinger Dissertation von Robert Held, Das württembergische Notverordnungsrecht unter Vergleich mit dem Notverordnungsrecht anderer deutscher Staaten, Stuttgart 1905, und die dortigen Literaturangaben.

3) Siehe hierüber oben S. 151 f. u. 160 Anm. 4.

des Erlasses einer Notverordnung kann daher nur verlangt werden, daß ein „dringender“ Fall vorliegt, und daß dabei die „Sicherheit des Staats“ in Frage steht. Dagegen ist dem hessischen Recht der anderwärts geltende Grundsatz, daß beim Erlaß einer Notverordnung der Landtag nicht versammelt sein dürfe, nicht bekannt. Bezüglich des Inhaltes der Notverordnung beschränkt sich das hessische Recht auf die Forderung, daß diese Rechtsvorschrift „das Nötige zur Sicherheit des Staates vorzuziehen“ hat. Demnach sind Notverordnungen, die eine zwar nützliche und zweckmäßige, aber unnötige Anordnung im Interesse der Staatsicherheit treffen, unzulässig.

Die Frage, ob eine Notverordnung nach Voraussetzungen, Form und Inhalt rechtlich statthaft ist, entscheidet vorbehaltlich der nachträglichen Kontrolle durch die Volksvertretung der Landesherr aus eigener Machtvollkommenheit.

Im übrigen gilt in bezug auf Form, Inhalt und Verkündigung der Notverordnungen das gleiche wie für die unter Ziff. 1 und 2 erörterten Verordnungen.

4. Eine vierte, unmittelbar in der Verfassungsurkunde geregelte Art von Rechtsverordnungen des Großherzogs sind die auf Grund des Art. 69 ergehenden *Verordnungen über die sechsmonatliche Forterhebung der bisherigen Auflagen nach Ablauf der Verwilligungszeit*. Sie sind an die Voraussetzung geknüpft, daß die Ständeversammlung vor dem Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aufgelöst wird, oder daß „die ständischen Beratungen sich verzögern“, d. h. nicht rechtzeitig zum Abschluß gelangen, um vor Beginn der neuen Finanzperiode ein Steueraus schreiben nach der Regel des Art. 67 erlassen zu können.

Die auf Grund des Art. 69 erlassenen Verordnungen sind zufolge Art. 1 des Statsrechtsgesetzes vom 14. Juni 1879 (RBl. S. 471) dem Finanzgesetz und dem Hauptvoranschlag im Sinne dieses Gesetzes gleichzuachten¹⁾.

Im übrigen gelten für diese Verordnungen im Vergleiche mit den unter Ziff. 1—3 genannten keine Besonderheiten.

III. Während die Verfassungsurkunde nur von einem Verordnungsrecht des Großherzogs spricht, hat sich schon bald nach dem Erlasse der Verfassungsurkunde eine bis in die Gegenwart fortdauernde Übung herausgebildet, wonach auch von den Ministerien innerhalb ihres Geschäftskreises Rechtsverordnungen erlassen werden²⁾. Diese Übung knüpft an das vorkonstitutionelle Verordnungsrecht der Ministerien an und wurde vermutlich — eine wissenschaftliche Spezialuntersuchung fehlt hierüber bisher — unter der stillschweigenden Annahme fortgesetzt, daß der Großherzog befugt sei, das ihm durch Art. 73 H. B. zugesicherte Verordnungsrecht an die Ministerien zu delegieren. Hiergegen ist selbstverständlich das Bedenken zu erheben, daß der Landesherr grundsätzlich nicht berechtigt ist, aus eigener Machtvollkommenheit die ihm zustehenden Regierungsbefugnisse zur Ausübung an andere Personen — seien es auch staatliche Beamte oder Behörden — zu übertragen. Dieser Grundsatz gilt an sich sowohl für das Gebiet der Verwaltung wie auch für das der Gesetzgebung. Was den Erlaß von Rechts- (und Verwaltungs-) Verordnungen anlangt, muß aber wohl das

1) Bezüglich des durch Art. 69 geschaffenen Notsteuerrechts s. *Noellner in Regidi*, Zeitschrift f. deutsches Staatsrecht B. I (1867) S. 143.

2) Siehe z. B. das Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz, die verbotene Ausfuhr von Lumpen aus den Provinzen Starlenburg und Oberhessen betr., vom 23. X. 1822 (RBl. S. 501); ferner die von dem gl. Ministerium „aus allerhöchstem Spezialauftrag“ erlassene Verordnung zur Verhütung des Schlachtens usw. von ungesundem Schlachtvieh vom 2. X. 1838 (RBl. S. 368) und die Ministerialverordnung gl. Betreffs vom 6. VI. 1865 (RBl. S. 597) sowie die Fleischbeschauordnung vom 10. IV. 1880 (RBl. S. 57); endlich die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten „aus Allerhöchstem Auftrage“ erlassene Verordnung, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander usw. betr., vom 12. IV. 1843 (RBl. S. 160), die in gleicher Weise von dem „Staatsministerium“ erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Main usw. vom 4. II. 1887 (RBl. S. 20) und die diese Polizeiordnung abändernde „Bekanntmachung“ des Staatsministeriums vom 2. I. 1889 (RBl. S. 1). — Die Beispiele für solche ministerielle, ohne ausdrückliche gesetzliche Delegation ergangene Rechtsverordnungen lassen sich beliebig vermehren.

Bestehen eines diesen Grundsatz beseitigenden derogatorischen Gewohnheitsrechts anerkannt werden ¹⁾).

Die Ministerien sind hiernach — jedes für seinen Geschäftsbereich, das Staatsministerium als solches für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums im Sinne der Organisationsverordnung von 1879 — zum Erlasse von Verordnungen befugt, sofern

entweder 1. eine Delegation des landesherrlichen Verordnungsrechts im Sinne des Art. 73 H. B. stattgefunden hat, wobei jedoch eine Übertragung des Notverordnungsrechts als unzulässig erscheint;

oder 2. eine ausdrückliche gesetzliche (reichs- oder landesrechtliche) Ermächtigung des betreffenden Ministeriums erfolgt ist.

Selbstverständlich dürfen derartige Verordnungen nicht mit bestehenden Gesetzen oder landesherrlichen Verordnungen in Widerspruch treten.

Bezüglich der Form der Ministerialverordnungen ergibt sich aus den vorstehenden Erörterungen die Forderung, daß in jeder Rechtsverordnung ausdrücklich auf die erfolgte Delegation Bezug genommen wird.

§ 66. **Die Polizeiverordnungen insbesondere.** Dem Grundsatz des Art. 72 H. B. entsprechend, daß „ohne Zustimmung der Landstände . . . kein Gesetz, auch in bezug auf das Landes-Polizei-Wesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert“ werden kann, bedarf der Erlaß von Polizeiverordnungen, ebenso wie der Erlaß von Rechtsverordnungen überhaupt, der gesetzlichen Ermächtigung. Eine solche Ermächtigung ist ausdrücklich erfolgt zugunsten des Landesherrn, der Kreisräte, der Stadtbürgermeister und der besonderen staatlichen Lokalpolizeibeamten.

1. Gemäß Art. 73 H. B. ist der G r o ß h e r z o g innerhalb der oben erörterten Schranken allgemein zum Erlasse von „Ausführungsverordnungen“, von „Aufsichts- und Verwaltungs-Rechtsverordnungen“ sowie von „Notverordnungen“ befugt. Wenn hier auch der Ausdruck „Polizeiverordnung“ nicht gebraucht ist, so kann es beim Fehlen einer entgegenstehenden Spezialvorschrift keinem Zweifel unterliegen, daß die „Rechtsverordnungen“, zu deren Erlaß der Großherzog durch Art. 73 ermächtigt wird, sich inhaltlich als Polizeiverordnungen charakterisieren können. Zu diesem unmittelbar auf der Verfassung beruhenden, g e n e r e l l e n V e r o r d n u n g s r e c h t kommt ein dem Großherzog durch eine Reihe von einzelnen Reichs- und Landesgesetzen ausdrücklich verliehenes s p e z i e l l e s V e r o r d n u n g s r e c h t für bestimmte, durch Gesetz näher umschriebene Materien ²⁾.

2. Den Ministerien stehen unmittelbar nach der Verfassungsurkunde keinerlei Rechtsverordnungsbefugnisse — also auch keine Polizeiverordnungsbefugnisse — zu. Die Frage, ob der Großherzog berechtigt ist, das ihm nach Art. 73 H. B. zustehende allgemeine Verordnungsrecht an die Ministerien zu delegieren, ist bestritten ³⁾. A u l l a. a. D. (S. 86) spricht dem Landesherrn diese Berechtigung aus grundsätzlichen Erwägungen schlechthin ab; R ü c h l e r (B r a u n und W e b e r) a. a. D. (I. S. 105) bejaht diese Berechtigung ohne Angabe von Gründen. Meines Erachtens sind die von A u l l vorgetragene prinzipiellen Bedenken an sich gerechtfertigt, müssen aber hinter der in Hessen bestehenden — von A u l l allerdings bestrittenen — entgegengesetzten Rechtsgewohnheit zurücktreten. Zur Begründung verweise ich auf meine Ausführungen in § 65 S. 165, die den Beweis dafür liefern, daß gerade auch auf polizeilichem Gebiete Rechtsverordnungen der Minister auf Grund landesherrlicher Delegation in Hessen stets für zulässig erachtet wurden. Daß diese Übung inkorrekt ist, möchte ich auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hervorheben. — Neben dem auf landesherrlicher Delegation beruhenden „a l l g e m e i n e n“ Verordnungsrecht haben die Minister bzw. das Staats-

1) A. M. A u l l S. 87, dessen Einwendungen gegen R ü c h l e r (B r a u n und W e b e r) I S. 105 ich allerdings zustimme. Ohne Zweifel widerspricht das von mir im Hinblick auf die jahrzehntelange Praxis angenommene Gewohnheitsrecht den allgemeingültigen Grundsätzen der deutschen Staatsrechtslehre; es ist daher zu wünschen, daß diese Praxis auch in dieser Richtung in die Bahn des strengen Konstitutionalismus einlenkt.

2) Vgl. die zutreffenden Ausführungen A u l l s S. 88 f.

3) Daß eine Delegation des s p e z i e l l e n Verordnungsrechts unzulässig ist, bedarf wohl keines Beweises. Vgl. im übrigen § 65 Abs. III.

ministerium noch die ihnen durch einzelne Gesetze ausdrücklich übertragenen speziellen *Verordnungsbefugnisse*, deren Umfang sich ausschließlich nach dem delegierenden Gesetz — gleichgültig, ob Reichs- oder Landesrecht — bemißt.

3. Die Provinzialdirektoren haben bisher grundsätzlich kein Polizeiverordnungsrecht. Da es gemäß RPD. Art. 93 bis zu dem in Aussicht genommenen Erlaß eines allgemeinen Polizeiverwaltungsgesetzes bezüglich der Rechte und Pflichten des Provinzialdirektors, soweit sie nicht durch die neue Kreis- und Provinzialordnung vom 8. Juli 1911 abgeändert wurden, „bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden“ hat, gilt hinsichtlich der polizeilichen Zuständigkeit der Provinzialdirektoren folgendes:

a) *Zusolge* Art. 2 Ziff. 1 des Ediktes, die Organisation der Regierungsbehörden, insbesondere der Provinzialbehörden betreffend, vom 12. November 1860 (RBl. S. 341) im Zusammenhalt mit Art. 117 der alten, Art. 93 der neuen RPD. steht den Provinzialdirektoren „die Anordnung solcher Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln“ zu, „deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als notwendig oder zweckmäßig erscheint“.

b) Die Provinzialdirektionen von Starkenburg und Rheinhessen sind auf Grund spezieller Gesetze zum Erlasse gewisser strompolizeilicher Verordnungen und Verfügungen in Schiffsahrtsangelegenheiten befugt.

Unter die Kategorie „sicherheits- und sanitätspolizeilicher Maßregeln“ könnten dem Begriffe nach an sich auch *Rechtsfähige* sicherheits- und sanitätspolizeilichen Inhalts subsumiert werden. Da aber der Erlaß von Rechtsfähigen, abgesehen von den oben erörterten Ausnahmen zugunsten des landesherrlichen und des ministeriellen Verordnungsrechts stets der Form des Gesetzes oder einer besonderen in Gesetzesform gekleideten Ermächtigung bedarf, so ist es nicht möglich, die oben genannte Bestimmung des Ediktes von 1860 als Delegation eines Polizeiverordnungsrechts der Provinzialdirektoren anzusehen. Es ist denn auch ein derartiges Polizeiverordnungsrecht meines Wissens weder in der Literatur behauptet, noch — von vereinzelt Versuchungen abgesehen — in der Praxis geübt worden ¹⁾.

4. Den Kreisräten steht gemäß Art. 64, 65 der RPD. (Art. 78, 79 des alten Gesetzes) einerseits ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht, andererseits ein *Notverordnungsrecht* für außerordentliche Fälle zu ²⁾. a) *Allgemeines Polizeiverordnungsrecht*: Den räumlichen Geltungsbereich der auf Grund des Art. 64 erlassenen Polizeiverordnungen bilden entweder der ganze Kreis oder bestimmte einzelne Teile desselben oder bestimmte einzelne Landgemeinden des Kreises. Ist das erste oder das zweite der Fall, so ist der Erlaß der Polizeiverordnung an die Zustimmung des Kreis Ausschusses und die Genehmigung des Ministeriums des Innern geknüpft; im letzten Falle wird die Zustimmung des Kreis Ausschusses ersetzt durch die „*Bernehmung*“ der Lokalpolizeibehörde und der Gemeindevertretung der betreffenden Landgemeinde.

Ihrem Inhalte nach müssen sich die Polizeiverordnungen selbstverständlich innerhalb des Aufgabenkreises der Polizei ³⁾ bewegen, d. h. sie müssen der Vorbeugung, Abwehr oder Beseitigung gefahrbringender, rechts- oder ordnungswidriger und zugleich dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufender Zustände dienen. Auch darf eine Polizeiverordnung nicht im Widerspruch mit Gesetzen oder mit Verordnungen eines übergeordneten Staatsorganes stehen. Gegen die Übertretung von Polizeiverordnungen „kann“ ⁴⁾, wenn nicht schon eine

1) Der Gesetzentwurf, die Kreis- und Provinzialordnung betr., von 1906 sah in Art. 217, 218 die Schaffung eines allgemeinen Polizeiverordnungsrechts sowie eines Notverordnungsrechts für die Provinzialdirektoren vor, der Vorschlag ging aber nicht in das Gesetz von 1911 über.

2) Das Gesetz gebraucht in Art. 64 nicht den Ausdruck „Polizeiverordnung“, sondern spricht von „Polizeivorschriften“. Im Sprachgebrauch der Praxis werden diese aber regelmäßig als „Polizeiverordnungen“ bezeichnet; so verweist beispielsweise das Inhaltsverzeichnis der amtlichen Handausgabe der RPD. unter dem Worte „Polizeiverordnung“ auf die hier erörterten Bestimmungen des Art. 64; das gleiche gilt von dem außerordentlich sorgfältig ausgearbeiteten amtlichen Sachregister des Regierungsblattes.

3) Siehe hierüber unten § 85.

4) Das Wort „kann“ drückt nur aus, daß die Höhe der Strafandrohung innerhalb des gesetzlichen Rahmens in das Ermessen des Verordnenden gestellt ist. Die *Notwendig*

denselben Gegenstand betreffende, eine Strafanordnung enthaltende gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmung besteht, Geldstrafe bis zu 30 Mk. angedroht werden; gegebenenfalls hat die Strafanordnung in einer Verweisung auf die Strafanordnung einer anderweitigen gesetzlichen Vorschrift zu bestehen¹⁾.

Die Verkündigung der Polizeiverordnung hat in dem Kreisblatt zu erfolgen (RPÖ. Art. 64).

b) Ein außerordentliches Polizeiverordnungsrecht (Notverordnungsrecht). „Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen oder des Eigentums bedrohen, ist, wenn augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge steht, der Kreisrat . . .²⁾ befugt, vorübergehende Anordnungen unter Androhung einer polizeilichen Geldstrafe³⁾ bis zu 90 Mk. zu treffen.“ „Solche Anordnungen verlieren nach Ablauf von längstens vier Wochen ihre Wirksamkeit. Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium des Innern verfügt werden“ (Art. 65).

Die Notverordnungen, zu deren Erlaß der Kreisrat nach vorstehenden Bestimmungen befugt ist, unterscheiden sich von den einfachen Polizeiverordnungen des Art. 64: a) durch die Notwendigkeit des Vorhandenseins der in Art. 65 genannten besonderen materiellen Voraussetzungen („Außerordentliches Vorkommnis“, „Bedrohung der Sicherheit der Personen oder des Eigentums“, „Gefahr auf Verzug“);

β) durch den Wegfall der in Art. 64 vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen (wie ministerielle Genehmigung usw.); γ) durch die Zulässigkeit einer höheren Strafanordnung; δ) durch ihr automatisches Unwirksamwerden nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist.

5. Während die Bürgermeister der Landgemeinden niemals ein Polizeiverordnungsrecht besaßen, wurde den Stadtbürgermeistern dieses Recht nach Analogie der für die Kreisräte bestehenden Bestimmungen schon durch die Städteordnung von 1874 (Art. 56 Ziff. 1 und 2) zuerkannt; die Städteordnung von 1911 hat die einschlägigen Vorschriften unverändert übernommen (Art. 129 b Abs. 2 Ziff. 1 und 2)⁴⁾.

Der Stadtbürgermeister beziehungsweise der an dessen Stelle mit Handhabung der Lokalpolizei betraute besondere Großherzogliche Beamte hat demgemäß ebenso wie der Kreisrat

a) ein reguläres oder ordentliches Polizeiverordnungsrecht. Hiernach ist er befugt „Gebote und Verbote für örtliche Interessen (Lokalpolizeireglements) nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, ohne indessen an deren Zustimmung gebunden zu sein, zu erlassen“⁵⁾ und gegen deren Verletzung vorbehaltlich des Bestehens ander-

zeit der Strafanordnung an sich ergibt sich schon aus dem Begriffe der Polizeiverordnung (vgl. z. B. Rosin in v. Stengel, *WB.*, II S. 279).

1) Siehe namentlich die delegierenden Bestimmungen des RStGB., wie z. B. §§ 366 Z. 1, 368 Z. 1, 2 usw.

2) Die von mir hier weggelassenen Worte „auch ferner“ bedeuten eine Bezugnahme auf das frühere Recht, welches in dem Organisationsedikt vom 6. VI. 1832 (*RB.* S. 365) Art. 16 Z. 24 und in der Kreisratinstruktion vom 30. IX. 1832 (*RB.* S. 609) § 12 ein ähnliches Notverordnungsrecht der Kreisräte statuiert hatte.

3) Die Geldstrafe hat einen „polizeilichen“ Charakter nur insofern, als sie auf einer Polizeiverordnung beruht. Die Verhängung der Strafe erfolgt hier ebenso wie bei der Aburteilung von gewöhnlichen Polizeiverordnungen nicht durch die Polizeibehörde, sondern durch das Gericht.

4) Vgl. hierzu Gesetz zur Änderung des Art. 56 des Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 13. Juni 1874. Vom 8. Juli 1911 (*RB.* S. 322). Der Art. 56 wurde durch dieses Gesetz zunächst in einzelnen Richtungen geändert, um dann in dieser abgeänderten Form durch „Gesetz, die Städteordnung betreffend“ vom gleichen Tage (*RB.* S. 367) unter der Bezeichnung „Art. 129b“ (Artikel 56 der Städteordnung vom 13. Juni 1874 in der Fassung des Gesetzes, die Änderung des Artikels 56 der Städteordnung betr., vom 8. Juli 1911) in die neue Städteordnung aufgenommen zu werden. Art. 233 Z. 1 litt. a dieses Gesetzes bestimmt dann, daß die alte Städteordnung „mit Ausnahme der Artikel 55—57“ aufgehoben sei.

5) Diese sog. Lokalpolizeireglements erfüllen nach Inhalt und Form alle Voraussetzungen der Polizeiverordnungen, sie werden aber in der Gesetzesprache und in der Praxis bisher nur vereinzelt als Polizeiverordnungen bezeichnet. Vgl. z. B. „Polizeiverordnung“ für die Stadt

weiterer gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Strafandrohungen Geldstrafe bis zu 30 M. anzudrohen. Vor der Erlassung ist „durch Vermittlung der oberen Polizeibehörde“, d. i. der Kreisrat, die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen. Diese Genehmigung ist in dem Reglement zu erwähnen. Der räumliche Geltungsbereich der Lokalpolizeiverordnungen beschränkt sich natürlich auf die Gemeindegemarkung. Bezüglich des Inhaltes gelten, wiewohl dies im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, dem Wesen der Polizeiverordnung entsprechend, die gleichen Grundsätze wie bezüglich der ordentlichen Polizeiverordnungen des Kreisrats. Durch das geschilderte Polizeiverordnungsrecht des Stadtbürgermeisters bzw. des besonderen staatlichen Lokalpolizeibeamten wird, wie das Gesetz besonders hervorhebt, das Recht des Kreisrats, für den ganzen Kreis oder für einen Teil desselben gültige Polizeireglements zu erlassen, selbstverständlich nicht berührt.

Bezüglich der Verkündigung der Lokalpolizeireglements enthält das Gesetz keine Vorschrift; jedoch ist teils aus prinzipiellen Gründen, teils weil das Lokalpolizeiverordnungsrecht historisch nur eine Abzweigung des kreisrätlichen Polizeiverordnungsrechts ist, endlich auch im Hinblick auf die bestehende Rechtsgewohnheit, die Publikation durch das amtliche Verkündigungsblatt als selbstverständliche Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer Lokalpolizeiverordnung anzusehen.

b) Ein außerordentliches Polizeiverordnungsrecht (Notverordnungsrecht). Dieses deckt sich nach Inhalt, Voraussetzungen und Wirksamkeit durchaus mit dem Notverordnungsrecht des Kreisrats. Eine Verlängerung der Gültigkeit solcher Notverordnungen ist an die gleichen Voraussetzungen wie der Erlass eines regulären Lokalpolizeireglements gebunden.

6. Falls die Handhabung der Lokalpolizei in einer Stadtgemeinde gemäß Art. 129 a (früher 55) StD. einem besonderen großherzoglichen Beamten übertragen worden ist, hat dieser auf Grund der unter Ziff. 5 angeführten Vorschriften die gleichen Verordnungsbefugnisse wie andernwärts der Stadtbürgermeister.

In der Regel findet bei der Bestellung eines besonderen staatlichen Lokalpolizeibeamten eine Teilung der Verordnungsbefugnisse (nach Materien) zwischen dem Stadtbürgermeister und dem letzteren statt.

Offenbach a. M. betreffend die Anlegung usw. von Unterkunftsräumen usw. auf Baustellen v. 13. XII. 1898 und „Polizeiverordnung“ für die Stadt Mainz, betr. das Bewohnen von Dachräumen v. 5. I. 1903, abgedruckt bei Gläffling, Allg. Bauordnung, Teil IV S. 291 u. 527. Die Polizeiverordnungen baupolizeilichen Inhalts werden häufig „Baupolizeiverordnungen“, auch „Ortspolizeiverordnungen“ oder ähnlich genannt (Beispiele s. a. a. D.).

Dritter Teil.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Verfahrensvorschriften.

§ 67. **Das Beschlußverfahren.** I. Der großen Mannigfaltigkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben entsprechend vollzieht sich die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden unter den verschiedenartigsten Formen. Diese Formen sind zum Teil dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegeben, zum Teil sind sie durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften — teils reichsrechtlicher, teils landesrechtlicher Natur — bis ins einzelne oder doch in den Grundzügen bestimmt. Besondere gesetzliche Verfahrensvorschriften bestehen namentlich für das Verwaltungsstreitverfahren (s. § 40), für das staatsaufsichtliche Verfahren (s. §§ 57, 60), für die Anwendung von Polizeizwang (s. § 86) und für einzelne besonders wichtige oder technisch schwierigere Verwaltungsakte, wie Enteignung, Feldbereinigung, Ablösungsverfahren, Verfahren in bergrechtlichen Angelegenheiten, Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten usw.¹⁾ Im übrigen ist das Verfahren der staatlichen Verwaltungsbehörden in Hessen im allgemeinen an keine bestimmten Formen gebunden.

II. Einzelne Sondervorschriften gelten für die Behandlung der sog. **Verwaltungsbeschlußsachen**, das sind diejenigen Angelegenheiten, welche von den **Kreis- und Provinzialausschüssen**, sei es zufolge ausdrücklicher, gesetzlicher oder gesetzmäßiger staatlicher Übertragung, in ihrer Eigenschaft als staatliche Verwaltungsbehörden, sei es auf Grund ihrer allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeit als Selbstverwaltungsorgane in dieser letzteren Eigenschaft, zu erledigen sind²⁾.

Das sog. **Beschlußverfahren** findet vor dem **Kreisausschuß** in den Angelegenheiten der Art. 47 und Art. 48 Abs. II bis V, vor dem **Provinzialausschuß** in den Angelegenheiten der Art. 83 und Art. 84 Abs. II Anwendung³⁾. Die Vorbereitung und Leitung des Verfahrens obliegt dem **Kreisrat** bzw. dem **Provinzialdirektor**. Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der **Kreisrat** bzw. der **Provinzialdirektor** die notwendigen vorläufigen Erhebungen vornehmen und zu diesem Zwecke die Beteiligten, sowie Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständige vernehmen; auf den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige finden die Vorschriften der Art. 57—59 des **Verwaltungsrechtspflegegesetzes** vom 8. Juli 1911 Anwendung. In unausschiebbaren Fällen kann der **Kreisrat** bzw. **Provinzialdirektor**, soweit andere Gesetze dies nicht ausschließen, vorbehaltlich der alsbaldigen Prüfung und Genehmigung von Seiten des **Ausschusses** vorläufige Verfügungen erlassen (Art. 52, 53, 86, 89). Die zur Erledigung von **Beschlußsachen** dienenden **Ausschußsitzungen** sind nicht öffentlich (Art. 54, 57). Bei allen

1) Siehe auch bezüglich der besonderen Grundsätze über die sog. **Amtshilfe** den Artikel von **Glässing** i. **WB.** I S. 123.

2) Vgl. die inhaltlich gleichartige Definition der **Verwaltungsbeschlußsachen** **WB.** II 1908/11 **Druckf.** 558 (Regierungsvorlage betr. Abänderung der **KPD.**) S. 14.

3) Nach den Motiven fallen die den **Kreistagen** und **Provinzialtagen** übertragenen Angelegenheiten nicht unter den Begriff der „**Verwaltungsbeschlußsachen**“; auch ist das Verfahren dieser Körperschaften nicht als „**Beschlußverfahren**“ im Sinne der Art. 49, 89 **KPD.** anzusehen. Gleichwohl wird in Art. 100 **KPD.** das in den Art. 30—39 und 73—78 besonders geregelte Verfahren dieser Körperschaften ebenfalls als „**Beschlußverfahren**“ bezeichnet.

im Beschlußverfahren zu erlassenden Entscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden für die Beschlußfähigkeit erforderlich (Art. 55 II, 87 II). Die Heranziehung der Ausschußmitglieder und erforderlichenfalls der Erfahrmänner zu den Sitzungen erfolgt mittels schriftlicher Ladung; die Mitglieder sollen möglichst gleichmäßig herangezogen werden¹⁾ (Art. 55 III, 87 III). Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei naher Verwandtschaft mit Beteiligten, sind einzelne Ausschußmitglieder wegen der Möglichkeit der Befangenheit von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung gesetzlich ausgeschlossen (Art. 56, 88). Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Art. 55 IV, 87 IV). Über jede Ausschußsitzung ist von einem vereidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Vorgänge zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist (Art. 57, 89). **G e b ü h r e n** werden auch für die Verhandlung solcher Sachen nicht erhoben, welche private Interessen berühren, wie z. B. Gewerbekonzessionsfachen; Auslagen, deren Rückersatz von Privatpersonen beansprucht werden könnte, werden im Beschlußverfahren nur ausnahmsweise entstehen²⁾.

Die im Beschlußverfahren ergehenden Entschliessungen der Kreis- und Provinzialausschüsse sind nur insoweit anfechtbar, als dies durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (Art. 49, 89). In den meisten Fällen ist eine Anfechtung nicht statthaft. In einzelnen Fällen ist jedoch eine solche Entscheidung im Wege der **K l a g e** oder mit dem Rechtsmittel der **B e r u f u n g** im **B e r w a l t u n g s s t r e i t v e r f a h r e n** anfechtbar (vgl. UGD. 78, 112, 113; RPD. 58). Ferner ist ausnahmsweise das Rechtsmittel der „**B e s c h w e r d e**“ zugelassen (RPD. 100). Letzteres ist insoweit der Fall, als in **a n d e r e n** Gesetzen — außerhalb der RPD. und außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens — „im Beschlußverfahren ergangene Entscheidungen der Kreistage und Provinzialtage³⁾, der Kreis- und Provinzialausschüsse . . . mit einem Rechtsmittel anfechtbar sind.“ Für diese auf Spezialgesetzen beruhenden Ausnahmefälle bleiben zufolge RPD. 100 die spezialgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsmittelfristen und den Instanzenzug mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die sog. „Beschwerde“ (gleichgültig, welchen Namen das Rechtsmittel bisher trug) nur auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden kann, und daß sie vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Vorschriften binnen zwei Wochen vom Ablauf des Zustellungstages ab bei dem Vorsitzenden derjenigen Verwaltungskörperschaft einzulegen ist, von der die angefochtene Entscheidung ausging⁴⁾.

II. Besondere Grundsätze gelten gemäß Art. 58 RPD. bezüglich der **U b e r l e i t u n g** bestimmter Verwaltungssachen aus dem Beschlußverfahren in das **B e r w a l t u n g s s t r e i t v e r f a h r e n**: Verwaltungssachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift von den Kreis- oder Provinzialausschüssen sowohl im Beschlußverfahren, wie im Verwaltungsstreitverfahren behandelt werden dürfen⁵⁾, können im Falle ihrer Behandlung im **B e s c h l u ß v e r f a h r e n** von dem Kreisrat bzw. Provinzialdirektor im öffentlichen Interesse zur mündlichen Verhandlung im **B e r w a l t u n g s s t r e i t v e r f a h r e n** gebracht werden. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein Beteiligter dies beantragt. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann vor Erlass der das Beschlußverfahren abschließenden Entscheidung oder innerhalb einer **N o t f r i s t** von 14 Tagen nach Zustellung der letzteren gestellt

1) Es steht dem Vorsitzenden selbstverständlich frei, sämtliche Mitglieder zur Sitzung heranzuziehen, falls er dies wegen der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände für wünschenswert hält (s. Motive bei **B e s t**, RPD., S. 28).

2) Vgl. Motive in Druckf. 558 S. 25 f.; in berechtigter Form abgedruckt bei **B e s t**, RPD., S. 30.

3) Vgl. hierzu S. 172 Anm. 2.

4) Beispiele — namentlich aus dem Kunststrafengesetz — s. bei **B e s t**, RPD., S. 49.

5) Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um gewerbepolizeiliche Genehmigungen, die der Kreis- oder Provinzialausschuß nach der Reichsgewerbeordnung und den einschlägigen Vollzugsvorschriften zu erteilen hat. Vgl. hierzu **U. V.** 11 1908/11, Druckf. 558 (Entw. der RPD.) S. 9 zu Art. 69 a, sowie S. 19, 22 („zu 13“) u. 25; ferner **B e s t**, RPD., S. 21 u. 29, sowie **B e s t**, **W. G.**, S. 34. — Bezüglich der grundsätzlichen Abgrenzung von Verwaltungsbeschlußsachen und Verwaltungsstreitsachen s. auch oben §§ 37, 38.

werden. Die Beteiligten haben jedoch die Wahl, anstatt der Stellung dieses Antrages, innerhalb der durch Art. 77 Abs. 1 BRG. bestimmten Frist das Rechtsmittel der Berufung gegen die das Beschlußverfahren abschließende Entscheidung einzulegen. Falls einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer Berufung eingelegt hat, wird nur dem ersten Antrag stattgegeben. Wird weder ein Rechtsmittel verfolgt, noch mündliche Verhandlung beantragt, so ist die im Beschlußverfahren ergangene Entscheidung endgültig.

§ 68. Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege ist durch Gesetz vom 30. September 1893 (RBl. S. 265) einheitlich geregelt¹⁾ und findet auf die Beitreibung aller öffentlichrechtlichen²⁾ Geldforderungen Anwendung, welche diesem Verfahren durch Gesetz überwiesen werden. Hierher gehören namentlich Steuern, Zölle und sonstige Abgaben des Reiches, der Einzelstaaten und der politischen und kirchlichen Gemeinden sowie der israelitischen Religionsgemeinden; die Beiträge zur Arbeiterversicherung; Geldstrafen in Forst- und Feldbrügesachen; Gewerbegerichtskosten; Geldforderungen aus Entscheidungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden (Ges. Art. 1). Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge entscheiden die nach den betreffenden Gesetzen zur Feststellung berufenen Behörden und Instanzen, und zwar — soweit dies gesetzlich vorgesehen ist — unter Vorbehalt des Rechtswegs. Die Vollstreckbarerklärungen, Beschlüsse und Verfügungen dieser Organe bilden die gesetzliche Grundlage der Zwangsvollstreckung (Ges. Art. 4; VollzB. § 7). Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens ist Beschwerde bei der vorgesezten Behörde (ohne aufschiebende Wirkung) zulässig.

Zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zur Beitreibung von Reichs- und Staatsgefällen sind als Vollstreckungsbehörden in der Regel diejenigen Behörden zuständig, welchen die Einziehung der betreffenden Geldbeträge zusteht³⁾. Als Vollziehungsbearbeiter fungieren regelmäßig die den betreffenden Behörden beigegebenen Exekutivbeamten; jedoch kann die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch einem Gerichtsvollzieher übertragen werden.

Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung, beziehungsweise nach denjenigen des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung und Konkursordnung. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bedarf der Genehmigung des der Vollstreckungsbehörde vorgesezten Ministeriums; diese Genehmigung soll erst erteilt werden, wenn feststeht, daß durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen die Beitreibung nicht oder nicht vollständig erfolgen kann. — Der Arrest zugunsten einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Forderung kann nur ein dinglicher sein und findet zur Sicherung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen statt (Ges. Art. 3—6).

II. Die Zwangsvollstreckung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist durch das BRG. vom 8. Juli 1912 Art. 123—130 einheitlich geregelt.

Die Vollstreckung obliegt dem Vorsitzenden desjenigen Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat; war dies der Provinzialausschuß, so kann dessen Vorsitzender mit der Vollstreckung den Vorsitzenden des Kreisausschusses beauftragen. Für eine Vollstreckung, die dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofs obliegt, kann das zuständige Ministerium abweichende Anordnungen treffen. Die Vollstreckung erstreckt sich auch auf solche Ansprüche, die nach der

1) Vgl. hierzu Vollzugsverordnung v. 7. III. 1894 (RBl. S. 63) abg. durch Bd. v. 18. VI. 1898 (RBl. S. 351), und Dienstvorschrift v. 10. IV. 1894 (RBl. S. 129) abg. durch Def. v. 14. IV. 1896 (RBl. S. 53 ff.).

2) Für privatrechtliche Geldforderungen ist das geschilderte Verfahren nur insofern zugelassen, als es sich hierbei um Gemeindeforderungen handelt; auch hier ist das Verwaltungsverfahren jedoch einzustellen, sobald der Schuldner bei dem Bürgermeister hiergegen Einwand erhebt (Art. 3; vgl. Cosack S. 57).

3) So z. B. Bezirksklassen, Hauptsteuerämter, Kreisämter, Provinzialdirektionen, Stadtbürgermeister.

verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Privatpersonen zustehen (z. B. zu erstattende Kosten, Entschädigungsansprüche wegen Wildschaden), sofern die Beteiligten dies beantragen¹⁾.

Die Vollstreckung von Urteilen findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, erst nach dem Eintritt der Rechtskraft statt. Das gleiche gilt für Beschlüsse und Verfügungen, gegen welche die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zugelassen ist. Die Rechtskraft tritt nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ein und wird durch rechtzeitige Rechtsmittelinlegung gehemmt. Das erkennende Gericht ist jedoch zum Erlasse einer einstweiligen Anordnung befugt, falls glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung bis zum Eintritt der Rechtskraft dem obliegenden Teil einen „schwer zu ersetzenden“ oder „schwer zu ermittelnden“ Nachteil bringen würde, oder wenn das öffentliche Interesse eine solche Anordnung fordert. Das Gericht kann insbesondere gegen Sicherheitsleistung oder ohne eine solche die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären (Art. 124—126).

Die Vollstreckung erfolgt, soweit es sich um die Beitreibung von Geldforderungen handelt und nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften über das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg, soweit es sich um die Erwirkung der Herausgabe einer Sache oder um die Erwirkung einer Handlung oder Unterlassung handelt, nach Maßgabe der §§ 883—898 ZPO. Dabei tritt jedoch in den Fällen der §§ 887, 888, 890 an die Stelle des Prozeßgerichts erster Instanz der Vorsitzende, dem die Vollstreckung obliegt, und im Falle des § 887 findet keine Mitwirkung des Berechtigten statt (Art. 127, 128).

Die Kosten der Vollstreckung fallen demjenigen zur Last, gegen welchen diese gerichtet ist; sie sind mit der Vollstreckung in der Hauptsache beizutreiben. Falls die Entscheidung, aus der die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, aufgehoben wird, sind die Kosten der letzteren dem Schuldner zu erstatten (Art. 129).

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Vollstreckung betreffen, entscheidet der Vorsitzende, dem die Vollstreckung obliegt. Soweit die Entscheidung nach der ZPO. einem anderen Gericht als dem Vollstreckungsgericht obliegt, oder insoweit eine Anordnung des Vorsitzenden angefochten wird, entscheidet an Stelle des letzteren das Gericht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Gerichts findet die Beschwerde statt (Art. 130).

III. Die Verhängung von Ordnungsstrafen. Während die Behörden der inneren Verwaltung in Hessen grundsätzlich nicht zur Verhängung von Strafen befugt sind, ist dem Kreisrat und dem Provinzialdirektor durch Art. 67, 93 KPD. folgende Ordnungstrafbefugnis verliehen:

1. Personen, welche die Ordnung einer in Gegenwart des Kreisrats oder des Provinzialdirektors stattfindenden Verhandlung stören, können zurechtgewiesen, entfernt und, wenn die Erinnerungen unbeachtet bleiben oder die Störung von größerer Art ist, mit Geldstrafe bis zu 36 Mk. und Haftstrafe bis zu 24 Stunden belegt werden. Wird auf eine solche Strafe erkannt, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen und an das Ministerium des Innern einzusenden.

2. Personen, welche in schriftlichen Eingaben an den Kreisrat, den Kreisaußschuß oder den Kreistag (bzw. die entsprechenden Organe der Provinz) durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können, abgesehen von der Zurückweisung der Eingaben „zur Reinigung“ mit Ordnungsstrafen bis zu 9 Mk. belegt werden. Falls die Ausfälle gegen die vorgenannten Kollegialorgane gerichtet sind, ist deren Zustimmung zu dem strafweisen Vorgehen erforderlich.

IV. Sonstige Anwendung von Zwang gegen Freiheit oder Eigentum. Gemäß Art. 23 HV. ist „die Freiheit der Person und des Eigentums . . . in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen“²⁾. Demnach ist die Anwendung persönlichen Zwanges nur dann rechtlich zu-

1) Siehe Best, VAG., S. 58.

2) Bezüglich der Entstehung des Art. 23 f. die Quellenangaben bei van Calker, hess. VerfG., S. 103—106.

läufig, wenn sie sich auf eine Rechtsnorm zu stützen vermag. In dieser Richtung sind namentlich folgende gesetzliche Vorschriften von Interesse:

1. Zufolge *StD.* Art. 66 ist der Kreisrat befugt, nach näherer Vorschrift des Gesetzes zur Erreichung bestimmter polizeilicher Zwecke *Zw a n g* anzuwenden. S. hierüber unten § 86.

2. Zufolge *StD.* Art. 129 b, *UGD.* Art. 128 a stehen entsprechende Befugnisse auch dem Bürgermeister bzw. dem mit der Handhabung der Lokalpolizei betrauten besonderen großherzoglichen Beamten zu. S. hierüber unten §§ 85, 86.

3. Zufolge *StD.*, *UGD.* Art. 22 können die Angehörigen einer Gemeinde zu persönlichen Leistungen im Gemeindeinteresse (z. B. Straßenreinigung) nur auf Grund gesetzlicher oder gesetzlich zugelassener Bestimmungen gezwungen werden. Beispiele für derartige Verpflichtungen finden sich, außer in Ortsstatuten, u. a. in dem *G.*, die Errichtung von Sicherheitswachen usw. betr., vom 21. Februar 1824 (*RAI.* S. 30) § 2 und in dem *G.*, die Landesfeuerlöschordnung betr., vom 29. März 1890 (*RAI.* S. 46) Art. 11¹⁾.

4. Auf Grund der Reichsgewerbeordnung und der Vollzugsverordnung sowie der Ausführungsverordnung hierzu vom 20. März 1912 (*RAI.* S. 47, 48) haben die mit deren Durchführung betrauten Verwaltungsbehörden mehrfache Zwangsbefugnisse, die zum Teil sehr erhebliche Eingriffe in die Freiheit und das Eigentum gestatten.

5. Eine Reihe von polizeilichen Zwangsbefugnissen stellen sich als eine Folge gerichtlicher Verurteilung dar. Hierher gehören:

a) solche, die vom Strafrichter erkannt und von den Verwaltungsbehörden nur vollzogen werden, z. B. Zwangserziehung gemäß *RStGB.* § 56;

b) solche, welche vom Strafrichter nur als *z u l ä s s i g* erklärt werden (z. B. Einschaffung in ein Arbeitshaus bei Überweisung an die Landespolizeibehörde gemäß *RStGB.* § 362);

c) solche, welche auf Grund der Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen von der Polizei ohne weiteres verfügt werden können, z. B. Verweisung aus dem Bundesgebiet bei Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels, Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten im Falle der Verurteilung wegen Gewerbsunzucht gemäß *RStGB.* §§ 284, 361 Ziff. 6, 362);

d) solche, die sich aus der vom Gerichte ausgesprochenen Stellung unter Polizeiaufsicht ergeben (*RStGB.* §§ 38, 39).

§ 69. Das Enteignungsverfahren²⁾. Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation) ist derjenige staatliche Verwaltungsakt, durch welchen der Staat nach Maßgabe der Gesetze im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung die zwangsweise Entziehung individueller Eigentumsrechte verfügt. Die Enteignung ist somit „eine besondere Art des Zwangsverfahrens“³⁾. Sie kann sich begrifflich sowohl auf Mobilien und Immobilien wie auch auf Rechte beziehen; unter „Enteignungsverfahren“ im engeren Sinne des Wortes wird aber in der Regel nur die Enteignung von Immobilien und von dinglichen Rechten an solchen verstanden. Das hessische Enteignungsrecht beruht im allgemeinen auf dem Gesetz vom 26. Juli 1884 (*RAI.* S. 175) in der Fassung vom 30. September 1899 (*RAI.* S. 735); einzelne Fälle sind durch die landwirtschaftlichen Kulturgesetze und andere Spezialgesetze besonders geregelt.

II. Die wichtigsten *a l l g e m e i n e n* Grundsätze des *m a t e r i e l l e n* Enteignungsrechts sind folgende:

1. Die erste Voraussetzung der *E.* ist, daß sie für ein zum öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen erfordert wird. 2. Dem Enteigneten muß vollständige Entschädigung gewährt werden. 3. Enteigner können sein: a) der hessische Staat, b) hessische Provinzen, Kreise und

1) Weitere Beispiele s. in den Motiven. Vgl. *Best*, *UGD.*, S. 10.

2) Literatur des hess. Enteignungsrechts: *Arnold*, Das Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betr., erläutert, 1885; *Fulb*, Enteignungsrecht i. Gr. H., in *Annalen des Deutschen Reichs*, 1885 S. 58; *Wolff*, Die Enteignung nach Maßgabe d. Gr. Hess. *EG.*, 1891; *Rüchler* (*Braun* und *Weber*) III § 408; *Rühn*, Die öffentl.-rechtlichen Grundlagen des hess. *EM.*, Gießener Diss., 1909; *Gauf-Fuchs-Wolff*, Hess. Landesprivatrecht, 1910, §§ 92—95.

3) Siehe *Cosack* S. 59.

Gemeinden, c) das Deutsche Reich und andere deutsche Bundesstaaten, d) Eisenbahnunternehmer (Privatpersonen und Privatgesellschaften), e) sonstige Unternehmer. In den Fällen o) und d) ist zur Verleihung des ER. eine landesherrliche Verordnung, im Falle e) ist hierzu ein besonderes Gesetz erforderlich (Art. 1, 2). 4. Der Entschädigungsanspruch umfaßt einmal den Ersatz des vollen wirklichen Wertes (nicht des bloßen Affektionswertes) des Enteignungsobjekts und sodann den Ersatz des etwaigen, durch die Enteignung außerdem eingetretenen weiteren Schadens (z. B. Wertminderung des dem Enteigneten verbliebenen Restgrundstücks) (Art. 6—8). Unter Umständen kann der Enteignete beanspruchen, daß an Stelle teilweiser Enteignung oder bloßer dinglicher Belastung seines Grundeigentums die Zwangsenteignung des ganzen Grundstücks verfügt wird (Art. 15—18). Abgesehen von der Entschädigungspflicht trifft den Unternehmer die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung sämtlicher Anlagen, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig sind oder notwendig werden (Art. 14).

Besondere Regeln gelten für folgende Fälle: 1. Wer in seinem Grundstücke solche unterirdische Naturprodukte (Fossilien) besitzt, welche nicht unter das allgemeine Berggesetz (s. unten § 107) fallen und deren Benutzung dem allgemeinen Besten entspricht, kann unter Anwendung der oben angeführten Grundsätze gezwungen werden, dieses Grundeigentum dem Staate, der Provinz, dem Kreise oder der Gemeinde *rei sitas* zur Gewinnung dieser Fossilien im dauernden gemeinnützigen Interesse abzutreten. Der Grundeigentümer kann sich aber der E. entziehen, wenn er erklärt, sein Grundeigentum selbst in der bezeichneten Weise ausnützen zu wollen, und wenn er diesem Versprechen innerhalb von zwei Jahren nachkommt (Art. 64). 2. Ein **außerordentliches Enteignungsrecht** besteht in Notfällen, wie Überschwemmung, Krieg, ansteckende Krankheiten, Feuergefähr. Die Entschädigung richtet sich hier zwar ebenfalls nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes — bzw. gegebenenfalls nach denjenigen des Brandversicherungsgesetzes vom 28. September 1890/30. September 1899 — im übrigen fallen aber selbstverständlich alle Formvorschriften weg (Art. 65).

II. Das Enteignungsverfahren. Die erste Bedingung der Vornahme einer Enteignung ist, daß in concreto die grundsätzliche Zulässigkeit der E., sei es ohne weiteres unmittelbar auf Grund des Enteignungsgesetzes, sei es zufolge ausdrücklicher Verleihung durch landesherrliche Verordnung oder Spezialgesetz, feststeht. Ist diese materielle Voraussetzung gegeben, so findet nach erfolgloser Durchführung der vorgeschriebenen gütlichen Verhandlungen zwischen dem zu Enteignenden und dem Enteignungsunternehmer (Art. 21) folgendes, in vier Stadien zerfallendes Verfahren statt:

1. **Das Vorverfahren.** Dasselbe findet bei dem Kreisamte *rei sitas* statt und umfaßt vor allem die Einbringung des Zwangsenteignungsantrags, dann die öffentliche Bekanntgabe des geplanten Unternehmens und die Anberaumung einer sog. Tagfahrt zur mündlichen Vorverhandlung mit den Beteiligten vor der Lokalkommission insbesondere zwecks Entgegennahme etwaiger Einwendungen, Anträge und sonstigen Erklärungen der Beteiligten (Art. 22—27).

2. **Das Verfahren vor der Lokalkommission.** Die aus dem Kreisrate und zwei vom Kreisausschusse gewählten unbeteiligten Mitgliedern bestehende Lokalkommission verhandelt bei Gelegenheit der anberaumten Tagfahrt mit den Beteiligten, versucht wiederholt die Herbeiführung einer gütlichen Einigung, legt — gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen — alle Verhältnisse des Enteignungsfalles möglichst klar und sendet sodann binnen Monatsfrist alle Verhandlungen einschließlich der etwa vorgebrachten Einwendungen und Anträge mit ihrem Gutachten an den Provinzialausschuß zur Entscheidung ein (Art. 28—30).

3. **Das Verfahren vor dem Provinzialausschuß und der Berufungsinstanz.** Der Provinzialausschuß, zu dessen Verhandlungen der Vorsitzende der Lokalkommission mit beratender Stimme zugezogen werden kann, entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren¹⁾ über folgende Punkte (Art. 33):

1) Siehe BRG. Art. 131 Nr. 21, wodurch die Art. 31, 35 Abs. 1 u. 2, und Art. 58 Abs. 6 des EG. entsprechend modifiziert wurden.

a) Die Begründetheit oder Unbegründetheit der gegen den Enteignungszweck oder gegen den Enteignungsplan erhobenen Einwendungen und die Berechtigung der hiermit zusammenhängenden Anträge. (Bei der Prüfung der Frage der Notwendigkeit der E. ist nicht bloß darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zweck auf eine andere Weise gar nicht erreicht werden kann; die Notwendigkeit ist vielmehr auch dann zu bejahen, „wenn der öffentliche Zweck nach allen vorliegenden Umständen und Verhältnissen am besten und sachgemähesten durch die vorgeschlagene Verwendung erreicht wird“.) Mit dieser Entscheidung verbindet der Provinzialausschuß die Feststellung des Gegenstandes und des Umfangs der E., der Zeit, innerhalb deren längstens der Ausspruch der E. zu beantragen ist, und der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer im öffentlichen oder nachbarlichen Interesse verpflichtet wird.

b) Die dem Eigentümer und den Nebenberechtigten zu leistenden Entschädigungen, die Sicherheitsleistung und die etwaige Ausdehnung der E. (im Sinne der Art. 15—18). Diese Entscheidung ist nur eine vorläufige und erfolgt mit Vorbehalt des Rechtswegs.

c) Ausschluß der bei der Verhandlung vor der Lokalkommission unentschuldigt Ausgebliebenen mit Anträgen und Einwendungen.

d) In dringenden Fällen hat der Provinzialausschuß auf Antrag des Unternehmers über die unter a) genannten Punkte vorab zu entscheiden und auszusprechen, daß die Einweisung des Unternehmers in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks gegen Hinterlegung der von der Lokalkommission begutachteten Entschädigungssumme zulässig sei (Art. 34).

Gegen die vorgenannten Entscheidungen des Provinzialausschusses findet binnen 14 Tagen Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt. Gegen die unter b) erwähnte vorläufige Entscheidung ist binnen 6 Monaten die Beschreitung des Rechtswegs zugelassen (Art. 35 GG. mit den durch Art. 131 Nr. 21 WRG. herbeigeführten Änderungen).

4. **Ausführung der Besitzeinweisung und der Enteignung.** Sobald die Entscheidung des Provinzialausschusses über die unter Ziff. 3 lit. a genannten Punkte rechtskräftig geworden und der Nachweis über die rechtsgültige Hinterlegung der Entschädigungssumme erbracht ist, wird auf Antrag des Unternehmers von dem Provinzialausschuß die **Besitzeinweisung** ausgesprochen (Art. 38). Sobald der Enteignungsplan rechtskräftig festgestellt und die rechtsgültige Zahlung oder Hinterlegung der, wenn auch erst vorläufig, festgestellten Entschädigungs- und Rautionssumme erbracht ist, spricht der Provinzialausschuß auf Antrag des Unternehmers die **Enteignung** aus (Art. 39). Mit der Zustellung des Enteignungsausspruchs an Unternehmer und Eigentümer treten die privatrechtlichen Wirkungen der Enteignung ein. Der Enteignungsausspruch vertritt zugleich die Stelle der Besitzeinweisung, wenn diese nicht schon früher erfolgt ist (Art. 41). Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Enteignungsverfahrens s. GG. Art. 42 ff. —

5. Jedem Beteiligten, der aus erheblichen Gründen verhindert war, die Tagfahrt oder eine Frist einzuhalten, ist auf seinen, binnen zwei Wochen zu stellenden Antrag **Wieder-einsetzung** in den vorigen Stand zu erteilen. Die Entscheidung des Provinzialausschusses erfolgt nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes (Art. 58) und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 131 Nr. 21) im Verwaltungsstreitverfahren.

Tritt der Unternehmer vor rechtskräftiger Feststellung des Planes von seinem Unternehmen zurück, so erlischt das ihm verliehene Enteignungsrecht, und er haftet den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsenen Nachteile. Gibt er nach jenem Zeitpunkte das Unternehmen auf, oder versäumt er die rechtzeitige Stellung des Antrags auf die Enteignungserklärung, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz der vorgenannten Nachteile oder Zahlung der Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks verlangen will (Art. 60). Gibt der Unternehmer innerhalb dreier Jahre von der Zustellung des Enteignungsausspruchs ab die Ausführung des Unternehmens auf, oder will er innerhalb dieser Frist das enteignete Grundstück verkaufen, so kann der frühere Eigentümer auf dem Rechtswege den Rückkauf des enteigneten Grundstücks gegen Rückerstattung der empfangenen Entschädigungssumme und der an dem Grundstücke vorgenommenen Wert-erhöhungen fordern. Will der Unternehmer nach Ablauf von drei Jahren und vor Ablauf von acht Jahren das abgetretene Eigentum verkaufen, so hat der Enteignete das Vorkaufsrecht (Art. 61).

Zweiter Abschnitt. Die Finanzverwaltung.

Erstes Kapitel.

Die staatliche Finanzverwaltung.

A. Organisation, Staatsvermögen und Staatsschulden.

§ 70. **Die Organisation der Finanzverwaltung.** I. Die staatliche Finanzverwaltung umfaßt die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen, der Ausgaben und der Schulden des Staates und bewegt sich teils in den Formen des Privatrechts, teils in denen des öffentlichen Rechts. Soweit der Staat — sei es nach der privatrechtlichen, sei es nach der öffentlichrechtlichen Seite hin — als Vermögenssubjekt in Betracht kommt, wird er als *Fiskus* bezeichnet ¹⁾.

Zur Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen ist dasjenige Ministerium berufen, zu dessen Geschäftskreis die Behandlung des in Frage stehenden Anspruchs gehört. Diese Vertretungsbefugnis kann, vorbehaltlich der Genehmigungseinholung für den Fall der Klageerhebung oder der Aufnahme eines Rechtsstreits, generell oder speziell an untergeordnete Behörden oder Beamte übertragen werden. Neben der nach vorstehenden Grundsätzen zuständigen Behörde ist, solange nicht die Beteiligten in anderem Sinne benachrichtigt wurden, grundsätzlich das Finanzministerium auch in den nicht zu seinem Geschäftskreis gehörenden Rechtsangelegenheiten zur Vertretung des Fiskus berufen ²⁾.

II. An der Spitze der staatlichen Finanzverwaltung steht das **Ministerium der Finanzen** mit den in § 30 genannten **Ministerialabteilungen** für das **Steuernwesen**, die **Forst- und Kameralverwaltung**, für das **Bauwesen** und für **Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen**. Die Ministerialabteilungen haben in einzelnen bestimmten Richtungen die Eigenschaft von sog. **Zentralmittelstellen** (siehe oben § 30). Zur Durchführung der obengenannten Aufgaben der Finanzverwaltung sind dem Finanzministerium eine große Zahl von Behörden und Anstalten untergeordnet, die teils den Charakter von **Landesbehörden** bzw. **-anstalten**, teils den von **Ortsbehörden** haben. Zu der ersteren Kategorie gehören: Die **Prüfungskommissionen** für den höheren Finanzdienst, das **Forstfach**, für die mittleren Stellen im Finanzfach bzw. im **Baufach** und für die **Finanzamtsgehilfen**, das **technische Oberprüfungsamt** und die **ständigen Kommissare** bei den **Diplomprüfungen** der **technischen Hochschule** für das **Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach** ³⁾, ferner die **Staatsschuldenverwaltung**, die **Staatsschuldentasse** ⁴⁾, die **Hauptstaatskasse**, das **Katasteramt**, das **Erbschaftssteuerramt**, die **Landeskommission für Steuerfachen** ⁴⁾, die **staatliche Betriebskrankenkasse** und die **Landeshypothekenbank** ⁵⁾. Die Eigenschaft von **Ortsbehörden** haben: Die **Finanzämter**, die **Kontrollbeamten der Lokalkassstellen**, die **Hauptsteuerämter**, die **Lokalbeamten** bzw. **-behörden** für die Erhebung der **Brückengelder** bzw. der **Domanialgefälle**, für **Bäder-, Salinen- und Bergverwaltung**, **Weinbau-, Domänenverwaltung** und **Bauverwaltung**, endlich die **Holzmagazinverwaltung**.

Unter den vorbezeichneten Landes- und Ortsbehörden bedürfen hier folgende, den Zwecken der Finanzverwaltung im engeren Sinne dienende Behörden der besonderen Hervorhebung:

1) Bezüglich der umfangreichen Literatur über die einschlägigen Fragen s. **Meyer-Anschütz** S. 740; **Meyer-Dachow** S. 612 ff.

2) **Allerh. B. O.** v. 6. VIII. 1898. Bezüglich der weiteren Rechts- und Dienstvorschriften s. **Gloß und Lehr** S. 51.

3) Siehe unten § 72.

4) Siehe unten § 74.

5) Siehe unten § 101.

1. Die Hauptstaatskasse, welche in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium und in Überordnung über alle ablieferungspflichtigen fiskalischen Kassen die Einnahme- und Ausgabebeanweisungen der mit der Ausführung des Staatsvoranschlags betrauten Behörden empfängt und vollzieht¹⁾;

2. die Staatsschuldenverwaltung (s. u. § 72);

3. die Staatsschuldenkasse (s. u. § 72);

4. das Erbschaftssteueramt, welches die Feststellung der Reichs- und Landeserbschaftsteuer zu besorgen hat (s. u. § 78);

5. die Finanzämter (37), das sind die früheren Steuerkommissariate, denen die Veranlagung der direkten Landes- und Gemeindesteuern obliegt²⁾;

6. die Kontrollbeamten (5), denen je ein Kontrollbezirk (Darmstadt I und II) (Gießen, Friedberg, Mainz) mit durchschnittlich je zehn Bezirksklassen (im ganzen 49) und der erforderlichen Zahl von Vollzugsbeamten (Pfandmeistern, im ganzen 22) untergeordnet ist.

Die wesentlichste Aufgabe der Kontrollbeamten ist die Untersuchung der Dienstführung der ihnen unterstellten Beamten, die Vornahme der Dienstüberlieferungen bei Versetzungen usw. und die Abgabe von Entscheidungen in bezug auf die an sie zu erstattenden Berichte³⁾.

III. Außerhalb der Organisation der eigentlichen Finanzverwaltung steht die Oberrechnungskammer⁴⁾. Diese ist eine dem Großherzog unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde mit kollegialischer Verfassung. Sie hat die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanal- und Staatsigentum, sowie über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen.

Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräten, wovon einer die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, sowie aus dem nötigen Revisions- und Kanzleipersonal⁵⁾. Die Beschlussfassung in den der kollegialischen Behandlung unterworfenen Angelegenheiten erfolgt unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nach Stimmeneinheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über Rekurse gegen Revisionsabschlüsse der Oberrechnungskammer entscheidet die sog. „verstärkte“ Oberrechnungskammer, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Räten der DRK. und aus drei vom Großherzog je für eine Finanz-

1) Siehe B.D., die Organisation der Hauptstaatskasse betr., v. 4. VI. 1879, RBl. S. 363, u. Instr. v. gl. J., RBl. S. 371.

2) Die früheren Steuerkommissäre führen die amtliche Benennung „Vorstand des Finanzamts“ und, vorbehaltlich der Verleihung eines besonderen Charakters (zumeist „Finanzrat“), den Amtstitel „Finanzamtmann“. Den letzteren Titel führen auch die vormaligen Steuerkommissariatsassistenten, während die vormaligen Steuerkommissariatsgehülfen den Titel „Finanzamtsgehülfe“ erhalten haben. Siehe F. R. B. v. 23. XII. 1908, RBl. 1909 S. 5.

3) Vgl. bes. M. B., die Neugestaltung des Kassenwesens betr., v. 8. IX. 1900 (RBl. S. 551) m. Dienstweisung f. d. Kontrollbeamten d. Lokalkassstellen (S. 553) u. bezgl. f. d. Untererheber der staatl. Gefälle (S. 633), sowie M. B., die Dienst- und Disziplinarverhältn. d. Rentbeamten und Pfandmeister betr., v. 31. VII. 1896 (RBl. S. 109). Die Vorstände bzw. Beamten der Bezirksklassen führen den Amtstitel „Bezirksklassier“ bzw. „Bezirksklassenassistent“; s. M. B. v. 9. IX. 1900 u. 21. XI. 1900. — Soweit die Erhebung der Staatseinnahmen nicht unmittelbar durch die Bezirksklassen geschieht, obliegt dieses Geschäft den sog. „Untererhebstellen“ („Untererheber“), d. s. besondere staatliche Lokalkassstellen, die den Bezirksklassen (und den Kontrollbeamten) untergeordnet sind.

4) Siehe Gesetz, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betr., vom 14. VI. 1879 (RBl. S. 479) i. d. F. v. 31. V. 1911 (RBl. S. 77). Bezüglich der Vollzugsbestimmungen s. Glöck u. Lehr S. 217. — Die DRK. ist an die Stelle der durch Ges. v. 23. VI. 1821 geschaffenen einstigen „Rechnungskammer“ getreten, welche seinerzeit als eine dem Finanzministerium untergeordnete Landeszentralstelle, die „Oberrechnungs-Justifikatur“ und die übrigen einzelnen Justifikationen ersetzt hatte.

5) Bezüglich der Disziplinarverhältnisse s. das vorbej. G. Art. 21 u. G. v. 21. IV. 1880 (RBl. S. 67) Art. 52 ff.; bezüglich der amtlichen Bezeichnung der DRK. u. ihrer Beamten siehe Bef. v. 27. VIII. 1852 (RBl. S. 357).

periode bestellten Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs. Bei Stimmengleichheit ist in diesem Falle zugunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Der Präsident und die übrigen Kollegialmitglieder der DRK. genießen die richterliche Unabsehbarkeit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Genannten kann nur durch Beschluß des Staatsministeriums erfolgen; das Verfahren und die Kompetenz zur Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses bestimmen sich nach den Sondervorschriften des Disziplinalgesezes für nicht richterliche Beamte vom 21. April 1880, Art. 52—57. Bezüglich des Disziplinarverfahrens gegen die Kanzlei- und die Staatsrechnungsrevisionsbeamten der DRK. gelten die besonderen Vorschriften des Art. 58 a. a. D.

§ 71. **Staatsvermögen.** I. Das Staatsvermögen¹⁾ setzt sich zusammen aus dem Verwaltungsvermögen und aus dem Finanzvermögen. Das erstere umfaßt alle diejenigen Staatsgüter, welche unmittelbar zur Verwendung für Staatszwecke bestimmt sind und demnach regelmäßig keine Einnahmequelle bilden (z. B. öffentliche Straßen, Dienstgebäude, Museen); das letztere setzt sich aus allen denjenigen Staatsgütern zusammen, welche dem Staate als eigentliche Finanzquellen dienen. Das Verwaltungsvermögen bildet als solches keinen Gegenstand der staatlichen Finanzverwaltung, es steht vielmehr unter der Verwaltung der hierfür jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden.

Unbewegliches Landeseigentum darf, gleichviel ob es zum Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen gehört, ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtigkeiten belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden. Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßen- oder Eisenbahngeländes oder entbehrlicher Gebäude, auf die Abtretung staatlicher Parzellen, deren Verwendung zu Baupläzen von dem zuständigen Provinzialausschuß für notwendig oder angemessen erklärt wird, und endlich auf Veräußerungen, die zufolge Vergleichs zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten vorgenommen werden²⁾.

Als Bestandteile des staatlichen Finanzvermögens führt der Staatsvoranschlag unter der Gesamtbezeichnung „*S t a a t s d o m ä n e n*“ (oder „Landeseigentum“) regelmäßig auf: 1. Kameral- und Forstdomänen (getrennte Positionen); 2. Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung; 3. Bad Nauheim und Bad Salzhausen (getrennt); 4. Samenklenganstalt zu Gammelsbach i. D.; 5. Staatseisenbahnen³⁾.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Staatsdomänen stehen die oben (in § 16) behandelten, ebenfalls als staatliche Finanzquellen dienenden *Domänen des Großh. Hauses* nicht im Landeseigentum, sondern im Eigentum der Großherzoglichen Familie.

II. Die Verwaltung der Domänen — abgesehen von den Staatseisenbahnen — erfolgt unter Oberleitung des Finanzministeriums, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, durch die Großh. Oberförstereien, die Holzmagazinverwaltung in Darmstadt, die Badedirektionen Bad Nauheim und Bad Salzhausen, die Bergwerksdirektion Grube Ludwigshoffnung und die Weinbaudomänenverwaltung in Mainz⁴⁾.

§ 72. **Staatsschulden.** I⁵⁾. Der Ausdruck „Staatsschulden“ begreift an sich sowohl die „Verwaltungs-“ als auch die „Finanzschulden“ in sich, in der Gesetzesprache dient er aber

1) Vgl. *Meyer-Dochow* S. 625 ff.; *Cosad* S. 61 f.; *N. B. Schmidt*, Art. Domänen, *WB.* I S. 601 f.

2) Siehe *SB.* Art. 10 i. d. F. d. G. v. 1. VIII. 1878, *RB.* S. 93, Art. 1 u. G. v. 3. IX. 1878 (*RB.* S. 99) Art. 2. Vgl. auch Antrag *Hirschhorn* u. Gen. auf Abänderung des Art. 10 *SB.*; *LB.* II 1876/78, Prot. B. VI. Nr. 64, 70, 76, 78; *Weil. B.* VI Nr. 420, 456 u. *LB.* I 1876/78 Prot. S. 462, 603, 680; *Weil.* 162. — Als Beispiel für Veräußerung von Staatseigentum s. *LB.* II 1908/11 Druckf. 190.

3) Siehe über die letzteren unten § 98.

4) Bezüglich der letzteren s. *FMW.* v. 1. VII. 1901, *RB.* S. 393. Im übrigen s. bezüglich der Verwaltung und Bewirtschaftung der Kameraldomänen und der Erhebung der Dominalgelände *Beller* II S. 361 f. u. die dort angegebenen instrukt. Vorschriften.

5) Vgl. im allgemeinen *Meyer-Dochow* S. 711 ff. Bezüglich der älteren Entwicklung der hess. Staatsschuld s. *Cosad* S. 62 f.; hinsichtlich der neueren Entwicklung *Wasser* i. d. Mitteilungen d. Zentralstelle s. *L. B.* 41 (1911) S. 82 ff.; hinsichtlich des neuesten Standes und der Verhältnisse der Staatsschuld im einzelnen s. Mitteilungen a. a. O. S. 138 ff.

in der Regel nur zur Bezeichnung der letzteren Art von Staatsschulden, d. i. derjenigen, die den Zweck haben, dem Staate durch die förmliche Aufnahme einer Staatsanleihe außerordentliche Einnahmen zuzuführen. Jede Vermehrung der Staatsschuld bedarf der ständischen Einwilligung. Nur „in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber oder eine vorläufige Beratung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.“ Die gesamte Staatsschuld ist als solche durch die Verfassung garantiert und ruht „auf den gesamten Landesrevenue des Großherzogtums“ (§B. Art. 71, 78). Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz (Gesetz vom 29. Juni 1821 (RBl. S. 379) i. d. F. des Gesetzes vom 22. März 1879 (RBl. S. 66) beziehungsweise das betreffende spezielle Anleihegesetz¹⁾. Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel werden jeweils durch das Staatsbudget festgestellt und hiernach zu diesem Zweck der Hauptstaatskasse überwiesen und dürfen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes vom 22. III. 1879 (Art. 2) zu anderen Staatsausgaben nicht verwendet werden.

Die Schuldaufnahme erfolgt regelmäßig durch die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen. Diese können jedoch durch Eintragung in das im Jahre 1898 geschaffene *Staatsschuldbuch* in Namensforderungen umgewandelt werden. Das Staatsschuldbuch wird von der Staatsschuldenverwaltung geführt; sein Inhalt wird gegenüber den übrigen Behörden geheimgehalten. Die Voraussetzungen der Eintragung und der Löschung, sowie die mit dem Eintrag verbundenen Vorteile sind gesetzlich näher geregelt²⁾.

II³⁾. Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld bezüglichen Geschäfte steht dem Finanzministerium zu. Die spezielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte wird durch die *Großh. Staatsschuldenverwaltung* geführt, d. i. eine besondere, aus einem Mitglied des Finanzministeriums als Vorsitzendem und aus zwei von jeder der beiden Kammern für sich auf je sechs Jahre gewählten „landständigen“ Mitgliedern bestehende Staatsbehörde. Der Staatsschuldenverwaltung wird außer der erforderlichen Zahl von Beamten ein *Kontrollleur* beigegeben, welcher abwechselnd von je einer der beiden Kammern, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder derselben, auf 6 Jahre gewählt wird.

Die Kassengeschäfte und die Rechnungsstellung des Staatsschuldenwesens werden von einer besonderen Zentralkasse besorgt, welche die amtliche Bezeichnung „*Staatsschuldenkasse*“ führt. Ihr Personal besteht aus dem *Direktor*, dem *Kassier* und *Hauptrechner* und der erforderlichen Anzahl von Buchhaltern und sonstigen Beamten. Sie hat alle Verpflichtungen und Dienstverrichtungen der früheren Staatsschuldentilgungskasse und alle früher von der Hauptstaatskasse besorgten einschlägigen Geschäfte wahrzunehmen. Ferner liegt ihr nach den besonderen Aufträgen der Staatsschuldenverwaltung eine Reihe von speziellen Aufgaben mehr technischer Natur sowie das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Grundrentenablösung, der Staatsrentenablösung, der Landeskulturrentenkasse und der Landescredittasse ob⁴⁾.

B. Die staatlichen Ausgaben.

§ 73. **Die reichsrechtlichen Beschränkungen des Besteuerungsrechts.** Das Besteuerungsrecht Hessens unterliegt ebenso wie dasjenige der übrigen deutschen Staaten von Reichs wegen sehr erheblichen Einschränkungen. Auf der einen Seite darf der Einzelstaat

1) Siehe z. B. Gesetz, die Herstellung mehrerer Nebenbahnen betr., v. 27. VI. 1908, Art. 2 (RBl. S. 155, 238).

2) Siehe Gesetz v. 27. III. 1898 i. d. F. d. Ref. v. 1. IV. 1909 (RBl. S. 79) nebst Ausführungsbestimmungen vom gl. Tg. (RBl. S. 87).

3) Vgl. Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr., vom 31. März 1897, RBl. S. 56, u. B.D., die Organisation der Verwaltung der Staatsschuldenkasse betr., vom 12. September 1900, RBl. S. 920.

4) Siehe B.D. v. 12. IX. 1900, §§ 1—5.

nur diejenigen Steuerquellen für sich benützen, die das Reich nicht bereits für sich selbst in Anspruch genommen hat, auf der anderen Seite sind den Einzelstaaten auch in bezug auf die Benützung der ihnen prinzipiell verbliebenen Steuerquellen durch das Reichsdoppelsteuergesetz vom 13. Mai 1870, in der Fassung vom 22. März 1909 (RWB. S. 332) mit Rücksicht auf die Steuerhoheit der übrigen deutschen Einzelstaaten gewisse Schranken gezogen.

Aus den Vorschriften des Doppelsteuergesetzes ist folgendes hervorzuheben:

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 des Gesetzes zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, „in welchem er seinen Wohnsitz hat“. Einen „Wohnsitz“ hat ein Deutscher „an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen“ (§ 1). Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen „Wohnsitz“ hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich „aufhält“, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Ein Deutscher, der in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz hat, darf nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche, welche sowohl in dem Bundesstaate ihres „dienstlichen Wohnsitzes“ als auch in einem anderen Bundesstaate einen „Wohnsitz“ im obigen Sinne haben, dürfen nur in dem ersteren Bundesstaate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden: das gleiche gilt, wenn die Betroffenen überhaupt keinen „Wohnsitz“ im obigen Sinne, sondern nur einen „dienstlichen Wohnsitz“ haben (§ 2).

Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sich das betreffende Steuerobjekt befindet. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen. Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll (§ 3).

Wird ein Steuerpflichtiger für den gleichen Zeitraum, für den er in einem Bundesstaate die von ihm dort eingeforderte direkte Staatssteuer entrichtet hat, in einem anderen Bundesstaate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden (§ 4).

Auf die Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes auf die Steuerpflicht eines Deutschen äußert, ist das Reichsdoppelsteuergesetz ohne Einfluß (§ 5). — Beschwerden über eine infolge Verletzung der reichsrechtlichen Vorschriften eingetretene Doppelbesteuerung sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung anzubringen und dürfen nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, daß der Besteuerte die landesrechtlichen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung oder den Antrag auf Erstattung der Steuern nicht innerhalb der landesrechtlich vorgeschriebenen Fristen vorgebracht habe (§ 6). —

§ 74. Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer beruht in ihrer heutigen Gestalt auf dem Gesetze, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, vom 12. August 1899 i. d. F. v. 22. Dezember 1909/13. Januar 1910 (RWB. 1910 S. 2), welches unter mannigfachen Änderungen und Ergänzungen des früheren Rechtes mit dem Tage seines Erlasses an die Stelle des Gesetzes gl. Betreffs vom 25. Juni 1895 trat¹⁾.

I. Subjektive Steuerpflicht. Der Steuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen und gewisse Kategorien von juristischen Personen, und zwar teils mit ihrem gesamten Einkommen, teils nur mit bestimmten Teilen ihres Einkommens. Grund-

1) Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung s. namentlich E. Glässing, Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung i. Gr. S. (1899), Finanzarchiv XVII, S. 178—445, sowie v. Sedel, WB. I S. 638. Bezüglich der Ausführung des Gesetzes s. Allerh. Bd., die allgemeine Einkommensteuer und die Vermögenssteuer betreffend, vom 28. III. 1900, RWB. S. 271 u. Ausführungsanweisung vom 12. VIII. 1899, Aml. Handausgabe S. 37.

sächlich ist jede Person selbständig zu besteuern, jedoch gelten Ehegatten sowie deren unverheiratete Kinder, sofern sie in derselben Haushaltung leben und soweit die letzteren nicht außerhalb des elterlichen Geschäfts ihren selbständigen Erwerb haben, für die Besteuerung als eine Person. Das gleiche gilt für verheiratete Personen im Verhältnisse zu ihren Kindern, Eltern oder Schwiegereltern, wenn sie mangels entsprechender Mittel in gemeinschaftlichem Haushalt leben. — Bestimmte Arten des Einkommens bleiben bei der Besteuerung außer Betracht und bestimmte Kategorien von natürlichen Personen genießen grundsätzlich ganz oder für bestimmte Teile ihrer Einkünfte Steuerfreiheit. Der Beginn der Besteuerung tritt bei Reichsausländern und nichtheffischen Reichsangehörigen, welche in Hessen wohnen, aber daselbst keine erwerbbringende Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, erst nach einjährigem Wohnen in Hessen ein. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

A. Mit ihrem gesamten Einkommen unterliegen der ESt. vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen:

1. Hessische Staatsangehörige, die in Hessen einen Wohnsitz haben.
2. Angehörige anderer deutscher Staaten, welche ohne gleichzeitigen Besitz eines Wohnsitzes in ihrem Heimatsstaate in Hessen ihren Wohnsitz oder ohne anderweitigen Wohnsitz im Reichsgebiet in Hessen ihren Aufenthalt haben.
3. Hessische Staatsangehörige sowie Angehörige anderer deutscher Staaten, welche in Reichs- oder Staatsdienst stehen und in Hessen ihren dienstlichen Wohnsitz haben, gleichgültig ob sie auch noch in einem anderen Staate einen Wohnsitz haben ¹⁾.
4. Reichsausländer, die in Hessen ihren Wohnsitz haben.
5. Juristische Personen, die unter die im Gesetz (Art. 2) besonders genannten Kategorien fallen ²⁾ und in Hessen ihren Sitz haben.

B. Nur mit bestimmten Teilen ihres Einkommens werden versteuert:

1. Hessische Staatsangehörige, welche ohne Besitz eines hessischen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Die Steuer trifft hier nur das aus inländischem Grundbesitz oder aus einem inländischen Gewerbebetrieb herrührende Einkommen, und zwar erst von einem Betrage von wenigstens 500 Mk. ab. — Ebenso werden Hessen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Reichsauslande haben und ein Einkommen von wenigstens 500 Mk. aus Hessen beziehen, mit diesem Einkommen in Hessen versteuert.
2. Angehörige anderer deutscher Staaten, welche, ohne daß die oben unter A Ziff. 2 genannten Voraussetzungen der vollen Besteuerung gegeben sind, aus einem hessischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb ein Einkommen von wenigstens 500 Mk. beziehen. Die Steuer trifft nur das hier genannte Einkommen.
3. Reichsausländer, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Reichsauslande haben und ein Einkommen von wenigstens 500 Mk. aus Hessen beziehen. Die Steuer trifft nur das hier genannte Einkommen.
4. Juristische Personen, die unter die im Gesetz (Art. 2) besonders genannten Kategorien fallen ³⁾, und, ohne in Hessen ihren Sitz zu haben, aus hessischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb ein Einkommen von mindestens 500 Mk. beziehen. Die Steuer trifft nur das hier genannte Einkommen.

C. Von der Einkommensteuer sind ausgenommen (s. Art. 6):

1. Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses außer für dienstliches Einkommen aus Reichs- oder Landesmitteln;

1) Der letztere Staat hat in diesem Falle kein Besteuerungsrecht. Vgl. hierzu die Novelle vom 22. XII. 1909 (Fassung v. 13. I. 1910) und über deren Entstehung und Tragweite LZ. 1908/11, I. S., Beil. 36, Ausschußber. Frhr. v. Henlz u. Herrnsheim, ferner van Calker im Jahrb. d. öff. R. 1910 (S. 431).

2) Das sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften, endlich eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus geht und — unter der gleichen Voraussetzung — rechtsfähige Konsumvereine. Alle anderen juristischen Personen sind einkommensteuerfrei. Vgl. hierzu besonders Ausführungsanweisung § 6.

3) Siehe vorige Anmerkung.

2. Personen unter 18 Jahren mit einem selbständigen Einkommen von unter 700 Mk., sowie — unter der gleichen Voraussetzung — auch ältere Personen, wenn letztere zu ihrer Ausbildung ein Gymnasium, die Universität oder eine andere Unterrichtsanstalt besuchen;

3. Militärpersonen (einschließlich der Ärzte und Militärbeamten) unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmtem Umfang¹⁾;

4. Invaliden, die eine Invalidenpension beziehen und weniger als 600 Mk. Gesamteinkommen haben, sowie sonstige Invaliden, sofern diese infolge von Verletzungen in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt sind und weniger als 700 Mk. Gesamteinkommen beziehen;

5. Kriegsinvaliden hinsichtlich der ihnen zustehenden Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, ferner diejenigen Personen, welche mit Kriegsdecorationen verbundene Ehrensolde beziehen, hinsichtlich dieser Bezüge;

6. Arme, die fortdauernd eine öffentliche Armenunterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden oder ihren Unterhalt ganz oder größtenteils durch Privatwohlthätigkeit empfangen;

7. Personen, denen nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen die Befreiung von persönlichen Steuern zusteht, soweit das Einkommen nicht aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt, und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit dieser Vergünstigung.

II. Steuerbares Einkommen²⁾. Als steuerbares Einkommen im Sinne des Gesetzes gelten die gesamten Jahreseinkünfte des Pflichtigen aus Grundeigentum und Pachtungen, aus Gewerbe und Handel, aus Besoldungen und Pensionen und aus dem Ertrag irgendeiner sonstigen gewinnbringenden Tätigkeit, sowie aus Kapitalvermögen, unter Hinzurechnung von Bezügen und das Einkommen erhöhenden Vorteilen jeder Art und unter Abrechnung der vom Gesetze zugelassenen Abzüge. Dabei bleiben jedoch Einkünfte, die nach reichsgesetzlichen Vorschriften nur in einem anderen deutschen Bundesstaate besteuert werden dürfen, für die Berechnung außer Betracht³⁾. Dem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen sind ihrem wahrscheinlichen Ertrage nach anzuschlagen, wobei in der Regel der Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre zugrunde zu legen ist.

Bei der Einkommensberechnung kommen nach näherer Bestimmung des Gesetzes in Abzug:

1. die von dem Steuerpflichtigen zum Erwerb und zur Erhaltung seines Einkommens zu bestreitenden Auslagen;

2. Schuldzinsen und sonstige rechtsverbindliche Lasten;

3. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlende Vermögenssteuer und die auf Grund-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuerkapitalien entfallenden Kommunalumlagen, sowie die gesetzlich oder vertragsmäßigen Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;

4. Zinsen und Dividenden von Aktien hessischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewinnanteile aus Beteiligungen an Gesellschaften und ähnliche gesetzlich näher bezeichnete Einkünfte, jedoch in dem Verhältnisse, nach welchem die Überschüsse dieser Geschäftsunternehmungen bereits der Einkommensteuer unterworfen sind;

5. Lebensversicherungsprämien bis zu 400 Mk. jährlich;

6. die regelmäßigen ordnungsmäßigen Abschreibungen für Abnutzung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsmittel.

Anderweitige Abzüge sind nicht gestattet.

III. Veranlagung⁴⁾. Die Veranlagung und Heranziehung zur ESt. geschieht in der Regel am Wohnsitz bzw. Aufenthaltsorte, beim Fehlen eines solchen am Sitze der Hauptstaatsklasse (Darmstadt). Die Veranlagung erfolgt in zwei Abteilungen. Der ersten Abteilung

1) Siehe des näheren Art. 6 Biff. 3—6.

2) Gesetz Art. 13—19; Anweisung §§ 9—27.

3) Ges. Art. 3 (neue Fassung).

4) Siehe Gesetz bes. Art. 7, 9, 11, 13—47, Anweisung §§ 28—58.

gehören alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von wenigstens 2600 Mk., der zweiten Abteilung alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 500 Mk. bis weniger als 2600 Mk. an. Die Einkommen unter 500 Mk. sind staatssteuerfrei.

Im einzelnen gelten folgende besonderen Bestimmungen:

A. Für die Steuerpflichtigen erster Abteilung¹⁾. 1. Die erste Grundlage der Veranlagung bildet die von dem Steuerpflichtigen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen (Anw. § 33) nach Pflicht und Gewissen abzugebende Steuererklärung (Fassion). An diese knüpft das eigentliche Veranlagungsgeschäft an. Das Veranlagungsgeschäft liegt, vorbehaltlich der dem Finanzministerium zustehenden obersten Leitung, im wesentlichen in der Hand der Veranlagungskommissionen und ihrer Vorsitzenden; über diesen stehen als weitere Instanzen die Landeskommission und der Verwaltungsgerichtshof.

a) Die Veranlagungskommissionen werden, und zwar mindestens je eine für jeden Steuerterritoriumsbezirk, alle drei Jahre von den Kreistagen bzw. — beim Bestehen besonderer Kommissionen für einzelne Gemeinden — von den Gemeindevorständen aus den Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abteilung gewählt. In den Kommissionen sollen die verschiedenen Arten des Einkommens (aus Grundeigentum, Kapitalbesitz, Gewerbe usw.) möglichst gleichmäßig vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder und der Erfahrmänner wird für die einzelnen Steuerterritorien bzw. Gemeinden je nach den lokalen Verhältnissen von dem Finanzministerium bestimmt. Als Vorsitzender der Veranlagungskommission fungiert regelmäßig der Steuerterritoriumsbeamte, ausnahmsweise ein besonderer von dem Finanzministerium, Abteilung für Steuerwesen, ernannter Kommissär. Ihm obliegt die Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes und namentlich auch die Sammlung aller für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen dienlichen Materialien; hierin haben ihn sämtliche Staats- und Gemeindebehörden einschließlich der Ortsgerichte, Hypothekensachverständigen und Notare, jedoch ausschließlich der Staatsschuldbuchbehörde, nach Maßgabe des Gesetzes zu unterstützen.

Die Veranlagungskommission prüft die eingelaufenen Einkommensteuererklärungen und setzt, soweit diese nicht beanstandet werden, die steuerbaren Einkommensbeträge endgültig fest. Im Falle der Beanstandung wird der Erklärungspflichtige unter Setzung einer Frist von 2 (bis 4) Wochen und unter Androhung des Verlustes des Einspruchsrechts für das betreffende Steuerjahr zur Berichtigung und Ergänzung aufgefordert. Nach Einbernahme des Deklaranten bzw. nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Festsetzung der steuerbaren Einkommensbeträge durch die Veranlagungskommission. Hiergegen steht dem Steuerpflichtigen binnen 2 Monaten einerseits die Einlegung des Einspruchs bei der Veranlagungskommission mit dem Verlangen der Erhebung neuer Beweismittel, andererseits die Erhebung der Berufung unmittelbar an die Landeskommission zu. Falls der Steuerpflichtige von der Entscheidung der Veranlagungskommission auf seinen Einspruch nicht befriedigt ist, steht ihm binnen 4 Wochen noch die Berufung an die Landeskommission offen. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat ebenfalls das Recht, innerhalb der gleichen Fristen sowohl gegen die ursprünglichen Beschlüsse dieser Kommission wie auch gegen ihre zugunsten eines Steuerpflichtigen ergangenen Einspruchsentscheidungen Berufung an die Landeskommission einzulegen. Die genannten Fristen können vom Finanzministerium geeigneten Falles verlängert werden (Art. 27).

b) Die Landeskommission besteht aus neun, von den Provinzialausschüssen der drei Provinzen des Großherzogtums aus den Mitgliedern der Veranlagungskommissionen der betreffenden Provinz erwählten Mitgliedern. Der vom Finanzministerium kommissariatsweise ernannte Vorsitzende ist in bezug auf die richtige Veranlagung der Steuern der Vertreter der Staatsinteressen. Er besorgt einerseits die Vorbereitung der Beschlüsse der Landeskommission, andererseits überwacht er die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze und die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen (Art.

1) Siehe Gesetz Art. 13—47. Anweisung §§ 30—52.

28, 29). Die Landeskommission entscheidet nach Erhebung der von ihr für notwendig erachteten Beweise über alle Berufungen gegen die Veranlagung und über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommission vorgebrachten Beschwerden. Hierbei ist sie weder an die Anträge des Steuerpflichtigen, noch an die durch die Entscheidung der Vorinstanz bestimmten Grenzen gebunden.

c) Der Verwaltungsgerichtshof¹⁾ entscheidet als oberstes Verwaltungsgericht über die gegen die Entscheidungen der Landeskommissionen erhobenen **B e s c h w e r d e n**. Die Beschwerde steht einerseits dem Steuerpflichtigen, andererseits dem Vorsitzenden der Landeskommission zu, ist an eine vierwöchige Frist gebunden und kann nur darauf gestützt werden: *a*) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe; *β*) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Falls die Beschwerde für begründet erachtet wird und der Verwaltungsgerichtshof die Steuerfestsetzung nicht selbst berichtigen will, kann er die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Landeskommission zurückergeben und derselben zugleich bindende Weisungen über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erteilen (Art. 32).

d) Einwendungen, die sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, sind bei dem **Steuerkommissariat** vorzubringen, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Finanzministerium, Abteilung für Steuerwesen zulässig ist (Art. 47).

2. Als Endergebnis des Veranlagungsgeschäfts erscheint die Veranlagung des Steuerpflichtigen zu einer der im Gesetze verzeichneten Einkommens- und Steuerklassen. Das Gesetz gibt zu diesem Zwecke in seinem Art. 13 eine tabellarische Aufstellung der am häufigsten vorkommenden Einkommens- und Steuerklassen unter Beifügung des normalen gesetzlichen Steuerbetrags. Dieser Steuerbetrag ist aber nicht identisch mit demjenigen Betrag, der in jedem einzelnen Steuerjahre von den Einkommensteuerepflichtigen der betreffenden Steuerklasse tatsächlich erhoben wird. Es ist vielmehr Sache des alljährlich zu erlassenden Finanzgesetzes, zu bestimmen, ob die im Einkommensteuergesetze angeführten Steuerbeträge überhaupt erhoben, bzw. ob und um welchen Prozentsatz dieselben erhöht oder ermäßigt werden sollen²⁾. Hieraus ergibt sich beispielsweise für das Etatsjahr 1911 folgendes Bild:

Klasse	Einkommen	Steuerbetrag nach Art. 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes	Jahressteuerbetrag nach dem Finanzgesetz für 1911, entsprechend Art. 13 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes
1	2600 bis ausschließlich 2900 M	50 M	57,50 M
5	4000 " " 4500 "	90 "	103,50 "
10	6500 " " 7000 "	176 "	202,40 "
15	9000 " " 9500 "	270 "	310,50 "
18	11000 " " 12000 "	350 "	402,50 "

Von der 5. bis zur 16. Einkommensklasse bedingen je 500 M., von der 17. Klasse ab je 1000 M. mehr Einkommen je eine weitere Klasse und damit ein Wachsen des jährlichen Steuerbetrags um je 35 M. Von der 41. bis zur 47. Klasse (Einkommen von 34 000 M. bis ausschließlich 41 000 M.) wächst der Steuerbetrag bei je 1000 M. Mehreinkommen um je 40 M., von da ab bis ausschließlich 80 000 M. um je 45 M., von da ab um je 50 M. Diese Steigerungen erhöhen oder ermäßigen sich jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzgesetzes³⁾.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt in der Regel zu der ihrem wirklichen Einkommen entsprechenden Klasse. Bei einem Einkommen von weniger als 6000 M. hat

1) Vgl. oben § 39.

2) Jede derartige Erhöhung oder Ermäßigung ist einheitlich und gleichmäßig ohne Rücksicht auf die verschiedene Art und Größe des Einkommens zu bemessen.

3) Beispielsweise betragen nach dem Finanzgesetz für 1911 die entsprechenden Zusatzzummen 40,25 M. (statt 35 M.), 46 M. (statt 40 M.), 51,75 M. (statt 45 M.), 57,50 M. (statt 50 M.).

die Veranlagung jedoch um eine oder zwei Klassen niedriger zu erfolgen, „wenn auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ungünstig einwirkende Verhältnisse¹⁾ zu besonderer Berücksichtigung Anlaß geben.“ (Art. 14.)

3. Die Verletzung der in bezug auf die Steuerdeklaration bestehenden gesetzlichen Pflichten ist mit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der Jahressteuer bedroht. Die unabhängig hiervon bestehende Verpflichtung zur Nachzahlung eines der Staatskasse entzogenen Steuerbetrags obliegt, soweit nicht inzwischen Verjährung des Nachzahlungsanspruchs eingetreten ist, nicht nur dem Steuerpflichtigen, sondern sie geht auch auf die Erben über, und zwar — bei absichtlicher Hinterziehung — in doppeltem Betrage (Art. 39—45).

B. Für die Steuerpflichtigen zweiter Abteilung²⁾. 1. Jeder in der zweiten Abteilung Steuerpflichtige wird nach seinem mutmaßlichen, unter Beachtung bestimmter gesetzlicher Grundsätze zu schätzenden Gesamteinkommen, zugleich aber auch mit Rücksichtnahme auf etwaige seine Leistungsfähigkeit mindernde Umstände, 3 der seinem wirklichen Einkommen entsprechenden Einkommens- und Steuerklasse — eventuell um eine oder zwei Klassen niedriger — eingeschätzt. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht nur im Falle besonderer Aufforderung. Die Einschätzung ist Sache einer unter der Leitung des zuständigen Steuerkommissärs stehenden, von dem Gemeindevorstand auf je drei Jahre gewählten örtlichen Kommission. Dieser Kommission muß neben dem Bürgermeister wenigstens ein Gemeindevorstandsmitglied angehören; jedoch dürfen nicht mehr als zwei Dritteile ihrer Mitglieder — deren Anzahl vom Finanzministerium bestimmt wird — Gemeindevorstandsmitglieder sein. Im Interesse der gleichmäßigen Ausführung der Steuerveranlagung können die Ergebnisse der Einschätzung auf Antrag des Kommissionsvorsitzenden von dem Finanzministerium, Abteilung für Steuerfachen, einer „Revision“, d. h. einer allgemeinen Nachprüfung, unterzogen und entsprechend berichtigt werden (Art. 48, 49).

In einzelnen Fällen zu geringer Einschätzung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Veranlagungskommission der ersten Abteilung. Das gleiche Rechtsmittel steht binnen einer zweimonatigen Frist (vom Beginn des Steuerjahres bzw. von der Eröffnung der Einschätzung an gerechnet) dem Steuerpflichtigen zu. Gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission der ersten Abteilung gewährt das Gesetz den Vorgenannten während einer Ausschlussfrist von vier Wochen das Recht der weiteren Berufung an die Landeskommision. Letztere Kommission bildet für derartige Entscheidungen aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß von drei Mitgliedern, die aus den drei Provinzen zu entnehmen sind und unter dem Vorsitz des vom Finanzministerium ernannten Kommissionsvorsitzenden stehen (Art. 49, 50). Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zugelassen³⁾.

2. Als Maßstab für die Klassenweise Einschätzung der Steuerpflichtigen zweiter Abteilung dienen die in Art. 48 des Gesetzes verzeichneten Einkommens- und Steuerklassen, wobei indessen die besondere Festsetzung der Steuerbeträge im Finanzgesetz vorbehalten bleibt. Von den gesetzlich statuierten zehn Klassen umfaßt die erste die Einkommen von 500 bis ausschließlich 600 Mk., die zweite diejenigen von 600 bis ausschließlich 750 Mk., die dritte die von 750 bis 900 Mk.; von der vierten bis zur siebenten Klasse bedingen je 200 Mk., von der achten bis zur zehnten Klasse je 300 Mk. Mehreinkommen das Aufsteigen in eine höhere Steuerklasse. Die gesetzlichen Steuersätze steigen von 3 Mk. in der ersten Klasse bis auf 39 Mk. in der zehnten Klasse, können aber durch das Finanzgesetz eine dem Steuerbedürfnis entsprechende Veränderung erfahren⁴⁾.

1) Als solche kommen besonders in Betracht: Große Kinderzahl, länger andauernde Krankheit, Unterstützung von Verwandten, drückende Schuldenlast, außergewöhnliche Unglücksfälle (s. Hessisches Bürgerbuch Darmstadt (Staatsverlag) 1909, S. 80).

2) Siehe Gesetz Art. 48—52, Anweisung §§ 53—58.

3) Dies ergibt sich aus Art. 52.

4) So beträgt z. B. nach dem Finanzgesetz für 1911 der Jahressteuerbetrag der ersten Klasse 3,45 Mk., der der zehnten Klasse 44,85 Mk.

3. Die drei untersten Einkommensklassen dürfen, von unten angefangen, alle oder zum Teil durch Festsetzung im Finanzgesetz von der Erhebung der Einkommenssteuer für die jeweilige Finanzperiode befreit werden (Art. 48).

4. Soweit nichts Gegenteiliges gesagt ist, finden auf die Steuerveranlagung, Bestrafung von Gesetzesverletzungen und Steuernachzahlung in der zweiten Abteilung die oben dargestellten Grundsätze sinngemäße Anwendung. Die Mindeststrafe bei Verletzung der Deklarationspflicht beträgt jedoch hier nur zehn Mark.

§ 75. Die Vermögenssteuer¹⁾. Die Vermögenssteuer beruht auf dem Gesetze, die Vermögenssteuer betreffend, vom 12. August 1899 (RBl. S. 499) und dient als Ergänzungssteuer der allgemeinen Einkommenssteuer nach Maßgabe des Vermögenssteuergesetzes und des jeweiligen Finanzgesetzes.

I. Subjektive Steuerpflicht²⁾. Die grundlegenden Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht lehnen sich an die einschlägigen Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes an und zeigen diesen gegenüber nur insofern einen wesentlichen Unterschied, als sie nur die natürlichen Personen treffen, die juristischen Personen dagegen steuerfrei lassen. Bei Reichsausländern ist die Vermögenssteuerpflicht, soweit es sich nicht um in inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angelegtes Vermögen handelt, davon abhängig, daß sie des Erwerbes wegen oder seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in Hessen haben. Vermögenssteuerfrei sind nur die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und die mit Rücksicht auf die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze auch von der Einkommenssteuer befreiten Personen — die letzteren jedoch nur insofern, als es sich nicht um in inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angelegtes Vermögen handelt.

II. Objektive Steuerpflicht³⁾. Als steuerbares Vermögen gelten:

1. die in Hessen belegenen Grundstücke und Gebäude nebst deren Zubehör;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft (im weitesten Sinne), dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital;
3. alles sonstige Vermögen, wie Kapitalforderungen aus Wertpapieren, Effekten und Schuldverschreibungen jeder Art (z. B. aus Wechseln, Schafscheinen, Sparkassenguthaben, Rationen, Kontokorrentguthaben), ferner Geld, Gold und Silber in Barren, Urheber- und sonstige selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie einen in Geld schätzbaren Wert haben und zu einem Anlage- und Betriebskapital gehören, endlich der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Leib- und andere Rentenbezüge, Anteilsrecht und andere im Gesetze näher bezeichnete, auf längere Dauer berechnete geldwerte Bezüge (Art. 5—8).

Von dem rauhen Vermögen sind abzugiehen: 1. Kapitalschulden jeder Art, ausgenommen die sog. Haushaltungsschulden; 2. der Kapitalwert der auf steuerbaren Vermögensteilen ruhenden rechtsverbindlichen Lasten. —

Andererseits werden bei der Besteuerung hinzugerechnet: 1. dem Fideikommißbesitzer das Fideikommißvermögen; 2. dem Haushaltungsvorstand das Vermögen der nach dem Einkommenssteuergesetz mit ihm als eine Person anzusehenden Haushaltungsangehörigen; 3. den Mitgliedern von Gesellschaften, Vereinen usw. ihr Anteil am Gesellschaftsvermögen, soweit derselbe nicht schon unter die obengenannten steuerpflichtigen Vermögensbestandteile fällt.

III. Besteuerungsgrenze und zulässige Ermäßigung⁴⁾. 1. Zur Vermögenssteuer werden nicht herangezogen:

- a) Personen, deren steuerbares Vermögen unter 3000 Mk. beträgt;
- b) elternlose Minderjährige, erwerbsunfähige Personen und Witwen, deren Gesamtvermögen bei einem Gesamteinkommen von weniger als 750 Mk. den Betrag von 10 000 Mk. nicht erreicht; Witwen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie nicht etwa ihr Vermögen

1) Bezüglich geschichtl. Entwicklung u. Ausführungsvorschriften s. S. 183 Anm. 1.

2) Ges. Art. 1—4; Anw. §§ 1—4, 6.

3) Ges. Art. 5—12; Anw. §§ 5 u. 3, 7—17.

4) Ges. Art. 12, Anw. §§ 17, 18.

und Einkommen durch freiwillige Abtretung an Kinder oder sonstige Angehörige unter die vorbezeichneten Beträge vermindert haben.

2. Steuerpflichtigen, welche auf Grund des Einkommensteuergesetzes (Art. 14, 48 Abs. 2) wegen verminderter Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung der Einkommenssteuer genießen, kann auch bei der Vermögenssteuer eine Herabsetzung bis zu 6 Klassen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen unter 30 000 Mk. beträgt.

IV. **Veranlagung** ¹⁾. 1. Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt im Wege der **Schätzung** und zwar gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer jeweils durch dieselbe Kommission (erster bzw. zweiter Abteilung), welche die Veranlagung des Pflichtigen zur Einkommensteuer vornimmt. Hinsichtlich des Verfahrens gelten im allgemeinen die in dem Einkommensteuergesetz aufgestellten Vorschriften. Bemerkenswert ist der hierbei bestehende, beschränkte **Deklarationszwang**: Die von der Veranlagungskommission der ersten Abteilung zu veranlagenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsunternehmer müssen bei der erstmaligen Veranlagung mit Anlage- und Betriebskapital eine schriftliche Erklärung über das investierte Kapital und die es belastenden Schulden abgeben. Die gleiche Verpflichtung haben im Falle einer besonderen Aufforderung von Seiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission auch alle übrigen Betriebsunternehmer. Ebenso sind bei der erstmaligen Veranlagung alle diejenigen Personen deklarationspflichtig, deren sonstiges Vermögen nach Abzug der Schulden einen Wert von 3000 Mk. und mehr hat.

Nichterfüllung der Deklarationspflicht hat für den Pflichtigen, abgesehen von der Möglichkeit seiner Bestrafung nach Maßgabe des Gesetzes, Veranlagung von Amts wegen ohne Mitwirkung des Veranlagten und Verlust der Rechtsmittel für das betreffende Steuerjahr zur Folge: für die Steuerbehörde folgt hieraus die Befugnis, den Säumigen auch für die folgenden Jahre bei Vermeidung der genannten Rechtsnachteile solange zur Erklärungsabgabe aufzufordern, bis er dieser Pflicht entsprochen hat. Bezüglich der Beanstandung von Vermögenssteuerdeklarationen gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für das Beanstandungsverfahren bei der Einkommensbesteuerung.

2. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens ist der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung zugrunde zu legen, soweit nicht in dem Vermögenssteuergesetz etwas anderes bestimmt ist. Der gemeine Wert eines Vermögensgegenstandes ist der Wert, den derselbe für jeden Besitzer haben kann, oder mit anderen Worten: „der reine, objektive Wert, den eine Sache an sich nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit für jeden Besitzer hat“ ²⁾. Bei der Schätzung bleibt also der über den objektiven Wert hinausgehende „rein subjektive Wert, den eine Sache mit Rücksicht auf den Grad ihrer höheren Brauchbarkeit wegen besonderer in der Person eines bestimmten Besitzers liegender Gründe hat“ ²⁾, unberücksichtigt. Im übrigen enthält das Gesetz eine Reihe allgemein verbindlicher Vorschriften in bezug auf die Schätzung und Veranlagung der einzelnen Vermögensbestandteile und bezüglich der Behandlung nachträglicher Vermögensänderung. Diese Bestimmungen finden ihre nähere Erläuterung und Ergänzung in den instruktionellen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 12. August 1899.

3. Durch die Feststellung des steuerbaren Vermögens wird der Pflichtige, vorbehaltlich einer etwaigen Steuerermäßigung wegen verminderter Leistungsfähigkeit (Art. 14), ebenso wie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in eine bestimmte Klasse des gesetzlichen Steuertarifs eingereiht. Nach dem in Art. 13 des Vermögenssteuergesetzes aufgestellten Tarif beträgt der Einheitsfuß der Vermögenssteuer 55 Pf. für je 1000 Mk. Vermögen. Dieser Normalfuß deckt sich jedoch nicht notwendig mit dem tatsächlich zur Erhebung gelangenden Satze. Vielmehr ist es Sache des jeweiligen Finanzgesetzes, zu bestimmen, ob die gesetzlichen Normalsteuerbeträge erhoben oder ob und um welchen Prozentsatz dieselben erhöht oder ermäßigt werden sollen. Nach dem Finanzgesetz für 1911 beträgt die Vermögenssteuer für je 1000 Mk. reines Vermögen 0,95 Mk. jährlich.

1) Gesetz Art. 15; Anw. §§ 19—46.

2) Anweisung § 19.

4. Die Bestimmungen über die Einlegung von *R e c h t s m i t t e l n* gegen die Veranlagung decken sich im allgemeinen mit denjenigen des Einkommensteuergesetzes. Die Beschwerdebeurteilung gegen die Entscheidung der Landeskommission an den Verwaltungsgerichtshof ist jedoch davon abhängig, daß das Vermögen des Steuerpflichtigen nach jener Entscheidung mindestens 60 000 Mk. beträgt. Unter dieser Voraussetzung ist die Beschwerde übrigens gegenüber allen Entscheidungen der Landeskommission zulässig, gleichgültig, ob die Veranlagung in erster Instanz von der Kommission erster oder von derjenigen zweiter Abteilung erfolgt ist (Ges. Art. 40—47, Antw. § 59).

§ 76. **Stempelabgaben** ¹⁾. Neben den verschiedenen, auf Reichsrecht beruhenden und in die Reichskasse fließenden Reichsstempelabgaben besteht in Hessen auf Grund des Gesetzes über den *U r k u n d e n s t e m p e l* vom 12. August 1899/28. März 1907 i. d. Fassung vom 23. März 1910 (RBl. 1910 S. 41), eine besondere landesrechtliche Steuer auf bestimmte Arten von Urkunden ²⁾. Diese Steuer hat teils den Charakter einer reinen indirekten Steuer, die keinerlei Gegenleistung des Staates voraussetzt, teils den einer Gebühr für die Inanspruchnahme staatlicher Behörden.

Welche Urkunden der Besteuerung unterliegen, ergibt sich aus dem, dem Gesetze als integrierender Bestandteil beigefügten *T a r i f e* im Zusammenhalt mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Gesetzes. Grundsätzlich richtet sich die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde stets nach ihrem *I n h a l t e*. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind jedoch vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung des Tarifs nur stempelpflichtig, „wenn sie von einer für die öffentliche Beurkundung zuständigen Behörde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind, oder wenn sie bei einer öffentlichen Behörde in einem Verfahren, für welches die Einreichung oder Vorlegung der Urkunde vorgeschrieben oder zugelassen ist, eingereicht oder vorgelegt werden“ (Art. 4, 1). — Zu den stempelpflichtigen Urkunden gehören grundsätzlich alle an Behörden gerichtete *E i n g a b e n*. Von dieser Regel sind jedoch nach näheren Vorschriften des Gesetzes (Art. 9) ausgenommen: Eingaben, die der Einlegung von Rechtsmitteln und Beschwerden, der Geltendmachung von bestehenden Ansprüchen oder der Bewerbung um ausgeschriebene Stellen dienen, ferner Eingaben in Militärsachen, sowie in allen, nicht lediglich Privatinteressen betreffenden Angelegenheiten, endlich alle Eingaben, „durch die ein kostenpflichtiges Verfahren veranlaßt oder betrieben oder in denen um Ausstellung einer stempelpflichtigen Urkunde nachgesucht wird“ sowie die „Eingaben armer Personen“.

Einzelne Angelegenheiten oder Angelegenheiten bestimmter Art können, sofern sie dem öffentlichen Interesse dienen, von dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich sie gehören, für *s t e m p e l f r e i* erklärt werden. Im Falle der Beibringung eines Armutszuzeugnisses kann ganzer oder teilweiser *E r l a ß* oder *S t u n d u n g* der Steuer gewährt werden. Die Befugnis zum Erlaß oder zur Befristung der Steuer kann von dem zuständigen Ministerium für einzelne Fälle oder allgemein auf unterstellte Behörden übertragen werden (Art. 3, 10, 11). *G e s e z l i c h e B e f r e i u n g* von der Zahlung der Stempelsteuer genießen: Das Großherzogliche Privat- und Familieneigentum; der Reichs- und Landesfiskus sowie die für deren Rechnung verwalteten Anstalten und Kassen; die öffentlichen Anstalten für Zwecke der Wohltätigkeit, des Unterrichts, der Kunst und der Wissenschaft in Hessen; die anerkannten milden Stiftungen; die Kirchen und sonstigen öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit sie Kirchenumlagen erheben; endlich die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände in Armen-, Schul-, Kirchen- und Staatsangelegenheiten, sowie in den Angelegenheiten der Wohltätigkeit, des Unterrichts, der Kunst und der Wissenschaft. Die Stempelfreiheit beschränkt sich jedoch hierbei auf die in *H e s s e n* domizilierten Anstalten. Unter der Voraussetzung der

1) Literatur: Amtl. Handausgabe des hess. G. u. b. Urkundenstempel (mit Erläuterungen) Darmstadt 1907. — Über das hessische Urkundenstempelgesetz s. E. Gläffling, Die Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung usw., Finanzarchiv XVII. 263, 398.

2) Mit der Ausführung des Gesetzes sind die drei Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen betraut. Unter den zahlreichen Ausführungsvorschriften sind namentlich zu nennen die Allerh. Bk. v. 27. XII. 1899 (RBl. S. 1387) und die auf das Verwaltungsstrafverfahren bezügliche MVerf. v. 10. XII. 1900. Vgl. im übrigen *G l o d u. L e h r* S. 232 f.

Gegenseitigkeit kann auch für außerhessische Fisci und Anstalten sowie für die in Hessen beglaubigten Gesandten Stempelfreiheit gewährt werden (Art. 7).

Die Stempelpflicht trifft regelmäßig denjenigen, von dem oder auf dessen Veranlassung oder in dessen Interesse die stempelpflichtige Handlung vorgenommen wurde, bei Verträgen alle daran Beteiligten. Unter Umständen haften aber für die Entrichtung der Stempelabgabe unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die primär Verpflichteten weiterhin noch folgende Personen: 1. der die Nichtentrichtung des Stempels verschuldende Beamte; 2. bei bestimmten Versteigerungen oder freihändigen Verkäufen der beauftragte Versteigerer oder Verkäufer; 3. endlich „jeder Besitzer einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat“ (Art. 14, 15).

Für die Höhe der Steuer ist im allgemeinen der dem Gesetze beigegebene Tarif maßgebend. Für bestimmte Fälle schreibt aber das Gesetz unmittelbar eine Ermäßigung der Steuer vor. Dies gilt namentlich für gewisse, auch der Reichstempelabgabe unterworfenen Geschäfte, ferner für außerhessische, in Hessen nochmals der Besteuerung unterliegende Urkunden und für unwirksam gewordene Rechtsgeschäfte (Art. 2, 3, 4). Der Tarif enthält beispielsweise folgende Steuerätze: Nr. 4. Approbationsschein für Ärzte usw. Mk. 10; Nr. 5. Atteste (z. B. Leumundszugnisse) der Verwaltungsbehörden Mk. 1; Nr. 18. Verleihung des Bergwerkseigentums Mk. 50—1000; Nr. 24. Doktordiplome Mk. 20; Genehmigung zur Führung einer von einer außerdeutschen Hochschule verliehenen akademischen Würde Mk. 200; Nr. 25. Errichtung von Aktiengesellschaften usw. je nach der Höhe des Grundkapitals für je 100 Mk. des Grundkapitals Mk. 1 bis Mk. 1,50; Nr. 27. Eingaben Mk. 1,50; Nr. 34. Erlaubniserteilung für bestimmte, erlaubnisbedürftige Gewerbebetriebe Mk. 1—200; Nr. 44. Charaktererteilung Mk. 50—300 (Befreiung für Staatsbeamte und auf Verfügung des Großherzogs); Nr. 54. Naturalisation Mk. 40 (für frühere hessische Staatsangehörige Mk. 15); Nr. 60. Verleihung der Rechtsfähigkeit Mk. 20—500; Nr. 68. Standeserhöhungen Mk. 1000—10 000.

Die Festsetzung der Stempelabgabe erfolgt durch die mit der fraglichen Angelegenheit befaßte Behörde; die Steuerentrichtung geschieht in der Weise, daß auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke Stempelmarken aufgeklebt und entwertet werden. Der Vertrieb der Stempelmarken erfolgt durch die Großh. Bezirksklassen, welche diese Marken von der Großh. Hauptstaatskasse beziehen und auf Bestellung an Behörden, Beamte und Privatpersonen abgeben¹⁾.

§ 77. Die Wandergewerbsteuer. Die Wandergewerbsteuer beruht in ihrer heutigen Gestalt auf dem Gesetze, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900 (RBl. S. 1013), in der Fassung der Novelle vom 31. März 1909 (RBl. S. 99)²⁾. Hiernach haben alle Personen, welche in Hessen ein wandergewerbepflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben, dieses Gewerbe vor der Eröffnung und jedes Jahr neuerdings zur Besteuerung anzumelden und hierfür Wandergewerbsteuer zu entrichten. Diese Pflicht bezieht sich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, insbesondere auch auf den Betrieb von sogenannten *Wanderlagern*, das sind „Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden“³⁾. Die Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle,

1) Siehe FinWB. v. 18. XI. 1901, RBl. S. 699.

2) Siehe aml. Handausgabe dieses Gesetzes (mit Erläuterungen) Darmstadt 1908. — Vor dem Inkrafttreten des oben bezeichneten Gesetzes erfolgte die Besteuerung des Hausierbetriebes auf Grund des Gesetzes, die gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe betr., vom 8. VII. 1884. Das Bedürfnis für eine spezielle Regelung des Wandergewerbsteuerwesens ergab sich aus der Steuerreform von 1899 (s. a. a. O. Vorbemerkung). — Bezüglich der Ausführung des Gesetzes s. namentlich Allerh. Bd. v. 22. XII. 1900 (RBl. S. 1027) und Dienstanweisung v. 24. XII. 1900.

3) Siehe Gesetz Art. 10, 11.

auch wenn sich deren mehrere innerhalb des gleichen Ortes befinden, gesondert zur Besteuerung heranzuziehen.

Die Festsetzung der Wandergewerbsteuer, gegen welche, ebenso wie gegen die Abweisung etwaiger Nachlaßgesuche Berufung an das Finanzministerium, Abteilung für Steuerwesen, zulässig ist, erfolgt alljährlich nach einem dem Gesetze beigegebenen Tarife. In dem Tarife wird nach der Art, dem räumlichen und zeitlichen Umfang und der mutmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs und nach der Zahl der mitgeführten Hilfspersonen unterschieden. Der tarifmäßige Steuerfuß beträgt bei Gewerben geringerer Art (z. B. Lumpensammeln, Kesselfliden, Handel mit gewöhnlichen Lebensmitteln) jährlich 2—8 M., für alle anderen Hausiergewerbe (z. B. Viehhandel, Anbieten gewerblicher Leistungen wie Dreschen mit Maschinen) 20 bis 80 M., für Detailreisende 15 bis 100 M., für Schaustellungen, Musikaufführungen usw. je nach dem künstlerischen oder wissenschaftlichen Interesse 2 bis 30 oder 12 bis 120 M., kann aber unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt oder hinaufgesetzt werden. Von den Wanderlagern wird in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern eine tarifmäßige Steuer von 80 M., für Gemeinden von 3000 bis 10 000 Einwohnern eine solche von 120 und für größere Gemeinden eine solche von 150 M. erhoben, wovon die Hälfte an die Gemeinde des Betriebsorts fällt ¹⁾; der Zeitraum, für welchen die Veranlagung der Steuer erfolgt, umfaßt je sieben (oder weniger) aufeinander folgende Tage ²⁾.

Abjichtliche Hinterziehung der Wandergewerbsteuer ist mit Geldstrafe in der Höhe des doppelten Betrags der hinterzogenen Steuer, mindestens aber mit einer Strafe von 5 M., bedroht. Uneinbringliche Geldstrafen können durch das zuständige Amtsgericht in Haftstrafe umgewandelt werden.

§ 78. Erbschafts- und Schenkungssteuer ³⁾. Bis zu dem am 1. Juli 1906 erfolgten Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 war in Hessen auf Grund eines Landesgesetzes vom 30. August 1884 (mit Novellen vom 12. August 1899 und vom 22. Dezember 1900, *RSI.* 1900 S. 1045) von Erbschaften und Schenkungen bestimmter Art eine staatliche Steuer erhoben worden. Zufolge § 60 des Reichserbschaftssteuergesetzes traten alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Erhebung einer Abgabe von dem Erwerbe von Todes wegen sowie von Schenkungen unter Lebenden oder von den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, außer Kraft. Eine Aufrechterhaltung der einschlägigen Landesgesetze fand nur insofern statt, als den Bundesstaaten die Erhebung besonderer Abgaben im Sinne des § 59 des Reichsgesetzes, sowie die Erhebung von Zuschlägen zur Reichsteuer nach Maßgabe des § 58 dieses Gesetzes gestattet wurde.

Der hessische Staat sah von der Erhebung einer besonderen Steuer im Sinne des vorgeannten § 59 zunächst ab und begnügte sich vorerst mit den Zuschlägen des § 58. Das Gesetz, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftssteuer betreffend, vom 30. März 1907 (*RSI.* S. 251) — mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1906 — bringt dies in seinem ersten Artikel in folgender Weise zum Ausdruck: „Insofern die in dem Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 22. Dezember 1900 festgesetzten Steuerfüße die nach § 10 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 im einzelnen Falle anzuwendenden Steuerfüße übersteigen, werden sie als Zuschläge zu der nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen veranlagten Steuer für Landesrechnung weiter erhoben.“ Auf diese Zuschläge finden, was die Veranlagung, Erhebung, Beanstandungen, Strafandrohung, Zuständigkeit, Verfahren usw. anlangt, die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes Anwendung; soweit es sich um Steuerbefreiungen handelt, bleiben daneben aber auch noch die weitergehenden Vorschriften des hessischen Rechts in Wirksamkeit ⁴⁾.

1) Beschränkt sich der Verkauf auf Trödelwaren (gebrauchte Gegenstände), so ermäßigt sich der Steuerfuß auf die Hälfte.

2) Siehe Novelle v. 31. III. 1909.

3) Literatur: Finanzarchiv XVII 396, XVIII 604, XVIII 779, XXIV 864, XXIII 669, 798.

4) Bezüglich der Entstehung des Gesetzes s. *RS.* 1905/8 II. A., *Druckf.* 302 (*RegVorl.*), 432 (*Ausschußbericht Dr. Gutfleisch*; *Prot.* 49; I. A. *Prot.* 10 S. 129 (*mündlicher Bericht von Caller, Hessen.*

Die Feststellung der Steuer erfolgt durch das Großh. Erbschaftssteueramt in Darmstadt, die Einziehung und Erhebung durch die Bezirksklassen und die Hauptstaatskasse. Als „Oberbehörde“ im Sinne des § 34 des Reichserbschaftsteuergesetzes fungiert die Steuerabteilung des Finanzministeriums, als oberste Landesfinanzbehörde aber das Finanzministerium selbst¹⁾.

§ 79. Hunde- und Nachtigallensteuer. I. **Hundesteuer.** Der Besteuerung der Hunde sind vier Gesetze von 1874, 1899, 1900 und 1908 gewidmet, von welchen das zweite das erste und das vierte das dritte aufhebt. Zurzeit beruht die Hundesteuer demnach auf dem Gesetz vom 12. August 1899 (RBl. S. 523) i. d. F. des Gesetzes vom 27. Juni 1908 (RBl. S. 163), den näheren Vollzug regelt die Verordnung vom 4. November 1899 (RBl. S. 888), i. d. F. der Verordnung vom 2. Dezember 1905 (RBl. S. 320).

Hiernach haben die Besitzer von Hunden innerhalb Hessens für jeden Hund alljährlich eine Staatssteuer von zehn Mark und — falls die Gemeinden von der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen — eine Gemeindesteuer bis zur gleichen Höhe zu entrichten. Von der Entrichtung dieser Steuer (an Staat und Gemeinde) sind Personen, die gewerbsmäßig Herden irgendeiner Art hüten, „für die zur Ausübung dieses Gewerbes gehaltenen und hierzu unentbehrlich notwendigen Hunde“ befreit²⁾. Als unentbehrlich notwendig erachtet das Gesetz bei Schafferden bis zu 300 Stück zwei Hunde, bei solchen bis zu 600 Stück drei, bei größeren vier Hunde, bei anderen Herden ohne Rücksicht auf deren Größe einen Hund. Als Besitzer von Hunden, die von Personen gehalten werden, welche mit anderen Personen in gemeinschaftlichem Haushalt leben, ist der Haushaltungsvorstand anzusehen.

Zur Sicherung des Vollzugs des Gesetzes wurden durch die beiden vorgenannten landesherrlichen Verordnungen Bestimmungen über **Anmeldung** und Besteuerung der Hunde erlassen; dem gleichen Zwecke dienen die in der Verordnung vom 4. November 1899 enthaltenen **Strafbestimmungen** und die dort aufgestellten Vorschriften über **Rechtsmittelleinlegung**. Die angedrohte Strafe beträgt höchstens das Doppelte der staatlichen und der etwaigen gemeindlichen Steuer. Sie kann im Falle der Uneinbringlichkeit nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Haft umgewandelt werden. Als Rechtsmittel sind zugelassen: Einspruch an das Hauptsteueramt, und — gegen dessen Entscheidung — Beschwerde an die Steuerabteilung des Finanzministeriums; die Rechtsmittelfrist beträgt in beiden Fällen 14 Tage.

II. Die **Nachtigallensteuer**. Die ihrem Ertrage nach kaum in Betracht kommende Nachtigallensteuer beruht formell auf der Bestimmung des § 3 Ziff. 7 lit. d des Finanzgesetzes vom 29. Dezember 1852 (RBl. S. 601), welche lautet: „Von den Besitzern von Nachtigallen sollen vom 1. Januar 1853 an eine Abgabe von 5 fl. für jede gehalten werdende Nachtigall erhoben werden.“ Diese Bestimmung wurde beinahe wörtlich wiederholt in einer landesherrlichen Verordnung, die Abgabe von Nachtigallen betreffend, vom 19. März 1853 (RBl. S. 126), welche „zur Vollziehung des § 3 des Finanzgesetzes vom 29. März 1852 und in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassungsurkunde“ nähere Vorschriften in bezug auf Anzeigepflicht, Abgabenerhebung, Listensführung, Bestrafung, Rechtsmittelleinlegung usw. aufstellt. Eine Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1874 (RBl. S. 670) stellt den Steuerbetrag nach der Reichsmarkwährung auf 8 Mk. 60 Pf. fest.

Die rechtliche Grundlage der Nachtigallensteuer ist nicht einwandfrei, da sich das Finanzgesetz nach seinem Wesen — das auch in den Einleitungsworten des Gesetzes vom 29. Dezember 1852 zum Ausdruck kommt — nicht zur Aufstellung von Rechtsätzen und zur Begründung von Rechtsverordnungsbefugnissen eignet. Die Zulässigkeit der Steuererhebung auf dieser Grundlage ist indessen meines Wissens bisher nicht beanstandet worden und daher jedenfalls

des Frhrn. **Henlzu Herrnsheim**). Vgl. auch **van Calker** i. Jahrb. d. öff. R. 1910 S. 431 und **Bürgerbuch** S. 37.

1) Siehe Vollzugsvorschriften v. 13. VIII. 1906, Amtsblatt d. R. d. F., Abt. f. Steuerwesen, Jahrg. 1906, Nr. 57, S. 881; abgedr. bei **Zimmermann**, Reichserbschaftsteuergesetz, München 1906.

2) Der letzte Absatz des Art. 3 des Hundesteuergesetzes ist durch das Gesetz von 1908 nicht nur in seiner neueren Fassung, sondern **schlechthin** aufgehoben worden.

durch gewohnheitsrechtliche Rechtsbildung gerechtfertigt. Zudem ist die Steuer schon aus dem einen Grunde praktisch nahezu bedeutungslos, weil durch landesherrliche Verordnung vom 7. April 1837, Art. 2, das Einfangen und Verkaufen von Nachtigallen bei Strafe verboten ist.

C. Das Budget- und Rechnungswesen.

§ 80. **Die Grundlagen des Budgetrechts.** I. Wie in jedem geordneten Staatswesen, so gründet sich auch in Hessen die Führung der staatlichen Finanzwirtschaft auf einen *Wirtschaftsplan* (Stat, Budget, Staatshaushaltsvoranschlag), der jeweils für eine bestimmte Wirtschaftsperiode (Finanzperiode, Etatsperiode) einen möglichst genauen Voranschlag der zu erwartenden Staatseinnahmen und Staatsausgaben enthält. Die Feststellung dieses Wirtschaftsplans ist ihrem Wesen nach eine reine Verwaltungsmaßnahme und erlangt rechtliche Bedeutung erst dadurch, daß nach positivem Recht bei der Vornahme dieses Verwaltungsaktes neben der Regierung auch noch die *Volkvertretung* mitzuwirken hat, und daß das verfassungsmäßige Zustandekommen der Etatsfeststellung eine weitgehende rechtliche Bindung der Regierung bewirkt. Die Art und Weise, wie die Volkvertretung bei der Etatsfeststellung mitzuwirken hat, kann von der Verfassung verschieden geregelt sein: Entweder so, daß die Etatsfeststellung schlechthin an die Form des Gesetzes gebunden ist, so daß der Volkvertretung in bezug auf die Vornahme dieses Verwaltungsaktes formell der gleiche rechtliche Einfluß zusteht, wie in bezug auf die Schaffung von Rechtsätzen ¹⁾, oder so daß die Mitwirkung der Volkvertretung bei der Etatsfeststellung kein selbständiges parlamentarisches Recht, sondern lediglich ein Ausfluß des der Volkvertretung verfassungsmäßig zuerkannten *Steuerbewilligungsrechtes* ist. In Hessen ist das letztere der Fall. Das ständische Budgetrecht knüpft in Hessen, ebenso wie in Bayern, Baden und Württemberg, unverkennbar an das Steuerbewilligungsrecht der alten Landstände an. Der Grundsatz des Art. 67 I H.V.: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden“, der die Grundlage aller parlamentarischen Befugnisse auf diesem Gebiete bildet, ist nichts anderes als die Wiederholung eines allgemein anerkannten Prinzips aus der Zeit der alten Landstände. Nur daß die Landstände heute andere geworden sind, als sie einst waren! Das *Finanzgesetz*, für welches nach Art. 67 II die Zustimmung der beiden Kammern einzuholen ist, ist seinem wesentlichen Inhalte nach auch heutigentags nichts anderes als eine Vorschrift über die zu erhebenden Steuern — ein „Auslagengesetz“ — während der *Staatsvoranschlag* (der *Etat*) sowohl tatsächlich, als auch der Form nach keine selbständige Vorlage, sondern nur eine dem *Finanzgesetz* entwerfende zur Begründung der *Steuervorlage* anhangsweise beigegebene „vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse“ bildet. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, daß das Budgetrecht der hessischen Landstände seinem Ursprunge nach durchaus anders geartet ist als etwa das Budgetrecht des deutschen Reichstags, der gemäß R.V. Art. 69 schlechthin über den ganzen Etat als solchen — also in gleicher Weise über die Einnahmen wie über die Ausgaben — zu beschließen hat. Die Besonderheiten des hessischen Budgetrechts lassen sich, abgesehen von der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaute des Art. 67 H.V. ²⁾ namentlich aus der Formulierung des Finanzgesetzes erkennen:

Die Einleitungsworte des ersten hessischen Finanzgesetzes (G. v. 8. VI. 1821, R.V. 1821 S. 221) lauteten: „Nachdem wir über die Art und Weise, wie die im Wege der „*Besteuerung*“ ³⁾ zu deckenden Summen, welche zur Bestreitung der gesamten Staatsausgaben erforderlich sind, in den Jahren 1821, 1822 und 1823 aufgebracht werden sollen, mit Unsern getreuen Landständen übereingekommen sind, so verordnen Wir darüber folgendes: . . .“

Aus dieser Formulierung geht mit Bestimmtheit hervor, daß die, durch die landesherrliche Sanktion zum Gesetze erhobene Vereinbarung zwischen Landesherren und Volkvertretung

1) Dies ist namentlich nach preuß. Recht und nach Reichsrecht der Fall.

2) Vgl. hierzu namentlich die Art. 15, 16 u. 17 des Verfassungsedikts vom 18. III. 1820 (R.V. S. 101 ff.).

3) Die zwischen „“ gestellten Worte sind im Original äußerlich nicht hervorgehoben.

sich ausschließlich auf den *Einnahmetat*, und zwar nur auf denjenigen Teil des *Einnahmetats* bezieht, der aus der *Besteuerung* herrührt¹⁾. Wenn in dem Finanzgesetze (§§ 21—25) selbst gleichwohl nicht nur von den *Steuern*, sondern im Schlußparagrafen auch noch von den *Ausgaben* die Rede ist („Sämtliche Staats-Einkünfte sollen auf die verschiedenen Hauptverwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von den Landständen bewilligt sind“ usw.), so hat dies nicht die Bedeutung, als ob die Ausgaben in gleicher Weise wie die Steuern der Zustimmung der Stände unterstünden. Bemerkenswerterweise heißt es an den einschlägigen Stellen nicht etwa, daß *Ausgaben* in der und der Höhe bewilligt seien, sondern es ist nur davon die Rede, daß „*Bedürfnisse*“ bewilligt werden, das heißt mit anderen Worten, daß *Bedürfnisse* als *vorhanden* und demnach als *deckungsbedürftig* anerkannt worden seien.

Die späteren Finanzgesetze zeigen allerdings in der Fassung der Einleitungsworte einige Wandlungen. So lautet z. B. die Einleitungsformel des Finanzgesetzes für die Jahre 1824, 1825, 1826 (RBl. 1824 S. 60) und ebenso diejenige des Finanzgesetzes für die Jahre 1827, 1828 und 1829 (RBl. 1827 S. 169): „Nachdem Wir über die Art und Weise, wie die im Wege der Besteuerung zu bedeckenden Summen aufgebracht werden sollen . . . , und über deren *Verwendung*“ übereingekommen sind, so verordnen Wir: usw. . . .“ In den Worten: „über deren *Verwendung*“ liegt scheinbar das Zugeständnis eines ständischen *Ausgabebewilligungsrechts*. Dieses scheinbare Zugeständnis wird aber sofort wieder paralytisiert durch den Schlußparagrafen des Finanzgesetzes, in dem es heißt: „Sämtliche Staatseinkünfte sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige *im ganzen* so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von den Landständen bewilligt worden sind“ usw. Die in dem authentischen Abdruck des Finanzgesetzes im Regierungsblatt (1827 S. 172) durch den Druck ausdrücklich hervorgehobenen Worte „*im ganzen*“ lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bindung der Regierung in bezug auf die *Ausgaben* eine *andere* sein sollte als die Bindung in bezug auf die *Steuereinnahmen*²⁾.

Die Einleitungsworte und der Inhalt der Finanzgesetze aus den Jahren 1830 (RBl. S. 361) 1836 (RBl. S. 337), 1839 (RBl. S. 315), 1842 (RBl. S. 325), 1845 (RBl. S. 292), 1852 (RBl. S. 601), 1854 (RBl. S. 355), 1857 (RBl. S. 369), 1860 (RBl. S. 353), bestätigen trotz mancher Unterschiede im einzelnen³⁾, in der Hauptsache das oben Gesagte. Zwar fehlt in den Finanzgesetzen von 1836 ff. auf Grund einer mit dem Landtage getroffenen Vereinbarung der soeben erwähnte Zusatz „im ganzen“⁴⁾, jedoch kann aus dieser Weglassung nicht der Schluß gezogen werden, daß den Ständen hiermit die Bewilligung der *Staatsausgaben* schlechthin hätte zugestanden werden wollen⁵⁾. Wie wenig an ein solches Zugeständnis gedacht wurde, zeigt beispielsweise die Tatsache, daß die Regierung in dem Landtags-

1) Eine Bestätigung dafür, daß die Formulierung der Eingangsworte des Finanzgesetzes in der ganz bestimmten Absicht erfolgte, durch die Fassung dieser Worte die Art der Mitwirkung der Stände bei dem Erlaß des Finanzgesetzes zu kennzeichnen, liefert der Vergleich mit dem, dem gleichen Zwecke dienenden Wortlaut des Eingangs der Finanzgesetze von *Bayern* und *Baden* (vgl. *van Calker*, *Bad. Budgetrecht* I S. 6 und 89).

In *Bayern* lautet die stereotype Formel: „Wir usw., haben mit dem Beiräte und — soviel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten Steuern, dann der Aufnahme von Anleihen betrifft — mit *Zustimmung* . . . der . . . Stände über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben . . . beschlossen und verordnen wie folgt . . .“ In *Baden* lautete die ursprüngliche, später allerdings wieder aufgegebenen Formel: „Wir . . . haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgetperiode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt . . .“

2) Vgl. hierzu auch die Landtagsabschiede vom 25. VI. 1827 RBl. S. 145 ff. § 19, und vom 1. November 1830 RBl. S. 377 ff. § 25.

3) So ist z. B. in dem Finanzgesetz von 1857 und in manchen früheren Finanzgesetzen in den Einleitungsworten die Rede von einer *Übereinkunft* in bezug auf die „auf dem Wege der Besteuerung und der *Benützung* des *Staatskredits* aufzubringenden Summen“.

4) Siehe hierüber Landtagsabschied von 1836, RBl. S. 345 ff. §. 41.

5) Vgl. hierzu v. *Wech*, *Korrespondenzen u. Aktenstücke z. Geschichte d. Ministerkonferenzen von Karlsbad u. Wien* i. d. J. 1819, 1820 u. 1834, Leipzig 1865, besonders S. 168 lit. g.

abschied von 1836 (RBl. S. 354 § 39) ausdrücklich erklärt, sie könne für den Eintritt gewisser vom Landtage beschlossener Ausgabeminderungen keine Verbindlichkeit übernehmen. Im übrigen läßt auch die Fassung der Landtagsabschiede und der Finanzgesetze deutlich das Bestreben der Regierung erkennen, den Ausdruck „Ausgabebewilligung“ zu vermeiden; der amtliche Sprochgebrauch kennt nur „Bewilligung zum Behufe der gesamten Staatsausgaben“¹⁾ oder, wie schon oben erwähnt, „Bewilligung von Staatsbedürfnissen“. Seit dem Finanzgesetz von 1862 wurde der oben erörterte, seit 1827 übliche Zusatz „und über deren Verwendung“ in den Einleitungsworten der Finanzgesetze wieder weggelassen. Daher hat auch der seit 1821²⁾ beinahe wörtlich gleichbleibende stereotype Passus der Finanzgesetze: „sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unsern getreuen Ständen bewilligt worden sind“, zweifellos nicht die Bedeutung der Anerkennung eines verfassungsmäßigen Ausgabebewilligungsrechts der Stände. Er bedeutet vielmehr lediglich ein nach erfolgter Steuerbewilligung in der feierlichen Form des Gesetzes abgegebenes Versprechen der Regierung, die Staatseinnahmen zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse verwenden zu wollen, deren Vorhandensein die Stände zur Steuerbewilligung veranlaßt hatte.

Das gleiche Bild wie die vorgenannten Finanzgesetze zeigen die Finanzgesetze aus den Jahren 1864 (RBl. S. 365), 1867 (RBl. S. 433), 1869 (RBl. S. 657), 1872 (RBl. S. 97), 1873 (RBl. S. 315), 1876 (RBl. S. 655), 1879 (RBl. S. 71), 1882 (RBl. S. 109), 1885 (RBl. S. 63), 1888 (RBl. S. 27), 1891 (RBl. S. 53). Dabei mag erwähnt werden, daß das Finanzgesetz von 1876 das erste hessische Finanzgesetz ist, welches in den die Ausgaben betreffenden Schlußbestimmungen ausdrücklich auf die *Beilage* des Finanzgesetzes Bezug nimmt³⁾.

Eine auffällige Änderung der Einleitungsformel tritt mit dem Finanzgesetz von 1894 (RBl. S. 221) ein. Während das Finanzgesetz von 1891, ebenso wie seine Vorgänger, das Einkommen des Landesherrn mit den Ständen noch ausschließlich auf die „*auf dem Wege der Besteuerung*“ zu deckenden Summen bezieht, heißt es in der Einleitung zu dem Gesetz von 1894 schlechtthin: „Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Jahren 1894/95, 1895/96 und 1896/97 *nötigen Summen* aufgebracht werden sollen . . .“

Diese neue Formulierung der Einleitung des Finanzgesetzes ist seit dem Jahre 1894, von geringen Abweichungen abgesehen, unverändert beibehalten worden. Vgl. Finanzgesetze von 1898 (RBl. S. 267), 1901 (RBl. S. 827), 1902 (RBl. S. 83), 1903 (RBl. S. 195), 1904 (RBl. S. 90), 1905 (RBl. S. 115), 1906 (RBl. S. 83), 1907 (RBl. S. 223), 1908 (RBl. S. 69), 1909 (RBl. S. 61), 1910 (RBl. S. 31), 1911 (RBl. S. 35), 1912 (RBl. S. 195).

Hand in Hand mit dieser Änderung der *Einleitungsformel* geht eine Änderung des *Inhalts* des Finanzgesetzes, insofern, als dasselbe an Stelle der bisher üblichen drei Abschnitte „I. direkte Steuern, II. indirekte Auflagen, III. Ausgaben“ seit dem Jahre 1894 regelmäßig *drei* Abschnitte: „I. Wie o., II. Wie o., III. Außerordentliche Deckungsmittel, IV. Ausgaben“ enthält.

Die geschilderte Abänderung der Einleitungsformel und des Inhalts des Finanzgesetzes ist selbstverständlich kein bloßer Zufall. Es erübrigt sich jedoch hier, den Gründen dieser Änderung nachzugehen; denn beim Fehlen einer ausdrücklichen *gesetzlichen* Normierung dieser Neuerung steht ohne weiteres fest, daß diese das Wesen des Finanzgesetzes unberührt gelassen hat. Das Finanzgesetz ist auch heute, was es von Anbeginn war, ein *Auflagen*-gesetz. Sind in dem Finanzgesetz auch noch *andere* Einnahmen, wie namentlich Einnahmen

1) Vgl. z. B. Landtagsabschied von 1836, RBl. S. 354 § 37.

2) Siehe Finanzgesetz v. 8. VI. 1821, RBl. S. 221.

3) „Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unsern getreuen Ständen bewilligt worden und wie dieselben in der Beilage dieses Gesetzes aufgeführt sind.“

aus Anleihen, genannt, so wird hierdurch der Charakter des Finanzgesetzes als Auf-
lagengesetz nicht berührt¹⁾. —

Wenn aus dem Gesagten entnommen werden muß, daß sich das Budgetrecht der hessischen
Landstände nach der Verfassungsurkunde auf das Recht der Bewilligung der Steuern
und der Prüfung der übrigen Staatseinnahmen sowie der Staatsausgaben
beschränkt, so darf andererseits nicht verkannt werden²⁾, daß die seit langer Zeit übliche durch-
aus gleichartige Behandlung des Ausgabeetats und des Einnahmeetats tatsächlich ausgleichend
gewirkt hat, so daß praktisch ebenso gut von einem Ausgabebewilligungsrecht wie von einem
Einnahmewilligungsrecht der Stände gesprochen wird. Von besonderer Wichtigkeit aber
ist die unbestreitbare Tatsache, daß die Regierung im Falle des Zustandekommens
eines Finanzgesetzes an die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen des
diesem Gesetze beigegebenen Staatsvoranschlags ganz in der gleichen Weise gebunden ist, als
wenn die Volksvertretung nach der Verfassung jede einzelne Einnahme oder Ausgabe zu „be-
willigen“ hätte. Die Besonderheit liegt nur darin, daß diese Bindung in Hessen nicht un-
mittelbar aus der Verfassung entspringt, sondern daß sie erst durch die dem Erlaß des
Finanzgesetzes vorhergehende Budgetvereinbarung bewirkt wird. Von erheb-
licher praktischer Bedeutung sind die geschilderten Eigentümlichkeiten des hessischen Budget-
rechts demnach wohl nur für den Fall des Scheiterns der Budgetvereinbarung.

II. Aus den vorstehenden Ausführungen über das Wesen der Etatsfeststellung und die
Besonderheiten des hessischen Budgetrechts ergeben sich eine Reihe von wichtigen Folgerungen:

1. Das Zustandekommen eines Finanzgesetzes ist keine rechtliche Notwendigkeit. Die
hessische Verfassungsurkunde sieht es allerdings als Regel an, daß in regelmäßigen Zwischen-
räumen jeweils ein neues Finanzgesetz erlassen wird, aber sie sieht in dem Erlasse eines solchen
Gesetzes nicht die rechtliche Bedingung der Finanzverwaltung. Wenn die zum Zustandekommen
eines Finanzgesetzes unbedingt erforderliche Einigung zwischen Regierung und Volksvertretung
nicht zustande kommt — woran sowohl die Regierung wie die Stände die Schuld tragen
können — so liegt hierin an sich noch kein verfassungswidriger Zustand. Wenn es auch
in heutiger Zeit praktisch kaum möglich sein wird, daß die Regierung mit Rücksicht auf
den ausreichenden Ertrag der übrigen Staatseinnahmen auf eine Steueranforderung und
auf den Erlaß eines Auslagengesetzes verzichtet, so ist dieser Fall doch theoretisch denkbar.
Ebenso ist der Gedanke theoretisch nicht auszuschließen, daß die Volksvertretung ihrerseits
zu der Überzeugung kommt, die Regierung könne die erforderlichen Staatsausgaben ohne
Steuereinnahmen bestreiten, und daß die Landstände aus diesem Grunde die Steuern ver-
weigern. In beiden Fällen würde die Etatslosigkeit auf legalem Wege entstanden sein
und — bei genügenden „bewilligungsfreien“ Staatseinnahmen³⁾ ohne Verfassungsbruch
auch noch über die Zeit des sechsmonatlichen Steuerprovisoriums (Art. 69) hinaus fort-
dauern können. Dabei ist allerdings, um Mißverständnisse auszuschließen, sofort zu bemerken,
daß das Nichtzustandekommen eines Finanzgesetzes nicht notwendig das Nichtzustandekommen
einer Budgetvereinbarung zur Folge hat. Es ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern auch
schon praktisch vorgekommen, daß ein Finanzgesetz nicht erlassen wurde, daß aber trotzdem
eine Vereinbarung über die Etatsaufstellung zwischen Regierung und Volksvertretung zu-
stande kam.

2. Das Wesen der Etatsaufstellung als Verwaltungsakt hat die selbstverständliche Folge,
daß bei der Vornahme dieses Aktes sowohl die Regierung als auch die Volksvertretung an
das Gesetz gebunden sind. Da keiner der gesetzgebenden Faktoren in der rechtlichen Lage ist,

1) Daß die ständische Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen eingeholt werden muß,
beruht nicht auf dem jeweiligen Finanzgesetz, welches solche außerordentlichen Deckungsmittel
aufführt, sondern unmittelbar auf der Verfassung (vgl. H. V. Art. 71 und Cosad, S. 62). —
Vgl. ferner hierzu u. zum folgenden die vortrefflichen budgetrechtlichen Erörterungen Cosad's
S. 73 ff.

2) Siehe van Calker, B. G. S. 78.

3) Das heißt von der Zustimmung der Landstände unabhängigen Staatseinnahmen, wie
z. B. aus Domänen, Eisenbahnbetrieb, sonstigen Staatsbetrieben, Schenkungen.

etwas, was in der Form des Gesetzes beschlossen wurde, oder was mittelbar auf formellem Gesetz beruht, einseitig wieder abzuändern oder sich darüber sonstwie hinwegzusetzen, so müssen sich Regierung und Landstände auch bei der Etatsaufstellung im Rahmen des Gesetzes halten. Das bedeutet vor allem: Alle Einnahmen und Ausgaben, die unmittelbar oder mittelbar auf Gesetz beruhen¹⁾, müssen in den Etat eingesetzt oder — wie der Sprachgebrauch sagt — „bewilligt“ werden. Erfolgt die Einsetzung in den Etat nicht, so bewirkt dies weder die Befreiung des etwaigen Staatsschuldners oder des Staates selbst von der Zahlungspflicht, noch den Untergang des Forderungsrechts des etwaigen Staatsgläubigers oder des Staates selbst; denn aus der Etatsfeststellung ergeben sich für den Staat keinerlei Forderungsrechte oder Zahlungspflichten, die nicht auch ohne die Vornahme dieses Verwaltungsaktes bestehen würden. Die Bindung, die sich aus diesem Rechtsgrundsatz für alle gesetzgebenden Faktoren ergibt, ist außerordentlich weitgehend. Der Teil des Etats, dessen Posten — sei es dem Grunde, sei es dem Betrage nach — gesetzlich feststehen und bezüglich dessen die sog. „Etatsfeststellung“ demnach nicht mehr die Bedeutung einer Genehmigung, sondern nur noch den Charakter einer Konstatierung oder eines ausdrücklichen Anerkenntnisses oder gegebenenfalls einer schätzungsweise Veranschlagung hat, nimmt an Umfang mehr und mehr zu²⁾. Nun liegt die Frage nahe, ob diese Bindung nicht durch Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung wieder aufgehoben werden kann. Diese Frage muß natürlich bejaht werden. Aber mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß die Beseitigung der Bindung entweder in derjenigen Form erfolgt, welche seinerzeit bei der Begründung dieser Bindung angewandt wurde, oder daß für die Beseitigung der Bindung eine solenne, d. h. rechtlich höherstehende Form angewandt wird. Beruhte also die Bindung auf einem Verfassungsgesetz, so ist zur Aufhebung dieser Bindung ebenfalls ein Verfassungsgesetz notwendig; erfolgte die Bindung durch ein gewöhnliches Gesetz im formellen Sinn, so genügt zur Beseitigung die Anwendung der gewöhnlichen Gesetzesform; erfolgte die Bindung in der Form des Finanzgesetzes, so kann diese Bindung entweder durch ein Finanzgesetz oder durch einfaches Gesetz im formellen Sinn oder schließlich durch Verfassungsgesetz beseitigt werden³⁾.

Die Tatsache, daß die Etatsaufstellung ein Verwaltungsakt ist, wirkt selbstverständlich noch in den verschiedensten anderen Richtungen. Vor allem entspricht dem soeben erörterten Grundsatz der Bindung der Exekutive an das Gesetz auf der anderen Seite das Prinzip des freien Verwaltungsermessens. Das Verwaltungsermessen kennt außer dem Gesetz (im weitesten Sinne des Wortes) und der Budgetvereinbarung nur noch eine einzige Grenze, das ist die, die durch die Rücksicht auf das Wohl des Staates bestimmt wird. Die Freiheit des Verwaltungsermessens steht, da die Verfassung nichts Gegenteiliges bemerkt, allen Beteiligten — der Krone und den Kammern — in gleicher Weise zu; dies gilt natürlich auch in bezug auf die Beantwortung der Frage, welche Grenzen etwa im konkreten Falle dem Verwaltungsermessen durch die Rücksicht auf das Staatswohl gesetzt sind. In bezug auf die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Einnahme oder Ausgabe im Interesse des Staatswohls notwendig oder nützlich ist, sind das Votum der Regierung und das der Landstände rechtlich vollständig gleichwertig.

III. Neben den unter II angegebenen, aus dem Wesen der Etatsaufstellung hervorgehenden Einschränkungen sind der Freiheit des Verwaltungsermessens auf dem Gebiete der Budgetfeststellung durch die Verfassungsurkunde selbst zwei bedeutsame Schranken gesetzt:

1) „Mittelbar“ beruhen auf formellem Gesetz beispielsweise die vom Landesherren in legaler Ausübung seiner exekutiven Befugnisse geschaffenen staatlichen Organisationen. Das Organisationsrecht ist ein Ausfluß der dem Landesherren nach der Verfassung (Art. 4) zustehenden vollziehenden Gewalt; eine Einschränkung dieses Organisationsrechts liegt nur insoweit vor, als einzelne bestimmte Organisationen auf formellem Gesetz beruhen, und als der Landesherr bei der Anstellung von staatlich besoldeten Beamten an das Besoldungsgesetz gebunden ist.

2) Vgl. hierüber v. Callier, *BG.* S. 79 f.

3) Es kann kein Zweifel darüber sein, daß das Finanzgesetz mit Rücksicht auf seine exceptionelle Form (vgl. *SB.* Art. 72 mit Art. 67) nicht die Kraft hat, ein in der normalen Form ergangenes Gesetz oder gar ein Verfassungsgesetz (*SB.* Art. 110) aufzuheben, abzuändern oder in seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

1. Zusage Art. 68 H.V. dürfen „die Bewilligungen“¹⁾ von keiner Kammer „an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien“ geknüpft werden. Nach dieser, dem bairischen und badischen Rechte nachgebildeten, aus dem Ursprungslande des Konstitutionalismus stammenden Vorschrift ist es rechtlich unstatthaft, Geldbewilligungen mit Bedingungen zu belasten, welche mit dem Verwendungszweck der bewilligten Einnahme außer Zusammenhang stehen. Die einzige „Bedingung“, welche die Stände stellen können, ist die, daß ihnen ein vollkommen klarer Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Staates („nicht nur eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen“) gegeben wird, damit sie sich auf diese Weise von der Notwendigkeit der ihnen von der Regierung angeforderten Geldbewilligung überzeugen können²⁾.

2. Zusage Art. 70 H.V. kann die Zivilliste „während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände erhöht werden“. Durch diese Bestimmung werden sowohl der Großherzog als auch die Stände in ihrer budgetrechtlichen Bewegungsfreiheit beschränkt. Der Großherzog insofern, als hierin eine Einschränkung des ihm begrifflich zustehenden Rechtes der freien Bestimmung der Staatsausgaben liegt³⁾; die Stände insofern, als es ihnen durch diese Vorschrift unmöglich gemacht ist, von der beim Regierungsantritt des Großherzogs vereinbarten Höhe der Zivilliste später wieder abzugehen⁴⁾.

IV. Eine notwendige Folge des verfassungsmäßigen Grundsatzes, daß ohne Zustimmung der Stände keine Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden darf, ist die Regel, daß auch die Aufnahme von *A n l e i h e n* von der Genehmigung der Volksvertretung abhängt. Diese Regel ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 71, welcher die selbständige Aufnahme von Kapitalien von Seiten der Staatsregierung auf „außerordentliche Fälle“ beschränkt, „wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Beratung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird.“ Der Fall der Notanleihe dürfte heute, wo das Reich den Schutz nach außen übernommen hat, wohl kaum mehr praktisch werden. Tritt er ein, so muß sich die Regierung auf die Aufnahme der „erforderlichen“ Summen beschränken, sie muß ferner den Ständen nachträglich die Verwendung nachweisen, und sie trägt bis zum Eintritte der Entlastung die Verantwortlichkeit dafür, daß die Anlehensaufnahme sachlich gerechtfertigt war, und daß die Verwendung nur zu den zulässigen Zwecken erfolgte.

§ 81. **Entstehung und Wirkung des Finanzgesetzes.** I. Aus den vorstehenden Ausführungen und den hierzu allegierten Bestimmungen der hessischen Verfassung geht hervor, daß das Zustandekommen einer Budgetvereinbarung zwar nicht die unerläßliche verfassungsmäßige Voraussetzung für die Durchführung der Staatsaufgaben ist, daß diese Vereinbarung

1) Der Ausdruck „Bewilligungen“ ist nach den vorstehenden Erörterungen selbstverständlich in dem Sinne von „Steuerbewilligungen“ gemeint, da die Verfassungsurkunde den Begriff der „Ausgabenbewilligung“ überhaupt nicht kennt.

2) Vgl. v. n G a l l e r, B.G. S. 78 f., C o s a d S. 76.

3) Dieses Recht äußert sich in seiner ursprünglichen Weise allerdings nur noch im Falle des Nichtzustandekommens einer Budgetvereinbarung.

4) Die einmalige etatsmäßige Anerkennung eines bestimmten Bedürfnisses durch die Stände bzw. die Regierung hat natürlich nicht die Wirkung, daß dieses Bedürfnis nunmehr in jedem Etat in gleicher Weise anerkannt und durch die Bewilligung einer Einnahme von entsprechender Höhe gedeckt werden müßte. Eine solche *d a u e r n d e* Bindung wird durch die erstmalige Bewilligung nur dann bewirkt, wenn es sich um eine Bewilligung handelt, die im Hinblick auf ihren Zweck oder in Folge Gesetzes, Vertrags, gewohnheitsrechtlicher oder allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsätze, offensichtlich den Charakter der Dauer an sich trägt (z. B. Bewilligung zum Zwecke der Schaffung einer bestimmten, nicht ausdrücklich oder der Natur der Sache nach auf vorübergehende Zeit beschränkten organisatorischen Einrichtung, z. B. Hochschule). Die Bewilligung einer Zivilliste würde, was die Bemessung der Summe anlangt, ihrem Wesen nach nicht den Charakter der Dauer an sich tragen; hier beruht also die *d a u e r n d e* Bindung unmittelbar auf der Verfassung (Art. 70). (In meiner Ausgabe der H.V. S. 79 habe ich die Vorschrift des Art. 70 unrichtigerweise als etwas Selbstverständliches bezeichnet.)

aber stets als das Regelmäßige angesehen wurde, und daß sie praktisch die einzige Möglichkeit bildet, um auf die Dauer in konstitutioneller Weise weiter zu wirtschaften. Der letztgenannten Tatsache trägt die Verfassungsurkunde dadurch Rechnung, daß sie für den Erlaß des Finanzgesetzes eine Reihe von eigenartigen Bestimmungen getroffen hat, welche ein Zustandekommen dieses Gesetzes auch in solchen Fällen ermöglichen sollen, in denen sonst wegen der Schwierigkeiten einer Willenseinigung unter den gesetzgebenden Faktoren ein Scheitern des Gesetzes zu erwarten wäre. — Die Besonderheiten des Aktes der gesetzmäßigen Aufstellung des Staatsvoranschlags, die sich teils aus dem mehrfach besprochenen Wesen des Finanzgesetzes, teils aus der in den meisten konstitutionellen Staaten bestehenden budgetrechtlichen Vorzugsstellung der zweiten Kammer, teils aus der vorerwähnten Rücksichtnahme auf die praktische Notwendigkeit der Budgetvereinbarung erklären lassen, sind gemäß Art. 67 H.V. in der Fassung vom 3. Juni 1911 die folgenden¹⁾:

1. Das Finanzgesetz wird immer „nur auf ein Jahr“ gegeben. Mit dem Ablaufe dieser Frist erlischt also das der Regierung durch das Finanzgesetz zuerkannte Recht auf Ausschreibung und Erhebung von Steuern. Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 69 H.V. nur für den Fall, „wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande kommt, oder wenn die ständischen Beratungen sich verzögern“. In diesem Falle dürfen die Auflagen, „insofern sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits bestimmten Zweck bestimmt waren“, nach Ablauf der Bewilligungszeit forterhoben werden“.

2. Das Finanzgesetz soll „mit dem Hauptvoranschlage der Staatseinnahmen und -ausgaben“ vorgelegt werden. Die im Druck hervorgehobenen Worte bedeuten eine durch die Verfassungsrevision vom 3. Juni 1911 geschaffene Neuerung; aber eine Neuerung nur im rechtlichen, nicht auch im praktischen Sinne. Denn selbst, wenn es nicht ausdrücklich in Art. 68 H.V. gesagt wäre, daß den Kammern „eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse“ vorzulegen ist, wäre diese Vorlage doch schon aus praktischen Gründen unerläßlich. Die Tatsache, daß den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zusteht, hat mit logischer Notwendigkeit die Folge, daß die Stände von der Berechtigung der Steuerforderung überzeugt werden müssen. Diese Überzeugung können die Stände aber unmöglich auf anderem Wege gewinnen, als durch einen klaren Einblick in die voraussichtliche Gestaltung der finanziellen Verhältnisse — Einnahmen und Ausgaben — des Staates in der bevorstehenden Finanzperiode; und dieser Einblick kann den Ständen nur dadurch gewährt werden, daß ihnen der Staatsvoranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben unterbreitet wird, wie es denn auch bisher schon tatsächlich stets geschehen ist, wenn auch die Spezialisierung des Etats früher eine ungleich geringere war als heute.

3. Die Vorlage soll zuerst bei der zweiten Kammer geschehen. Diese Bevorzugung der zweiten Kammer entspricht dem allgemeinen aus England stammenden konstitutionellen Grundsatz, daß „das Volkshaus“ einen stärkeren Einfluß auf das Budget haben soll, als „das Herrenhaus“.

4. Vor der öffentlichen Etatsverhandlung in den Plenarsitzungen der beiden Kammern findet zwischen den beiden Finanzausschüssen zunächst „vertrauliche Besprechung“ statt. Diese, dem württembergischen Recht nachgebildete Bestimmung gibt der I. Kammer die Möglichkeit, ihre etwaigen Bedenken gegen den Entwurf des Finanzgesetzes und des Etatsvoranschlags noch vor der Beschlussfassung der II. Kammer zur Kenntnis dieser Kammer zu bringen.

5. Nach Abschluß der vertraulichen Ausschußbesprechungen beschließt hierauf zunächst die zweite Kammer „selbständig“ (d. h. für sich allein) „über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz“.

6. Hierauf beschließt die I. Kammer über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz in derjenigen Fassung, welche diese beiden Entwürfe durch die Beschlüsse der II. Kammer erhalten haben. Dabei ist sie „berechtigt“, über die einzelnen Teile des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzes auch gesondert zu beschließen.

1) Bezüglich der Entstehungsgeschichte der neuen Fassung des Art. 67 f. namentlich H.V. 1908/11 II. K. Druckf. 175 (Regierungsvorlage), 301, 311 (Gegenüberstellungen), 248, 439, 588 (Ausschußberichte von Brentano); I. K. Beil. 9, 79, 138 (Ausschußberichte Schmidt).

7. Falls die I. Kammer bei der unter Ziff. 6 erwähnten Beschlussfassung den Beschlüssen der II. Kammer nicht beitrifft, so geht das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag an die II. Kammer zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung über die Punkte, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheit besteht, zurück (erste „Rekommunikation“).

8. Die II. Kammer beschließt nun nochmals über die strittigen Punkte. Soweit sie bei dieser Beschlussfassung ihre abweichenden Beschlüsse aufrecht erhält, gehen diese zum zweiten und letzten Male an die I. Kammer („Zweite Rekomunikation“).

9. Die I. Kammer fasst nun über jene Punkte abermals Beschluss. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten: a) Tritt sie der beschlussmäßigen Meinung der II. Kammer nicht bei, so sind, wenn die II. Kammer nicht nachträglich doch noch den Beschlüssen der I. Kammer zustimmt, die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Kammern erledigten Punkte des Hauptvoranschlags in denselben so einzustellen, wie sie sich aus der Beschlussfassung der II. Kammer ergeben.

b) Lehnt die I. Kammer das Finanzgesetz ab, so ist über dasselbe in einer Versammlung der vereinigten Kammern, die unter dem Voritze des Präsidenten der I. Kammer stattfindet, zu beraten und im ganzen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der II. Kammer.

10. Von dem Grundsatz, daß alle Staatsausgaben in dem Hauptvoranschlage „anzufordern“, d. h. zur Begründung der Steuerforderung aufzuführen sind, wurde mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Einfluß, den die erste Kammer in bezug auf die Feststellung des Etats besitzt, folgende Ausnahme gemacht: Erfordert ein Gegenstand einen Gesamtaufwand von mehr als 200 000 Mk., der im Wege der Anleihe gedeckt werden soll, so muß die Anforderung dieser Mittel in einer besonderen Gesetzesvorlage der ständischen Beschlussfassung unterbreitet werden. Für die Behandlung dieser Gesetzesvorlage gelten — da hierüber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — die Grundsätze des normalen Gesetzgebungsverfahrens¹⁾, also nicht die Sondervorschriften über die Schaffung des Finanzgesetzes. Die genannte Ausnahmebestimmung findet keine Anwendung: a) auf Anforderungen, die gestellt werden zur Bewirkung der dem hessischen Staate auf Grund der hessisch-preussischen Eisenbahngemeinschaft obliegenden Leistungen; b) überhaupt auf Anforderungen, die „zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Staatskasse oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßregeln oder zur Deckung von Fehlbeträgen der Verwaltung“ gestellt werden.

II. Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist die Bindung der Regierung an das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag in Hessen die gleiche wie in anderen konstitutionellen Staaten. Diese Bindung würde, auch wenn sie in dem Gesetze, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend, vom 14. Juni 1879 i. d. F. vom 27. Juni 1900, Art. 1, nicht noch besonders statuiert wäre, schon um deswillen bestehen, weil die Regierung in dem Finanzgesetz²⁾ jedesmal in der feierlichen Form des Gesetzes ausdrücklich verspricht, sämtliche Staatsausgaben auf die verschiedenen Verwaltungszweige so zu verwenden, „wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz ausgeführt sind“.

Im übrigen enthält das vorgenannte, nach dem Entwurf eines Reichsetatgesetzes aus dem Februar 1877 gestaltete Etatsrechtsgesetz von 1879 eine Reihe von Einzelbestimmungen in bezug auf die Durchführung des Hauptstaatsvoranschlags und der diesem Voranschlag ausdrücklich gleichgestellten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen. Diese Bestimmungen beziehen sich namentlich auf die äußere Anordnung des Etats (Art. 3), auf die Übertragbarkeit bzw. Nichtübertragbarkeit von Ausgaben von einer Finanzperiode in die andere (Art. 4); auf die Art und Weise der Buchung (Rauhbeiträge!) (Art. 5), auf die Vornahme von Veräußerungen auf Rechnung des Staates (Art. 6), auf den Abschluß, den Vollzug und die Abänderung von Kontrakten für Rechnung des Staates (Art. 7—9), auf das Erlassen

1) Siehe oben § 64, S. 154.

2) Vgl. A. B. Finanzgesetz v. 29. III. 1911 (RBl. S. 35) Art. 5.

von Defekten (Art. 10), auf die Verleihung von Befolgungen, Remunerationen und Unterstützungen für Beamte (Art. 11 und 12), auf die etatsmäßige Behandlung „künftig wegfallender“ Ausgaben und persönlicher Zulagen (Art. 13), auf die Vornahme des Bücherchlusses und die Verrechnung von Einnahme- und Ausgaberrückständen (Art. 14, 15), auf die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und die definitive Rechnungsablage und speziell auf die Behandlung der Etatsüberschreitungen (Art. 17—21).

Nach der Entstehungsgeschichte und dem wesentlichen Inhalte des Etatsrechtsgesetzes kann kein Zweifel bestehen, daß bei seinem Erlaß der Fall des Nichtzustandekommens einer Etatsvereinbarung nicht in Betracht gezogen wurde. Gleichwohl sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für den immerhin nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegenden Fall des Fehlens einer Budgetvereinbarung, soweit als möglich, anzuwenden. Vor allem gilt dies für den selbstverständlichen Satz (Art. 1), daß die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach den Gesetzen zu verwalten sind. Das gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen über die äußere Anordnung des Etats, über Veräußerung von Staatseigentum, Abschluß von Kontrakten und überhaupt für alle Vorschriften, die nicht begrifflich notwendig das Bestehen eines vereinbarten Hauptvoranschlags voraussetzen.

Im übrigen ist daran festzuhalten, daß das Etatsrechtsgesetz von 1879 weder den Willen noch die Wirkung gehabt hat, die Grundlagen des ständischen Budgetrechts zu verändern ¹⁾.

§ 82. Die Rechnungskontrolle. Abgesehen von der staatsaufsichtlichen Kontrolle, welche von jeder Behörde gegenüber den ihr unterstellten Behörden und Beamten in bezug auf die richtige Durchführung der hinsichtlich des Rechnungswesens geltenden gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften geübt wird, untersteht die Wirtschaftsführung des Staates einer zweifachen Kontrolle: derjenigen der Oberrechnungskammer und derjenigen der Landstände.

I. Die **O b e r r e c h n u n g s k a m m e r** ist eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanialeigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Sie besteht nach näherer Vorschrift des ihre Einrichtung und ihre Befugnisse nach preussischem Vorbild regelnden Gesetzes vom 14. Juni 1879 (RBl. S. 479)/31. Mai 1911 (RBl. S. 77) aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräten — eines der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt besitzen — sowie aus dem nötigen Revisions- und Kanzleipersonal; die Erstgenannten genießen die richterliche Unabsetzbarkeit. Die DRK. hat eine kollegialische Verfassung; für alle wichtigeren Beschlüsse ist kollegialische Beratung und Beschlussfassung unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden vorgeschrieben (Art. 1—5).

Der DRK. obliegt die „Revision“ und der „Abschluß“ aller die Ausführung des Finanzgesetzes und des Hauptvoranschlags dartuenden Rechnungen, ferner der Rechnungen des Fonds zur Ergänzung des Großh. Familieneigentums und endlich der ihm ausdrücklich überwiesenen Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsrechnungen, sowie der Rechnungen über sonstige öffentliche Fonds. Die Revision ist einerseits auf die rechnerische Richtigkeit (Rechnungsjustifikatur), andererseits auf die Befolgung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu richten und hat zugleich festzustellen, ob und wo etwa zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen in der Verwaltung wünschenswert sind. Zum Zwecke der Durchführung ihrer Revisionsstätigkeit kann die DRK. von den Behörden alle erforderlichen Auskünfte, Aktenvorlage usw. verlangen, durch Kommissäre an Ort und Stelle Informationen einholen und außerordentliche Visitationen sowie periodisch wiederkehrende unvorhergesehene Visitationen vornehmen.

Die „Erinnerungen“ der DRK. zu den ihr regelmäßig vorzulegenden Staatsrechnungen betreffen entweder den **R e c h n e r** oder die **d e k r e t i e r e n d e B e h ö r d e**.

¹⁾ Auch die Bestimmung des Art. 11, „Befolgungen dürfen nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlags verliehen werden,“ kann nicht als die Aufstellung eines neuen Prinzips angesehen werden, wonach die Krone grundsätzlich zu j e d e r Ausgabe der Zustimmung der Stände bedürftig und wonach die Stände jede Ausgabe förmlich zu b e w i l l i g e n hätten. Der Ausgabenetat wird erst durch die Budgetvereinbarung für die Regierung verbindlich!

Erinnerungen der letztgenannten Art sind von der DRK. mit der dekretierenden Behörde „in dem allgemein üblichen Geschäftsverkehr auszutragen“, berechtigen die DRK. aber nicht zu irgendwelchem unmittelbarem aufsichtlichen Vorgehen gegen die betreffende Behörde. Erinnerungen der erstgenannten Art gehen dagegen als „R e v i s i o n s b e m e r k u n g e n“ zur Erläuterung binnen gegebener Frist an den Rechner, können im Falle der Säumigkeit des Rechners mit der Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 Mk. verbunden und durch Entsendung von Kommissären auf Kosten des Säumigen im Vollzug gesichert werden. Auf die Revisionsbemerkungen und die hierzu eingelaufenen Erörterungen sind förmliche Beschlüsse zu erteilen; erleidet der Abschluß des Rechners durch den Revisionsabschluß Änderungen, so ist zugleich die persönliche Schuld des Rechners an die Kasse oder das Magazin festzustellen. In Fällen von Dienstmachlässigkeit oder untreuer Verwaltung des Rechners ist die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen. Gegen den Revisionsabschluß steht binnen drei Monaten der Beschwerdeweg offen; die Entscheidung erfolgt in einem besonders geregelten Verfahren vor der durch Zuziehung von drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs verstärkten Oberrechnungskammer. Die Beschlüsse dieser sog. R e k u r s i n s t a n z gelten als rechtskräftige Erkenntnisse und sind vollstreckbar, lassen aber das Beschreiten des Rechtswegs offen.

Was die Austragung der von der DRK. gefundenen Anstände anlangt, so kann nach der Novelle von 1911 von der Einziehung zu wenig vereinnahmter oder zu viel verausgabter Beträge, sowie von der Auszahlung zu viel vereinnahmter oder zu wenig verausgabter Beträge abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Summen handelt oder wenn diese Maßnahmen mit unverhältnismäßigen Weiterungen oder Kosten verbunden wären. —

Eine staatsrechtlich besonders wichtige Aufgabe der DRK. ist die Anfertigung der zur Vorlage an die Landstände bestimmten N a c h w e i s u n g e n über das Domänen- und Staatsvermögen und über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nach Art. 9 und 68 H. V. Diese Nachweisungen sind mit B e m e r k u n g e n zu versehen, aus welchen namentlich hervorzugehen hat, ob und inwieweit bei der staatlichen Einnahmen- und Ausgabenverwaltung Abweichungen von dem Finanzgesetz und sonstigen etatsrechtlichen Abmachungen und Vorschriften (insbesondere Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben) stattgefunden haben. Gleichzeitig ist dem Staatsministerium eine D e n k s c h r i f t vorzulegen, welche die wichtigsten Ergebnisse der Prüfung zusammenfaßt und die Wahrnehmungen über etwaige Mängel der Verwaltung nebst gutachtlichen Vorschlägen zur Abhilfe enthält. Den Landständen sind auf deren Wunsch gegebenenfalls besondere G u t a c h t e n über einzelne, zum Geschäftskreise der DRK. gehörige Fragen abzustatten. Endlich hat die DRK. dem Großherzog alljährlich einen B e r i c h t über ihre gesamte Geschäftstätigkeit nebst entsprechenden gutachtlichen Vorschlägen vorzulegen ¹⁾. —

II. Die den L a n d s t ä n d e n zustehende regelmäßige Prüfung der Rechnungsnachweisungen gründet sich auf die mehrfach erwähnte Vorschrift des Art. 68 Abs. 2 H. V., wonach den Kammern im Zusammenhang mit der Begründung des Finanzgesetzentwurfs „eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen“ zu gewähren ist. Das Nähere über die Einrichtung der hiernach erforderlichen Vorlagen der Regierung an die Landstände ergibt sich teils aus dem Statrechtsgesetz vom 14. Juni 1879, teils aus dem unter I behandelten Oberrechnungskammergesetze v. gl. I., teils aus dem staatlichen Herkommen ²⁾ und vor allem aus dem Zwecke der Sache. Die parlamentarische Rechnungs kontrolle bildet das notwendige Korrelat des landständischen Budgetrechts. Sie muß also auf der einen Seite den Landständen Gelegenheit geben, festzustellen, ob die Regierung bei der Durchführung des Staatsvoranschlags gesetzmäßig und im Einklang mit den getroffenen Vereinbarungen verfahren ist, andererseits der Regierung Gelegenheit gewähren, Entlastung von ihrer gegenüber den Landständen bestehenden Verantwortlichkeit zu erhalten. Ergeben sich berechnigte Anstände, so stehen, wenn nicht Indemnität erteilt wird, zu deren Austragung die verfassungs-

1) Bezüglich der besonderen disziplinarrechtlichen Stellung der DRK. und ihrer Mitglieder s. Art. 21.

2) Bezüglich der Tendenz zur Spezialisierung und bezüglich der Verantwortlichkeit vgl. Landtagsabschied v. 25. III. 1827 § 19 (MBl. S. 145) und v. 1. XI. 1830 § 25 (MBl. S. 377).

mäßigen Mittel der Beschwerdeführung und der Ministeranklage (s. § 32 ff.) zur Verfügung. — Zivilrechtliche oder strafrechtlich relevante Wirkungen werden durch die parlamentarische Rechnungs kontrolle nicht erzeugt.

Zweites Kapitel.

Die Finanzverwaltung der Selbstverwaltungskörper.

§ 83. **Die Finanzverwaltung der Ortsgemeinden.** I. Allgemeines; Organisation. Die Tätigkeit der gemeindlichen Finanzverwaltung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen sowie auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Unter den Begriff des Gemeindevermögens im weiteren Sinne des Wortes fallen alle im Eigentum der Gemeinde stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen und die Forderungsrechte, gleichgültig, ob es sich um rentierendes oder nicht rentierendes Vermögen handelt und ob der etwaige Nutzen des Vermögens der Gemeinde zukommt oder nicht. Die in anderen Richtungen bedeutungsvolle Unterscheidung von Allmendgut und Kämmerervermögen, sowie — innerhalb des letzteren Begriffs — von Verwaltungsvermögen und werbendem Vermögen oder Finanzvermögen ist also in diesem Zusammenhange ohne rechtliche Bedeutung; tatsächlich ist es naturgemäß in der Hauptsache das Finanzvermögen, welches die Finanzverwaltung beschäftigt.

Die Grundsätze und die Durchführung der gemeindlichen Vermögensverwaltung werden, soweit sie nicht unmittelbar durch Gesetz festgestellt sind, durch die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat) bestimmt; dies gilt namentlich auch in bezug auf die Benutzung des Gemeindevermögens und die Anlage von Gemeindef kapitalien (StD. 92, 93; LGO, 91, 93). Zu einzelnen wichtigeren Akten der Vermögensverwaltung, wie zur Übertragung des Eigentums von Grundstücken, zur Veräußerung von Kunstgegenständen von öffentlichem Interesse, zu Verzichtleistungen auf Erhebung von bestehenden Umlagen, zu Verträgen, durch welche dritten Rechte auf Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Kraft, Licht, Heizung, Transport- und Verkehrsgelegenheiten eingeräumt werden sollen, zur Aufnahme von Anleihen außer zum Zwecke der Schuldentilgung oder der vorübergehenden Beschaffung von Betriebsmitteln für das laufende Rechnungsjahr usw. ist Genehmigung des Kreisrats erforderlich (StD. 95, 96; LGO. 95, 96) ¹⁾.

Im übrigen hat der Bürgermeister nach Maßgabe der Gesetze und der instruktionellen Vorschriften selbständig die Anstalten der Gemeinde zu verwalten, etwaige hierfür besonders eingerichtete Verwaltungen zu beaufsichtigen, die laufende Verwaltung des Vermögens der Gemeinde zu führen, die auf dem Voranschlag oder auf Beschlüssen der Gemeindevertretung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen und das Eigentum der Gemeinde zu verwalten (StD., LGO. 121). Die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde obliegt dem nach näherer Vorschrift des Gesetzes angestellten „Stadtrechner“ bzw. „Gemeinderechner“, der hierbei an die vom Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen und Anweisungen gebunden ist. Der Rechner muß eine bestimmte persönliche Qualifikation besitzen — für Stadt- und Landgemeinden verschieden normiert —, muß eine feste Besoldung beziehen, hat für ordnungsmäßige Dienstführung Sicherheit zu leisten, steht in bezug auf Beaufsichtigung, Disziplinarverhältnisse und Entlassung, vorbehaltlich einzelner Sonderbestimmungen, unter den für Gemeindebeamte allgemein geltenden Vorschriften und wird in seiner Dienstführung durch den Bürgermeister, den Kreisrat und durch Beamte der Oberrechnungskammer bzw. durch besonders bestellte gemeindliche Revisionsbeamte ²⁾ kontrolliert. Hinsichtlich etwaiger Defekte

1) Nach der LGO. sind einzelne Akte genehmigungspflichtig, die nach der StD. keiner Genehmigung bedürfen.

2) Vgl. hierzu Best, StD., Anm. zu 166 u. 182; LSt. II 1908/11, Druckf. Nr. 464 S. 84 ff. (Auschußbericht Dr. Gläffing).

finden auf den Rechner und dessen Hilfspersonal die Vorschriften über die Defekte der Beamten Anwendung (StD. 161—166; LGD. 155—160).

II. Die Gemeindeeinkünfte. Diese lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

1. Erträgnisse des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen; 2. besondere Ausschläge, Gebühren und Abgaben; 3. indirekte Steuern; 4. sonstige Einkünfte; 5. Gemeindeumlagen. Die genannten Einkünfte sind in der angegebenen Reihenfolge zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu verwenden; nur der aus den Quellen 1—4 nicht gedeckte Aufwand darf durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden (StD. 188; LGD. 181) ¹⁾.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

ad 1. Die Erträgnisse des Gemeindevermögens werden regelmäßig unmittelbar für die Gemeinde als solche, d. h. also im Interesse der Gesamtheit der Gemeindemitglieder verwandt. Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der Erträgnisse des sog. Allmendgutes, welche ausschließlich den Ortsbürgern vorbehalten sind ²⁾. Die Ansprüche der Ortsbürger am Genusse des Gemeindevermögens und die Fragen der Veränderung und der Beschränkung von Nutzungsrechten sind gesetzlich geregelt; die einschlägigen Streitigkeiten sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Die Entziehung von Nutzungsrechten ist insofern möglich, als ein einem Ortsbürger überlassenes Grundstück (Allmendlos) dem Berechtigten zum Zwecke der Verwendung als Bauplatz, zur Eisenbahn- oder öffentlichen Wegeherstellung und zur Anlage oder Erweiterung einer Reichs-, Staats- oder Kommunalanstalt gegen eine nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Entschädigung trotz etwaigen Widerspruchs entzogen werden kann. Die gänzliche Ablösung des Ortsbürgergenusses ist nach Maßgabe der zu erlassenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig (StD. 31—34; LGD. desgl.).

Gewerbliche, d. h. auf Gewinn gerichtete Unternehmungen der Gemeinde, wie z. B. Gasanstalten und Elektrizitätswerke, sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird, wie z. B. ein Wasserwerk, ein Volksbad oder ein Schlachthaus ³⁾ (StD. 189, LGD. 182).

ad 2. a) Besondere Ausschläge. Die Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden, können nach einem gesetzlich näher geregelten Verfahren mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf diejenigen Einwohner, Besitzer oder Klassen von solchen, und auf diejenigen Besitzer oder Einwohner abgegrenzter Teile der Gemarkung, welchen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile verschafft oder bestimmte Nachteile erspart werden, ganz oder teilweise ausgeschlagen werden. Die Ausschläge können in einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen bestehen und sind nach der Größe des Nutzens zu bemessen. Alle einschlägigen Streitigkeiten sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (StD. 190—192; LGD. 183—185).

b) Gebühren. Durch Gemeindevertretungsbeschluß kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benutzung von Veranstaltungen, welche von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde dem einzelnen im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu erheben sind, soweit die Kosten jener Veranstaltungen nicht durch Ausschläge gedeckt werden ⁴⁾. Die Gebühren sind nach im voraus bestimmten Normen und Sätzen fest-

1) Die Art. 188—201 StD. entsprechen den Art. 181—194 LGD. mit der bedeutsamen Abweichung, daß den Landgemeinden keine allgemeine Ermächtigung zur Einführung indirekter Steuern gewährt wurde. Vgl. StD. 188, LGD. 181.

2) Siehe hierüber oben § 52.

3) Wie auch schon die Motive hervorheben, dienen die gemeindlichen Unternehmungen vielfach gleichzeitig gewerblichen Zwecken und öffentlichen Interessen. Vgl. Best, StD., zu 189.

4) Vgl. hierzu die wichtigen Mitteilungen aus den Motiven Best, StD., S. 89 ff.

zustellen; ihre Einführung oder Abänderung bedarf vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Über Beschwerden einzelner hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gebühren wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden (StD. 193—195; UGD. 186—188).

Die Erhebung der unter a und b erörterten Zuschläge und Gebühren soll insbesondere dann stattfinden, wenn und soweit die Übernahme der Kosten der fraglichen Veranstaltungen auf die Gemeindefasse eine erhebliche Umlagerhöhung zur Folge haben und einzelne Gruppen von Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belasten würde. Auf Unterrichts-, Bildungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf Veranstaltungen, die vorzugsweise den Minderbemittelten dienen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden. Die vorgenannten Bestimmungen lassen die in besonderen Gesetzen (z. B. der allgemeinen Bauordnung von 1881) enthaltenen Vorschriften über die Entrichtung von Zuschlägen und Gebühren grundsätzlich unberührt, finden jedoch insoweit entsprechende Anwendung, als dort kein besonderes Beschwerdeverfahren vorgeschrieben ist. Die von den Grundeigentümern als solchen zu tragenden Zuschläge und Gebühren haften als öffentliche Lasten im Sinne der Art. 1 I Ziff. 3 des UG, die Zwangsversteigerung usw. betr., vom 23. Juli 1899, auf den Grundstücken (StD. 196—198; UGD. 189—191) ¹⁾.

c) **B e s o n d e r e A b g a b e n.** Die Neueinführung oder Abänderung von besonderen zur Gemeindefasse zu vereinnahmenden Abgaben, wie Verbrauchsabgaben, Marktstandgeld u. dgl., hat durch **O r t s s a z u n g** zu erfolgen; hierbei können gegen Hinterziehungen und sonstige Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zum 15fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe (im Uneinbringlichkeitsfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen) und Ordnungsstrafen bis zu 150 M. zugunsten der Gemeindefasse angedroht werden. Beschwerden einzelner gegen die ihnen abgeforderten Abgaben werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Erhebung von **O k t r o i** auf Traubenwein, Obstwein, Branntwein und Bier und auf Brennstoffe ²⁾. (StD. 199, 200; UGD. 192, 193).

Besondere, die Erhebung bestimmter Abgaben oder das Beschwerderecht gegen bestimmte Abgaben regelnde Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt (StD. 201; UGD. 194). Dies gilt insbesondere von der **B e s i z w e c h s e l a b g a b e**, der **W e r t z u w a c h s t e u e r**, der **B i l l e t t s t e u e r** und dem **H u n d e s t e u e r z u s c h l a g**: Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1907 zur Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 (RBl. 1907 S. 137) gestattet den Gemeinden die Erhebung eines Zuschlags zu dem staatlichen Immobiliumskaufstempel bis zur Hälfte des staatlichen Stempelsatzes nach näherer Vorschrift des Gesetzes bzw. der Ortsatzung. Art. 2 des Hundesteuergesetzes vom 12. August 1899 gibt den Gemeinden die Erlaubnis, das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkung mit einer Jahresabgabe von höchstens 10 M. für jeden Hund zu belegen ³⁾. Nach dem Billettsteuergesetz vom 21. März 1910 (RBl. S. 27) sind die Gemeinden befugt, auf Grund ortsstatutarischer Regelung von den im Gemeindebezirk stattfindenden Theatervorstellungen aller Art, Konzerten jeder Art, kinematographischen, artistischen u. dgl. Vorstellungen, komischen und spiritistischen Vorträgen, Karnevalsitzungen und Bällen, Wettrennen und ähnlichen im Gesetze genannten Veranstaltungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen eine vom Eintrittspreis zu berechnende Abgabe von nicht mehr als 10 % zu erheben. Endlich gewährte das hessische Wertzuwachssteuergesetz vom 14. Dezember 1907 (RBl. S. 425) den Gemeinden das Recht, den Wertzuwachs des in ihrer Gemarkung gelegenen Grundbesitzes zu besteuern, dieses Gesetz hat jedoch durch das Zuwachssteuergesetz des Deutschen Reichs vom 14. Februar 1911 (RBl. S. 33) seine praktische Bedeutung in der Hauptsache verloren. Die Gemeinden erhalten nun-

1) Vgl. auch die für die Auslegung wichtigen Anmerkungen (Motive) bei **B e f t**, StD., S. 91 ff.

2) Die Erhebung von Verbrauchsabgaben von Getreide, Mehl, Bad-, Fleischwaren und Fett ist nach dem Reichszolltarifgesetz vom 25. XII. 1902 seit 1. IV. 1910 nicht mehr zulässig.

3) Vgl. auch **RollzBC.** v. 4. XI. 1899 / 2. XII. 1905 § 8.

mehr gemäß §§ 58 ff. des letzteren Gesetzes vierzig vom Hundert der Reichszuwachsteuer, außerdem im Falle entsprechender ortstatutarischer Regelung Zuschläge bis zu 100% des der Gemeinde zufließenden Betrags, und endlich — beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 60 — während einer bis 1. April 1915 bemessenen Übergangszeit eine Zuweisung aus dem auf das Reich entfallenden Steueranteil in der Höhe des Unterschieds zwischen ihrem nunmehrigen Steueranteil und dem von ihnen bisher erzielten jährlichen Durchschnittsertrag.

ad 3. Die Einführung von indirekten Steuern — wozu zum Teil auch die unter Ziff. 2 genannten Abgaben gehören — ist den Stadtgemeinden vorbehaltlich ministerieller Genehmigung durch die neue StD. Art. 188, 199 ausdrücklich gestattet worden¹⁾; auch den Landgemeinden ist die Erhebung solcher Abgaben nicht grundsätzlich verboten²⁾.

ad 4. Unter den Begriff der „etwaigen sonstigen Gemeindeeinkünfte“ fallen abgesehen von den eine besondere Art von Zuschlägen bildenden Anliegerbeiträgen zur Straßenherstellung nach Art. 21 B.D.³⁾ namentlich wohl freiwillige Zuwendungen und anderweitige zufällige Einnahmen.

ad 5. [Gemeindeumlagen⁴⁾]. Die Erhebung von direkten Steuern (Gemeindeumlagen) ist den Gemeinden nach dem Gesetze, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 [RBl. S. 195⁵⁾] Art. 1 im Zusammenhalt mit StD. 188, L.D. 181 nur gestattet, wenn und soweit die oben genannten Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Gemeindeausgaben nicht ausreichen. Als direkte Gemeindesteuern sind nur zugelassen solche vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb, vom Einkommen und vom Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen, und zwar müssen diese vier Steuerquellen stets gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

a) Grundsteuer.

Dieser Steuer sind unterworfen die in der Gemeindegemarkung gelegenen Grundstücke und Gebäude nebst Zubehör⁶⁾, die Fischereirechte, die Rechte auf Ortsbürgernutzungen und die dinglichen Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie derjenigen Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke oder Gebäude verbunden sind. Der Vermögenswert von Jagdrechten ist bei der Bewertung von Grundstücken besonders in Anschlag zu bringen (Art. 2 und 4 Abs. 4). Steuerfreiheit genießen die Großherzoglichen Schlösser mit Nebengebäuden und Gärten, das Hoftheater, die landständischen Gebäudeanlagen, die fremdstaatlichen Gesandtschaftshotels unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die zu bestimmten öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude des Staats, der Gemeinden, Kreise, Provinzen, Kirchen, rechtsfähigen Religionsgesellschaften, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen, die zu militärischen Zwecken bestimmten Grundstücke und Gebäude, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze und Anlagen, die Flüsse nebst Leinpfad, die öffentlichen Bäche und öffentlichen künstlichen Gewässer und endlich die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude (Art. 3). Als Besteuerungsmassstab dient grundsätzlich der gemeine Wert; dabei ist bezüglich der einzelnen Steuerobjekte folgendes zu unterscheiden: a) Als gemeiner Wert von forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken gilt der 25fache Betrag des Jahresreinertrags, der bei normaler forstmäßiger Wirtschaft von ihnen zu ziehen ist. b) Beim landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz muß, sofern der Steuerpflichtige nachweist, daß der nach näherer gesetzlicher Vorschrift berechnete Ertragswert um mehr als 5% hinter dem gemeinen Wert zurückbleibt, die Besteuerung nach einem Mittelwert vom Ertrags- und gemeinen Wert er-

1) Siehe Vest, StD., zu Art. 188 u. 199.

2) Siehe Becker, Finanzarchiv, Jahrg. 29, B. I, Die Neugestaltung des Gemeindeumlagerwesens i. S. S. 117.

3) Siehe Vest, StD., zu Art. 188.

4) Vgl. zum Folgenden namentlich Becker, S. 112—167 und Biermer, Die kommunale Vermögensbesteuerung i. S. u. Nochmals die hess. Kommunalsteuerreform (1905).

5) Das Gemeindeumlagengesetz von 1911 ist zum erstenmal für das Rechnungsjahr 1913 anzuwenden.

6) Die Besteuerung trifft nicht die einzelnen Grundstücke, sondern das zusammengehörige Wirtschaftsganze (s. Becker a. a. O. S. 126).

folgen. Dies gilt — ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung — auch für *unbebaute*, innerhalb des genehmigten Ortsbauplanes gelegene Grundstücke, wenn sie bis zu ihrer Einbeziehung in den Ortsbauplan landwirtschaftlich benutzt wurden und seitdem den Eigentümer außer im Erbgang nicht gewechselt haben und landwirtschaftlich genutzt werden. *γ*) Bei gewerblichen Betriebsgebäuden wird der Besteuerungsmaßstab normalerweise durch die Summe des gemeinen Wertes von Grund und Boden sowie des Gebäudewertes gebildet; auf Antrag des Steuerpflichtigen ist als Gebäudewert höchstens der Brandversicherungswert unter Berücksichtigung der seit der letzten Aufnahme zur Brandversicherung stattgefundenen Abnutzung zu veranschlagen. — Ein *Abzug von Schulden* oder sonstigen persönlichen Lasten findet nicht statt. Dingliche Lasten kommen insoweit in Abzug, als sie nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes der Grundsteuer unterworfen sind. — Die allgemeinen Grundsätze für Ermittlung des Ertragswerts usw. werden durch Verordnung bestimmt (Art. 4). Die Bewertung des Grundstücks erfolgt durch Schätzung; der Steuerpflichtige muß zu diesem Zwecke alle erforderlichen Auskünfte erteilen; es besteht jedoch kein eigentlicher Deklarationszwang (Art. 6).

b) Gewerbesteuer.

α) *Allgemeine Gewerbesteuer.* Dieser Steuer sind unterworfen die sämtlichen in einem stehenden Gewerbebetrieb, einem Bergbaubetrieb oder einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich Viehzucht, Wein-, Obst- und Gartenbau) dauernd gewidmeten oder dienenden, in Geld abschätzbaren Gegenstände außer dem grundsteuerpflichtigen Grundbesitz. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der rechtsfähigen Konsumvereine (Art. 7). *Steuerfreiheit* genießen, abgesehen von den durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelten Fällen, die ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Betriebe, so z. B. die dieser Forderung entsprechenden öffentlichen Sparkassen, ferner die von öffentlichrechtlichen Verbänden betriebenen Verkehrsanstalten, endlich die Ausübung eines amtlichen Berufs und die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, wie insbesondere die Praxis der Ärzte, Zahnärzte, Heilgehilfen, Hebammen, Tierärzte, Rechtsanwälte und Geometer, soweit sich nicht bei Ausübung dieser Berufe in besonderen Fällen ein gewerblicher Betrieb entwickelt (Art. 8). In bezug auf den *Besteuerungsmaßstab* ist zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Gewerbebetrieb (stehendes Gewerbe und Bergbau) und dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb (einschließlich Viehzucht usw.). Für den eigentlichen *Gewerbebetrieb* gelten als Grundlage der Besteuerung der Bestand des in dem Betrieb innerhalb der Gemeinde arbeitenden *Anlage- und Betriebskapitals* in dem nach Maßgabe des Vermögenssteuergesetzes und des Gemeindeumlagengesetzes zu bestimmenden Umfange, und ferner — im Falle einer Rentabilität von mehr als 6 Prozent des rauhen Wertes des dem Gewerbe dienenden gesamten Vermögens — *Zuschläge* in Gestalt eines nach der Höhe dieses Mehrertrages ansteigenden Vielfachen dieses Ertrages; diese Zuschläge steigen von dem Einfachen des Mehrertrages bei einem Mehrertrag von weniger als 500 Mk. auf das 10 fache dieses Betrags bei einem Mehrertrag von über 10 000 Mk. Die Gemeinden können aber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Finanzen durch Ortsatzungen bestimmen, daß die Gewerbesteuer für die vorgenannten Gewerbebetriebe nicht nach dem vorstehenden Maßstab, sondern nach anderen Merkmalen für den Umfang des Betriebs zu berechnen ist. Ferner sind die Gemeinden ermächtigt, mit aufsichtlicher Genehmigung für einzelne Betriebe, für die eine Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen unangebracht erscheint, besondere Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen über die Höhe ihrer Gewerbesteuerveranlagung zu treffen (Art. 16). Bei dem Betrieb der *Land- und Forstwirtschaft*, einschließlich Viehzucht, Wein-, Obst- und Gartenbau, wird die Steuer ausschließlich aus dem Bruttowert des Anlage- und Betriebskapitals ohne jede Rücksicht auf den Ertrag berechnet¹⁾. (Art. 9—12) — Ein allgemeiner *Schuldenabzug* ist ebenso wie bei der Grundsteuer auch bei der Gewerbesteuer nicht zugelassen, jedoch besteht eine Ausnahme zugunsten der im Gesetze einzeln aufgeführten

1) Siehe hierüber *Beder a. a. O. S. 128 ff.*

Betriebschulden (z. B. Bargeld, Vieh, landwirtschaftliche Geräte) (Art. 9). Über das Anlage- und Betriebskapital ist von dem Pflichtigen eine Steuererklärung abzugeben: Erstens, wenn er zum erstenmal in der Gemeinde zur Gewerbesteuer veranlagt wird, und wenn das Anlage- und Betriebskapital mindestens 3000 Mk. beträgt; zweitens, wenn er seit mindestens drei Jahren keine Steuererklärung abgegeben hat und nunmehr von der Veranlagungskommission oder deren Vorsitzendem zur Abgabe einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert wird. Im übrigen ist das Deklarations- und das Veranschlagungsverfahren im Gesetze noch näher geregelt. Ein gewisses Kontrollmittel liegt für die Steuerbehörden darin, daß jeder, der in Hessen ein stehendes Gewerbe oder einen Bergbaubetrieb ausübt, verpflichtet ist, sich vor Beginn des Gewerbebetriebes bei der Bürgermeisterei einen **Gewerbeschein** ausstellen und alljährlich erneuern zu lassen, der der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen ist ¹⁾.

3) Sondergewerbesteuern. Neben der unmittelbar auf Gesetz beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer können durch autonome Satzung der Gemeinden bzw. Kreise mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Sondersteuern eingeführt werden: *aa)* Warenhaussteuer; *ββ)* Filialsteuer; *γγ)* Steuer vom gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.

Die **Warenhaussteuer** kann als besondere Gewerbesteuer allen oder einzelnen gewerblichen Unternehmungen auferlegt werden, „insoweit sie den Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen nach Art der Warenhäuser, Großbasare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte im großen betreiben“, jedoch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nur für Geschäfte mit einem Jahresumsatz von mindestens 80 000 Mk., in größeren Gemeinden nur für Geschäfte mit einem Mindestumsatz von 150 000 Mk. Steuerpflichtig sind sowohl Hauptniederlassungen als auch Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte. Besitzt eine gewerbliche Unternehmung Filialbetriebe in derselben Gemeinde, so ist sie mit diesen als ein Ganzes zu beurteilen. Die Steuer kann nach näherer Bestimmung der Ortssatzung entweder in Form eines **Zuschlags** zur allgemeinen Gewerbesteuer oder nach dem im **Kleinhandel** erzielten **Umsatz** des Unternehmens erhoben werden. Der Zuschlag beträgt mindestens 25 % und höchstens 200 % der Gewerbesteuer; die Umsatzsteuer mindestens 1 % und höchstens 5 % des Umsatzes (Art. 19—23).

Die **Filialsteuer** kann als besondere Gewerbesteuer solchen Gewerbetreibenden auferlegt werden, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Wohnsitz oder Hauptbetriebsitz zu haben, Verkaufsstellen oder Lager unterhalten, von denen aus Waren zum Verkauf abgegeben werden. Ist bei einem gewerblichen Unternehmen die Voraussetzung für die Erhebung von Warenhaus- und Filialsteuer gegeben, so wird nur diejenige Steuer erhoben, die den höheren Steuerbetrag ergibt (Art. 24—28).

Die **Steuer vom Handel mit ländlichen Grundstücken** kann durch Kreissatzung solchen physischen oder juristischen Personen auferlegt werden, die diesen Handel gewerbsmäßig betreiben, und zwar erfolgt die Besteuerung in denjenigen Gemeinden, in denen die fraglichen Grundstücke liegen. Der Steuer unterliegt der Gewinn, den der Güterhändler bei der Weiterveräußerung eines in Ausübung seines Gewerbebetriebes erworbenen Grundstücks oder der hierzu gehörigen Gebäude erzielt. Der Steuerfuß ist für alle Veräußerungsgeschäfte einheitlich festzusetzen und darf 40 % des nach näherer Vorschrift des Gesetzes zu berechnenden Gewinns nicht übersteigen; aus besonderen Billigkeitsrücksichten kann Steuererlaß stattfinden (Art. 29—39) ²⁾.

c) Kapitalsteuer.

Der Steuerpflicht vom Kapitalvermögen unterliegen in der Hauptsache alle der staatlichen Vermögenssteuer unterworfenen, nicht grund- oder gewerbesteuerpflichtigen Objekte. Ausgenommen sind Aktien und Geschäftsanteile jeder Art von Aktiengesellschaften, Gesell-

1) Die Ausstellung des Gewerbescheins hat selbstverständlich nicht die Bedeutung einer Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbebetriebes. (Vgl. Gewerbeordnung § 1.)

2) Bezüglich des Einflusses des Reichszuwachsteuergesetzes auf die Gültigkeit der hier allegierten landesrechtlichen Vorschriften s. **W e d e r a. a. O. S. 146.**

schaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften in dem Verhältnis, in dem diese in hessischen Gemeinden zur Gewerbesteuer veranlagt sind, ferner die Rechte auf Anpanagen, Leib- und andere Rentenbezüge, Anteilsrechte und ähnliche im Gesetz besonders genannte Bezüge. *Steuerefreiheit* genießen neben den gesetzlich oder verordnungsmäßig besonders geregelten Fällen: *a*) die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses; *β*) der Staat und die rechtsfähigen staatlichen Anstalten, die Provinzen, Kreise, Gemeinden, Kirchen und rechtsfähigen Religionsgesellschaften; *γ*) die vom Staate aus nicht privatrechtlichen Titeln alljährlich unterstützten Anstalten; *δ*) die gemeinnützigen Anstalten für Wohltätigkeit, Kranken- und Armenpflege, endlich *ε*) Personen, die dem hessischen Staatsverbande nicht angehören und in Hessen keine erwerbbringende Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben. Als *Besteuerungsmassstab* dient der gemeine Wert nach Maßgabe der für die staatliche Vermögenssteuer geltenden Bestimmungen. Soweit dem in Ansaß zu bringenden Vermögen *Schulden* und sonstige persönliche Lasten gegenüberstehen, deren Abtragung im Laufe des Steuerjahrs für den Steuerpflichtigen erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben würde oder wegen entgegenstehender, von der freien Willensbestimmung des Pflichtigen unabhängiger Verhältnisse überhaupt nicht erfolgen kann, wird deren Kapitalwert vom Werte des Kapitalvermögens abgesetzt. Im übrigen findet kein Schuldenabzug statt. Eine *Deklarationspflicht* besteht, soweit nicht schon nach den für die staatliche Besteuerung geltenden Grundätzen eine derartige Verpflichtung stattfindet, für folgende Fälle: *a*) wenn der Pflichtige zum erstenmal in der Gemeinde mit Kapitalvermögen veranlagt wird und dieses Vermögen mindestens 3000 Mk. beträgt; *β*) wenn das Kapitalvermögen sich gegen den letztmals veranlagten Betrag um mehr als 3000 Mk. vermehrt hat; *γ*) wenn die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzender den Pflichtigen ausdrücklich auffordert (Art. 40—44).

d) *Einkommensteuer*¹⁾.

Der Steuer vom Einkommen sind unterworfen: *a*) die der staatlichen Einkommensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen, die im Großherzogtum ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder, falls dies nicht der Fall ist, aus Hessen Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beziehen; *β*) folgende, der staatlichen Einkommensteuer nicht unterliegenden Personen: *aa*) die Reichsbank, *ββ*) Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als 500 Mk. unter den sub *a*) angeführten Voraussetzungen; *γγ*) Personen, die nur um deswillen von der staatlichen Einkommensteuer befreit sind, weil die §§ 2 und 3 des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 ihre Heranziehung zur staatlichen Einkommensteuer in Hessen verbieten; im Falle der Gegenseitigkeit tritt jedoch hier Gemeindesteuerfreiheit ein (Art. 49). Die Pflichtigen werden mit dem Einkommen versteuert, mit dem sie zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen sind oder heranzuziehen sein würden, wenn nicht besondere Befreiungsgründe gegeben wären. Für die Einkommen bis ausschließlich 500 Mk. sind die Veranlagungssätze ausdrücklich festgesetzt, im übrigen finden die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899 entsprechende Anwendung (Art. 50). Der *Veranlagungsort* ist *a*) für Personen ohne hessischen Wohnsitz bzw. Sitz bezüglich des Einkommens aus hessischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb die Gemeinde, in welcher der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird; *β*) für Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Hessen für ihr gesamtes Einkommen die Gemeinde, in welcher der Pflichtige zu Beginn des Steuerjahrs oder seiner Steuerpflicht Sitz oder Wohnsitz hat. Das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen hessischen Gemeinde unterliegt jedoch der Einkommensteuer in dieser Gemeinde, sofern der Grundbesitz oder das Anlage- und Betriebskapital, aus dem das Einkommen fließt, in dieser Gemeinde mit einem Werte von mindestens 10 000 Mk. zur Gemeindesteuer herangezogen ist. Eine Person mit mehrfachen Wohnsitz in Hessen wird mit dem nach lit. *β*) in der Wohnsitzgemeinde steuerpflichtigen Einkommen an ihrem Hauptwohnsitz zur Einkommensteuer herangezogen, wenn nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Pflichtigen etwas anderes vereinbart ist (Art. 51). Besondere Regeln gelten für den Fall, daß das aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stammende Einkommen aus einem sich über mehrere besteuerte Gemeinden erstreckenden Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließt (Art. 52).

1) Siehe *B e d e r* S. 136 ff.

Während die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der staatlichen wie von der gemeindlichen Einkommensteuer im allgemeinen frei sind, besteht eine Ausnahme zugunsten solcher staats-einkommensteuerfreien Eisenbahnunternehmen, die sich nicht im Eigentum des hessischen Staats befinden oder für Rechnung eines anderen hessischen Verbandes des öffentlichen Rechts betrieben werden. Sie sind nach näherer Vorschrift des Gesetzes in denjenigen Gemeinden, in denen sie Personen- oder Güterabfertigungsstellen besitzen, mit dem Reineinkommen dieser Stellen zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen (Art. 54).

o) Gemeinsame Bestimmungen für Grund-, Gewerbe- und Kapitalsteuer regeln die Zuständigkeit der Veranlagungsbehörden, das Verfahren, die Vereinbarungen mit anderen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und die Bestrafung einzelner bestimmter Verfehlungen gegen die einschlägigen Vorschriften (Art. 45 bis 48). Die „Allgemeinen Bestimmungen“ beziehen sich namentlich auf die Steuerverteilung, die Bestimmung der Höhe der Steuerausschläge und die Aufbringung des Steuerbedarfs, ferner auf das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in bezug auf Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen zugunsten von Vermögen bis zu 3000 Mk. und bestimmter Personenkategorien (elternlose Minderjährige, erwerbsunfähige Personen, in Hessen wohnhafte nicht erwerbstätige Nicht Hessen), auf die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens, endlich auf die Veranlagungszeit und die Kosten der Veranlagung. Was die Höhe der Steuerausschläge anlangt, so wird diese alljährlich auf Grund der hierfür von den Steuerbehörden zu liefernden Unterlagen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch die Gemeindevertretung bestimmt. Für je 1 Pfennig der Steuer vom Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen sind mindestens 3, 5 und höchstens 8 Pfennig auf die Markt staatliche Einkommensteuer auszuschlagen. Soll durch die Festsetzung das im vorhergehenden Steuerjahr bestandene Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der Einkommensteuer und dem Gesamtbetrag der drei vorgenannten Steuern zuungunsten der Einkommensteuer geändert werden, so kann die Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden (Art. 55—63).

III. Gemeindeanleihen.

Die gesetzlichen Vorschriften über Gemeindeanleihen beschränken sich im wesentlichen auf den Grundsatz, daß zur Aufnahme von Anleihen regelmäßig die Genehmigung des Kreisrats erforderlich ist, und daß alle Ermittlungen, die zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, zu beschleunigen sind ¹⁾. Einer Genehmigung bedarf es nicht, insoweit es sich um eine Anleihe handelt, die zur Schuldentilgung bestimmt ist, sowie für solche Anleihen, die zur vorübergehenden Beschaffung von Betriebsmitteln dienen und in demselben Rechnungsjahr wieder zurückgezahlt werden, in dem sie aufgenommen sind (StD. 96; LGO. 96). Gegen die Entschliebung des Kreisrats ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, jedoch kann die Verfassung der Genehmigung nicht im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist neben dieser Genehmigung auch noch die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich (BGB. § 795; AG. z. BGB. Art. 67 ²⁾).

IV. Gemeindevoranschlag und Gemeinderrechnung.

Der Voranschlag ist alljährlich vom Bürgermeister nach einem ministeriell genehmigten Schema für das nächste Rechnungsjahr — 1. April bis 31. März — aufzustellen und muß 1. alle Einnahmen, sowohl die ständigen bestimmten wie die ständigen unbestimmten und die unständigen; 2. alle Ausgaben, auch solche für unvorhergesehene Fälle; 3. die Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten. Er ist der Gemeindevertretung zur Beratung — in den Stadtgemeinden zugleich zur Beschlussfassung — vorzulegen und nach erfolgter Beratung bzw. Beschlussfassung nach näherer gesetzlicher Vorschrift während einer Woche offen zu legen. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist ist über die etwa erhobenen Einwendungen zu beraten und zu beschließen und der Voranschlag sodann mit den etwaigen Einwendungen usw. dem Kreisrat vorzulegen (StD. 167—169; LGO. 161—163).

1) Nähere Vollzugsvorschriften wurden unterm 30. VIII. 1908 erlassen. Vgl. D. Schwarz (v. Reipenstein) in v. Stengel-Fleischmann WB. II S. 142.

2) Siehe Best zu StD. Art. 96.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens bestehen Verschiedenheiten für Stadt- und Landgemeinden: Der Voranschlag der *L a n d g e m e i n d e n* bedarf der Genehmigung des Kreisrats. Sind Einwendungen erhoben, oder beanstandet der Kreisrat den Voranschlag, so ist hierüber im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Der angefochtene Voranschlag kann unter Berücksichtigung der erstinstanzlichen Entscheidung vorläufig abgeschlossen werden. Ist letzteres geschehen, oder ist die Genehmigung erfolgt, so stellt der Kreisrat den Voranschlag dem Bürgermeister zu, der nunmehr den Gemeindehaushalt nach dem dem Gemeinberechner zu übersendenden Voranschlag zu führen und hiernach über die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindefasse zu verfügen hat (LGD. 163—165). Der Voranschlag der *S t a d t g e m e i n d e n* bedarf keiner kreisrätlichen Genehmigung. Über etwaige Einwendungen ist im Verwaltungsstreitverfahren, in erster Instanz vom Provinzialausschuß, zu entscheiden. Steht der Voranschlag fest und sind die etwa erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen (z. B. für Umlagenerhebung) erteilt, so stellt der Bürgermeister dem Stadtrechner die Abschrift des Voranschlags zu und verfährt im übrigen wie oben der Bürgermeister der Landgemeinde (StD. 169—172). Besondere Grundsätze gelten, außer hinsichtlich der Ausführung des Voranschlags im allgemeinen, in bezug auf nicht rechtzeitige Fertigstellung des Voranschlags, Deckung unvorhergesehener Ausgaben, Kreditüberschreitungen, Haftbarkeit des Rechners bei Befolg rechtswidriger Ausgabebefehle und in bezug auf die Gewährung von Zahlungsfristen an Schuldner der Gemeinde (StD. 171—176; LGD. 165—169). Mit der Überwachung der unständigen Einnahmen hat die Gemeindevertretung für mindestens je ein Jahr ein Gemeindevertretungsmitglied oder — in Stadtgemeinden — einen städtischen Beamten als Kontrolleur zu betrauen. Dieser bzw. sein Stellvertreter hat allen die unständigen Einnahmen betreffenden Vorgängen beizuwohnen und die fraglichen Einnahmeposten in ein Gegenbuch (Kontrollbuch) einzutragen (StD. 172; LGD. 165).

Ebenso wie bezüglich des Gemeindevoranschlags bestehen auch hinsichtlich der *G e m e i n d e r e c h n u n g* eingehende gesetzliche Vorschriften. Diese beziehen sich namentlich auf den Inhalt der Rechnung, auf Nebenrechnungen und Nebenkassen, Rechnungsstellung und Rechenschaftsbericht und auf die Rechnungsrevision und haben in letzterer Hinsicht für die größeren Städte gegenüber dem bisherigen Verfahren Verbesserungen von grundlegender Bedeutung gebracht ¹⁾ (StD. 177—182; LGD. 170—175).

§ 84. Die Finanzverwaltung der höheren Gemeindeverbände. I. Die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises bzw. der Provinz sind, sofern der Kreis- bzw. Provinzialtag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kommunalverbands oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten, durch Kreis- und bzw. Provinzialabgaben aufzubringen. Die Provinzialabgaben werden auf die Kreise, die Kreisabgaben einschließlich des auf den Kreis repartierten Anteils an den Provinzialabgaben auf die Gemeinden und besonderen Gemarkungen nach der Norm für Verteilung der Kommunal- und Gemarkungsumlagen ausgeschlagen (RPD. 8, 9). Abweichungen von dieser Norm sind vom Provinzial- bzw. Kreistag zugunsten bestimmter Orte zu beschließen, wenn es sich um Provinzial- bzw. Kreiseinrichtungen handelt, deren Zweck durch eigene örtliche Einrichtungen jener Orte vollständig erreicht werden. Auf die gleiche Weise ist eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung bestimmter Teile der Provinz bzw. des Kreises zu beschließen, wenn es sich um Provinzial- oder Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maße einzelnen Teilen der Provinz bzw. des Kreises zugute kommen (RPD. 10). Den Kreisen, Gemeinden oder Inhabern besonderer Gemarkungen steht wegen ihrer Heranziehung zu einzelnen Abgaben oder wegen des auf sie angewandten Heranziehungsmaßstabs die Klage im Verwaltungsstreitverfahren — erste Instanz der Provinzialausschuß — zu (RPD. 11).

II. Die Beschlussfassung über pflichtmäßige und freiwillige Ausgaben im Interesse des Kommunalverbands, die Verfügung über das Grund- und Kapitalvermögen des Verbands,

1) Siehe hierüber *B e f t* zu StD. 182 (Ausschußbericht Dr. *G l ä s s i n g* zu Art. 182 StD).

die Belastung der Kreisgemeinden mit Kreis- bzw. Provinzialabgaben, die Feststellung des Jahresvoranschlags, die Prüfung der Jahresrechnung, die Festsetzung der Grundsätze der Vermögensverwaltung und alle sonstigen Maßnahmen der Vermögensverwaltung der Kreise und Provinzen sind Sache des zuständigen Kreis- bzw. Provinzialtags (RPD. 31, 73).

III. Über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Kreiskasse wird jeweils für das nächste Jahr von dem Kreis Ausschuss ein **Voranschlag** entworfen, der sodann, wie erwähnt, von dem Kreistage festgestellt und wie die sonstigen Kreistagsbeschlüsse veröffentlicht wird. Bei der Vorlage des Voranschlags hat der Ausschuss dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreisangelegenheiten zu berichten. Eine Abschrift des Voranschlags und des Verwaltungsberichts wird dem Ministerium des Innern überreicht. Ausgaben, welche nicht in dem Voranschlag vorgesehen sind, sowie Krediterweiterungen bedürfen der Genehmigung des Kreistags. Die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben obliegt einem von dem Kreis Ausschuss widerruflich ernannten Rechner, welcher der Disziplinargewalt des Kreis Ausschusses untersteht und von diesem aus Gründen der Verwaltung entlassen werden, in dringenden Fällen aber auch vom Kreisrate vorläufig suspendiert und durch einen Vikar ersetzt werden kann. Der Rechner ist den Visitationen des Kreisrats oder dessen Vertreters sowie eines von dem letzteren bestimmten Kreis Ausschussmitgliedes und mindestens alle drei Jahre einer vollständigen Kassenvisitation durch Beamte der Oberrechnungskammer unterworfen.

Die Beitreibung von Außenständen der Kreiskasse erfolgt auf Weisung des Kreisrats nach den Vorschriften über das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg. Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Vollstreckung betreffen, entscheidet der Kreis Ausschuss endgültig (RPD. Art. 40, 41). Innerhalb der Bestimmungen des Voranschlags dekretiert der Kreisrat die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe. Zur Kontrollierung der unständigen Einnahmen wird von dem Kreis Ausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte erwählt (Art. 42). Die Rechnungsstellung obliegt dem Rechner, der die Rechnung dem Kreis Ausschuss zur vorläufigen Prüfung und Begutachtung vorzulegen hat; der letztere legt sie sodann dem Kreistage vor. Die Revision und der Abschluß der Rechnung ist der Oberrechnungskammer übertragen (Art. 43).

Sämtliche vorstehende Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf den Provinzialhaushalt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der genannten Kreisorgane die entsprechenden Organe der Provinz zu treten haben (Art. 79).

Drittes Kapitel.

Die Polizeiverwaltung.

§ 85. Begriff, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im allgemeinen.

I. **Begriff und Aufgaben der Polizei.** Die hessische Gesetzgebung läßt bisher eine grundsätzliche Abgrenzung des Begriffs und der Aufgaben der Polizei vermissen. Eine Reihe von Einzelgesetzen, welche die Zwecke und Befugnisse der Polizeibehörden in bestimmten Richtungen regeln, lassen jedoch erkennen, daß sich der Polizeibegriff nach hessischem Recht mit demjenigen Begriffe deckt, der zurzeit die Praxis und die Wissenschaft des deutschen Landesstaatsrechts beherrscht¹⁾. Hiernach ist unter Polizei zu verstehen „die Tätigkeit der inneren Verwaltung, die sich als **Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen äußert** und in der **Form von Zwang** austritt“. Von dieser Auffassung des Polizeibegriffs sind namentlich die Art. 66 RPD. und Art. 129 b StD. beherrscht, welche im Einklang mit dem bisherigen Recht das polizeiliche Zwangsverfügungsrecht in der Weise abgrenzen, daß sie den Kreisrat bzw. den Lokalpolizeibeamten in der Stadtgemeinde ermächtigen: „**gefährbringende oder rechts- oder ordnungswidrige Zustände innerhalb seiner Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern, und die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwanngweisen Vollzug ein besonderes**

1) Siehe Meyer-Dochow S. 79 f.

Verfahren nicht vorgeschrieben ist, zu erzwingen" — insoweit, als Anordnungen dieser Art als „im öffentlichen Interesse geboten erscheinen" 1).

II. Organe der Polizei; Kosten der Lokalpolizei. 1. Als oberstes Organ der staatlichen Polizeitätigkeit ist angesichts des Art. 4 H. B. unzweifelhaft der *Landesherr* zu bezeichnen. Seine „polizeilichen" Befugnisse erschöpfen sich jedoch in der Erteilung von Befehlen polizeilichen Inhalts an die ihm unterstehenden Staatsbehörden und in dem Erlasse unmittelbarer Polizeiverfügungen. In letzterer Beziehung ist auf den Art. 73 H. B. zu verweisen, der dem Großherzog zwar nicht ausdrücklich das Recht zum Erlaß von Polizeiverfügungen gibt, ihn aber speziell für befugt erklärt, „die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden . . . Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzulehren" — also Maßnahmen zu ergreifen, die zum Teil zweifellos unter den Begriff der Polizeiverfügung fallen können. — Dagegen ist die Mitwirkung des Großherzogs bei dem Erlasse von Gesetzen polizeilichen Inhalts und seine Befugnis zum Erlasse von Rechtsverordnungen (einschließlich Polizeiverordnungen) nach Art. 72, 73 H. B. nicht als eine „polizeiliche" Tätigkeit anzusehen.

2. Das *Staatsministerium* ist mit polizeilichen Gegenständen, abgesehen von der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und landesherrlichen Verordnungen polizeilichen Inhalts — vorbehaltlich etwaiger ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften — nur insoweit befaßt, als es sich um Angelegenheiten folgender Art handelt:

a) Grundsätzliche oder politisch wichtige Entschlüsse auf dem Gebiete des Preß- und Vereinswesens; b) Anlegung neuer Staats- oder Privateisenbahnen, sofern hierbei polizeiliche Interessen in Frage kommen; c) Gegenstände polizeilichen Charakters, bei welchen sämtliche Ressorts interessiert sind, oder welche aus anderen Gründen vor das Staatsministerium gebracht werden 2).

3. Unter den zur Zuständigkeit des *Staatsministers* (Ministerpräsidenten) gehörigen Angelegenheiten können namentlich die folgenden polizeilichen Charakter tragen: a) die Rheinschiffahrtsangelegenheiten; b) die Erhaltung der Hoheitsgrenzen; c) die Erteilung von Ministerialpässen.

4. Als eigentliche Zentralbehörde der Polizei erscheint das *Ministerium des Innern*, jedoch können auch das *Ministerium der Finanzen* und das *Ministerium der Justiz*, soweit sie die Funktion von Verwaltungsbehörden versehen und ihren Verfügungen zwangsweisen Vollzug schaffen, „polizeilich" tätig werden. Der Erlaß von polizeilichen Verfügungen 3) ist aber den Ministerien und den ihnen untergeordneten Zentralstellen und Zentralmittelstellen (einschließlich der Ministerialabteilungen) selbstverständlich nur insoweit gestattet, als sich dies aus ihrer ressortmäßigen Zuständigkeit und der Gesetzgebung ergibt.

5. Die polizeiliche Zuständigkeit der *Provinzialdirektoren* beschränkt sich auf die folgenden, schon in anderem Zusammenhang erwähnten Fälle: a) Anordnung von sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln, die über den Bereich eines einzelnen Kreises hinausgehen 4); b) Anordnung bestimmter strompolizeilicher Verfügungen auf Grund der hierüber bestehenden besonderen Gesetze (kommt nur für Rheinhesen und Starlenburg in Betracht); c) vorläufige Suspendierung von polizeilichen Zwangsmaßregeln des Kreisrats bzw. in den Stadtgemeinden des Lokalpolizeibeamten gemäß Art. 66 Abs. V R. B. D., Art. 129 b Abs. II Ziff. 3 St. D. 5)

1) Die zitierte Gesetzesbestimmung läßt erkennen, daß das hessische Recht übereinstimmend mit der herrschenden Lehre in der „Beseitigung von Gefahren" kein Wesensmerkmal des Polizeibegriffs sieht (vgl. *Meher-Dochow* S. 80).

2) Siehe *Org. B. D.* v. 15. III. 1879, *RB.* S. 55, § 4 Ziff. 8, 9, 12.

3) Bezüglich des Ordnungsrechts der Ministerien s. oben § 65.

4) *Edikt* v. 12. XI. 1860 (*RB.* S. 341) § 2. Vgl. oben § 66 (Polizeiverordnung); *R. B. D.* Art. 93.

5) In dem Falle c) erklärt sich die Zuständigkeit des Provinzialdirektors aus seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Provinzialausschusses.

6. Die polizeilichen Zuständigkeiten der *Kreisräte* sind durch die *RPD.* im Einklang mit dem bisherigen Recht in folgender Weise geregelt:

Der Kreisrat führt als Organ der Staatsregierung sämtliche Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und hat demgemäß a) „auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise, soweit sie ihm seither übertragen war, auszuüben“; b) „deren Ausübung in dessen einzelnen Gemeinden und Gemarkungen zu überwachen; in letzterer Beziehung („in Handhabung dieses Aufsichtsrechts über die ortspolizeiliche Tätigkeit der Gemeindebehörden“) ist der Kreisrat auch berechtigt, „in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten“ (*RPD.* Art. 63). Der Kreisrat ist demnach innerhalb des ganzen Kreises, soweit nicht einzelne Zuständigkeiten ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, praesumptiv zuständig, alle polizeilichen Kompetenzen auszuüben. Dies gilt grundsätzlich sowohl für die selbständigen Gemarkungen und die Landgemeinden als auch für die Stadtgemeinden. Da jedoch in den Land- und Stadtgemeinden besondere Ortspolizeibehörden bestehen, denen nach den beiden Gemeindeordnungen und nach speziellen Gesetzen „die Handhabung der Lokalpolizei“ sowie einige weitere polizeiliche Einzelzuständigkeiten *selbständig* zustehen, so beschränkt sich die Zuständigkeit des Kreisrats für das Gebiet der Ortspolizei, d. h. für die Polizeianglegenheiten rein örtlicher Natur, in der Regel auf die bloße *Überwachung* der polizeilichen Tätigkeit der Lokalpolizeibehörden¹⁾. Nur ausnahmsweise, nämlich nur „in dringenden Fällen“, kann der Kreisrat statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einschreiten. Solche „dringenden Fälle“ werden, soweit es sich um die Ausübung der Lokalpolizei in den *Landgemeinden* handelt, u. a. stets dann anzunehmen sein, wenn polizeiliche Zwangsmaßnahmen notwendig werden, zu deren selbständiger Vornahme der Landbürgermeister im Gegensatz zu dem Lokalpolizeibeamten in den Stadtgemeinden nicht befugt ist. Der Kreisrat wird hier entweder unmittelbar selbst einschreiten oder mit der Einschreitung seine untergebenen Polizeiorgane — gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde — betrauen.

Beim Erlasse von Polizeiverordnungen ist der Kreisrat stets an die Mitwirkung anderer Faktoren gebunden (s. *RPD.* Art. 64, 65, vgl. oben S. 169); sein Polizeiverfügungsrecht unterliegt ebenfalls bestimmten gesetzlichen Einschränkungen (s. *RPD.* Art. 66, vgl. unten § 86).

7) In den Stadt- und Landgemeinden fungieren als „Ortspolizeibehörden“ oder „Lokalpolizeibeamte“ regelmäßig die *Bürgermeister*; jedoch können die Geschäfte der Polizei auch ganz oder teilweise (nach Materien geschieden) besonderen *statischen* Polizeibehörden (sog. *Polizeiamtern*) übertragen werden. Von dieser Befugnis hat die Regierung in Darmstadt, Gießen, Offenbach und Bad Nauheim Gebrauch gemacht. Übt der Bürgermeister die Lokalpolizei aus, so kann die Regierung die Anstellung eines ihm untergeordneten Polizeikommissärs verlangen; den Gehalt dieses Polizeikommissärs trägt die Gemeinde. Im übrigen bleibt es dem Ministerium des Innern überlassen, über die Mindestzahl der Polizeioffizianten unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer und der sonstigen örtlichen Verhältnisse Bestimmungen zu treffen. Sämtliche *Kosten der Lokalpolizei*, einschließlich derjenigen des niederen Polizeipersonals, trägt die Gemeinde. (*StD.* 129 a, 129 c; *UGD.* 128 a, 128 b).

Die polizeiliche Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters bzw. des staatlich angestellten besonderen Lokalpolizeibeamten deckt sich, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, grundsätzlich mit derjenigen des Kreisrats (s. Abs. II Ziff. 6 des laufenden Paragraphen) und bedarf daher keiner besonderen Darstellung. Im einzelnen ist auf *StD.* Art. 129 a, 129 b und auf die Darstellung des Polizeiverordnungsrechts und des Polizeiverfügungsrechts in §§ 66 und 86 zu verweisen.

Die Zuständigkeit des Landbürgermeisters bzw. des an seine Stelle tretenden besonderen Lokalpolizeibeamten ist gesetzlich nicht präzise geregelt. Der in Art. 128 a *UGD.* aufgestellte Satz, daß dem genannten die Handhabung der Lokalpolizei „in dem seitherigen Umfange“, d. h. in dem Umfange des Art. 53 der alten *UGD.* und — letzten Endes — des Art. 12 der einstigen allgemeinen Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 übertragen sei, kann angesichts

1) Dieser Grundsatz gilt auch für die Handhabung der örtlichen Polizei in den Gemarkungen.

der engeren Eingrenzung der polizeilichen Befugnisse der Lokalpolizeibehörden in den Stadtgemeinden jedenfalls nicht die Bedeutung haben, daß den Ortspolizeibehörden der Landgemeinden weitere gehende Kompetenzen als jenen hätten verliehen werden wollen. Vielmehr läßt die Tatsache, daß jene ausdrücklich durch Gesetz zum Erlass von Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen und zur Anwendung von Polizeizwang ermächtigt wurden, diese aber nicht, den sicheren Schluß zu, daß die Ortspolizeibehörden auf den Erlass von einfachen Polizeiverfügungen beschränkt sind. Soweit für Landgemeinden das Bedürfnis nach Lokalpolizeiverordnungen besteht, werden diese gemäß Art. 64 RPD. vom Kreisrat erlassen; soweit Polizeizwang erforderlich ist, wird dieser entweder unmittelbar vom Kreisrat oder auf dessen Anordnung von der Lokalpolizeibehörde oder sonstigen dem Kreisrate untergeordneten Polizeiorganen ausgeübt.

8. Die unter Ziff. 1—7 genannten Organe der Polizei haben durchgehends unmittelbar auf Grund des Gesetzes bestimmte polizeiliche Befugnisse innerhalb eines festabgegrenzten räumlichen Wirkungskreises — Staat, Provinz, Kreis, Ortsgemeinde — zu versehen. Zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind ihnen verschiedenerlei Hilfsorgane untergeordnet, welche nicht auf Grund einer eigenen gesetzlichen Zuständigkeit, sondern jeweils nur auf Anrufen bzw. Befehl des höheren Polizeiorganes tätig zu werden haben:

a) die Polizeikommissäre und das sog. niedere Polizeipersonal (Schutzmannschaft) der Gemeinden (gemäß Art. 128 b RGD.; 129 b StD. (s. oben S. 127, 132).

Die Ernennung des Polizeipersonals erfolgt auf Beschluß der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister, bedarf aber, abgesehen von dem niederen Polizeipersonal in den Stadtgemeinden, der Genehmigung des Kreisrats und wird bezüglich des niederen Polizeipersonals erst dann gültig, wenn der Kreisrat die Verpflichtung des Vorgeschlagenen vorgenommen hat (RGD. Art. 121 Ziff. 7, 140; StD. 121 Ziff. 7, 142).

b) Die Gendarmerie¹⁾. Das Großherzogliche Gendarmierkorps ist ein militärisches Korps²⁾, welches die Bestimmung hat, nach Anleitung der zuständigen Polizeibehörden und unter Beobachtung der mit landesherrlicher Genehmigung vom Ministerium des Innern erlassenen Dienstordnung vom 14. Dezember 1903 (RBl. 1904 S. 1) Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staatsgebiete zu handhaben. Das Gendarmierkorps untersteht in militärischer Hinsicht den militärischen Vorgesetzten, im übrigen, insbesondere was die örtliche Verteilung und polizeiliche Verwendung betrifft, dem Ministerium des Innern.

Die örtliche Verteilung der Gendarmerie innerhalb der Provinz und ihre Verwendung zu solchen sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise geboten ist, steht der Provinzialdirektion unter Zuordnung des betreffenden Distriktskommandeurs zu. Im übrigen haben die in den Kreisen stationierten Gendarmen die ihnen obliegenden polizeilichen Verrichtungen nach Anleitung der Kreisämter auszuüben. (Dienstanzw. §§ 112—118). Ortspolizeiliche Dienste sind von den Gendarmen nur in besonderen Fällen, und in der Regel nur zur Unterstützung der Ortspolizeiorgane zu versehen; bei gleichzeitigem Tätigwerden von Gendarmen und niederen Ortspolizeiorganen oder Sicherheitswachen sind die beiden letzteren Organe jenen untergeordnet (§§ 124 bis 128)³⁾

Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (GVB. § 153) haben die Gendarmen, d. s. die Mannschaften des Gendarmierkorps ohne Offiziersrang, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten und Aufträge und Ersuchen der Justizbehörden nach den bestehenden Dienstvorschriften zu erledigen. Die militärgerichtlichen Verhältnisse des Gendarmierkorps bestimmen sich auf Grundlage

1) Die Bezeichnung „Gendarmerie“ (an Stelle von „Landdragoner“ und „Landschütz“) wurde am 11. X. 1822 (RBl. S. 488) eingeführt.

2) Siehe preuß.-hess. Militärkonvention v. 13. VI. 1871 (RBl. S. 341) Art. 23; v a n C a l l e r, BG. S. 192.

3) Bezüglich der Vornahme von Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen s. Dienstanzweisung §§ 151 ff.

des Art. 23 der preußisch-hessischen Militärkonvention im einzelnen nach der Bef. vom 24. Juni 1901 (RBl. S. 387), die Disziplinarverhältnisse nach dem Gesetze vom 27. August 1902 (RBl. S. 435) und der Ausf. V. D. vom 22. Juli 1903 (RBl. S. 303). Sämtliche Angehörigen des Gendarmeriekorps (Offiziere und Mannschaften) gehören zum Soldatenstande ¹⁾.

An der Spitze des Korps steht ein Stabsoffizier mit dem Range eines Regimentskommandeurs und mit dem Titel „Kommandeur des Großherzoglichen Gendarmeriekorps“. Das Korps ist in drei, nach den Provinzen benannte Gendarmeriedistrikte geteilt, deren jeder von einem Stabsoffizier oder Rittmeister mit dem Titel „Distriktkommandeur“ kommandiert wird. Der Gendarmeriedistrikt zerfällt in Sektionen, deren Grenzen mit den Kreisgrenzen übereinstimmen; die Sektionen sind in Stationen eingeteilt. An der Spitze jeder Sektion steht ein Kreisoberwachmeister, an der Spitze jeder Station in der Regel ein Wachmeister (§§ 3, 4). Die Gendarmerieoffiziere werden vom Großherzog aus der Zahl der hessischen Division ²⁾, die Mannschaften von dem Kommandeur der Gendarmeriekorps, und zwar in der Regel aus der Zahl der Unteroffiziere dieser Division ernannt (§§ 5, 6).

c) Die Sicherheitswache. Sie dient zufolge Gesetzes vom 21. Februar 1824 (RBl. S. 30) zur Unterstützung der allgemeinen Landes-, sowie der Ortspolizei und besteht aus allen Ortsbürgern von 26 bis 48 Jahren, ausgenommen Standesherrn, Militärpersonen, Geistliche, Schullehrer und gebrechliche oder im Gemeindedienst stehende Personen. Sie wird von der Gemeinde bewaffnet und hat, ohne Anspruch auf Entgelt, die Befehle der Ortspolizeibehörde auf deren eigene Verantwortung, „ohne sie einer Beratung unterziehen zu dürfen“, bei Vermeidung von Geld- oder Arreststrafe zu vollziehen.

d) Die Feldschützen. Sie werden auf Beschluß der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister angestellt. Ihre Ernennung bedarf aber in den Landgemeinden der Genehmigung des Kreisrats und wird sowohl in den Land- wie in den Stadtgemeinden erst gültig, wenn der Kreisrat den Vorgeschlagenen verpflichtet hat (VGD. 121 ⁷, 140; StD. 121 ⁷, 142). Der Feldschütze ist unmittelbar der Ortspolizeibehörde, mittelbar dem Kreisrat untergeordnet und hat in erster Linie den Feldschuß zu handhaben. Seine Pflichten sind im einzelnen durch die vom Ministerium des Innern und der Justiz erlassene Instruktion vom 10. Februar 1842 (RBl. S. 117) geregelt; diese Instruktion ist indessen in vielen Richtungen durch neuere Gesetze, namentlich die Feld- und Forststrafgesetzgebung überholt und entbehrt, soweit sie dem Feldschützen die Befugnis zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum gewährt, zum Teil der rechtlichen Grundlage ³⁾.

9. Das Militär hat zufolge Gesetz vom 27. November 1872 (RBl. S. 430) seine Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung regelmäßig nur auf vorausgegangene „Requisition“ einer Zivilbehörde eintreten zu lassen ⁴⁾; nur bei Gefahr auf Verzug ist es zu selbständigem Einschreiten befugt. Die Art und Weise des militärischen Vorgehens, namentlich der Waffenanwendung, bestimmt in jedem Falle der militärische Befehlshaber, jedoch sind die Voraussetzungen zum Gebrauch der Waffen (Abwehr eines Angriffs, Überwältigung des Widerstands, Erzwingung des schuldigen Gehorsams, Vereitelung der Flucht, Schutz anvertrauter Personen und Sachen, Unzulänglichkeit sonstiger Mittel, Erfüllung bestimmter Formalien, wie dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen bei Zerstreung von Volksausläufen) durch das Gesetz genau geregelt ⁵⁾.

Besondere Regeln gelten zufolge einer zwischen dem Großherzoglichen Staatsministerium und dem Generalkommando des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. getroffenen Vereinbarung

1) Siehe die vorherg. Dienstinstruktion § 1.

2) Siehe die zur Ausführung des Art. 23 der preuß.-hess. Militärkonvention abgeschlossene Vereinbarung über die militärischen Dienstverhältnisse des Großh. Gendarmeriekorps, bekanntgemacht unterm 5. IV. 1872, RBl. S. 115, § 12. Vgl. hierüber Werner, Die militärstaatsrechtl. Stellung des Großherzogs von Hessen, Gießener Diss. 1910, S. 76 f.

3) Bezüglich der Festnahme von Frevlern s. § 12.

4) Bezüglich des Unterschieds zwischen „Requisition“ und „Verwendung“ des Militärs s. unten § 116 und die dort angegebene Literatur.

5) Vgl. Friß v a n C a l l e r, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, München 1887.

vom 21. August 1901 (RBl. S. 455) hinsichtlich der *Inanspruchnahme militärischer Hilfe bei öffentlichen Notständen*, d. h. bei „Gefahr für Leben oder Eigentum“ und „ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs“. In solchen Fällen sind zu Aufforderungen von Hilfeleistungen in erster Linie die Abteilung für Bauwesen des Finanzministeriums und die Provinzialdirektionen, bei dringender Gefahr aber auch alle übrigen staatlichen Behörden, namentlich die Kreisämter und Wasserbauämter, sowie die Eisenbahnbehörden zuständig; Gemeindebehörden und Privatpersonen haben sich an das zuständige Kreisamt zu wenden. Alles weitere ist teils in der Vereinbarung geregelt, teils der Bestimmung des Generalkommandos überlassen. Die Pflicht zur Kostentragung ist durch die Vereinbarung auf der Grundlage geordnet, daß nur der tatsächliche Aufwand bzw. Schaden des Truppenteils zu ersetzen ist; die Verwaltungsbehörden brauchen sich daher beim Ansuchen um Nothilfe nicht noch im besonderen zur Kostentragung zu verpflichten.

10. Eine durchgreifende Veränderung der geschilderten polizeilichen Zuständigkeiten ergibt sich aus der ausschließlich dem Kaiser zustehenden Erklärung des Kriegszustandes. Diese bewirkt nach den zufolge RBl. Art. 68 auch für Hessen maßgebenden Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 den Übergang der vollziehenden Gewalt an die Militärbefehlshaber sowie die vorübergehende Aufhebung der verfassungsmäßigen Garantien gegen ungerechtfertigte Verhaftung, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme von Papieren, Ausnahmegerichte usw. ¹⁾.

§ 86. Polizeiverfügung und Polizeizwang. I. Unter *Polizeiverfügungen* sind diejenigen Anordnungen der Polizeibehörden oder ihrer Unterorgane zu verstehen, durch welche diese in Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben zur Durchführung einer bestehenden Rechtsvorschrift einer einzelnen Person oder mehreren individuell bestimmbaren Personen ein bestimmtes Verhalten vorschreiben oder verbieten ²⁾. Die Polizeiverfügungen stellen niemals neue Rechtsätze auf, sondern sie dienen nur der Anwendung der geltenden Rechtsätze und erschöpfen daher ihre rechtliche Wirkung in der Ordnung der ihren Gegenstand bildenden individuellen Fälle. Welchen *Inhalt* die polizeilichen Verfügungen haben können, ist durch die Gesetze nicht bis ins einzelne geregelt, ergibt sich aber aus dem Wesen und den Aufgaben der Polizei.

Die hessische Gesetzgebung (RBl. Art. 66; StD. Art. 129 b; LGO. 128 a) hat die Grenzen des polizeilichen Verfügungsrechts in folgender Weise gezogen ³⁾:

1. Der *Kreisrat* (bzw. in den Stadtgemeinden der *Lokalpolizeibeamte*) ist befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit im öffentlichen Interesse:

a) gefahrbringende oder rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern;

b) die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangswweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, zu erzwingen.

2. Zur Durchführung dieser Befugnisse stehen den genannten Polizeibehörden folgende Mittel zu Gebote:

a) der Erlaß einfacher Gebote oder Verbote ohne Zwangs- oder Strafandrohung;

b) die Verbindung des polizeilichen Gebots oder Verbots mit *Androhung einer Geldstrafe* bis zu 90 Mt., und zwar, soweit möglich, durch schriftliche Verfügung oder durch Eröffnung zu Protokoll. Dieses Mittel ist nur dann zulässig, wenn eine *Unterlassung* erzwungen werden soll oder wenn die zu erzwingende Handlung nicht durch *dritte* ausgeführt werden kann (RBl. Art. 66 III StD. Art. 129 b II Z. 3);

c) die sog. *Ersatzvornahme*. Diese besteht darin, daß die Polizeibehörde eine von ihr befohlene Handlung auf Kosten des Pflichtigen durch dritte ausführen läßt; sie ist in ihrer

1) Vgl. im einzelnen namentlich *Dambitsch*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Erläuterungen, Berlin 1910, S. 615—620.

2) Vgl. auch Definition und Literaturangaben bei *Meyer-Doehow* S. 85.

3) Bezüglich des Polizeiverfügungsrechts des Landesherrn, der Zentralbehörden und der Provinzialdirektoren s. oben § 85.

Anwendbarkeit natürlich auf diejenigen Fälle beschränkt, wo eine solche Vertretung begrifflich und tatsächlich überhaupt möglich ist (RPD. Art. 66 II StD. Art. 129 b II Z. 3).

d) Die Anwendung persönlichen Zwangs. Dieses Mittel ist nur statthaft, soweit und solange die zu treffenden Maßregeln ohne persönlichen Zwang undurchführbar sind (Art. 66 IV RPD., 129 b II Z. 3 StD.). Besteht die Anwendung des persönlichen Zwangs in der Vornahme einer „Verhaftung“ (richtiger „polizeilichen Festnahme“, so darf die Festhaltung, falls sie nicht vom Kreisrate verfügt wurde, die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen (StD. 129 b II Ziff. 3). (Vgl. auch S. 33).

3. Zur Verhütung mißbräuchlicher Anwendung der unter Ziff. 2 b, c und d genannten Mittel schreibt das Gesetz (RPD. u. StD. a. a. O.) folgendes vor:

a) der Androhung von Zwangsmaßregeln ist immer eine bestimmte Frist, binnen deren Gehorsam erwartet wird, beizufügen;

b) dem von einer Zwangsmaßregel Bedrohten bzw. Betroffenen steht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, und zwar: a) gegen die Androhung innerhalb einer Notfrist von einer Woche von der Zustellung oder Eröffnung an; b) gegen eine zur Ausführung gebrachte Maßregel innerhalb einer Notfrist von einer Woche, nachdem mit der Ausführung begonnen ist.

Die Klage kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die angegriffene Verfügung oder die ausgeführte Zwangsmaßregel gesetzwidrig oder unzulässig war. Verwaltungsgericht erster Instanz ist der Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Die unter b) genannte Klage ist nicht mehr zulässig, wenn ein unter Androhung zwangsweiser Ausführung durch dritte erlassener Polizeibefehl rechtskräftig geworden ist, bevor mit der Ausführung begonnen wurde. Die Maßregel kann trotz erhobener Klage zur Ausführung gebracht werden, wenn sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, und wenn nicht Einhalt durch den Provinzialdirektor ausdrücklich verfügt wird.

c) Die Verhängung der angedrohten Geldstrafe ist nicht von der Polizeibehörde selbst, sondern auf deren Antrag von dem Gericht auszusprechen, „wenn die zureichende Eröffnung des Polizeibefehls an die zur Bestrafung angezeigte Person und die Übertretung des Polizeibefehls durch dieselbe erwiesen ist“.

d) Wenn „durch zwangsweise Ausführung einer polizeilichen Verfügung“ — d. h. also durch die Anwendung der unter Ziff. 2 lit. c und d genannten Mittel — Kosten entstanden sind, so sind diese nach eingetretener Rechtskraft der Verfügung von der Polizeibehörde festzusetzen. Die Anforderung der festgesetzten Kosten erfolgt durch den Verband, „in dessen Interesse“ die polizeiliche Verfügung ergangen ist, und kann innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Entscheidung dieser Klage steht dem Provinzialausschuß in erster und letzter Instanz zu. Die Weitreibung rechtskräftig angeforderter Kosten erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 127—130 des BKG.

4. Während die polizeilichen Befugnisse der Kreisräte und der Lokalpolizeibeamten in den Stadtgemeinden in der unter Ziff. 1—3 angegebenen Weise gesetzlich genau geregelt sind, beschränkt sich die hessische Gesetzgebung hinsichtlich der Abgrenzung der polizeilichen Zuständigkeit der Landbürgermeister auf folgende, mit dem früheren Rechte (LGD. v. 1874, Art. 53) wörtlich übereinstimmende Vorschrift der Landgemeindeordnung (Art. 128 a): „Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze . . . folgende Geschäfte zu besorgen: I. wenn die Handhabung der Lokalpolizei nicht besonderen Großherzoglichen Beamten übertragen ist: 1. die Handhabung der Lokalpolizei in dem seitherigen Umfang und vorbehaltlich der die lokalpolizeilichen Befugnisse des Bürgermeisters näher feststellenden Vorschriften des Ministeriums des Innern; (2. „die Berrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; 3. die Berrichtungen der Polizeianwaltschaft, wo dies das Gesetz vorschreibt“). Der „seitherige Umfang“ der ortspolizeilichen Befugnisse des Landbürgermeisters ergibt sich — soweit dies nicht etwa durch entgegenstehende Bestimmungen des Reichs- oder Landesrechts ausgeschlossen erscheint — in der Hauptsache aus der alten hessischen Gemeindeordnung vom

30. Juni 1821 (RBl. S. 354). Diese bestimmt in ihrem Art. 12: „So lange die Staatsregierung für die Verwaltung der Polizei in den einzelnen Orten keine besondere Bestimmung trifft, so übt der Bürgermeister zugleich als landesherrlicher Diener die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinsicht nach den Gesetzen und der ihm erteilten Dienstinstruktion und nach den Befehlen der vorgesetzten Regierungsbehörden, sorgt für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung und hat das Recht, in Fällen, die eine schleunige Vorkehrung erfordern, Anordnungen zu treffen, welche jeder vorderhand zu befolgen schuldig ist, die aber sogleich, insofern sie in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen waren, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen sind“. Die polizeilichen Befugnisse des Landbürgermeisters sind nach dieser Zuständigkeitsbestimmung scheinbar sehr weitgehend; sie finden jedoch ihre Grenze in dem Grundsatz des Art. 23 StB., wonach Eingriffe in das Eigentum und die Freiheit stets einer gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Ermächtigung bedürfen. Da den Landbürgermeistern rechtliche Ermächtigungen der unter Ziff. 1 und 2 genannten Art, wie sie den Kreisräten und den Lokalpolizeibeamten in den Stadtgemeinden durch die RPD. und die StD. erteilt wurden, fehlen, so beschränkt sich die eigene polizeiliche Zuständigkeit der Landbürgermeister auf den Erlass von einfachen Polizeiverfügungen, d. h. von Geboten und Verboten ohne Strafandrohung. Die Anwendung von Polizeizwang ist den Landbürgermeistern nur insoweit gestattet, als sie sich hierbei unmittelbar auf Gesetz (Reichs- oder Landesrecht), auf Gewohnheitsrecht oder auf dienstlichen Auftrag (Delegation) von Seiten einer übergeordneten, mit Zwangsbefugnissen versehenen Behörde stützen können. Die Zuständigkeit der Kreisräte zur Erteilung derartiger Aufträge ergibt sich aus deren „Aufsichtsrecht“ über die ortspolizeiliche Tätigkeit der Gemeindebehörden und aus ihrer allgemeinen dienstlichen Überordnung über die Organe der Ortspolizei.

5. Die polizeilichen Befugnisse der unteren Polizeiorgane entbehren bisher überhaupt der gesetzlichen Regelung. Da sie selbstverständlich nicht weiter gehen können als die Befugnisse ihrer vorgesetzten Behörden, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß Polizeiverfügungen und polizeiliche Zwangsmaßnahmen der unteren Polizeiorgane nur insoweit zulässig sind, als sich diese Maßnahmen entweder unmittelbar auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht oder auf einen gesetzmäßigen Befehl der übergeordneten Behörde stützen. Die Erteilung solcher Befehle erfolgt teils generell durch allgemeine Dienstanzweisung (Instruktion, Anleitung, Reglement¹⁾), teils speziell für einen bestimmten Einzelfall und ist im allgemeinen an keine bestimmte Form gebunden. — Dabei ist zu beachten, daß die unteren Organe der Polizei vielfach gleichzeitig als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren; soweit sie in dieser Eigenschaft tätig werden, bestimmt sich ihre Zuständigkeit und ihr Verhalten nach den hierfür geltenden besonderen Grundsätzen; das gleiche gilt, wenn Polizeiorgane zugleich die Funktionen eines Ortsgerichtsdieners oder sonstige Stellen zu versehen haben.

II. Während die Polizeiverfügung ihrem Wesen nach in einer Einwirkung auf den Willen der von ihr betroffenen Person besteht und nur durch deren Vermittlung den von der Polizei gewünschten Zustand herbeiführen will, dient der Polizeizwang dazu, diesen Zustand unter gewaltsamer Ausschaltung entgegenstehender Widerstände durch die Willenshandlungen der Polizei unmittelbar zu verwirklichen. Soweit der von dem Polizeizwang betroffene bei der Verwirklichung des polizeilichen Willens selbst überhaupt mitwirkt, ist er nur Werkzeug der Polizei.

So leicht Polizeiverfügung und Polizeizwang sich begrifflich auseinanderhalten lassen, so eng sind sie in Wirklichkeit verbunden. In der Regel droht hinter der Polizeiverfügung der Polizeizwang. Wenn es demgemäß notwendig war, im vorstehenden die allgemeinen polizeilichen Zwangsbefugnisse in ihrem natürlichen Zusammenhang mit dem Polizeiverfügungsrecht zu behandeln, so gibt es doch noch einige besondere Arten des Polizeizwangs, die einer speziellen Erörterung bedürfen. Es sind dies namentlich:

1. diejenigen polizeilichen Zwangsmaßnahmen, welche eine richterliche Verurteilung voraussetzen. In dieser Hinsicht lassen sich folgende Maßnahmen unterscheiden:

1) Vgl. z. B. die durch Bef. d. Min. d. Innern vom 14. XII. 1903 publizierte, landesherrlich genehmigte Dienstordnung für das Großh. Gendarmeriecorps (RBl. 1904 S. 1).

a) solche, die vom Strafrichter erkannt und von den Verwaltungsbehörden nur vollzogen werden, z. B. die Zwangserziehung nach § 56 StGB.;

b) solche, welche ohne einen ausdrücklich hierauf abzielenden Ausspruch des Richters ohne weiteres auf Grund der Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen von den Polizeibehörden angewandt werden können, z. B. die Anhaltung der nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 verurteilten Personen zu bestimmten, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten gemäß § 362 Abs. 1 StGB. und die Landesverweisung von Personen, welche innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, gemäß § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes¹⁾;

c) solche, welche vom Strafrichter ausdrücklich als zulässig erklärt und auf Grund dieses besonderen richterlichen Ausspruchs von den Verwaltungsbehörden angewandt werden können, so z. B. die Stellung unter Polizeiaufsicht auf höchstens 5 Jahre gemäß §§ 38, 39 StGB. Die Anordnung dieser Maßnahme steht dem Kreisrate zu²⁾ und hat folgende Wirkungen: α) dem Verurteilten kann vom Kreisamt der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden; β) das Kreisamt ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen; γ) Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen;

d) solche, die auf Grund der richterlichen Überweisung an die Landespolizeibehörde in den Fällen der §§ 181 a, 361 Nr. 3—8, 362 gegen verurteilte Personen nach verbüßter Strafe von dem zuständigen Kreisamt angewandt werden können. Dies sind folgende, bis auf die Dauer von zwei Jahren zulässige Maßnahmen: α) Unterbringung in einem Arbeitshaus³⁾ bzw. im Falle des § 361 Nr. 6 — in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyl; β) an Stelle von α) Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, endlich γ) gegenüber Ausländern neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet⁴⁾.

2. Die Verhängung von polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen ohne vorhergehende Verurteilung. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um Ausländer, um nichtheffische Reichsangehörige oder um Hessen handelt:

a) Ausländer, d. h. Personen, die sich nicht im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit befinden, haben, soweit nicht durch Staatsverträge entgegenstehende Vereinbarungen getroffen sind, keinen rechtlichen Anspruch auf Gestattung des Aufenthalts innerhalb des Reichsgebiets oder innerhalb des einzelstaatlichen Gebiets. Demnach ist jeder Einzelstaat befugt, Ausländer, deren Aufenthalt er aus irgendeinem Grunde als lästig empfindet, aus seinem Gebiete und — soweit reichsrechtliche Vorschriften dies ausdrücklich gestatten (z. B. § 362 Abs. 4 StGB.) — zugleich aus dem Reichsgebiete auszuweisen⁵⁾.

b) Nichtheffische Reichsangehörige können, abgesehen von dem oben

1) Die Landesverweisung ist selbstverständlich gegenüber solchen Personen unzulässig, welche in Hessen die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz besitzen. Außerdem erklärt die hessische Regierung auf Grund einer zwischen den Bundesregierungen (mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden) getroffenen Vereinbarung die Ausweisung solcher Reichsangehöriger — es seien denn Bayern, Württemberger oder Badener — für unstatthaft, deren Verurteilung in Hessen erfolgt ist (s. M. Nr. 9 v. 25. X. 1894, abgedruckt bei K ü c h l e r [B r a u n u. W e b e r] III S. 33). Ein juristischer Grund läßt sich für diese Vereinbarung wohl kaum anführen (vgl. auch die zutreffende Bemerkung a. a. O. Note 2). — Zur Landesverweisung sind nur die Kreisämter befugt (s. K ü c h l e r [B r a u n u. W e b e r] II S. 30).

2) Siehe K ü c h l e r [B r a u n u. W e b e r] III S. 32.

3) Falls die betreffende Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Unterbringung in einem Arbeitshaus unzulässig (StGB. § 362 Abs. 3).

4) Bezüglich des Vollzugs der sog. Nachhaft s. M. Nr. 17 v. 30. XII. 1889, abgedr. bei K ü c h l e r [B r a u n u. W e b e r] III S. 28 ff. Bemerkenswert ist die instruktionelle Vorschrift, daß die Verurteilten bis zur Überführung in ein Arbeitshaus in polizeiliche Haft zu nehmen sind. Vgl. zu letzterem Punkt und zu den einschlägigen Fragen überhaupt F r a n k, Kommentar z. Reichsstrafgesetzbuch, Anmerkung zu § 362; siehe auch die dortigen Literaturnachweise.

5) Bezüglich des Vollzugs s. K ü c h l e r [B r a u n u. W e b e r] II S. 29 u. S. 33 ff.

behandelten Falle des § 39 StGB., nur den im Freizügigkeitsgesetze §§ 3—5 zugelassenen sicherheitspolizeilichen und armenpolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden:

a) Landesrechtliche Aufenthaltsbeschränkungen gegen bestrafte Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 FG. sind dem hessischen Recht unbekannt¹⁾. Demnach ist auch für die Anwendung des § 3 Abs. 2 in Hessen nur insofern Raum, als es sich um Personen handelt, denen infolge ihrer Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei unmittelbar auf Grund Reichsrechts der Aufenthalt ver sagt werden kann. Dies ist der oben unter II Ziff. 1 lit. b erörterte Fall.

b) Die reichsrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen gegen Arme im Sinne der §§ 4 und 5 FG. (Abweisung neu zuziehender und Ausweisung neu zugezogener Armer) erfolgen durch bürgermeisteramtliche bzw. lokalpolizeiliche Verfügung²⁾.

c) Hessische Staatsangehörige können nach allgemeingültigen völkerrechtlichen Prinzipien niemals aus dem hessischen Staatsgebiet und ebenso niemals aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden. Bezüglich sonstiger Aufenthaltsbeschränkungen ist folgendes zu unterscheiden:

a) Aufenthaltsbeschränkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 FG. sind, wie oben bemerkt, durch die hessische Gesetzgebung nicht vorgesehen worden. Aufenthaltsverfügung im Sinne des § 3 Abs. 2 FG. darf nur in dem unter b) a) erörterten Falle verfügt werden und kann sich aus den vorgenannten Gründen niemals auf das ganze Staatsgebiet beziehen.

b) Aufenthaltsbeschränkungen im Sinne der §§ 4 und 5 FG. sind mit dem schon oben erwähnten Vorbehalte zulässig, daß niemand aus dem Orte weggewiesen werden darf, an welchem er seinen Unterstühtungswohnsitz hat.

3. Die besonderen Zwangsbefugnisse, die sich aus der Requisition von Militär oder aus der Verhängung des Belagerungszustandes ergeben³⁾.

4. Die besonderen Zwangsbefugnisse, die sich ergeben:

a) Aus der Eigenschaft polizeilicher Organe als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 GVG., §§ 157, 161 StPO.

b) Aus der Vernehmung amtsanwaltschaftlicher Funktionen durch polizeiliche Organe gemäß §§ 143, 147 GVG.

c) Aus der Verpflichtung, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen gemäß § 187 StPO.

§ 87. Preß-, Vereins- und Versammlungspolizei im besonderen. I. Preßrecht. Zufolge § 30 des Reichspreßgesetzes sind von der reichsrechtlichen Regelung des Preßrechts diejenigen landesrechtlichen Vorschriften unberührt geblieben, welche sich auf „das öffentliche Anschlag, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen“ beziehen. Demnach ist das hessische Preßgesetz vom 1. August 1862 (RBl. S. 295) noch insoweit in Geltung, als es in Art. 48 den öffentlichen Anschlag von Druckschriften und in Art. 45, 47 auch das unentgeltliche Anbieten Ausstreuen oder Verteilen von Druckschriften an öffentlichen Orten unter Strafandrohung von ortspolizeilicher bzw. kreisamtlicher Erlaubnis abhängig macht⁴⁾.

II. Vereins- und Versammlungsrecht.

Das Reichsvereinsgesetz (RVG.) vom 19. April 1908 hat die landesrechtlichen Bestimmungen über Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben und die Landgesetzgebung

1) Siehe *Nußbaum* i. Ztschr. f. ges. Strafrechtswissenschaft XXV (1905) S. 346. — Nach dem oben zitierten *RA.* v. 25. X. 1894 (zu *Pr. W. J.* 25 995) sub lit. n, Abs. 2 hat es den Anschein, als ob in Hessen solche Aufenthaltsbeschränkungen vorlämen, allein es fehlt jede gesetzliche Grundlage hierfür.

2) Siehe *Rückler* (*Braun u. Weber*) II S. 31.

3) Siehe hierüber oben § 85.

4) Siehe *Rückler* III S. 59; *Beller* III S. 51. Vgl. auch die *AusfPO.* z. GVG. v. 20. III. 1912 (RBl. S. 47), § 73 Abs. 2.

auf den Erlaß von Ausführungsbestimmungen beschränkt¹⁾. Diese sind für Hessen enthalten in einer Vollzugsverordnung vom 9. Mai 1908 (RBl. S. 106) und in einer Vollzugsbekanntmachung vom gleichen Tage (RBl. S. 106), ferner — was die Anfechtung der Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung anlangt — in dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 8. Juli 1911, Art. 131 Nr. 42²⁾.

Die Vollzugsvorschriften beziehen sich auf die Zuständigkeit der Behörden (§§ 1, 2), auf die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigungen über Gründung von Vereinen und Anzeige von Versammlungen (§§ 3, 4), auf den Erlaß der letzteren Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung (§ 5), auf die Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfreiheit bestimmter Arten von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen (§§ 6, 7, 8) und auf den Gebrauch nichtdeutscher Sprachen (§ 9). Besonders bemerkenswert ist folgendes:

Zur Auflösung eines Vereins ist das Kreisamt des Vereinsortes zuständig. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 3 IV RWG. ist das Kreisamt, „Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 3 II und V RWG. in Stadtgemeinden die Bürgermeisterei bzw. die besondere staatliche Lokalpolizeibehörde, sonst das Kreisamt. Wenn die öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen politischen Versammlung nach § 6 I RWG. die Anzeige ersetzen soll, so muß sie entweder durch eine in dem Kreise, dem der Versammlungsort angehört, erscheinende Zeitung oder durch öffentliche in die Augen fallende Anschläge in der Gemeinde des Versammlungsortes erfolgen. Sie muß den Ort (Gemeinde und Raum), die Zeit und den Namen des Veranstalters der Versammlung angeben. Die Ausgabe der Zeitung oder das Anschlageln muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung erfolgt sein. — Auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfindende öffentliche Versammlungen und Aufzüge bedürfen der Genehmigung des Kreisamts. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden, bedürfen einer Genehmigung nicht, wenn sie nach § 5 RWG. angezeigt worden sind. Weder einer Genehmigung noch einer Anzeige bedürfen Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen, Schulen, ferner Aufzüge zu geselligen oder sportlichen Zwecken. Soweit genehmigungspflichtige Aufzüge durch mehrere Ortschaften führen sollen, brauchen sie nur von der für den Ausgangspunkt zuständigen Polizeibehörde genehmigt zu werden. — In den in § 6 III RWG. bezeichneten Versammlungen ist der Gebrauch nichtdeutscher Sprachen zulässig. In anderen öffentlichen Versammlungen, die in deutscher Sprache geführt werden, ist einzelnen Rednern der Gebrauch nichtdeutscher Sprachen gestattet.

Viertes Kapitel.

Armen- und Gesundheitswesen.

§ 88. **Armenwesen.** Die Regelung des Armenwesens beruht in der Hauptsache auf dem nunmehr durch RG. vom 30. Mai 1908 ersetzen Reichs-(Bundes-)Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894. Die Landesgesetzgebung (Ausführungsgesetz zum vorbez. Gesetz vom 14. Juli 1871³⁾ u. Ges., die Kosten der Landesarmenpflege vom 24. Mai 1893 [RBl. 1871 S. 265; 1893 S. 49]) bezieht sich gemäß UWG. § 8 lediglich auf folgende Punkte:

1) Bezüglich des früheren Rechtszustandes, der den Polizeibehörden — nicht, wie häufig behauptet wurde, „den Untertanen“ — infolge des Fehlens präziser Vorschriften weitgehende Handlungsfreiheit gewährt hatte, vgl. namentlich Cosack S. 103 u. Bölsing, Das Vereins- und Versammlungsrecht i. Gr. S., Gießener Diss. 1902. — In der Literatur des Reichsvereinsgesetzes finden sich besondere Hinweise auf die Praxis und die landesrechtlichen Vorschriften Hessens bei Krausgrill, Die rechtliche Stellung der Polizei in öffentlichen politischen Versammlungen, Gießener Diss. 1911.

2) Die Bestimmungen des Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen infolge von Zusammenrottungen betreffend, vom 3. III. 1859/30. IX. 1899, sind nicht vereinsrechtlicher Natur und daher in diesem Zusammenhang nicht zu behandeln.

3) Vgl. hierzu LB. II 1869/72 Beil. B. 7 Beil. 478 (Gesetzesentwurf), 479 (Motive), 486 (Ausführungsbericht).

1. Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände.

Jede Gemeinde und jede selbständige Gemarkung ¹⁾ bildet, sofern nicht eine Vereinigung der selbständigen Gemarkung mit einem anderen Ortsarmenverbände stattfindet, für sich je einen Ortsarmenverband. Haben zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung, so hat jede der Gemeinden für einen bestimmten Teil der Gemarkung die Verpflichtungen als Ortsarmenverband zu übernehmen.

Die Ortsarmenverbände der Gemeinden werden durch den betreffenden Ortsvorstand (d. i. Bürgermeister und Gemeinderat bzw. Stadtverordnetenversammlung) vertreten, welchem die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Gemeindeangelegenheit obliegt ²⁾. Dem Ortsvorstande ist für die Zwecke der Armenpflege die Bildung von besonderen *Deputationen*, und zwar auch unter Zuziehung von dem Ortsvorstande nicht angehörigen *Orts-einwohnern* ³⁾, gestattet. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete oder ein von diesem hiermit beauftragtes Deputationsmitglied ⁴⁾. Die *Staatsaufsicht* über die örtliche Armenpflege führt, soweit nicht besondere Zuständigkeitsbestimmungen bestehen, der Kreisrat.

Sämtliche Ortsarmenverbände eines Kreises bilden zusammen einen *Landarmenverband*. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes obliegt, soweit der Kreistag nicht etwas anderes beschließt, dem Kreisauschuß (R.D. Art. 48 II Ziff. 4).

2. Art und Maß der Armenunterstützung. Jedem, dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehörigen hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem unterstützungspflichtigen Armenverbände Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Hierbei ist geeigneten Falles für die Dauer der Inanspruchnahme einer Unterstützung die Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause und die Anweisung entsprechender Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gestattet (U.G. Art. 1). Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in den vorbezeichneten Richtungen, ebenso wie in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem unterstützungswohnsitzberechtigten Deutschen gleich zu behandeln (U.G. Art. 20).

Eine besondere gesetzliche Haftung obliegt den Gemeinden zufolge Landesgesetzes vom 12. Juli 1899 in bezug auf nicht bezahlte *Apothekerrechnungen*. Die Zahlungsverbindlichkeit der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes bzw. des Wohnortes tritt hier, auch ohne Nachweis der Hilfsbedürftigkeit des Unterstützungsempfängers, ohne weiteres ein, sobald der Apotheker innerhalb sechs Monaten seit der auf Kredit erfolgten Abgabe der ärztlich ordinierten Arzneimittel der Gemeinde von dem Ansprüche Anzeige gemacht und innerhalb eines Jahres die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht hat. Die Apotheker dürfen die Abgabe der von einem approbierten Arzte schriftlich verordneten Arzneimittel an in Hessen wohnhafte Personen auch dann nicht verweigern, wenn die Bezahlung nicht sogleich erfolgt. — Die Wohnortsgemeinde ist, falls der Arzneiempfänger in Hessen keinen Unterstützungswohnsitz besitzt, berechtigt, den Ersatz der Hälfte der ihr hiernach erwachsenden Ausgaben aus der Kasse des Landarmenverbandes zu verlangen.

1) Vgl. vorbez. Beil. 479 S. 6.

2) Siehe vorbez. Beil. 486 S. 4.

3) Ortspfarrrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk sich über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes hinaus erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde liegenden Kirchspielteils den dortigen Ortseinwohnern gleichzuachten (U.G. Art. 2).

4) Die Bestellung der Armendeputationen bestimmt sich in erster Linie nach dem U.G. v. 14. VII. 1871 (Art. 2); soweit dieses Gesetz keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, kommen ergänzend die Vorschriften der St.D. und L.G.D. (bes. Art. 131—134, 136—138 St.D., Art. 129—132, 134—136 L.G.D.) in Betracht. zufolge St.D. Art. 132, L.G.D. Art. 130 können den Armendeputationen nunmehr auf Beschluß der Gemeindevertretung auch *Frauen* mit Sitz und Stimme angehören, jedoch nur bis zu einem Viertel der Mitgliederzahl. Diese Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in der Gemeinde nicht zu besitzen. (Vgl. Best, St.D., S. 63, L.G.D. S. 62).

3. Die Beschaffung der Mittel. Die Kosten der örtlichen Armenpflege sind von den Ortsarmenverbänden (Gemeinden), insoweit keine besonderen Einnahmen aus Armenfonds usw. verfügbar sind, in gleicher Weise wie andere Gemeindeausgaben aufzubringen. In den selbständigen Gemarkungen sind die Kosten von deren Eigentümern zu tragen. Zur Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege erhalten die Kreise vom Staate Pauschsummen in der Höhe der Hälfte der von den Kreisen in Erfüllung der ihnen als Landarmenverbände obliegenden Verpflichtungen in dreijährigem Durchschnitt verausgabten Beträge; im übrigen sind die Kosten gleich anderen Kreisausgaben aus der Kreisasse zu bestreiten. Die durch die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Sieche und Blinde verursachten Armenkosten können von den Landarmenverbänden unmittelbar übernommen werden (Ges. v. 24. Mai 1893 Art. 1—4; UG. Art. 3—5).

Vermag ein Ortsarmenverband den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen, so hat ihm auf Ansuchen der Regierungsbehörde der Landarmenverband in Geld oder mittels Vereinstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise eine entsprechende Beihilfe zu gewähren. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet der Kreisaußschuß vorbehaltlich des Rekurses an den Provinzialaußschuß, dessen Entscheidung endgültig ist (UG. §§ 8, 59; UG. Art. 7, 18; BKG. Art. 133 I Ziff. 9, IV¹).

4. Bezüglich des Verfahrens in Armenunterstützungssachen sind folgende landesrechtliche Vorschriften hervorzuheben:

a) da den Hilfsbedürftigen nach dem UUG. grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung zusteht, so kann ein Armer einen Armenunterstützungsanspruch gegen einen Armenverband niemals im Zivilrechtswege, sondern nur im Verwaltungswege, d. h. bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde geltend machen. Die letztere ist gesetzlich verpflichtet, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notwendige hinausgehen. Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, werden jedoch als Verwaltungstreitsachen behandelt und sind in erster und letzter Instanz von dem zuständigen Provinzialaußschusse zu entscheiden (UG. Art. 19; BKG. Art. 133 I Ziff. 11, V²).

b) Ansprüche der Ortsarmenverbände auf Beihilfe durch den Landarmenverband sind als Verwaltungstreitsachen zu behandeln und in erster Instanz vom Kreisaußschuß, in zweiter und letzter Instanz vom Provinzialaußschuß zu entscheiden (s. oben unter Ziff. 3).

c) Streitigkeiten, welche gegen einen hessischen Ortsarmenverband von einem anderen deutschen Armenverband erhoben werden, sind ebenso wie die vorbezeichneten Streitigkeiten im Verwaltungstreitverfahren zu erledigen. Die Entscheidung obliegt in erster Instanz dem zuständigen Provinzialaußschuß, in zweiter und letzter dem Bundesamt für Heimatwesen (UG. Art. 9, 10; BKG. Art. 133 I Ziff. 10, V; UUG. §§ 38—51³).

§ 89. Gesundheitswesen. I. Organisation. Die Gesundheitsverwaltung, d. h. die staatliche Fürsorge für die Verhütung und Heilung von Krankheiten (Sanitätsverwaltung und Medizinalverwaltung), ist grundsätzlich Sache der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, so daß als oberste leitende Behörde das Ministerium des Innern erscheint⁴). Unter und neben den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung stehen jedoch folgende technische Organe: 1. Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege⁵); diese besteht aus dem Ministerialreferenten als Vorsitzenden und mehreren technischen Räten, unter welchen sich mindestens zwei Ärzte, ein Veterinärarzt und ein pharmazeutischer Chemiker

1) Bezüglich des früheren Verfahrens vgl. R. D. a. F. Art. 48 III 13; Art. 67 Abs. 2 u. 4; Art. 68; Art. 98 Z. 1.

2) Bezüglich des früheren Verfahrens vgl. R. D. a. F. Art. 48 II 7; Art. 67 Abs. 1; Art. 98 Z. 2 h; Art. 100 Abs. 4; Art. 111 Abs. 1.

3) Bezüglich des früheren Verfahrens s. R. D. a. F. Art. 98 Z. 2 g u. 111 Abs. 4.

4) Siehe Org. B. D. v. 28. XII. 1876 (R. Bl. S. 665) / 7. III. 1908 (R. Bl. S. 62); § 19, Dienstinstruktion f. d. Kreisärzte v. 14. VII. 1884 § 5.

5) Siehe Org. B. D. v. 15. III. 1879 (R. Bl. S. 55), §§ 10 u. 18.

befinden ¹⁾. Die Beschlußfassung erfolgt regelmäßig durch Mehrheitsbeschluß mit Stimm-entscheid des Vorsitzenden; falls die Stimmenmehrheit sich gegen die Ansicht des Vorsitzenden ausspricht, hat dieser die Entschließung des vorgelegten Ministeriums einzuholen ²⁾. Bezüglich des ärztlichen, des veterinärärztlichen und des pharmazeutischen Zentralausschusses siehe unter Ziff. 3.

Die Tätigkeit der Abteilung für Gesundheitspflege besteht teils in der Erstattung von Gutachten und Vorträgen im Ministerium des Innern, teils in der unmittelbaren Erledigung der ihr ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten ³⁾.

2. Für jeden Kreis besteht ein staatliches Kreisgesundheitsamt unter Leitung eines staatlich angestellten Kreisarztes, dem je nach Bedürfnis Kreisassistenten-ärzte zugeteilt werden. Mittelbar dienen den Zwecken der Gesundheitspflege auch die unten zu besprechenden Kreisveterinärämter und deren Hilfskräfte. Die Zulassung zum Staatsdienst im Medizinalfache setzt das Bestehen einer besonderen Fachprüfung voraus ⁴⁾. Die Kreisärzte ⁵⁾ sind Staatsbeamte und unterstehen in dienstaufsichtlicher und disziplinärer Beziehung unmittelbar der Abteilung für Gesundheitspflege, durch deren Vermittlung ihnen regelmäßig die Anordnungen der obersten Sanitätsbehörde zugehen. Gegenüber den Kreisämtern haben die Kreisärzte die Stellung von nebengeordneten „technischen Beiräten“ mit der Aufgabe, „unter der Leitung“ der mehrgenannten Ministerialabteilung bei der Fürsorge für die gesundheitlichen Interessen ihres Bezirks mitzuwirken, gemeinschaftlich mit den Polizeibehörden des Kreises die Durchführung der sanitätspolizeilichen Anordnungen zu überwachen und zu diesem Zwecke insbesondere den von den Kreisämtern an sie ergehenden Requisitionen Folge zu leisten. Außerdem fungieren die Kreisärzte als erste Gerichtsärzte ⁶⁾. Die Kreisärzte in den Provinzialhauptstädten sind zugleich auch den Provinzialdirektionen und Provinzialvertretungen als Beiräte in Sachen der öffentlichen Gesundheitspflege beigeordnet. Gegenüber dem „approbierten Heilpersonal“, das sind nach der Ausdrucksweise der Kreisarztsinstruktion die praktischen Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte, und ähnlich gegenüber den Apothekern, hat der Kreisarzt nicht die Eigenschaft einer vorgelegten Behörde, sondern nur die eines vermittelnden Organs, dessen sich die Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Gesundheitspflege in der Regel bedienen. Gegenüber solchen Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, sich mit der Behandlung kranker Menschen und Tiere befassen, sowie gegenüber dem niederen Sanitätspersonal haben die Kreisärzte dagegen gewisse aufsichtliche Funktionen wahrzunehmen ⁷⁾.

In einzelnen Kreisen und größeren Städten sind als Beirat für die zuständigen Behörden Kreis- bzw. Ortsgesundheitsräte eingerichtet ⁸⁾.

3. Für die Vorberatung bestimmter Angelegenheiten der allgemeinen Gesundheitsverwaltung von allgemeinem Interesse dienen die aus den Mitgliedern der Medizinalabteilung und aus anderen Sachverständigen gebildeten Zentralausschüsse, nämlich der ärztliche, der veterinärärztliche und der pharmazeutische Zentralausschuß. Diese Ausschüsse, welchen neben den von der Regierung bezeichneten Mitgliedern insbesondere auch gewählte Abgeordnete der ärztlichen Kreisvereine, der veterinärärztlichen und der pharmazeutischen Provinzialvereine angehören, werden vom Ministerium des Innern nach Bedarf, der ärztliche Zentralausschuß jährlich mindestens einmal, zusammenberufen.

1) Siehe *OrgB.D.* v. 28. XII. 1876 / 5. XII. 1903 (*RB.* S. 373). — Zu den oben genannten, im Hauptamte angestellten technischen Räten kommt seit dem Jahre 1909 ein psychiatrischer, im Nebenamt angestellter Hilfsarbeiter.

2) Siehe *Anm.* 2.

3) *B.D.* v. 28. XII. 1876 §§ 4—7.

4) *Bgl. Allerh. B.D.* v. 29. XII. 1883 *RB.* 1884 S. 1, i. d. *F.* v. 4. I. 1911, *RB.* S. 1.

5) Siehe *Dienstinstruktion* v. 14. VII. 1884.

6) Siehe auch *MinBef.* über die Gebühren für gerichtsarztliche Verrichtungen der Medizinalbeamten v. 5. XI. 1879, *RB.* S. 251, i. d. *F.* d. *WB.* v. 28. XII. 1910, *RB.* S. 251.

7) *Kreisarztsinstruktion* v. 14. Juli 1884 §§ 1, 2, 3, 5, 7, 12—17.

8) Siehe *Rapmund*, *Art. Gesundheitswesen* i. *WB.* II S. 329.

4. Die vorgenannten ärztlichen, veterinärärztlichen und pharmazeutischen Vereine sind frei organisierte, aus den ihnen freiwillig beitretenden im Bezirke wohnhaften Ärzten gebildete Berufsvereine, welche vom Staate namentlich mit der Wahl der Abgeordneten zu den vorerwähnten Zentralausschüssen und mit der Erstattung von Gutachten betraut sind ¹⁾.

5. Eine eigenartige Rechtsstellung besitzt die im Jahre 1909 ins Leben getretene „Großherzogliche Zentrale für Mutter- und Säuglingsfürsorge“ in Darmstadt, deren Gründung durch einen an den Präsidenten des Ministeriums des Innern gerichteten Allerhöchsten Erlaß des Großherzogs vom 4. Dezember 1906 angeregt wurde ²⁾. Die genannte Zentrale, deren Mitgliedschaft von Einzelpersonen, Vereinen und Körperschaften gegen Leistung eines regelmäßigen Jahresbeitrags erworben werden kann, ist keine Staatsanstalt. Sie steht jedoch unter dem Protektorate des Großherzogs und der Großherzogin und besitzt auf Grund ihrer von der Mitgliederversammlung angenommenen und vom Großherzog genehmigten Satzung vom 15. Mai 1909 einen „Vorstand“, dem statutengemäß der Minister des Innern, ein von den Protektoren berufenes Mitglied, vier von dem „Auschuß“ gewählte ehrenamtlich tätige Mitglieder und zwei auf Vorschlag des Ausschusses vom Großherzog ernannte Direktoren (Verwaltungsdirektor und ärztlicher Direktor) angehören. Die beiden letzteren können im Hauptamt mit den Rechten von etatsmäßigen Staatsbeamten angestellt werden. Der „Auschuß“ besteht aus 15 Mitgliedern einschließlich der Vorstandsmitglieder, die „Hauptversammlung“ aus der Gesamtheit aller Mitglieder. Die im Anschluß an die Großherzogliche Zentrale von deren Protektoren geschaffene Einrichtung des „Patronats“ und der „Helferinnen des Patronats“ besitzt eine besondere Organisation für sich.

Die Großherzogliche Zentrale f. M. u. S. hat die Aufgabe, im ganzen Land alle die Maßregeln durchzuführen, die für eine geordnete Mutter- und Säuglingsfürsorge notwendig sind; ihre Tätigkeit kann jedoch statutengemäß auch auf weitere Gebiete der Volkswohlfahrt erstreckt werden. Als Hilfsmittel der Mutter- und Säuglingsfürsorge dienen in erster Linie die von der Zentrale eingerichteten, mit weiblichen Hilfskräften ausgestatteten ärztlichen Beratungsstellen; ärztlich beaufsichtigte Krippen, Stillkrippen, Stillräume und Milchküchen; Säuglingspflege- und Säuglingskrankenanstalten, namentlich die im Jahre 1911 errichtete Universitätskinderklinik; Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen durch Anstellung von Hauspflegerinnen und Gründung von Wöchnerinnen- und Mütterheimen; endlich die systematisch geordnete Tätigkeit der Zweigstellen der Zentrale, von denen sich regelmäßig mindestens eine in jedem Kreise befindet. Sie regeln die gesamte Mutter- und Säuglingsfürsorge ihres Bezirkes selbständig und im Anschluß an die Zentrale und wirken namentlich auch in Gemeinschaft mit den Ärzten, den Ärztevereinen und Hebammen, mit den örtlichen Pflege- und sonstigen Wohlfahrtsinstitutionen, mit der gesetzlichen Vormundschaft, mit Geistlichkeit, Arbeiterschaft und Armenpflege und mit der Tuberkulose-, Krüppel- und Wohnungsfürsorge.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Zentrale dienen neben den Einnahmen aus eigenen Unternehmen der Zentrale die Mitgliederbeiträge, die der Zentrale zur Verfügung gestellten Zinsen der Ernst-Ludwig- und Eleonoren-Stiftung, einmalige Schenkungen und endlich ständige Zuschüsse des Staates oder anderer Körperschaften, die nicht Mitglieder der Zentrale werden wollen.

II. Die Ausübung der Heilkunde ist auf der Grundlage der Gewerbefreiheit in der Hauptsache reichsrechtlich geregelt; auf landesrechtlicher Regelung beruhen namentlich die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Medizinal-

1) Org. v. 28. XII. 1879 §§ 14—17.

2) Siehe Geschäftsbericht der Großh. Zentrale 1909/10 und die von ihr im Jahre 1911 herausgegebenen „Richtlinien“, sowie E. Bistor in der Zeitschrift für Säuglingschutz 1911 S. 129 ff.

fach¹⁾, sowie — im Hinblick auf RGD. §§ 1, 6, 29, 30 — die Vorschriften über die Vorbildung und die Diensttätigkeit des niederen Sanitätspersonals (Hebammen und Heilgehilfen).

Die reichsrechtlich vorgeschriebenen, durch die Entbindungsanstalten zu Mainz und Gießen auszustellenden Prüfungszeugnisse für die Hebammen enthalten eine auf das Landesgebiet beschränkte Approbation. Je nach Bedürfnis werden für bestimmte Bezirke auf Grund einer von dem Kreisärzte, dem Ortsgeistlichen und dem Bürgermeister vorzunehmenden Wahl Gemeindehebammen aufgestellt (MD. § 41). Alle Hebammen sind zur Befolgung der vom Minister des Innern aufgestellten Dienstanzweisung (v. 19. Juli 1905), so z. B. zur Teilnahme an Wiederholungskursen, verpflichtet und stehen unter der Aufsicht des Kreisärztes²⁾. Die für die niederen Heilgehilfen landesrechtlich angeordnete Prüfung gibt dem Geprüften nicht eine ausschließliche Berechtigung für den Betrieb seines Gewerbes, sondern nur eine Legitimation zur Führung des Titels eines geprüften Heilgehilfen. Die geprüften Heilgehilfen sind zur Befolgung der für ihre Tätigkeit und Stellung erlassenen Vorschriften verpflichtet und stehen unter der Aufsicht des Kreisärztes. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Konzessionierung der Krankenwärter und Krankenwärterinnen haben nach Reichsrecht (RGD. § 1) keine Geltung mehr³⁾. Dagegen wurden neuerdings auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 22. III. 1906 im Verordnungswege Vorschriften über die staatliche Prüfung von „Krankenpflegepersonen“ erlassen⁴⁾, durch welche ein vom Min. d. Inn. auszustellender „Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen“ eingeführt wurde. Die Ausstellung dieses Ausweises setzt das Bestehen einer praktischen und theoretischen Prüfung und den Besitz derjenigen Eigenschaften voraus, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind. Wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel dieser Eigenschaften dartun, oder wenn die Krankenpflegeperson den staatlichen Aufsichtsvorschriften beharrlich zuwiderhandelt, kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson wieder zurückgenommen werden.

Endlich wurde vom Ministerium des Innern⁵⁾ eine staatliche Prüfung für Wochenpflegerinnen eingeführt. Diese Prüfungsvorschriften sind insofern rechtlich bedeutsam, als nur diejenigen weiblichen Krankenpflegepersonen sich als „staatlich anerkannte Wochenpflegerinnen“ oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnen dürfen, welche auf Grund der staatlich vorgeschriebenen Leistungen zur Führung des „Ausweises für staatlich anerkannte Wochenpflegerinnen“ berechtigt sind⁶⁾. Im übrigen ist die Ausübung der Wochenpflege, ebenso wie die der eigentlichen Krankenpflege, von staatlicher Genehmigung frei⁷⁾. —

III. Apotheken⁸⁾ und Arzneihandel. 1. Die Ausübung des Apothekerberufs setzt nach Reichsrecht (RGD. § 29) eine Approbation, der selbständige Betrieb einer Apotheke nach Landesrecht zudem noch eine besondere Konzession voraus. Die Verleihung der Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke und ebenso die Wiederverleihung einer heimgefallenen, unentgeltlich verliehen gewesenen Apothekenkonzession steht dem Ministerium des Innern zu und kann entweder an einen Apotheker oder an eine oder mehrere Gemeinden oder an einen Kreis erfolgen. Die erteilte Konzession kann aus Gründen

1) Allerh. B.D., die Vorbereitung f. d. Staatsdienst im Medizinalfach betr., vom 29. XII. 1883, RBl. 1884 S. 1, i. d. F. d. B.D. 4. I. 1911, RBl. S. 1.

2) Medizinalordnung v. 25. VI. 1861 §§ 39—50, Kreisärztsinstruktion § 15, BollzugsB.D. zur Reichsgewerbeordnung vom 20. III. 1912 § 44, Rbl. S. 47. Siehe auch Gebührenordnung f. d. Hebammen, MB. v. 9. III. 1908, und Verfügung des Min. d. Innern über das Hebammenwesen vom 29. XII. 1909, Nr. 6483.

3) Med. Ordnung §§ 67—73; Ausschreiben der vormaligen Obermedizinaldirektion vom 28. Febr. 1868; Kreisärztsinstruktion § 15.

4) Min. Bef. v. 22. II. 1908, RBl. S. 47.

5) Bef. v. 4. VIII. 1911, RBl. S. 252.

6) Für die „staatlich geprüften Wochenpflegerinnen“ wurde unterm 24. XI. 1911 vom Min. d. Inn. eine besondere „Dienstanzweisung“ erlassen; i. RBl. S. 559.

7) Statistische Mitteilungen über Ärzte, Hebammen und Krankenpflegewesen f. Stat. Handbuch 1909, S. 243 f.

8) Siehe Statist. Handbuch 1909 S. 243. — Betreffs Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Apothekerverein i. Gr. S.“ i. RBl. 1911 S. 263.

des öffentlichen Interesses ohne Entschädigungsleistung widerrufen werden. Bei der Konzessionserteilung an Apotheker werden hessische Staatsangehörige gegenüber Nichtbessern bevorzugt; im übrigen kommt es namentlich auf Zeitpunkt und Ausfall der Prüfung an. Die mit einer Apothekenkonzession beliehene Körperschaft hat die Apotheke unter den vom Ministerium des Innern mit dem Konzessionsträger festgestellten Bedingungen an einen approbierten Apotheker zu verpachten¹⁾.

Über die Einrichtung der Apotheken, über das Vorrätighalten und Aufbewahren von Arzneien, über die Ordnung im Dispensieren, über das Halten und Unterrichten von Lehrlingen und über den gesamten Betrieb der Apotheken ist im Verordnungswege Bestimmung getroffen; besondere Vorschriften gelten für Zweigapotheken, homöopathische Apotheken, Krankenhausapotheken und ärztliche Notapotheken²⁾. Bezüglich der Preise der Arzneien ist vorbehaltlich etwaiger Sonderabmachungen über Preisermäßigung die von den Bundesregierungen jeweils vereinbarte „Deutsche Arzneitaxe“ maßgebend³⁾.

Die Aufsicht über die Apotheken und die Visitation derselben steht der Ministerialabteilung für Gesundheitspflege zu. Eine Überwachung der Apotheker durch die Kreisärzte findet nur im allgemeinen und nur insoweit statt, als letztere darauf zu achten haben, daß die Apotheker ihren Pflichten und Obliegenheiten vorschriftsgemäß nachkommen⁴⁾.

2. Bezüglich des Verkaufs von Arzneimitteln sind in erster Linie die einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften (vgl. bes. RVO. §§ 6, 34, 35, 56 Ziff. 9, 42a, RStGB. § 367 Ziff. 3, kais. VO. v. 22. X. 1901, 1. X. 1903), samt den zu deren Vollzug dienenden landesrechtlichen Vorschriften⁵⁾ maßgebend. Besondere Vorschriften bestehen bezüglich der Abgabe starkwirkender Arzneimittel und der Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken⁶⁾. Der Handel mit Giften bedarf nach Landesrecht der Genehmigung des Kreisausschusses und unterliegt zahlreichen, den gewerblichen Verkehr mit Giften im Interesse der allgemeinen Sicherheit einschränkenden Vorschriften⁷⁾. Der unbefugte Verkauf von sog. Geheimmitteln ist jedermann untersagt; in beinahe sämtlichen Kreisen ist zudem durch besondere Polizeiverordnungen die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, unter Strafe gestellt⁸⁾.

IV. Heil- und Pflegeanstalten. Die Errichtung von Heilanstalten (im weitesten Sinne des Wortes) erfolgt teils durch den Staat⁹⁾, teils durch die Kommunen

1) Siehe Bekanntmachung des Minist. d. Innern, die Verleihung neuer oder die Wieder-
verleihung heimgefallener Apothekenkonzessionen an Gemeinden oder Kreise betreffend, vom
8. Juli 1911, RBl. S. 243. — Nach der Statistik von 1909 (s. vorige Ann.) befanden sich damals
unter insgesamt 124 Apotheken 14 Gemeindeapotheken und 2 städtische Krankenhausapotheken.
Bezüglich der prinzipiellen Seite der Kommunalisierung des Apothekenwesens s. F r e s e n i u s,
Zur Reform des Apothekenwesens, Gießener phil. Diss. 1906.

2) Siehe besonders Betriebsordnung f. d. Apotheken des Großherzogtums v. 14. I. 1897,
RBl. S. 3, abg. d. VO. v. 31. VIII. 1907, RBl. S. 333, u. v. 30. XII. 1911, RBl. 1912
S. 13, sowie MB., die in den Apotheken des Großherzogtums vorrätig zu haltenden Arznei-
mittel betr., vom 6. XI. 1911, RBl. S. 541.

3) Siehe Bef. d. Min. d. Inn., Einführung der „Deutschen Arzneitaxe“ betreffend, v. 14.
III. 1905 (RBl. S. 40) u. Bef., Deutsche Arzneitaxe 1912 betr., v. 21. XII. 1911 (RBl. S. 585).

4) Medizinalordnung v. 25. VI. 1861 §§ 51–66; RRef. v. 9. II. 1881; Kreisärzteinstruktion
v. 14. Juli 1884, namentlich § 14 nebst den amtlichen Anmerkungen (RBl. S. 207); Verordnung
ü. d. Einrichtung usw. der Apotheken v. 14. Januar 1897; RRef. über die Verleihung usw. von
Apothekenkonzessionen usw. v. 16. Sept. 1905.

5) Siehe namentlich MB. v. 5. VI. 1896 / 26. II. 1908.

6) Siehe MB. v. 5. VI. 1896 mit zahlreichen neueren Ergänzungen u. VO. v. 20. III. 1906.

7) Gef. nebst RVO. v. 28. X. 1905 (RBl. S. 295, 296), vgl. auch VO. über den Verkehr
mit Giften v. 17. IV. 1895 / 15. VI. 1901 (RBl. 1901 S. 377) u. VO. v. 20. III. 1912, § 61.

8) Siehe BStG. Art. 342; Amtl. Handausg., §. II Gesundheitspflege, i. A. d. Min. d. J.
Abt. f. GesPfl., bearb. v. OberMedRat Prof. Dr. H e y l, S. 43 u. 44 Anm.; bes. auch die
ehr weitgehende PolizeiVO. f. d. Kreis Darmstadt v. 2. Okt. 1905.

9) Die st a t l i c h e n Heilanstalten dienen — abgesehen von den zunächst für Lehrzwecke
bestimmten, gleichzeitig aber auch in weitgehendem Maße für die öffentliche Gesundheitspflege

(Ortsgemeinden, Kreise und Provinzen), teils — vorbehaltlich der reichsrechtlich (RStD. § 30) vorgeschriebenen Konzession — durch Private¹⁾ und durch Personenvereinigungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Die Verhältnisse der Irrenanstalten, namentlich die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge der Landesanstalten, sind durch besondere staatliche Regulative geregelt²⁾. — Die gemeindlichen und privaten Heilanstalten unterliegen der sanitätlichen Überwachung durch den Kreisarzt³⁾. Die Anstalten für Kranken- und Armenpflege genießen Befreiung von der Kapitalrentensteuer⁴⁾.

Die landesrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Heilquellen⁵⁾ gehören dem Bergrecht an; s. unten § 107.

V. Die Heilbäder Bad-Nauheim und Bad-Salzhausen. 1. Die Bade- und Kurverwaltung zu Bad-Nauheim wird durch zwei selbständige gleichstehende Behörden gebildet: den B a d e d i r e k t o r und den K u r d i r e k t o r⁶⁾. Der erstere hat den gesamten Betrieb der Badeverwaltung im engeren Sinn unter sich, ist der erste Beamte der Saline und hat die Aufsicht über den Bade- und Trinkquellenbetrieb, sowie über die technischen Arbeiten im Bereiche der Bade- und Kurverwaltung und das zugehörige Personal. Die Leitung der genannten technischen Arbeiten steht teils dem Vorstand des Tiefbauamts Bad-Nauheim, teils dem Vorstand des Hochbauamts Friedberg zu. Dem Kurdirektor obliegt die Beaufsichtigung des gesamten Betriebes des Kurhauses, sowie aller übrigen der Bade- und Kurverwaltung unterstehenden Wirtschaftsbetriebe, des Kurtheaters, der Kurkapelle u. a.

In allen Angelegenheiten, die den Geschäftskreis des Badedirektors und des Kurdirektors gemeinsam berühren oder der Bade- und Kurverwaltung als solcher von dem Finanzministerium ausdrücklich überwiesen werden, haben die beiden bezeichneten Behörden als „Großherzogliche Bade- und Kurverwaltung“ zusammenzuwirken. Als „Vorstand der Bade- und Kurverwaltung“ wird jeweils der Dienstältere durch landesherrliches Dekret bestimmt. Im übrigen haben Bade- und Kurdirektor sich gegenseitig zu vertreten.

Der genannten Verwaltung steht als Beirat ein A u s s c h u ß zur Seite, der aus den beiden Direktoren, den Vorständen der vorgenannten Bauämter, einem staatlich angestellten Arzt, einem Forstbeamten und den technischen Assistenten der Verwaltung besteht.

Die an Stelle der vormaligen „Badedirektion“ getretene Bade- und Kurverwaltung zählt zu den „Lokalbehörden für Bäder-, Salinen- und Bergverwaltung“⁷⁾; als ihre vorgesetzte Behörde fungiert die Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung, bei Zuständigkeitsstreitigkeiten in letzter Instanz das Ministerium der Finanzen. — Die Quellen von Bad-Nauheim und Umgegend genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz im Sinne des Heilquellenschutzgesetzes vom 15. Juli 1896⁸⁾.

Bad-Nauheim untersteht auf Antrag des Ortsvorstandes zufolge Allerhöchster Entschliefung der Städteordnung⁹⁾; die Handhabung der Lokalpolizei daselbst wurde im allgemeinen einem besonderen staatlichen Polizeiamt übertragen, jedoch wurden mehrere wichtige Zweige der Lokalpolizei nachträglich dem städtischen Bürgermeister zuge-

wirkenden medizinischen Institute der Landesuniversität — ausschließlich der Irrenfürsorge (vgl. Anm. 4); jedoch werden vom Staate auch für andere Krankenanstalten Zuschüsse gewährt.

1) Nur Konzessionserteilung ist der Kreisaußschuß zuständig; s. VolkstStD. v. 22. IX. 1900, RStL S. 321, §§ 40 ff. — Wertvolle statistische Mitteilungen über die im Großh. bestehenden Heilanstalten gibt das Stat. Handbuch 1909, S. 245 ff.

2) Siehe bes. die MinBef. vom 9. XII. 1911, RStL S. 569 (vgl. auch S. 568), wonach in bezug auf Aufnahme, Aufenthalt und Ausscheiden der Pfleglinge nunmehr einheitliche Vorschriften für die Großh. Landesheil- und Pflegeanstalten bei Alzen, Gießen, Heppenheim a. d. R. und „Philippshospital“ bei Goddelau bestehen.

3) Mediz. Ordnung. § 28; Kreisarztsinstruktion § 32.

4) Gef. v. 15. VII. 1895 Art. 5 Z. 4.

5) Siehe Gesetz v. 15. VII. 1896, AusfBef. v. 11. VI. 1906, RStD. v. 27. VI. 1906.

6) Siehe Verordnung des Finanzminist. v. 1. IV. 1911, RStL S. 53.

7) Siehe Hof- und Staats-Handbuch 1912/13 S. 240.

8) Siehe das bez. Gesetz, RStL S. 89; RStB. v. 1. VIII. 1896, RStL S. 111; Allerb. RStD. v. 19. III. 1897, RStL S. 21.

9) RStB. v. 4. XII. 1902, RStL S. 573.

wiesen (so Feuer-, Feld-, Armen- und Schulpolizei, ferner Schlachthaus-, Friedhof- und Beerdigungspolizei, endlich bestimmte Angelegenheiten der Gesundheits- und der Baupolizei ¹⁾).

2. Die Verwaltung von Bad-Salzhausen steht unter einer besonderen Badedirektion, die zu den „Lokalbehörden der Bäder-, Salinen- und Bergverwaltung“ gehört und der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung bzw. dem Finanzministerium untersteht. Als Vorstand der Badedirektion fungiert ein Staatsbeamter ²⁾.

Die Quellen von Bad-Salzhausen und Umgegend genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz im Sinne des Heilquellenschutzgesetzes vom 15. Juli 1896 ³⁾.

VI. S e u c h e n w e s e n. Die Bekämpfung der die menschliche Gesundheit in besonders hohem Maße bedrohenden sog. „gemeingefährlichen“ Krankheiten (d. s. Ausfall, asiatische Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Blattern) ist in der Hauptsache reichsrechtlich geregelt und daher hier nicht zu erörtern ⁴⁾. Landesgesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung der übrigen ansteckenden Krankheiten fehlen bisher ⁵⁾. Die Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften obliegt den Ortspolizeibehörden bzw. den besonderen staatlichen Lokalpolizeibeamten, den Kreisräten und Kreisärzten, der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege als „höherer Verwaltungsbehörde“ und dem Ministerium des Innern als „Landesbehörde“ und „Landesregierung“. Im übrigen haben die Kreisämter beim drohenden oder wirklichen Ausbruch epidemischer und ansteckender Krankheiten nach Vorschlag der Kreisärzte auch ohne das Vorhandensein spezieller gesetzlicher Bestimmungen für die erforderlichen Maßnahmen, wie Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, Einfuhrverbote oder besondere Polizeireglements für sich allein oder unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses bzw. des Ministeriums des Innern Sorge zu tragen ⁶⁾. Die Anordnung solcher sanitätspolizeilicher Maßregeln, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als notwendig oder zweckmäßig erscheint, steht den Provinzialdirektionen zu ⁷⁾. S. auch unter VIII.

VII. B e e r d i g u n g s w e s e n und F e u e r b e s t a t t u n g ⁸⁾. 1. Durch das Gesetz, das Beerdigungswesen betreffend, vom 22. Juli 1905 wurde das Beerdigungswesen durchweg den Kirchengemeinden entzogen und in die Hand der bürgerlichen Gemeinden gelegt ⁹⁾. Den letzteren liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß allgemein benutzbare Friedhöfe und erforderlichen Falles Leichenhäuser vorhanden sind, und daß die für den Transport und die Beerdigung der Leichen notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stehen ¹⁰⁾. Die Konfessionsgemeinden und sonstigen religiösen Verbände sind jedoch berechtigt, mit Genehmigung des Kreisamtes einen ausschließlich für die Leichen ihrer Konfessionsgenossen bestimmten Friedhof anzulegen. Die aus den allgemeinen Kompetenzen der Polizei sich ergebenden speziellen Friedhofspolizeilichen Befugnisse werden durch die Frage des Eigentums an den Friedhöfen

1) *MS.* v. 27. IV. 1898, *MSl.* S. 249, *MS.* v. 6. V. 1899 *MSl.* S. 105; *Allerh. SD.* v. 15. IX. 1904, *MSl.* S. 341.

2) Zum Beispiel im Nebenamt der Vorstand der Oberförsterei Bad Salzhausen.

3) Siehe vorbez. Gesetz, *MSl.* S. 89; *MS.* v. 12. IX. 1896 S. 133; *Allerh. SD.* v. 22. III. 1900, *MSl.* S. 259.

4) Siehe namentlich Reichsimpfgesetz v. 8. IV. 1874 mit *AG.* v. 25. V. 1875 30 III. 1912; Reichsseuchengesetz v. 30. VI. 1900 mit *ABef.* v. 26. X. 1900; *Bef. d. Reichskanzlers* v. 28. II. 1911, die wechselseitige Benachrichtigung d. Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, *MSl.* S. 63.

5) Die einschlägigen polizeilichen Maßregeln beruhen zumeist auf Polizeiverordnungen der Kreisräte. Eine segensreiche Fürsorgetätigkeit zur Tuberkulosebekämpfung entfaltet namentlich der hessische Heilstättenverein.

6) *RO.* Art. 66; vgl. auch *StD.* Art. 129a, 129b; *LG.* Art. 128a; Kreisärztsinstruktion § 25. — Über das außerordentliche Enteignungsrecht bei ansteckenden Krankheiten s. Enteignungsgesetz v. 30. IX. 1899 Art. 65. — Siehe ferner Kreisratsinstruktion v. 20. IX. 1832 §§ 91 ff.; Medizinalordnung § 28, *PreStG.* Art. 349—355, und endlich die Vorschriften über Leichentransport (*bes. MSbef.* v. 1. III. 1906) über Beerdigungswesen und über Feuerbestattung (s. unten).

7) *Ebit* v. 12. XI. 1860, Art. 2 §. 1, *MSl.* S. 341.

8) Siehe Beerdigungswesen und Feuerbestattung nach hess. Recht, *Amtl. Handausgabe*, bearb. i. A. d. Min. d. J. v. Regierungsrat *Schler*, Darmstadt 1906.

9) Vgl. *Biermann*, Die öffentlichen Sachen, *Gieß. Univ.-Programm* 1905, *bes.* S. 17, 35, 48 (§ 9: Der Gießener Friedhofstreit von 1903).

10) Siehe *Schler*, a. a. D., S. 2, Anm. 6.

nicht berührt¹⁾. Für jede Gemeinde ist unter Berücksichtigung der religiösen Anschauungen der Konfessionsgemeinden und religiösen Verbände durch Ortsstatut eine Begräbnis- und Friedhofsordnung zu erlassen, welche namentlich über die Anlage, Benützung und polizeiliche Beaufsichtigung des Friedhofs Bestimmung zu treffen hat.

Beerdigungen dürfen an anderen Orten als auf Friedhöfen oder in kreisamtlich genehmigten Familienbegräbnissen nur mit Erlaubnis des Kreisamts stattfinden und sehen regelmäßig eine stempelpflichtige schriftliche ortspolizeiliche Genehmigung voraus²⁾. Die letztere darf erst dann erteilt werden, wenn der Ortspolizeibehörde ein von einem approbierten Arzt oder von einem verpflichteten Leichenbeschauer des Sterbeortes ausgestelltes Todeszeugnis übergeben worden ist, und nachdem die standesamtliche Eintragung des Sterbefalles stattgefunden hat³⁾.

2. Die Feuerbestattung ist nach Gesetz vom 19. August 1899⁴⁾ beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen grundsätzlich in allen denjenigen Anstalten zugelassen, welche auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen errichtet und geleitet werden. Sie darf jedoch nur dann erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen nachweislich angeordnet⁵⁾ und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes auf Grund der Zeugnisse des behandelnden Arztes und des zuständigen Amtsarztes über die Todesursache und des Zeugnisses der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes über das Fehlen strafrechtlich relevanter Verdachtsmomente schriftlich genehmigt worden ist.

VIII. Vereinzelte Vorschriften gesundheitspolizeilichen Charakters finden sich, abgesehen von den hier nicht darzustellenden reichsrechtlichen Vorschriften, in zahlreichen Landesgesetzen, landesherrlichen, ministeriellen und kreisrätlichen Polizeiverordnungen, Lokalpolizeireglements usw. Besonders zu erwähnen sind die Vorschriften über die ärztliche Behandlung erkrankter Waisenkinder und über den Schutz der Pflegekinder (Bes. v. 26. I. 1830; Ges. v. 10. IX. 1878; Instruktion v. 14. V. 1880), sowie die an anderer Stelle zu behandelnden Bestimmungen wohnungspolizeilicher und veterinärpolizeilicher Natur. Vgl. auch BStG. Art. 144—373. —

Fünftes Kapitel.

versicherungswesen.

§ 90. **Arbeiterversicherung.** Durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, RGBl. S. 509, wurde die ganze, in den Jahren 1883—1903 geschaffene und ausgebauten Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs neu geregelt. Sie umfaßt in sechs Büchern mit insgesamt 1806 Paragraphen die Krankenversicherung, II. Buch, die Unfallversicherung, III. Buch, und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, IV. Buch; die für alle Versicherungszweige gemeinsamen Vorschriften, über Träger und Organisation der Versicherung und über die gemeinsamen Begriffsbestimmungen sind im I. Buch, die Vorschriften über das Verfahren im VI. Buch enthalten. Das Einführungsgesetz diente zur Aufnahme derjenigen Vorschriften, welche sich auf das Inkrafttreten der RVO., auf die Durchführung der Organisation, auf laufende Leistungen, erworbene Ansprüche, schwebende Streitigkeiten und andere Angelegenheiten von nur vorübergehender Bedeutung beziehen.

Die RVO. trat, insoweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelte, sofort in Kraft. Die Vorschriften über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung traten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Vorschriften wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt (EG. Art. 1—4).

1) Vgl. Hechler a. a. O. S. 3 Anm. 8; Biermann S. 24, 39 ff.

2) Die Stempelgebühr beträgt 10 bis 300 M.; s. Ges. v. 24. III. 1910, Tarif Nr. 14.

3) Vgl. Ges. v. 22. VII. 1905, Ausführungs-Bef. v. 1. III. 1906 u. Musterstatut (amtl. Handausgabe S. 26).

4) RGBl. S. 590.

5) Bei Kindern unter 16 Jahren genügt die Anordnung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Seit dem Erlaß der RVD. ergingen u. a. vier kaiserliche Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts, der Oberversicherungsämter und der Versicherungsämter, sowie über die Gebühren der Rechtsanwälte, sämtliche vom 24. Dezember 1911 datiert¹⁾, ferner fünf Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung vom 21., 22. und 23. XII. 1911 und vom 24. VI., 24. X. 1912²⁾.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, beruht die Arbeiterversicherung in ihren grundlegenden Bestimmungen durchaus auf Reichsrecht und ist daher an dieser Stelle nur insoweit darzustellen, als es sich um die Organisation der Versicherung innerhalb Hessens und um wichtigere landesrechtliche Ausführungsbestimmungen handelt. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sind im wesentlichen nur Ausführungsbestimmungen zur Reichsgesetzgebung³⁾.

Soweit die RVD. noch nicht in Kraft getreten ist und Ausführungsvorschriften von Seiten des Reichs und der Einzelstaaten noch nicht erlassen wurden, bestehen die früheren Gesetze und Vollzugsbestimmungen zu Recht und sind daher hier kurz wiederzugeben.

I. Gemeinsame Vorschriften für alle Versicherungsweige⁴⁾. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter⁵⁾. Soweit Vorschriften der RVD. in Kraft treten, bevor Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten für die diesen Ämtern zugewiesenen Aufgaben: Bei Spruchsachen an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte; im übrigen die Behörden, welche die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt. Als „Höhere Verwaltungsbehörde“ fungiert teils das Ministerium des Innern, teils die Ministerialabteilung für Gesundheitspflege, teils das Kreisamt bzw. die Obere Bergbehörde⁶⁾. Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne der RVD. und des GG. ist, soweit nicht vom Ministerium des Innern für den Einzelfall etwas anderes angeordnet wird⁷⁾, dieses Ministerium.

II. Krankenversicherung⁸⁾. 1. Organisation. Als weitere Kom-

1) Siehe RGBl. S. 1083, 1095, 1107 u. 1094.

2) RGBl. 1911 S. 1130, 1132, 1133; 1912 S. 403 u. 527.

3) Vgl. v. Röbke, Leitfaden durch die soziale Versicherungsgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des Gr. H., Mainz 1904.

4) Siehe Allerh. Verordnung vom 16. XII. 1911, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend, RBl. S. 587. Durch diese VO. wurde das Ministerium des Innern vom Großherzog ermächtigt, „die von uns oder mit Unserer Ermächtigung seither erlassenen Verordnungen zur Ausführung der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze aufzuheben oder abzuändern.“

5) RVD. § 35. — Bezüglich des hessischen Landesversicherungsamts vgl. unten II Biff. 1 und die vorbez. MinBef. v. 21. XII. 1911, Abschn. IV über die Rechtsverhältnisse der Beamten des LVA.

6) GG. Art. 7. — Durch die RV., die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden betreffend, v. 27. XII. 1911, RBl. S. 597, wurden für die Angelegenheiten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die keine Spruchsachen sind, vorläufig an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle des Oberversicherungsamts das Großherzogliche Landesversicherungsamt bestellt. An Stelle der Versicherungsvertreter hat das letztere seine derzeitigen nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen. Als untere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der F. u. HB. haben vorläufig in Städten mit über 20 000 Einwohnern die Bürgermeistereien, im übrigen die Kreisämter zu fungieren. Mit Wirkung vom 1. X. 1912 wurden errichtet: Ein Oberversicherungsamt als selbständige Staatsbehörde mit dem Sitz in Darmstadt. 23 Versicherungsämter bei den Kreisämtern und bei den Städten Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach, Worms. S. Bef. v. 31. VII. u. 8. VIII. 1912, RBl. S. 465, 467.

7) Vgl. z. B. die Bef., die Ausführung des Vierten Buches der RVD. betr., vom 21. XII. 1911, RBl. S. 589, § 1.

8) Bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der RVD. (Buch II) und des GG. gelten vorläufig noch die entsprechenden Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. VI. 1883 (RGBl. S. 73) i. b. F. v. 10. IV. 1892 (RGBl. S. 379) und der GG. v. 30. VI. 1900 (RGBl. S. 332), 25. V. 1903 (RGBl. S. 233) u. v. 5. V. 1886 (RGBl. S. 132). (Siehe GG. z. RVD. Art. 5 nebst den landesrechtl. Anordnungen der AusfVO. v. 5. XII. 1892, 23. XI. 1903 und der Bef. v. 4. I. 1897, 7. III. 1900, 31. VII., 8. VIII. 1912).

m u n a l v e r b ä n d e im Sinne des RVO. gelten die Kreise; die denselben überwiesenen Befugnisse werden durch die Kreisstage ausgeübt. Als Gemeindebehörden sind, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, in welchen eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich ist, die Bürgermeistereien — in den Städten eventuell besondere Kommissionen oder deren Vorsitzender — zuständig. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden werden in der Regel von den Kreisämtern oder, in den Städten über 10 000 Einwohner, von den Bürgermeistereien unter Oberaufsicht der Kreisämter wahrgenommen, wobei die oberste Aufsicht stets dem Ministerium des Innern zukommt. Die nach dem RVO. der höheren Verwaltungsbehörde zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden regelmäßig vom Kreisamt ausgeübt, welches jedoch zu seinen Entschlüssen zuweilen der Zustimmung des Kreis Ausschusses bedarf. In einigen ausdrücklich bestimmten Fällen hat der Kreis Ausschuss, in einigen anderen Fällen der Provinzialausschuss als höhere Verwaltungsbehörde zu fungieren. Besondere Zuständigkeitsbestimmungen gelten für die Eisenbahnbetriebs- und Baukrankenkassen im Bereiche der preussisch-hessischen Eisenbahnverwaltung. Hinsichtlich der staatlichen Betriebskrankenkasse für die Behörden und Staatsbetriebe im Geschäftskreise des Finanzministeriums stehen die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde dem genannten Ministerium und diejenigen der Aufsichtsbehörde dessen Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung zu. Als Zentralbehörde erscheint in der Regel das Ministerium des Innern, in bestimmten Fällen auch das Finanz- oder das Justizministerium; das erstgenannte Ministerium ist außerdem noch in einer Reihe von Einzelfällen mit der Entscheidung betraut. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden im Verwaltungsstreitverfahren bestimmt sich, vorbehaltlich der in den einzelnen Versicherungsgesetzen enthaltenen Sonderbestimmungen, in der Hauptsache nach den Grundsätzen der R.D. und des VGHG. vom 11. Januar 1875, bzw. des VGHG. vom 8. Juli 1911.

2. V o l l z u g d e r R. V. 1) Zur Ausführung des RVO. sind eine Reihe landesrechtlicher Vorschriften ergangen, welche sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen: a) Kreisamtliche Feststellung des Maßstabs für die Krankenunterstützung und für die Beiträge; b) Gemeindekrankenversicherung; namentlich Regelung des Umfangs und der Art der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen (z. B. in betreff des Abschlusses von Vereinbarungen mit Ärzten, Krankenhäusern usw. wegen Leistung ärztlicher Hilfe), Einführung gemeinsamer Krankenversicherung durch mehrere Gemeinden oder weitere Kommunalverbände; c) Ortskranken-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen sowie Hilfskassen und deren Einrichtung; d) Einrichtung gemeinsamer Meldestellen für den Fall, daß in einer Gemeinde mehrere Ortskrankenkassen oder neben solchen eine Gemeindekrankenversicherung bestehen.

3. Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter 2). Auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wurde in Hessen durch Landesgesetz (Art. 17 des in der Ann. bez. Ges.) die Krankenversicherungspflicht für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, Diensthoten und Betriebsbeamte eingeführt. Voraussetzungen, Einrichtungen, Umfang und Leistungen usw. dieser Versicherung bestimmen sich im wesentlichen nach Reichsrecht.

III. Unfallversicherung 3). 1. Die Organisation im allgemeinen 4).

1) Siehe Anweisung zur Ausführung des RVO. v. 5. XI. 1892 (RBl. S. 181).

2) Ges. v. 4. IV. 1888/10. V. 1902; R.D. v. 31. V. 02; f. auch v. R ö b l e S. 31, 32, 98ff.

3) Bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der R.D. (Buch III) und des EG. gelten vorläufig noch die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. VI. 1900 (RBl. S. 573), des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes v. 30. VI. 1900/5. VII. 1900 (RBl. S. 585), des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft v. gl. Tg. (RBl. S. 641), des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom gl. Tg. (RBl. S. 698) und des See-Unfallversicherungsgesetzes v. gl. Tg. (RBl. S. 716) nebst den landesrechtlichen Vollzugsvorschriften (s. EG. z. R.D. Art. 5).

4) M. Bef. v. 21. IX. 00; R.D. v. 22. XII. 1888; R.D. v. 26. VII. 1900; Regulativ v. 18. III. 1901; R.D. v. 1. XII. 1900; M.Bef. v. 3. XII. 00. Vgl. auch die im Text nicht mehr berücksichtigten R.D. u. Bef. aus dem November u. Dezember 1912, RBl. Nr. 39 v. 24. XII. 1912.

Landes- und Zentralbehörde ist das Ministerium des Innern; die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden teils von dem Landesversicherungsamt, teils von den Kreisämtern, teils — in den der bergpolizeilichen Aufsicht unterworfenen Betrieben — von der oberen Bergbehörde besorgt. Als untere Verwaltungsbehörden fungieren in den Städten mit über 20 000 Einwohnern die Bürgermeister, anderwärts die Kreisämter bzw. Bergmeistereien, als Ortspolizeibehörden die Bürgermeistereien bzw. die besonders bestellten staatlichen Polizeiorgane. Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze obliegt den drei für den Bezirk je einer Provinz errichteten ursprünglich nur dem Zweck der Invalidenversicherung dienenden „Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung“ in Darmstadt, Gießen und Mainz. Diese bestehen aus je einem vom Ministerium des Innern ernannten öffentlichen Beamten bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und aus mindestens 40 Beisitzern. Die letzteren werden von dem Ausschusse der Landesversicherungsanstalt und zwar zu gleichen Teilen von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Zu den Sitzungen des Schiedsgerichts sind je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten beizuziehen.

Das Landesversicherungsamt, welches in sich die Eigenschaft einer Spruchbehörde (Rekursinstanz gegenüber Entscheidungen der Schiedsgerichte) und einer Aufsichtsbehörde vereinigt, besteht aus drei, dem höheren Verwaltungsdienst angehörigen, ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus zwei richterlichen Mitgliedern, nebst Stellvertretern, deren Stellen als Nebenämter auf Lebenszeit übertragen werden; ferner aus vier nicht ständigen Mitgliedern, von welchen zwei als Vertreter der Arbeitgeber, zwei als Vertreter der Versicherten gewählt sind, nebst Stellvertretern. Das Landesversicherungsamt ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet; letzterem obliegt auch in den gesetzlich bestimmten Fällen die Verbescheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesversicherungsamts. Dem Landesversicherungsamt unterstehen die Landesversicherungsanstalt Großherzogtum Hessen (s. hierüber unten sub IV) und die land- und forstwissenschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.

2. Land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung¹⁾. In Hessen ist die Unfallversicherung auf alle Unternehmer der unter § 1 des Reichsunfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogtums belegen ist, ausgedehnt. Die Unternehmer dieser Betriebe haben ihren im Betriebe ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Familienangehörigen, welche einen Unfall im Betriebe erleiden, während der ersten dreizehn Wochen die im Reichsrankenversicherungsgesetz v. 10. IV. 1892 § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Krankenunterstützungen zu gewähren. Träger der Versicherung ist die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das G. H., welche alle unter das Gesetz fallenden Betriebe, einschließlich der auf Rechnung des hessischen Staates verwalteten, umfaßt.

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, bestehend aus je zwei von den Kreistagen aus den Kreiseingewesenen gewählten und aus drei vom Finanzministerium ernannten Mitgliedern, und der Vorstand. Der letztere besteht aus dem vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung ernannten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ferner aus vier von der Genossenschaftsversammlung gewählten und einem vom Finanzministerium ernannten Mitgliede. Bezüglich der Vertrauensmänner besteht keine Besonderheit. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- bzw. Ersatzansprüche nach § 29 l. u. forstw. UVG. sind teils die Kreisämter, teils die Verwaltungsgerichte zuständig (UG. Art. 18).

Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Beiträge werden vorbehaltlich anderweitiger statutarischer Regelung nach dem Steuerfuß, und zwar

1) UG. v. 10. V. 1902; BD. v. 31. V. 1902; Röbke S. 98 ff. — Die übrigen Zweige der Unfallversicherung erfordern angesichts der geringfügigen landesrechtlichen Sondervorschriften hier keine besondere Betrachtung. S. aber das im Text nicht mehr berücksichtigte UG. v. 21. XII. 1912.

nach dem Maßstabe der figierten Reinerträge vom Grundbesitz (Grundsteuerkapitalien) umgelegt. Außerdem werden in bestimmten Fällen noch besondere Zuschläge erhoben (l. u. forstw. URG. § 57; UG. Art. 11 f.; GenStatut).

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung¹⁾. 1. Organisation²⁾. Als Organe der I.- u. H.B. fungieren die oben angeführten, für alle Versicherungszweige gemeinsam geschaffenen Organe. Bis zur Errichtung der Versicherungsämter und des Oberversicherungsamts treten vorläufig, soweit es sich nicht um Spruchfachen handelt, zur Durchführung der diesen Ämtern von Reichs wegen übertragenen Aufgaben an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle des Oberversicherungsamts das bereits bestehende Großherzogl. Landesversicherungsamt. Das letztere zieht hierbei an der Stelle der Versicherungsvertreter (RVD. § 40) seine derzeitigen nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten zu. Das Verfahren bemißt sich nach § 16 Abs. 2, § 22 Abs. 7 des G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335). Als „untere Verwaltungsbehörden“ fungieren einstweilen in Städten mit über 20 000 Einwohnern die Bürgermeistereien, im übrigen die Kreisämter.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ bzw. „oberste Verwaltungsbehörde“ ist in den Fällen des § 1275 Abs. 1, § 1447 Abs. 2 und § 1448 das Ministerium des Innern, im Falle des § 1275 Abs. 3 (Festsetzung des Geldwertes der an Stelle von Renten tretenden Sachleistungen) das zuständige Kreisamt. Ortspolizeibehörden sind — der allgemeinen Regel entsprechend — die Bürgermeistereien³⁾ oder die an deren Stelle besonders eingerichteten staatlichen Polizeibehörden oder staatlich bestellten Polizeibeamten. Als „Gemeindefürsorgebehörden“ und „Gemeindevorstände“ sind vorbehaltlich anderweitiger ministerieller Anordnung die Bürgermeistereien anzusehen. Als „Gemeindevorstände“ gelten die Kreise und Provinzen, als ihre Vertretungen die Kreis- und Provinzialtage.

Die für das Gebiet des Großherzogtums errichtete Landesversicherungsanstalt mit dem Sitz in Darmstadt bleibt in ihrem Bestande und mit ihrem seitherigen Sitze erhalten⁴⁾. Der Vorsitzende des Vorstands und die übrigen beamteten Vorstandsmitglieder werden vom Großherzog aus der Zahl der zum höheren Verwaltungsdienst in Hessen befähigten Personen⁵⁾ ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und unterstehen der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern; ihre Bezüge und Hinterbliebenenversorgung sind jedoch aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalt zu bestreiten. Den bei der VVA. im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind nach näherer Anordnung

1) Die Invalidenversicherung war seither von Reichs wegen durch das Invalidenversicherungsgesetz i. d. F. vom 19. VII. 1899 (RGBl. S. 463) geregelt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes traten mit dem 1. I. 1912 außer Kraft und wurden durch diejenigen der Reichsversicherungsordnung (RVD.) vom 19. VII. 1911 (RGBl. S. 509), Buch IV („Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“), §§ 1226—1500 ersetzt. Zur Durchführung der RVD. dienen die einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes (EG.) v. gl. Tg. (RGBl. S. 839), besonders Art. 64 bis 84, und die oben (S. 234) erwähnten reichsrechtlichen Ausführungsvorschriften vom 24., 22. u. 23. XII. 1911 (RGBl. S. 1083, 1094, 1095, 1107, 1132, 1133) u. a. nebst der Bef. d. Reichskanzlers, betr. Übergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung usw. v. 21. XII. 1911 (RGBl. S. 1130), sowie die oben (S. 234 f.) genannten landesrechtlichen Vorschriften vom 16., 21. und 27. XII. 1911 (RBl. S. 587—597). Daneben bleiben vorläufig noch in Kraft die Ausf. v. 18. X. 1899, 13. XII. 1899, 12. II. 1900 u. 1. XII. 1900 — die beiden ersteren in der Fassung d. RB. v. 21. XII. 1911 (RBl. S. 589, f. bef. § 24) — sowie zahlreiche sonstige Vollzugsbestimmungen.

2) RB., die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden betr., v. 27. XII. 1911, RBl. S. 597; ferner RB., die Ausführung d. IV. B. d. RVD. betr., v. 21. XII. 1911, RBl. S. 589.

3) Der Ausdruck „Bürgermeisterei“ bezeichnet die Dienststelle des Bürgermeisters, dem nach StD. u. UGD. in der Regel die Ortspolizei übertragen ist.

4) Allerh. B., die Ausführung d. IV. B. der RVD. betr., v. 16. XII. 1911, RBl. S. 588.

5) In dieser Bestimmung liegt eine Beschränkung der landesherrlichen Beamtenernennungsrechts.

des Ministeriums des Innern die Rechte und Pflichten der staatlichen Beamten entsprechender Vorbildung und Stellung zu übertragen.

Zum Zwecke der Einziehung der Versicherungsbeiträge, Ausstellung der Quittungskarten usw. können an Stelle der hiermit grundsätzlich betrauten Klassen- bzw. Gemeindeorgane von den Versicherungsämtern nach Anhörung der Beteiligten besondere Einzugsstellen errichtet werden¹⁾. Die Obliegenheiten der Einzugsstellen können auch für alle versicherungspflichtigen Personen einer Gemeinde oder eines Bezirks oder für bestimmte Klassen Versicherungspflichtiger einer und derselben Stelle — sei es einer Gemeindebehörde, einer der im Bezirk vorhandenen Krankenkassen oder dergleichen — übertragen werden. Für die Besorgung der Beitragseinziehung usw. wird von der LVA. eine nach der Summe der vereinbarten Beiträge bemessene Vergütung gewährt. — Die Entgegennahme der nach der RVD. erforderlichen Meldungen obliegt den Gemeindebehörden oder den von dieser oder von dem Versicherungsamt bezeichneten Meldestellen. Auf diese finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Geschäfte der Meldestelle können von dem Versicherungsamt der Einzugsstelle übertragen werden. — Die Einzugs- und Meldestellen unterliegen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung in Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungssachen — unbeschadet ihrer Beaufsichtigung durch andere sonst zuständige Behörden — der Dienstaufsicht des Vorstands der LVA.

2. Meldepflicht²⁾. Soweit sich nicht aus § 1454 RVD. etwas anderes ergibt, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses abzumelden. Ferner ist jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, die auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, spätestens am dritten Tage nach deren Eintritt zu melden. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht für vorübergehend beschäftigte Personen, sowie für Zwangsmitglieder einer Betriebskrankenkasse, eines Knappschaftsvereins oder einer knappschaftlichen Krankenkasse. Die Meldung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zur Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse gilt auch als Meldung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Meldung hat schriftlich nach vorgeschriebenem Muster bei der zuständigen Meldestelle zu erfolgen.

3. Hinterlegung der Quittungskarten³⁾. Die Versicherten, für welche die Versicherungsbeiträge in der vorgeschriebenen Weise eingezogen werden, haben ihre Quittungskarten spätestens am dritten Tage⁴⁾ nach Beginn der Beschäftigung bei der Einzugsstelle zu hinterlegen, in deren Bezirke sie beschäftigt sind. Versicherte, die der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehören, haben diese Verpflichtung gegenüber jener Kasse. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Versicherten von dem Versicherungsamt mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. angehalten werden.

4. Entwertung der Marken⁵⁾. Wenn für einen längeren ununterbrochenen Zeitraum eine Anzahl von Einwochenmarken gleichzeitig eingeklebt wird, kann die reichsrechtlich vorgeschriebene Entwertung der Marken in der Weise erfolgen, daß auf der ersten dieser Marken der erste und auf der letzten der letzte Beschäftigungstag des betreffenden Zeitabschnitts handschriftlich oder durch Stempel in Zahlen deutlich bezeichnet wird. Die zwischen der ersten und der letzten Marke geklebten Marken sind alsdann durch wagrechtes Durchstreichen zu entwerten. Beim Einkleben von Dreizehnwochenmarken ist auf der Marke der erste und letzte Beschäftigungstag des dreizehnwöchigen Zeitraumes in Zahlen deutlich zu bezeichnen.

1) *MS.* v. 21. XII. 1911, *RSI.* S. 589. — In bestimmten Ausnahmefällen haben an Stelle der Einzugsstellen die Verpflichteten selbst das Einkleben der Beitragsmarken in die Quittungskarten zu besorgen.

2) *MinVerf.* v. 21. XII. 1911, §§ 11—15.

3) *MS.* v. 21. XII. 1911, § 16.

4) Vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß § 317 Abs. 2 S. 2 RVD.

5) *MS.* v. 21. XII. 1911, § 19; *RVD.* § 1431, *Verf. d. Reichskanzlers* v. 10. XI. 1911, *RGBl.* S. 937.

V. Unfallfürsorge für Beamte¹⁾. Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, eine im Vergleich mit den sonstigen Ruhegehaltsätzen wesentlich erhöhte Pension von $66\frac{2}{3}\%$ ihres jährlichen Dienst Einkommens. Ähnliche, den reichsrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen entsprechende Ansprüche stehen den Beamten bzw. deren Hinterbliebenen im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit, bei völliger Hilfslosigkeit, im Falle des Todes usw. zu. Beamte im Sinne dieser Vorschrift sind die in der hessisch-preussischen Eisenbahngemeinschaft beschäftigten hessischen Beamten, ferner alle angestellten hessischen Staatsbeamten, endlich nach näherer Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums solche Personen, welche, ohne eine Anstellung erhalten zu haben, im Staatsdienste beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden.

VI. Unfallfürsorge für Gefangene²⁾. Die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu dem einschlägigen Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 536, beschränken sich im wesentlichen auf die Bestimmung der zuständigen Organe. Hiernach erscheinen als Ausführungsbehörden im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern die Provinzialdirektion Starkenburg in Ansehung des Arbeitshauses in Dieburg und das Kreisamt Gießen hinsichtlich des Filialarbeitshauses in Gießen, im Geschäftsbereich des Justizministeriums der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht Darmstadt. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Kreisamt, untere Verwaltungsbehörde in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern die Bürgermeisterei, im übrigen das Kreisamt. Beschwerdeinstanz zur Verbesch eidung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Ausführungsbehörden ist das vorgesetzte Ministerium. Als Verwaltungsgerichte fungieren in erster Instanz der Provinzialausschuss, in der Revisionsinstanz der Verwaltungsgerichtshof.

Unternehmer, die auf Grund eines Vertrags mit der Verwaltung einer Gefangenenanstalt Gefangene beschäftigen, auf die sich die gesetzliche Entschädigungspflicht des Staates erstreckt, haben an die Arbeitsklasse der Anstalt Beiträge zu leisten.

§ 91. **Viehversicherung.** Hessen hat bisher keine staatliche Viehversicherung. Das hessische Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 12. April 1905 (RBl. S. 141) mit Ausführungsverordnung v. gl. Tg. (RBl. S. 148) sah zwar die Errichtung einer staatlichen Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit Versicherungszwang für bestimmte Arten von Schlachtungen vor, jedoch wurde dieses Gesetz auf Wunsch der beiden Kammern nicht in Wirksamkeit gesetzt³⁾. Die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete der Viehversicherung beschränkt sich daher auf die den Kreisräten zur Pflicht gemachte Anregung der Gründung privater Viehversicherungsvereine und auf die gehörige Überwachung derartiger Veranstaltungen⁴⁾.

Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Entschädigung wegen Viehverlusten ist in Hessen demnach vorbehaltlich besonderer Vereinbarung der Regierung mit den Landständen nur möglich: 1. nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, RGBl. S. 106; die Entschädigung erfolgt aus der Reichskasse; 2. nach dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, RGBl. S. 519, (vormals Reichsgesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 RGBl. 1880 S. 153, 1894 S. 405)⁵⁾, im Zusammenhalt mit dem hess. Ausführungsgesetz vom 26. Juni 1912, RBl. S. 347; die Entschädigung obliegt der Staatskasse; 3. nach dem hessischen Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallenene Tiere, i. d. F. vom 29. April 1912 mit Ausführungs-

1) Gesetz v. 24. XII. 1902, RBl. S. 575. Vgl. auch oben § 47.

2) RD. v. 7. III. 1903, RBl. S. 75. (Die Verordnung wurde erlassen von dem Großh. Staatsministerium „Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs“.)

3) Vgl. hierüber LZ. II 1908/11, Druckf. Nr. 207 (Regierungsmittteilung); Prot. Nr. 19 S. 537, Nr. 28 S. 808, u. LZ. I 1908/11 Prot. Nr. 5. — Amtl. Handausgabe d. Gesetzes, bearb. v. Sölzinger, Darmstadt 1906.

4) Siehe Dienstinstruktion f. d. Großh. Kreisräte v. 20. IX. 1832, RGBl. S. 609, § 81.

5) Siehe auch die Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 30. April 1912, RBl. S. 364.

anweisung vom 30. April 1912 *ABl.* S. 359, 371; die Entschädigung erfolgt hier je zur Hälfte aus der Staats- und aus der Kreisasse, wobei der Anteil der letzteren auf die Viehbesitzer ausgeschlagen werden kann; 4. nach dem hessischen Gesetz über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 mit Ausführungsanweisung vom 30. April 1912, *ABl.* S. 354, 364; die Entschädigung wird zu zwei Dritteln auf die Rindviehbesitzer des Landes ausgeschlagen und zu einem Drittel aus der Staatskasse bestritten.

§ 92. Hagelversicherung ¹⁾. Die Hagelversicherung ist den privaten Versicherungsunternehmungen überlassen, jedoch wurde zur Förderung der Hagelversicherung vom Staate am 24. Dezember 1903 (*MBef.* v. 8. I. 1904, *ABl.* S. 50) zunächst auf zehn Jahre mit stillschweigender Verlängerung um je ein Jahr eine Übereinkunft mit der „Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ geschlossen. Hiernach übernahm die genannte Gesellschaft, neben der noch eine Reihe von anderen Gesellschaften zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen namentlich folgende Pflichten: 1. Die Feldfrüchte aller versichernden Landwirte gegen Hagelschaden zu versichern; 2. der Regierung eine bestimmte Kontrolle über die Geschäftsführung einzuräumen; 3. zugunsten des staatlichen Hagelversicherungsfonds bestimmte Beiträge zu entrichten. Andererseits verpflichtete sich die Regierung: 1. einen vom *M. d. F.* zu verwaltenden staatlichen Hagelversicherungsfonds zu begründen, der die Aufgabe hat, für die Bezahlung der nach dem Gegenseitigkeitsprinzip von den hessischen Landwirten gegebenenfalls zu leistenden Nachschüsse aufzukommen; 2. für den Fall der Insuffizienz dieses Fonds einen Staatskredit bis zu 100 000 *Mk.* zu eröffnen.

§ 93. Feuerversicherung. I. Die Immobilienversicherung ²⁾. Die Feuerversicherung der Gebäude beruht auf staatlichem Zwang. Nach dem Gesetze, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr., vom 28. September 1890, i. d. *F.* v. 30. September 1899/2. August 1902 ³⁾ gelten folgende Hauptgrundsätze:

1. Alle auf Dauer errichteten Gebäude ⁴⁾ von nicht unter 100 *Mk.* Wert (ausgenommen das Residenzschloß in Darmstadt, die Festungsgebäude in Mainz und unbewohnbare Lust- und Gartenhäuser) sind gegen die durch Brand, Löscharbeiten, kalten Blitzschlag oder durch Explosion von Beleuchtungs-, Heizungs- oder Dampfkesselanlagen verursachten Beschädigungen oder Zerstörungen, bei der staatlichen Brandversicherungsanstalt zu versichern. Wird die rechtzeitige Anmeldung zur Versicherung bei der Bürgermeisterei unterlassen, so erfolgt die Einleitung der erforderlichen Verhandlungen von Amts wegen (Art. 1—7). Der Wert der Gebäude wird durch Schätzung festgestellt; die erste Schätzung geschieht durch verpflichtete *B a u s c h ä t z e r* ⁵⁾, die etwaige Nachschätzung durch den *B r a n d v e r s i c h e r u n g s i n s p e k t o r*, eine etwaige weitere Schätzung durch eine bei dem Kreisamt aus zwei Sachverständigen gebildete *B e r u f u n g s k o m m i s s i o n*. Nach endgültiger Feststellung des wahren Wertes (Versicherungsanschlag) des Gebäudes und der Beitragshöhe

1) Im Jahre 1910 wurden in Hessen insgesamt 8546 ha Acker-, Garten- und Weinland durch Hagel beschädigt. Von dieser Fläche waren 7199 ha nicht versichert, also nur 1337 ha versichert. Der Geldwert des Schadens betrug auf der versicherten Fläche 69 280 *Mk.*, wofür 53 110 *Mk.* entschädigt wurden, auf der nicht versicherten Fläche 515 924 *Mk.* Weitläus der größte Teil des Hagelschadens entfällt auf Rheinhesen. — Der durchschnittliche jährliche Gesamtschaden belief sich innerhalb eines 22-jährigen Zeitraums auf 511 305 *Mark.* — S. Mitteilungen d. Zentralstelle f. Landesstatistik, Nr. 914, mit weiteren statistischen Angaben.

2) Bezüglich der Statistik der Gebäudebrandversicherung s. Statistisches Handbuch 1909 S. 262 ff. u. Mitteilungen d. Zentralstelle f. Landesstatistik Nr. 918. Nach letzterer Statistik waren Ende 1910: 191 116 Gebäude mit einer Brandversicherungssumme von 2 157 881 500 *Mk.* versichert; die Zahl der Brände war 732, die Brandentschädigungen betragen 454 592. Die Brandsteuer (erhobene Umlagen) belief sich im Jahre 1909 auf 1 326 876 *Mk.*

3) *ABl.* 1899 S. 699, 1902 S. 336.

4) Nicht versicherungspflichtig sind z. B. Bauhütten, Ausstellungs- und Festlokale, Schau- und Wirtschaftsbuden und ähnliche Bauten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht demnächstigen Wiederabbruchs errichtet werden (Art. 4).

5) Siehe Dienstanweisung v. 20. III. 1897, *ABl.* S. 43.

wird die Brandversicherungsurkunde ausfertigt. Diese ist vom Steuerkommissariat in das Feuerversicherungsbuch (*Brandkataster*) einzutragen.

2. Träger der Versicherung ist formell die Brandversicherungsanstalt, materiell die Gesamtheit der Versicherten. Der Gesamtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von den Mitgliedern der Anstalt bestritten und alljährlich je für das zunächst vorausgegangene Jahr auf das Umlagekapital der versicherten Gebäude ausgeschlagen (Art. 22, 49). Das Umlagekapital bemißt sich nach dem Versicherungswert zuzüglich eines etwaigen Zuschlags wegen erhöhter Feuergefährlichkeit¹⁾. Die Brandversicherungsbeiträge werden wie die direkten Steuern beigegeben (Art. 50, 58).

3. Die Brandentschädigung bemißt sich bis zur Versicherungssumme nach der Schadenshöhe, wird aber nur insoweit gewährt, als sie zur Wiederherstellung oder zum Neubau des beschädigten Gebäudes auf der alten Stelle in bauordnungsgemäßer Weise verwendet wird. In bestimmten Fällen, z. B. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung von seiten des Eigentümers und Entstehung von Brandschäden infolge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen im Kriegsfall, unterbleibt die Ersatzleistung (Art. 22, 31). Die erste Schätzung geschieht durch den Brandversicherungsinpektor unter Beziehung des Beschädigten und eventuell von Sachverständigen, eine etwaige weitere durch eine bei dem Kreisamt gebildete Berufungskommission; die endgültige Feststellung steht dem Kreisamt zu (Art. 36 ff.).

4. Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt erfolgt unter Oberleitung des *M. d. J.* durch die *Großh. Brandversicherungskammer* (z. B. ein Vorsitzender, ein Rat, Sekretariat, Kanzlei, Kalkulatur, drei Brandversicherungsinpektoren, vier Assistenten der Brandversicherungsinpektoren). Zu den Beratungen der Brandversicherungskammer über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und über einzelne, ausdrücklich benannte Gegenstände wird ein von den drei Provinzialausschüssen gewählter, neungliederiger *Ausschuß von Versicherten* zugezogen. Er bildet mit den Räten und dem Vorsitzenden der Brandversicherungskammer das *Plenum* dieser Behörde („erweiterte Brandversicherungskammer“)²⁾. In jeder Provinz ist ein Brandversicherungsinpektor angestellt (Art. 61 f.)³⁾.

5. Auf das Verfahren behufs Erkennung der in den Artikeln 69, 70 des hier behandelten Gesetzes vorgesehenen Strafen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung des Verwaltungsstrafbescheides usw., vom 20. September 1890, *RB. S. 193*, Anwendung⁴⁾.

II. Die *Mobiliarfeuerversicherung*. Nach dem Gesetze, die Versicherung von Mobilien in Feuerversicherungsanstalten betr., vom 25. November 1871, i. d. F. vom 21. Dezember 1901⁵⁾ ist die Mobiliarfeuerversicherung den nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen überlassen⁶⁾. Diese stehen jedoch unter staatlicher Aufsicht (kaiserl. Aufsichtsamt

1) Siehe auch *RB.*, die einer erhöhten Feuer- und Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude betr., v. 4. VI. 1891, *RB. S. 79*.

2) Siehe *Hof- und Staatshandbuch* 1912/13 S. 169.

3) Siehe auch unten § 100 unter Feuerlöschwesen. — Hinsichtlich der sehr geringen Verwaltungskosten s. die Regierungsmitteilung *VB. II* 1905/8 Druckf. III Nr. 319.

4) Siehe auch Instruktion für das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Verwaltungsstrafbescheids im Geschäftskreis des *Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz*, vom 16. I. 1892, *RB. S. 37*, §§ 53, 54 und *Allerh. B.D.*, die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids betr., vom 25. VII. 1891, *RB. S. 155*, § 1 Nr. 4.

5) *RB. 1871 S. 438*; 1901 S. 749; vgl. auch *B.D. v. 11. XII. 1871 u. v. 21. XI. 1892*, ferner bezüglich des Vollzugs des *RG.* über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. V. 1901 die bei *Glöck u. Lehr S. 124 f.* allegierten Vorschriften, namentlich die *hess. Bef. v. 17. II. 1902 RB. S. 61*.

6) Im Jahre 1910 waren in Hessen 46 Mobiliarfeuerversicherungsunternehmungen tätig. Die Zahl der Polizen betrug 261 615, auf 100 Einwohner also 21. Die Gesamtversicherungssumme belief sich auf 2 056 495 963, die Zahl der Brandentschädigungsfälle auf 4250 und der Betrag der gezahlten Entschädigungen auf 639 482 *Mark*. — Siehe *Mitteilungen der Zentralstelle f. Landesstatistik Nr. 916*, mit weiteren Angaben.

für Privatversicherung) und haben für die von ihnen übernommenen Versicherungen eine bestimmte jährliche Abgabe (4% von ihren Brutto-Prämieneinnahmen) an den Staat zu entrichten. Alle Versicherungsanträge unterliegen einer Vorprüfung durch die Bürgermeistereien, welche sich namentlich auf etwaige Überversicherung und sonstige polizeilich bedenkliche Erscheinungen erstreckt. Von der erwähnten Abgabe sind ein Drittel zu Zwecken des Feuerlöschwesens und zwei Drittel für öffentliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sechstes Kapitel.

Die wirtschaftliche Verwaltung.

A. Im allgemeinen.

§ 94. **Wasserrecht.** Das hessische Wasserrecht beruht im wesentlichen auf dem Gesetze, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr. (sog. Bachgesetz), vom 30. Juli 1887 i. d. F. v. 30. September 1899, ergänzt durch Gesetz vom 15. Juli 1908, und auf dem Gesetze, das Dammbauwesen usw. betr. („Dammbaugesetz“) vom 14. Juni 1887, in der durch das AG. z. B. B. herbeigeführten Fassung. Hiernach sind zu unterscheiden: 1. Privatgewässer, 2. Bäche, 3. (Schiff- und flossbare) Flüsse.

1¹⁾. **Privatgewässer** sind alle diejenigen Gewässer, welche im Privateigentum stehen. Dies ist regelmäßig der Fall: 1. bezüglich des Wassers, welches sich in Teichen, Zisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet; 2. bezüglich der Quellen, d. h. des Quellwassers, solange das Wasser noch nicht von dem Quellgrundstücke abgeflossen ist; 3. bezüglich der zu Privatzielen künstlich angelegten Wasserläufe (Gräben) und Kanäle. Hinsichtlich der Salzquellen gelten besondere Grundsätze (Art. 5). Über die Privatgewässer hat der Eigentümer vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen²⁾ das ausschließliche Verfügungsrecht; er ist aber nicht befugt, den natürlichen Lauf des Wassers, welches er von seinem Grundstücke abfließen läßt, zum Nachteil fremden Eigentums zu ändern. Andererseits ist auch der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks nicht berechtigt, den natürlichen Ablauf zum Nachteil fremden Eigentums zu hindern (Art. 6).

Wer das auf oder in seinem Grundeigentum befindliche Wasser in einer Weise fördert, ableitet oder sonst benützt, daß hierdurch dem Besitzer eines Triebwerks oder einem sonst an der Nutzung des Wassers Beteiligten das für seinen häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf erforderliche Wasser ganz oder teilweise entzogen und somit erheblicher Schaden zugefügt wird, ist schadenerfahpflichtig. Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, welcher selbst oder durch seine Rechtsvorgänger die Wassernutzung seit 30 Jahren ununterbrochen ausgeübt hat (Art. 6 a). Vor Beginn der vorgenannten Handlungen muß der Grundeigentümer dem zuständigen Kreisamt Anzeige erstatten. Die Befugnis zur Anzeige steht dem Eigentümer sowie jedem Beteiligten auch nach Beginn oder Beendigung der Arbeiten zu. Das Kreisamt hat die Beteiligten unter Setzung einer 14 tägigen Einwendungsfrist von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen (Art. 6 b). Die vorerwähnte Entschädigung ist in der Regel in Geld zu leisten und wird nach billigem rechtlichem Ermessen festgesetzt (Verwaltungsstreitverfahren). Falls jedoch durch Verbesserung von Bewässerungs- oder Wasserwerksanlagen oder durch sonstige Maßnahmen ein Schaden verhütet werden kann, so ist dem Grundeigentümer auf Antrag eine Frist voranzubestimmen, innerhalb deren er die erforderlichen Maßnahmen auf seine eigene Kosten durchführen darf (Art. 6 c). In allen vorbezeichneten Richtungen sind der Pächter und der dingliche Berechtigte dem Grundeigentümer gleichgestellt (Art. 6 d).

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirtschaftlichen Bedürfnisses derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die Quelle liegt, erforderlich ist, kann für diesen Zweck nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes in Anspruch

1) Zu I und II vgl. das vorherz. Bachgesetz, RBl. 1899 S. 758 und Gesetz, die Ergänzung des Bachgesetzes usw. betr. vom 15. Juli 1908, RBl. S. 191.

2) Vgl. z. B. bezüglich der Enteignung von Quellen Art. 7.

genommen werden (Art. 7). — Besondere Vorschriften bestehen für *S e i l q u e l l e n*; siehe unter IV.

II. *B ä c h e* sind alle freifließenden, nicht schiffbaren und nicht flossbaren Flüsse und Bäche (d. h. natürlichen Wasserläufe), sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren und nicht flossbaren Wasserläufe und Kanäle. Die Bäche sind öffentliche Gewässer, d. h. sie sind dem Verkehr des Privatrechts entzogen und unterliegen dem gemeinen Gebrauche (Art. 1). Dieser steht unter der Beaufsichtigung des Staates und besteht darin, daß jedermann (nicht nur der Anlieger), soweit ihm die rechtliche Möglichkeit des Zugangs zum Wasser geboten ist, das Wasser zum Baden, Waschen, Tränken, Rahnfahren, Eisgewinnen, Bewässern u. dergl. benutzen und Materialien (Sand usw.) aus dem Bachbette entnehmen kann. Als eine öffentlichrechtliche Befugnis kann der Gemeingebrauch im allgemeinen Interesse polizeilich geregelt werden. Die Bachbenutzung darf nur unter Achtung des gleichen Benutzungsrechts aller anderen Berechtigten erfolgen und ist stets so einzurichten, daß eine Schädigung fremder Anlagen oder fremden Grundeigentums und ein für andere Interessenten nachteiliger nutzloser Verbrauch oder Aufstau von Wasser vermieden wird (Art. 3). Auch muß sich jeder Nutzungsberechtigte im Interesse möglichst allgemeiner Benutzbarkeit der öffentlichen Wasserläufe gewisse öffentlich rechtliche Beschränkungen (z. B. Inanspruchnahme des Ufers für fremde Stauanlagen, Mitbenutzung der eigenen Stauanlagen durch Dritte) gefallen lassen (Art. 22—32).

Bestimmte Arten der Bachbenutzung, welche eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs zur Folge haben, wie z. B. die Einführung fremder, die Eigenschaft des Wassers verändernder Stoffe in das Gewässer, die Einrichtung von Stauanlagen usw., bedürfen einer von dem Kreisausschuß zu erteilenden Konzession (Art. 14). Die Genehmigung setzt die Anwendung des für gewerbliche Konzessionen vorgeschriebenen öffentlichen Verfahrens voraus und ist im Falle der Gefährdung öffentlicher Interessen oder bei drohender Benachteiligung benachbarter Grundstücke stets zu versagen oder an einschränkende Bedingungen zu knüpfen (Art. 15—19). Wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl kann eine Wasserbenutzung nach vorgängiger Ersatzleistung jederzeit durch den Provinzialausschuß ganz oder teilweise unterjagt werden (Art. 20). — Das Bachbett steht, soweit nicht ältere Privatrechte bestehen, im Eigentum des Gemarkungsinhabers, in der Regel also der Gemeinde¹⁾.

Die Instandhaltung der Bäche einschließlich des Uferschutzes ist Sache der Gemeinden; diese können die Kosten jedoch auf die besonderen Interessenten abwälzen (Art. 93 f.). Für die Zwecke des Uferschutzes, der Wasserbenutzung, der Be- und Entwässerung usw. können „*ö f f e n t l i c h e W a s s e r g e n o s s e n s c h a f t e n*“ gebildet werden, denen, falls das Unternehmen einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur bietet, weitgehende öffentlichrechtliche Zwangsbefugnisse (z. B. Zwangsenteignung) zuerkannt werden²⁾.

III³⁾. Zu den „*s c h i f f b a r e n u n d f l o s s b a r e n F l ü s s e n*“ gehören ausschließlich Rhein, Main, Neckar und die kleine Lahnstrecke von Gießen abwärts. Sie stehen, was das Flußbett und den durch Aussteinung, Schuttbauten oder gemeinen Gebrauch gekennzeichneten Uferstreifen anlangt, im Eigentum des Staates. Dieses Eigentumsrecht bleibt auch dann unberührt, wenn das Gewässer sein bisheriges Bett dauernd verläßt, oder wenn eine neue Insel in demselben entsteht. Wenn der Fluß sein bisheriges Bett dauernd verläßt oder dauernd einen neuen Flußarm bildet, so wird auch das neue Flußbett Staatseigentum, sofern das in dem Flußbett befindliche Gewässer schiff- oder flossbar ist. Die bisherigen Eigentümer werden aus der Staatskasse entschädigt. Verhandlungen wachsen ohne Rücksicht auf die Art ihrer

1) Vgl. Hess. Bürgerbuch S. 173.

2) Siehe hierüber des näheren § 69.

3) Siehe Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins, Mains, Neckars und des schiffbaren Teils der Lahn betr., v. 14. VI. 1887, *RAI.* S. 106, in der durch das *AG.* z. *BGB.* v. 17. VII. 1899, Art. 281, *RAI.* S. 237, herbeigeführten Fassung, mit *Ausf. B. D.* v. 23. VI. 1891, *RAI.* S. 147. Vgl. auch die ausschließlich auf die Bewachung der Hauptdämme bezüglichen *B. D. u. Bef.* v. 8. XII. 1825, *RAI.* S. 515, v. 9. XII. 1825, *RAI.* S. 525 und v. 25. VIII. 1828, *RAI.* S. 401; *FRB.*, betr. Aufhebung der Großh. Dammbaubehörde vom 14. XI. 1911, *RAI.* S. 555.

Entstehung dem Grundeigentum (Flußbett oder Ufer) zu, welchem sie aufgeschwemmt sind. Alle innerhalb des Überschwemmungsgebietes dieser Flüsse geplanten Veranstaltungen bedürfen, sofern sie geeignet sind, auf die Ausbreitung oder den natürlichen Ablauf des Wassers einzuwirken, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sämtliche Dammanlagen stehen unter staatlicher Obergaufsicht (Art. 1, 48—53). Bezüglich des gemeinen Gebrauchs gelten ähnliche Grundsätze wie bei den Bächen (Art. 54). Der Leinpfad muß von den Uferanliegern im allgemeinen unentgeltlich gewährt werden; seine Unterhaltung liegt ebenso wie der Uferschutz dem Staate ob (Art. 55—58). Die Uferangrenzer müssen gestatten, daß die zum Uferschutz erforderlichen staatlichen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und daß die hierfür nötigen Materialien auf ihren Grundstücken gelagert oder aus diesen selbst entnommen werden (Art. 58).

Die Kosten des Neubaus, der Verstärkung, Abtragung oder Verlegung eines *Hochwasserdammes* tragen die beteiligten (d. h. durch diese Maßnahmen geschützten) Gemeinden, jedoch schießt der Staat drei Viertel der Baukosten ausschließlich der Kosten für Erwerb des Mafeldes zu. Die Verteilung der auf die Gemeinden treffenden Leistungen (Stellung des Baugeländes und ein Viertel der Baukosten) bemißt sich nach dem Wertverhältnis des durch die Dammanlage dem Grundbesitze der beteiligten Gemeinden gewährten Schutzes und ist durch die obere Flußbaubehörde festzustellen. Das Verfahren ist in Art. 10 näher geregelt. Die Unterhaltungs- und etwaige Wiederherstellungskosten — nicht aber die Kosten der Dammergebietung während einer Wasserstot — trägt der Staat ausschließlich (Art. 5—17). Gerecht eine Dammanlage als ein Ganzes (*Dammsystem*) mehreren Gemeinden zum Vorteile, so sind diese durch das Finanzministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern nach Anhörung der beteiligten Gemeindevorstände und des zuständigen Kreis- bzw. Provinzialausschusses zu einem *Deichverbande* zu vereinigen, auf welchen alsdann alle sonst den Gemeinden obliegenden Deichlasten übergehen. Jeder Deichverband muß ein den Verbandszweck und die näheren Verhältnisse des Verbandes regelndes, von den vorbezeichneten Ministerien genehmigtes Statut und einen Vorstand haben; er besitzt die Rechte einer Korporation sowie das Recht der Enteignung gleich einer Gemeinde im Sinne des Art. 2 des Enteignungsgesetzes (Art. 18—31). Die an den vorhandenen Dämmen bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte wurden durch das Dammbaugesetz nicht berührt; dagegen wurden und werden alle nach Erlaß dieses Gesetzes neuerrichteten Hochwasserdämme nutzbares Landeseigentum. Notwendige Arbeiten am Damm gehen der Ausübung eines Nutzungsrechts an diesem jederzeit vor, und zwar ohne daß hieraus für den Nutzungsberechtigten ein Entschädigungsanspruch erwächst. Das Grundeigentum an den Dämmen und innerhalb eines im Gesetze näher bezeichneten Umkreises ist erheblichen Eigentumsbeschränkungen in bezug auf Anpflanzungen, Ausrodungen, Aufgraben usw. unterworfen (Art. 32—42). Besondere Grundsätze gelten für die *Sommerdämme*, welche von den Beteiligten auf eigene Kosten errichtet werden; im Bedürfnisfalle sind sie zu Hochwasserdämmen zu verstärken (Art. 44—46).

IV. Heilquellen¹⁾.

Welche Quellen als Heilquellen im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sind, entscheidet das Ministerium des Innern nach Anhörung der Interessenten in kollegialischer Beratung. Hinsichtlich der Salzquellen verbleibt es nach dem Bachgesetz (Art. 5) bei dem bestehenden Recht. Innerhalb eines im Verordnungswege abgegrenzten Umkreises von den im Staatsgebiete vorhandenen oder noch erschlossen werdenden Heilquellen ist freie, chemisch nicht gebundene Kohlendioxid aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Ihre Auffuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 i. d. F. vom 30. September 1899²⁾. Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten über eine im Verordnungswege näher bestimmte Tiefe dürfen inner-

1) Siehe Gesetz, den Schutz der Heilquellen i. Gr. betr., vom 15. VII. 1896, *ABl.* S. 89. — Als Heilquellen sind ausdrücklich anerkannt die Heilquellen von Bad Nauheim, Bad Salzhausen, die Löwenquelle in Schwalheim, die Karl-Brod-Quelle in Bilbel.

2) Siehe unten § 107.

halb des bezeichneten Umkreises zu anderen als den vorgenannten Zwecken nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts und unter Einhaltung der an diese geknüpften Bedingungen vorgenommen werden. Die Genehmigung ist zu versagen oder nur bedingt zu erteilen, wenn nach dem Gutachten der oberen Bergbehörde die Gefahr besteht, daß durch die geplanten Veranstaltungen der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benutzung der zu schützenden Heilquellen beeinträchtigt werden könne. Liegt diese Gefahr innerhalb einer geringeren als der durch Verordnung festgesetzten Tiefe vor, so kann das im Gefahrenbereich liegende Gelände von dem Quellenbesitzer dem Enteignungsverfahren unterworfen werden (Art. 1, 2, 5).

Die vorstehenden Vorschriften finden ihre Ergänzung und Sicherung in Bestimmungen gewerbe- und bergrechtlicher Natur, in Strafanordnungen und in der Zulassung bestimmter provisorischer Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (Art. 3, 4, 6, 7).

§ 95. **Wegerecht.** I. **Allgemeines.** Man unterscheidet: 1. nach der Art der Benutzung: **Privatege** und **öffentliche Wege**: ersteres sind diejenigen, deren Benutzung nur einem privatrechtlich abgegrenzten Personenkreise zusteht und deren Grund und Boden grundsätzlich im Privateigentum steht. Als öffentliche Wege bezeichnet man ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse diejenigen Wege, deren Benutzung zufolge öffentlichen Rechts jedem zusteht. 2. Mit Rücksicht auf die Bauart: die nach bestimmten staatlichen Normen hergestellten **Kunststraßen** (Chausséen) und die gewöhnlichen **Landwege**. 3. Nach der Unterhaltungspflicht: **Kreisstraßen** und **Ortsstraßen**; zu den ersteren gehören nunmehr auch die früheren Staats- und die Provinzialstraßen.

II. Die **Kunst- und Kreisstraßen**. Das Kunststraßengesetz hat folgende Prinzipien aufgestellt¹⁾: 1. Vereinigung aller Kunststraßen in einer Hand; 2. einheitliche Selbstverwaltung des gesamten Kunststraßenwesens durch die Kreise; 3. Oberaufsicht durch den Staat einerseits und durch die Provinz als Selbstverwaltungskörper andererseits.

Die Kunststraßen haben hiernach mit wenigen Ausnahmen die Eigenschaft von Kreisstraßen, d. h. sie stehen in Eigentum, Nutzung und Verwaltung der Kreisgemeinden, von denen sie vorbehaltenlich der dem Staate, den Provinzen, den Gemeinden, den Gemarkungsinhabern, den Angrenzern (Art 20) und einzelnen Betriebsunternehmern (Art. 16) obliegenden Lasten herzustellen und zu unterhalten sind.

Der gesetzliche Beitrag des Staates beträgt: a) zum Neubau der Kunststraßen $\frac{2}{8}$ der gesamten Kosten ausschließlich Geländeerwerb und Ortsdurchfahrten; b) zur Unterhaltung der früheren Staatsstraßen 1 Million Mark jährlich (s. untenbez. Druckf. S. 15, Gesetz Art. 9 und 13).

Die Provinzen und Kreise leisten zum Straßenneubau je $\frac{2}{8}$ der gesamten Kosten, zur Straßenunterhaltung je $\frac{1}{2}$ der noch verbleibenden Kosten (Art. 10, 14).

Die Gemeinden bestreiten außer den Baukosten der Ortsdurchfahrt $\frac{1}{8}$ der in ihrer Gemarkung außerhalb des Orts entstehenden Baukosten, ferner bestimmte Ausgaben für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten, endlich die Straßenreinigung innerhalb der Ortsdurchfahrten und deren Verlängerung (Art. 10, 19, 25).

Der Neubau und die Unterhaltung der Kreisstraßen haben nach den technischen Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1838 (RBl. S. 323) zu erfolgen. Über den Neubau von Kreisstraßen beschließt der Kreistag nach Anhören der Gemeinden und Gemarkungsinhaber vorbehaltenlich der Zustimmung des Provinzialtags.

Zur technischen Leitung des Kunststraßenwesens wird jedem Kreisamte — als der grundsätzlich zuständigen Behörde der allgemeinen Landesverwaltung — ein für das höhere Baufach qualifizierter, mit Staatsbeamteneigenschaften angestellter **Kreisbauinspektor** als „oberer Baubeamter der Kreisverwaltung“ unmittelbar beigegeben. Die Leitung und

1) Gesetz, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Gr. betr., v. 12. VIII. 1896, RBl. S. 113; amtl. Handausgabe, hrsg. v. Frhr. v. Schenk, Darmstadt 1904. — Eine vortreffliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der heutigen leitenden Prinzipien und der tatsächlichen Bedeutung des Kunststraßenrechts s. LZ. II 1905/8, Druckf. IV. Nr. 549 S. 1—29 (Regierungsmittelteilung z. d. Entw. d. revid. VerwGesetze).

Beaufsichtigung der Geschäfte des Kreisbauinspektors, dem namentlich die technische Beratung der Kreisorgane obliegt, steht dem Kreisrate zu. Die Kreise haben ferner für die erforderliche Zahl von als Bauaufseher geprüften, als Kreisbeamte anzustellenden Kreisstraßenmeistern und von geeigneten Kreisstraßenwarten zu sorgen. Die Provinz übt das ihr zustehende Aufsichtsrecht durch den Provinzialausschuß unter eventueller Beihilfe des technischen Referenten im Ministerium des Innern oder eines Kreisbauinspektors der Provinz. Die staatliche Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern unter Mitwirkung der Ministerialbauabteilung ausgeübt (Art. 34—40).

III. Ortsstraßen, Gemeinde- und Gemarkungswege. Die Anlage und Unterhaltung der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Feldwege, Ortsstraßen und sonstigen Verbindungswege innerhalb der Gemarkung obliegt, vorbehaltlich der bestehenden gesetzlichen Ausnahmen, grundsätzlich den Gemeinden und den Gemarkungsinhabern¹⁾. — Bezüglich der Ortsstraßen im besonderen s. § 96 unter Bauwesen.

§ 96. Bauwesen²⁾. I. Bauberechtigung und Bauvorschriften im allgemeinen (B.D. Art. 1—3) A.B. §§ 1—10. Die Regelung des Bauwesens beruht im wesentlichen auf dem Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881, RBl. S. 71, mit den durch Gesetz vom 5. Oktober 1886, RBl. S. 129, und durch A.G. z. B.G.B. vom 17. Juli 1899, RBl. S. 133, Art. 278 herbeigeführten Änderungen³⁾. Dieses Gesetz behandelt, dem Vorbilde der württembergischen allgemeinen Bauordnung vom 16. Oktober 1872 folgend, hauptsächlich die im öffentlichen Interesse getroffenen Beschränkungen der Baubefugnis, läßt dagegen — anders wie jene — die dem Privatrechte angehörigen nachbarrechtlichen Beschränkungen im allgemeinen unberührt. Der oberste Grundsatz des Gesetzes ist der, daß jeder Grundeigentümer vorbehaltlich der gesetzlich normierten, im öffentlichen Interesse gelegenen Beschränkungen die Befugnis hat, innerhalb der Grenzen seines Grundeigentums nach seinem Ermessen zu bauen. Die Anforderungen des öffentlichen Interesses, denen das Gesetz Rechnung trägt, beziehen sich namentlich auf die Beschaffung neuer Bauquartiere einerseits und auf die Verhütung allzu großer Straßenanlegungskosten für die Gemeinden andererseits; ferner auf die Erleichterung und Sicherung des Verkehrs; auf die regelmäßige und gesunde Anlage der Orte und Häuser; auf die Wahrung gewisser ästhetischer Rücksichten; auf die Feuerficherheit, Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Bauten; endlich auf die Verhütung von Benachteiligungen der Grundbesitzer in vereinzelt Fällen, wo baurrechtliche Bestimmungen auf die nachbarrechtlichen Beziehungen von Einfluß sind⁴⁾.

Die hauptsächlichsten Beschränkungen der Baufreiheit finden sich in der allgemeinen Bauordnung und in vorbezeichneter Ausführungsverordnung⁵⁾, jedoch beziehen sich diese Bestimmungen nur auf diejenigen Punkte, die in der Regel für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig in Betracht kommen. Die nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden erforderlichen besonderen Bestimmungen können je nach der Natur der betreffenden Frage entweder in „Ortsstatuten“ oder in „polizeilichen Ordnungen“ („Lokalpolizeireglemente“) erlassen werden. In Ortsstatuten sind „Angelegenheiten der Gemeinde,

1) Kunststraßengesetz Art. 32.

2) Literatur: L.B. II. 1879/81 Beil.B. I. Beil. 70 S. 1, 71 S. 1—40 (Gesetzesvorlage betr. Allg. Bauordnung), Beil. 72 S. 1—100 (Motive); bezüglich der Kammerverhandlg. im einzelnen s. Repertorium 1879/80 S. 11—14. — Pfaff, Die allgem. Bauordnung, I. Teil, Mainz 1883, II. Teil 1890, III. Teil 1895; Keller, I. S. 266 ff. u. Erg.-Bd. S. 63; Glässing, Die Bauordnung, IV. Teil (Gesetzesänderungen, Lokalbauvorschriften usw. enthaltend), 1906. — Keller, Handbuch I S. 266 ff.; Cosad S. 108 ff.; Hess. Bürgerbuch S. 234—245, und namentlich die eingehende neueste Darstellung des hessischen Bauwesens (Bauverwaltung, Baugewerbe, Baupolizei) von Glässing i. v. Stengel-Fleischmann W.B. I S. 339—346. — Antrag Müller-Glässing betr. Rev. d. Allg. B.D. L.B. II 05/8 Prot. I 51, D. II 121; Pr. 2619 ff.

3) Siehe auch Ausf.B.D. v. 1. II. 1882, RBl. S. 29, mit Änderungen vom 29. XI. 1884, RBl. S. 299; 18. VII. 1887, RBl. S. 137; 21. X. 1893, RBl. S. 269.

4) Pfaff S. 15. L.B. II 1879/81 Beil.B. I, Beil. 72 (Motive) S. 12.

5) Bezüglich einiger weiterer reichsrechtlicher und landesrechtlicher Beschränkungen s. A.B. § 1.

sowie Rechte und Pflichten nichtpolizeilicher Natur der Gemeindeglieder“ zu behandeln; dagegen gehören „Strafbestimmungen, überhaupt pönalisierte Ge- und Verbote“ nicht in Ortsstatuten, sondern in die Lokalpolizeireglemente; diesen letzteren ist „die Regelung spezifisch baupolizeilicher Fragen“ vorbehalten¹⁾. Sollen in Ortsstatuten Bestimmungen getroffen werden, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht werden muß, so hat letzteres in einem besonderen Lokalpolizeireglement zu geschehen²⁾. Für bestimmte Angelegenheiten ist schon durch die allgemeine Bauordnung der Weg der Regelung — Ortsstatut oder Lokalpolizeireglement — ausdrücklich vorgezeichnet³⁾. Soweit es an solchen ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften fehlt, ist die Praxis bezüglich der Wahl des Weges sehr schwankend. Bestimmungen welche in dem einen Gemeindebezirk durch Lokalpolizeireglement geregelt werden, werden in einer anderen Gemeinde in die Form von Lokalstatuten gebracht⁴⁾. Der erste Grund dieser unklaren Abgrenzung zwischen Lokalstatuten und Lokalpolizeireglemente liegt in dem Umstande, daß gelegentlich der Verhandlungen über den Regierungsentwurf in einer größeren Zahl von Fällen die Kompetenz der Ortsstatuten auf Kosten der Polizeireglemente, denen der Entwurf die betreffende Materie zugewiesen hatte, erweitert wurde⁵⁾, so daß schon damals eine Verschiebung der begrifflichen Grenzen eintrat. — Daneben läßt sich aber auch nicht verkennen, daß tatsächlich ein großes Grenzgebiet besteht, wo gemeindliche Angelegenheiten und polizeiliche Angelegenheiten ineinanderlaufen, und wo daher, je nachdem welchem Gesichtspunkte der Vorzug gegeben wird, beide Arten von Vorschriften möglich sind. Unter Umständen können wohl auch beide Kategorien von Angelegenheiten zusammen in sog. „Lokalbauordnungen“ behandelt werden⁶⁾. — Der durch die Gemeindevertretung erfolgende Erlaß neuer sowie die Veränderung bestehender Ortsbaustatuten setzt, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen über die Aufstellung von Ortsbauplänen gemäß AB. § 7, StD. Art. 15, RD. Art. 15, voraus: 1. Beschluß der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeinderat); 2. gutachtliche Anhörung des Bürgermeisters und 3. ebenso des Kreis Ausschusses; 4. Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die in AB. § 7 angeführte Vorschrift der alten RD. Art. 48 VI 3 wurde in die neue RD. nicht mehr aufgenommen; statt von einer „Anhörung des Bürgermeisters“ und „vorgängiger Begutachtung durch den Kreis Ausschuß“ ist nur noch davon die Rede, daß diese beiden Organe sich gutachtlich zu äußern“ haben. Damit ist klargestellt, daß die Genehmigung des Ortsstatuts auch im Widerspruch mit dem Gutachten erfolgen kann. (Vgl. RD. n. F. Art. 48 IV). Der dem Stadtbürgermeister bzw. dem Kreisrate zustehende Erlaß von Lokalbaupolizeireglemente erfordert dagegen gemäß AB. § 8, RD. Art. 64, StD. Art. 129b: 1. Genehmigung der Gemeindevertretung sowie 2. in Landgemeinden der Lokalpolizeibehörden, 3. die Zustimmung des Kreis Ausschusses und 4. die Genehmigung des Ministeriums des Innern, kann also unter Umständen auch gegen den Willen der gemeindlichen Organe erfolgen⁷⁾.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum zu beseitigen, sind die Polizeiverwaltungsbehörden zur Anwendung der ihnen im übrigen zustehenden allgemeinen polizeilichen Mittel befugt⁸⁾.

II. Die Anlage der Orte und der Ortsstraßen (RD. Art. 4—22, AB. §§ 11—39). 1. Straßen- und Baufluchtlinien (RD. Art. 4—18; AB. §§ 11—31). Die Aufstellung der für die Anlage von Straßen und Plätzen erforderlichen Straßen- und

1) Siehe AB. § 4 und Pfaff S. 25 A. 3.

2) Siehe vorige Anm.

3) Siehe AB. §§ 5 u. 6. — Die einschlägigen Vorschriften sind größtenteils gänzlich systemlos. So sind z. B. die Bestimmungen über das Zurücksetzen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie den Statuten, die Bestimmungen über das Hervortreten einzelner Gebäude über die Baufluchtlinie den Polizeireglemente überlassen.

4) Vgl. Siegert, Die Wohnungsfürsorge i. Gr. S., Gieß. Diss. 1907, S. 89 f.

5) Vgl. Pfaff, a. a. O. S. 18, 26.

6) Vgl. Pfaff S. 25.

7) Vgl. auch Siegert, a. a. O. S. 91 f.

8) Siehe RD. Art. 3 AB. § 10; RD. Art. 66; StD. Art. 129 b. — S. oben § 86.

Baufuchtlinien hat nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses durch den Bürgermeister und die Gemeindevertretung zu erfolgen. Sie kann je nach Bedürfnis entweder in umfassenderen Ortsbauplänen für ganze Orte oder Ortsteile oder nur für einzelne Straßen oder Straßenteile stattfinden. Der Planaufstellung hat regelmäßig eine mehrwöchentliche Offenlegung des Planes zu folgen, innerhalb deren etwaige Einwendungen bei der Bürgermeisterei anzubringen sind. Über die erhobenen Einwendungen hat, soweit diese nicht schon nach vorgängiger Verhandlung mit den Beteiligten durch Beschluß des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung erledigt wurden, die zur Plangenehmigung zuständige Behörde zu entscheiden. Das ist, falls es sich um Ortsbaupläne für ganze Orte, Ortsteile oder ganze Ortsstraßen handelt, das Ministerium des Innern nach Anhörung des Kreis Ausschusses; falls es sich nur um die Festsetzung von Fuchtlinien für einzelne Straßenteile handelt, das Kreisamt. Nach erfolgter Genehmigung ist der Plan vom Bürgermeister ohne Verzug festzustellen und neuerdings unter entsprechender öffentlicher Bekanntmachung offenzulegen. Die den Ortsbauplan ergänzenden statutarischen Bestimmungen sind als Bestandteile bzw. Nachträge des Ortsbauplans zu betrachten und daher in bezug auf Aufstellung, Offenlegung und Feststellung nach den gleichen Grundsätzen wie jener zu behandeln ¹⁾.

Die Straßenfuchtlinien bilden in der Regel zugleich die Baufluchtlinien, d. h. die Grenzen, bis zu welchen die an der Straße aufzuführenden Bauten vorgerückt werden dürfen und müssen ²⁾. Aus besonderen Gründen ³⁾ können behufs Anlage von Vorgärten von der Straßenfuchtlinie abweichende Baufluchtlinien festgesetzt werden. Bei Festsetzung der Fuchtlinien ist namentlich auf die Bedürfnisse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Rücksicht zu nehmen; demgemäß ist vor allem für entsprechende Straßenbreite (in Städten regelmäßig mindestens 12,5, auf dem Lande 10 Meter einschließlich Bürgersteig), Entwässerung der Straßen und gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

Die vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes an gerechnete endgültige Festsetzung der Fuchtlinien hat namentlich in zwei Richtungen Rechtsfolgen von großer Wichtigkeit:

1. Von dem genannten Zeitpunkte an kann dem Grundeigentümer die Erlaubnis zu Neubauten über die festgesetzte Baufluchtlinie hinaus, oder zu solchen Um- und Ausbauten, welche einer Erneuerung daselbst bestehender Gebäude gleichkommen, ver sagt werden.

2. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfuchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer gegen volle Entschädigung zu entziehen, und zwar, vorbehaltlich einzelner Sonderbestimmungen, jederzeit auf einmal oder stückweise. Die behördliche Fuchtliniengenehmigung wirkt also insofern zugleich als Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde ⁴⁾.

Die Leistung der Entschädigung bestimmt sich zunächst nach Maßgabe des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 i. d. F. v. 30. IX. 1899 (RBl. S. 735). Zur Entscheidung über die Ansprüche der Grundeigentümer sind, anders als in dem normalen Verfahren des Enteignungsgesetzes, die G e r i c h t e zuständig (B. D. Art. 16 Abs. 2). Für die Bemessung der Entschädigung ist namentlich die Unterscheidung von „unbebaute m“, „bebaute m“ und „bebaubare m“ Gelände von Wichtigkeit. Als „bebaubares“ Gelände bezeichnet man solches noch unbebaute Gelände, welches an einer bereits bestehenden, bzw. in den Ortsbauplan aufgenommenen und auch schon teilweise mit Häusern besetzten Straße gelegen ist, welches also auch bisher schon zur Bebauung geeignet war ⁵⁾. „Unbebautes“, an keiner bestehenden Straße gelegenes Gelände, welches nach dem Bauplane zur Herstellung neu anzulegender Straßen oder Plätze erforderlich ist, kann nicht zu dem Werte, welchen es als Bauplatz haben würde, sondern nur

1) B. D. Art. 8, A. B. § 7.

2) Vgl. hierüber B. D. Art. 30, A. B. § 49.

3) Zum Beispiel im Hinblick auf die Notwendigkeit einer späteren Straßenverbreiterung.

4) B. D. Art. 11; P f a f f S. 36 ff.

5) Siehe P f a f f I S. 37; B. D. Art. 15 Ziff. 2.

so hoch abgeschätzt werden, als es, je nach seiner Beschaffenheit, nach den gesetzlichen Grundsätzen über die Ausmittlung der Entschädigungssumme bei Abtretung von Privateigentum zu öffentlichen Zwecken¹⁾ gewertet werden kann²⁾. Bei „bebaubarem“ Gelände ist dagegen berechtigterweise dessen bisherige Wertbarkeit als Bauplatz sowohl bei der Feststellung der Höhe der Entschädigungsleistung, als auch bei der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an der Grundeigentümer eine Entschädigung beziehungsweise die Enteignung verlangen kann, zu berücksichtigen³⁾. Noch günstiger ist die Lage des Eigentümers, wenn es sich um „b e b a u t e s“ Gelände handelt, d. h. wenn bestehende Gebäude von den neuen Fluchtlinien der Straßen und öffentlichen Plätze so getroffen werden, daß ihr Areal zu den Straßen und Plätzen zu ziehen ist.

Für die durch die Festsetzung der Fluchtlinien herbeigeführten bloßen Beschränkungen der Baufreiheit wird in der Regel keine Entschädigung gewährt. Ausnahmen finden nur in wenigen bestimmten Fällen statt. Im einzelnen s. B. D. Art. 11—17.

2. Die Herstellung der Ortsstraßen (B. D. Art. 19—22, A. B. §§ 32—39). Die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der im öffentlichen Interesse notwendigen Ortsstraßen und öffentlichen Plätze obliegt, vorbehaltlich des Bestehens besonderer privatrechtlicher Verpflichtungen und vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Ortsdurchfahrten, den Gemeinden (B. D. 19). Ein Teil dieser Lasten kann jedoch auf die nächsten Interessenten abgewälzt werden, indem durch Ortsstatut festgesetzt wird, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, sowie bei dem Ausbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen, der Aufwand für die Erwerbung des nötigen Straßengeländes, für Herstellung der Regen- und Abfallwasserkanäle, für die Erdarbeiten zur Herstellung des Straßenkörpers, für die erste Chaussierung der Fahrbahn und für die Anlegung gepflasterter Gassen von den an die Straße angrenzenden Grundbesitzern ganz oder teilweise zu tragen oder zu ersetzen ist. Diese Verpflichtung tritt ein, sobald auf den betreffenden Grundstücken neue oder ältere Gebäude an die neue Baufluchtlinie zu stehen kommen oder ihren Ausgang nach der neuen Straße erhalten. Ebenso kann die Gemeinde sich auch Ersatz für die Herstellung und Unterhaltung der Trottoirs verschaffen. Auch die Herstellung von Kanälen und Bürgersteigen in schon bestehenden Straßen kann in ähnlicher Weise auf die Grundanlieger abgewälzt werden (B. D. 21; P f a f f I S. 58 ff.).

Die Voraussetzungen, unter welchen die Eröffnung und Herstellung einer Straße zu erfolgen hat, sowie die Reihenfolge, in welcher die nach dem Ortsplane anzulegenden Straßen oder Bauquartiere zu eröffnen sind, bestimmt sich nach dem Ortsbauplan. Sobald die Bebauung einen bestimmten Umfang erreicht hat oder sicher zu erreichen verspricht, tritt gesetzlicher Zwang ein (B. D. 20, A. B. 36). — Die Anlage von Privatstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr unbeschränkt übergeben werden sollen, bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörden und des Kreisamts (B. D. 22, P f a f f S. 62).

III. Die für einzelne Bauten geltenden polizeilichen Bestimmungen (B. D. Art. 23—61, A. B. §§ 40—79). 1. Allgemeine Bestimmungen (B. D. 23—28, A. B. §§ 40—47). Die Bestimmungen der B. D. erstrecken sich auf alle Bauten im Sinne des Gesetzes — d. s. namentlich alle Arten von Gebäuden, Kellern, Brunnen, Kanälen, Abtritt- und Abfallgruben und Einfriedigungen — sei es nun, daß zu deren Herstellung eine polizeiliche Genehmigung oder nur eine vorgängige Anzeige erforderlich ist. Auch die Beschaffenheit und Einteilung der Bauplätze unterliegt bestimmten baupolizeilichen Vorschriften (B. D. 26). Wenn der bauliche Zustand eines „Baumwesens“⁴⁾ für Menschen oder fremdes Eigentum gefährlich ist, so ist der Eigentümer zur rechtzeitigen Abhilfe, nötigenfalls

1) Siehe Enteignungsgesetz Art. 5 ff.

2) Dabei ist es selbstverständlich gleichgültig, ob der Grundeigentümer vielleicht darauf spekuliert hat, daß das fragliche Gelände wirkliche Bauplatzqualität erhält. S. M o t i v e, abgedruckt bei P f a f f S. 37, u. B. D. Art. 14.

3) Vgl. B. D. Art. 12, für dessen Gestaltung das preuß. Gesetz vom 2. VII. 1875, § 13 Pos. 3, vorbildlich war.

4) Dieser Ausdruck ist dem württembergischen Recht entnommen; s. oben S. 246.

zum Niederreißen der gefahrdrohenden Teile verpflichtet (BD. 27; RD. Art. 80; StD. Art. 56). Bei jeder Art von Bautätigkeit sind die erforderlichen Vorkehrungen gegen Schädigungen und Belästigungen Dritter zu treffen (BD. 28).

2. *Zweckbestimmung, Stellung und Lage der Bauten* (BD. 29—39, AB. 48—62). Hinsichtlich der Zweckbestimmung und Stellung der Bauten sind nur diejenigen Beschränkungen zulässig, welche durch die BD. oder durch Ortsstatut (vgl. z. B. RGD. §§ 23 Abs. 3 und 142) ausdrücklich festgesetzt sind. Vorbehaltlich bestimmter, durch Lokalpolizeireglements näher zu regelnder Ausnahmen muß bei Errichtung von Bauten an öffentlichen Plätzen oder an Ortsstraßen die Baufluchtlinie und die Höhenlage der Straße eingehalten werden (BD. 29, 30). Die größte zulässige Höhe der Privatgebäude an beiderseits anzubauenden Ortsstraßen von normaler Breite (s. o.) soll, von der Oberfläche der Straße bis zur Dachtraufe gemessen, die Breite der Straße einschließlich Bürgersteige und Vorgärten in der Regel nicht um mehr wie zwei Meter übersteigen (BD. 31). Jeder Bau ist so anzulegen, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht (BD. 37) ¹⁾.

3. Die Konstruktion der Bauten (BD. 40—61; AB. 63—79; die §§ 64 und 76 i. d. F. v. 21. X. 1893, RBl. S. 269) muß den in bezug auf Festigkeit, Feuerschutz, Gesundheit und Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Hinsichtlich der Anlegung von Brandmauern vgl. besonders BD. Art. 46 i. d. F. d. RG. z. BGB. v. 17. VII. 1899 Art. 278 I und BD. Art. 48 i. d. F. d. Gesetzes, die Abänderung der Artikel 45—50 der allg. BD. v. 30. IV. 1881 betr., vom 5. X. 1886. Alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen, „insoweit es die Verhältnisse gestatten“, so gebaut werden, daß sie hinlängliche Höhe, Licht, Luft und Luftwechsel haben und weder feucht noch sonstwie gesundheitschädlich sind. Kellerwohnungen sind verboten, Souterrainwohnungen nur unter bestimmten Kautelen gestattet ²⁾.

IV. Organisation und Zuständigkeit der Behörden; das Verfahren (BD. 62—82, AB. 80—104). Die oberste Behörde in allen unter die Allgemeine Bauordnung fallenden Angelegenheiten ist das Ministerium des Innern; die oberste Behörde in bautechnischen Angelegenheiten ist die beim Finanzministerium bestehende Ministerialabteilung für Bauwesen, die zugleich auch den übrigen Ministerien zur Wahrnehmung der Geschäfte der oberen Bauverwaltung beigegeben ist ³⁾.

Die lokale Beaufsichtigung des Bauwesens obliegt den Lokalpolizeibehörden, die obere Aufsicht über das Bauwesen innerhalb der Kreise den Kreisämtern unter Beirat der technischen Behörden, namentlich der Bau- und der Gesundheitsbehörden.

Technische Lokalbehörden für das staatliche Bauwesen sind die dem Finanzministerium unterstellten Hochbauämter Darmstadt, Dieburg, Bensheim, Gießen, Alsfeld, Friedberg und Mainz, die Wasserbauämter Worms und Mainz und das Tiefbauamt Bad-Nauheim. Technische Lokalbeamte im Ressort der inneren Verwaltung sind die den Kreisämtern unmittelbar beigegebenen, dem Ministerium des Innern unterstehenden Kreisbauinspektoren. Endlich werden zur Leitung von umfangreicheren staatlichen Bauausführungen jeweils auf deren Dauer noch besondere Baubehörden und Baubureau errichtet ⁴⁾.

Den Kreisämtern steht insbesondere auch der Erlaß der sog. Baubescheide und der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften etwa erforderlichen besonderen Anordnungen zu; die Zuständigkeit zur Baugenehmigung kann jedoch in den Städten vom Ministerium des Innern auch auf den Bürgermeister bzw. den staatlichen Lokalpolizeibeamten übertragen werden. Die Einholung einer baupolizeilichen Genehmigung ⁵⁾ ist regelmäßig

1) Bezüglich eines Redaktionsversehens in Abs. 3 Ziff. 1 dieses Artikels s. Siegert S. 95.

2) BD. 61, AB. 79. — Vgl. Siegert S. 92 ff.

3) Siehe oben § 30.

4) Siehe Hess. Bürgerbuch S. 234.

5) Bezüglich der Stempelpflicht der Baugenehmigung s. Gesetz über den Urkundenstempel v. 12. VIII. 1899 i. d. F. v. 24. III. 1910, RBl. S. 63, Art. 1 u. Tarif Nr. 35 VII. Bei Bauten bis zu 1000 Mk. Baukosten ist die Genehmigung stempelfrei.

erforderlich für die Neuerrichtung von Gebäuden, für die Bornahe von Hauptänderungen an solchen nach der Straßenseite hin und für die Neuerrichtung, Verlegung oder Abänderung von Feuerstätten (B.D. 62—64)¹⁾. Beschwerden wegen Verweigerung der Genehmigung usw. oder wegen sonstiger baupolizeilicher Verfügungen (namentlich baulicher Auflagen) sind vom Kreisamt bzw. vom Ministerium des Innern zu entscheiden (B.D. 71, A.B. 96). Für die Einhaltung der bestehenden allgemeine Vorschriften und der im Einzelfall getroffenen besonderen Anordnungen sind sowohl die Bauherren als auch deren Baumeister und Bauhandwerker strafrechtlich verantwortlich (B.D. 79, 80). Auch können die Polizeibehörden behufs Herbeiführung des vorschriftsmäßigen Zustandes die erforderlichen Zwangsmaßregeln anordnen (B.D. 80; St.D. 129 b; R.D. 66). Gleichwohl ist eine dauernde Sicherstellung des Vollzugs der baupolizeilichen Auflagen bisher nicht gewährleistet²⁾.

Sofern bezüglich der Einteilung der Grundstücke eines durch den Ortsbauplan festgestellten Bauquartiers in „bauwürdige“, d. h. dem Ortsstatut entsprechende Baupläze keine gütliche Verständigung der Beteiligten erzielt wurde, kann auf Antrag eines der Beteiligten die Gemeinde die betreffenden Grundstücke auf dem Expropriationswege erwerben und nach vorheriger Einteilung in zweckmäßige Baupläze wieder versteigern. Besondere Grundsätze gelten hinsichtlich der zwangsweisen Zusammenlegung bebauungsunfähiger Grundstücke auf Grund älterer Sondergesetze für das Gebiet der Stadt Mainz (B.D. 81)³⁾.

§ 97. **Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge**⁴⁾. Die hessische Wohnungsgesetzgebung, mit der der hessische Staat in vorbildlicher Weise für andere deutsche Staaten die Initiative in der schwierigen Frage der staatlichen Bekämpfung der Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens ergriffen hat, besteht aus den drei Gesetzen vom 1. Juli 1893, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen (RBl. S. 101), vom 7. August 1902, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend (RBl. S. 357) und vom 1. Juli 1908 über die Änderung des an zweiter Stelle genannten Gesetzes (RBl. S. 157)⁵⁾. Obgleich das erste dieser drei Gesetze ausgesprochen polizeilichen Zwecken dient, während die beiden anderen mehr p f l e g l i c h e n Charakter tragen, stehen sie doch in untrennbarem Zusammenhang; das Wohnungsaufsichtsgesetz von 1893 ist durch das Wohnungsfürsorgegesetz von 1902 in wichtigen Richtungen ergänzt und abgeändert worden. Im wesentlichen gipfelt die Wohnungsgesetzgebung in der Aufstellung folgender Grundsätze:

1) Vgl. aber auch B.D. 18, wonach in Gemeinden, in welchen für die Anlegung neuer Straßen in dem Ortsbauplan ausreichend Vorsehung getroffen worden ist, durch Ortsstatut bestimmt werden kann, daß außerhalb des Bereichs des Ortsbauplanes Gebäude überhaupt nicht errichtet werden dürfen. S. hierzu Siegert S. 108.

2) Vgl. die Vorschläge des Abg. Dr. Gläffing, oben S. 246 Anm. 2; Siegert S. 101 ff.

3) Vgl. Siegert S. 109 ff.

4) Vgl. Braun, Die wirtschaftspolitische Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen im Jahre 1902, Darmstadt 1902. (Das Werk gibt auf S. 135—201 die amtlichen Materialien und den Text des Wohnungsfürsorgegesetzes von 1902 mit wertvollen Erläuterungen, sowie den Text des Wohnungsaufsichtsgesetzes von 1893). — W. Troeltsch, Die hessische wirtschaftspolitische Gesetzgebung im Jahre 1902 und ihre bisherigen Erfolge, in Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb. usw. XXIX 3, S. 201—233, Leipzig 1905. — Matthias, Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge nach der hess. Gesetzgebung, mit Motiven, Erläuterungen u. Sachreg., amtl. H.A., Darmstadt 1906. — Rudolf Siegert, Die Wohnungsfürsorge im Großherzogtum Hessen, Gießener Dissertation 1907. — Gresschel, Jahresberichte des Gr. Hess. Landeswohnungsinspektors, i. Mitteilg. d. Zentralstelle f. Lst. Nr. 915 (1911), Nr. 934 (1912); die Berichte über die früheren Jahre erschienen als selbständige Veröffentlichungen Darmstadt 1903 ff. — Ernst-Ludwig-Berein (Hess. Zentralverein f. Errichtg. billiger Wohnungen), Jahresberichte (außer den Berichten auch Vorträge von André, Biermer u. a. enthaltend), Darmstadt 1902 ff.

5) Bezüglich der amtlichen Materialien der beiden erstgenannten Gesetze (namentlich RBl. 1900/03 I. R., Beil. 262, Ausschußbericht des um jene Gesetze besonders verdienten Freiherrn Henlz zu Herrnsheim, u. RBl. II. R., Druckf. 898, Ausschußbericht Köhler) f. Braun, Troeltsch und Matthias a. a. O., bezüglich des letztgenannten Gesetzes f. RBl. 1905/8, II. R., Druckf. 9, 207, 600 (Regierungsvorlage), 789 (Ausschußbericht Seelingher), Prot. 13, 15, 26, 114; I. R. Beil. 7, 23, 246, Prot. 4, 16, sowie van Caller, i. Jahrb. d. öff. R. d. G. IV. (1910) S. 427 f.

I. **Wohnungsaufsicht**¹⁾. Zur Verhütung der aus der mietweisen Benutzung ungesunder Wohnungen oder ungeeigneter Schlafstellen hervorgehenden Nachteile für Gesundheit und Sittlichkeit sind nachstehende Einrichtungen getroffen: 1. Befugnis der staatlichen Gesundheitsbeamten, der Ortspolizeibehörden und der von den letzteren Beauftragten, die zum Vermieten bestimmten Wohnungen und Schlafstellen, sowie die von den Arbeitgebern ihren Arbeitern zugewiesenen Schlafstellen darauf zu untersuchen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind (Art. 1). 2. Polizeiliches Recht der Aufstellung von Normativbestimmungen (Polizei-Verordnungen) in bezug auf den Mindestluftstrom, die Benutzungsweise und die anderweitigen Verhältnisse der genannten Räumlichkeiten (Art. 2, 3). 3. Anzeigepflicht der Vermieter von Kleinwohnungen (Wohnungen mit drei oder weniger Räumen einschließlich Küche, aber ausschließlich solcher Räume, die aftervermietet oder von anderen Personen regelmäßig mitbenutzt sind), von Keller- und Dachwohnungen bestimmter Beschaffenheit, sowie von Schlafstellen (Art. 4—6). 4. Recht der Polizei zur Untersagung der Benutzung bestimmter Räume oder zur Anordnung der Beseitigung bestimmter Schadensursachen im Falle von Gesundheits- oder Sittlichkeitsgefährdung (Art. 7). 5. Anspruch der Unternehmer von Neubauten oder Umbauten auf rechtzeitige Bekanntgabe der polizeilichen Anforderungen an die künftigen Mieträume (Art. 8). 6. Geregeltes Beschwerdeverfahren gegenüber allen einschlägigen Polizeiverfügungen (Art. 9). 7. Verhängung von gerichtlichen Geldstrafen bei Übertretung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Polizeiverfügungen (Art. 11—14). 8. Polizeiliche Ausweisung der die beanstandeten Räume benutzenden Mieter aus diesen Räumen (Art. 15).

II. **Wohnungsfürsorge**²⁾. Zum Zwecke der Beschaffung von Wohnungen für Minderbemittelte („solche Häuser, bei welchen nach ihrer Raumeinteilung die Abgabe von Wohnungen mit nicht mehr wie drei Zimmern nebst Küche und Zubehör als Regel vorgesehen ist“, Art. 1) dienen folgende Mittel: 1. Die Gewährung billiger Baudarlehen aus der Landescredittasse an Gemeinden, welche die Beschaffung solcher Wohnungen entweder selbst übernehmen oder durch Förderung geeigneter Bauvereine³⁾ unterstützen. Solche Darlehen können, abgesehen von der unter Ziff. 2 erwähnten Ausnahme, bis zum vollen Betrag der Kosten für Geländeerwerb und Bauausführung gewährt werden. Sie bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung; wird diese verlangt, so kann sie auch durch Einräumung eines Pfandrechts an einer auf die Baugrundstücke eingetragenen Hypothek bestellt werden (Art. 2). Mit ministerieller Genehmigung kann die Darlehnstilgung in jedem fünften Jahre zur Deckung größerer Reparaturen auf ein Jahr ausgesetzt werden (Art. 3). Besteht in einer Gemeinde ein auf andere Weise nicht zu beseitigender Mangel an guten Mietwohnungen für Minderbemittelte und ist eine Bauvereinigung der im Gesetz genannten Art zum Bau solcher Wohnungen bereit, so kann die Gemeinde auf Antrag dieses Vereins oder des Landeswohnungsinspektors oder auf Ansinnen des Kreisrats im Verwaltungsstreitverfahren gezwungen werden, dem Vereine die erforderlichen Mittel darlehnsweise zu verschaffen. In der die Gemeinde verpflichtenden Entscheidung sind die erforderlichen Bedingungen festzusetzen, welche die zweckentsprechende Benutzung und Unterhaltung der herzustellenden Wohnungen gewährleisten (Art. 5 i. d. F. v. 1908). Erfolgt die Darlehnsaufnahme von Seiten der Gemeinde zugunsten einer derartigen Bauvereinigung, so darf das von der Gemeinde zu gewährende Darlehen neun Zehntel des vorgenannten Betrages nicht überschreiten; bezüglich Verzinsung und Tilgung darf die Gemeinde keine höheren Anforderungen stellen,

1) Siehe die allegierten Artikel des Wohnungsaufsichtsgesetzes v. 1893.

2) Siehe die allegierten Artikel des Wohnungsfürsorgegesetzes von 1902 i. d. F. von 1908. — An Darlehen für Wohnungsfürsorgezwecke wurden bisher ausgegeben von der Landescredittasse insgesamt 350 000 Mk., von der Landesversicherungsanstalt rund 5 ½ Millionen Mk. (Gest. Mitteilung des Großh. Landeswohnungsinspektors G r e ß s c h e l. Dieser erklärt die verhältnismäßig geringe Höhe des erstgenannten Betrages damit, daß die Landescredittasse nur solche Häuser beleiht, welche im d a u e r n d e n Besitze der Gemeinde oder des Bauvereins bleiben.)

3) Hierher gehören nach Art. 5 nur gemeinnützige rechtsfähige Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe haben.

als sie selbst gegenüber der Landeskreditkasse zu erfüllen hat (Art. 6). 2. Die Gewährung billiger Baudarlehen an Bauvereine unmittelbar aus der Landeskreditkasse. Ein solches Darlehen darf zwei Drittel, bei Bürgschaft der Gemeinde neun Zehntel des unter Ziff. 1 erwähnten Betrages nicht überschreiten (Art. 7a). 3. Die Gewährung des Enteignungsrechts an Gemeinden bzw. Bauvereine für folgende Fälle: a) Wenn die mietweise Benutzung der Mehrzahl der Wohnräume eines Hauses auf Grund des Wohnungsaufsichtsgesetzes wegen Gesundheitschädlichkeit polizeilich untersagt und die Ausweisung der Mieter bewirkt wurde, und wenn der Eigentümer alsdann den ihm gemachten baulichen Auflagen (Umbau oder Niederlegung des Hauses binnen bestimmter Frist) nicht entspricht, so ist die Gemeinde zur Enteignung des Hauses nebst zugehörigem Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte befugt. b) Erscheint die Zweckbestimmung des mit einem Darlehen der oben geschilderten Art hergestellten Gebäudes nebst zugehörigem Gelände gefährdet, so ist die Gemeinde bzw. der Bauverein — abgesehen von dem Rechte sofortiger Kündigung des Darlehens — berechtigt, das Gebäude zu dem durch seinen Zweck bestimmten Werte nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zu erwerben (Art. 7 und 7a). 4. Zur Durchführung der Zwecke der Wohnungsgesetzgebung wurde eine dem Ministerium des Innern unterstehende Landeswohnungsinspektion geschaffen (W. v. 24. II. 1903), welche „im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mißstände hinzuwirken“ hat (Art. 12). 5. Eine erhebliche mittelbare Förderung kann die öffentliche Wohnungsfürsorge ¹⁾ endlich durch die Bildung von *Zweckverbänden* (Gemeindeverbänden) für gemeinnützige Bauzwecke nach Maßgabe der Landgemeindeordnung (Art. 195—205) erfahren ²⁾.

III. Die Organisation der Wohnungsaufsicht und Wohnungsfürsorge ³⁾. An der Spitze der Organisation steht die vorgenannte Landeswohnungsinspektion, die gleichzeitig mit der staatlichen Aufsicht und mit exekutiven Maßnahmen im engeren Sinne betraut ist. Die eigentlichen Träger der Wohnungsaufsicht sind die zu diesem Zwecke von den Gemeinden aufzustellenden *gemeindlichen Wohnungsinspektoren*. Als solche fungieren teils besondere Beamte im Hauptamt (zumeist sog. „mittlere Techniker“), teils sonstige Gemeindebeamte oder anderweitige hierzu geeignete Persönlichkeiten (Stadtbaumeister, Gemeinde- oder Privatchniker, Bauhandwerker, Krankenkassenbeamte, Gemeinderatsmitglieder, Lehrer, Ärzte u. a., dagegen nur ausnahmsweise Polizeibeamte); in Mainz besteht ein besonderes Wohnungsamt. Eine wichtige Unterstützung der Wohnungsaufsicht i. w. S. bildet die gutachtliche und kontrollierende Tätigkeit der *staatlichen Gesundheitsbeamten* (Kreisärzte).

§ 98. **Eisenbahnwesen** ⁴⁾. Die rechtliche Ordnung und die Verwaltung des Eisenbahnwesens ist vorbehaltlich der gemäß Art. 4 Ziff. 8 und Art. 41—45 der Reichsverfassung dem Deutschen Reiche zustehenden Befugnisse grundsätzlich Sache des Einzelstaats. Hessen

1) Auf die in Hessen besonders reich entwickelte private Wohnungsfürsorge kann hier leider nicht eingegangen werden. Vgl. hierüber namentlich die Jahresberichte des *Ernst-Ludwig-Vereins* und *Siegert a. a. O.*

2) Ein solcher Verband (mit einer eigenen Wohnungsinspektion) besteht z. B. für die Landgemeinden des Kreises Worms, s. *ABl.* 1912 S. 477. — Bezüglich der Zweckverbände überhaupt s. oben § 56.

3) Vgl. hierzu *Greßchel*, Wesen und Aufgabe der Wohnungsaufsicht, *Ztschr. f. Wohnungswesen*, Jahrg. VII Nr. 14 u. 15 (1909), wo namentlich die vorbildliche Organisation Hessens eingehend geschildert ist.

4) Am 1. April 1910 betrug die Betriebslänge der im Eigentum des hessischen Staats stehenden Hauptbahnen 789,2 km, die seiner Nebenbahnen 460,8 km. Die nicht im Staatseigentum stehenden Staatseisenbahnen (Haupt- und Nebenbahnen) hatten eine Betriebslänge von 167,3 km, die Privatbahnen (Nebenbahnen im Privateigentum und Privatbetrieb) eine solche von 241,4 km. Von der gesamten Betriebslänge des hessischen Staatseisenbahnbesitzes mit 1250 km ent-

hat jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen auf einen großen Teil der ihm rechtlich zukommenden Eisenbahnhoheitsrechte der Ausübung nach vertragsmäßig verzichtet¹⁾.

I. Der Staatsvertrag zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896, *RAI.* S. 169, hat folgenden Rechtszustand begründet²⁾:

1. Die von beiden Seiten zu übernehmenden Bahnstrecken — das waren, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die sämtlichen Staatseisenbahnen der kontrahierenden Staaten³⁾ — wurden zu einer *Betriebsgemeinschaft* vereinigt. Dabei wurde zugleich ausgemacht, daß alle dem Eisenbahnbesitze beider Staaten künftig hinzutretenden Bahnen, sofern nicht auf Wunsch der hessischen Regierung im einzelnen Falle ausdrücklich eine Ausnahme hiervon vereinbart wird, gleichfalls von der Gemeinschaft betrieben werden (*Art.* 6).

2. Der Betrieb der vereinigten Bahnen soll (im Sinne einer *Finanzgemeinschaft*) für Rechnung beider Staaten in der Weise erfolgen, daß alle Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben als gemeinsam gelten und der Einnahmeüberschuß nach einem näher vereinbarten, hauptsächlich nach den früheren Betriebsergebnissen bemessenen, Maßstab verteilt wird (*Art.* 7 ff.). Die Verwaltung geschieht nach den jeweiligen preußischen Vorschriften auf Grund eines nach Anhörung der hessischen Regierung von Preußen für die Gesamtheit aufgestellten Etats. Für den hessischen Staatshaushalt kommt demnach nur der hessische Anteil am Betriebsüberschusse, sowie die Aufbringung der Mittel für die auf hessische Rechnung entfallenden außerordentlichen Ausgaben in Betracht (*Art.* 12). —

3. An der Organisation der Gemeinschaftsverwaltung ist *H.* in folgender Weise beteiligt: Die oberste Leitung der Eisenbahngemeinschaft steht dem *Regl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten* zu. Bei dieser Zentralbehörde wurde eine etatsmäßige Stelle für einen hessischen Vortragenden Rat geschaffen. Die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung der in die Gemeinschaft eingeworfenen hessischen Strecken erfolgt durch die Eisenbahndirektionen in Mainz und in Frankfurt a. M., deren erstere, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen⁴⁾, die Bezeichnung „Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion“ führt. Für diese beiden Direktionsbezirke besteht bei der *Regl. Preuß. Eisenbahndirektion Frankfurt* ein gemeinschaftlicher, nach dem preußischen Gesetz vom 1. Juni 1882 gebildeter *Bezirks-Eisenbahnrat*, der aus Vertretern des Handels, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft zusammengesetzt ist⁵⁾ und zwei hessische Vertreter in den *Landeseisenbahnrat* zu entsenden hat (*Art.* 18). Die Dienststellen auf hessischem Gebiete (Eisenbahn-Betriebs-, Verkehrs-, Maschinen- und Werkstätten-Inspektionen usw.) werden als „Großherzoglich Hessische“ bezeichnet,

fielen 1174,2 km auf hessisches, 75,8 km auf nichthessisches Gebiet. Das Gesamtanlagekapital der hessischen Eigentumsstrecken belief sich im Jahre 1910 auf 345 480 323 *Mk.*, der Nominalbetrag der Eisenbahnschuld auf 329 048 280 *Mk.* — *S.* bezüglich dieser und weiterer statistischer Angaben die Mitteilungen der Zentralstelle f. d. Landesstatistik *Nr.* 912.

1) Bezüglich der Entwicklung des hessischen Eisenbahnwesens bis zum Jahre 1896 siehe namentlich *Zeller II*, S. 213 ff.; *Traun u. Weber IV* S. 72 ff.; *Cosack* S. 115 ff. Letzterer befaßt sich hauptsächlich eingehend mit der inzwischen praktisch erledigten Frage der Verstaatlichung der hess. Ludwigsbahn. Vgl. hierzu die als Manuskript gedruckten Gutachten von *Laband* und *Georg Meyer* (s. Literaturverzeichnis) und den unten angeführten hessisch-preussischen Eisenbahnvertrag *Art.* 1. Hinsichtlich der Entwicklung von 1897—1907 s. die Regierungsdenkschrift *LV. II* 1905/8, Druckf. *Nr.* 732; bezüglich der weiteren Entwicklung und der Frage einer Revision des Gemeinschaftsvertrags s. namentlich *A. Grooß*, Die hessischen Eisenbahnen unter preussischer Verwaltung, 1908; *Kendso Totsuka*, Geschichte des Hessischen Eisenbahnwesens, Gießener Diss., 1909; *Biermer*, Die Preussisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft (Sammlg. II, S. 8 u. 9), 1911; *Biermer*, Die hess. Eisenbahnfrage n. d. Landtagsschlusse, Darmst. Tägl. Anzeiger 1911, *Nr.* 162—164; s. endlich mehrere Artikelreihen von *Ossenberg* und von *Grooß* in der Frankfurter Zeitung 1911 *Nr.* 79, 80; 101, 108, 109; 156, 157.

2) Die einschlägigen Verhandlungen des hess. Landtags s. *LV. II*, Protok. III *Nr.* 79—84; Druckf. *B. IV*, *Nr.* 561—563, 568 samt Anlagen.

3) Bezüglich der Main-Neckarbahn s. unter II.

4) Siehe Schlußprotokoll z. vorbez. Vertrag *Hiff.* XIII.

5) Bezüglich der Wahl der hessischen Mitglieder s. *Allerh. Bd.* v. 7. IV. 1897, *RAI.* S. 71, 17. VII. 1907, *RAI.* S. 315, i. d. *F.* v. 3. VIII. 1910, *RAI.* S. 175.

insoweit als die entsprechenden Stellen in Preußen die Bezeichnung als „Königlich Preussische“ führen (Art. 13). Die Ernennung des Präsidenten der Eisenbahndirektion in Mainz erfolgt durch Preußen. Im übrigen ist eine dem hessischen Eisenbahnbesitz entsprechende Anzahl im Vertrage näher bezeichneter Stellen mit hessischen Beamten zu besetzen; die Annahme, Ernennung und Pensionierung dieser Beamten und des sonstigen Dienstpersonals bleibt jedoch im wesentlichen der Gemeinschaftsverwaltung vorbehalten. Die Ernennung der höheren hessischen Eisenbahnbeamten mit dem ihrer amtlichen Stellung entsprechenden Rang und Titel steht der hessischen Regierung nach vorherigem Benehmen mit der preussischen Regierung zu, wogegen die Verleihung der Stellen in der Gemeinschaftsverwaltung mit dem damit verbundenen Gehalt durch die zuständige Behörde der Gemeinschaftsverwaltung erfolgt. Eine staatsrechtliche Besonderheit ist, daß die in der Gemeinschaftsverwaltung zur Anstellung gelangenden hessischen Beamten die Berechtigung erlangen, nach Dienstalter und Qualifikation ebenso wie die preussischen Beamten innerhalb des ganzen Gemeinschaftsgebietes aufzuzücken, ohne ihre Eigenschaft als hessische Staatsbeamte zu verlieren (Art. 14, 15). — Die oberste, in Eisenbahnangelegenheiten zuständige hessische Behörde ist das *Großh. Ministerium der Finanzen*. Innerhalb dieses Ministeriums besteht eine besondere „*Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen*“, welche die Aufgabe hat, die Entschlüsse des *N. d. F.* in Eisenbahnsachen vorzubereiten und auszuführen¹⁾.

Was die rechtliche Stellung der hessischen Eisenbahnbeamten anlangt, so bestimmt sich dieselbe teils nach dem vorgenannten Staatsvertrag, teils nach der einschlägigen hessischen Landesgesetzgebung. Die Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrages beziehen sich namentlich auf die Annahme, Ernennung und Pensionierung der Beamten und des sonstigen Dienstpersonals der Betriebsgemeinschaft, auf die Ausscheidung und Besetzung des hessischen Stellenanteils und speziell der sog. Beförderungstellen, ferner auf die Ernennung, Vereidigung, Versetzung, Befoldung, Pensionierung, Hinterbliebenenversorgung, Disziplinarverhältnisse und Uniformierung der hessischen Beamten. Im Einklang mit dem Gemeinschaftsvertrag und mit den bezüglichlichen Bestimmungen der preussischen Gesetze erfolgte die nähere Regelung der einschlägigen Rechtsverhältnisse durch das Landesgesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preussischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 26. März 1897 (RBl. S. 25), in der durch die Gesetze vom 21. April 1898 (RBl. S. 245), vom 26. April 1904 (RBl. S. 121), vom 14. Mai 1908 (RBl. S. 109), und vom 29. Dezember 1909 (RBl. 1910 S. 1) herbeigeführten Fassung.

4. Die *Souveränitätsrechte* des hess. Staates (z. B. die Landespolizei) bleiben bezüglich der auf hessischem Gebiete belegenen Bahnen insoweit unberührt, als nicht einzelne dieser Rechte ausdrücklich der Gemeinschaftsverwaltung übertragen sind. Letzteres ist namentlich geschehen hinsichtlich der Bahnpolizei und der Aufsicht über den Bau und Betrieb der Gemeinschaftsbahnen und bezüglich der Ausübung der durch die einschlägigen reichsrechtlichen Bestimmungen der Landesaufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechte (Art. 17)²⁾. Bei wichtigeren, das hessische Gebiet berührenden *Tarifänderungen* und bei Feststellung der *Jahrespläne* für die hessischen Strecken ist auf die Wünsche der hessischen Regierung tunlichst Rücksicht zu nehmen. Eine Verminderung der bestehenden Personenzüge und Schnellzugstationen soll nicht ohne Zustimmung der hessischen Regierung vorgenommen werden (Art. 18).

II. Auf Grund eines hessisch-preussisch-sadischen Staatsvertrages vom 14. Dezember 1901³⁾ wird seit dem 1. Oktober 1902 die *Main-Neckar-Bahn* durch die Eisenbahndirektion in Mainz unter Oberaufsicht der Zentralstelle der preussisch-hessischen Eisenbahn-

1) *BD.* vom 30. V. 1900.

2) Bezüglich der Zuständigkeiten der hess. Zentralbehörde s. im einzelnen *LB.* II 1893/98 *Beil.* 4, Anlage z. Nr. 581, S. 3.

3) *RBl.* 1902 S. 507. Bezüglich der einschlägigen Landtagsverhandlungen s. *LB.* II 1900/3 *Druck.* B. V Nr. 742, VI 874; *Prot.* B. IV Nr. 106, 107, 108, 110. — S. auch die Bestimmungen des hessisch-preussischen Gemeinschaftsvertrages von 1896, Art. 6 u. 7.

gemeinschaft mitverwaltet¹⁾. Bei der genannten Eisenbahndirektion wird eine Mitgliedsstelle von der badischen Regierung besetzt. Für die Verwaltung der Main-Neckar-Bahn gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die durch den vorbez. Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 für die Gemeinschaftsverwaltung vereinbarten Verwaltungs- und Statsgrundsätze (Art. 1). Die Einkünfte aus dem Betriebe der Main-Neckar-Bahn werden in der Weise zwischen Baden und der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft verteilt, daß Baden die Verkehrseinnahmen der auf seinem Gebiete gelegenen Strecken erhält und davon als seinen Anteil an den Ausgaben der Main-Neckar-Bahn denjenigen Prozentsatz erstattet, der sich aus dem Verhältnis der Jahresausgaben zu den Jahreseinnahmen (Betriebskoeffizient) bei der hessisch-preussischen Eisenbahngemeinschaft ergibt. Eine Finanzgemeinschaft zwischen Baden und der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft findet also nicht statt (Art. 8)²⁾. Bezüglich der Tarife ist im wesentlichen Baden für seine, die Eisenbahngemeinschaft für ihre Strecke selbständig zuständig (Art. 7). — Die Ausübung der *S o h e i t s r e c h t e* ist ebenso wie in dem Gemeinschaftsvertrag von 1896 geregelt (Art. 11).

III. *N e b e n b a h n e n*³⁾. Die Anlage und der Betrieb von Nebenbahnen, welche mittelst Dampfkraft oder anderer mechanischer Motoren betrieben werden sollen, bedarf landesherrlicher Genehmigung⁴⁾. Hierbei kann sich die Regierung namentlich vorbehalten die Feststellung der Bahnlinie, der Stationen, der Projekte für bauliche Anlagen und für die Betriebsmittel, die Genehmigung des Fahrplans und der Tarife, endlich die Aufsicht über Ausführung und Betrieb der Bahn und den Erlass besonderer Vorschriften für Bau und Betrieb der Bahn (Art. 1, 10).

Unter bestimmten, vom Gesetz fixierten Voraussetzungen kann solchen Nebenbahnen, welche den Lokalverkehr mit einer bestehenden Hauptbahn vermitteln oder mehrere Hauptbahnen verbinden, nach näherer spezialgesetzlicher Anordnung für jeden Einzelfall eine *s t a t l i c h e* *B e i h i l f e* gewährt werden (Art. 3 ff.). Besteht diese Beihilfe in der Übernahme des Bahnbaus und -betriebs, so kann von den Interessenten der Bahn (beteiligten⁵⁾ Kommunalverbänden und Privaten) die kostenlose Überweisung des Grundes und die Leistung eines Geldbeitrags zu den Baukosten beansprucht werden (Art. 5). Die Benutzung bestehender Straßen kann insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung und erhebliche Beeinträchtigung des sonstigen Straßenverkehrs möglich ist (Art. 11). Im Falle völliger oder partieller Unterbrechung des Bahnbetriebes und im Falle sicherheitsgefährdenden Zustandes des Geleises oder des sonstigen Betriebsmaterials ist der Staat zur vorläufigen Fortführung des Betriebes und eventuell zur Konzessionsentziehung sowie zum Verkauf der Bahn und zur Übertragung der Betriebsbefugnis an den neuen Eigentümer berechtigt (Art. 19). Wenn eine Nebenbahn nach Ansicht der Regierung oder des Reichseisenbahnamts nicht mehr unter die Kategorie der Eisenbahnen „untergeordneter Bedeutung“ fällt, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Bahn auf Verlangen der Regierung zu einer „Hauptbahn“ umzugestalten oder das Eigentum oder den Betrieb der Bahn oder beides an einen etwaigen anderen Unternehmer abzutreten (Art. 21).

§ 99. Post- und Telegraphenwesen. Die erste öffentliche Landespost in Hessen war eine Einrichtung des hessischen Staates. Neben dieser durch Dekrete von 1627, 1730, 1731 und 1803 näher geregelten staatlichen Post unterhielt die fürstliche Familie von Thurn und

1) Hinsichtlich der Beamten s. Gesetz v. 12. VII. 1902 (RBl. S. 325), durch welches das obenbez. Gesetz v. 26. III. 1897 auch auf die Beamten der Main-Neckarbahn ausgedehnt wurde.

2) Siehe *VB.* II 1900/3 Druckf. B. 6 Nr. 874 (Auschußbericht *J ö d e l*) S. 5.

3) Gesetz vom 29. Mai 1884, RBl. S. 51, mit Ausf. v. 13. VI. 1885 (RBl. S. 123). — S. auch *Gl o d u. L e h r* S. 175. — Außer den oben (unter I) angeführten Staatsbahnen besaß Hessen im Jahre 1909 noch 221 km private Nebenbahnen, die von privaten Verwaltungen, wie der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, der Buzbach-Licher Eisenbahnaktiengesellschaft, der Aktiengesellschaft Ringer Nebenbahnen oder von Städten betrieben wurden (s. Hess. Bürgerbuch S. 231).

4) Bezüglich der Verleihung des Enteignungsrechts an Private und Privatgesellschaften zu Eisenbahnunternehmen s. § 69.

5) Bezüglich des Begriffs „beteiligt“ s. *C o s a d* S. 121 und die dort kritisierte Entschdg. des *BGH.*, Zeitschrift f. Staats- u. Gemeindeverwaltung in Hessen 11 S. 84.

Laris, die im Jahre 1615 vom Deutschen Kaiser mit dem Postregal belehnt worden war, einige Postkurse, worüber in den Jahren 1744 und 1804 nähere Vereinbarungen getroffen wurden. Im Jahre 1807 wurde das gesamte Postwesen in Hessen in erblicher Weise an den Fürsten von Thurn und Laris übertragen; dabei blieben jedoch die Posthoheit und namentlich die Aufsicht über die Post dem Landesherrn vorbehalten; die landesherrlichen Aufsichtsbefugnisse wurden durch die Großh. Ober-Post-Inspektion in Darmstadt und in den einzelnen Provinzen durch Postdeputierte ausgeübt (Postlehnsverträge vom 28. VI. 1807 und 31. III. 1818¹⁾).

Am 1. Juli 1867 ging das gesamte Postwesen Hessens auf Grund der zwischen Preußen und dem Fürsten von Thurn und Laris und zwischen Hessen und Preußen geschlossenen Verträge vom 28. Januar 1867²⁾, 3. September 1866 (Friedensvertrag Art. 10, Schlußprotokoll § 6)³⁾ und 19. Juli 1867⁴⁾ auf Preußen über. Ebenso wurde dem Königreich Preußen das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen in Hessen eingeräumt⁵⁾. Bezüglich des künftigen Geschäftsgangs hinsichtlich der Postverwaltungsangelegenheiten wurde vereinbart⁶⁾, daß bei wichtigeren Gegenständen unbeschadet einer etwaigen diplomatischen Behandlung geeigneter Fälle eine direkte Kommunikation zwischen dem hessischen Ministerium des Großherzogl. Hauses und des Außern und dem preussischen Ministerium für Handel usw. stattfinden solle. Zur Behandlung der minderwichtigen Gegenstände, namentlich auch der lokalen Angelegenheiten, wurde eine „Großherzogliche Kommission für Postangelegenheiten“ mit dem Amtssitze in Darmstadt geschaffen, die zu diesem Zwecke mit der Königl. Oberpost-Direktion in Darmstadt in geschäftlichen Verkehr zu treten hatte. Gleichzeitig wurde die bisherige Einrichtung der Großherzogl. Oberpost-Inspektion und der Postdeputierten abgeschafft. Am 1. Januar 1868 trat in Gemäßheit des Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 der Norddeutschen Bundesverfassung und Art. 1 ff. des preussisch-hessischen Vertrags vom 27./29. August 1867⁷⁾ bezüglich des gesamten Post- und Telegraphenwesens an Stelle Preußens der Norddeutsche Bund. Mit der am 1. Januar 1871 erfolgten Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich — siehe die von den Bevollmächtigten Hessens, des Norddeutschen Bundes und Badens am 15. November 1870 vereinbarte „Verfassung des Deutschen Bundes“, Art. 48—52, bzw. die aus dieser hervorgegangenen Art. 48—52 der Reichsverfassung, samt den hierauf bezüglichen Verträgen vom November 1870⁸⁾ — wurde für das ganze Reich außer Bayern und Württemberg eine einheitliche Post- und Telegraphenverwaltung geschaffen. Gleichzeitig wurde dem Reiche auch die Beaufsichtigung und, vorbehaltlich gewisser in Art. 48 Abs. 2 RB. statuerter Einschränkungen, auch die Gesetzgebung auf diesem Gebiete übertragen. Die obengenannte Großherzogliche Kommission für Postangelegenheiten wurde mit dem 1. Januar 1876 außer Wirksamkeit gesetzt; ihre Geschäfte gingen von dem gleichen Zeitpunkte ab an das Großh. Gesamtministerium über⁹⁾.

Die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens steht nunmehr dem Kaiser zu, dem alle Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung gehorsamspflichtig sind. Oberste Reichsbehörde für diesen Geschäftszweig ist, in Unterordnung unter den Reichskanzler, das von einem Staatssekretär geleitete Reichspostamt in Berlin. Diesem unterstehen als Mittelbehörden zur Beaufsichtigung des Post- und Telegraphenbetriebes und zur gesetzlichen Vertretung des Postfiskus 41 Oberpostdirektionen — davon eine für Hessen¹⁰⁾

1) Siehe Hess. Bürgerbuch S. 231 ff.; vgl. auch Roehler und Goldmann, Geschichte des Postwesens i. G. S., Darmstadt 1909.

2) Siehe Roehler u. Goldmann S. 54 ff. u. 144.

3) RB. S. 406, 409.

4) RB. S. 417; Schlußprotokoll S. 423.

5) Friedensvertrag v. 6. IX. 1866, Art. 11.

6) Siehe Schlußprotokoll v. 6. IX. 1866 Ziff. 8 u. Bef. v. 16. IX. 1867, RB. S. 425.

7) RB. S. 789.

8) Vgl. RB. 1870 S. 739.

9) Siehe Bef. v. 28. XII. 1875, RB. 1876 S. 1.

10) Außer dem Gebiete des Amtsgerichts in Wimpfen, das dem Oberpostdirektionsbezirk Karlsruhe i. B. zugeteilt ist.

mit dem Amtssitze in Darmstadt — an deren Spitze je ein Oberpostdirektor steht. Als lokale Organe des Post- und Telegraphenbetriebes fungieren die von Postdirektoren, Postmeistern oder Postverwaltern geleiteten Postämter I., II. und III. Klasse und die von Ortseingewohnern versehenen Postagenturen.

§ 100. Feuerpolizei und Feuerlöschwesen. I. Die Feuerpolizei i. e. S. ist im wesentlichen ein Teil der Baupolizei und daher größtenteils in der allg. VO. und in der UB. zu dieser geregelt¹⁾. Diese enthält namentlich eingehende Vorschriften über die Zugänglichkeit der Bauten für Feuerlösch- und Rettungszwecke (Art. 37, § 56), über Brandmauern (Art. 44—52, UB. §§ 64 ff.), über Verwendung von feuersicherem Material für bestimmte Zwecke (Art. 51, 56), über besondere Sicherheitsvorkehrungen für Gebäude, welche größere Menschenmengen aufzunehmen bestimmt sind (Art. 60), über Feuerungsanlagen, Feuerstätten, Schornsteine und deren Genehmigung (Art. 64, 77, UB. §§ 64 ff.), über Feuervisitatoren (Art. 78, UB. §§ 102 ff., i. d. F. d. UB. v. 18. VII. 1887), über die Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen (Art. 38, 51, UB. §§ 31, 60, 71), über die Zerstörung von Gebäuden zu Feuerlöschzwecken (Art. 27, § 46) usw.²⁾.

Auch das Polizeistrafbuch enthält eine Anzahl feuerpolizeilicher Bestimmungen. S. besonders Art. 142—179, welche zum Teil als Ausführungsvorschriften zu den einschlägigen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches erscheinen, zum Teil durch diese ersetzt sind.

Von besonderer Bedeutung ist auch das Regulativ, die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 26. Januar 1875, i. d. F. v. 19. Dezember 1896 (RBl. S. 85 bzw. S. 212; und das teilweise noch fortbestehende Regulativ gl. Betr. vom 18. Aug. 1837 (RBl. S. 376). Hiernach zerfallen die Kreise in Kreisbezirke; für jeden Kreisbezirk wird durch das Kreisamt nach Anhörung des Kreis Ausschusses auf Widerruf ein entsprechend qualifizierter Kaminfeger bestellt, der für das regelmäßige periodische Reinigen der Schornsteine seines Kreisbezirks allein verantwortlich ist und hierfür die festgesetzten Gebühren bezieht. Die Schornsteinfeger unterstehen der Kontrolle der Lokalpolizeibehörden und der Disziplinarstrafgewalt der Kreisämter (vgl. auch RVO. §§ 39, 47).

II. Das Feuerlöschwesen³⁾. Die Beschaffung und Instandhaltung der Lösch- und Rettungseinrichtungen, sowie die Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrt und eines sachgemäßen Feuermeldebewesens obliegt regelmäßig den Gemeinden, ausnahmsweise besonders gebildeten Feuerlöschverbänden (Art. 2). Die Aufsicht über das Feuerlöschwesen führen die Kreisämter mit dem technischen Beirat der auf Kreislosten zu bestellenden Kreisfeuerwehrintpektoren und unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern (Art. 15). Die Feuerwehrt ist entweder freiwillige Feuerwehrt oder Berufsfeuerwehrt oder in Ermangelung beider Pflichtfeuerwehrt oder endlich eine Verbindung dieser drei Arten; daneben können noch Privatfeuerwehren (z. B. Fabrikfeuerwehren u. a.) bestehen. Die näheren Bestimmungen über das Feuerlöschwesen (namentlich auch über das Zusammenwirken und die gegenseitige Hilfeleistung der Feuerwehren einer Gemeinde bzw. mehrerer Gemeinden (sog. Brandhilfsverbände, Art. 17, UB. § 14)) sind in Ortsfeuerlöschordnungen und Kreisfeuerlöschordnungen, für die Berufsfeuerwehren in besonderen Ortsstatuten, für die freiwilligen Feuerwehren in deren behördlich genehmigten autonomen Satzungen enthalten.

Die von den Gemeinden gegebenenfalls in Anspruch zu nehmende Pflicht zum Dienst in der Pflichtfeuerwehrt obliegt allen männlichen Gemeindecitwohnern vom 18. bis 50. Lebensjahr, ausgenommen Ärzte und Apotheker und die durch Krankheit, Heeresdienst oder öffentliche Berufspflicht verhinderten Personen. Die Eigentümer und Inhaber von Grundstücken und Gebäuden sind in Brandfällen zu verschiedenen, im Interesse der Lösch- und Rettungs-

1) Vgl. oben § 96 (Bauwesen).

2) Siehe auch Siegert S. 92 f.

3) Gesetz, die Landesfeuerlöschordnung betr., vom 29. III. 1890 i. d. F. v. 2. VIII. 1902 (RBl. S. 335); AusfB. v. 11. X. 1890 (RBl. S. 265); RVO. v. 18. II. 1905 (RBl. S. 27). Zeller, Erg. Bd. S. 56 N. 1. mit eingehenden Literaturangaben. — Hess. Bürgerbuch S. 251—253.

arbeiten gelegenen Leistungen und Duldungen verpflichtet; hierfür steht ihnen, soweit sie nicht durch die Landesbrandversicherungskasse¹⁾ entschädigt werden, Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gemeinde zu.

Die obere Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten im einzelnen Brandfalle ist Sache des Kreisrats oder seines Stellvertreters bzw. in deren Abwesenheit der Ortspolizeibehörde. Bei Waldbränden tritt an die Stelle des Kreisrats der zuständige Forstbeamte. Die technische Leitung der Mannschaften und Geräte steht dem Feuerwehrobefehlshaber (Kommandant)²⁾, bei Anwesenheit mehrerer Feuerwehren jedem einzelnen Befehlshaber bezüglich seiner Mannschaften und Geräte zu.

Zur staatlichen Förderung des Feuerlöschwesens besteht eine besondere von Mitgliedern der Brandversicherungskammer und 3 Abgeordneten der freiwilligen Feuerwehren der Provinzen verwaltete Landesfeuerlöschkasse. In diese fließen alljährlich 1% der für das Vorjahr ausgeschlagenen Brandversicherungsbeiträge, ferner ein Beitrag aus Staatsmitteln von wechselnder Höhe, endlich die von den in Hessen zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsanstalten an die Regierung für öffentliche und gemeinnützige Zwecke abzuführenden Abgaben. Der Kasse obliegt vor allem die Verpflichtung, bei Übungen, Brandfällen oder bei der Bekämpfung eines allgemeinen Notstandes beschädigte Feuerwehrleute und von der Feuerwehr beigezogene dritte Personen oder gegebenenfalls deren Hinterbliebene nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu entschädigen. Die übrigen Mittel werden zu Feuerlöschzwecken, namentlich zu Beiträgen an die Gemeinden für Verbesserung ihrer Feuerlöcheinrichtungen verwendet (Art. 14 i. d. F. v. 2. VIII. 1902).

§ 101. Sparkassen-, Kredit- und Bankwesen. I. Sparkassenwesen³⁾. Die Sparkassen hatten sich bis zum Erlasse des Bürgerlichen Gesetzbuches teils aus privater, teils aus kommunaler Initiative vorzugsweise auf der Grundlage der Selbstverwaltung und der Dezentralisation in den mannigfachsten Formen entwickelt⁴⁾. Das Inkrafttreten des BGB., welches bestimmte Voraussetzungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit und der Mündelsicherheit solcher Kassen aufstellte, veranlaßte die Schaffung einer besonderen, mit verschiedenen Privilegien ausgestatteten Kategorie der sog. „öffentlichen Sparkassen“.

Neben diesen dürfen nach wie vor private Sparkassen fortbestehen oder neu errichtet werden; ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Die staatliche Genehmigung einer Sparkasse unterliegt einer Stempelgebühr von 20 bis 300 M.

„Eine Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist.“ Gesetzliche Voraussetzung dieser nur auf Antrag erfolgenden und nach freiem Ermessen des M. d. F. zu erteilenden Anerkennung ist, daß die Sparkasse 1. den Vorschriften des Sparkassengesetzes entspricht und 2. Gemeinde- oder Kreisanstalt (Gemeinde-, Kreisparnkasse) ist oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirksparkasse). Die öffentlichen Sparkassen stehen unter staatlicher Aufsicht (Kreisamt, M. d. F.) (Art. 1—3)⁵⁾. Jede öffentliche Sparkasse muß eine Saßung

1) Siehe § 93 (Feuerversicherungswesen).

2) Über deren Gradabzeichen s. Allerh. BC. v. 18. II. 1905.

3) Vgl. Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 8. VIII. 1902, *ABl.* S. 363; Gesetz über den Urkundenstempel v. 24. III. 1910, *ABl.* S. 63, Art. 1, Tarif Nr. 68; *AG. z. BGB.* Art. 99; Braun, Die wirtschaftspolit. Gesetzgebung d. G. S., S. 11—52 (Abdruck des Gesetzes mit Motiven und Erläuterungen) u. Einleitg. S. 1 ff.; Viermer, Das Problem der ländlichen Grundschuldung und die Organisation des Realkredits, i. f. Sammlg. nationalök. Vorträge usw. I S. 1, besonders S. 17 ff.; Troeltsch, Die hess. wirtschaftspolit. Gesetzgebung im Jahre 1902 und ihre bisherigen Erfolge, i. Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung. XXIX 3 S. 201 ff.; Gaus-Fuchs-Wolff, Hess. Landesprivatrecht, S. 53 ff.; Kunkel, Die Entwicklung des Sparkassenwesens im Großherzogtum Hessen, Gieß. Diss. 1910.

4) Vgl. *UB.* II 1900/3 Druckf. 903 (Ausführlicher Bericht Gutfleisch); Braun S. 13 ff.

5) Einer weiteren indirekten Aufsicht in bezug auf ihre Geschäftsführung unterliegen die Sparkassen, soweit sie Mitaktionäre der Landeshypothekenbank sind, zufolge § 32 des Gesellschaftsvertrages dieser Bank; s. Troeltsch S. 209.

haben, welche, abgesehen von den im Gesetze für die verschiedenen Arten von Kassen aufgestellten besonderen Vorschriften (Art. 10—30) namentlich über die Verwaltung und die Vertretung der Kasse, über die Kassen- und Rechnungsführung, über die Anlegung des Sparkassenvermögens¹⁾ und über die Berechnung und Verwendung des Reingewinns Bestimmung treffen muß. Zur Deckung von Verlusten ist eine Rücklage in der Höhe von mindestens 10% des gesamten Guthabens der Einleger zu bilden; ein Zehntel dieser Rücklage darf in Aktien der hessischen Landeshypothekenbank angelegt werden. Für die Beitreibung ihrer Forderungen genießen die öffentlichen Sparkassen ähnliche Vergünstigungen wie die Gemeinden; ihre Urkunden gelten unter bestimmten Voraussetzungen als öffentliche (Art. 4—9)²⁾.

Zu Ende des Jahres 1909 besaß Hessen 32 öffentliche und 10 sonstige Sparkassen. Bei den ersteren belief sich die Zahl der Einleger auf 282 650 mit einem Guthaben von 326 183 595 Mt. und mit 511 588 Mt. Verwaltungskosten; bei den letzteren lauten die entsprechenden Zahlen 9824 — 10 926 049 — 26 557. Die Überweisungen für kommunale und andere Zwecke betragen bei den öffentlichen Sparkassen 731 013, bei den sonstigen Sparkassen 8263 Mt.³⁾.

II. Die hessische Landeshypothekenbank⁴⁾. 1. Organisation. Die im Jahre 1902 von dem hessischen Staate in Gemeinschaft mit hessischen Gemeinden, Kommunalverbänden und öffentlichen Sparkassen in der Form einer Aktiengesellschaft errichtete Landeshypothekenbank zeigt in ihrer Organisation eine gewisse Ähnlichkeit mit der Reichsbank. Ohne den Charakter eines Staatsinstituts zu besitzen, steht sie doch unter Leitung des Staates, genießt staatliche Zinsgarantie⁵⁾, Mündelsicherheit ihrer Papiere, Zwangsbeitreibung ihrer Forderungen im Verwaltungswege, Öffentlichkeit ihrer Urkunden, einen gesetzlich näher präzierten Anspruch auf Informationserteilung gegenüber Staats- und Gemeindebehörden und -beamten, Befreiung von Staats- und Gemeindesteuern und Verwaltung durch Beamte, denen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten zuerkannt sind⁶⁾. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und durch großherzogliches Dekret angestellt; die Anstellung der übrigen Beamten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Der letztere besteht aus 7 Mitgliedern und wird auf 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt; mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder sollen aus den Vertretern der beteiligten Kommunalverbände und Sparkassen gewählt werden. Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Gewährung von Bankdarlehen wählt der Aufsichtsrat eine mindestens dreigliedrige Beleihungskommission. In der Generalversammlung führt derjenige den Vorsitz, der den Fiskus als Aktionär vertritt. Die Generalversammlung hat einen dreigliedrigen Revisionsausschuß zur Prüfung der Bilanz zu bestellen. Weitere Kontrollbefugnisse liegen in der Hand des Treuhänders. Die Gewährung aller Darlehen und die Festsetzung der für den Vertrieb der Schuldverschreibungen zu gewährenden Bonifikationen usw. bedarf der Zustimmung des Staatskommissars. Diesem steht zugleich ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu.

1) Die Anlegung in Schuldverschreibungen des hess. Staates oder der Landeshypothekenbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden (Art. 5).

2) Über das Verhältnis der Sparkassen zu der hess. Landeshypothekenbank vgl. namentlich Biermer S. 17 ff.; Troeltsch S. 208 ff.

3) Siehe Mitteilungen d. Zentralstelle f. d. Landesstatistik Nr. 910 vom März 1911, S. 106 f.

4) Vgl. Gesetz, die Errichtung einer hessischen Hypothekenbank betr., vom 12. Juli 1902, RBl. S. 257; Braun a. a. D. S. 51—100; Biermer a. a. D. S. 26 ff.; Troeltsch a. a. D. S. 203—219; Flachsbart, Die hessische Landeshypothekenbank und ihre bisherige Entwicklung, Gieß. Diss. 1908. Bezüglich des Verhältnisses der Sparkassen zur Landeshypothekenbank s. auch Kunkel, a. a. D. S. 42 ff. — S. ferner die Ausf. Bes. zu vorbez. Ges. nebst Gesellschaftsvertrag v. 17. I. 1903 (RBl. S. 23), sowie die Bes. v. 20. IV. 1904, RBl. S. 182, u. v. 26. IV. 1907, RBl. S. 271. Bezüglich der neueren Entwicklung der Landeshypothekenbank vgl. namentlich deren alljährliche Geschäftsberichte.

5) Gesetz v. 19. XII. 1903, RBl. S. 97.

6) Die Besoldungen, Pensionen, Hinterbliebenenversorgung und sonstigen Bezüge der Hypothekenbankbeamten sind aus dem Ertrag des Instituts zu bestreiten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft übernimmt der Staat die Beamtenpensionen und die Hinterbliebenenversorgung.

Über den Einspruch des Staatskommissars und ebenso über Beschwerden gegen Anordnungen des Staatskommissars entscheidet die Aufsichtsbehörde, d. i. das Finanzministerium. Der Staatskommissar ist von allen wichtigeren Entschliefungen des Vorstandes zu unterrichten und zu allen Sitzungen des Vorstandes usw. einzuladen; in seiner Abwesenheit können Beschlüsse nicht gefaßt werden. — Das letzte Glied der Organisation bildet das im Gesellschaftsvertrage (§§ 22, 32) vorgesehene, zu bestimmten Entscheidungen zuständige Schiedsgericht; es besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines von der Aufsichtsbehörde, eines von der Bank und eines von den an der Bank beteiligten Sparkassen gewählt wird. — Endlich mag hier noch die bei der Bank zugunsten der Sparkassen begründete Geldausgleichstelle erwähnt werden ¹⁾.

2. Zweck der Landeshypothekenbank ist in erster Linie „die Förderung des ländlichen und städtischen Realkredits und der Entschuldung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes im Gr. G. durch Gewährung von unkündbaren Amortisationsdarlehen gegen mäßigen Zinsfuß — insbesondere auch an die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden“, in zweiter Linie „die Förderung des Kommunalcredits im Gr. G. durch Gewährung von Darlehen an die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände“.

3. Gegenstand des Unternehmens ist a) die hypothekarische Beleihung von Grundstücken; b) die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an hessische Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder — gegen Übernahme voller Gewähr durch eine solche Körperschaft — an sonstige Rechtssubjekte; c) die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen ²⁾. — Die Beleihung erstreckt sich, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, sowohl auf ländliche wie auf städtische Grundstücke. Als Beleihungsgrenze gilt im allgemeinen die Hälfte des Wertes; unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch bei städtischen Grundstücken bis zu 60 %, bei landwirtschaftlich benutzten bis auf 66 $\frac{2}{3}$ % gegangen werden ³⁾.

4. Zur Finanzierung der Bank dienen einerseits das durch das Finanzgesetz vom 26. März 1904 von 4 auf 9 Millionen erhöhte Aktienkapital, andererseits die von der Bank nach Maßgabe des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen. Die Landeshypothekenbank ist demnach vollständig vom Staatskredit losgelöst und auf den allgemeinen Geldmarkt verwiesen ⁴⁾.

III. Die hessische Landeskreditkasse ⁵⁾. 1. Organisation. Die Landeskreditkasse ist im Gegensatz zu der Landeshypothekenbank eine reine Staatsanstalt. Ihr Vermögen wird vom Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Finanzministeriums abgesondert von dem übrigen Staatsvermögen verwaltet. Die Kassengeschäfte hat die dem Finanzministerium unterstellte Staatsschuldenkasse zu erledigen. Die Verwaltungskosten werden, soweit der Zinsgewinn hierfür nicht ausreicht, von der Staatskasse getragen.

2. Zweck. Die Aufgabe der Landeskreditkasse sind teils obligatorische, teils fakultative. Die ersteren bestehen in Darlehen von Geldmitteln zum Zwecke landwirtschaftlicher Meliorationen (Schutz gegen Überschwemmungen, Be- oder Entwässerung von Grundstücken, Durchführung der im Bachgesetze und im Feldbereinigungsgesetze bezeichneten Aufgaben, Auf- forstungen). Die letzteren bestehen in der Darlehensgewährung an Gemeinden und Kommunalverbände zur Anlage von Nebenbahnen, Kreisstraßen, Wasserleitungen, Schulhäusern und

1) Vgl. Troeltsch S. 210, Biermer S. 30.

2) Siehe die Bef., die Ausgabe von Schuldverschreibungen betr., vom 12. IX. 1906, RBl. S. 314; 28. X. 1907, RBl. S. 436; 12. II. 1910, RBl. S. 12; 2. V. 1911, RBl. S. 76; 12. VI. 1911, RBl. S. 161; 22. IX. 1911, RBl. S. 522.

3) Gesellschaftsvertrag § 25; vgl. Troeltsch S. 213.

4) Siehe Troeltsch S. 220.

5) Siehe Gesetz, die Landeskreditkasse betr., vom 6. August 1902, RBl. S. 351, nebst B.D. v. 7. I. 1903, RBl. S. 5, durch welches das frühere Gesetz v. 15. Okt. 1890 und die dieses ab- ändernden Gesetze vom 8. VIII. 1896 und 4. X. 1899 ersetzt wurden. Vgl. dazu Braun a. a. O. S. 101—131 (Entstehungsgeschichte, Abdruck u. Erläuterung des Gesetzes), Troeltsch a. a. O. S. 220—223 sowie Troeltsch, Artikel „Landeskreditkasse i. G.“, W. B. d. St. u. W. B. II.

sonstigen nötigen gemeinnützigen Anstalten, endlich in der Darlehensgewährung an Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaues für Minderbemittelte ¹⁾. Die früher gestattete Darlehensgewährung an Private für Nichtmeliorationszwecke ist, da diesem Zwecke nunmehr durch die Landeshypothekenbank genügt wird, nach dem neuen Gesetz von 1902 ausgeschlossen ²⁾.

Die Darlehensempfänger haben, soweit sie nicht öffentlich-rechtliche Korporationen sind, hypothekarische Sicherheit zu leisten; die Beleihungsgrenze beträgt 60 % des Schätzungswerts des Unterpfands. Der Zinsfuß bestimmt sich nach dem effektiven Zins der 3½ prozentigen hessischen Staatsschuldverschreibungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Begebungs-kosten und zuzüglich 1/10 % ³⁾.

3. Finanzierung. Während die Landestreditkasse ihre Mittel früher durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen gewonnen hatte, bestehen ihre Mittel seit 1902 a) aus den Kapitalrückzahlungen, b) aus einer festen Staatsdotations von 4 Millionen M., c) aus wechselnden, erforderlichenfalls im Staatsvoranschlag vorzusehenden staatlichen Beiträgen.

IV. Die im Jahre 1855 als Zettelbank errichtete Bank für Süddeutschland in Darmstadt hat am 21. April 1902 auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet, und die Noten jener Bank haben nach dem 31. Dezember 1902 aufgehört, Zahlungsmittel zu sein ⁴⁾.

§ 102. Landwirtschaft ⁵⁾. I. Organisation. Die Erfüllung der staatlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Landwirtschaft obliegt in erster Linie den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung. An der Spitze der landwirtschaftlichen Verwaltung steht das Ministerium des Innern, bzw. dessen Abteilung für

1) Siehe oben § 97; Ges. v. 7. VIII. 1902 i. d. F. v. 1. VII. 1908, RWL. S. 157.

2) Vgl. Troeltsch S. 220.

3) Vgl. Troeltsch S. 222.

4) Siehe RWL. 1856 S. 29; Bef. d. Reichstanzlers v. 5. VI. 1902 RWL. S. 226.

5) Von der Gesamtfläche Hessens mit 769 793 ha entfielen im Jahre 1907 574 295 ha auf landwirtschaftlich benutzte Flächen; davon treffen auf Starkenburg 214 594, auf Oberhessen 243 795, auf Rheinhessen 115 906 ha. Die Zahl der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen betrug damals bei einer Gesamtbevölkerung von 1 235 823 Seelen 411 536 Personen männlichen und 147 778 Personen weiblichen Geschlechts, im ganzen also 559 334 Personen. Die Zahl der sich mit Landwirtschaft befassenden Haushaltungen war 130 000, wovon 79 000 auf Parzellenbetriebe mit weniger als 2 ha, 59 000 auf solche mit weniger als 1 ha Fläche entfielen. Kleinbäuerliche Betriebe mit 2—5 ha wurden 28 000, mittlere Betriebe mit 5—20 ha wurden etwa 24 000 gezählt. (Die vorstehenden Angaben wurden teils den unten genannten Werken der Zentralstelle für Landesstatistik, teils dem Hess. Bürgerbuch (S. 155) entnommen.) — Aus der neueren wissenschaftlichen Literatur über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Hessens sind, abgesehen von den unten zitierten Quellen, namentlich hervorzuheben: Statistisches Handbuch f. d. Gr. H., 2. Ausg. 1909, S. 35—51 (Anbauflächen und Ernteerträge; Obst- und Weinbau; Viehstand; Jagelstatistik; Feldgüter (Kameraldomänen) des großh. Hauses und des Staates); Anhang S. 1 (Berufsstatistik), S. 19—22 (landwirtschaftliche Betriebsstatistik nach der Zählung vom 12. VI. 1907). — Mitteilungen der Großh. Hess. Zentralstelle f. d. Landesstatistik, namentlich Jahrgang 1911 (B. 40) Nr. 906 (Weinbau und Weinernte), 907 (Bodenbenutzung und Anbaufläche im oberen Odenwald; Anbaufläche und Ernteerträge); 908 (Viehstand im oberen Vogelsberg und oberen Odenwald); 912 (Landwirtschaftliche Winterschulen und Fachschulen f. Wein- und Obstbau); 913 (Milchversorgung der Städte Mainz, Darmstadt, Worms und Gießen); 915 (Obsternte); 916 (Branntweimbrennerei und -besteuerung); 919 (Getreideernte, Ernteerträge); 920 (Genossenschaftsstatistik; Tabakbau und -besteuerung, Rübenzuckererzeugung und -besteuerung). — Burg, Beiträge zur Kenntnis des landwirtschaftlichen Betriebes im Vogelsberg usw., Gießener Diss. 1906. — May, Die Landwirtschaft der Wetterau usw., Gieß. Diss. 1903. — Kleberger, Wüh., Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Einfluß der Feldbereinigung (untersucht in einigen Orten des Kreises Friedberg), Gießen HabSchr. 1906. — Rudenhirn, Kulturtechnische Untersuchungen über die Erfolge einer Förderung der Wasserwirtschaft und Bodenkultur im Kreise Bidingen, Gieß. Diss. 1906. — Thomas, Ad., Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen, Gießener Diss., Mainz 1910. — Schmidt, A. B., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begr. v. Frhr. v. Stengel, 2. Aufl. hrsg. v. Max Fleischmann, Artikel: Ablösung der Realasten (Hessen) I S. 49—50; Agrargesetzgebung (Hessen) I S. 86—89; Feldbereinigung I S. 760—762; Gemeinheitsteilung II S. 177—178. — Hess. Bürgerbuch S. 155 bis 171.

Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, welche der unmittelbaren Leitung des Ministeriums unterstellt ist¹⁾. Diese besteht aus dem Referenten für die genannten drei Ressorts als Vorsitzendem und aus zwei zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Räten, von welchen der eine die Stellvertretung des Vorsitzenden in Angelegenheiten der Landwirtschaft, der andere die Stellvertretung in Sachen des Handels und des Gewerbes zu besorgen hat. Hierzu kommen — wenn wir von den besonderen Organen für die beiden letztgenannten Ressorts absehen — noch zwei in Angelegenheiten der Landwirtschaft tätige technische Mitglieder. Der Ministerialabteilung obliegt, insoweit nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Ministeriums begründet ist²⁾, unter der Oberaufsicht des letzteren die selbständige Erledigung aller Angelegenheiten der Landwirtschaft. Hierher gehört namentlich die obere Leitung des landwirtschaftlichen Versuchswesens und Unterrichtswesens, des Bodennormierungs- und des Wasserversorgungswesens, die Aufsicht über das Landgestüt, die Wahrnehmung des Staatsinteresses bei den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und Genossenschaften, und endlich die Bearbeitung des landwirtschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens.

Von dem Vorsitzenden der Ministerialabteilung oder dessen Stellvertreter für das Landwirtschaftsressort sind unter Zuziehung der beiden genannten technischen Mitglieder zugleich die Obliegenheiten der fachlichen Zentralbehörde in Sachen des Pachgesetzes und des Landeskulturgenossenschaftsgesetzes, sowie die Funktionen der Landeskommision in Feldbereinigungssachen wahrzunehmen. Bei der letzteren Tätigkeit hat auch noch ein vom Ministerium zu bestellender richterlicher Beamter mitzuwirken; außerdem gehören der letztgenannten Kommission und der fachlichen Zentralbehörde im Sinne des Pachgesetzes noch drei nichtständige gewählte Mitglieder, nebst Stellvertretern, aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Berufe an³⁾. — Über die Organisation des kulturtechnischen Dienstes und des Feldbereinigungswesens s. im übrigen unten.

II. Berufsständische Vertretung⁴⁾. Zur Unterstützung und Ergänzung der behördlichen Tätigkeit wurde durch das Gesetz, die Landwirtschaftskammer betreffend, vom 16. V. 1906 (RBl. S. 143) eine berufsständische Vertretung der Landwirtschaft geschaffen. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes⁵⁾ sind folgende:

1. Sämtliche hess. Landwirte (d. s. Eigentümer, Pächter und Nutznießer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem im Großherzogtum gelegenen eigenen Vermögen an landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz oder an landwirtschaftlichem Betriebskapital im Wert von wenigstens 3000 M.) bilden einen Berufsverband, dessen Interessen in einer durch die Verbandsangehörigen zu wählenden Landwirtschaftskammer vertreten werden. Die letztere hat die dem Verbande in seiner Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zustehenden Rechte auszuüben⁶⁾. Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern und besitzt namentlich das Recht, Anträge und Vorschläge an die Regierung zu richten, Vertreter zu denjenigen Einrichtungen und Körperschaften zu bestellen, die den Interessen der Landwirtschaft dienen oder nahe stehen (Produktenbörsen, Märkte, Ausstellungen, Eisenbahnrat, Deutscher Landwirtschaftsrat usw.), die Regierung zu beraten und endlich auf denjenigen Gebieten, auf welche sich die staatliche Fürsorge nicht erstreckt, durch ihre eigenen Organe zur Hebung der Landwirtschaft dienliche Einrichtungen zu treffen. Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, der Regierung alle fünf Jahre über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände des Landes

1) RQ. v. 17. I. 1900.

2) In diesem Falle beschränkt sich die Zuständigkeit der Ministerialabteilung auf die vorläufige Bearbeitung, Begutachtung und Vortragserrichtung.

3) Siehe Hof- und Staatshandbuch 1912/13 S. 159; vgl. auch unten II, 2.

4) Siehe Gesetz über die Landwirtschaftskammer und seine Ausführung, Amtl. Handausgabe mit Motiven, Erläuterungen und Sachregister, bearb. v. Hölzinger, Darmstadt 1906.

5) Siehe auch die Ausführungsvorschriften vom 16. V. 1906, RBl. S. 156.

6) Die Fassung des Gesetzes (Art. 2), wonach die Landwirtschaftskammer selbst als Körperschaft erscheint, ist unzutreffend (vgl. amtl. Handausg. S. 6).

zu berichten und ihr auf Verlangen jederzeit Gutachten über Gegenstände der landwirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung usw. zu erstatten. Die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer führt das Ministerium des Innern.

2. Die LK. besteht aus 45 Mitgliedern, von welchen in jeder Provinz je 15 nach einem indirekten, auf einer Vertrauensmännerwahl beruhenden Wahlmodus durch die Verbandsangehörigen aus deren eigener Mitte zu wählen sind. Sie kann außerdem noch bis zu 9 Vertreter landwirtschaftlicher Fachvereine und Verbände Hessens sowie in §. wohnhafte Sachverständige zu außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme wählen. Die inneren Organe der LK. sind der Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter sowie die im Bedürfnisfalle zu bildenden Kommissionen; als äußere Organe fungieren: a) die Ausschüsse für die Provinzen; b) die Bezirksausschüsse; c) Vertrauensmänner. Die ersteren bestehen je aus den 15 Provinzialmitgliedern der LK. und aus je 2 von den zuständigen Vertrauensmännern in den einzelnen Wahlbezirken gewählten weiteren Mitgliedern mit der Möglichkeit der Beziehung von 1 bis 3 Vertretern landwirtschaftlicher Fach- und Berufsvereine der Provinz als beratenden Mitgliedern; den Ausschüssen für die Provinzen obliegt insbesondere die Erfüllung der besonderen provinziellen landwirtschaftlich-technischen Aufgaben. Die landwirtschaftlichen Bezirksausschüsse bestehen aus den in den 15 Wahlbezirken jeder Provinz gewählten Vertrauensmännern sowie aus den Vertretern der im Bezirke befindlichen Unterrichtsanstalten als beratenden Mitgliedern. Die Tätigkeit der vorgenannten Organe geschieht ehrenamtlich; für die Tätigkeit außerhalb des Wohnsitzes ist jedoch durch die autonome Satzung der LK. eine den baren Auslagen entsprechende Vergütung festzusetzen. Die LK. ist auch befugt, eigene Beamte mit Gehalts- und Pensionsanspruch usw. anzustellen.

3. Die Kosten der LK. werden auf Grund eines von der LK. aufzustellenden und vom M. d. J. zu genehmigenden alljährlichen Voranschlags zunächst aus Staatszuschüssen und sonstigen eigenen Einnahmen bestritten und im übrigen durch Umlagen auf die Verbandsangehörigen aufgebracht. Die Umlage darf 20 Pf. auf 1000 M. des der Umlage unterliegenden Vermögens nicht übersteigen.

4. Die Staatsaufsicht über die LK. führt das M. d. J.; zu den Sitzungen der LK., der Provinz- und der Bezirksausschüsse ist das M. d. J. zu laden; seine Vertreter müssen in den Sitzungen jederzeit gehört werden.

Die LK. ist jährlich mindestens einmal, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder auch häufiger, zusammenzuberufen. Sie kann durch landesherrliche Verordnung aufgelöst werden; in diesem Falle sind jedoch innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen vorzunehmen, worauf das M. d. J. die neugewählte LK. alsbald einzuberufen hat.

III. Die staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

1. Landwirtschaftlicher Bodenkredit. Ihm dienen insbesondere die durch Gesetz vom 12. Juli 1902 geschaffene hessische Landeshypothekenbank und die seit 1890 bestehende, durch Gesetz vom 6. August 1902 reformierte Landeskreditkasse, bezüglich deren des näheren auf § 101, Absatz II und III verwiesen wird¹⁾.

2. Feldbereinigung²⁾. Sie bezweckt nach dem Gesetze vom 28. Sept. 1887, i. d. F. vom 4. Juli 1906 (RBl. S. 232 ff.)³⁾ die Förderung der Landeskultur durch folgende

1) Vgl. hierher: Braun, Die wirtschaftspolitische Gesetzgeb. des Großh. H. im Jahre 1902, Darmstadt 1902; Biermer, Das Problem der ländlichen Grundschulden und die Organisation des Realkredits (in seiner Sammlung nationalökonom. Aufsätze u. Vorträge I, 1, Gießen 1905); Troeltsch, Die hessische wirtschaftspolitische Gesetzgebung im Jahre 1902 und ihre bisherigen Erfolge (in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. XXIX 3 S. 201—233), Leipzig März 1905.

2) Siehe hierüber namentlich die anschaulichen Ausführungen im Hess. Bürgerbuch S. 163—166.

3) Siehe auch die vom Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen „Anordnungen, die Ausführung der Artikel 38—47 des Feldbereinigungsgesetzes betreffend, vom 10. X. 1908, RBl. S. 285.

Maßnahmen: Anlage von öffentlichen Feldwegen; Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke der einzelnen Eigentümer; Herstellung sachdienlicher Kultur- und Gemarkungsgrenzen, Wasserlauf- und gemeinschaftlicher Be- und Entwässerungsanlagen; Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke (z. B. für Riesgewinnung); endlich Ausführung weiterer geeigneter Boden- und Kulturveränderungen.

Die Feldbereinigung kann nur erfolgen, wenn entweder alle beteiligten Grundeigentümer einverstanden sind, oder wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehaltes des Bereinigungsbezirks dieselbe beschloßen und nicht bei der Einleitungstagfahrt eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der beteiligten Grundeigentümer gegen sich haben ¹⁾.

Der Bereinigungsbezirk soll in der Regel eine Gemarkung umfassen, kann aber auch aus mehreren Gemarkungen oder aus Teilen solcher bestehen, falls diese eine wirtschaftlich zusammenhängende Fläche bilden. Friedhöfe sowie Grundstücke, auf welchen sich Denkmäler oder Familiengräber befinden, oder welche einen besonders hohen wirtschaftlichen Wert besitzen (z. B. Haus- und Obstgärten, Weinberge, Baupläze, Grundstücke mit Mineral- oder sonstigen dem Gebrauch dienenden Quellen, abbaufähige Grundstücke usw.) sind im allgemeinen dem zwangsweisen Bezug nicht unterworfen. Ausnahmen sind, unter voller Entschädigung des Grundeigentümers, möglich, sofern das Unternehmen sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden kann.

Als Feldbereinigungsbehörden fungieren das Ministerium des Innern, welchem „die oberste Leitung der Feldbereinigungsangelegenheiten“ und die beschlußmäßige Entscheidung in den ihm ausdrücklich zugewiesenen Fällen zusteht, ferner die aus einem Vorsitzenden, drei ständigen und drei nicht ständigen Mitgliedern bestehende Landeskommission in Feldbereinigungs-sachen (vgl. Art. 13 und oben unter I), welcher „die obere Leitung“ obliegt, endlich die für jeden einzelnen Feldbereinigungsfall zu bildende, mit der Ausführung der Feldbereinigung betraute lokale Vollzugskommission (Art. 12—15). Die Mitglieder der letzteren sind: Ein von der Landeskommission ernannter Bereinigungskommissär als Vorsitzender, ein mit dessen Stellvertretung betrauter, von der gleichen Stelle bestellter unbeteiligter Sachverständiger, der Bürgermeister, zwei weitere von den beteiligten Grundeigentümern gewählte Sachverständige, der Bereinigungsgeometer und, bei Meliorationsunternehmungen, der zuständige Bezirks-Kultur-Ingenieur (Art. 15).

Das Feldbereinigungsverfahren im weiteren Sinne zerfällt in zwei Abschnitte, nämlich in die „Einleitung der Feldbereinigung“ und in das eigentliche „Bereinigungsverfahren“ im engeren Sinne. Die „Einleitung“ umfaßt die Stellung des Bereinigungsantrags, die Abhaltung einer Einleitungstagfahrt zum Zwecke der Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer, die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses unter Offenlegung des Abstimmungsprotokolls und die Entgegennahme etwaiger Beschwerden (Art. 5—11). Das auf Beschluß der Landeskommission beginnende „Bereinigungsverfahren“ vollzieht sich, nachdem zunächst in einer Versammlung der beteiligten Grundeigentümer, über die Art der Aufbringung der Bereinigungskosten usw. Beschluß gefaßt worden ist, in folgenden Hauptabschnitten: a) Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes, b) Aufnahme des Besitzstandes, c) Bestimmung der Erfassgrundstücke, Erfassstücke und etwaigen Gelddausgleichungen (Art. 21 ff.), d) Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen. Bei den einschlägigen Arbeiten haben im allgemeinen alle Mitglieder der Vollzugskommission mitzuwirken (Art. 16 bis 18). Zur Wahrung der Interessen der Beteiligten dient insbesondere die abschnittweise erfolgende Offenlegung der Arbeiten mit anschließender Reklamationstagfahrt (Art. 34). Gegen alle Beschlüsse der Vollzugskommission findet, insoweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, Beschwerde an die Landeskommission statt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von welchen je eins von der Versammlung der beteiligten Grund-

1) Die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens sind nunmehr wesentlich einfacher als nach der früheren Gesetzgebung. Vgl. Amtl. Handausgabe des bez. Gesetzes, mit Vorbemerkg., Motiven usw. von G. B e d e r, Darmstadt 1906, S. 6.

eigentümer, von den reklamierenden Beteiligten und von der Landeskommission bestellt wird. Seine Entscheidung ist endgültig (Art. 18, 35). Nachdem die Landeskommission nach Erledigung etwaiger Einwendungen den Zuteilungsplan für vollziehbar erklärt hat, setzt der Feldbereinigungskommissär einen Tag fest, der als Zeitpunkt der Ausführung zu gelten hat, überweist die neuen Grundstücke den Beteiligten und ordnet die Aussteinerung der Grundstücke an¹⁾. Mit dem genannten Tage geht unter gleichzeitigem Verlust des Eigentums an den abgetretenen Grundstücken das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken über (Art. 36 f.)²⁾.

3. Bodenmelioration und Wasserversorgung. a) Die Leitung und Überwachung der Angelegenheiten der Landeskultur steht unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern der Abteilung für Landwirtschaft usw. zu. Ihr unterstehen für die Besorgung der örtlichen kulturtechnischen Zwecke unter der Bezeichnung „Kulturinspektionen“ vier besondere Bezirksbehörden, welche je eine Anzahl Kreise umfassen³⁾. Die an der Spitze dieser Behörden stehenden, wissenschaftlich gebildeten technischen Beamten („Kulturinspektoren“) haben die Aufgabe, innerhalb ihres Bezirkes das landwirtschaftliche Meliorationswesen nach Kräften zu fördern⁴⁾. Zu diesem Zwecke haben sie namentlich Ent- und Bewässerungsunternehmungen, Urbarmachungen und Feldbereinigungen anzuregen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Kulturunternehmungen mitzuwirken, Bachregulierungen, Wasserversorgungen usw. zu projektieren und auszuführen, und die durch Wasser-, Landeskulturgenossenschaften oder auf andere Weise ausgeführten Meliorationsanlagen zu beaufsichtigen (B. v. 30. IV. 1895 §§ 5, 6).

b) Eine mittelbare Förderung des Meliorationswesens liegt in der staatlichen Fürsorge für die Bildung von Landeskulturgenossenschaften und Wassergenossenschaften und in der Kreditgewährung für deren Zwecke.

Genossenschaften der erstgenannten Art können nach näherer Vorschrift des Gesetzes, die Landeskulturgenossenschaften betreffend, vom 30. September 1899 (RBl. S. 678) namentlich zur Bodenverbesserung und Kulturveränderung, zur Anlage von Nutzpflanzen (z. B. Obst, Reben, Korbweiden), zur Aufforstung von Ländereien usw. gebildet werden. Sie werden entweder durch Vertrag von Seiten der beteiligten Grundeigentümer — als freie Genossenschaften — oder auf Antrag einzelner beteiligter Grundeigentümer oder im öffentlichen Interesse auf von Amts wegen gestellten Antrag durch Beschluß des Ministeriums des Innern (s. Art. 2, 40, 74) — als öffentliche Genossenschaften — begründet. Im letzteren Fall ist der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens erforderlich; ein Zwang zum Beitritt kann aber auch in diesem Falle nicht geübt werden (Art. 40, 41); die Instruktion des Verfahrens obliegt der fachlichen Zentralbehörde für Landeskulturgenossenschaften (s. oben unter I). Letztere Behörde ist auch mit der Führung der staatlichen Aufsicht über die öffentlichen Genossenschaften betraut. Im übrigen sind für die Angelegenheiten der Landeskulturgenossenschaften neben der bezeichneten Zentralbehörde die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und — bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten — die Verwaltungsgerichte zuständig.

Öffentliche Wassergenossenschaften können nach dem Gesetze, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. September 1899 (s. oben § 94) unter ähnlichen Voraussetzungen wie die öffentlichen Landeskulturgenossenschaften gegründet werden. Ihre Zwecke sind namentlich: die Be- und Entwässerung von Grundstücken, die Benutzung, Instandhaltung und Regulierung von Bächen, der Uferschutz und der Schutz gegen Überschwemmungen. Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft kann erzwungen werden, wenn durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landes-

1) Vgl. Instruktion f. d. Feldgeschworenen v. 23. II. 1833/10. IV. 1901 (RBl. S. 340); Amtl. Handausgabe, Darmstadt 1905.

2) Vgl. Amtl. Handausg. S. 29 Anm. 22.

3) B. v. 30. IV. 1895; Bef. v. 19. VI. 1895/7. VIII. 1900. — Hiernach umfassen die Kulturinspektion Darmstadt die Provinz Starkenburg, die Kulturinspektion Mainz die Provinz Rheinhessen, die Kulturinspektionen Gießen und Friedberg je eine Anzahl oberhessischer Kreise.

4) Vgl. Allerh. B. v., die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im kulturtechnischen Fach betreffend, vom 10. XI. 1909, RBl. S. 281.

kultur erzielt wird, wenn mehr als die Hälfte des beteiligten Grundbesitzes sich für das Unternehmen erklärt hat, und wenn das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf das Grundeigentum der widersprechenden Grundbesitzer zweckmäßig ausgeführt werden kann. Die Möglichkeit des Eintrittszwanges fällt jedoch hinsichtlich solcher Grundstücke weg, für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt oder deren besondere Benutzungsart für den Eigentümer von größerem Vorteil ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung. Das Unternehmen unterbleibt, wenn vier Fünftelle der beteiligten Grundbesitzer demselben widersprechen (Art. 53). Zugunsten der zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlichen Vorarbeiten muß sich der Grundbesitzer bestimmte Beschränkungen in der Eigentumsbenützung gefallen lassen. Bei Be- und Entwässerungsunternehmungen können die Beteiligten im Falle nachweisbaren überwiegenden Nutzens des Unternehmens für die Landeskultur nach vorangegangener Entschädigung zur Abtretung von Grundeigentum, Duldung der Belastung mit Dienstbarkeiten usw. gezwungen werden (Art. 58, 71). Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften und die Genehmigung der Anlagen steht der *f a c h l i c h e n* *Z e n t r a l b e h ö r d e* zu (s. oben unter I).

Bezüglich der *K r e d i t g e w ä h r u n g* für Zwecke landwirtschaftlicher Kulturunternehmungen s. § 101.

4. *Fürsorge für die landwirtschaftliche Produktion*; s. hierüber unter Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bekämpfung von Seuchen. Bezüglich des *P f l a n z e n s c h u t z e s* s. die eingehenden Vorschriften des Ministeriums des Innern über den Pflanzenschutzdienst vom 31. Oktober 1908, *RB.* S. 270. Eine Reihe besonderer staatlicher Vorschriften und Maßnahmen gelten speziell der Bekämpfung der Reblaus und anderer Reblauschädlinge; s. hierüber die Hinweise bei *R e h - F e h e r - G r o s s*, *G e s e z - S a m m l g.*, *S a c h r e g.* zu Bd. IV—IX, S. 26.

5. *Landwirtschaftliches Versicherungswesen*; s. hierüber unter Arbeiterversicherung, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung §§ 90—93.

6. *Landwirtschaftliches Unterrichtswesen*; s. hierüber unter Unterrichtswesen, namentlich § 110.

§ 103. **Tierzucht.** Die Fürsorge des Staates für die landwirtschaftliche Tierzucht äußert sich teils in gesetzgeberischen Maßregeln, teils in Maßnahmen der Verwaltung, und bezweckt teils positive Förderung, teils die Abwendung von Gefahren.

I. *Rindvieh-, Schweine- und Ziegenzucht*¹⁾. 1. Nach dem *G e s e z* über das *F a s e l w e s e n* vom 7. August 1901, *RB.* S. 1901 mit *A u s f* *U n w e i s u n g* vom 30. I. 1902 sind die Gemeinden verpflichtet, die für die Rindvieh-, Schweine- und Ziegenzucht erforderlichen Faseltiere eigentümlich zu erwerben und möglichst auch in eigener Wartung zu halten. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn entweder durch Zuchtvereine, privatrechtliche Verpflichtungen oder freiwillige Leistungen Dritter in genügender Weise für das Vorhandensein von Faseltieren gesorgt ist, oder wenn hierin, vorbehaltlich der Möglichkeit eines Zusammenwirkens mehrerer Gemeinden, nach der Bedeutung der Viehzucht hinsichtlich der fraglichen Tiergattung für eine Gemeinde eine unverhältnismäßige Belastung liegen würde. Über die Frage, ob eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Faselhaltung ganz oder teilweise entbunden werden kann, entscheidet der *K r e i s a u s s c h u ß*.

Der Hauptzweck des Gesetzes liegt in der zwangsweisen Herbeiführung der *E i n h e i t l i c h k e i t* der *Z u c h t r i c h t u n g* in den Gemeinden: Innerhalb einer Gemeinde sollen in der Regel Faseltiere verschiedener Rasse nicht nebeneinander gehalten werden. Über die zu wählende Zuchttrichtung beschließt nach Anhörung der Viehbesitzer vorbehaltlich der Beschwerde an den *K r e i s a u s s c h u ß* der *O r t s v o r s t a n d*. Ein Wechsel in der einmal festgesetzten Zuchttrichtung ist nur aus züchterischen oder wirtschaftlichen Gründen und nur mit *k r e i s a m t l i c h e r* *G e n e h m i g u n g* zulässig. Zum Bedecken fremder Muttertiere dürfen nur solche Faseltiere zugelassen werden, für welche hierzu die *k r e i s a m t l i c h e* *E r l a u b n i s* erteilt ist. Die Erlaubniserteilung erfolgt auf *A n t r a g* der *R ö r k o m m i s s i o n* durch *G e n e h m i g u n g* des von seiten der *K o m m i s s i o n* aus-

1) *T h e l e n*, Die Rindviehzucht i. Gr. S., Gieß. Diss. 1903.

gestellten Körfeins und bezüglich der in das Landesherdbuch oder in eines der Herdbücher der landwirtschaftlichen Provinzialvereine eingetragenen Faseltiere durch Genehmigung eines Herdbuchauszuges. Die Körkommission besteht aus zwei vom Kreistag gewählten Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern sowie aus dem Kreisveterinärarzt. Mindestens einmal jährlich hat eine Hauptkörung stattzufinden. Die Begutachtung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die betreffenden Tiere mit Rücksicht auf ihre Körperbeschaffenheit als Zuchttiere geeignet erscheinen, welcher Rasse sie angehören und ob sie für die festgestellte Zuchtichtung einer Gemeinde passen. Für die Faseltiere staatlich anerkannter Viehzuchtvereinigungen gelten besondere Vorschriften.

2. Die zur Förderung der Rindviehzucht zur Verfügung gestellten Staatsmittel werden nach einem vom Landwirtschaftsrat (Landwirtschaftskammer) entworfenen und von der Regierung genehmigten systematischen Grundplane namentlich für folgende Zwecke verwandt¹⁾: Herdbuchführung²⁾, Unterstützung von Zuchtvereinen, Provinzial- und Bezirksschauen, Bullenstationen, Zuchthöfe, An- und Verkauf von Zuchtvieh, Probemelken und Milchuntersuchungen, Futterbau, Bereitstellung und Verbesserung von Jungviehweiden, Lummelplätzen und Hutweiden. Zum Zwecke der konsequenten Unterstützung bestimmter bewährter Zuchtrichtungen ist der hessische Staat, der Provinzialeinteilung folgend, in drei Zuchtgebiete eingeteilt, in welchen neben der Kreuzung der drei einheimischen Rinderrassen, des einfarbigen Obenwälder Rotviehs, des Vogelsberger Schlages und des Glan-Donnersberger Schlages, die Kreuzung des Simmenthaler Schlages und die Kreuzung der einheimischen Schläge mit Simmenthaler Bullen gepflegt wird. — Bei der letzten Viehzählung am 1. Dezember 1907 wurden in Hessen 331 384 Rinder, 64 905 Schafe, 384 593 Schweine und 132 260 Ziegen gezählt³⁾.

II. Pferdezucht. Das vom Staate errichtete Landesgestüt in Darmstadt ist eine staatliche Anstalt zur Züchtung und Haltung von Hengsten, welche auf den über das ganze Land verteilten Beschälstationen den Pferdehaltern zum Zwecke der Deckung ihrer Stuten zur Verfügung gestellt werden. Privatbeschäler werden zum Decken nur nach Feststellung ihrer Zuchttauglichkeit zugelassen.

Eine Körordnung im eigentlichen Sinne besteht nicht. Das Ministerium des Innern hat jedoch durch Verfügung vom 8. März 1864 eine Kommission (bestehend aus dem Landstallmeister, zwei Medizinalpersonen und zwei Sachverständigen) eingesetzt, welche die zum Decken fremder Stuten bestimmten Privathengste auf ihre Zuchttauglichkeit zu untersuchen hat. Im übrigen wird der Betrieb der Pferdezucht mit Hilfe des Landstallmeisters durch den Vorstand des Landespferdezuchtvereins geleitet. Dieser sorgt mit Unterstützung der aus dem Landstallmeister, dem zuständigen Kreistierarzt und je vier Landwirten bestehenden Körkommissionen insbesondere für die planmäßige Verfolgung bestimmter, nach Körbezirken unterschiedenen Zuchtziele. Alljährlich werden mehrere Hunderte von Stuten angekört; für jede Stute wird dem Besitzer ein Deckhengst vorgeschlagen; für jedes vorschriftsgemäß erzielte Fohlen wird ein Fohलगeld von 20 Mk. ausbezahlt⁴⁾. Die Zahl der Pferde in Hessen belief sich am 1. Dezember 1907 auf 61 696 Stück⁵⁾.

1) Siehe Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft S. 108, Die öffentl. Maßnahmen zur Förderung der Rinderzucht, v. D. Knispel, Berl. 1905, S. 393 ff. — Analoge Bestimmungen bestehen auch in bezug auf Schweinezucht; s. Arb. d. DLG. S. 77, Die öff. Maßnahmen zur Förderung der Schweinezucht, v. D. Knispel, Berl. 1903, S. 109 ff.

2) Die Herdbuchführung ist durch die Provinzialvereine nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt. Die Herdbücher bezwecken, jedermann einen leicht zugänglichen sicheren Nachweis über die in dem Herdbuchgebiete gezogenen Tiere nach Abstammung, Standort, Leistungsfähigkeit und Vererbung zu liefern. S. Arbeiten der DLG. S. 66: Die Züchtervereinigungen i. Deutsch. Reich, v. D. Knispel, Berl. 1901, S. 192 ff.

3) Siehe Hess. Bürgerbuch S. 156.

4) Siehe Arbeiten d. DLG., S. 49: Die Verbreitung der Pferdeschläge in Deutschland usw., bearb. v. Knispel, Berl. 1900. — Bezüglich der Ergebnisse des Landesgestüts s. Mitteilungen der Zentralstelle f. Landesstatistik Nr. 908 S. 10 f.

5) Siehe Hess. Bürgerbuch S. 156; vgl. auch Mitteilungen d. Zentralstelle f. Landesstatistik Nr. 908 „Über den Viehstand im oberen Vogelsberg und oberen Obenwald“ von J h n e.

Nach dem Gesetz, die Ausübung des Fußbeschlages betreffend, vom 13. Juni 1885, RGBl. S. 121¹⁾, sind nur solche Personen berechtigt, den Fußbeschlager gewerbsmäßig selbständig auszuüben, welche die vorgeschriebene Prüfung im Fußbeschlager mit Erfolg bestanden haben.

III. Veterinärwesen. 1. Die Organisation. Die veterinärtechnischen amtlichen Angelegenheiten werden unter Oberleitung des Ministeriums des Innern bzw. der Ministerialabteilung für Gesundheitspflege und unter der unmittelbaren Leitung der Kreisräte durch Kreisveterinärämter besorgt, deren Bezirke im wesentlichen mit denjenigen der Kreisämter zusammenfallen²⁾. Die Befähigung zur Anstellung als beamteter Tierarzt ist durch das Bestehen einer staatlichen Prüfung nachzuweisen³⁾. Ebenso bedürfen die nichtbeamteten Tierärzte, insoweit sie sich als solche oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer staatlichen Approbation (RGD. § 29); im übrigen gilt für die Ausübung der Tierheilkunst heute im Gegensatz zu dem früheren hessischen Recht (Kreisratsinstr. vom 20. IX. 1832 § 86) zufolge des § 1 der Reichsgewerbeordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit.

2. Die Seuchenbekämpfung. Die der Bekämpfung der Tierseuchen dienenden Maßregeln sind in der Hauptsache durch das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (RegBl. 1870, Beil. z. Nr. 63) und durch das Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, RGBl. S. 519 geregelt⁴⁾. Die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegt unter der Aufsicht des Reichskanzlers den Landesregierungen und deren Organen ob; unter gewissen Umständen ist der Reichskanzler befugt, die Behörden der bei den Maßregeln beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen⁵⁾. Im übrigen sind die Landesregierungen durch das Reichsviehseuchengesetz und die einschlägigen Vorschriften des Bundesrats ermächtigt worden, in bestimmten Richtungen über die reichsrechtlich angeordneten Bekämpfungsmaßregeln hinauszugehen.

Bezüglich der hierzu ergangenen hessischen Ausführungsvorschriften vgl. Glod u. Leh r S. 135 ff. Die Handhabung der Veterinärpolizei obliegt den Kreisämtern.

3. Die Entschädigung für Viehverluste. S. oben § 91 (Viehversicherung).

§ 104. **Fischerei**⁶⁾. 1. Fischereigesetzgebung. Gegenstand der Gesetzgebung ist bisher nur die Fischerei auf Fische und deren Laich, sowie auf Krebse. Die Fischerei auf Laich ist schlechthin verboten. Im übrigen ist in bezug auf Fischereiberechtigung zu unterscheiden zwischen geschlossenen Gewässern — d. s. alle künstlich angelegten Fischteiche ohne Rücksicht auf die Verbindung mit natürlichen Gewässern, sowie alle sonstigen Gewässer ohne geeignete Verbindung für den Wechsel der Fische — und offenen Gewässern. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern steht grundsätzlich dem Grundeigentümer zu; dagegen stehen alle Fischereiberechtigungen, welche nicht an dem Grundbesitz hängen, ebenso wie die Fischerei in Gewässern, welche früher dem völlig freien Fischfange unterlagen, seit 1881 der politischen Gemeinde zu, in deren Gemartung das Fischwasser liegt. Die Gemeinden können ihr Recht nur durch Verpachtung oder durch besonders angestellte Fischer ausüben. Das Freigeben des Fischfangs ist verboten.

1) Siehe auch Ausführungsverordnung (die staatliche Prüfung für Fußschmiede betreffend) vom 20. III. 1905.

2) RD. v. 12. VIII. 1880, RBl. S. 317; Medizinalordg. v. 25. VI. 1861/28. XII. 1876.

3) Allerh. RD. v. 4. I. 1905 (RBl. S. 5) in d. Fassung v. 21. I. 1911 (RBl. S. 9).

4) Siehe auch Bef. d. Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, v. 25. XII. 1911, RGBl. 1912 S. 3. Vgl. auch oben § 91.

5) Viehseuchengesetz §§ 2, 4.

6) Gesetz, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., v. 27. IV. 1881, RBl. S. 43, i. d. F. v. 29. IV. 1911, RBl. S. 71, mit AusfB. v. 14. XII. 1887, RBl. S. 303, dazu zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, namentlich, außer der vorher bezeichneten, die Gesetzesnovelle v. 29. IV. 1911 u. die Allerh. RD. v. 11. Juni 1911, RBl. S. 163. Vgl. auch die MinBef. v. 8. VI. 1911, RBl. S. 164, welche Ausführungsbestimmungen zu Art. 35—48 des Gesetzes enthält, ferner die Bef. v. 7. IV. 1908 und 6. III. 1909. — Eine eingehende Darstellung des Fischereirechts einschließlich seiner geschichtlichen Entwicklung gibt G a u f - F u c h s - W o l f S. 417—430. — S. auch Amtl. Handausg. des vorbez. G. (in der alten Fassg.) mit Erl. usw., hrsg. v. Freiherr v. S t a r d , Darmstadt 1905; sowie mehrere Fischereiverträge Glod u. Leh r S. 139 f.

Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den Einschränkungen des Gesetzes, eventuell — im öffentlichen Interesse — der Aufhebung durch den Staat (Art. 3—14). Besondere gesetzliche Vorschriften dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Fischereiausübung (Art. 32—48); namentlich gehören hierher die Bestimmungen über die zum Zwecke gemeinschaftlichen Fischschutzes und gemeinschaftlicher Bewirtschaftung vorgesehene Bildung von genossenschaftlichen Fischereigebieten (Art. 32—34), über Fischereikarten (Art. 35—40), über Anlage von Fischereivorrichtungen und über Verwendung gewisser schädlicher Fangmittel (Art. 41—48) ¹⁾.

Einer Fischereikarte bedarf jeder, der an Orten fischen will, an denen er zu fischen nicht berechtigt ist; ²⁾ ebenso jeder, der in schiffbaren Strömen und Flüssen mit der einfachen Handangel fischen will ³⁾. Die Fischereikarte wird nach Einholung der Zustimmung des Fischereiberechtigten von dem zuständigen Kreisamt ausgestellt und muß „auf die Person“, „auf ein bestimmtes Fischereirevier“ und „auf eine bestimmte Zeit“ (bis zur Dauer eines Jahres) lauten. Sie kann die Art und Zahl der Fanggeräte und die Zahl der zu verwendenden Fahrzeuge einschränken. Die hierfür zu entrichtende Abgabe beträgt 3, 8 oder 15 Mk., je nachdem die betreffenden Personen in Hessen, in einem anderen deutschen Bundesstaat oder außerhalb des Reichsgebiets wohnhaft sind; sie ermäßigt sich auf 1, 4 bzw. 10 Mk., wenn ihre Gültigkeit auf weniger als drei Monate beschränkt wird. An Personen, welche geschäftsunfähig oder vom Pachten einer Fischerei ausgeschlossen sind — dies ist der Fall bei wiederholter Bestrafung wegen Jagd- oder Fischereirevels innerhalb der letzten drei Jahre — darf keine Fischereikarte ausgestellt werden; gegebenenfalls ist die Karte nachträglich für ungültig zu erklären und einzuziehen. An Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit im Sinne der §§ 106 und 114 BGB. beschränkt sind, darf eine Fischereikarte nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden. Das in Gegenwart des Berechtigten oder des Inhabers der Fischereikarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischereikarte. Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Besitz und Vorzeigen der Fischereikarten, Überlassen der Fischereikarte an Dritte und Benutzung fremder Fischereikarten sind unter Strafe gestellt. (Art. 35—40, 62 bis 64 i. d. F. d. Gesetzes von 1911.)

Die Fortpflanzung und Vermehrung der Fische wird gesichert durch zeitweilige Fischverbote für bestimmte Tage und Jahreszeiten, für gewisse Wasserstreden, für gewisse Fangarten und Fischgattungen; ferner durch Anordnungen über ein bestimmtes Mindestmaß und Mindestgewicht für fischbare Fische und Krebse, durch entsprechende Verkaufsverbote, durch Bildung von Schonrevieren, Anlage von Fischpässen usw. (Art. 15—31). Den gleichen Zwecken, zugleich aber auch der Sicherstellung der Fischereiberechtigungen gegen äußere Beeinträchtigungen, dienen die Vorschriften über das Einleiten von schädlichen Stoffen in Fischgewässer (Art. 49, 50), die Gestattung des Tötens oder Fangens von Fischschädlingen, die Anordnungen über das Anbringen von Vorrichtungen zum Schutze der Fische gegenüber Triebwerken, Uferpfad u. a. (Art. 51—61). Entsprechende Strafbestimmungen sichern den Vollzug des Gesetzes (Art. 62—65).

II. Organisation des Fischereischutzes und der Fischereipolizei. Die untersten lokalen Organe sind: 1. Die Domonial-, Kommunal-

1) Ein die Aufhebung des Art. 48 bezweckender Regierungsentwurf wurde im Landtag 1900/03 nicht zum Gesetz (s. Druckf. 135 u. 540); ein den gleichen Zweck verfolgender Antrag des Abg. Reinhart wurde im Landtag 1903/06 im Hinblick auf die voraussichtliche reichsrechtliche Regelung der Materie von der Regierung abgelehnt (s. Druckf. 508, 595). Die Novelle von 1911 ließ den Art. 48 unverändert, trug aber den gegen denselben bestehenden Bedenken durch die Erweiterung der Vorschriften des Art. 35 über die Fischereierlaubnischeine (Fischereikarten) zum Teil Rechnung.

2) D. i. nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes „in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus“ (s. Art. 35 a. F.).

3) Das Fischen mit der einfachen Handangel ist zufolge Art. 48 vorbehaltlich entgegenstehender, auf privatrechtlichen Titeln beruhender Fischereirechte in schiffbaren Strömen und Flüssen nicht verboten, jedoch ist hierfür nunmehr der Besitz einer Fischereikarte erforderlich. Vgl. G a u f - F u c h s - W o l f. S. 422 Anm. 2 und die dort angeführte Judikatur. —

und Privatforstwärter¹⁾, 2. die Flußbauaufseher und Dammwärter, 3. die von Genossenschaften oder Privaten aufgestellten Fischereiaufseher, 4. die Steueraufseher, Gendarmen, Feldschützen, Straßenwarte, Schutzmänner, Polizeidiener, Güteraufseher und Wiesenwärter. Als h ö h e r e lokale Organe für diese Zwecke fungieren die Großh. Oberförstereien sowie diejenigen standesherrlichen und freiherrlichen Forstbeamten, denen die Wahrnehmung der forstpolizeilichen Funktionen übertragen ist. Als K o n t r o l l b e a m t e der Fischereipolizei für ganze Flußgebiete werden vom Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, geeignete Forstbeamte bestellt. Die n ä c h s t h ö h e r e n technischen und polizeilichen Funktionen in Fischereisachen stehen der vorbezeichneten Ministerialabteilung zu. Zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen und der Fischereipolizei in h ö c h s t e r I n s t a n z ist das Ministerium des Innern zuständig²⁾.

§ 105. **Jagdwesen.** Das Jagdwesen entbehrt bisher einer einheitlichen gesetzlichen Regelung. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg gilt das Gesetz vom 26. Juli 1848, die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen D. und St. betr., i. d. F. vom 2. Aug. 1858, in Rheinhessen dagegen noch eine Verordnung der K. K. Osterreichischen und Kgl. Bayerischen Landesadministrationskommission vom 21. September 1815³⁾. Die Hauptgrundsätze des geltenden Rechts⁴⁾ sind folgende:

I. Nach dem Gesetze von 1848 ist die J a g d b e f u g n i s ein ursprünglich mit dem G r u n d e i g e n t u m verbundenes Recht, jedoch darf der Grundeigentümer dieses Recht in der Regel nur durch die G e m e i n d e ausüben; letztere hat hierzu den Weg der Verpachtung einzuschlagen (Gesetz v. 1848, Art. 1 ff.). Der Pächtertrag fließt in die Gemeindefasse zum Vorteile der Gesamtsteuerpflichtigen⁵⁾. Ausnahmsweise — und in diesen Ausnahmen äußert sich die ursprüngliche Regel — ist der Grundeigentümer s e l b s t zur Jagdausübung befugt; dies gilt: 1. für Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von wenigstens 300 hess. Morgen = 75 ha (Art. 4)⁶⁾, 2. für Eigentümer künstlich eingefriedeter Grundstücke (Art. 6), 3. für Eigentümer selbständiger Gemarkungen (Art. 7). Die Verpachtung erfolgt im Wege öffentlicher Versteigerung auf höchstens sechs Jahre (Art. 11); bestimmte Personenkategorien, z. B. wegen Eigentumsdelikten vorbestrafte oder armenunterstützte Personen sind von der Pachtung ausgeschlossen (Art. 9). Die Gemeindejagd einer Gemarkung kann in mehrere Bezirke eingeteilt werden; für einen Jagdbezirk werden höchstens drei Pächter zugelassen, die jedoch ihrerseits qualifizierte Personen mit auf die Jagd nehmen dürfen (Art. 10). — Ähnliche Grundsätze gelten nach der vorbezeichneten Verordnung von 1815 auch in R h e i n - h e s s e n.

1) Siehe Forstverwaltungs-gesetz v. 15. IV. 1906, Art. 27.

2) Die vorstehenden Angaben wurden dem Hessischen Bürgerbuch S. 190 f. entnommen.

3) Ein von der Regierung auf Verlangen der Stände (s. bes. LB. II 1897/1900 Prot. 82 S. 1956 ff., Antrag D f a n n u. Gen.) den Ständen vorgelegter einheitlicher Entwurf fand sowohl beim 32. als auch beim 33. Landtag keine Erledigung. S. namentlich LB. II 1906/8, Druck. III Nr. 414 S. 1—50 (Entwurf und Begründung), IV Nr. 493 S. 1—30 (Ausflußbericht R e h). Bezüglich des geltenden Rechts s. außer den angeführten Gesetzen namentlich H a l l e r, Die i. Gr. h. dormalen gültige Jagdgesetzgebung usw., 3. A., Darmstadt 1884; R ü c h l e r (B r a u n u. W e b e r) III S. 451 ff.; G a u f - F u c h s - W o l f S. 396—417; B ü r g e r b u c h S. 183 bis 187.

4) Das Gesetz v. 1848 bezweckt namentlich, die Hegung eines zu starken Wildstandes zu verhindern, wogegen die B. D. v. 1815 die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes und die Verhütung des völligen Verfalles der Jagd im Auge hatte. Zu diesem Zwecke unterscheidet die B. D. zwischen Wald- und Feldjagden. In Waldungen berechtigt ein zusammenhängender Besitz von 200 rhein. Morgen (80 ha) zur selbständigen Jagdausübung; auf landwirtschaftlich benutzten Flächen begründet ein Besitz von 40 ha für den Eigentümer ein persönliches Mitbejagungsrecht neben der Gemeinde (vgl. Entwurf S. 18).

5) In Rheinhessen erhalten bei Waldjagden die Waldeigentümer einen entsprechenden Anteil.

6) Auf den durch einen solchen Grundbesitz umschlossenen Enklaven kann die Jagd weder von dem betreffenden Eigentümer noch von der Gemeinde, sondern — gegen entsprechendes Pachtgeld an die Gemeinde — von dem Eigentümer des umgebenden Geländes ausgeübt werden (Art 5).

II. Die durch das Gesetz von 1848 aufgehobenen, durch Gesetz v. 2. VIII. 1858 aber den früheren Jagdberechtigten wieder zurückgegebenen Jagdberechtigungen wurden auf Grund der den Gemeinden durch letzteres Gesetz eingeräumten Ablösungsbefugnis beinahe durchgehends beseitigt¹⁾.

III. Gemäß Gesetz v. 19. August 1893, betr. die Bildung von Jagdgenossenschaften, können mit ministerieller Genehmigung und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden zum Zwecke gemeinschaftlicher Pachtung oder Benutzung zusammenhängender Jagdbezirke sog. Jagdgenossenschaften gebildet werden, deren Mitgliederzahl sich nach der Größe des Genossenschaftsgebietes bemisst (für 1200 ha höchstens 5, für weitere je 300 ha höchstens je ein weiteres Mitglied).

IV. Für den Jagdbetrieb gilt im wesentlichen folgendes:

1. Jagdfolge findet nicht statt; das in einem anderen Jagdbezirk angeschossene Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es tot niederfällt oder gefunden wird (Ges. von 1848 Art. 8).

2. Jagdbare Tiere sind nach näherer Vorschrift des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858 (Art. 7) das genießbare Haarwild und alle zum Haarwild gehörigen Raubtiere; das genießbare Federwild und endlich der Reiher, der schwarze Storch und alle Raubvögel.

3. Im jagdlichen sowie im land- und forstwirtschaftlichen Interesse besteht nach näherer ministerieller Vorschrift eine nach den Wildarten verschieden bemessene H e g - oder S c h o n - zeit. Während der Hegzeit ist auch das Feilhalten des geschützten Wildes verboten. Für das in Wildparken eingeschlossene Wild und für bestimmte Wildarten fällt aber die Schonzeit weg (G. v. 19. VII. 1858 Art. 29 ff.).

4. Niemand darf ohne Jagdwaffenpaß außerhalb der Wohnorte mit einem zur Jagd tauglichen Feuertgewehr erscheinen; Ausnahmen bestehen zugunsten der großherzoglichen Prinzen, hessischer Standesherrn, Militärpersonen und einiger weiterer Personenkategorien. Der Paß lautet regelmäßig auf ein Jahr, ausnahmsweise — für Personen, die in einem anderen deutschen Bundesstaate wohnen — auf Verlangen auf sieben aufeinanderfolgende Tage; die Paßgebühr beträgt 10 bis 60 Mk. (B.D. v. 30. VI. 1894 i. d. F. v. 19. VI. 1907)²⁾. Die Pässe lauten entweder auf den I n h a b e r oder auf b e s t i m m t e P e r s o n e n. Inhaberpässe werden nur an Jagdeigentümer und Jagdpächter mit Namenspaß erteilt, gelten nur in deren Jagdbezirken und dürfen nur an die in deren Begleitung befindlichen Jagdgäste oder an die mit dem Beschießen der betreffenden Jagd in gesetzmäßiger Weise beauftragten Personen abgegeben werden. Die Erteilung von Namenspässen ist Personen, von welchen eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, oder welche in den letzten drei Jahren wegen Jagdfrevel verurteilt wurden, nach näherer Vorschrift der vorbez. B.D. zu versagen.

V. Haftung für Wildschaden³⁾, Feld- und Forstschaden: 1. Wird durch Wild ein Grundstück beschädigt, an dem der Eigentümer das Jagdrecht nicht ausüben kann, so ist dem Verletzten, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, der Schaden auf Verlangen zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn das Wild nicht zu den in § 835 BGB. genannten Gattungen gehört. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf den an noch nicht eingeeernteten, aber bereits getrennten Erzeugnissen des Grundstücks angerichteten Schaden und kann, falls eine Verpachtung der Jagd stattgefunden hat, nach Wahl des Verletzten von dem Pächter oder von dem Verpächter verlangt werden. Der Anspruch ist bei der B ü r g e r m e i s t e r e i anzumelden, welche hierauf zunächst einen Sühneversuch anberaumt. Bleibt dieser erfolglos, so stellt auf Antrag einer der beiden Parteien eine von dem Kreisauschuß bestellte S a c h v e r s t ä n d i g e n - k o m m i s s i o n fest, ob und in welcher Höhe Wildschaden entstanden ist. Führt deren Fest-

1) Vgl. K ü c h l e r (B r a u n u. W e b e r) III S. 452 f.; G a u f - F u c h s - W o l f S. 403 ff.

2) Bisher fehlt für die ergangenen Jagdwaffenpaßverordnungen eine gesetzliche Delegation; erst der Entwurf z. Jagdgesetz, Art. 34 (a. a. O. S. 10) enthält eine solche.

3) Vgl. S e n s t e r, Das hessische Wildschadenrecht, Gießener Diss. 1912.

stellung zu keiner gütlichen Vereinbarung, so entscheidet auf Antrag der Kreisaußschuß endgültig über Bestehen und Höhe der Ersatzpflicht¹⁾.

2. Die Jagdpächter haben die feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu beachten und sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei Ausübung der Jagd den Grundeigentümern verursachen¹⁾. Die Grundeigentümer können sich nach ihrer Wahl unmittelbar an die Gemeinden oder an die Pächter halten²⁾.

§ 106. **Forstwesen**³⁾. I. Organisation der Forstbehörden⁴⁾. An der Spitze des Forstwesens steht das Ministerium der Finanzen bzw. als sog. obere Forstbehörde dessen Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung⁵⁾. Zum Zwecke der lokalen forstlichen Verwaltung ist das gesamte Staatsgebiet durch landesherrliche Verordnung in 86 forstliche Verwaltungsbezirke (Oberförstereien) eingeteilt. Die Oberförstereien werden von staatlich angestellten Oberförstern verwaltet, welche die allgemeine Staatsprüfung für das höhere Forstfach bestanden haben. Die Oberförstereien sind unmittelbar der oberen Forstbehörde unterstellt und zerfallen in Forstparteien; diese sind entweder Domanal-, Kommunal- oder Privatforstereien. Unter Domanalforstparteien sind die Dienstbezirke der staatlich angestellten Forstwarte (Domanalforstwarte), unter Kommunalforstparteien die Dienstbezirke der staatlich bestätigten Forstwarte (Kommunalforstwarte)⁶⁾ und unter Privatforstparteien die Dienstbezirke der von Standesherrn und anderen Privatwaldbesitzern I. Klasse selbständig angestellten Forstwarte zu verstehen (Art. 1 und 2). Als Privatwaldungen I. Klasse gelten solche Privatwaldungen, für welche der Eigentümer einen eigenen, mit den gehörigen Forstkenntnissen ausgestatteten⁷⁾ Leiter angestellt hat, sowie — unter der gleichen Voraussetzung — die in Hessen gelegenen Waldungen nichthessischer Gemeinden und Körperschaften. Alle übrigen Privatwaldungen sind solche II. Klasse. Die Kommunalforstparteien umfassen nicht nur die eigentlichen Gemeindeforstparteien, sondern auch die Privatwaldungen II. Klasse (die Privatforstparteien im Sinne der vormaligen Forstordnung vom 16. Januar 1811), sowie die sogenannten „abnormalen“ Großherzoglichen Forstparteien, d. s. diejenigen, welche im allgemeinen 25 bis 149,75 ha Domanalwald enthalten⁸⁾. Die Domanalforstwarte müssen die staatliche Forstwarterschule besucht und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; für die Kommunalforstwarte kann die staatliche Bestätigung von dem Nachweise der gleichen Vorbildung abhängig gemacht werden (Art. 7, 8, 9). Die sämtlichen Domanal- und Kommunalforstwarte unterstehen unmittelbar der Oberförsterei ihres Dienstbezirkes (Art. 16).

II. Wirkungskreis der Forstbehörden. Alle innerhalb Hessens gelegenen Waldungen unterstehen vorbehaltlich der bezüglich der standesherrlichen Waldungen bestehenden Besonderheiten⁹⁾ der forstpolizeilichen Obergewalt der oberen Forstbehörde bzw. der Aufsicht der örtlich zuständigen Oberförsterei, so daß z. B. bei bedrohlichem Vorkommen von Waldschädlingen die Durchführung der im öffentlichen Interesse getroffenen

1) Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., v. 1. VI. 1895 i. d. F. d. Bef. v. 28. VII. 1899, *RSI.* S. 405; *RD.* v. 2. VIII. 1899, *RSI.* S. 409.

2) Gesetz v. 26. VII. 1848.

3) Gesetz, die Forstverwaltung i. Gr. f. betr., v. 15. April 1905, *RSI.* S. 149, nebst *Ausf. RD.* v. 10. VII. 1905, *RSI.* S. 173; *Amtl. Handausgabe* mit Einleitg., Erläuterg., Sachreg., Darmstadt 1907; *Hess. Bürgerbuch* S. 180—183; *Gauf-Juch-Wolf* S. 309—311, behandelt nur die Eigentumsbeschränkungen des Forstrechts.

4) *Org. RD.* v. 15. III. 1879 § 12.

5) Das Finanzministerium ist namentlich auch oberste Behörde in Sachen der Verwaltung und Bewirtschaftung der Domanalwaldungen, wogegen die Bewirtschaftung und forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Kommunalwaldungen dem Ministerium des Innern zusteht.

6) Über deren Dienstbezüge vgl. Gesetz v. 17. I. 1901, *RegBl.* S. 201.

7) In der Regel wird das Bestehen der allgemeinen Staatsprüfung für das höhere Forstfach in einem deutschen Bundesstaate verlangt (Art. 43), vgl. *Amtl. SA.* S. 5 u. 35.

8) Siehe *AB.* II 1903/06 Druck. B. 3 Nr. 372 S. 18, 19.

9) Siehe Art. 46 des Forstverwaltungsgesetzes, wonach die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend, vom 18. VII. 1868 durch jenes Gesetz nicht berührt werden.

Anordnungen auch in den Privatwaldungen gesichert ist. Die Oberförstereien sind für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Forstverwaltung verantwortlich. Zugleich obliegt den Oberförstereien die forstliche Bewirtschaftung aller innerhalb der Oberförsterei gelegenen Domonialwaldungen sowie — entsprechend der mehr als zweihundertjährigen Rechtsentwicklung — der dort belegenen Waldungen hessischer Gemeinden. Den Gemeindewaldungen gleich zu behandeln sind die Waldungen von Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Markgenossenschaften, soweit sie ihren Sitz in Hessen haben. Dagegen erstrecken sich die Befugnisse und Verpflichtungen der Oberförsterei zur forstlichen Bewirtschaftung vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen nicht auf außerhessische Körperschaften und Stiftungen.

Das wichtigste Prinzip bei dieser forstlichen Bewirtschaftung ist die Führung eines nachhaltigen Betriebes; ein solcher ist dann vorhanden, wenn Nutzungen und Zuwachs sich das Gleichgewicht halten. Damit dieser Grundsatz auch bei der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen verwirklicht werden kann, ist vor allem eine gewisse Planmäßigkeit erforderlich. Zu diesem Zwecke wird für jede Kommunalwaldung ebenso wie für jede Domonialwaldung unter Mitwirkung des Waldbesizers zunächst jeweils auf längere Jahre hinaus ein allgemeiner Wirtschaftsplan (Forsteinrichtung) aufgestellt; auf dieser Grundlage erfolgt sodann die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne¹⁾. Die Art und Weise des Zusammenwirkens der Forstbehörden und der Gemeindevertretungen bei der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist gesetzlich und durch besondere Dienstanweisungen näher geregelt. Dabei ist vor allem der Grundsatz beobachtet, daß die technische Leitung des forstwirtschaftlichen Betriebs der Oberförsterei zusteht, wogegen die Verwertung des Holzes und der sonstigen Walderzeugnisse der Gemeinde überlassen bleibt. Streitigkeiten zwischen Forstbehörden und Gemeindevertretungen bei Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen werden nach Anhörung der oberen Forstbehörde endgültig vom Ministerium des Innern entschieden, dem überhaupt die gesamte Forstverwaltung in bezug auf Kommunalwaldungen unterstellt ist. Die Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen finden auf die Waldungen von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung (Art. 20—26). Gemeinden und Privatwaldbesitzer haben bestimmte, im wesentlichen nach der Waldfläche bemessene Beiträge zu der Besoldung der Forstwärte und der Oberförster zu leisten.

Unter Waldungen im Sinne des Forstverwaltungsgesetzes sind zu verstehen: Erstens „alle unter Forstschutz stehenden Grundstücke“, zweitens „alle nicht innerhalb der Ortschaften belegenen Grundstücke, welche wesentlich der Holzgewinnung dienen“. Die Stellung unter Forstschutz erfolgt durch Eintragung in das von der Oberförsterei zu führende Waldkataster, welches die unmittelbare Fortsetzung der seitherigen Grundverzeichnisse bildet. Demnach kommt für den Begriff der Waldung einerseits der tatsächliche Zustand (der Holzgewinnung) in Betracht, andererseits aber die rechtliche Fiktion, daß ein seinerzeit mit Rücksicht auf seinen Holztertrag dem Forstschutz unterstelltes Grundstück gesetzlich so lange als Wald behandelt werden muß, bis die Freigabe aus dem Waldverbande erfolgt ist. Die Beschränkungen des Waldbesizers in bezug auf die Benutzung und Bewirtschaftung des ihm gehörigen Waldes sind auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt. Die Bewirtschaftung der Privatwaldungen ist, von dem Verbote der Waldausrottung (Ausstockung, Rodung) ohne vorgängige Erlaubnis der oberen Forstbehörde abgesehen, fast völlig freigegeben und kann aus forstpolizeilichen Gründen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen werden, welche durch das Forstverwaltungsgesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen sind. Daher ist beispielsweise der Stahlabtrieb zum Zwecke der Wiederaufforstung weder anzeige- noch genehmigungspflichtig (Art. 29 ff.)²⁾. Die vorgenannten Privatwaldbesitzer I. Klasse, ausschließlich der Besitzer standesherrlicher Waldungen, genießen gegenüber sonstigen Privatbesitzern eine Sonderstellung in bezug auf die Bestellung und Besoldung des Forstpersonals (Art. 43).

1) Siehe Amtl. Handausg. S. 24, 25.

2) Motive a. a. O. S. 30, 31; Amtl. HA. S. 28, 29.

III. Die Benutzung und Bewirtschaftung der standesherrlichen Waldungen wurde durch Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums grundsätzlich den Standesherrn überlassen. Dabei wurde jedoch die Ausrodung von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Walddistrikte von höchstens 10 Morgen, und die Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken von der vorherigen Genehmigung der Staatsforstbehörde abhängig gemacht. Dieser Rechtszustand besteht zufolge Art. 46 des Forstverwaltungsgesetzes vom 15. April 1904 auch heute noch fort. Hiernach erfolgt die Ausübung der Forstpolizei zwar durch die staatlichen Forstbehörden, aber in der Regel nach vorherigem Benehmen mit den Standesherrn oder deren Beamten. Die Anstellung des gesamten zur Verwaltung der standesherrlichen Waldungen erforderlichen Personals steht den Standesherrn zu; die Verpflichtung dieses Personals auf den Forst- und Jagdschutz erfolgt durch die staatlichen Behörden (Art. 23, 24).

IV. Die Ausübung der Stockholzberechtigungen¹⁾. Besteht an einem Walde eine Stockholzberechtigung, so ist der Eigentümer des Waldes berechtigt, die Stöcke nach Inhalt der Berechtigung von den gerodeten Bäumen abzutrennen und das Stockholz für den Berechtigten in Raumgröße aufarbeiten zu lassen. Dem Waldeigentümer steht derjenige gleich, der als Eigenbesitzer oder auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts den Ertrag des Waldes bezieht. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung hat der Stockholzberechtigte dem Waldeigentümer zwei Dritteile der für das Roden und Zurichten des Stockholzes entstandenen Kosten an Hauer- und Seherlohn zu erstatten.

V. Forststrafrecht²⁾. Das Forststrafgesetz vom 13. Juli 1904 enthält, abgesehen von den einleitenden allgemeinen Bestimmungen, namentlich Bestimmungen über die Bestrafung von Forstentwendungen, Forstbeschädigungen, Weiderefreveln und Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß das Sammeln von Kräutern, Blumen, Beeren und Pilzen ausdrücklich als straflos erklärt wird (Art. 17), worin die Anerkennung eines beschränkten Gemeingebrauchs am Walde erblickt werden kann. Außerdem ist folgendes von Interesse: Eine Freiheitsstrafe, die wegen Unvermögens des Verurteilten an die Stelle einer Geldstrafe zu treten hat, kann gegen den Verurteilten erst dann vollstreckt werden, wenn die Geldstrafe auch von dem für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann. Auf dem Wege der Verordnung können Einrichtungen getroffen werden, durch welche den wegen Forstfrevels verurteilten Personen die Möglichkeit gegeben wird, die wegen Unvermögens an die Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe durch Verrichtung öffentlicher oder von einer öffentlichen Behörde beauftragter Arbeiten abzuwenden. Dabei ist die Zahl der Arbeitstage gleich der festgesetzten Arbeitszeit zu bestimmen. Dem Verurteilten kann jedoch für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbüßt gilt (Art. 6, 7).

§ 107. Bergbau³⁾ I. Dem Vorbilde der preußischen Gesetzgebung folgend hat das hessische Recht den früheren Grundsatz der Regalität — von einer neuerdings geschaffenen Ausnahme abgesehen — verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte

1) Siehe Gesetz, die Ausübung der Stockholzberechtigungen betreffend, vom 15. VII. 1911, *ABl.* S. 247.

2) Siehe Forststrafgesetz vom 13. VII. 1904, *ABl.* S. 267; vgl. auch *G.* zur Änderung des *G.*, das Verfahren in Forst- und Feldbrügesachen betr., v. gl. I., *ABl.* S. 298, 355, nebst *Ausf.* v. 2. XI. 1904, *ABl.* S. 365. *Reh*, *D. hess. Feld- u. Forststrafrecht*, 1906.

3) Siehe Berggesetz vom 28. I. 1876 in der durch Art. 283 des *AG.* z. *BGB.* bedingten Fassung vom 30. IX. 1899, *ABl.* S. 801, abgeändert durch *G.* v. 28. III. 1908, *ABl.* S. 89; ferner *BC.*, die Bergpolizei betr., v. 13. VI. 1876, *ABl.* S. 419, u. *BergpolizeiBC.* für Betriebe zur Auffuchung von Stein- und Kalisalz sowie von Solquellen i. *Gr. H.*, v. 13. I. 1906, *ABl.* S. 37. — *Drajsert*, Die Berggesetzgebung d. *Gr. H.*, 1876. — *Gauf-Fuchs-Wolf* S. 431—478. — Bezüglich der Vorgeschichte des Berggesetzes von 1876 vgl. außer den einschlägigen Landtagsverhandlungen namentlich *Tasche*, Bemertungen über die bergrecht-

des Finders an seine Stelle gesetzt. Den Gegenstand besonderer bergrechtlicher Regelung bilden jedoch nur die volkswirtschaftlich wichtigeren Mineralien, das sind: 1. Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; 2. Alaun und Vitriolerze; 3. Steinkohle, Braunkohle, Graphit und Bitumen; 4. Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen. Diese Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers schlechthin ausgeschlossen. Ihre Auffuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes. Hiernach ist sie hinsichtlich der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Mineralien einem jeden gestattet, hinsichtlich der unter Ziff. 4 genannten aber (seit 1908) ausschließlich dem Staate vorbehalten; dieser kann die Erlaubnis hierzu Dritten erteilen. Auch der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des Berggesetzes unterworfen. Eine wichtige Ergänzung dieser Bestimmung enthalten das *Enteignungsgesetz* v. 26. VII. 1884 i. d. F. v. 30. IX. 1899 (RBl. S. 735) und das *Gesetz, den Schutz der Heilquellen i. Gr. betr.*, v. 15. VII. 1896 (RBl. S. 89): 1. Wer in seinem Grundeigentume solche unterirdische Naturprodukte (Fossilien) besitzt, welche nicht unter das Berggesetz fallen, und deren Benutzung dem allgemeinen Besten entspricht, wie Torf, Kalk, Kies, Steine, Gips, Lehm usw., kann nach den Bestimmungen ersteren Gesetzes genötigt werden, dieses Grundeigentum dem Staate oder dem betreffenden Kommunalverbände zur Gewinnung dieser Fossilien abzutreten. Der Grundeigentümer kann sich der Enteignung jedoch dadurch entziehen, daß er binnen zwei Jahren selbst die gewünschte Benutzung der Fossilien durchführt (Enteignungsgesetz Art. 64). — 2. Innerhalb der durch Ministerialverordnung abgegrenzten Heilquellenschutzbezirke ist freie, chemisch nicht gebundene Kohlenäure aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen. Ihre Auffuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes. Innerhalb des Schutzgebietes sind unterirdische Arbeiten nur mit kreisamtlicher Genehmigung und unter Beobachtung bestimmter Bedingungen gestattet (Heilquellengesetz Art. 1 und 2).

Das Auffuchen der vorbezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das *Schürfen* — ist grundsätzlich jedermann gestattet, unterliegt aber im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des Grundeigentümers bestimmten gesetzlichen Beschränkungen¹⁾. Insbesondere ist das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen sowie auf Friedhöfen unbedingt untersagt; auf anderen Grundstücken ist es unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Unter Gebäuden und auf dazu gehörigen Grundstücken desselben Eigentümers in einem Umkreise um erstere bis zu 60 Meter, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Grundbesizers geschürft werden. Für etwaige Beschädigung von Gebäuden ist nach näherer Bestimmung des Gesetzes vor dem Beginn der Schürfarbeiten angemessene Sicherheit zu leisten. Ebenso ist der Schürfer verpflichtet, den Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus zu entschädigen und ihm das Grundstück nach beendigter Nutzung zurückzugeben. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesizers nachzusuchen; diese kann außer in den vorgenannten Ausnahmefällen nicht verweigert werden (Berggesetz Art. 3—6).

lichen Verhältnisse und die Besteuerung des Bergbaus im Gr. S., Zeitschrift für Bergrecht, Jahrg. V S. 43 ff.; *Draßert*, Bergrechtliche Zustände in den mit Preußen vereinigten Gebietsteilen des Gr. S., a. gl. D., Jahrg. VIII S. 56 ff.; *Tedlenburg*, Bergbau und Bergrecht in Oberhessen, a. gl. D., Jahrg. XIV S. 159 ff.; *Draßert*, Zur Bergrechtsreform i. Gr. S., a. gl. D., Jahrg. XIV S. 377 ff.; *Duff*, Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Berggesetzes f. d. Gr. S. nach den Beschlüssen der ersten Kammer der Landstände, Gießen 1875. — Über die Entstehung der Berggesetznovelle von 1908 vgl. besonders *DR.* 1905/8 II. R. Druck. Nr. 177 (Regierungsvorlage), 233 (Ausschußbericht v. *Brentano*), Prot. Nr. 28; *I. R. Weil*, Nr. 33 u. 67 (Ausschußberichte *Graf Kunozu Stolberg-Rosla*), Prot. Nr. 4 u. 12. Am letztbezeichneten Orte finden sich auch interessante Ausführungen über einzelne bergrechtliche Streitfragen. — Statistische Nachrichten über den hess. Bergbau s. in d. *Wirtschaftlich-Statist. Jahrbuch der hessischen Handelskammern* f. d. Jahr 1907 S. 17 u. 19.

1) Besondere Vorschriften gelten nach der obenbez. *BD.* v. 1906 für die Auffuchung von *Stein- und Kalisalzen*, sowie von *Solquellen*, und für die einschlägigen Betriebe.

Ist ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt und amtlich nachgewiesen worden, so muß beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen ¹⁾ auf Grund des an die Bergbehörde zu richtenden Gesuches, der sog. Mutung, die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgen ²⁾; dies kann entweder unbedingt oder unter bestimmten Bedingungen geschehen. Liegen mehrere Mutungen vor, dann entscheidet vorbehaltlich bestimmter Vorrechte des Grundeigentümers und des Finders die Priorität. Der Ausfertigung der Verleihungsurkunde geht ein mit Tagfahrt verbundenes kontradiktorisches Verfahren voraus; etwaige hierbei hervorgetretene Hindernisse sind vor der Verleihung durch Entscheidung der Bergbehörde oder — insoweit der Rechtsweg zugelassen ist — durch Richterpruch zu beseitigen (Art. 12 ff.).

II. Für das Bergwerkseigentum gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB. Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — und ebenso die Feldesteilung und der Feldesaustausch unterliegen der Bestätigung der oberen Bergbehörde. Beginn und Einstellung eines Bergwerksbetriebs sind der Bergbehörde anzuzeigen. Der Betrieb ist nach einem von der Bergbehörde nicht beanstandeten Plane und unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu führen und darf, sofern der Einstellung überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, nicht eingestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die obere Bergbehörde die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums beschließen und, sofern keine gerichtliche Klage auf Aufhebung dieses Beschlusses erfolgt oder der Einwand rechtskräftig abgewiesen ist, die Aufhebung des Bergwerkseigentums aussprechen.

III. Besondere Vorrechte genießen in bergrechtlicher Beziehung die Standesherrn, deren bestehenden Rechte hinsichtlich des Bergbaues auf eigenem Grund und Boden von dem Berggesetz unberührt gelassen wurden. Jedoch unterliegt ihr Bergbaubetrieb und die Geltendmachung der ihnen zufolge des Standesherrnengesetzes vom 18. Juli 1858, Art. 32 zustehenden Rechte nach dem Berggesetz einzelnen Beschränkungen. Namentlich gelten für das Schürfen auf standesherrlichem Grund und Boden lediglich die Vorschriften des Berggesetzes. Nach dem Gesetz von 1858 haben sie ein vorzugsweises Recht der Benutzung der auf ihrem Boden sich findenden Mineralien und Fossilien; zur Sicherung dieses Rechts dient das ihnen nach dem Berggesetz zustehende Recht auf vorzugsweise Verleihung des Bergwerkseigentums in dem durch standesherrliches Grundeigentum begrenzten Grubenfelde. Die Frist zur Erklärung wegen Ausübung dieses Vorzugsrechts läuft für den Standesherrn von dem Tage an, an welchem er von der Behörde benachrichtigt worden ist, daß ein Dritter eine das standesherrliche Grundeigentum berührende Mutung eingelegt habe (Art. 227). —

IV. Als oberste Bergbehörde fungiert das Ministerium des Innern; ihm untersteht die aus bergtechnischen und juristischen Mitgliedern dieses Ministeriums und des Finanzministeriums gebildete, unter dem Voritze eines Mitgliedes des M. d. J. stehende obere Bergbehörde ³⁾. Der letzteren ist als „Lokalbehörde für das Großherzogtum“ ⁴⁾ die Bergmeisterei Darmstadt unterstellt.

1) Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkt auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß nicht bessere Rechte Dritter entgegenstehen. Handelt es sich um eine Mutung auf Steinsalz nebst den auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und auf Solquellen, so tritt hierzu, falls nicht der Staat selbst die Mutung einlegt, die weitere Bedingung, daß der Muter gleichzeitig die staatliche Erlaubnis zur Auffuchung und Gewinnung nachweist (Art. 15).

2) Für die erste Verleihung eines Bergwerkseigentums ist eine Stempelgebühr von 50 bis 1000 M. zu entrichten; s. Gesetz über den Urkundenstempel i. d. F. v. 24. III. 1910, Art. 1, Tarif Nr. 18.

3) Vgl. § 15 der Organisationsverordnung vom 15. III. 1879.

4) Siehe Hof- und Staatshandbuch 1912/13 S. 167.

Für die Arbeiter aller dem Berggesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten usw. bestehen *Knappschaftsvereine*, welche eine gesetzlich geregelte Organisation besitzen und den Zweck haben, ihren Teilnehmern und deren Angehörigen bestimmte Unterstützungen zu gewähren¹⁾.

§ 108. **Handel und Gewerbe.** Die Hauptrechtsquelle für die Pflege von Handel und Gewerbe ist die Reichsgesetzgebung und zwar in erster Linie die Reichsgewerbeordnung i. d. F. vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 139) mit den hierzu ergangenen reichsrechtlichen Vollzugsvorschriften. Aus dem hessischen Recht ist folgendes hervorzuheben²⁾:

I. Die staatlichen Organe und Einrichtungen für die Angelegenheiten des Handels und Gewerbes sind:

1. Die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung³⁾, an erster Stelle das Ministerium des Innern und die bei diesem gebildete und unter dessen unmittelbarer Leitung stehende „Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe“⁴⁾. Diese besteht außer dem Referenten als Vorsitzendem, den zwei juristischen und den zwei landwirtschaftstechnischen Mitgliedern, aus den jeweiligen ersten Vorsitzenden des hessischen Handelskammertages, der Zentralstelle für die Gewerbe und der Handelskammer. Die drei genannten „außerordentlichen Mitglieder“ sind jedoch nur bei Beratung oder Bearbeitung wichtigerer Fragen des Handels oder Gewerbes zuzuziehen. Falls hierbei die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, erfolgt auch die Zuziehung von Arbeitnehmern.

Die Ministerialabteilung⁵⁾ hat folgende Aufgaben:

a) bezüglich der ausschließlich zur Zuständigkeit des M. d. J. gehörigen Angelegenheiten die vorläufige Bearbeitung, Begutachtung und Vortragserrstattung und die Sorge für die Ausführung (§ 3);

b) bezüglich aller übrigen Angelegenheiten ihres Ressorts die unmittelbare selbständige Erledigung an Stelle und unter Oberaufsicht des M. d. J. (§ 4);

c) die Funktion der Disziplinarstrafbehörde für das bei ihr und den ihrer Aufsicht unterstellten staatlichen Behörden und Anstalten tätige staatliche Personal vorbehaltlich der dem M. d. J. übertragenen besonderen Zuständigkeiten (§ 6).

2. Die „Großherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe“⁶⁾. Die Zentralstelle besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und den erforderlichen weiteren Beamten; ihre Beamten werden vom Staate ernannt und besoldet. Die Zentralstelle hat unter der oberen Leitung und Aufsicht der vorbezeichneten Ministerialabteilung⁷⁾ in erster Linie die Geschäfte des Landesgewerbevereins zu führen, d. i. den vorhandenen

1) Siehe hierüber Mitteilungen der Zentralstelle für Landesstatistik Nr. 907 u. 921.

2) Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung des hess. Gewerberechts vgl. Jeller II S. 155 ff.; Ullmann, Die hess. Gewerbepolitik von der Zeit des Rheinbundes bis z. Einföhrg. d. Gewerbebefreiung i. J. 1866, Heibelg. Diss. 1903.

3) Hinsichtlich der Zuständigkeiten im einzelnen s. namentlich die Allerh. Vollzugsverordnung z. Gewerbeordnung vom 20. III. 1912, RGBl. S. 47, mit Ausführungsverordnung v. gl. Tg., RGBl. S. 48. Hiernach werden die Befugnisse der „Zentralbehörde“, „Landes-Zentralbehörde“ und „Landesregierung“ von dem Min. d. Inn. wahrgenommen. „Höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne der RGD. sind, soweit die VollzVD. nichts anderes bestimmt, die „Kreisämter“. In den Fällen, in denen das Verfahren nach §§ 20, 21 RGD. einzusetzen hat, bilden die Kreisausschüsse, die Provinzialausschüsse und der Verwaltungsgerichtshof die „kollegialen Behörden“. Die Erteilung, Versagung und Entziehung gewerbepolizeilicher Genehmigungen steht nach näherer Vorschrift der VollzVD. bald den Kreisämtern, bald den Kreisausschüssen, bald dem Min. d. Inn. zu. Das Verfahren spielt sich teils in den Formen des Beschlussesverfahrens, teils in denen des Verwaltungsstreitverfahrens ab; in letzterer Beziehung vgl. Verwaltungsrechtspflegegesetz Art. 131 Ziff. 1; s. auch Best, WRPfG., Art. 131 Anm. 2.

4) Vgl. RD. vom 17. Januar 1900, RGBl. S. 135; oben S. 263.

5) Bezüglich der Stellung der Zentralstellen im allgemeinen vgl. oben § 30.

6) Früher „Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein“; vgl. die beiden WRBef. v. 14. IV. 1892, RGBl. S. 82 u. 83 ff. (Satzungen).

7) Siehe RD. v. 17. I. 1900 § 4 Z. 12 u. Satz. § 6.

Zustand des Gewerbewesens zu erforschen, den Umfang und die höhere Ausbildung der Gewerbe zu befördern und überhaupt auf die Hebung des hessischen Gewerbestandes hinzuwirken, endlich der Regierung Berichte und Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten zu erstatten (Satzg. §§ 6, 1, 2). Weitere Organe des Landesgewerbevereins sind ein engerer und ein weiterer Ausschuß, die gewählten besonderen Kommissionen, namentlich die Handwerkererschulkommission, und endlich die Generalversammlungen (§§ 6—10, 12—14).

Der Zentralstelle unterstehen folgende Anstalten bzw. deren Lehrkräfte: die Chemische Prüfungsstation für die Gewerbe, die Landesbaugewerkschule, die Gewerbeschulen (10), die Elfenbeinschnitzerschule in Erbach, die Webeschule in Lauterbach, die Kunstgewerbe- und Handwerkererschule in Mainz, die technischen Lehranstalten in Offenbach a. M. ¹⁾, ferner die Baugewerk- und Gewerbeschule in Bingen, die Sonntagsschulen (113) und die gewerblichen Fortbildungsschulen (42) ²⁾.

3. Die auf Reichsrecht beruhenden Gewerbeinspektionen (5) ³⁾.

4. Die Dampfkesselinspektion ⁴⁾.

5. Die Handelskammern in Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz, Bingen und Worms ⁵⁾. Sie bestehen nach näherer Vorschrift des Gesetzes aus einer vom M. d. F. bestimmten Zahl aus den Kreisen des Handelsgewerbes gewählter Mitglieder. Sie haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens ihres Bezirkes wahrzunehmen, und sollen, abgesehen von ihrer Befugnis zur Gutachtenerstattung und Antragstellung in der Regel bei jeder Handel, Industrie und Verkehrswesen betreffenden Angelegenheit gehört werden. In ihrer Gesamtheit bilden sie den hessischen Handelskammertag ⁶⁾.

6. Die auf Reichsrecht ⁷⁾ beruhende Handwerkskammer ⁸⁾ mit dem Sitz in Darmstadt. Sie besteht aus 36 Mitgliedern und der gleichen Zahl von Ersatzmännern, welche von den Handwerkerinnungen, Gewerbevereinen und sonstigen zur Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks bestimmten Vereinigungen gewählt werden. Die Kammer hat die Aufgabe, die Interessen des Handwerks ihres Bezirkes, d. i. des Großherzogtums Hessen, zu vertreten. Im einzelnen bestimmen sich ihre Obliegenheiten und ihre innere Einrichtung nach der Gewerbeordnung und nach dem vom Ministerium des Innern gemäß § 103 m Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Statuts.

II. In materiellrechtlicher Hinsicht hat die Landesgesetzgebung insbesondere in folgenden Richtungen in das öffentliche Recht des Gewerbes und des Handels eingegriffen:

1. Gewerbebetrieb. Da die Reichsgewerbeordnung den Grundsatz der Gewerbefreiheit aufstellt, kann der Einzelstaat die reichsrechtlich gewährleistete Befugnis der In- und Ausländer, innerhalb jedes deutschen Einzelstaats Gewerbebetriebe beliebiger Art in beliebiger Weise einzurichten und auszuüben, nur insoweit beschränken, als jenes Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt oder zuläßt: a) Die Zulassung zum Gewerbe-

1) Siehe Hof- und Staatshandbuch 1912/13 S. 162 f.

2) Helm, Die Gewerbegesetzgebung f. H. S. 39.

3) Siehe B.D., die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betr., v. 2. VIII. 1902, RBl. S. 385, und Dienstanweisung v. gl. I. RBl. S. 387.

4) Siehe Gesetz, die Dampfkessel usw. betr., v. 26. III. 1902 (RBl. S. 93), u. B.D. v. 20. III. 1912 §§ 29 ff., sowie B.D., die Dampfkessel betr., v. 8. XI. 1909, RBl. S. 297, §§ 89 ff.

5) Gesetz, die Handelskammern betr., vom 6. VIII. 1902, RBl. S. 373, i. d. F. v. 1. VII. 1908, RBl. S. 158; vgl. auch MinVerf. v. 1. XI. 1902, RBl. S. 537, v. 6. X. 1906, RBl. S. 320, u. v. 31. VII. 1908, RBl. S. 236. — Bezüglich der Entstehung der Novelle von 1908 f. 28. 1905/8 II. R., Druckf. 457 (Regierungsvorlage), 616 (Ausschußbericht Schönberger), 858 (Ausschußbericht Dr. Fulda), Prot. 55, 75, 76, 77; I. R. Weil. 173 (Ausschußbericht Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich), Prot. 17; vgl. auch van Calker, Jahrb. d. öff. R., Jahrg. 1910, S. 426.

6) Statistik der Handelskammern f. i. d. Wirtschaftlich-Statist. Jahrbuch d. hess. Handelskammern f. d. Jahr 1907 S. 1.

7) Reichsgewerbeordnung §§ 103 ff.

8) Siehe Verf. v. 12. XII. 1899, RBl. S. 1349, und Statut v. 1899 i. d. F. v. 8. VII. 1903, RBl. S. 298.

betrieb¹⁾ wurde in Hessen in Ergänzung der reichsrechtlichen Vorschriften über Konzessionierung, Approbierung und Verbotung bestimmter Arten von Gewerben und Berufen hinsichtlich des Fußbeschlages²⁾, des Schornsteinfegergewerbes³⁾, des Rheinschiffergewerbes⁴⁾, der Mobiliarfeuerversicherung⁵⁾ und des Handels mit Giften⁶⁾ von der Erbringung des Befähigungsnachweises bzw. von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht⁷⁾).

Zum Vollzuge des § 33 RGD. wurden landesrechtlich namentlich folgende Anordnungen getroffen:

Die beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilende Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetrieb verleiht das Recht zur Beherbergung und zum Verabreichen von Getränken aller Art. Mit dem Gewerbe der Schankwirtschaft ist das Recht, Branntwein zu schänken, nicht ohne weiteres verbunden. Es bedarf daher hierzu stets der besonderen Erlaubnis. — Kaffeewirtschaften, sowie der wirtschaftsmäßig betriebene Ausschank nicht geistiger Getränke überhaupt unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 33 der Gewerbeordnung. Dagegen bedürfen Kaffeeberei und Garlöchen, mit denen weder Gast- noch Schankwirtschaft verbunden ist, keiner Erlaubnis⁸⁾. Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist jeder Vertrieb, der in Mengen unter zwei Liter stattfindet, sofern er nicht in etikettierten, versiegelten oder verkapselten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt⁹⁾.

Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist stets von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft sowie zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht branntwein- oder spiritusartigen geistigen Getränken ist in Ortschaften mit unter 15 000 Einwohnern gleichfalls stets, in Orten mit größerer Bevölkerungszahl dagegen nur auf Grund etwaiger Ortsfügungen (RGD. § 142) von dem Bedürfnisnachweis abhängig.

Die Erlaubnis ist niemals allgemein für ein Grundstück, sondern stets nur für bestimmte, näher zu bezeichnende Räumlichkeiten zu erteilen.

b) Die Ausübung des Gewerbebetriebs unterliegt in Hessen bezüglich einzelner Gewerbe, z. B. der Pfandleiher, Tröbler, Wirte, Gefindevermieter und Stellenvermittler¹⁰⁾ und des Handels mit ländlichen Grundstücken¹¹⁾ besonderen landesrechtlichen Vorschriften¹²⁾.

1) Bezüglich der Zuständigkeit s. oben unter I.

2) Siehe RD., die Ausführung d. G. ü. d. Ausübng. des Fußbeschlages vom 13. VI. 1885 betr., vom 20. III. 1905 RBl. S. 127.

3) Regulativ, die Reinigung der Schornsteine betr., v. 26. I. 1875 i. d. F. v. 19. XII. 1896, § 3.

4) RD., die Erteilung der Rheinschifferpatente betr., v. 23. III. 1905 § 1.

5) RD. v. 11. XII. 1871 i. d. F. v. 21. XI. 1892, § 1.

6) G., den Handel mit Giften betr., v. 28. X. 1905 mit VollzRD. v. gl. Tage, RBl. S. 295, 296.

7) Bezüglich der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten s. § 104 (Schulwesen).

8) Die AusfRD. v. 20. III. 1912 § 49 befiehlt den Behörden, darüber zu wachen, daß solche Speisewirtschaften und ebenso auch die grundsätzlich nicht genehmigungspflichtigen Fremdenpensionen, Logierhäuser und ähnl., sowie die Flaschenbiergeschäfte nicht derart betrieben werden, daß auf sie § 33 der Gewerbeordnung anzuwenden ist.

9) Die auf Grund der Allerh. Vollzugsverordnung vom 20. III. 1912 erlassene Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom gleichen Tage (RBl. S. 48) hat teils den Charakter einer Rechtsverordnung, teils den einer Verwaltungsverordnung (vgl. über diesen Unterschied oben § 65). — Bei der Anwendung dieser Verordnung haben die Gerichte (einschließlich der Verwaltungsgerichte) zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen der Verordnung sich als Rechtsätze und inwieweit sie sich als bloße Instruktionen für die Verwaltungsbehörden qualifizieren. Soweit sie lediglich als Instruktionen erscheinen, sind sie für die Gerichte selbstverständlich nicht bindend (GWB. § 1). Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Sätze der Verordnung, welche sich (wie z. B. der erste Satz des § 48 Abs. 3 i. d. neuen Fassung) lediglich als eine Interpretation der unklaren reichsrechtlichen Vorschriften charakterisieren. Für die Gerichte sind nur diejenigen Sätze der Verordnung verbindlich, welche im Rahmen des Vollzugs der Gewerbeordnung bleiben.

10) Siehe aber auch Reichsgesetz (sog. Stellenvermittlergesetz) v. 2. VI. 1910, RBl. S. 860.

11) Siehe RW. v. 27. VI. 1908, RBl. S. 131, i. d. F. v. 2. I. 1909, u. AusfRD. v. 1912.

12) Siehe hierüber besonders Ufingera. a. C.; Keller II S. 158.

2. Dem Arbeiterschutz im weiteren Sinne dienen u. a. folgende zur Ausführung der Reichsgesetze erlassene Vollzugsbestimmungen: a) die *VO.*, die Bestimmung der *Festtage* im Sinne der §§ 105 a ff. der Gewerbeordnung betr., v. 31. VIII. 1895 (*RAbl.* S. 161) und die in der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung vom 10. Dezember 1900, *RAbl.* 1901 S. 1, §§ 65 ff. enthaltenen Ausnahmebestimmungen zu § 105 e Abs. 1 bzw. die an deren Stelle tretenden Vorschriften der *AusfVO.* v. 20. III. 1912; b) *VO.*, die Organisation des *Gewerbeaufsichtsdienstes* betr., v. 2. VIII. 1902, nebst Dienstanweisung v. gl. Tg. (*RAbl.* S. 385, 387)¹⁾; c) *VollzugsVO.* v. 12. XII. 1903 zum *RG.*, betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben, v. 30. III. 1903 (*RAbl.* S. 377) mit AusführungsAnw. v. 16. XII. 1903 (*RAbl.* S. 381)²⁾, letztere abgeändert durch *MB.* v. 6. V. 1909 (*RAbl.* S. 130). —

Als eine selbständige landesrechtliche Vorschrift ist hier zu nennen das Gesetz, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, vom 8. Juli 1911, *RAbl.* S. 246, durch welches das Ministerium des Innern ermächtigt wurde, über den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten durch Verordnung polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Siebentes Kapitel.

Die geistige Verwaltung.

A. Unterrichtswesen.

§ 109. **Volkschulwesen**³⁾ I. Organisation. 1. Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens steht dem Ministerium des Innern zu. Die Funktionen der „obersten Schulbehörde“ werden indessen regelmäßig nicht von dem Ministerium als solchem, sondern von der bei diesem gebildeten „Abteilung für Schulanangelegenheiten“ besorgt. Diese besteht aus dem hierfür bestellten Ministerialreferenten und aus zwei oder mehreren Räten, welche die Befähigung für das höhere Lehramt, das Richteramt oder das höhere Verwaltungsamt besitzen; mindestens zwei der Mitglieder müssen für das höhere Lehramt befähigt sein⁴⁾.

2. In Unterordnung unter die vorbezeichnete Ministerialabteilung steht die obere Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen und Privatbildungsanstalten in den Kreisen den *Kreis- und Schulkommissionen* zu⁵⁾. Diese bestehen aus dem Kreisrat oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, aus drei von dem Kreisauschuß aus den kreistagsfähigen Kreisangehörigen (jedoch nicht aus der Reihe der Volksschullehrer) gewählten Mitgliedern, aus den Bürgermeistern der Städte mit nicht unter 10 000 Einwohnern und aus einem oder mehreren Kreisschulinspektoren. Die *Kreisschulinspektoren* sind definitiv angestellte, aus der Reihe der theoretisch und praktisch gebildeten Schulmänner hervorgehende Staatsbeamte mit zahlreichen selbständigen leitenden Funktionen gegenüber den Volksschulen und Privatschulen ihres Kreises.

3. Die örtliche Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens einer Gemeinde steht einem oder mehreren *Schulvorständen* zu⁶⁾. In Gemeinden, in welchen nur Simultanschulen bestehen, wird für sämtliche Schulen ein Schulvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, aus je einem Geistlichen der in der Gemeinde vertretenen Konfessionen, aus dem etwa besonders ernannten Schulinspektor, aus dem oder (bei mehr als vierklassigen Schulen) aus den zwei dienstältesten Lehrern und aus den dienst-

1) Vgl. hierzu Anträge Frenay, Ulrich u. Gen. *LB.* II 1905/8, Druckf. Nr. 28, 43, 44, 102, 576; Prot. S. 2178 ff.

2) Vgl. die erschöpfende Zusammenstellung *Glod u. Lehr* S. 125 ff.

3) *Greim-Müller*, Das Volksschulwesen i. Gr. S., 2. A. 1902; *Glod u. Lehr*, Bürgerkunde f. S., 1909 S. 242—246; *Heißisches Bürgerbuch* S. 106—108.

4) Volksschulgesetz v. 16. VI. 1874 Art. 80; *VO.* v. 3. VIII. 1874 i. d. F. v. 27. IX. 1899.

5) *Greim-Müller*, S. 191 ff.

6) *Instruktion* v. 21. IX. 1874.

ältesten Oberlehrern (bis zur Höchstzahl von vier Oberlehrern)¹⁾, endlich, je nach der Größe der Gemeinde, aus 3—6 von der Gemeindevertretung aus der Zahl der gemeindevahlfähigen Gemeindeangehörigen, zum Teil zur Gemeindevertretung selbst gehörenden, gewählten Mitgliedern. In Gemeinden gemischter Konfession mit konfessionell getrennten Schulen wird für die Schulen jeder Konfessionsgemeinde ein besonderer Schulvorstand mit entsprechender Zusammensetzung gebildet²⁾. Die dem Schulvorstande durch Gesetz im allgemeinen zugewiesene Beaufsichtigung der Schulen und der Wirksamkeit der Lehrer kann von der obersten Schulbehörde zunächst einem besonders bestellten (Lokal-)Schulinspektor oder einem Oberlehrer übertragen werden; beim Mangel eines solchen wird sie zunächst durch den von der vorbezeichneten Behörde ernannten Vorsitzenden des Schulvorstandes (in den Städten der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, niemals ein Volksschullehrer) ausgeübt.

4. In bezug auf die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen steht den kirchlichen Behörden ein durch Gesetz und Verordnung näher geregeltes Mitaufsichtsrecht zu³⁾.

5. Die Erteilung des Unterrichts erfolgt durch die hierzu bestellten Lehrer und Lehrerinnen, Schulverwalter und Schulgehilfen. Die definitive Anstellung der nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen (Seminarprüfung, Schluß- oder Definitorialprüfung und fakultative „erweiterte Prüfung“) als qualifiziert anerkannten Lehrkräfte geschieht vorbehaltlich des den Gemeinden hierbei zustehenden Vorschlags- oder Außerungsrechts und vorbehaltlich etwa bestehender Präsentationsbefugnisse regelmäßig durch das Ministerium des Innern. Für die Ausbildung der Lehrkräfte ist durch drei Lehrerpriparandenanstalten, drei Lehrerseminare und ein Seminar für Volksschullehrerinnen auf Staatskosten Sorge getragen. Seit dem Jahre 1906 findet ferner alljährlich in Darmstadt ein einjähriger (anfänglich nur halbjähriger) pädagogischer Kursus für Absolventen von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen zur theoretischen und praktischen Vorbereitung für das Lehramt an Volksschulen statt⁴⁾. Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Kongregationen können nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden. Ist in einer Gemeinde nur ein Lehrer oder sind zwar mehrere Lehrer, aber keine verschiedenen Konfessions(Religions-)gemeinden vorhanden, so sind die Lehrer aus der Konfession zu entnehmen, zu welcher sich die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Gemeindevorwohner bekennt. Sind mehrere Lehrer und verschiedene Konfessionsgemeinden vorhanden, so können die Lehrer an den gemeinsamen öffentlichen Volksschulen aus jeder der Konfessionen entnommen werden, zu welcher sich die bei den Schulen beteiligten Konfessionsgemeinden bekennen, wobei auf die Größe der einzelnen Konfessionsgemeinden Rücksicht zu nehmen ist. — Der Unterricht in der Religion ist, nach Konfessionen getrennt, von Lehrern der betreffenden Konfessionen zu erteilen, soweit er nicht zufolge besonderer Vereinbarung zwischen den oberen Schul- und Kirchenbehörden von den betreffenden Geistlichen oder von einem besonderen Religionslehrer übernommen ist (Art. 4). Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte sind gesetzlich bestimmt⁵⁾.

II. Schulpflicht und Schullast. Jedes Kind ist vom vollendeten sechsten Lebensjahre an schulpflichtig und hat in der Regel die für seinen Wohnort und, gegebenenfalls, die für seine Konfession, bestimmte Schule acht — bei ungenügenden Leistungen neun — Jahre lang zu besuchen. Die Volksschulen einer Gemeinde sind in der Regel für die Kinder sämtlicher Gemeindevorwohner ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit bestimmt, tragen also den Charakter von sog. Simultanschulen. Wo jedoch aus früherer Zeit

1) Siehe Gesetz v. 1. VI. 1895.

2) Müller-Greim S. 177 f.

3) Siehe namentlich Volksschulgesetz Art. 12, 13; Greim-Müller S. 211—229 u. 175.

4) Siehe Mitteilungen d. Zentralstelle f. Lst. Nr. 922 S. 342.

5) Siehe namentlich Volksschulgesetz Art. 29—37; bezüglich der Gehaltsverhältnisse f. G. v. 30. X. 1905, RBl. S. 277, i. d. F. d. RBl. v. 10. II. 1908, RBl. S. 37, u. G. v. 1. IV. 1908, RBl. S. 92; Greim-Müller S. 82—173. — Wegen der Organistengehalte f. G. v. 28. V. 1904, RBl. S. 25.

noch konfessionell getrennte Schulen — sog. konfessionelle Schulen — vorhanden sind, bleiben diese bis zu ihrer ordnungsmäßigen Umwandlung in Simultanschulen fortbestehen (Art. 4 ff.). Ist in einer Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet, so sind die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch drei Jahre lang zum Besuche dieser Schule verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Volks- und Fortbildungsschulunterricht durch Privatunterricht in Privatbildungsanstalten oder durch Privatlehrer ersetzt werden. Für den ordnungsmäßigen Unterricht der Schulpflichtigen sind deren Eltern oder der letzteren Stellvertreter verantwortlich (Art. 19—28).

Die durch die allgemeine Schulpflicht bedingte Schullast umfaßt die Fürsorge für Real- und Personalbedarf und obliegt, abgesehen von der den Eltern auferlegten Pflicht zur Anschaffung der kleineren Lehrmittel (Hefte, Schulbücher usw., Art. 26), teils den Gemeinden, teils dem Staat. Zur Errichtung einer Volksschule ist jede Gemeinde verpflichtet, in der mindestens 30 schulpflichtige Kinder vorhanden sind. Für den vorgeschriebenen Religionsunterricht solcher Kinder, in deren Religion an den gemeindlichen Schulen nicht unterrichtet wird, muß bei einer Zahl von mindestens zehn Kindern regelmäßig Schullokal und Heizung geboten werden (Art. 7). Außer den Kosten der Schullehrung obliegen den politischen Gemeinden oder den gegebenenfalls zu schaffenden „Schulgemeinden“ (Bereinigungen mehrerer politischer Gemeinden) namentlich regelmäßig¹⁾ die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen größeren Lehrmittel (Wandkarten usw.) und für die Beheizung und Reinigung der Schullokale, sowie die Aufbringung der Mittel für die Lehrergehalte und für die Schulwohnungen (Art. 81), und endlich gewisse besondere Leistungen zu den allgemeinen Schulkosten zugunsten des Schullehrerpensionsfonds²⁾ und der Provinzialschulfonds³⁾. Die Gemeinden sind jedoch zur Erhebung von Schulgeld nach Maßgabe des Gesetzes befugt (Art. 86). Andererseits trägt der Staat insbesondere folgende Leistungen: Zuschüsse zu den Lehrergehalten, zu Schulhausbauten und zu den Kosten des Fortbildungsunterrichts an überbürdete Gemeinden⁴⁾, zum Schullehrerpensionsfonds, zur Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse; die Gehalte der Kreischulinspektoren; die Reisekosten der Kreisschulkommissionen usw.; die Dienstzulagen für die definitiv angestellten Lehrer⁵⁾; endlich die Kosten der obersten Leitung des Schulwesens, der Seminarien, Präparandenanstalten und Prüfungskommissionen.

III. Einrichtung des Unterrichts⁶⁾. Die Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen und Kenntnissen geschiedenen Klassen, bzw. bei kleineren Schulen in mehreren Abteilungen. Die Schülerzahl einer Klasse darf 80 nicht übersteigen; unter besonderen Umständen können einem Lehrer bis zu 100 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jeden schulpflichtigen Alters ohne Trennung der Geschlechter von einem gemeinsamen Lehrer unterrichtet. Diese Einrichtung ist nur da zulässig, wo nach der vorhandenen Schülerzahl lediglich ein Lehrer angestellt zu werden braucht. Die einklassige Volksschule zerfällt in drei Hauptabteilungen, die wieder in Unterabteilungen zerlegt werden können: Die 3. (unterste) Abteilung umfaßt in der Regel die Kinder von 6—7 Jahren, die 2. (mittlere) die Kinder von 7—10 Jahren, die 1. (oberste) die Kinder von 10—14 Jahren.

Falls in einer Gemeinde zwei Lehrer vorhanden sind, so ist, solange die Notwendigkeit der Aufstellung eines dritten Lehrers noch nicht besteht, die zweiklassige Volksschule zu bilden. Hier werden die Kinder ohne Trennung der Geschlechter in zwei gesonderten Klassen unterrichtet, und zwar in der zweiten (unteren) Klasse die Kinder von 6—10 Jahren, in der

1) Ausnahmen s. Art. 81 u. 82.

2) Siehe G. v. 1. X. 1870, Art. 12; G. v. 30. XII. 1876 Art. 7.

3) Siehe G. v. 19. II. 1853.

4) G. v. 9. III. 1878 Art. 19; SchulG. Art. 83; Greim-Müller S. 244.

5) G. v. 30. X. 1905 i. d. F. v. 1. IV. 1908, RBl. S. 92 (vgl. auch RBl. v. 10. II. 1908, RBl. S. 37).

6) Siehe Verordnung vom 2. XII. 1874, RBl. S. 695; Greim-Müller S. 10 ff.

ersten (oberen) die Kinder von 10—14 Jahren. Die Klassen zerfallen in Hauptabteilungen, diese wieder in Unterabteilungen. — Entsprechende Grundsätze gelten für die drei-, vier- und mehrklassigen Volksschulen.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen Handarbeiten.

IV. **Erweiterte Volksschulen** (Bürgerschulen, Mittelschulen für Mädchen usw.) sind Volksschulen, welche von den Gemeinden neben den allgemein erforderlichen öffentlichen Volksschulen zu dem Zwecke errichtet werden können, weitergehende Bildungsbedürfnisse zu befriedigen, ohne die Ziele der höheren Lehranstalten zu erreichen. Die Bestimmungen über Organisation und Lehrplan dieser Schulen werden von der obersten Schulbehörde getroffen; diese hat auch darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Besuch solcher Schulen von der Fortbildungsschulpflicht befreit¹⁾. In soweit die erweiterten Volksschulen die Ziele der höheren Lehranstalten verfolgen, führen sie den Namen „höhere Bürger Schulen“; hierüber s. den folgenden Paragraphen.

V. **Privatunterrichtsanstalten**, deren Benützung von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen entbinden soll, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtet werden und dürfen nur mit solchen Lehrkräften besetzt werden, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkannt hat. Sie unterstehen der Aufsicht und Prüfung der Schulbehörden, zunächst der Kreis Schulkommission und gewärtigen bei beharrlicher Nichtbeachtung der aufsichtlichen Anordnungen die Zurückziehung der Genehmigung.

Die Errichtung solcher Privatunterrichtsanstalten, in welchen ausschließlich Schüler über oder unter dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der zuständigen Kreis Schulkommission anzuzeigen. Den Schulbehörden steht das Recht der Einsichtnahme zu. Die oberste Schulbehörde kann wegen Gefährdung des Staates oder der Sitten und der Gesundheit der Schüler die Schließung der Anstalt verfügen (Art. 28).

VI. **Schulstatistik vom Jahre 1911²⁾**. Die Zahl der öffentlichen Volksschulen betrug nach der letzten Zählung 981, darunter 905 Simultanschulen, 37 evangelische und 39 römisch-katholische Konfessionschulen³⁾. Von der Gesamtzahl waren 407 Schulen einklassig, 254 zweiklassig, 104 dreiklassig, 76 vierklassig, 140 hatten mehr als vier Klassen. Die Zahl der Lehrkräfte betrug 3752 (darunter 3237 Lehrer, 515 Lehrerinnen), die Zahl der Schulkinder 205 558 (darunter 102 563 Knaben, 102 995 Mädchen).

An **Privatschulen** für schulpflichtige Kinder wurden — ungerchnet die Zwangserziehungsanstalten und die Schule der epilept. Anstalt — 38 mit 3423 Schulkindern und 184 Lehrkräften gezählt.

§ 110. Fortbildungsschulen und Fachschulen. I. Die **Fortbildungsschulen**, zu deren Errichtung die Gemeinden nach dem Volksschulgesetz (Art. 16, 17) verpflichtet sind, sind für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend obligatorisch, können aber auch für die weibliche Jugend errichtet werden. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. Zum Teil sind die Fortbildungsschulen mit Fachschulen in Verbindung gebracht⁴⁾. Sie sind stets Simultanschulen und werden ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis mit Lehrkräften besetzt. Der Unterricht dauert drei Jahre und soll regelmäßig in vier wöchentlichen Abendstunden während 4—5 Monaten im Winterhalbjahr erteilt werden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Beaufsichtigung dieser Schulen werden nach Anhörung

1) Siehe Volksschulgesetz Art. 18; MinVerf. v. 27. VIII. 1897, RBl. S. 177.

2) Siehe Mitteilungen der Zentralstelle f. Landesstatistik 1911 Nr. 922 mit eingehenden statistischen Angaben.

3) Dabei sind die 6 „erweiterten Volksschulen“ in Darmstadt, Offenbach und Gießen mit insgesamt 5148 Schulkindern und 141 Lehrkräften nicht mitgerechnet.

4) Siehe hierüber § 110.

der Gemeinde- und Schulvorstände und der Kreisfchulkommission von der obersten Schulbehörde bzw. von dem Ministerium des Innern getroffen ¹⁾).

Die Zahl der Fortbildungsschulen belief sich im Jahre 1911 auf 915, darunter 750 ein-klassige, 100 zweiklassige, der Rest solche mit größerer Klassenzahl ²⁾).

II. **Fachschulen.** Die Errichtung und Unterhaltung von Fachschulen wird im all-gemeinen nicht als Angelegenheit des Staates angesehen, jedoch gewährt der Staat den von den beteiligten Kreisen geschaffenen Unterrichtsanstalten finanzielle und anderweitige Unter-stützung. Einzelne Anstalten haben auch unmittelbar staatlichen Charakter.

1. Die zurzeit bestehenden 9 kaufmännischen Fortbildungsschulen werden größtenteils von den Gemeinden, zum Teil von den Handelskammern, zum Teil (bis-her nur in Gießen) von kaufmännischen Vereinen unterhalten. Der Staat leistet hierzu einen jährlichen Beitrag, der im Durchschnitt der letzten Jahre etwa ein Fünftel der Gesamtausgaben dieser Anstalten (einschließlich der Lehrergehälter) ausmachte. Sie stehen unter Verwaltung oder Aufsicht der Handelskammern. Die Zahl der beinahe durchweg fortbildungsschulpflichtigen Schüler betrug 1356, die der Lehrer 72 ³⁾).

2. **Als gewerbliche Unterrichtsanstalten**, welche mit der Großh. Zentral-stelle für die Gewerbe (s. oben § 108) in Verbindung stehen, sind hier anzuführen: a) 10 eigent-liche Gewerbeschulen (in Alsfeld, Alzen, Bensheim, Büdingen, Darmstadt, Friedberg, Gießen, Michelstadt, Nidda und Worms), die Baugewerk- und Gewerbeschule in Bingen, die Großh. Landesbaugewerkschule in Darmstadt ⁴⁾), die Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe in Erbach, die Großh. Web-schule in Lauterbach, die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Mainz, die Technischen Lehranstalten in Offenbach, die Alice-schule des Vereins für Frauenbildung und Erwerb zu Darmstadt; b) 119 Handwerker-sonntagszeichenschulen; c) 37 gewerbliche Fortbildungsschulen ⁵⁾).

3. **An landwirtschaftlichen Winterschulen und Fachschulen für Wein- und Obstbau** sind nach der neuesten Statistik zu nennen: a) 9 landwirt-schaftliche Winterschulen (Darmstadt, Heppenheim, Michelstadt, Alsfeld, Büdingen, Lich, Mainz, Alzen, Worms) ⁶⁾; b) die Obstbau- und landwirtschaftliche Winterschule zu Friedberg; c) die Wein- und Obstbaus-chule zu Oppenheim. Die Gesamtkosten dieser Anstalten werden zu einem sehr erheblichen Teil vom Staate getragen ⁷⁾).

§ 111. **Höhere Lehranstalten** ⁸⁾. Die höheren Lehranstalten haben das gemeinsame Ziel, eine über die elementaren Kenntnisse hinausgehende Schulbildung zu gewähren. Im einzelnen gehen ihre Unterrichtsziele weit auseinander und können hier nicht näher verfolgt werden ⁹⁾. Unter den Begriff der höheren Schulen fallen folgende Anstalten:

I. Die **Gymnasien** (11), die **Realgymnasien** ¹⁰⁾ (3) und die **Oberreal-schulen** (5) umfassen je 9 Jahreskurse ¹¹⁾. Ihre Reifezeugnisse berechtigen zum Besuche

1) Vgl. *Greim-Müller* S. 68—81.

2) Siehe *Mitteilungen* d. Zentralstelle f. Lst. Nr. 922.

3) Siehe *Statistik* für 1910/11, *Mitteilungen* d. Zentralstelle f. Lst. 1911 Nr. 923, S. 354.

4) Siehe *Prüfungsordnung* v. 12. VIII. 1902, *RB.* S. 415 f. und *MinBef.* v. 3. IX. 1901 (*Gleichstellung* mit den preussischen Baugewerkschulen).

5) Siehe a. a. O. S. 353; vgl. auch *Hof- und Staatshandbuch* 1912/13 S. 200.

6) Die Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt hat die Eigenschaft einer höheren Lehranstalt.

7) Siehe *Mitteilungen* d. Zentralstelle f. Lst. 1911, Nr. 912, S. 141.

8) Siehe *Statistik* in den *Mitteilungen* der Zentralstelle f. Lst. 1911 Nr. 162.

9) Bezüglich der Reifeprüfungen an den Gymnasien und Realgymnasien s. *Allerh. Bd.* v. 18. I. 1893 mit Abänderungen vom 9. VI. 1906, 29. VIII. 1908 u. 2. I. 1911; bezüglich der Prüfungen an den Oberrealschulen s. *Allerh. Bd.* v. 28. VIII. 1901 mit Abänderungen vom 29. VIII. 1908 und 2. I. 1911. — Vgl. auch das *Übereinkommen* der deutschen Staats-regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien und Realgymnasien aus-gestellten Reifezeugnisse vom 14. III. 1889, *RB.* S. 47.

10) Sie entsprechen den früheren „Realschulen erster Ordnung“ (s. *RB.* v. 15. XII. 1884).

11) Die einzelnen Klassen haben, von unten beginnend, die Bezeichnungen: Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Obertertia, Unter- und Obersekunda, Unter- und Oberprima.

der staatlichen Hochschulen und, vorbehaltlich des Vorhandenseins der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen, zur Ablegung der medizinischen und pharmazeutischen Prüfungen, sowie der Prüfungen für den höheren Staatsdienst¹⁾. Die Absolvierung der ersten sechs Klassen gewährt regelmäßig die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

II. Die Realschulen²⁾ (9) und Pro gymnasien (2) haben 7 Jahreskurse; sie entsprechen, abgesehen von dem Fehlen der beiden letzten Jahreskurse, hinsichtlich ihrer Unterrichtsziele den Oberrealschulen bzw. den Gymnasien. Der erfolgreiche Besuch ihrer Obersekunda gewährt die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; gleiche Befähigung kann auf Grund einer besonderen Prüfung auch schon nach dem Besuch der Untersekunda zuerkannt werden.

Der Aufwand für die Gymnasien und die Realanstalten wird, abgesehen von den Schulgeld- und anderen Einnahmen, teils vom Staat, teils von den Gemeinden bestritten. Vom Jahre 1901/02 bis 1909 ist der Jahresaufwand des Staates hierfür von rund 827 000 Mk. auf rund 1 149 000 Mk. gestiegen³⁾. Die Gymnasien sind durchgehends Staatsanstalten, die übrigen vorgenannten Schulen sind teils Staats-, teils Gemeindevestigungen, stehen aber alle unter der Aufsicht der oberen Schulbehörde. Zur Anstellung als wissenschaftlicher Lehrer an diesen Schulen wird nur zugelassen, wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat⁴⁾. Die Leitung dieser Anstalten führt je ein Direktor, der zur Beratung wichtiger Angelegenheiten Lehrerkonferenzen beruft.

III. Die höheren Bürgerschulen⁵⁾, welche aus den in dem Volksschulgesetz (Art. 18) vorgesehenen sog. „erweiterten Volksschulen“ hervorgegangen sind, haben die Aufgabe, eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Schulbildung zu gewähren und ihre Schüler gegebenenfalls zum späteren Übertritt in höhere Lehranstalten vorzubereiten. Ihr Lehrplan soll sich an die Lehrpläne der Realschulen bzw. der höheren Mädchenschulen anschließen. Die Aufnahme der Schüler findet in der Regel erst nach vollendetem dritten Schuljahre statt.

Die Errichtung der höheren Bürgerschulen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern durch die Gemeinden und auf deren Kosten, jedoch trägt der Staat in Form von einmaligen Bewilligungen an besonders bedürftige Gemeinden und von bestimmten dauernden Zuschüssen einen Teil des erforderlichen Aufwandes. Die Verwaltung obliegt einem Kuratorium, welches regelmäßig aus dem Leiter der Anstalt, dem Bürgermeister und mehreren von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern besteht. Die Lehrkräfte haben teils akademische, teils seminaristische Vorbildung und werden ebenso wie der Leiter der Anstalt mit ministerieller Genehmigung von der oberen Schulbehörde ernannt. Die definitive Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch den Großherzog.

Bezüglich ihrer Gehaltsverhältnisse sind die akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Bürgerschulen den gleichalterigen Lehrern an den staatlichen höheren Lehranstalten gleichgestellt, während die seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen nach den Vorschriften des jeweils geltenden Gesetzes über die Gehalte der Volksschul-

1) Zur theologischen Prüfung werden nur Gymnasialabsolventen zugelassen.

2) Sie entsprechen den früheren „Realschulen zweiter Ordnung“.

3) Siehe B a l s e r, Ergebnisse des Staatshaushalts 1909 usw., in Mitteilungen d. Zentralstelle f. Pst., 1911 Nr. 909 S. 75.

4) B. v. 8. I. 1908, RBl. S. 1.

5) Vgl. B. v. 27. VIII. 1897 u. v. 29. X. 1897, RBl. S. 177 u. 191; G., die höheren Bürgerschulen betreffend, v. 11. V. 1901, RBl. S. 359. — Von den zurzeit bestehenden höheren Bürgerschulen reichen die meisten bis zur Grenze des schulpflichtigen Alters und können ihrem Lehrplane nach als unvollständige Real- oder höhere Mädchenschulen betrachtet werden; ein Teil nimmt nur Mädchen auf, die Mehrzahl wird von Knaben und Mädchen besucht. Sechs von den höheren Bürgerschulen gewähren die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (vgl. B ü r g e r b u c h S. 109 f). Im Jahre 1911 bestanden 32 „höhere Bürgerschulen“ und 6 „höhere Mädchenschulen“, sowie 13 „Vorschulen der höheren Bürgerschulen“ (f. Mitteilungen der Zentralstelle f. Pst. Nr. 922).

lehrer, die Vergütungen der Schulverwalter und der Schulverwalterinnen nach den in der betreffenden Gemeinde an der Volksschule bestehenden Sätzen zu behandeln sind ¹⁾).

Hinsichtlich der Disziplinarverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Bürger Schulen finden die Vorschriften des Artikels 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. April 1880, die Disziplinarverhältnisse der nichttrichterlichen Staatsbeamten betreffend, Anwendung ²⁾).

Die Befugnisse der unmittelbar unter der Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten stehenden Schulleiter umfassen namentlich die Regelung aller den Unterrichtsbetrieb betreffenden inneren Angelegenheiten, und die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer und über die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze sowie des besonderen Lehrplans. — Die Aufsicht über die höheren Bürger Schulen und das Recht zum Erlaß allgemeiner rechtsverbindlicher Normen über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten steht der vorbezeichneten Ministerialabteilung zu ³⁾).

IV. Die höheren Mädchenschulen im weiteren Sinne. Die Errichtung höherer Mädchenschulen ist den Gemeinden überlassen; die Voraussetzungen für die Anstellung an solchen Schulen sind jedoch staatlich geregelt ⁴⁾. Bezüglich des bisherigen Standes des höheren Mädchenunterrichts ist auf das im vorigen Abschnitt Gesagte zu verweisen. —

Im Jahre 1911 wurden vom Ministerium des Innern Richtlinien für eine Neugestaltung des höheren Mädchenschulwesens aufgestellt, welche eine neue einfache und einheitlich gestaltete Organisation vorsehen:

1. „Höhere Mädchenschulen“ im engeren Sinn (H. M.), d. h. zehnstufige Anstalten für alle Mädchen, die „eine über die Volksschulbildung hinaus gehende in sich geschlossene allgemeine Bildung unter Verzicht auf jede berufliche und fachliche Unterweisung, aber unter Beachtung der weiblichen Eigenart“ erhalten sollen. Die H. M. entspricht im großen und ganzen der Realschule mit einer kleinen Überlegenheit in den Sprachen und einer Minderleistung in Mathematik. Der erfolgreiche Besuch der H. M. gibt das Anrecht auf ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, daß die damit bestätigte Ausbildung der durch eine militärberechtigte Realschule vermittelten Bildung entspreche. Das Zeugnis berechtigt zum Eintritt in die Frauenschule, das Lehrerinnenseminar und die Studienanstalt.

2. Die Frauenschule (F. S.), deren Errichtung und weitere Ausbildung als die wichtigste Aufgabe der Reform betrachtet wird, soll Mädchen vom 16. bis 18. Lebensjahr aufnehmen und diesen in zweijährigem Kurs in wöchentlich etwa 25 Stunden neben einer wissenschaftlichen Weiterbildung die Einführung in den häuslichen Pflichtenkreis vermitteln. Die wissenschaftliche Weiterbildung übernimmt das Lehrerkollegium der H. M., an die sich die F. S. angliedert, die praktische Unterweisung soll durch geeignete Vorträge und in Verbindung mit den schon bisher bestehenden Schulen für Frauenbildung und ähnlichen Anstalten (Mäliceschulen) erteilt werden. Das Abgangszeugnis soll gewisse Erleichterungen für den etwaigen Eintritt in eine Berufsbildungsanstalt (Hauswirtschaftslehrerin, Handarbeitslehrerin, Turnlehrerin usw.) gewähren oder auch zur Vorbedingung für die Aufnahme in eine derartige Anstalt werden.

3. Die Studienanstalt (St. A.). Diese Anstalt soll als Oberschule auf die H. M. aufgebaut werden, um denjenigen Mädchen, welche die Reifeprüfung erstreben, die Erreichung dieses Zieles in besonderen Anstalten (nicht wie bisher in Koedukation mit den Knaben) zu ermöglichen. Die Lehrziele der Studienanstalt entsprechen denjenigen der Oberrealschule mit etwas verminderten Leistungen in Mathematik, aber mit einem Mehr in Deutsch und in den modernen Fremdsprachen. Die Maturität soll erst nach insgesamt dreizehnjährigem Schulbesuch (10 Jahre H. M., 3 Jahre St. A.) erreicht werden. Der erfolgreiche Besuch der St. A. soll, solange die Maturitätsprüfung für Knabenschulen besteht, gleichfalls durch eine

1) Siehe Gesetz, die Gehalte der Volksschullehrer betr., v. 2. I. 1901, Art. 4, und Gesetz, die höh. Bürger Schulen betr., v. 11. V. 1901 (RBl. S. 359), Art. 7.

2) Siehe Gesetz v. 11. X. 1901, Art. 14.

3) Siehe vorbez. Gesetz Art. 13 u. 14.

4) Siehe Allerh. B. L. v. 6. I. 1900, RBl. S. 67.

besondere Prüfung nachgewiesen werden. Es wird erstrebt, an diese Prüfung die gleiche Berechtigung zu knüpfen, welche die Maturität einer Oberrealschule den Mädchen gewährt.

Mit dem Augenblicke der Gründung von StA., der voraussichtlich im Jahre 1913 oder 1914 eintreten wird, wird den Mädchen der Eintritt in die höheren Anabenschulen der eine solche StA. besitzenden Städte untersagt. Dagegen wird an Orten, die nur eine zehnstufige (reformierte) S. M. besitzen, den Mädchen der Besuch der Oberrealschule von der Klasse IIa an aufwärts zum Zweck der Erlangung der Maturität unter bestimmten Bedingungen gestattet ¹⁾).

4. Das Lehrerinnenseminar für das höhere Lehramt (L.S.). Die beiden zurzeit bestehenden L.S. (Darmstadt und Mainz) bauten sich auf der zehnstufigen S. M. auf. Nachdem seit 1909 die bisher dreijährige Ausbildungszeit nach preussischem Vorbild um ein viertes, sog. praktisches Jahr verlängert wurde, soll nunmehr die wissenschaftliche bzw. allgemeine Bildung in dem dreijährigen Kursus beendet werden, das vierte Jahr aber hauptsächlich der methodisch-didaktischen Ausbildung (der speziellen Berufsbildung) dienen.

Nach Ablauf der Übergangszeit soll der Lehrplan des L.S. mit dem Lehrplane der StA. in Übereinstimmung gebracht werden, so daß sich nur eine einzige Oberschule auf die S. M. aufbaut. Eine Differenzierung zwischen StA. und L.S. tritt nur in dem dritten Jahrgang des Aufbaues (18.—19. Lebensjahr) ein, in welchem die spezielle Unterweisung der späteren Lehrerinnen beginnt; diese bleiben in der Mehrzahl der Stunden mit den Besucherinnen der StA. vereint.

5. Das Seminar für Volksschullehrerinnen (s. hierüber § 109 [Volksschulwesen]).

V. Die Lehrerpräparandenanstalten (s. am vorbez. Orte).

VI. Die Lehrerseminare (s. am vorbez. Orte).

VII. Der Pädagogische Kursus (s. am vorbez. Orte).

§ 112. **Hochschulen und weitere Anstalten für Kunst und Wissenschaft.** I. Die Landesuniversität zu Gießen ²⁾ ist eine mit umfassenden Selbstverwaltungs-befugnissen ausgestattete korporative staatliche Einrichtung. Die Würde des *Rector Magnificientissimus* der Academia Ludoviciana führt der Großherzog. Die Geschäfte der Universität werden unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern durch den Rektor, den Gesamtsenat und den Engeren Senat, durch die Fakultäten, den Verwaltungsausschuß, den Ephorus und die besonderen an der Universität bestellten Kommissionen und Ämter besorgt ³⁾. Der vom Großherzog aus der Zahl von drei aus der Mitte des Gesamtsenats gewählten Kandidaten auf ein Jahr ernannte *Rector* (mit dem Prädikat „Magnifizenz“) steht an der Spitze der Universität. Bei der Rektorewahl sind außer den Mitgliedern des Gesamtsenats die ordentlichen Honorarprofessoren und die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren sowie der etatsmäßige Profektor am anatomischen Institut, falls er außerordentlicher Professor ist, wahlberechtigt. Die nicht dem Gesamtsenat angehörenden Professoren sind jedoch nur insoweit stimmberechtigt, als ihre Zahl die Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Professoren nicht übersteigt; wird diese Beschränkung wirksam, so haben die dem Dienstalter nach jüngsten Dozenten auszuscheiden. Der Rektor vertritt die Universität nach außen, fungiert als Ausführungsorgan der beiden Senate, deren Verhandlungen er vorzubereiten und zu leiten hat, und wirkt gemäß den Promotionsordnungen bei allen Promotionen mit; insbesondere erteilt

1) Für alle anderen Klassen und für alle anderen Schülerinnen ist die Koedulation nunmehr abgeschafft worden.

2) Verfassung der Landesuniversität Gießen, genehmigt durch Allerh. B.D. v. 19. VII. 1911, RBl. S. 185. Sie trat an die Stelle des vielfach abgeänderten Statuts vom 26. XI. 1879. — Bezüglich der Geschichte der U. vgl.: Die Universität Gießen v. 1607—1907, Festschrift z. dritten Jahrhundertfeier, hrsg. v. d. UnivG., 2 Bde., Gießen 1907; und „Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen“, hrsg. v. Dieterich u. Bader, Darmstadt 1907.

3) Siehe § 1 der Verf. — Der Kanzler ist an dieser Stelle im Gegensatz zu § 1 des früheren Statuts über die Organisation der U. nicht mehr genannt.

er die *venia promovendi*. Seit 1888 verfiel der Rektor zufolge jeweiligen besonderen Auftrags der Regierung zugleich auch die Funktionen des *Kanzlers*, d. i. eines mit bestimmten einzelnen Zuständigkeiten ¹⁾ ausgestatteten Vertreters der Regierung bei der Landesuniversität. Statutengemäß wird der Kanzler vom Großherzog aus der Zahl der ordentlichen Professoren ernannt. Er folgt im Rang unmittelbar dem Rektor. Der aus der Gesamtheit der ordentlichen Professoren bestehende *Gesamtssenat* hat nur über die ihm durch Statut ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten zu beschließen. Als vornehmstes Recht des Gesamtssenats ist hier die Beschlussfassung über die vom Rektor zu vollziehende Erteilung der *Venia legendi* und die Mitwirkung bei der Berufung akademischer Lehrer durch den Landesherrn hervorzuheben. Daneben ist namentlich noch die ihm zustehende Beschlussfassung über die regelmäßig in Berordnungsform erscheinenden Universitätsfazungen und über die Einführung dauernder akademischer Einrichtungen zu nennen. Im Gegensatz zu der enumerativ begrenzten Zuständigkeit des Gesamtssenats umfaßt die Zuständigkeit des aus Rektor, Exrektor, Kanzler und sieben vom Gesamtssenat auf je zwei Jahre aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehenden *Engeren Senats* alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Universitätsorgane zugewiesen sind. Als Gegenstand seiner Zuständigkeit ist in dem organischen Statut u. a. speziell die Handhabung der akademischen Disziplin — soweit diese nicht dem Rektor anvertraut ist — und die Vermittlung bei Streitfällen zwischen Universitätsangehörigen aufgeführt. Die Aufstellung des Universitäts Haushalts, die Vorlagen über Bewilligung oder Verwendung staatlicher Geldmittel und über bauliche Bedürfnisse, sowie die unmittelbare Verwaltung des Universitätsvermögens steht dem *Bewaltungsausschusse* ²⁾ zu. Er besteht aus dem Exrektor als Vorsitzendem, dem Rektor und drei weiteren vom Ministerium auf Vorschlag des Gesamtssenats ernannten Mitgliedern des Gesamtssenats; außerdem kann die Regierung ein nicht dem Lehrkörper angehöriges Mitglied ernennen. — Der auf Vorschlag des Engeren Senats vom Ministerium des Innern aus den Mitgliedern des Gesamtssenats wider-ruflich ernannte *Ephorus* ist mit der Pflege des Stipendienwesens betraut. Er bereitet in den einschlägigen Angelegenheiten die Beschlüsse des Engeren Senats vor, eröffnet dieselben den Studierenden und stellt die Zahlungsanweisungen aus.

Die Angelegenheiten der einzelnen *Fakultäten* (theologische, juristische, philosophische und medizinische) werden von den je ein besonderes Kollegium (die „Fakultät im engeren Sinn“) bildenden Ordinarien der betreffenden Fakultäten besorgt. Die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren, die ein in ihrer Fakultät sonst nicht vertretenes Spezialfach vertreten, haben in dieser Fakultät Sitz und beschließende Stimme, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Spezialfaches handelt. Die Frage, ob ein etatsmäßiger außerordentlicher Professor Vertreter eines Spezialfaches in diesem Sinne ist, wird, soweit die Fakultäten keine allgemeinen Grundsätze aufgestellt haben, nach Anhörung der betreffenden Fakultät vom Gesamtssenat entschieden. Innerhalb der medizinischen Fakultät bestehen zwei Kollegien, nämlich das der Ordinarien der Menschenheilkunde („Fakultät i. engeren Sinne“) und das der Ordinarien der Tierheilkunde („veterinärmedizinisches Kollegium“). Den Vorsitz in der Fakultät führt der nach dem Dienstatte jährlich wechselnde *Dekan* bzw. — in dem veterinärmedizinischen Kollegium — der in der gleichen Weise bestellte *Vorsitzende* dieses Kollegiums. Das bedeutendste Recht der Fakultäten ist das Recht der Verleihung des Dokortitels nach näherer Vorschrift der Promotionsordnungen.

II. Die *technische Hochschule* in Darmstadt ³⁾ ist äußerlich ähnlich organisiert wie die Landesuniversität. Ihre unmittelbare Leitung und Verwaltung geschieht unter der Oberleitung des *M. d. F.* durch den *Rektor*, die *Abteilungs-vorstände*, den

1) Die wesentlichste aktive Funktion des Kanzlers ist heute die Vornahme der Verpflichtung der Universitätsangehörigen und die durch die Promotionsordnungen näher geregelte Mitwirkung bei den Promotionen (Statut §§ 15, 16).

2) Dieser ist an die Stelle der seitherigen „Akademischen Administrationskommission“ getreten.

3) Allerh. B.O., die Verfassung der Großh. Technischen Hochschule zu Darmstadt betr., v. 2. II. 1895, *ABl.* S. 33; vgl. ferner *Glod u. Lehr* S. 85.

kleinen Senat, den großen Senat und die Abteilungen. Die Abteilungsvorstände werden vom M. d. J. aus je drei von den Abteilungen aus ihrer Mitte gewählten Professoren auf je drei Jahre ernannt. Zufolge Allerh. B. vom 25. November 1899, RBl. S. 905, besitzt die technische Hochschule das Recht der Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs.

III. Weitere Anstalten und Maßnahmen für Kunst und Wissenschaft. Als öffentliche staatliche Anstalten sind hier zu nennen¹⁾:

1. die Großh. Hofbibliothek in Darmstadt;
2. die Großh. Universitätsbibliothek in Gießen;
3. das Großh. Landesmuseum in Darmstadt;
4. der Botanische Garten und das botanische Kabinett in Darmstadt;
5. der Botanische Garten und das botanische Institut in Gießen:
(Die unter Ziff. 2, 4 und 5 genannten Anstalten stehen in organischer Verbindung mit der Landesuniversität zu Gießen bzw. mit der technischen Hochschule in Darmstadt.)
6. die dem Ministerium des Innern unterstehende Zentralstelle für die Landesstatistik;
7. die Geologische Landesanstalt;
8. der geophysikalische Landesdienst;
9. die staatliche Denkmalpflege²⁾;
10. die staatlichen Leistungen für die Historische Kommission für das Großh. Hessen, den Historischen Verein und das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz.

B. Erziehungsfürsorge und Sittenpolizei.

§ 113. **Erziehungsfürsorge.** I. Zwangserziehung³⁾. Die zwangsweise Unterbringung Minderjähriger in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zum Zwecke der Erziehung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist zulässig:

1. gegenüber Kindern, welche nach vollendetem sechsten und vor vollendetem zwölften Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erzieher desselben und auf dessen übrige Lebensweise zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist (Art. 1 Abs. 1, 3);

2. gegenüber Minderjährigen unter 18 Jahren a) wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. vorliegen, oder b) wenn die Maßregeln zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig sind (Art. 1 Abs. 2).

1) Vgl. die Statistik des Bibliothekwesens in den Mitteilungen der Zentralstelle f. Lst. B. 41 Nr. 912. Bezüglich der sonstigen Ausgaben für Bildung, Erziehung, Kunst und Wissenschaft f. *Walfser*, Ergebnisse des Staatshaushalts 1909 usw., a. a. O. Nr. 909.

2) Der Denkmalschutz bezieht sich auf Baudenkmale, bewegliche Denkmale (besonders Urkunden) und Naturdenkmale (z. B. Bäume, Wasserläufe, Felsen); er wird durch die Behörden der allg. Landesverwaltung unter Mitwirkung der Baubehörden und der besonderen Organe der Denkmalpflege (Denkmalpfleger und Denkmalrat) besorgt. Die unter Schutz gestellten D. dürfen nur mit staatl. Erlaubnis beseitigt oder wesentlich verändert werden. Besondere Grundsätze gelten in Bezug auf Ausgrabungen und Funde, sowie bezüglich des Schutzes von Naturdenkmälern und landschaftlich hervorragenden Gegenden vor Verunzierung durch Reklamen. Für etwaige Schädigung der Eigentümer ist der Staat ersatzpflichtig. (G. v. 16. VII. 1902, RBl. S. 275).

3) G., die Zwangserziehung Minderjähriger betr., v. 30. IX. 1899, RBl. 855. Bezüglich der heftigen Zwangserziehungspraxis vgl. „Die Zwangs(fürsorge-)erziehung“ Vorträge gehalten i. d. Vereinig. f. gerichtl. Psychiatrie usw. i. Gr. S. i. Jahre 1905 von *Danne mann*, *Fuld u. Walfser*, mit Bemerkungen von *Best und Klumder*, abgedr. i. *Jurist.-psychiatr. Grenzfragen*, Halle 1906; desgl. *Schmidt* (Mainz), „Die Praxis der Zwangserziehung usw.“ (Vortrag), abgedr. i. d. „Sozialen Praxis“, XVIII Nr. 18 u. 19, *D. Röschen*, Die Mitwirkung der freiwilligen Erziehungsvereine usw. (Referat), Karlsruhe i. B. 1909, endlich *Frenzel*, Über die Praxis der Zwangserziehung, Karlsruhe i. B. 1909. — Vgl. auch *Edgar Loening*, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen, *Schmollers Jahrbuch* III. Folge, B. XXII; *Ckert*, Die materiellen Voraussetzungen der Z. nach hess. Recht, *Gieß. Diff.* 1909; *Wobaege*, Die formellen Voraussetzungen der Z. nach hess. Recht, *Gieß. Diff.* 1912.

Die Zwangserziehung kann von Amtes wegen oder auf Antrag (zuständig: Kreisamt, Staatsanwalt, Bürgermeister, Ortspolizei, Kreischulkommission, Pfarramt, Eltern, Großeltern, Vormund oder Pfleger) angeordnet werden. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist mit sofortiger Beschwerde an das Landgericht anfechtbar. Die Ausführung des Zwangserziehungsbeschlusses geschieht durch das Kreisamt (Art. 2—6). Die Zwangserziehung hört auf mit der Volljährigkeit oder mit der vom Vormundschaftsgericht wegen Wegfalls des Anlasses der Zwangserziehung oder wegen anderweitiger Sicherstellung der Erziehung angeordneten Entlassung des Zöglings (Art. 7).

Die Kosten obliegen zunächst den privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten, in zweiter Linie — im Falle eigenen Vermögens — dem Minderjährigen selbst, endlich der armenunterstützungspflichtigen öffentlichen Kasse. Jedoch werden der letzteren die Kosten des eigentlichen Unterhalts, der Erziehung und der etwa notwendig werdenden Fürsorge bei der Beendigung der Unterbringung zur Hälfte aus Staatsmitteln ersetzt (vgl. des näheren Art. 8).

Die Zahl der in Zwangserziehung befindlichen Kinder betrug am 31. März 1910 im ganzen Staatsgebiete rund 2000; davon waren rund 700 in Anstalten, rund 1300 in Familien untergebracht. Aus der Zwangserziehung erwachsen im Jahre 1909 (bei 1820 Pfleglingen) rund 292 000 Mk. Kosten, wovon auf die Gemeinden und Kreise rund 145 000, auf den Staat rund 147 000 Mk. entfielen; dabei betragen die jährlichen Verpflegungskosten für ein Kind bei der Unterbringung in Familien durchschnittlich nur die Hälfte bis ein Drittel der Kosten bei der Anstaltsverförgung¹⁾.

II. Unterbringung von Pflegekindern (Kostkindern)²⁾. Kinder unter sechs Jahren dürfen bei Lebzeiten eines Elternteils nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis außer Haus gegen Entgelt in Pflege gegeben werden. Die Genehmigung ist bei ungenügender Pflege und Fürsorge zu versagen bzw. zurückzuziehen. Durch entsprechende Melde- und Kontrollvorschriften nebst Strafandrohung ist dafür gesorgt, daß die Polizei jederzeit Einblick in die Art der Verpflegung und den Zustand der Pflegekinder gewinnen kann.

Am Anfang des Jahres 1910 befanden sich rund 1600 Kinder unter sechs Jahren in entgeltlicher Pflege; hiervon waren rund 300 Kinder im Wege der öffentlichen Armenpflege in Pflege gegeben worden³⁾.

III. Für die Erziehung von elternlosen und verlassenen Kindern, von blinden, taubstummen, geistes schwachen und von epileptischen Kindern bestehen zahlreiche teils vom Staat, teils von den Gemeinden und den Kommunalverbänden, teils durch Privatwohltätigkeit errichtete und unterhaltene Anstalten. Besonders sind hier zu nennen die Landeswaisenanstalt in Darmstadt⁴⁾, die beiden Taubstummenanstalten in Bensheim und Friedberg und die Blindenanstalt in Friedberg. Die letzteren drei Anstalten zählten im Jahre 1911 insgesamt 147 Zöglinge und 18 Lehrkräfte (darunter 3 Direktoren und 16 Reallehrer); sie stehen unter staatlicher Verwaltung (Min. d. Inn., bzw. Abteilung für Schulangelegenheiten) und verfolgen Erziehungs- und Unterrichtszwecke. Die Aufnahme in diese Anstalten setzt regelmäßig Zurücklegung des achten Lebensjahrs und Bezahlung eines bestimmten Unterrichts- und Pflegegelds — gegebenenfalls durch den pflichtigen Armenverband — voraus⁵⁾.

§ 114. **Sittenpolizei.** Die Handhabung der Sittenpolizei obliegt den Kreisämtern und den Ortspolizeibehörden; diese werden teils in der Form der Verordnung, teils in der der Verfügung und des unmittelbaren Vollzugs tätig (RD. Art. 63—66, StD. Art. 129 a, 129 b, LGD. Art. 121 §. 1, 128 a u. 128 b). Die neben den einschlägigen reichsrechtlichen

1) Siehe Mitteilungen d. Zentralstelle f. Lf. B. 49 (1911) Nr. 910 S. 105. — Der Kreis Offenbach hat eine Kreiserziehungsanstalt, bei der sich die Kosten auf 340 Mk. belaufen, während von den auswärtigen Anstalten 450 Mk. berechnet werden.

2) G., den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder usw. betr., v. 10. IX. 1878, RBl. S. 118, u. Instr. v. 14. V. 1880; vgl. auch PStG. Art. 86.

3) Siehe Mitteilungen, a. a. O. S. 262.

4) Bezüglich der Landeswaisenanstalt, welche dazu dient, durch finanzielle Beihilfe (aus eigenem Vermögen, Staatsbeiträgen und freiwilligen Beiträgen) die geeignete Unterbringung von Waisenkindern zu ermöglichen, s. Zeller I 293.

5) Siehe Mitteilungen usw. Nr. 922 S. 341. Vgl. auch Zeller I 296.

Vorschriften noch gültigen landesgesetzlichen Bestimmungen¹⁾ beziehen sich namentlich auf das Verbot des Konkubinats (Art. 211), auf öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten (Art. 215 ff.), Ausschweifungen im Trinken (Art. 219), Störungen der Sonntagsfeier und des Gottesdienstes (Art. 224—232) und verbotene Spiele (Art. 234—236).

Achtes Kapitel.

Die auswärtige Verwaltung.

§ 115. **Auswärtige Verwaltung.** I. Umfang und Organisation der Auswärtigen Verwaltung. Die auswärtige Verwaltung ist den Einzelstaaten zwar nicht grundsätzlich entzogen, durch die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Einzelstaat aber auf ein sehr geringes Maß beschränkt. Vor allem ist sie von dem Grundsatz beherrscht, daß der Einzelstaat im Verkehr mit auswärtigen Staaten nichts tun darf, was der Gesetzgebung und dem Interesse des Deutschen Reiches widerstreitet. Unter diesem Vorbehalt kann Hessen mit auswärtigen Staaten in friedlichen Verkehr treten, Staatsverträge abschließen, Gesandte entsenden und empfangen. Der Konsulatsverkehr mit außerdeutschen Staaten ist insofern beschränkt, als Hessen zwar ausländische Konsuln in seinem Gebiete zulassen, selbst aber keine Konsuln ins Ausland entsenden darf (RB. Art. 56). Der Konsulatsverkehr der deutschen Staaten untereinander unterliegt keiner Einschränkung²⁾.

Unter den Begriff der auswärtigen Verwaltung fällt nicht nur der Verkehr mit außerdeutschen Staaten. Auch der Verkehr des Einzelstaats mit dem Deutschen Reiche und mit den übrigen deutschen Einzelstaaten spielt sich in den Formen des diplomatischen Verkehrs ab.

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten liegt in der Hand des Staatsministers, der rechtlich notwendig das Amt eines Ministers des Außern mit dem Ministerpräsidium vereinigt³⁾. Weitere Organe der auswärtigen Verwaltung Hessens (in dem oben erörterten Sinne) sind: Die Bevollmächtigten zum Bundesrat, der Gesandte am kgl. preussischen Hofe (zugleich Bundesratsbevollmächtigter), die (zum Teil unbesezten) hessischen Konsulate in Bremen, Frankfurt und Hamburg.

II. Der Abschluß von Staatsverträgen⁴⁾. 1. Der Umfang des Vertragsrechts des hessischen Staates läßt sich in folgender Weise bestimmen:

a) Hinsichtlich aller derjenigen Angelegenheiten, welche zur ausschließlichen Zuständigkeit des Deutschen Reiches gehören, ist ein Partieren Hessens mit anderen Staaten ausgeschlossen. Der Kreis dieser Angelegenheiten wird durch die Reichsgesetzgebung — nötigenfalls im Wege der Verfassungsänderung — bestimmt (s. RB. Art. 2, 5, 78). Zurzeit gehört hierher beispielsweise: Das Konsulatswesen im Auslande, das Post- und Telegraphenwesen, das Recht des Friedensschlusses⁵⁾.

b) Für bestimmte Angelegenheiten besteht zufolge Reichsrechts eine konkurrierende Vertragskompetenz des Deutschen Reiches und Hessens. Innerhalb des Bereiches dieser Angelegenheiten ist, soweit das Reich von seinen Befugnissen keinen Gebrauch macht, Hessen berechtigt, Staatsverträge einzugehen, abzuändern oder aufzulösen. Hierher gehört z. B. der Betrieb der Schifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, die Strafvollstreckung, das Gesundheitswesen⁶⁾.

c) Auf allen denjenigen Gebieten, bezüglich deren nach den vorgenannten Grundsätzen keine Zuständigkeit des Reichs begründet ist, hat Hessen das unbeschränkte Vertragsschließungsrecht.

1) Polizeistrafgesetz v. 10. Okt. 1871 (mit zahlreichen reichs- und landesrechtlichen Änderungen; vgl. Glöck u. Lehr S. 95 ff.); Amtl. Handb. d. G., Darmstadt 1897.

2) Zurzeit sind 6 außerdeutsche und 4 deutsche Staaten durch Gesandtschaften, 33 außerdeutsche und 2 deutsche Staaten durch Konsulate in Hessen vertreten; die Amtssitze der betreffenden Gesandten und Konsuln liegen jedoch teilweise nicht in Hessen.

3) Siehe oben § 29.

4) Vgl. hierzu Seib, Der Abschluß von Staatsverträgen i. Gr. S., Gieß. Diss. 1910, auf dessen eingehende, größtenteils überzeugende Ausführungen bezüglich aller Einzelheiten und auch bezüglich der Beweisführung verwiesen werden muß.

5) Siehe Seib S. 56—58.

6) Vgl. Seib, S. 58—66.

Hierher gehört z. B. das Unterrichtswesen, die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zugunsten des Reichs), die Ordnung der Thronfolge, das Recht der Vornahme einfacher Gebietsveränderungen innerhalb des Reichsgebiets¹⁾.

2. Bezüglich der Voraussetzungen des rechtswirksamen Abschlusses rechtlich zulässiger Staatsverträge ist in Kürze folgendes zu sagen:

a) Die Legitimation zum Abschlusse von Staatsverträgen, d. h. die Befugnis, den hessischen Staat bei der Ausübung seines Vertragsschließungsrechts zu vertreten, steht mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Bestimmung des Reichsrechts oder des Landesstaatsrechts gemäß H. V. Art. 4 ausschließlich und allein dem Großherzog zu. Dieser kann von seiner Vertretungsbefugnis in Person oder durch Stellvertreter Gebrauch machen. Diese Grundsätze gelten sowohl für den innerstaatlichen Verkehr, d. h. im Verhältnis zwischen dem Großherzog und anderen Staatsorganen, als auch für den völkerrechtlichen Verkehr Hessens, d. h. für den Verkehr Hessens mit anderen Staaten.

b) Der Umfang des Vertragsschließungsrechts des Großherzogs bemißt sich im allgemeinen nach dem Umfang seiner Regierungsgewalt, oder anders ausgedrückt: Der Großherzog ist beim Abschluß von Staatsverträgen insoweit frei und von der Zustimmung oder Mitwirkung anderer Staatsorgane unabhängig, als es sich bei dem Abschlusse des Staatsvertrags nicht unmittelbar oder mittelbar um die Ausübung von Regierungsrechten handelt, bezüglich deren eine rechtliche Bindung des Landesherrn besteht. Der Großherzog würde also beispielsweise befugt sein, selbständig und allein mit einem anderen Staate zu vereinbaren, daß die vor dessen Behörden von hessischen Staatsangehörigen abgelegten Prüfungen in Hessen anerkannt werden und umgekehrt. Ein derartiger Vertrag würde — unter der selbstverständlichen Voraussetzung des Nichtvorhandenseins entgegenstehender Gesetze — als Ausfluß des landesherrlichen Organisationsrechts in Hessen ohne weiteres rechtswirksam sein. Andererseits würde ein Staatsvertrag, durch den Hessen verpflichtet werden sollte, von seinen Staatsangehörigen Steuern von bestimmter Höhe zu erheben, zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der beiden Kammern bedürfen, weil eine Steuererhebung in Hessen ohne ständische Genehmigung unzulässig ist. Der staatsrechtliche wirksame Abschluß eines Staatsvertrags ist also von der Erfüllung aller derjenigen Voraussetzungen abhängig, von welcher seine rechtliche Durchführbarkeit bedingt ist. Vor allem gilt dies beispielsweise von der Einholung der Zustimmung der Volksvertretung zu allen solchen Staatsverträgen, bei welchen es sich um Staatsakte handelt, deren Vornahme an die Form des Gesetzes geknüpft ist²⁾.

Nach diesen aus dem prinzipiellen Verhältnis zwischen Staat, Krone und Volksvertretung abgeleiteten Grundsätzen bestimmt sich sowohl die staatsrechtliche als auch die völkerrechtliche Gültigkeit vom Großherzoge abgeschlossener Staatsverträge. Die Divergenz zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Wirksamkeit eines Staatsvertrags, wie sie gemäß Art. 11 R. V. nach deutschem Reichsstaatsrecht in Frage kommt, ist nach hessischem Staatsrecht unmöglich. Würde also beispielsweise ein der Zustimmung der Volksvertretung bedürftiger Staatsvertrag vom Großherzog — sei es mit, sei es ohne Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung — abgeschlossen, so ist die Geltung dieses Vertrags nicht nur hinsichtlich seiner staatsrechtlichen Durchführbarkeit, sondern auch hinsichtlich seiner völkerrechtlichen Wirkungen durch die Erteilung dieser Genehmigung suspensiv bedingt. Dabei kann ein rechtlicher Unterschied zwischen solchen Verträgen, „durch die ein der Gesetzgebung im formellen Sinne unterliegender Akt unmittelbar vorgenommen wird (z. B. Gebietsabtretung, Verzicht auf eine Forderung gegen einen anderen Staat oder auf Rechte)“ und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, in der

1) Ich verstehe unter „einfachen“ Gebietsveränderungen solche, durch welche keine wesentlichen Hoheitsrechte oder Interessen des Reichs berührt werden. Im Gegensatz hierzu wären alle diejenigen Staatsverträge als „qualifizierte“, der Genehmigung des Reichs bedürftige Verträge zu bezeichnen, welche in irgendwie erheblicher Weise in die Rechts- oder Interessensphäre des Reichs eingreifen. Vgl. S e i b S. 68—70 und die dort angeführte Literatur.

2) Die Form des Gesetzes ist, wie an anderer Stelle erwähnt wurde, nicht nur für die Schaffung von Rechtsätzen (H. V. Art. 72), sondern auch für die Vornahme einzelner besonders wichtiger Verwaltungsakte vorgeschrieben; so namentlich für die Veräußerung von Staatsdomänen, für Aufnahme von Staatsanleihen und für die Steuererhebung (H. V. Art. 10, 78, 87).

Weise, wie dies bei *Seib* (S. 107 ff.) geschieht, m. E. nicht gemacht werden. Eine auf dem Papier vollzogene Gebietsabtretung ist ebenso wenig ein *fait accompli* wie eine papiererne Annexion; sie ist ebenso wenig wie diese identisch mit dem tatsächlichen Wechsel des Imperiums. Der Erfolg tritt also hier nicht, wie *Seib* anzunehmen scheint, unmittelbar durch den Vertragsabschluß, sondern — wenn überhaupt — erst durch die nachfolgenden Ereignisse ein. Das gleiche gilt von dem Verzicht auf Forderungen oder Rechte: Das Erlöschen von Forderungen oder Rechten durch Verzicht setzt nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen in gleicher Weise die *Rechtsgültigkeit* des Verzichts voraus, wie dies nach Zivilrecht der Fall ist. Solange dem Verzicht ein rechtlicher Mangel anhaftet, kann der Staatsvertrag als solcher den gewünschten Erfolg überhaupt nicht herbeiführen. —

Für den Fall, daß ein Staatsvertrag nach den vorstehenden Grundsätzen der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden: a) Die Ratifikation des Staatsvertrags durch den Großherzog erfolgt erst nach Einholung der Zustimmung der Landstände. Dieses Verfahren bildet mit Recht die Regel. b) Die Ratifikation wird zwar vor erfolgter Zustimmung der Landstände vorgenommen, bei der Ratifikation wird jedoch die Einholung der ständischen Zustimmung ausdrücklich vorbehalten. Dieses Verfahren erscheint für alle diejenigen Fälle als zweckentsprechend, in welchen die vorherige Befragung der Volksvertretung eine Schädigung wichtiger Staatsinteressen bedeuten würde. c) Die Ratifikation erfolgt ohne vorherige Einholung und ohne Vorbehalt der Zustimmung der Landstände. Auch dieses Verfahren ist rechtlich möglich, es setzt aber den Landesherrn in noch höherem Maße als das unter b) genannte Verfahren der Gefahr einer Desavouierung durch die Kammern aus. In allen drei Fällen aber gilt in gleicher Weise der Grundsatz: Sofern der Staatsvertrag aus staatsrechtlichen Gründen der Zustimmung der Landstände bedarf, ist sowohl seine staatsrechtliche wie seine völkerrechtliche Wirksamkeit durch die Einholung dieser Zustimmung bedingt. — Bezüglich der hessischen Staatspraxis und aller Einzelfragen muß auf die *Seib'schen* Ausführungen verwiesen werden.

Neuntes Kapitel.

Die Verwaltung des Heereswesens.

§ 116. **Heereswesen** ¹⁾. Die seit dem Jahre 1806 souveräne Militärhoheit des hessischen Staates, über deren Ausübung durch den Großherzog der Artikel 74 *H.B.* nähere Bestimmung trifft, hatte schon vor dem Eintritt Hessens in das Deutsche Reich einige wesentliche Einschränkungen teils völkerrechtlicher, teils staatsrechtlicher Natur erfahren. Von besonderer Bedeutung waren zunächst die auf Bundesbeschlüssen — also auf völkerrechtlichem Vertrag — beruhenden „Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“ vom 9. April 1821 und die „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung“ vom 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822. Weit erheblichere Beschränkungen, und zwar bereits solche staatsrechtlicher Natur, brachten nach der Auflösung des alten Deutschen Bundes die Vorschriften des preußisch-hessischen Friedensvertrags vom 3. September 1866 und der Norddeutschen Bundesverfassung, sowie die Bestimmungen der preußisch-hessischen Militärkonvention vom 7. April 1867 und des Schutz- und Trutzbündnisses vom 11. April 1867. Die deutsche Reichsverfassung ordnete das Rechtsverhältnis zwischen Reich und Einzelstaat auf dem Gebiete des Heereswesens in einer Weise, die zwar nicht dem Bedürfnisse nach juristischer Klärung, wohl aber dem nach militärtechnischer Vereinheitlichung des deutschen Heereswesens Rechnung trug und zugleich die Möglichkeit offen ließ, dem letztgenannten Ziele durch vertragmäßige Abmachungen der Einzelstaaten noch näher zu kommen.

1) Vgl. zum folgenden *Heinrich Werner*, Die militärstaatsrechtliche Stellung des Großherzogs von Hessen, Gießener Diss. 1910, auf dessen eingehende Untersuchungen bezüglich aller Einzelheiten und Zweifelfragen verwiesen werden muß. — Hinsichtlich der besonderen Stellung des Großh. Hess. Gendarmeriekorps s. *Bel.* v. 24. VI. 1901, *ABl.* S. 387, und vom 14. XII. 1903 (Dienstordnung), *ABl.* 1904 S. 1. Die unten behandelte Militärkonvention v. 13. VI. 1871 findet gemäß ihrem Artikel 23 auf das Gendarmeriekorps keine Anwendung.

Durch die am 13. Juni 1871 zwischen dem Großherzog von Hessen einerseits und dem deutschen Kaiser und König von Preußen andererseits abgeschlossene *Militärkonvention* (nebst Schlußprotokoll v. gl. T.)¹⁾ erfuhren die Grundsätze der Reichsverfassung über das Reichsriegswesen für Hessen in dem vorstehenden Sinne mehrfache wichtige Modifikationen. Namentlich trat vom 1. Januar 1872 ab das gesammte, aus einer Division bestehende hessische Kontingent in den Etat und in die Verwaltung der preussischen Armee (Art. 16). Bezüglich der Kompetenzverteilung gelten hiernach im einzelnen — nach den begrifflich unterscheidbaren Rechtskomplexen Kontingentsherrlichkeit, territoriale Militärhoheitsrechte und personale Militärhoheitsrechte geschieden — folgende Grundsätze²⁾:

I. Was die *Kontingentsherrlichkeit*, d. h. die dem Großherzog als *Kontingentsherrn* gegenüber dem hessischen Kontingente zustehenden Rechte betrifft³⁾:

1. Die nach der *RB.* Art. 66 dem Kontingentsherrn zustehende Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Fähnriche, Ärzte und Militärbeamten des hessischen Kontingents wurde vertragsmäßig dem Kaiser übertragen; dieser hat jedoch bei den Ernennungen usw. den Wünschen des Kontingentsherrn tunlichst Rechnung zu tragen und läßt dem Großherzog zu diesem Behufe durch den Kontingentskommandeur (d. i. den Kommandeur der hessischen Division) rechtzeitig Vortrag erstatten. Die vom Kaiser ernannten Offiziere usw. des hessischen Kontingents erhalten zugleich Patente vom Großherzog und führen für die Zeit ihrer Kontingentsangehörigkeit das Prädikat „Großherzoglich“, stehen jedoch im Verbande der preussischen Armee. Sie leisten den Fahren- bzw. Beamteneid dem Kaiser, verpflichten sich aber zugleich mittelst Reverses, das Wohl des Großherzogs zu fördern und Schaden und Nachteile von ihm, seinem Hause und seinem Lande abzuwenden (*MR.* Art. 4, *SchB.* Art. 1). Die Uniformierung, Uniformabzeichen und Bewaffnung der Offiziere usw. blieben von deren Aufnahme in den preussischen Armeeverband zunächst unberührt, wurden aber durch den Großherzog unter Annäherung an die preussischen Muster entsprechend abgeändert. Schärpe, Portepée usw. zeigen die hessischen Landesfarben (*MR.* Art. 5); auf dem Helm wird der hessische Wappenhörne getragen, Helm und Mütze zeigen neben der an Stelle der preussischen Kolarde getretenen Reichskolarde (s. kaiserl. Anordnung vom 22. III. 1897)⁴⁾ die hessische Landeskolarde.

2. Das hessische Kontingent bleibt in Hessen in Garnison. Der Kaiser macht von seinem Dislokationsrecht in Ansehung des hessischen Kontingentes nur im Vernehmen mit dem Großherzog und nur ausnahmsweise und vorübergehend Gebrauch (Art. 6).

3. Der Großherzog übt „als Chef der dem Großherzogtum angehörenden Truppenteile“ neben den bezüglichlichen Ehrenrechten die einem kommandierenden General zustehende Disziplinar-gewalt aus und erläßt in dieser Beziehung seine Befehle direkt an die betreffenden Stellen (Art. 7).

4. Die Militärgerichtsbarkeit über die Kontingentsangehörigen wird nach Maßgabe der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung⁵⁾ von den zuständigen Organen der hessischen Division ausgeübt⁶⁾. Das Recht der Begnadigung wird, sofern es sich um Offiziere, Mannschaften, Ärzte und Militärbeamte des hessischen Kontingents handelt, und soweit sich diese im Besitze der hessischen Staatsangehörigkeit befinden, im Falle der Beurteilung wegen nicht-militärischer Verbrechen durch den Kaiser in Gemeinschaft mit dem Großherzog ausgeübt; bei Beurteilung wegen militärischer Vergehen steht die Ausübung des Begnadigungsrechts dem Kaiser ausschließlich zu (Art. 14).

1) Siehe *Bel.* v. 25. IX. 1871, *RB.* S. 341; bezüglich der späteren Ergänzungen und Änderungen vgl. *Gloß u. Lehr* S. 186 f.; *van Caller* S. 174 ff.

2) Hinsichtlich der Gruppierung der militärischen Hoheitsrechte folge ich, ebenso wie *Werner* in seiner vorgenannten Abhandlung, der Systematik des Freiherrn v. *Stengel* in dessen Aufsätze „Die Sonderstellung Bayerns in militärischer Beziehung“, Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1897 Nr. 289.

3) Vgl. *Werner* S. 57—94.

4) Siehe *Arnbt*, *StM.*, S. 480 f.

5) Siehe *Werner* S. 81 ff.

6) Vgl. Reichsmilitärstrafgerichtsordnung v. 1. XII. 1898, §§ 12 ff., bezüglich der Befähigung der militärgerichtlichen Urteile s. §§ 416—418 u. *MR.* Art. 14. Bezüglich der militärgerichtlichen Verhältnisse des Großh. Gendarmeriecorps s. *Bel.* d. Min. d. Innern vom 17. Juli 1911, *RB.* S. 248.

5. An allen „dem Kontingente eingeräumten Lokalitäten bzw. an sämtlichen Garnison-einrichtungen ¹⁾“ werden in Wappen und Farben die hessischen Hoheitszeichen beibehalten (Art. 3 Abs. 6).

6. An der Uniformierung der zum Kontingente gehörigen Mannschaften (bezüglich der Offiziere usw. s. oben sub 1) traten in bezug auf Farben, Abzeichen und Schnitt die durch die Einführung der preussischen Gradabzeichen erforderten Änderungen ein. An den Helmen usw. tragen alle Kontingentsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den hessischen Wappenlöwen und die Landesfarbe (Art. 3 Abs. 4 und 5).

7. Die hessischen Kommandobehörden und Truppenkörper führen die in der Anlage zur Militärkonvention enthaltenen, die Kontingentszugehörigkeit zum Ausdruck bringenden näheren Bezeichnungen und Nummern ²⁾. Die Inhaberstellen der Regimenter usw. werden vom Großherzog verliehen (Art. 3 Abs. 1 u. 2).

8. Der Großherzog hat das Recht, bei sich selbst bzw. bei den hessischen Truppenteilen Offiziere *a la suite* nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Befoldung usw. jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt. In der Auswahl seiner *A d j u t a n t e n* (ein Generaladjutant bis zum Range eines Generalleutnants und zwei Flügeladjutanten bis zum Range eines Regimentskommandeurs bzw. Stabsoffiziers) und der Adjutanten für die großh. Prinzen ist der Großherzog unbeschränkt. Die Befoldung dieser Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln. Der Großherzog bestimmt auch die Uniform der Offiziere *a la suite* und der Adjutanten (MR. Art. 9, SchB. Art. 2).

9. Der Großherzog hat das Recht, seine „eigenen Truppen“, d. h. die Truppen des hessischen Kontingents, zu polizeilichen Zwecken „zu verwenden“ (RB. Art. 66 II) ³⁾.

II. Bezüglich der territorialen Militärhoheitsrechte, d. h. bezüglich derjenigen Rechte, welche dem Großherzog als Landesherrn gegenüber den in Hessen garnisonierenden Truppen (ohne Rücksicht auf deren Kontingentszugehörigkeit) zustehen ⁴⁾:

1. Der Großherzog und seine Familie erhalten von den in Hessen garnisonierenden Truppen die dem Landesherrn und dessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen (Art. 7).

2. Dem Großherzog steht, abgesehen von der unter I B. 9 erwähnten Verwendung der eigenen Truppen zu polizeilichen Zwecken, „die freie Verfügung über die im Großherzogtum Hessen dislozierten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes“ zu. Die Truppenkommandeure „haben in dieser Beziehung seinen Befehlen Folge zu geben“ ⁵⁾ (Art. 7). Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben; damit geht die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf letzteren über (vgl. im übrigen Art. 13 und unten sub 7).

3. Bezüglich der Disziplinargewalt s. oben sub I, 3.

4. Die in Hessen garnisonierenden, im Offizierstrang stehenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes genießen teilweise Befreiung von den Gemeindesteuern (MR. Art. 15; Reichsg. v. 28. III. 1886 RGBl. S. 65; hess. G. v. 4. V. 1887, RB. S. 59) ⁶⁾.

5. Die Besorgung der Rekrutierung und Landwehrangelegenheiten erfolgt nach Maßgabe der preussischen Gesetzgebung durch das preussische Kriegsministerium unter entsprechender Mitwirkung der hessischen Zivilbehörden (Art. 10).

1) Hierher gehören z. B. die Schilderhäuser.

2) Zum Beispiel „Infanterieregiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116“.

3) Bezüglich des Unterschiedes zwischen „verwenden“ und „requirieren“ s. Laband i. Arch. f. öff. R. B. III S. 491 ff., bes. S. 515 ff. und unten Anm. 5.

4) Vgl. Werner S. 99—113.

5) Dieses Verfügungsrecht des Großherzogs bedeutet gegenüber dem den Bundesfürsten durch Art. 66 Abs. II RB. zugestandenem Requisitionsrecht ein Plus an Rechten, da es im Gegensatz zum Requisitionsrecht die unmittelbare Befehlsgewalt über diese Truppen in sich schließt, während sich das Vorgehen der requirierten Truppen ausschließlich nach dem Ermessen ihrer dienstlichen Vorgesetzten bestimmt. (Anderes Werner S. 106, auf dessen Ausführungen und Literaturangaben — besonders Laband a. a. O. — Bezug genommen wird.)

6) Siehe van Calker S. 186 f.

6. Nichtheffische Truppen sollen nur in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen in Hessen garnisoniert werden (Art. 6).

7. Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabteilungen, die Abhaltung von Paraden, Übungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Übungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Zivilbehörden bedingt (Art. 12). Selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition von Seiten der zuständigen Zivilbehörden ist außer zum Zwecke der Zurückweisung von Angriffen oder Widerseßlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen unstatthaft (Art. 13; vgl. auch oben sub 2).

III. Bezüglich der personalen Militärhoheitsrechte, d. h. bezüglich derjenigen, welche dem Großherzog als Landesherren gegenüber allen hessischen Staatsangehörigen zustehen, gleichgültig, wo diese ihren militärischen Verpflichtungen genügen¹⁾:

1. Der *Fahnen eid* wird von den ihrer Militärpflicht genügenden hessischen Staatsangehörigen dem Großherzog geleistet, zugleich aber auf den deutschen Kaiser ausgedehnt (Art. 3). Hiermit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß die Erfüllung der Wehrpflicht eine dem Heimatsstaate gegenüber bestehende Pflicht ist.

2. Die Bestätigung militärgerichtlicher Erkenntnisse erfolgt, wenn die Verurteilten hessische Staatsangehörige sind, mit der Maßgabe, daß in den dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständnis des Großherzogs eingeholt wird (Art. 14; vgl. *RMStG.* §§ 416 ff.).

Bezüglich der besonderen Verhältnisse des Großh. Hessischen Gendarmeriekorps s. die oben zitierte Dienstordnung vom 14. XII. 1903 u. *Werner S.* 86 ff. Vgl. auch die Ausführungen über die Militärgerichtsbarkeit im allgemeinen a. a. O. S. 81—87.

3. Hinsichtlich des *Begnadigungsrechts* s. oben sub I Ziff. 4.

Zehntes Kapitel.

§ 117. **Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.** I. **Allgemeine Grundsätze**²⁾. 1. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche wird vom Staate in eigener Zuständigkeit geregelt³⁾. Nachdem durch Art. 21 *HB.* zunächst nur „den anerkannten christlichen Konfessionen“ die freie und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet worden war, gewährt Art. 1 des Gesetzes, die religiöse Freiheit betreffend, vom 2. August 1848, diese Befugnis allen Einwohnern des Großherzogtums (also nicht nur den Christen)⁴⁾. Ebenso steht jedem einzelnen vollkommene Gewissensfreiheit zu (*HB.* Art. 22).

Die wesentlichsten Einschränkungen, welche in bezug auf Gewissensfreiheit und auf Kultusfreiheit bestehen, sind die folgenden: a) Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf nie ein Mittel werden, um sich irgendeiner gesetzlichen Obliegenheit zu entziehen (*HB.* 22). b) Unter dem Vorwande der Religion dürfen weder die Gesetze des Staates oder der Sittlichkeit übertreten, noch andere Personen in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden (*G. v. 2. VIII. 1848* Art. 1). Insbesondere darf auch die Ver-

1) Vgl. *Werner S.* 112—115.

2) Vgl. außer der unten verzeichneten Literatur der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften namentlich *Winkelmann*, Die rechtliche Stellung der außerhalb der Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen. Geschichtliche Entwicklung und geltendes Recht, Darmstadt 1911. Gießener Diss.

3) Vgl. neben dem unten behandelten Gesetze vom 23. April 1875 über die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate namentlich die Verordnung vom 23. Februar 1850, betreffend die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über Versammlungen zu kirchlichen Zwecken, *RMBl.* S. 99.

4) Der Staat hat demnach die ihm begrifflich zustehende Zulassungsbefugnis, das „*jus reformandi der Gegenwart*“ (s. *Stu §* Kirchenrecht; *Köhler Enchyl.* II S. 914), verfassungsmäßig beschränkt.

fassung und das Bekenntnis neu zu bildender Religionsgemeinschaften weder diesem Vorwande dienen, noch sonstwie den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit widersprechen (G. v. 23. IV. 1875, die rechtl. Stellg. usw. betr., Art. 3). c) Öffentliche Wege und Plätze ¹⁾ können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benützt werden (G. v. 23. IV. 1875, die rechtl. Stellg. d. R. usw. betr., Art. 4). d) Die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen (vorbez. G. Art. 4). e) Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgeteilt werden. Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in bezug auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung beanspruchen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat (a. a. O. Art. 5) ²⁾. f) Die Anwendung der vom Staate zugelassenen kirchlichen Straf- und Zuchtmittel ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Konflikten zwischen kirchlichen und staatlichen Forderungen für bestimmte Fälle verboten (G. v. 23. IV. 1875, den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr., Art. 9 [s. unten S. 300]). g) Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken (a. a. O. Art. 11). h) Gegenüber jedem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt ist die Anrufung der staatlichen Verwaltungsbehörden und, gegebenenfalls der Gerichte, gestattet (vorbez. G. Art. 1, 2; vgl. unten S. 300).

2. Die Angehörigen der im Staatsgebiete vorhandenen oder neu aufkommenden Bekenntnisse können sich in beliebiger Weise zusammenschließen. Es bedarf hierzu keiner staatlichen Genehmigung, sondern lediglich einer Anzeige an das Kreisamt ^{2 a)}. Gegenüber allen kirchlichen Vereinigungen ohne Unterschied der Konfession und der Art des Zusammenschlusses (öffentlichrechtliche Korporation, privatrechtliche Korporation, Verein ohne Rechtspersönlichkeit ³⁾) steht dem Staate nach allgemeinen Grundsätzen die volle Kirchenhoheit (die Gesamtheit der *jura circa sacra*) zu ⁴⁾. Hierin ist namentlich die Befugnis enthalten, auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat ⁴⁾. Innerhalb der ihnen verbliebenen Sphäre ordnen und verwalten die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten (*sacra interna*) selbständig; hierher gehören namentlich die Lehre und die Gottesdienstordnung, die rein kirchliche Gesetzgebung, und die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung mit den staatlich zugelassenen, rein kirchlichen Mitteln (*jus in sacra*) ⁵⁾.

3. a) Das in der staatlichen Gebietshoheit enthaltene Obergaufsichtsrecht und Schutzrecht des Staates gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften macht sich, abgesehen von dem Borgefügten, namentlich in bezug auf folgende Angelegenheiten geltend:

a) Soweit der Staat die Verhältnisse der Kirchen nicht selbst regelt — wobei in der Regel die inneren Angelegenheiten (*sacra interna*) als „gesetzsfreies“ Gebiet gelten —, wahrt sich der Staat den erforderlichen Einfluß auf die von der Kirche ausgehenden Gesetzgebungs-

1) Vgl. Biermann, Die öffentl. Sachen, Gießen 1905.

2) Vgl. Schmidt S. 130 f. — In dieser Bestimmung liegt im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand (H. B. Art. 40; B. L. v. 30. I. 1830 u. I. III. 1853) kein eigentliches Placet im engeren kirchenstaatsrechtlichen Sinn; denn es ist, wie Gareis (S. 85) unter Berufung auf Pinschius (Hdb. B. I, I, § 10 S. 343) richtig hervorhebt, weder die Verkündung noch die innerkirchliche Wirkung der Verordnung an die vorgängige Staatsgenehmigung geknüpft.

2 a) Zum Erwerb der Korporationsrechte genügt Eintrag im Vereinsregister (vgl. G. v. 3. B. B. Art. 84); so Aull i. Hess. Rspr. XII, S. 354; Wolf XIII, S. 12; a. A. Friedrich XII, S. 324.

3) Vgl. Stup S. 914.

4) Vgl. die Motive zu dem Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen usw. betr., v. 23. IV. 1875; A. Schmidt S. 126 ff. — Bezüglich des Inhalts des staatlichen Aufsichtsrechts s. Stup S. 915 u. die Motive zu dem Gesetz, betr. die Vorbildg. u. Anstellg. d. Geistlichen, v. 23. IV. 1875; A. Schmidt S. 139 f.

5) Vgl. Art. 4 des vorbez. Gesetzes u. Stup S. 914; f. auch Art. 6 des G., den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr., v. 23. IV. 1875; A. Schmidt S. 131 und namentlich Ebitt, die Verf. d. ev. R. usw. betr., v. 6. I. 1874 §§ 1—4.

afte durch die an Stelle des einstigen Art. 40 *h. v.* getretenen vorerwähnten Bestimmungen des Art. 5 des *G.* über die rechtl. Stellg. usw. (s. oben Ziff. 1 lit. e).

ρ) Für die Gesetzgebung in den kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gilt die auf dem landesherrlichen Summepiskopat beruhende Besonderheit, daß das Gesetzgebungsrecht der Landessynode in Gemeinschaft mit dem Landesherrn zusteht, so daß kein kirchliches Gesetz ohne Zustimmung dieser beiden Faktoren erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretiert werden kann. Das Bekenntnis bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Landeskirche¹⁾.

b) Übertragung, Übernahme und Ausübung von Kirchenämtern in den beiden christlichen Kirchen²⁾. Die Übertragung bzw. Übernahme eines Kirchenamts setzt voraus: Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung; Anzeige der beabsichtigten Amtsübertragung und Unterbleiben eines ministeriellen Einspruchs; Ableistung des Verfassungseides vor der Amtsübernahme (Art. 1, 2, 9). Als wissenschaftliche Vorbildung wird gefordert: Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums und — vorbehaltlich ministeriellen Dispenses — Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität oder an einem ministeriell zugelassenen und für geeignet erklärten kirchlichen Seminar. Daneben sind die Kirchen bzw. die kirchlichen Oberen befugt, unter staatlicher Aufsicht Alumnate oder Pensionate (Konvikte) zur Aufnahme von Gymnasial- oder kirchlichen Seminarzöglingen, sowie Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der Geistlichen einzurichten (Art. 4—8).³⁾

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Ämter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweitig geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Ebenso werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt (Art. 11). Eine unter Verletzung der vorgenannten Vorschriften erfolgte Amtsübertragung ist nichtig und hat Interdiktverwaltung der betreffenden Pfründe zur Folge. Der im Widerspruch mit diesen Bestimmungen amtierende Geistliche unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 Mk., der verantwortliche kirchliche Obere einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mk. (Art. 12). Die Verurteilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Amtsfähigkeit hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge⁴⁾. Amtsausübung unter Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat, sofern es sich nicht nur um vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen handelt, Geldstrafe bis zu 300 Mk. zur Folge (Art. 13, 14).

Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken⁵⁾. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafanndrohung wegen Amtsmißbrauchs (s. u. c)⁵⁾. Das gleiche gilt für denjenigen Geistlichen, Diener, Beamten oder Beauftragten einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung eines recursus

1) Siehe *Edikt v. 6. I. 1874*, die *Verf. d. evang. K. usw. betr.*, § 107 Ziff. 1. — Bezüglich der Vorgeschichte des *Edikts* s. *Schmidt* S. 78; bezüglich seiner rechtl. Natur als Kirchenverordnung vgl. *Stuß* S. 956. — Zur Publikation der kirchlichen Gesetze usw. dient das *B. Bl. f. d. evang. Kirche d. Gr. H.* Vgl. auch das *Handbuch f. d. evang. Kirche d. Gr. H.*, i. A. d. *Oberkonsist.* hrsg. v. *Sonne*, 5. A. 1905 u. die vorhergehenden Auflagen.

2) Siehe *Gesetz, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend*, vom 23. April 1875 i. d. *F. v. 5. VII. 1887*; *Schmidt* S. 207; *Reibel* S. 217. — Für die Geistlichen anderer Bekenntnisse gilt in der Hauptsache noch die *Allerh. B. D.* vom 23. II. 1850, die *Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften und über Versammlungen zu kirchl. Zwecken betr.*, *Bl. S. 99*.

3) Bezüglich der Vorschriften für evangelische Theologen s. besonders *Eger u. Friedrich*, *Kirchenrecht der evangelischen Kirche i. Gr. H.*, Darmstadt 1911, *B. II* (verf. v. *Eger*) S. 15 ff.

4) Die Zulässigkeit dieser Straffolgen läßt sich ausschließlich aus dem Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche und deren Organe ableiten.

5) *Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend*, vom 23. IV. 1875/7. IX. 1889; *Schmidt* S. 131; *Reibel* S. 190; Art. 11 u. 12.

ab abusu oder den sonstigen in bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen getroffenen staatlichen Anordnungen keine Folge leisten oder den unter c) angeführten Vorschriften zumiderhandeln. Die angedrohte Strafe ist: Geldstrafe bis zu 1500 Mk., Haftstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ¹⁾.

c) Kirchliche Disziplinarstrafen und Zuchtmittel ²⁾. Die Verletzung der staatlichen Vorschriften über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinden erscheint als *Amismissbrauch* und rechtfertigt die Anwendung aller hiergegen vorgesehenen Mittel: Beschwerde an den Landesherrn oder dessen Verwaltungsbehörden; Abstellung begründeter Beschwerden im Verwaltungswege, bei Vermeidung von Geld-, Haft- und Gefängnisstrafen im Falle der Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen; Einschreiten der staatlichen Behörden auf erhobene Beschwerde oder von Amts wegen im öffentlichen Interesse; Anrufung der zuständigen Gerichte und Verhängung der gesetzlichen Strafen ³⁾ (Art. 1, 2, 12). Die körperliche Züchtigung ist als Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Eine auf Freiheitsentziehung gerichtete Disziplinarstrafe darf nur mit Willen des Betroffenen, nur auf die Dauer von drei Monaten und nur in der Form der Einweisung in eine deutsche, unter Staatsaufsicht stehende geistliche Strafanstalt vollstreckt werden (Art. 6, 7). Im übrigen sind, abgesehen von der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung) nur solche Straf- oder Zuchtmittel zulässig, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus dieser Gemeinschaft betreffen (Art. 3, 5).

Die Androhung, Verhängung, Verkündung oder Vollstreckung an sich zugelassener Strafen ist unstatthaft, wenn hierbei der Zweck verfolgt wird, einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen, oder wenn die Bestrafung aus einem der nachgenannten Gründe erfolgen soll: Vornahme einer staatlich gebotenen oder Unterlassung einer staatlich verbotenen Handlung; Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; Einlegung einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt.

Die Strafe der Entfernung aus dem kirchlichen Amte bewirkt den Verlust des Dienst- einkommens nur dann, wenn das Ministerium des Innern auf Grund der kirchlichen Amtsakten ausdrücklich die Befolgung des staatlich vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens und die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen anerkennt (Art. 10).

d) Orden und Kongregationen ⁴⁾. Die Zulassung neuer Niederlassungen oder Anstalten von Orden und ordensähnlichen Kongregationen und die Aufnahme neuer Mitglieder in diese ist, vorbehaltlich der unten erwähnten Ausnahme, seit dem 1. Oktober 1874 verboten. Die damals vorhanden gewesenen Niederlassungen oder Anstalten dieser Art, deren Mitglieder sich ausschließlich der Seelsorge widmen, desgleichen die Niederlassungen der Orden zum guten Hirten und zur ewigen Anbetung in Mainz dürfen jedoch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern neue Mitglieder bis zu der damals vorhanden gewesenen Zahl aufnehmen und ihre Mitgliederzahl auf diesem Stand erhalten (Art. 2, G. v. 1895). Ferner kann das Ministerium des Innern den damals vorhanden gewesenen, ausschließlich dem Unterricht gewidmeten und im Besitze von Privatunterrichtsanstalten befindlichen weiblichen Orden und Kongregationen gestatten, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als

1) a. a. O. Seite 299 Note 5.

2) Siehe das vorbezeichnete Gesetz, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr., vom 23. IV. 1875 i. d. F. v. 7. IX. 1889.

3) Bezüglich der Strafandrohung s. unter a).

4) Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend, vom 23. April 1875, *RAI.* S. 260, i. d. F. v. 1. Juni 1895, *RAI.* S. 86; *Schmidt* S. 140; *Reibel* S. 194 u. 227. — Die Motive (s. *Schmidt* a. a. O.) verstehen unter „Orden“: „Gesellschaften . . ., deren Mitglieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften oder Regeln bestimmten gemeinsamen Lebens unter eigenen Vorgesetzten durch das dreifache, für die ganze Lebenszeit bindende feierliche Gelübde des Gehorsams, der persönlichen Armuth und der ehelosen Keuschheit verpflichten“. Bei den ordensähnlichen Kongregationen wird nur ein einfaches, nicht notwendig auf Lebenszeit lautendes Gelübde abgelegt.

dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Anstalten in ihrer damaligen Zahl erforderlich erscheint (Art. 2 d. G. v. 1875). Den ausschließlich der Krankenpflege gewidmeten Orden usw. kann neben der Mitgliederaufnahme auch die Errichtung neuer Anstalten gestattet werden, sofern die vorhandenen bürgerlichen Einrichtungen dem Bedürfnisse des Krankendienstes nicht genügen (Art. 3 d. G. v. 1875). Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch solchen Orden usw. der genannten Art, welche an dem 1. Oktober 1874 noch keine Niederlassungen in S. hatten, die Errichtung von Niederlassungen vom M. d. Inn. gestattet werden (Art. 3, Zusatz v. 1895). Endlich kann weiblichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, als Nebentätigkeit die Pflege und Unterweisung von noch nicht schulpflichtigen Kindern erlaubt werden (Art. 3, Zusatz v. 1895). Alle Niederlassungen und Anstalten von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen stehen unter Staatsaufsicht und können aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen Ungehorsams gegen die gesetzmäßigen staatlichen Rechtsvorschriften und Anordnungen durch Beschluß des Gesamtministeriums aufgelöst und geschlossen werden (Art. 4 des alten und des neuen G.).

e) **Kirchliches Besteuerungsrecht**¹⁾. Die beiden christlichen Kirchen und die mit Korporationsrecht versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen befugt, bei Insuffizienz der Erträge des eigenen Vermögens und der sonst zu Gebote stehenden Mittel, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen. Die Umlagenerhebung von Seiten einer einzelnen Religionsgemeinde setzt voraus a) das Vorhandensein eines ordnungsmäßigen Voranschlags, ß) Zustimmung der (mindestens zwölfgliedrigen)²⁾ Kirchengemeindevertretung, γ) Nichtvorliegen eines Einwandes des Vorstandes der politischen Gemeinde, δ) kreisamtliche Genehmigung. Ähnliches gilt für die Aufbringung der auf mehrere Kirchengemeinden zu verteilenden Bedürfnisse eines größeren kirchlichen Verbandes (Dekanatsverbandes u. dgl.). Die Umlagenerhebung für die Gesamtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft ist nur zulässig mit Zustimmung der ordnungsgemäß eingerichteten Gesamtvertretung der betreffenden Korporation und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die hiernach zulässigen Umlagen sind als Zuschläge zu den direkten Staatssteuern auf die Mitglieder der betr. Kirchen- oder Religionsgemeinden auszuschlagen und mit den Staatssteuern zu erheben.

f) **Austritt aus der Kirche**³⁾. Dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Religions- und Gewissensfreiheit entsprechend ist der Austritt aus einer bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft mit oder ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen nach staatlichem Rechte jederzeit gestattet. Der Austritt hat jedoch nur dann bürgerliche Wirkungen, wenn er unter Beobachtung der gesetzlichen Formen stattgefunden hat. Diese Formen sind verschieden, je nachdem es sich um Austritt in Verbindung mit gleichzeitigem Übertritt oder um jenen allein (sog. „Austritt ins Freie“)⁴⁾ handelt (Art. 1). Ersterensfalls genügt, vorbehaltlich der Fortdauer der Kirchensteuerverpflichtung, mit Rücksicht auf das bestehende kirchliche Herkommen die Teilnahme an den Sakramenten in der neu gewählten Religionsgesellschaft⁵⁾. Im zweiten

1) Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, vom 23. April 1875, *RB.* S. 262, i. d. F. v. 30. III. 1901 *RB.* S. 302, vgl. auch *RB.* v. 30. I. 1900; *Schmidt* S. 143; *Reibel* S. 198, 236, 247.

2) Vgl. *Schmidt*, *Quellen* S. 49 A. 1.

3) Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend, vom 10. September 1878, *RB.* S. 113; *Schmidt*, *Austritt* S. 337; *Quellen* *ErqBd.* S. 23 (vgl. auch die dortigen Literaturangaben); *Reibel* S. 214. Die Grundsätze dieses Gesetzes gelten für den Austritt aus den beiden christlichen Kirchen, aus den mit Korporationsrecht begabten Religionsgemeinschaften und aus dem Judentum aus solchem, dagegen nicht für den Austritt aus einer israelitischen Religionsgemeinde ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judentum (Art. 6 u. 5; vgl. auch *Schmidt*, *ErqBd.* S. 26 A. 2). Für letzteren Fall ist das Ges. v. 10. Sept. 1878, betr. den Austritt aus den israelitischen Religionsgemeinden, maßgebend (vgl. unten S. 304). Bezüglich des Austritts aus einer nicht korporativen Religionsgemeinschaft sind deren Satzungen und die allgemeinen bürgerlichen Gesetze über Vereine (Gesellschaften) bzw. Genossenschaften maßgebend (Art. 7).

4) *Weber* i. *J. f. St. u. GB.* 20 S. 169 f.

5) Vgl. *Cosack* S. 141 f.

Fall ist erforderlich: *α*) Antrag des Austretenden auf Aufnahme der Austrittserklärung an das Amtsgericht des Wohnortes, *β*) gerichtliche Bekanntgabe dieses Antrages an den Vorstand der (alten) Kirchengemeinde, *γ*) frühestens 4 und spätestens 6 Wochen nach der Antragstellung protokolllarische Aufnahme der Austrittserklärung durch das Gericht¹⁾. Diese Formen sind auch in dem ersterwähnten Falle insoweit erforderlich, als die Befreiung von der Beitragspflicht zu den finanziellen Lasten des bisherigen Verbandes herbeigeführt werden will (Art. 2 u. 3). Die Befreiung von den auf der Gemeindeangehörigkeit beruhenden persönlichen Leistungen tritt, wenn die Austrittserklärung in der ersten Jahreshälfte erfolgte, mit dem Schlusse dieses Jahres, anderenfalls erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Jahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baus, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Jahres der Austrittserklärung festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten, auf die Austrittserklärung folgenden Jahres beizutragen. Beim Vorhandensein schulpflichtiger Kinder kann der Erziehungsverpflichtete jedoch unbeschadet seines Austritts zu den finanziellen Lasten der verlassenen Kirche oder derjenigen anderweitigen Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht die Kinder besuchen, herangezogen werden²⁾. Eine völlig religionslose Erziehung ist vor Eintritt des 14. Lebensjahres (diskretionsfähiges Alter)³⁾ nicht statthaft. Im übrigen sind bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder die Bestimmungen des hess. UG. z. BGV. Art. 108—116 maßgebend.

II. Die Verfassung der evangelischen Kirche⁴⁾. Die evangelische Kirche Hessens begreift, unbeschadet des Bekenntnisstandes der einzelnen Gemeinden, alle lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in sich (§ 1). Ihre Verfassung beruht auf dem Grundsatz des Summepiskopates des evangelischen Landesherrn. Dieser bedient sich zur Ausübung des ihm herkömmlich zustehenden Kirchenregiments des *O b e r k o n s i s t o r i u m s*, welches die höchste kirchliche Behörde bildet (§§ 4, 129 ff.). Das Oberkonsistorium besteht aus dem Präsidenten und der nötigen Zahl geistlicher (z. B. 3) und weltlicher (z. B. 2) Mitglieder. Jedes der geistlichen Mitglieder dieser Behörde ist zugleich *S u p e r i n t e n d e n t* für einen ihm zuzuweisenden Sprengel. Die drei Superintendenturen (Darmstadt, Gießen, Mainz) umfassen je eine Anzahl *D e k a n a t e* und haben im wesentlichen Aufsichtsbesugnisse (§ 132). Die Dekanate sind größere, je aus mehreren evangelischen *K i r c h e n g e m e i n d e n* bestehende Bezirke, welche je einem Dekane als geistlichem Vorsteher und kirchlichem Leiter unterstellt sind (§§ 127, 128⁵⁾). Geistliche Vorsteher der Gemeinden sind die *P f a r r e r*; ihnen obliegt neben den rein geistlichen Aufgaben namentlich der Vorsitz im Kirchenvorstande und in der Gemeindevertretung, sowie die Leitung der Geschäfte beider (§§ 116 ff.). Die Besetzung der Pfarreien erfolgt vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (Patronatsstellen usw.) unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberkonsistoriums (§§ 115—126; Kirchengesetz v. 17. XI. 1888, Kirchl. BDBI. Nr. 17; *S c h m i d t*, Quellen S. 224, §§ 1 ff.). Die Pfarrer haben nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten⁶⁾, obgleich sie einige staatliche Funktionen zu versehen haben.

Die geschilderte konsistoriale Organisation findet ihre Ergänzung in einem nach dem Prinzip der Selbstverwaltung gestalteten System von *s y n o d a l e n V e r t r e t u n g s o r g a n e n*, welches seine Grundlage in den lokalen *K i r c h e n g e m e i n d e n* hat.

1) Vgl. im einzelnen A. B. *S c h m i d t*, Austritt S. 204—207, 260, 278—288, sowie A. B. *S c h m i d t*, Neue Beiträge zum Austritt aus der Kirche, i. d. Festschrift f. Friedberg, S. 73—114, insbes. S. 78 f.

2) Der Geistliche ist verpflichtet, solche Kinder an dem Religionsunterricht in der Volksschule teilnehmen zu lassen; so richtig *R e i d e l* S. 217.

3) Siehe UG. zum BGV. Art. 112.

4) Edikt, die Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogtums betr., vom 6. Januar 1874, RBl. S. 13; *S c h m i d t*, Quellen, S. 78 ff. — Bezüglich der Vorgeschichte und der Entstehung des Edikts vgl. die bei *S c h m i d t* a. a. O. angeführte Literatur. Bezüglich der sechs staatsfreien lutherischen Gemeinden des Gr. f. Karl *M ü l l e r*, Die selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen, Eberfeld 1906. Im übrigen vgl. *E g e r* und *F r i e d r i c h* a. a. O.; B. I (verf. v. *F r i e d r i c h*; z. B. im Druck) §§ 19—29.

5) Bezüglich der administrativen Funktionen der Dekane s. *S c h m i d t*, Quellen S. 113.

6) Vgl. *C o s a d* S. 142; a. A. *F r i e d r i c h* II, § 36, bes. wegen der kirchl. Vermögensverwaltung.

Die Kirchengemeinden bestehen aus der Gesamtheit der evangelischen Einwohner eines Orts oder eines bestimmten Bezirks, welche zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke vereinigt sind und einen oder mehrere Geistliche und einen eigenen Kirchenvorstand besitzen (§ 5). Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten; sie übt ihre Befugnisse durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus (§ 11). Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstands und aus 12 bis 70 gewählten Mitgliedern (§§ 12—31), der Kirchenvorstand aus dem oder den Geistlichen der Gemeinde, aus deren Stellvertretern und aus 4 bis 12 gewählten Mitgliedern (Kirchenvorstehern [§§ 32—54]). Ausnahmsweise kann auf Anordnung des Oberkonsistoriums eine Gemeindeversammlung berufen werden.

Die evangelischen militär-kirchlichen Verhältnisse haben durch eine Vereinbarung zwischen der hessischen und der preussischen Regierung vom 8. Februar 1906 auf der Grundlage der preussischen „Evangelischen militär-kirchlichen Dienstordnung“ vom 17. Oktober 1902 eine besondere Regelung erfahren ¹⁾.

III. Die Verfassung der katholischen Kirche. Die Grundlage der Organisation der katholischen Kirche in Hessen bildet die in ihrem organisatorischen Teile vom Staate ausdrücklich anerkannte päpstliche Bulle „Provida sollers que“ v. 16. August 1821 ²⁾. Hessen ist hiernach ein Bestandteil der damals neu geschaffenen „Oberrheinischen Kirchenprovinz“, und bildet ein eigenes Suffraganbistum mit dem Sitze in Mainz. Der Bischof von Mainz, dessen Diözesansprengel das gesamte Großherzogtum umfaßt ³⁾, ist das oberste territoriale Organ der katholischen Kirche in Hessen; als geistlicher Beirat dient ihm das zugleich mit dem Rechte der Bischofswahl betraute Domkapitel ⁴⁾, als oberste Verwaltungsbehörde das Ordinariat ⁵⁾. Zum Zwecke der Beschlußfassung über die Erhebung und Verwendung von Kirchensteuern besteht außerdem eine nach dem Vorbilde der lokalen Kirchenvorstände gebildete Vertretung des Laienstandes unter dem Namen „Diözesankirchenvorstand“ ⁶⁾. Die Vorbereitung der Beschlüsse dieses Organs obliegt einer bischöflichen Kommission, welche aus 3 Mitgliedern des Ordinariats, 3 Dekanen und 3 Laien — alle vom Bischof ernannt — besteht.

Die gesamte Diözese ist mit staatlicher Genehmigung in 19 Dekanate eingeteilt ⁷⁾, welche je eine Anzahl von Pfarreien bzw. Pfarrruraturen umfassen. Die Übertragung der Kirchenämter erfolgt unter den oben erwähnten Voraussetzungen durch den Bischof ⁸⁾. Die Pfarrer sind keine Staatsbeamten. Zur Unterstützung der Geistlichen bei der Führung der äußeren Kirchenaufsicht und namentlich bei der Verwaltung des Kirchenvermögens sind nach staatlicher Anordnung in jeder Kirchengemeinde, welche einen eigenen Gottesdienst hat oder eigenes Kirchenvermögen besitzt, Kirchenvorstände zu bilden ⁹⁾. Diesen gehören als ständige Mitglieder der Geistliche, der Bürgermeister oder der Beigeordnete der betreffenden Gemeinde bzw. ein vom Kreisrate hierzu bestimmtes Gemeinderatsmitglied katholischer Konfession an; hierzu treten 3 bis 5 gewählte unständige Mitglieder ¹⁰⁾.

1) *ABl.* S. 99.

2) Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Landesbistums Mainz vom 12. Oktober 1829, *ABl.* S. 443; Schmidt, Quellen S. 3 ff., 34 f.; Reibel S. 6 ff.

3) Vgl. Schmidt S. 10 A. 1.

4) Bezüglich der Bischofswahl und des landesherrlichen Streichungsrechts s. die staatlich anerkannte Bulle „Ad Domini Gregis custodia“ vom 11. April 1827 (*ABl.* S. 829 S. 443 ff.) und die eingehenden Literaturangaben bei Schmidt S. 24, 28 f.

5) Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung vgl. Usinger, Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1798—1814), Mainz 1911, Gießener Diss.

6) Siehe *WBef.* v. 16. Oktober 1899, *ABl.* S. 878; Reibel S. 229.

7) *WBef.* v. 11. Juni 1894, *ABl.* S. 247; Reibel S. 223.

8) Siehe G., die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr., vom 5. Juli 1887, und oben S. 299.

9) Edikt, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Konfession betr., vom 9. Juni 1832, *ABl.* S. 407. — Das Edikt gilt nur noch für die katholische Kirche; siehe Schmidt S. 49; Reibel S. 56.

10) Bezüglich der Erhöhung dieser Zahl zum Zweck der Beschlußfassung über Kirchensteuern vgl. Schmidt S. 49.

IV. Das Verhältnis der Altkatholiken zum Staat. Die staatskirchenrechtliche Stellung der Altkatholiken ist nicht klar geregelt. Sie werden bald als Katholiken angesehen ¹⁾, bald als besondere Religionsgesellschaft behandelt ²⁾. Die einzige territoriale Organisation bilden die von dem altkatholischen Bischof mit Genehmigung der Regierung errichteten Pfarreien; über ihnen steht die Gesamtorganisation der deutschen Altkatholiken, d. i. die nach Maßgabe der altkatholischen Synodal- und Gemeindeordnung von 1873 gebildete altkatholische Synode, die Synodalrepräsentanz und der von der ersteren gewählte Bischof.

V. Die staatskirchenrechtliche Stellung der israelitischen Religionsgemeinschaft ³⁾. Eine umfassende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgemeinden und der Gesamtheit der Israeliten des Landes ist bisher nicht erfolgt ⁴⁾. Alle im Staatsgebiete wohnhaften Israeliten gehören, gleichgültig, ob sie aus der Religionsgemeinde ihres Wohnorts ausgetreten oder überhaupt keiner Gemeinde angeschlossen sind, zu der „israelitischen Religionsgemeinschaft“; nur der Austritt aus dem Judentum selbst bewirkt die Auflösung der Zugehörigkeit zu jener Gemeinschaft ⁵⁾. Der israelitischen Religionsgemeinschaft als solcher fehlt eine einheitliche Organisation; dagegen sind die in den beiden alten Provinzen (Oberhessen und Starkenburg) wohnenden Juden in zwei „Landjudenschaften“ zusammengefaßt, welche unter Oberaufsicht des Staates gewisse öffentlichrechtliche Zwangsbefugnisse, namentlich das Besteuerungsrecht, gegenüber ihren Religionsgenossen ausüben und als öffentliche Korporationen anzusehen sind ⁶⁾. Die lokalen Vereinigungen der Israeliten zerfallen in die staatlich anerkannten „israelitischen Religionsgemeinden“ (im engeren Sinne) und in die vielfach neben denselben bestehenden, zufolge B.D. v. 2. November 1841 der staatlichen Anerkennung entbehrenden „israelitischen Religionsgesellschaften“. Während die ersteren trotz der fehlenden ausdrücklichen staatlichen Verleihung auf Grund der geschichtlichen Entwicklung als öffentlichrechtliche Korporationen zu betrachten sind ⁷⁾, gelten die letzteren regelmäßig als Privatvereine oder als Sekten ⁸⁾.

An der Spitze jeder Religionsgemeinde steht ein gewählter kollegialiter entscheidender Vorstand ⁹⁾; je mehrere Religionsgemeinden werden zu Rabbinatspräsidien oder Rabbinatsbezirken zusammengefaßt; diese bilden jedoch keine Selbstverwaltungskörper ¹⁰⁾. Die Rabbiner werden vom Großherzog ernannt („Großherzogliche Rabbiner“), haben indessen nicht die Eigenschaft von Staatsbeamten ¹¹⁾.

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften fehlen, wird von den Staatsbehörden nach Herkommen und freiem Verwaltungsermessen verfügt ¹²⁾.

1) Vgl. Großh. Entschl. v. 15. Dezember 1873, Schmidt S. 76 f., und ME., betr. die landesherrliche Anerkennung des Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischofs, v. 23. Dezember 1873 (a. gl. D.). Vgl. auch ABl. 1912 Beil. S. 294 betr. Weihbischof Dr. Moog.

2) Vgl. van Calker, Hess. VerfG. S. 55 f. und die dortigen Literaturangaben.

3) Vgl. Kap, Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Gr. H., Gieß. Diss. 1906; Ruppin, Die Juden i. Gr. H., Berlin 1909; Berliner, Die staatskirchenrechtl. Stellg. der israelit. Religionsgemeinden und sonstg. israelit. Religionsverbände Süddeutschlands, Gieß. Diss. 1912.

4) Vgl. den unerledigt gebliebenen Regierungsentwurf, die Verfassung und Verwaltung der israelitischen Religionsgemeinden betr., LB. II 1905/8, Druckf. B. 2 Nr. 246 S. 1—68; f. namentlich die Begründung S. 37 ff.

5) So richtig unter Hinweis auf die beiden oben (S. 301) allegierten Gesetze vom 10. Sept. 1878 die Begründung zu dem vorbez. Gesetzentwurf, a. a. D. S. 41.

6) Vgl. Kap, S. 11 ff.; Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, S. 18.

7) Der Entwurf beabsichtigt, diesen Zustand zu legalisieren, f. S. 41 a. a. D.

8) Siehe Entwurf zu Art. 3, S. 41; Braun u. Weber B. II S. 563; Kap S. 21 ff.

9) Siehe Kap S. 32 ff.

10) Kap S. 18.

11) Siehe Kap S. 55 und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung.

12) Siehe Entw. Begr. S. 38.

Anhang.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen, vom 17. Dezember 1820, mit ihren Änderungen und Ergänzungen¹.

L U D E W I G von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und
bei Rhein etc. etc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unseres Edicts vom 18ten März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschliessungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliessungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietsteile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

1) Bei dem nachstehenden Abdruck der Verfassungsurkunde sind diejenigen Artikel, welche durch spätere landesrechtliche Bestimmungen ausdrücklich abgeändert wurden, in der hierdurch herbeigeführten neuen Fassung abgedruckt; dabei wurde der ursprüngliche Verfassungstext anmerkungsweise beigelegt. Soweit durch spätere Landesgesetze eine Änderung oder Aufhebung einzelner Verfassungssätze nur mittelbar oder doch ohne ausdrückliche Angabe der gewollten neuen Fassung des Verfassungstextes herbeigeführt wurde, ist diesem Umstande durch entsprechende Fußnoten oder durch Beifügung ediger Klammern Rechnung getragen (s. z. B. Art. 15). Der auf Reichsrecht beruhenden Unwirksamkeit einzelner Verfassungssätze (s. z. B. Art. 1, 2, 13) wurde — dem Vorbilde der bisher erschienenen Teile dieses Sammelwerkes und der Bindingschen Ausgabe der deutschen Staatsgrundgesetze (Heft VIII, 2 Hessen [1912]) entsprechend — bei dem Abdruck keine Rechnung getragen; vgl. dagegen meine Handausgabe der hessischen Verfassungsgesetze, Gießen 1906, mit Nachtrag von 1912.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet¹⁾.

Titel II.

Von den Domänen.

Art. 6. Ein Drittel der sämtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufes, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittel bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöb und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10. Unbewegliches Landeseigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtsamen belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Baupläzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung von dem Provinzialausschuß als nothwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten²⁾.

Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen³⁾.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1. durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren:

1) Die vorstehende Fassung des Art. 5 Abs. 4 HW. beruht auf dem verfassungsändernden Gesetz, die Regentschaft betr., vom 26. März 1902 (RBl. S. 79), Art. 11 Abs. 2. Die ursprüngliche Fassung lautete: „Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet“ (s. RBl. 1820 S. 536). — Die in Aussicht genommenen hausgesetzlichen Bestimmungen wurden bisher nicht erlassen.

2) Die obige Fassung des Art. 10 HW. beruht auf dem Gesetze, die Abänderung des Art. 10 der Verfassungsurkunde betr., vom 1. August 1878 (RBl. S. 93). Die ursprüngliche Fassung lautete: „Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöb aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist“ (s. RBl. 1820 S. 537).

3) Vgl. Gesetz, die Aufhebung des Lehnsverbands betr., vom 2. Mai 1849 (RBl. S. 205). Dieses Gesetz, welches laut seiner Einleitungsformel „zur Ausführung der in dem § 39 des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848, die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, enthaltenen Bestimmung, daß aller Lehnsverband aufzuheben ist“, erlassen wurde, bestimmt in Art. 1 — formell ohne Änderung der Verfassungsurkunde — „Der Lehnsverband ist aufgehoben, und Lehen können nicht wieder errichtet werden.“

2. durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer:
3. durch Verleihung eines Staatsamts;
4. durch besondere Aufnahme.

Art. 14¹⁾. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Untertans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Untertans-Verbands.

Art. 15²⁾. [Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder durch Übertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.]

Art. 16³⁾. [Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.

Seine Ausübung wird gehindert:

1. durch Verletzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
2. durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurz-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3. während der Dauer einer Curatel und
4. für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.]

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1. durch Auswanderung;
2. durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubnis der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

Art. 20⁴⁾. [Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge].

Art. 21⁵⁾. [Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.]

1) Art. 14 *HV.* ist, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911, (*ABl.* S. 87) tatsächlich obsolet. Die „Staatsbürger“ im Sinne des Art. 14 bildeten einen engeren Kreis innerhalb der hessischen Staatsangehörigen („Inländer“) und waren identisch mit den im Besitze des aktiven Landtagswahlrechts befindlichen Personen. Da das Landtagswahlrecht seit jenem Gesetz nicht mehr an die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 14 *HV.*, sondern an das Vorhandensein der in dem Landständergesetz von 1911 verlangten Eigenschaften geknüpft ist, hat der Ausdruck „Staatsbürger“ jede rechtliche Bedeutung verloren.

2) Art. 15 *HV.* steht nicht nur im Widerspruch mit dem heutigen Reichsrecht, sondern er hat seine rechtliche Bedeutung schon durch das verfassungsändernde Gesetz, die religiöse Freiheit betreffend, vom 2. April 1848 (*ABl.* S. 321) verloren, dessen Art. 2 bestimmte: „Die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung politischer oder bürgerlicher Rechte und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben.“ Vgl. auch die Anmerkung zu Art. 14 *HV.*

3) Verlust und Suspension des „Staatsbürgerrechts“ sind gleichbedeutend mit Verlust und Suspension des Landtagswahlrechts. Diese Rechtsnachteile bestimmen sich nunmehr nach dem Landständergesetz vom 3. Juni 1911, Art. 7 und 8 f. (s. unten S. 310). Daher ist Art. 16 *HV.* heute, obwohl nicht förmlich aufgehoben, tatsächlich nicht mehr praktisch.

4) Vgl. die Anmerkung zu Art. 15 *HV.*

5) Art. 21 *HV.* ist zwar nicht förmlich aufgehoben, jedoch tatsächlich ersetzt durch die Grundzüge des zu Art. 15 *HV.* allegierten Gesetzes vom 2. August 1848, dessen Einleitungsworte und erster Artikel folgendermaßen lauten:

IUDICIS III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Um den Grundsatz der Gewissensfreiheit vollständig durchzuführen, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1. Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.

Art. 22¹. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23. Die Freyheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24. Jedem Hessen steht das Recht der freyen Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Theil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Art. 35²). Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frey, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37³). Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edict vom 17ten Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

1) Vgl. die Anmerkungen zu Art. 15 und 21 §B.

2) Vgl. hierzu das „zur Ausführung des Art. 35“ erlassene Gesetz, die Freiheit der Presse betreffend, vom 16. März 1848 (NBl. S. 72), dessen Art. 1 lautet: „Die Presse ist frei. Die Censur ist aufgehoben, und darf nie wieder eingeführt werden.“

3) Vgl. die die Rechtsverhältnisse der Standesherrn regelnden Gesetze vom 7. August 1848 (NBl. S. 237) und vom 18. Juli 1858 (NBl. S. 329). Durch Art. 42 des letztgenannten Gesetzes wurde „das Edict vom 17. Februar 1820, sowie das Gesetz vom 7. August 1848, insofern es mit gegenwärtigem Gesetz in Widerspruch steht“ außer Wirksamkeit gesetzt, und somit auch Art. 37 §B. tatsächlich, wenn auch nicht formell, abgeändert.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40¹⁾. [Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.]

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so die der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staats-Dienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes beraubt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen²⁾.

Art. 51. [Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.]

Art. 52. [Die erste Kammer wird gebildet:

1) Art. 40 wurde durch Art. 5 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend, vom 23. April 1875 (NBl. S. 247) förmlich aufgehoben und gleichzeitig inhaltlich durch folgende Vorschrift ersetzt: „Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.“ „Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.“

2) Die Art. 51–61 H.V. wurden mit Ausnahme des Art. 61 Abs. 1 durch das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 3. September 1849 (NBl. S. 435), Art. 25 Ziff. 1, ausdrücklich aufgehoben und

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem § 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;

durch die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt. Die Aufhebung bezog sich formell auch auf den Art. 60 H.V., der bereits durch das Gesetz, die Abänderung der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend, vom 28. September 1842 (RVL. S. 517) aufgehoben und durch die teilweise Wiederaufhebung des letztgenannten Gesetzes (s. Art. 25 Ziff. 6 des Gesetzes vom 3. September 1839) natürlich nicht wieder in Kraft getreten war. Nach einer Reihe weiterer Wandlungen ging der Inhalt der Art. 51—61 H.V. — und zwar einschließlich der Vorschrift des nicht aufgehobenen ersten Absatzes des Art. 61 — in das Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, vom 8. November 1872 (RVL. S. 385), und aus diesem, nach grundlegenden weiteren Abänderungen der Zusammensetzung der Landstände und des parlamentarischen Wahlrechts, in das „Gesetz, die Landstände betreffend“, vom 3. Juni 1911 (RVL. S. 87) über. Die einschlägigen Bestimmungen, welche zufolge Art. 67 des letztgenannten Gesetzes als Bestandteil der Verfassungsurkunde anzusehen sind, sind die folgenden:

Art. 1. Die Stände des Großherzogtums bilden zwei Kammern.

Art. 2. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, die sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend; werden nach dem Aussterben einer standesherrlichen Familie des Großherzogtums ihre Besitzungen mit den Besitzungen einer in der Kammer bereits vertretenen standesherrlichen Familie verbunden, so wird das Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer, das auf der von der ausgestorbenen standesherrlichen Familie bisher besessenen Standesherrschaft ruht, durch ein Mitglied ausgeübt, welches der Großherzog auf Vorschlag der Häupter der standesherrlichen Familien aus der Reihe der Agnaten dieser Familien auf Lebenszeit beruft;
3. aus dem Senior der Familie Riedesel Freiherrn zu Eisenbach;
4. aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, den unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet; während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs auf dem Landtage zu erscheinen.
5. aus einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche, den der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernannt; bei der Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei dessen Verhinderung erteilt der Großherzog einem anderen Geistlichen der evangelischen Landeskirche auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;
6. aus einem Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, das der Großherzog auf Vorschlag des akademischen Senats für die Dauer des Landtags beruft;
7. aus einem Mitgliede des großen Senats der Technischen Hochschule in Darmstadt, das der Großherzog auf Vorschlag des großen Senats auf die Dauer des Landtags beruft;
8. aus zwei Mitgliedern, die der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angelegene Adel aus seiner Mitte wählt;
9. aus den vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden;
10. aus einem Vertreter des Handels und der Industrie, einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks, die der Großherzog auf Vorschlag der gesetzlich eingerichteten Berufskörperschaften (Art. 18) auf die Dauer des Landtags beruft.

Art. 3. Die Zweite Kammer wird gebildet:

1. aus fünfzehn Abgeordneten derjenigen Städte, denen ein besonderes Wahlrecht zusteht. Diese Städte sind:
 - a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
 - b) die Provinzialhauptstadt Mainz, von denen jede drei Abgeordnete zu wählen hat,
 - c) die Provinzialhauptstadt Gießen (nebst Schiffenberg und Herrwald) sowie Wiesloch,
 - d) die Kreisstadt Offenbach (nebst Forst Offenbach, Offenbacher Hintermark und Wildhof),
 - e) die Kreisstadt Worms, von denen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
 - f) die Kreisstadt Friedberg (nebst Friedberger Burgwald),

3. aus dem Senior der Familie der Freyherrn von Riedesel;
4. aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;

g) die Kreisstadt Alsfeld,

h) die Kreisstadt Bingen,

von denen jede einen Abgeordneten zu wählen hat;

2. aus dreiundvierzig Abgeordneten, die in den aus den übrigen Gemeinden gebildeten Wahlkreisen gewählt werden.

Art. 4. Die Zweite Kammer geht aus unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Art. 5. Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Art. 2 Biffer 8) sind diejenigen adeligen Grundbesitzer, bei deren Veranlagung zur Vermögenssteuer seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl stattfindet, Grundstücke, die zusammen mindestens zehn Hektare im Werte von mindestens 500 000 Mark umfassen, in Anschlag gebracht worden sind, und bei denen die Voraussetzungen des Artikel 6 Abs. 1 Biffer 1 und 2 vorliegen. Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 finden Anwendung.

Art. 6. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten sind alle Personen männlichen Geschlechts, die

1. zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. zur Zeit der Wahl wenigstens drei Jahre im Großherzogtum wohnen und ein Jahr die hessische Staatsangehörigkeit besitzen, und
3. seit Anfang des Rechnungsjahres, in dem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind.

Stimmberechtigt sind auch solche Personen, bei denen die im Abs. 1 Biff. 1 u. 2 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen, und die nur deshalb nicht zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen sind,

- a) weil sie in Gemäßheit des Art. 5 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, bei der Besteuerung mit anderen Personen zusammen als eine Person angesehen werden, oder
- b) weil sie als Militärbeamte oder Invaliden in Gemäßheit des Art. 6 Biff. 5, 6, 7 und 8 des unter a genannten Gesetzes von der Einkommensteuer ausgenommen sind, oder
- c) weil in der Gemeinde, in der sie der Steuerpflicht unterliegen, direkte Gemeindesteuern nicht oder für einzelne Einkommenklassen nicht erhoben werden.

Jeder Stimmberechtigte, der das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, zwei Stimmen bei der Wahl abzugeben.

Das Stimmrecht wird am Wohnsitz des Stimmberechtigten ausgeübt. Wer an verschiedenen Orten einen Wohnsitz hat, kann das Stimmrecht nur an dem Orte ausüben, wo er ausschließlich oder mit dem größten Teile seines Einkommens zur Gemeindesteuer herangezogen ist.

Art. 7. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. Personen, die zu Buchhaustrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;
4. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;
5. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
6. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
7. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Weberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zum Ablaufe vom fünf Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Weberweisung ausgesprochen wurde;
8. Personen, die zur Zeit der Wahl in ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben;
9. Personen, die zur Zeit der Wahl mit der Entrichtung der direkten Staats- oder Gemeindesteuer länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden.

5. aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6. aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;

Als Armenunterstützung (Abs. 1 Biff. 8) ist nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Nothlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Art. 8. Die Berechtigung zum Wählen ruht:

1. für Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, das Hauptverfahren beschlossen ist, während der Dauer des Strafverfahrens;
2. für Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhast befinden.

Art. 9. Mitglieder der Ersten Kammer sowie die nach Art. 5 stimmberechtigten adeligen Grundbesitzer können nicht an den Wahlen der Abgeordneten zur Zweiten Kammer teilnehmen.

Art. 10. Die geborenen Mitglieder der Ersten Kammer (Art. 2 Biff. 1–3) können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die hessische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Mitglied der Ersten Kammer nach Art. 2 Biff. 4 bis 7, 9 und 10 kann nur sein, wer die hessische Staatsangehörigkeit besitzt, seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum wohnt und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 11. Personen, bei denen die im Art. 7 Biff. 1 bis 8 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, können nicht Mitglied der Ersten Kammer werden oder bleiben.

Art. 12. Wählbar zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder nach Art. 6 stimmberechtigte, der nicht nach Art. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossen ist.

Art. 13. Ein Mitglied der Ersten Kammer kann nicht zur Zweiten Kammer gewählt werden und ein Mitglied der Zweiten Kammer nicht in die Erste Kammer eintreten.

Art. 15. Mitglieder der Ministerien sowie der Oberrechnungskammer können nicht zu Abgeordneten für die Zweite Kammer gewählt werden.

Amtsrichter und Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, Kreisräte, Kreisamtmänner, Kreisärzte, Kreisassistentenärzte, Kreisarchitekten, Kreisveterinärärzte, Kreisgeometer, Polizeikommissäre, Bauinspektoren und Bauassessoren, Vorstände der Finanzämter, Finanzamtbeamte, Bezirkskassiere und Kontrollbeamte der Lokalkassastellen, Obersteuerinspektoren und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Wahlkreise, die ganz oder zum (nach der Bevölkerungszahl zu berechnenden) größten Teile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf die in der Folge die Amtsverrichtungen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

Art. 52. Als Abgeordneter gewählt ist derjenige, welcher in einem Wahlkreise mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so ist in einer engeren Wahl unter den zwei Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das von dem Wahlkommissär zu ziehende Los darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Nur in dem Falle, daß nur auf zwei Personen gültige Stimmen gefallen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhielt, wird sogleich zur Entscheidung der Wahl durch das Los geschritten.

Art. 54. Bei der engeren Wahl gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Trifft Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Art. 56 (Abs. 1). Jedes gewählte Mitglied einer Kammer kann ohne Angabe von Gründen sowohl die Wahl ablehnen als auch jederzeit sein Mandat niederlegen.

Art. 57 (Satz 1). Ein Abgeordneter kann nicht gleichzeitig mehrere Wahlkreise vertreten.

Art. 61. Die Abgeordneten zur Zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die Zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise teilweise erneuert, daß von den 58 Abgeordneten alle drei Jahre die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird.

7. aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.]

Art. 53. [Die zweite Kammer wird gebildet:

1. aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angeeseene Adel aus seiner Mitte wählt;

2. aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet;

Diese Städte sind:

a) die Residenzstadt Darmstadt,

b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,

c) die Stadt Gießen,

d) die Stadt Offenbach,

e) die Stadt Friedberg,

f) die Stadt Alsfeld,

g) die Stadt Worms,

h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3. aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahlbezirken gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.]

Art. 54. [Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.]

Art. 55. [Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger sein, welche das 30te Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.]

Wenn die Zweite Kammer nach einer Auflösung durch neue Wahlen vollständig neu gebildet worden ist, so haben nach den drei ersten Jahren 29 Abgeordnete auszuscheiden, die in einer Sitzung der Zweiten Kammer derart durch das Los bestimmt werden, daß entweder sämtliche Abgeordnete der Städte Darmstadt, Mainz und Gießen oder sämtliche Abgeordnete der Städte Offenbach, Worms, Friedberg, Alsfeld und Bingen und außerdem von den nach Art. 3 Biff. 2 gewählten Abgeordneten so viele ausscheiden, daß die Gesamtzahl aller Ausscheidenden einschließlich der ausscheidenden Abgeordneten der vorgenannten Städte in der Provinz Starkenburg 12, in der Provinz Oberhessen 9 und in der Provinz Rheinhessen 8 beträgt.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten statt:

1. wenn ein Abgeordneter stirbt;

2. wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder sein Mandat niederlegt, oder wenn im Falle des Art. 57 Satz 2 ein Mandat durch Losziehung erlischt;

3. wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert (Art. 12);

4. wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Wer an die Stelle eines nach Abs. 4 Biff. 1—4 ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt wird, tritt zu dem Zeitpunkt aus, zu dem der Ausgeschiedene nach Vorschrift des Abs. 2 auszutreten gehabt hätte.

Art. 65. Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Abstimmungen Anweisungen annehmen.

Ist jedoch ein Standesherr minderjährig oder entmündigt, so tritt der Agnat an seine Stelle, der die Vormundschaft führt, oder, falls die Vormundschaft von keinem Agnaten geführt wird, der nächste Agnat des Bevormundeten, vorausgesetzt, daß er die im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse erfüllt. Ist ein vertretungsfähiger Agnat nicht vorhanden, so wird der Vertreter aus dem Kreise der hierzu befähigten (Art. 10 Abs. 1) Agnaten der standesherrlichen Familien des Großherzogthums für die Dauer der Minderjährigkeit oder Entmündigung des Standesherrn von dem Großherzog ernannt. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die Erste Kammer diese Gründe als zulänglich anerkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten nach Art. 10 Abs. 1 hierzu befähigten Agnaten für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie Kiedersel Freiherrn zu Eisenbach zu.

Die darf aber ein solcher Stellvertreter nach Anweisungen handeln und nie, ebensowenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adeliche Grundeigentümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirk keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuereten in diesem Bezirk, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.]

Art. 56. [An den Wahlen des Adels nehmen alle adeliche Grundeigentümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.]

Art. 57. [Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahlbistricte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30. Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.]

Art. 58. [Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.]

Art. 59. [Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1. wenn ein Abgeordneter stirbt oder unfähig wird;

2. wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgelegten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlustes, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.]

Art. 60. [Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht bloß zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.]

Art. 61. [Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.]

[In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zugänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freyherrn von Niedesfel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.]

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht¹⁾.

1) Vgl. folgende ergänzende Bestimmung des Gesetzes, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 (NBl. S. 423):

Art. 43. Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtagskommissäre können den Beratungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten lassen und nehmen besondere Sitze in der Versammlung ein. Sie können während der

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände alljährlich¹⁾ versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Überschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung.

Art. 67²⁾. Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, das immer auf ein Jahr gegeben wird, soll mit dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden. Zwischen den Ausschüssen der beiden Kammern findet zunächst vertrauliche Besprechung statt. Jede Kammer beschließt hierauf selbständig über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz. Die Erste Kammer legt ihrer Beschlusfassung die ihr mitgetheilten Beschlüsse der Zweiten Kammer zugrunde; sie ist berechtigt, über die einzelnen Teile des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzes auch gesondert zu beschließen.

Tritt die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht bei, so gelangt das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag an die Zweite Kammer zur nochmaligen Beratung und Beschlusfassung über die Punkte, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheit besteht, zurück. Soweit die Zweite Kammer bei ihren abweichenden Beschlüssen beharrt, gelangen diese letztmals an die Erste Kammer. Tritt diese nicht bei, so sind, wenn die Zweite Kammer nicht nachträglich den Beschlüssen der Ersten Kammer zustimmt, die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern erledigten Punkte des Hauptvoranschlags in denselben so einzustellen, wie sie sich aus der Beschlusfassung der Zweiten Kammer ergeben. Das den Beschlüssen der Zweiten Kammer entsprechende Finanzgesetz gelangt in diesem Falle nochmals an die erste Kammer, welche es nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann.

Lehnt die Erste Kammer das Finanzgesetz ab, so ist über dasselbe in einer Versammlung der vereinigten Kammern, die unter dem Vorsthe des Präsidenten der Ersten Kammer stattfindet, zu beraten und im ganzen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Erfordert ein Gegenstand einen Gesamtkostenaufwand von mehr als 200000 Mark, der im Wege der Anleihe gedeckt werden soll, so sind die Mittel nicht im Hauptvoranschlage anzufordern, sondern in einer besonderen Gesetzesvorlage der ständischen Beschlusfassung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anforderungen, die gestellt

Beratung zu jeder Zeit, jedoch ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

1) An Stelle des Wortes „alljährlich“ standen ursprünglich die Worte „wenigstens alle drei Jahre“. Die obige Fassung beruht auf dem Gesetze, die Abänderung der Art. 64 und 67 Verfassungsurkunde betreffend, vom 27. Juni 1900 (RBl. S. 426).

2) Art. 67 *H. V.* hatte ursprünglich folgenden Wortlaut: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden“ (Abs. 1). „Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der 2ten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2ten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen“ (Abs. 2). „Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsthe des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt“ (Abs. 3). Diese Fassung wurde zunächst durch das zu Art. 64 *H. V.* allegierte Gesetz vom 27. Juni 1900 in der Weise verändert, daß die Worte „auf drei Jahre“ im zweiten Absatz durch die Worte „auf ein Jahr“ ersetzt wurden. Seine derzeitige Fassung erhielt Art. 67 *H. V.* sodann durch das Gesetz, die Abänderung der Art. 67 und 75 der Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen betreffend, vom 3. Juni 1911 (RBl. S. 85).

werden zur Bewirkung der dem Staate auf Grund des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 sowie etwaiger späterer Zusätze zu demselben obliegenden Leistungen sowie überhaupt zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Staatskasse oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßregeln oder zur Deckung von Fehlbeträgen der Verwaltung.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Überstcht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begeben.

Art. 69. Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Bewilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Art. 70. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Art. 73¹⁾. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Art. 74²⁾. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75³⁾. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgeföhrt.

1) Art. 73 wurde eingeschränkt durch nachstehende, ausdrücklich als Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärte Bestimmung des Gesetzes, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend, vom 15. Juli 1862 (RVL. S. 288), dessen Geltung durch Gesetz vom 3. April 1869 (RVL. S. 209) auf die neuermorbenen Gebietsteile ausgedehnt wurde:

„Art. 1. Wenn auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungsurkunde, wonach der Großherzog befugt ist, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Stände-Versammlung oder wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Stände-Versammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden.“

Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.

Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände oder auch nur von Einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.“

2) Vgl. hierher — abgesehen von den einschlägigen Vorschriften der Reichsverfassung — die den Großherzog in der Ausübung seiner Militärhoheitsrechte wesentlich einschränkende Militärkonvention vom 13. Juni 1871 (RVL. S. 341, Bekanntmachung vom 25. September 1871).

3) Art. 75 H.V. hatte ursprünglich folgenden Wortlaut:

Art. 75. „Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgeföhrt.“

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen

Wird aber ein solcher Gesetzesvorschlag der Regierung auf dem nächsten Landtage den Ständen durch die Regierung wieder vorgelegt und von einer Kammer wieder angenommen, von der anderen Kammer jedoch von neuem abgelehnt, so kann die Regierung verlangen, daß in einer Versammlung der beiden Kammern unter dem Voritze des Präsidenten der Ersten Kammer über den Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt wird. Zur Annahme des Gesetzesvorschlags bedarf es der einfachen Mehrheit der in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder der beiden Kammern, wenn die Annahme des Gesetzesvorschlags mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der annehmenden Kammer erfolgte; andernfalls sind zur Annahme des Gesetzes zwei Drittel der in der gemeinsamen Sitzung abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Art. 76¹⁾. [Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.]

Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantiert. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81²⁾. [Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nach-

wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden."

Die heute geltende Fassung beruht auf dem zu Art. 67 H. V. allegierten Gesetze, die Abänderung der Art. 67 und 75 usw. betreffend, vom 3. Juni 1911.

1) Das Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 17. Juni 1874 (RVL. S. 423) stellte im Gegensatz zu Art. 76 H. V. in seinem Art. 19 folgenden Rechtsatz auf: Art. 19.

„Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde)“ (Abs. 1).

„Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden“ (Abs. 2).

Gleichzeitig bestimmte es in Art. 59:

„Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betr., sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen.“

Der zitierte Art. 19 steht zwar nur mit dem ersten Satze des Art. 76 H. V. in ausgesprochenem Widerspruch, jedoch hat mit diesem ersten Satze auch der mit ihm unmittelbar zusammenhängende zweite Satz des Art. 76 seine Anwendbarkeit verloren.

2) Das Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend, vom 16. März 1848 (RVL. S. 72) enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Der Art. 81 der Verfassungsurkunde ist hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts aufgehoben.

Art. 2. Das Recht der Versammlungen zur Beratung über allgemeine politische oder Privat-Interessen kann frei ausgeübt werden.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz steht unter den Garantien der Verfassungsurkunde. Hierdurch haben, wie ich in dem Aufsatze „Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht“, Laband-Festschrift, B. II S. 363—441, nachzusehen versuchte, die Absätze 1 und 3 des Art. 81 H. V. ihre Geltung verloren; ebenso hat demnach auch das auf Art. 81 Abs. 1 zu beziehende Wort „solche“ in Abs. 2, Zeile 1, keine rechtliche Bedeutung mehr.

zuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.]

Eine [solche] Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien erteilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

[Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.]

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht bestimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei.

Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Äußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerrecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalles, mit Entwicklung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 85¹⁾. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

1) Das zu Art. 76 H.V. allegierte Gesetz vom 17. Juni 1874 hob in seinem Art. 59 die Art. 85 und 86 H.V. formell zwar nur insoweit auf, als sie mit jenem Gesetze in Widerspruch stehen; gleichzeitig wurden aber diese Verfassungsartikel ihrem Inhalte nach vollständig ersetzt durch nachstehende Artikel jenes Gesetzes von 1874, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1901, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, betreffend (R.Vl. S. 365):

Art. 2. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der Ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Art. 3. Sobald zwölf Mitglieder der Ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzoge ernannten landesherrlichen Commissär gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu konstituiren.

Art. 4. Unter dem Vorstehe ihres ersten Präsidenten, eventuell unter dem Vorstehe ihres ältesten Mitgliedes wählt hierauf die Erste Kammer den zweiten Präsidenten und sodann den dritten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode.

Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

In gleicher Weise erfolgt demnächst die Wahl zweier Sekretäre.

Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der Zweiten Kammer angezeigt.

Art. 6. Die Zweite Kammer wird, sobald wenigstens 27 Mitglieder sich auf der Kanzlei derselben als anwesend gemeldet haben, durch die von dem Großherzog hierzu ernannte Einweiskommission vorläufig konstituirt und unter Leitung dieser Kommission das älteste Mitglied ermittelt, welches vorläufig den Vorstehe übernimmt.

Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Konstituierung des Vorstandes zwei Mitglieder zu Schriftführern.

Art. 86¹⁾. Die zweite Kammer kann, sobald 27. Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche daselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6. zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88²⁾. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär. Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.“

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89³⁾. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Art. 90⁴⁾. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92⁵⁾. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch ausgewählte Ausschüsse.

1) S. die Anmerkung zu Art. 85.

2) Die vorstehende Fassung des Art. 88 §B. beruht auf Art. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874, welches jenen Artikel insoweit aufhebt, als er mit dem Gesetz von 1874 in Widerspruch steht (vgl. die Anmerkung zu Art. 76). Der Wortlaut des Art. 13 unterscheidet sich von der ursprünglichen Fassung des Art. 88 §B. nur durch den Zusatz von „welche“ bis „haben“ in Absatz 2 und durch die Weglassung einiger Kommata in der Eidesformel.

3) Art. 89 §B. wird — ohne förmliche Verfassungsänderung — durch folgende Bestimmung des mehrgenannten Gesetzes vom 17. Juni 1874 ergänzt:

Art. 18. Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber beraten soll, durch Mitglieder der Ministerien oder die besonders ernannten Landtagskommissäre vorgelegt (Art. 89 der Verfassungsurkunde), oder durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgeteilt.

Die Mitteilung erfolgt, wenn die Kammern nicht versammelt sind, an die betreffenden Präsidenten, welche die alsbaldige Ausstellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen können.

4) Vgl. den zu Art. 76 §B. allegierten Art. 19 des Gesetzes vom 17. Juni 1874.

5) Art. 92 §B. wurde durch den zu Art. 76 allegierten Art. 59 des Ges. v. 17. Juni 1874, soweit er mit diesem Gesetze in Widerspruch steht — ein solcher Widerspruch besteht nur in Ansehung des Art. 33 —, ausdrücklich aufgehoben. Zugleich wurde der in Art. 92 aufgestellte Grundsatz durch folgende Einzelbestimmungen ergänzt:

Art. 23. „Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen vier ständige Ausschüsse von 5—7 Mitgliedern, und zwar:

1. für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und sonstigen Finanzangelegenheiten;
2. für die anderen Gegenstände der Gesetzgebung, insoweit nicht für einzelne Gesetzesentwürfe besondere Ausschüsse in Gemäßheit des folgenden Artikels nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Juni 1836 oder in Folge besonderen Beschlusses der Kammer gewählt werden;
3. für Beschwerden von Einzelnen (Privatpersonen) und Corporationen; diesem Ausschusse ist in der Zweiten Kammer auch die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten

Art. 93¹⁾. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gemacht worden ist.

Art. 96²⁾. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

zur Vorbereitung der Beschlußnahme nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde zuzutheilen;

4. für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Motionen von Kammermitgliedern und für die Petitionen von Einzelnen und Corporationen in Beziehung auf allgemeine Interessen, insofern nicht solche Motionen oder Petitionen sich auf Gegenstände beziehen, für welche die unter 1 und 2 erwähnten, oder die nach Artikel 24 gewählt werdenden besonderen Ausschüsse bestimmt sind.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben; der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.“

Art. 24. „Jede Kammer kann außer den in dem vorigen Artikel erwähnten ständigen Ausschüssen für einzelne Berathungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen. Für die Geschäftsabhandlung in solchen Ausschüssen kommen auf Verlangen der Regierung die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 in Anwendung.“

Art. 33. „Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammern werden durch den Präsidenten zum Drucke befördert. Die Kammer beschließt hierauf, insofern nicht ein Fall des Art. 18, Absatz 2, vorliegt und es sich nicht um eine Finanzsache oder Gesetzesvorlage handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand an einen Ausschuß zu mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung verwiesen oder ob in der Berathung und Abstimmung über denselben ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß eingetreten werden soll. Wird die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuß beschlossen, dann ernennt der Präsident für dieselbe einen oder mehrere Berichtsteller.“

Vgl. auch das zu Art. 92 ergangene Gesetz, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. Juni 1836 (NBl. S. 305) und das Gesetz gl. Betr. vom 10. Mai 1842 (NBl. S. 237), auf die neu erworbenen Gebietsteile ausgedehnt durch Gesetz vom 3. April 1869 (NBl. S. 209) (abgedruckt in meiner Ausgabe der hess. Verfassungsgesetze S. 166 ff.). Beide Gesetze sind trotz der teilweisen Aufhebung des Art. 92 *HV.* noch in Geltung.

1) Art. 93 *HV.* wurde zunächst durch das Gesetz vom 3. September 1849 Art. 24 (NBl. S. 435) dahin abgeändert, „daß zu einem gültigen Beschlusse der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 13 Mitgliedern gehört“; dann wurde er durch das Gesetz vom 17. Juni 1874 Art. 59 so weit aufgehoben, als er mit diesem Gesetz in Widerspruch steht, und zugleich wurde er seinem ganzen Inhalte nach durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 46. „Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.“

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungs-Urkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.“

2) Art. 96 *HV.* vgl. auch den beinahe gleichlautenden Art. 53 des Ges. v. 17. Juni 1874) wurde durch Publikandum des Geh. Staatsministeriums vom 7. Dezember 1829 (NBl. S. 509, auch abgedruckt in meiner Ausgabe der Hess. VerfG. S. 149) in Erinnerung gebracht. Dieses Publikandum wurde im Hinblick auf die hierdurch veranlaßten parlamentarischen Debatten (NBl.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98¹⁾. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99²⁾. [Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.]

Art. 100³⁾. [Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.]

II 1829/30, ProtB. 1 u. 4, WeilB. 1) in dem Landtagsabschied vom 1. November 1830 § 40 (NBl. S. 377) näher erörtert.

1) Art. 98 *HV.* wurde durch Art. 59 des Ges. v. 17. Juni 1874, soweit er mit diesem Gesetze in Widerspruch steht, aufgehoben und zugleich seinem ganzen Inhalte nach durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 51. „Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von dem Präsidenten und den Secretären beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von ihm ernannten Commissär schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.“

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Secretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.“

2) Siehe die Anmerkung zu Art. 100 *HV.*

3) Die Art. 99 und 100 *HV.* wurden zunächst durch den das Prinzip der Öffentlichkeit aufstellenden Art. 24 des Gesetzes, die landständische Geschäftsordnung betreffend, vom 10. Oktober 1849 (NBl. S. 519) abgeändert. Durch das Gesetz gl. Betr. vom 8. September 1856 (NBl. S. 277) Art. 56 wurde sodann das ganze vorgenannte Gesetz (unter irrtümlicher Angabe seines Datums — 24. Oktober statt 10. Oktober —) wieder aufgehoben; zugleich wurden die einschlägigen Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen in Art. 49—52 ersetzt. Endlich wurde das Gesetz von 1856 wieder aufgehoben durch das mehrgenannte Gesetz vom 17. Juni 1874, dessen Art. 59 nochmals ausdrücklich die Aufhebung des seit 1849 nicht mehr bestehenden Art. 100 *HV.* ausspricht, „soweit“ letzterer im Widerspruch mit dem Gesetz von 1874 steht. Inhaltlich wurden die Art. 99 und 100 vollständig durch nachstehende Vorschriften des Gesetzes von 1874 ersetzt:

Art. 17. „Das Protokoll jeder Sitzung liegt an einem der auf die Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.“

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Ausführung der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Angabe der Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
2. die Aufzeichnung etwaiger neuer Eingaben;
3. die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaufe mit dem Abstimmungsergebniß;
4. alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Verhandlungen werden stenographisch, von einem Secretär beglaubigt und, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38, letzter Absatz, gedruckt; sie bilden einen Theil des gedruckten Protokolls.

Die Minuten der stenographischen Wiederschrift werden den Vertretern der Regierung und den Kammermitgliedern, welche in der Sitzung gesprochen haben, mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.“

Art. 36. „Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.“

Art. 38. „Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt,

- 1) wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnungen allein, oder auch für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung verlangt wird;
- 2) wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1) bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtsfachen eingeführt werden.

Art. 104. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Art. 107¹⁾. [Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstaussübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

„Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.“]

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Unfähigkeitmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

Art. 109²⁾. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder

dem einschlägigen Ausschusse beantragt wird und die Kammer den Antrag für begründet erkennt. Während der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer vorläufig zu entfernen.

Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle Nr. 1 von der Regierung verlangt wird.“

1) Art. 107 wurde förmlich aufgehoben durch das Gesetz, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902 (RBl. S. 79), Art. 11, und inhaltlich zugleich durch folgende Bestimmung dieses Gesetzes ersetzt:

Art. 6 Abs. 2. „Der Regent leistet vor der Übernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.“

2) Das zum integrierenden Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten vom 5. Juli 1821 (RBl. S. 387) lautet:

„**IM DEINIG** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Da Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen, oder zur Verletzung Unserer den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständnisse gegründet seyn können, dessen Aufklärung Wir als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für gut befunden, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Art. 1. Die Minister, das Ministerium und alle jetzige oder künftige höchste Administrativ-Stellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzog-

innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrierenden Theil der Verfassung.

Art. 110¹⁾. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

ihms reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können.

Art. 2. Die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind.

Art. 3. Unser Ober-Appellationsgericht ist das allein zuständige Gericht, um in Fällen, wo die in den vorhergehenden Artikeln erwähnte Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll, zu untersuchen und zu entscheiden.

Art. 4. Die Competenz des Ober-Appellationsgerichts tritt ein, wenn Wir einen Minister oder obersten Staatsbeamten, sey es aus eigener Bewegung, oder zu Folge einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen und durch eine gemeinschaftliche Deputation Uns überreichten Anklage, in den Anklagezustand versetzt haben.

Im Falle einer solchen Anklage von Seiten der Stände werden Wir die Vernehmung in den Anklagezustand möglichst bald beschließen, wenn Wir es nicht für nothwendig erachten, Unsern getreuen Ständen zuvor noch nähere Erläuterungen ertheilen zu lassen.

Art. 5. Der angeklagte Minister, oder oberste Staatsbeamte kann verlangen, daß das Gericht wenigstens mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt sey.

Art. 6. Dem Verurtheilten steht gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision mit allen Wirkungen der Appellation und eben so das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundenen Thatsachen zu.

Art. 7. Ueber diese Rechtsmittel wird gleichfalls von dem nach Art. 5 besetzten Plenum des Ober-Appellationsgerichts entschieden. Im Falle der Revision sind jedoch der vorige Referent und Correferent ausgeschlossen und es müssen an dem neuen Urtheile wenigstens ebenso viele neue Richter Antheil nehmen, als dabei solche concurriren, welche das erste Urtheil mit gesprochen haben.

Art. 8. Ueber die Art und Weise, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es im Falle des Art. 5 an der erforderlichen Anzahl der Richter fehlen, oder wenn im Falle des Art. 7. eine Adjunction erforderlich seyn sollte, werden wir Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Landtage die zweckdienlichen Propositionen machen lassen.

Art. 9. Dieses Gesetz soll als integrierender Theil der Verfassung des Großherzogthums betrachtet werden.

Arkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 5. Juli 1821.

(L. S.)

INDENIO.

von Grolman."

In untrennbarem Zusammenhang mit dem vorstehenden Gesetz von 1821 steht das Gesetz, die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden betreffend, vom 8. Januar 1824 (NBl. S. 9), dessen Einleitungsworte und einziger Artikel folgenden Wortlaut haben:

„INDENIO von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In dem Art. 8 des Gesetzes vom 5ten Juli 1821 haben Wir erklärt, daß eine weitere gesetzliche Bestimmung darüber erfolgen solle, wie die Richter zu ergänzen seyen, wenn es entweder an der nach dem Art. 5. des gedachten Gesetzes erforderlichen Anzahl fehle, oder nach Art. 7. desselben eine Adjunction nothwendig werden sollte.

Wir haben Uns daher nunmehr entschlossen, hierüber nach Anhörung Unsers Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

Einziger Artikel. Wenn nach den Bestimmungen Unsers Gesetzes vom 5. Juli 1821 die Nothwendigkeit eintritt, das Personal der Richter zu ergänzen, so wird Unser Ober-Appellationsgericht aus dem sämmtlichen Personal der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Ersahrichter zwei Individuen ernennen, von welchen der Angeklagte das eine nach Willkühr auszuschließen hat. Will der Angeklagte von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, so entscheidet unter den Ernannten das Loos.“

1) Das mehrgenannte Gesetz vom 3. September 1849 (NBl. S. 435) bestimmte in seinem Art. 24 folgendes: „Der Art. 93 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert, daß zu einem gültigen Beschlusse der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 3 Mitgliedern gehört. Ebenso ist zu einem in Art. 110 der Verfassungsurkunde erwähnten Beschlusse die Zustimmung von wenigstens 13 Mitgliedern erforderlich.“ Trotz der hiermit ausgesprochenen Abänderung des Art. 93 S.B. verlangt der mit Art. 110 S.B. wörtlich übereinstimmende, nur in Schreibweise und Interpretation von ihm abweichende, Art. 48 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 17. Juni 1874 zu Verfassungsänderungen wiederum nur die Zustimmung von zwölf Mitgliedern der Ersten Kammer.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unseres Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feyerlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17ten December 1820.

(L. S.)

INDENIG.

von Grolman.

Sachregister.

A.

Abdankung 28.
 Abgaben, staatliche 182 ff.
 —, gemeindliche 206 ff.
 Abgeordnete, deren individuelle Rechte 56 ff.; Wahl usw. 47 ff.
 Ablösung 262.
 Abolitionsrecht 31.
 Adel, niederer 21 f.; hoher 18 f.; grundanfässiger 45.
 Administrativjustizhof 88.
 Ärzte 226 ff.
 Aignaten 23, 38.
 Alsfeld, besonderes Wahlrecht 47.
 Altkatholiken 304.
 Apanage 39.
 Apothekenwesen 229 ff.
 Arbeiterschutz 281.
 Arbeiterversicherung 233 f.
 Armenunterstützung 47, 225.
 Armenwesen 224 ff.
 Aufsicht über die Gemeinden 139 ff.; über die Kreise und Provinzen 145 ff.; über die Kirche 298 ff.; über die Ortsgerichte 81; über die Armenpflege 225; über die Stiftungen 146; Dienst-
 aufsicht 93.
 Ausführungsverordnung 161 ff.
 Ausländer 12 ff.
 Ausschüsse der Kammern 60 f.; der Stadtverordnetenver-
 sammlung 126.
 Austritt aus der Kirche 301.
 Auswärtige Verwaltung 292.
 Ausweisung 222.
 Autonomie der Gemeinden 133.
 — der Standesherrn 20.
 — des Landtags 56.

B.

Bäche 242 f.
 Bad Nauheim 231.
 Bad Salzhausen 231.
 Dank für Süddeutschland 262.
 Dankwesen 259.
 Baubehörden 250.
 Bauerlaubnis 250.
 Baufluchtlinien 247.
 Baupolizei 247 f., 250.
 Baupolizeireglements 247.
 Bauwesen 246 ff.

Beamte, staatliche: Arten 100, 112; Begriff 100; Pflichten 101, 104; Rechte 109.
 Beamtenverhältnis: Begründung 100; Beendigung 107; Veränderung 107.
 Beerdigungswesen 232.
 Beurlaubungsrecht 31, 295.
 Behördenorganisation 64 ff.
 Beigeordnete 125, 130.
 Bergbau 275 ff.
 Berufung 95 f.
 Beschlußverfahren 172 ff.
 Beschwerde im Verwaltungs-
 streitverfahren 95; wegen
 Doppelbesteuerung 183.
 Beschwerderecht der Landstände 53.
 Besitzwechsellahgabe 207.
 Besoldungsordnung 110, 203.
 Bestätigung des Bürgermeisters 124, 130; der Beigeordneten 125, 130.
 Beteiligte im Verwaltungs-
 streitverfahren 94.
 Bezirksrat 82.
 Bibliotheken 290.
 Billettsteuer 207.
 Dingen, besonderes Wahlrecht 47.
 Brandenburg, Erbverbrüde-
 rung 27.
 Brandversicherung 240.
 Bischof, katholischer 303; alt-
 katholischer 304.
 Blinde 291.
 Brüdervertrag, Siegenhainer 25.
 Budgetrecht 195 ff.
 Bürgermeister 113, 124, 130.
 Bürgermeisterei 129.
 Bürgerrecht, Gemeindeangehö-
 rigkeit 117.
 Bürgerschulen 236.

C.

(Siehe unter A. und B.)

D.

Dampfselektinspektion 279.
 Darmstadt, besonderes Wahl-
 recht 47.
 Dämme 244.
 Defette 105.
 Deichwesen 244.

Dekanate, evangelische 302;
 katholische 303.
 Denkmalpflege 290.
 Diäten 110.
 Dienstaufsicht 93.
 Dienstaufwand 110.
 Dienstaustritt 109.
 Dienstentlassung 109.
 Dienstpflichten 101 ff.
 Direkte Steuern 183 ff.
 Disziplinarhof 80, 106.
 Disziplinar-kammern 80, 106.
 Disziplinar-senat 106.
 Disziplinarstrafen, staatliche 69, 106; kirchliche 300.
 Disziplinarverfahren 80, 105.
 Domänen des Großherzog-
 thums 33, 181; des Staates 181.
 Domkapitel 303.
 Doppelbesteuerung: 183.

E.

Ebenbürtigkeit 23.
 Ehrenrechte des Großherzogs 32 ff.
 Einkaufsgeld 120.
 Einkommensteuer 183 ff., 211.
 Einzugsgeld 120.
 Eisenbahnwesen 253 ff.; Eisen-
 bahngemeinschaft 254.
 Elementarunterricht 281 ff.
 Enteignungswesen 176 ff.
 Entlastung 204.
 Erbgroßherzog 39.
 Erbschaftssteuer 193.
 Erbverbrüderung 2, 23 ff.
 Etat, staatlicher 195; gemein-
 dlicher 212.
 Etatsüberschreitungen 203.
 Evangelische Kirchenverfassung 302.
 Exterritoriale 12.

F.

Fachschulen 284 ff.
 Fahne-eid 297.
 Fakultäten 289.
 Faselwesen 267.
 Feldbereinigung 265.
 Feldschützen 218.
 Festnahme, polizeiliche 217,
 220 f.
 Feuerbestattung 232.
 Feuerlöschwesen 258.

Feuerpolizei 258.
 Feuerversicherung 240.
 Feuerwehr 258.
 Filialsteuer 210.
 Finanzbehörden 179 ff.
 Finanzgesetz 195, 200 ff.
 Finanzperiode 195.
 Finanzverwaltung, des Staats 179 ff.; der Ortsgemeinden 205 ff.; der höheren Gemeindeverbände 213 ff.
 Fischerei 269.
 Fiskus 179.
 Flüsse 243.
 Forstbehörden 273.
 Forstpolizei 273.
 Forststrafrecht 275.
 Forstwesen 273.
 Forstwirtschaftliche Unfallversicherung 236.
 Fortbildungsschulen 284 ff.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 80.
 Friedberg, besonderes Wahlrecht 47.
 Fürsorgeerziehung 290.
 Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 148.

G.

Gastwirtschaftsbetrieb 280.
 Gebäudeversicherung 240.
 Gebiet 9 f., 293.
 Gebühren, als Dienstentlohnungen 110; gemeindliche 206, staatliche 191.
 Gegenzeichnung 29.
 Gehalt 110, 203.
 Gehorsamspflicht 102.
 Bemerkungen 117.
 Gemeindeabgaben 207, 208.
 Gemeindeangehörigkeit 117.
 Gemeindeanleihen 212.
 Gemeindebeamte 126 ff., 132.
 Gemeindeeinnahmer |.
 Gemeindelasten 118 f.
 Gemeindlicher Wirkungskreis; eigener 133, übertragener 136.
 Gemeinden; Ortsgemeinden 116; Gemeindeverbände 137.
 Gemeindeordnung, Geschichte 113.
 Gemeinderat 129 ff.
 Gemeinderedner 205.
 Gemeindesteuern 208.
 Gemeindeumlagen 208.
 Gemeindeverbände, Zweckverbände 137; höhere 141 ff.
 Gemeindevermögen 121, 206.
 Gemeindevertretung 113; in Stadtgemeinden 121; in Landgemeinden 129; im allgemeinen 133.
 Gemeindevahlen 121 ff.
 Gemeindevordnungen 274.
 Gemeinewege 246.
 Gendarmiercorps 217, 294.
 Generaladjutant 296.
 Gerichtsorganisation 78, 90.

Gerichtsstand des Großherzogs 32, der Mitglieder seines Hauses 38, der Standesherrn 20.
 Gesandte 292.
 Geschäftsordnung der Kammern 61 ff., des Verwaltungsgerichtshofs 91.
 Geschichtliche Entwicklung des bessischen Staates 1 ff.; der Gemeindeverfassung 113 ff.
 Gesetzgebungsverfahren 153 ff.
 Gesundheitswesen 226 ff.
 Gewerbe 278 ff.
 Gewerbeinspektion 279.
 Gewerbeschulen 285.
 Gewerbesteuer, allgemeine 209; Sondergewerbesteuer 210.
 Gewerbetreiben 278 ff.
 Gewissensfreiheit 297.
 Gießen, besonderes Wahlrecht 47.
 Grenzen 10.
 Großherzog, Thronfolge 22 ff.; Regierungsrechte 29 ff., 293; Ehrenrechte 32 f.; Militärsouveränitätsrechte 294 ff.; Vermögensrechte 33; besondere Vorrechte 37; als Familienoberhaupt 37.
 Großherzogliches Haus 22 ff., 37 f.
 Großherzogliches Familieneigentum 33.
 Grundbesitzer, höchstbesteuerte 115, 129.
 Grundsteuer 208.
 Grundstückhandel, dessen Sonderbesteuerung 210.
 Gymnasien 285.

H.

Haftpflicht des Staates 105.
 Haftung der Beamten 104 f.
 Hagelversicherung 240.
 Handel 278.
 Handelskammern 279.
 Handwerkskammern 279.
 Hauptstaatskasse 180.
 Hausgesetz 22.
 Hebammen 229.
 Heereswesen 294 ff.
 Heilanstalten 230.
 Heilquellenschutz 244.
 Hinterbliebenenversicherung 237.
 Hinterbliebenenversorgung 111.
 Hochschulen 288.
 Höchstbesteuerte 85, 115, 129.
 Hufbeschlag 269.
 Hundsteuer 194.
 Huldbigung 17.

I.

Jagdmaschinen 272.
 Jagdwesen 271.
 Immunität der Ständemitglieder 56 f.

Impfwesen 232.
 Indirekte Steuern der Gemeinden 206, 208.
 Interpellationsrecht 55.
 Invalidenversicherung 237.
 Israelitische Religionsgemeinschaft 304.
 Judentum 304; Austritt aus dem 301.
 Justizbehörden 78 ff.
 Justizministerium 67, 68.

K.

Kabinettsdirektion 67.
 Kammergut 33.
 Kammern 42 ff.; Zusammensetzung der I. K. 44, der II. K. 47.
 Kanzler der Landesuniversität 289.
 Kapitalsteuer 210.
 Kirchenämter 299.
 Kirchengemeinden 302 f.
 Kirchenhoheit des Staates 298.
 Kirchenprovinz, oberrheinische 303.
 Kirchensteuern 301.
 Kirchenverfassung: evangelische 302, katholische 303, altkatholische 304.
 Kindererziehung, religiöse 302.
 Kognaten 28.
 Kommunalverbände 141 ff.
 Kompetenzkonflikt 97 ff.
 Konfessionsschulen 283.
 Konsulate 292.
 Krankenpflege 229.
 Krankenversicherung 294.
 Kreditwesen 259 f.
 Kreisabgaben 142, 213.
 Kreisamt 84.
 Kreisangehörige 141.
 Kreisausschuß 85 f., 143.
 Kreiscommissionen 143.
 Kreisrat 84, 143, 219.
 Kreis Schulinspektoren 281.
 Kreis Schulkommissionen 281.
 Kreisstatuten 142.
 Kreisstraßen 245.
 Kreistag 84 f.
 Kriegszustand 219.
 Kulturinspektionen 266.

L.

Landarmenverband 225.
 Landesfeuerlöschkassa 259.
 Landeshypothekenbank 260.
 Landeskommision 186.
 Landeskreditkassa 261.
 Landesversicherungsanstalt 236.
 Landeswaisenanstalt 291.
 Landbürgermeister 130.
 Landgemeinden 116, 129.
 Landgemeindeordnung 116.
 Landrat 81.
 Landrichter 81.
 Landstände 42 ff.

Landtag 42 ff., 58 ff.; Geschäftsordnung 61; Wahlprüfung 61.
Landtagsabgeordnete, Rechtsstellung 56.
Landtagsabschied 59.
Landtagsausschüsse 60.
Landtagsöffnung 58.
Landtagsluß 58.
Landwirtschaft 262 ff.
Landwirtschaftskammern 263.
Legislaturperiode 58.
Leinpfad 244.
Lokalkommission 177.
Lokalpolizeibeamte 216, 219 ff.
Lokalpolizeireglements 246.
Lokalstatuten 133, 246.

M.

Mädchenschulen 283, 287.
Magistratsverfassung 128.
Main-Neckar-Bahn 255.
Mainz, besonderes Wahlrecht 47.
Medizinalwesen 226.
Militärkonvention 294.
Militärwesen 294; Inanspruchnahme militärischer Hilfe 218 f.; militär-kirchliche Verhältnisse 303.
Minister des Außern und des Großh. Hauses 65; des Innern 68; der Justiz 68; der Finanzen 68.
Ministeranklage 68, 74.
Ministerialabteilungen 66.
Ministerien 64 ff.
Ministerverantwortlichkeit 68 ff.
Mobilienfeuerversicherung 241.
Motion 62.
Mutung 277.
Mutterfürsorge 228.

N.

Nachtgallensteuer 194.
Nauheim, Bad 234.
Nebenbahnen 256.
Nebenbezüge 110.
Notare 30.
Notverordnungen des Landesherren 166; der Polizeibehörden 170.

O.

Oberbürgermeister 124.
Oberkonsistorium 302.
Oberrealschulen 285.
Oberrheinische Kirchenprovinz 303.
Oberversicherungsamt 234.
Offenbach, besonderes Wahlrecht 47.
Orden, geistliche 300.
Ordnungsstrafen 175.
Organisationsrecht 31, 199.
Ortsarmenverbände 225.
Ortsbürger 119.

Ortsgerichte 80.
Ortspolizei 216.
Ortsfügungen 133.
Ortsstatut 133.
Ortsstrafen 247 ff.

P.

Patronatsrechte, standesherrliche 20.
Parteien im Verwaltungsrechtsstreit 94.
Pension 110.
Petitionsrecht 53.
Pfarrer 229, 302, 303.
Pferdezucht 268.
Pflegetinder 291.
Pflichten der Gemeinbegehörigen 118; der Staatsbeamten 101, 104.
Platzmessen 223.
Plazet 298.
Pluralwahlrecht 48.
Polizeiämter 216.
Polizeibeamte 216 f.
Polizeibehörden 216 ff.
Polizeiverfügungen 219.
Polizeiverordnungen 168 ff.
Polizeizwang 219 ff.
Postwesen 256 ff.
Prälat 45.
Präsidenten der Kammern 59.
Prinzen 38.
Prinzessinnen 38.
Privatgewässer 242.
Privatstrafen 249.
Privatunterrichtsanstalten 284.
Privatwaldungen 274.
Provinzen 9, 86, 144.
Provinzialabgaben 144, 213.
Provinzialauschuß 87, 145.
Provinzialdirektion 86, 145.
Provinzialdirektor 86, 145, 215.
Provinzialkommissäre 81.
Provinzialkommissionen 145.
Provinzialstatuten 144.
Provinzialtag 87.

Q.

Quartierlasten 37.

R.

Rang der Beamten 109.
Rabbinatsbezirke 304.
Realgymnasien 285.
Realschulen 286.
Rechnungskontrolle 203.
Rechtsweg 97 ff.
Rechtsmittel 94 ff.
Rechtsverordnungen 159 ff.
Regentschaft 36.
Reich, Verhältnis Hessens zum Reich im allgemeinen 8; in bezug auf Steuerwesen 182.
Religionsgesellschaften 298.
Religionsfreiheit 297.
Religionsunterricht 282.

Repräsentationsgehalt 110.
Revision im Verwaltungsstreitverfahren 94 ff.
Rindviehjaucht 267.
Ruhegehalt 110.

S.

Sachsen, Erbverbrüderung 25.
Säuglingsfürsorge 228.
Sanitätswesen 226 ff.
Sanktion 156.
Schatullgüter 33.
Schenkungssteuer 193.
Schiedsgerichte 234.
Schlachtochversicherung 239.
Schulaufsicht 281.
Schullast 283.
Schulwesen 281 f.
Schulzwang 282.
Selbstverwaltung 82, 113 ff.
Seuchenwesen, Menschenseuchen 232; Tierseuchen 269.
Sicherheitspolizei 219 ff.
Sicherheitswache 218.
Simultanschulen 282.
Sittenpolizei 291.
Sitzungsperioden 59.
Sparcassenwesen 259 ff.
Staatsangehörigkeit 15 ff.
Staatsaufsicht f. Aufsicht.
Staatsbeamte 99 ff.
Staatsbehörden 64 ff.
Staatsbürger 17 ff.
Staatsseinnahmen 183 ff.
Staatsgebiet 9, Unteilbarkeit 10.
Staatshaushalt 195.
Staatsinteresse; Vertretg. i. Verwaltungsverfahren 94.
Staatsminister 65.
Staatsministerium 65.
Staatsrat 65.
Staatsschulden 181.
Staatsschuldentasse 180, 182.
Staatsschuldenverwaltung 180.
Staatsschuldbuch 182.
Staatsvermögen 181.
Staatsverträge 292 ff.
Staatsvoranschlag 195.
Stadtgemeinden 116, 121 ff.
Stadtredner 205.
Städte ohne St. O. 9.
Städteordnung 116.
Stadtverordnete 124.
Stadtverordnetenversammlung 121.
Ständekammern 42 ff.
Standesherrn 18 ff.
Statuten f. Ortsfügungen, Lokalstatuten, Kreisstatuten, Provinzialstatuten.
Stellvertretung für den Landesherren 41 f., für Standesherrn 44 f.
Stempelsteuer 191.
Steuerbehörden 179 ff.
Steuern, staatliche 182 ff., gemeindliche 207 ff.

Steuerveranlagung 185, 190.
Stiftungen 148 ff.
Stammtafel des Gesamthauses
Hessen 24.
Straßenwesen 245.
Suspension von Beamten 108.
Superintendenten 302.
Synode, evangelische 299, alt-
katholische 304.

S.

Tagegelber der Ständemit-
glieder 58, der Beamten 110.
Technische Hochschule 289.
Telegraphenwesen 256 ff.
Thronfolgeordnung 22 ff.
Tierärzte 269.
Tierkrankheiten 269.
Tierzucht 267.
Titel 21, 32, 99, 109.

U.

Überleitung vom Beschlußver-
fahren zum Verwaltungs-
streitverfahren 173.
Uferschutz 242.
Umlagen, gemeindliche 207 ff.;
kirchliche 301.
Unfallfürsorge für Beamte 111.
Unfallversicherung 235.
Universität Gießen 288.
Unterrichtswesen 281 ff.

V.

Verantwortlichkeit der Beamten
53, 104 f.; der Minister
68 ff., 107.
Vereinsrecht 223 f.
Verfassungsänderung 63, 159.
Verfassungseid d. Großherzogs
28; der Ständemitglieder
43, 56.
Verfassungsentwicklung 1 ff.
Verhaftung, polizeiliche 217,
220 ff.
Vermögensrechte des Groß-
herzogs 33.

Vermögenssteuer 189.
Verordnungen: kirchliche 298;
landesherrliche 159 ff.; mi-
nisterielle 167 ff.
Versammlungsrecht 223 f.
Versicherungsämter 236.
Versicherungswesen 233 ff.
Vertagung der Stände 59.
Verwaltung 172.
Verwaltungsausschüsse 126,
289.
Verwaltungsdeputationen 126.
Verwaltungserkennung 174, 200.
Verwaltungsgerichte: Organi-
sation 90; Zuständigkeit 91;
Verfahren 93.
Verwaltungsgerichtliches Ver-
fahren 93.
Verwaltungsgerichtshof 90.
Verwaltungskommissionen 126.
Verwaltungsorganisation:
obere 65; mittlere u. untere
81.
Verwaltungsstreitfachen 89.
Verwaltungsstreitverfahren 93.
Verwaltungsverordnungen
162.
Verwaltungszwangsverfahren
174, 219.
Veterinärwesen 269.
Viehseuchen 269.
Viehverluste, Entschädigung
239 f.
Viehversicherung 239 f.
Viehzucht 267.
Volkschulwesen 281 ff.
Volksvertretung 42 ff.

W.

Warenhaussteuer 210.
Wählbarkeit: zum Gemeinderat
130; zum Landbürgermeister
130; zum Staatsbürger-
meister 124; zum Beigeord-
neten 125, 130; zum Land-
tag 48 f.; zum Kreistag 85;
zum Kreisaußschuß 85; zum
Provinzialtag 87; zum
Provinzialauschuß 87.

Wahlergebnis 51.
Wahlkreiseinteilung 49.
Wählerliste 49.
Wahlrecht: in den Gemeinden
121 ff.; zum Kreistag 85;
zum Provinzialtag 89; zum
Landtag 47 f.
Wahlverfahren bei den Land-
tagswahlen 49 ff.
Wahlvorsteher 50.
Wahlungen: gemeindliche 274;
standesherrliche 275.
Wandergewerbsteuer 192.
Wassergenossenschaften 266.
Wasserrecht 242.
Wegerecht 245.
Wiederaufnahme des Verfah-
rens 97.
Wildschaden 272.
Witwenversorgung 111.
Wohnungsaufsicht 252.
Wohnungsfürsorge 252.
Wohnungsgeldzuschuß 110.
Wohnungswesen 251 ff.
Worms, besonderes Wahlrecht
47.

3.

Zentralbehörden 67.
Zentralmittelstellen 67.
Zentralstelle: für die Gewerbe
278; für die Landesstatistik
290.
— für Mutter- und Säuglings-
fürsorge 228.
Ziegenhainer Brüdervertrag
25.
Zivilliste 85 f., 200.
Zuchtmittel, kirchliche 298, 300.
Zusammensetzung d. Kammern:
I. K. 44 ff.; II. K. 47 ff.
Zuständigkeitsstreit 97 ff.
Zwangsentziehung 176 ff.
Zwangserziehung 290.
Zwangsmassregeln 174 ff., 220.
Zwangsvollstreckung im Ver-
waltungswege; von ver-
waltungsgerichtlichen Ent-
scheidungen 174.